This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BTN

Buch

Das

Buch der Ritterorden

und Ehrenzeichen.

Costüm eines Ritters vom Orden des blauen Hosenbandes.

Portrait des Königs der Belgier

Costume de chevalier de l'ordre de la Jarretière (le roi Léopold Ier).

Das Buch

der

Ritterorden

und

Ehrenzeichen.

Geschichte, Beschreibung und Abbildungen

der

Insignien aller Ritterorden, Militair- und Civil-Ehrenzeichen, Medaillen ꝛc.

Nebst

einer Auswahl der vorzüglichsten Costüme.

ASTOR LIBRARY
NEW-YORK

Brüssel und Leipzig
Verlag von Carl Muquardt.
1848.

Vorwort.

Es ist ein schöner, wohlklingender Satz in der Moraltheorie: der Mensch solle das Gute lediglich des Guten selbst halber thun. Aber die nüchterne, praktische Lebenserfahrung, welche den Menschen nicht nach idealen Vorschriften, sondern nach der thatsächlichen Wirklichkeit seines Daseins beurtheilt, lehrt uns, daß selbst der Edelsinnigste, Hochherzigste und Uneigennützigste bei seinen Handlungen, und gerade bei den trefflichsten derselben, von einem Motive mehr, als der Liebe zum Guten allein geleitet wird. Und dieses Motiv ist ein mit dem Wesen des Menschen so innig verknüpftes, ist ein in seiner Natur so tief begründetes, daß der wahre Menschenkenner und Weltweise, weit entfernt es zu verwerfen, es vielmehr seinem vollen Werthe nach schätzt und in Anwendung bringt. Es heißt: Anerkennung durch seine Nebenmenschen. Wahrlich, es sind nicht die unbedeutendsten Thaten, die aus diesem Bestreben entsprossen sind; vielmehr wird jeder Geschichtskundige zugestehen, daß alles Große, Erhabene, Fruchttragende, was die Menschheit und deren hervorragendste Helden seit Jahrtausenden vollbracht, gerade in diesem Wetteifer um die allgemeine Anerkennung zum großen Theil, wenn auch nicht ganz, seinen Ursprung gehabt hat.

Was ist also weiser und zweckmäßiger, als daß der Staat, — dessen Aufgabe es ja ist, die einzelnen, zerstreuten Interessen und Strebungen zu einem großen Complex zusammenzufassen —, jenes eingeborene Trachten des Menschenherzens zu einem kräftigen Mittel der Aufmunterung und Anregung, zu einem wirksamen Sporn der Anfeuerung benutzt hat, um jedes seiner Mitglieder zu gemeinnützigen Thaten, zu selbstaufopfernden Bemühungen für das Beste des Ganzen zu bewegen? Was ist zugleich individuell und allgemein gerechter, als eine Belohnung zu erfinden, die nur persönlich ist, die nicht wie Adel, erbliche Aemter und Reichthum vom Würdigen oft auf den Unwürdigen übergeht, und die dennoch Denjenigen, welchem sie zu Theil wird, aus der Menge hervorhebt und ihn vor dem großen Haufen auszeichnet? Anerkennung

und Belohnung sind nun einmal, wenn auch nicht gerade das Ziel aller Strebungen, doch jedenfalls eins der mächtigsten Motive aller Handlungen. Gibt es nun eine sinnigere Anerkennung, eine uneigennützigere Belohnung, als die durch ein einfaches Band, ein Kreuz, einen Stern, kurz ein Ehrenzeichen, dessen ganzer Werth eben nur ein moralischer ist? Und doch weiß, wer die Geschichte der Menschheit kennt, welch' ungeheuren Einfluß diese Ehrenzeichen, diese Bänder, Kreuze, Sterne, — mit einem Worte die Orden auf die Entfaltung hoher Gesinnungen, auf die Vollbringung wundervoll kühner und tapferer Thaten, auf die Erreichung fernstehender, unmöglich erachteter Ziele gehabt haben. Und das zu allen Zeiten. Die Mauerkronen und Lorbeerkränze haben auf den Römer gewirkt, wie das goldene Vließ auf den Ritter des Mittelalters, wie in der neuern Zeit das Ehrenkreuz auf den Soldaten.

Wenn früher der Ursprung gewisser Orden frivol und engherzig war, wenn dann später nur Hofgunst und angeborener Adel dieselben erwerben konnten, so sollte jetzt, — wo jeder neugestiftete Orden wenigstens einen edlen Zweck zur Basis hat, wo in allen Staaten nicht nur militairische, diplomatische und administrative, d. h. rein politische, sondern auch die künstlerischen, wissenschaftlichen, literarischen, industriellen und commerciellen, d. h. sociale Verdienste auf diese Art belohnt werden — die hohe und edle Bedeutung dieser Institution um so mehr anerkannt und aufrecht erhalten werden.

Wenn die Regierungen und Fürsten immer mehr darauf sehen wollten, daß nur ausgezeichnetes, eminentes Verdienst auf diese Art belohnt werden muß; — wenn sie beachten wollten, daß die öffentliche Meinung, in ihren strengen und meistentheils gerechten Urtheilen, den Unwürdigen auch im Ordenskleide leicht erkennt, dieses selbst aber durch Mißbräuche, besonders wenn sie sich öfter wiederholen, an Ansehen und Achtung verliert; — wenn anderer Seits die höheren Schichten der Gesellschaft, denen sich ja nun die früher verschlossenen Schranken in dieser Beziehung geöffnet haben und die selbst auf Auszeichnungen der Art Ansprüche machen, in solchen Fällen unbefugter Ordens-Verleihungen es immer nur die Person, aber nicht den Orden selbst entgelten lassen wollten — dann wäre gerade unser Zeitalter vielleicht das geeignetste, das Ansehen der Ritterorden aufrecht zu erhalten und ihnen eine den Fortschritten der Zeit gemäße Form und Bedeutung zu geben.

Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg.

Anhaltischer Gesammt-Haus-Orden Albrecht des Bären.

Die Stiftungs-Urkunde dieses Ordens, der die Bestimmung hat, das Andenken des vom Fürsten Sigismund I. um das Jahr 1382 gegründeten von Neuem ins Leben zu rufen, trägt das Datum des 18. November 1836. Derselbe ist für die drei Zweige des Anhaltischen Herzogshauses gemeinsam. Seine Gründer, die Herzöge Heinrich, ältestregierender, Leopold Friedrich und Alexander Karl, haben ihn errichtet, um — wie die Stiftungs-Urkunde sagt — „das Andenken ihrer Vorfahren zu ehren, Männern, die durch Tugenden und Verdienste sich auszeichnen, einen Beweis ihrer Achtung zu geben, und Unterthanen, die durch Treue und Anhänglichkeit, Talente und Gesetzmäßigkeit sich ihnen besonders werth gemacht haben, in einer ehrenden Auszeichnung einen Beweis ihrer Anerkennung geben zu können."

Der Orden besteht, nach Artikel 2 der Urkunde, aus drei Classen: Großkreuzen, Comandeurs und Rittern.

Auf Tafel I sieht man unter Nr. 2 das Ordenszeichen der Großkreuze, welche dasselbe an einem breiten, grünen, mit zwei breiten ponceaurothen Streifen eingefaßten und moirirten Bande über der rechten Schulter, nebst dem dazu gehörigen Ordensstern — Tafel I Nr. 1 — tragen.

An einem minder breiten Bande und am Halse tragen die Commandeurs ihr unter Nr. 3 abgebildetes Ordenszeichen. Die Ritter tragen dasselbe an einem noch schmälern Bande im Knopfloche.

In Verbindung mit dem Orden ist eine goldne und silberne Verdienst-Medaille gebracht. Ihr Gepräge ist dasselbe, als das des Ordenszeichens und wird sie auch an demselben Bande getragen, als dieses. (S. Tafel I Nr. 4 und 5).

Dem Zweige Anhalt-Köthen allein gehören folgende Ordenszeichen an:

1. Die von dem verstorbenen Herzog Ferdinand gestiftete **Decoration der Namenschiffre**; ursprünglich ein J, seit der im Jahre 1830 erfolgten Thronbesteigung des Herzogs Heinrich ein H in Brillanten, wird sie zur Belohnung vieljähriger treuer Dienste und ehrenvoller Anhänglichkeit an das Regentenhaus verliehen und an einem halb grünen, halb weißen Bande am Halse getragen. Sie hat nur eine Classe. (Tafel II Nr. 8 u. 9.)

2. **Die Medaille für Verdienst, Treue und Anhänglichkeit.** Sie ist unter Nr. 11 und 12 der Tafel II abgebildet und ward vom Herzog Heinrich im Jahre 1835 für zwei Classen in Gold und Silber gestiftet. Man trägt sie an einem weiß moirirten, auf beiden Seiten mit einem grünen Streifen eingefaßten Bande.

3. Das **Kriegsdenkzeichen für die Feldzüge von 1813 bis 1815** ward im Jahre 1819 von dem Herzog Ferdinand Friedrich an alle Diejenigen vertheilt, welche einen oder den andern, oder alle Befreiungs-Feldzüge mitgemacht, und besteht in einer eisernen Medaille mit einem L (dem Namenszuge des Herzogs Ludwig, welcher während jener denkwürdigen Epoche regierte) auf der Vorderseite, und der Umschrift: **Den Vaterlands-Vertheidigern 1813, 1814 und 1815** auf der Rückseite. Das Band, an dem dieses Denkzeichen getragen wird, ist weiß mit vier schmalen grünen Streifen. (S. Tafel II Nr. 7.)

Der Anhalt-Dessauische Zweig dieses Hauses besitzt außer dem Gesammt-Hausorden nur noch ein

Kreuz der Freiwilligen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815. (Taf. II Fig. 10). Dasselbe ward am 5. Februar 1823 vom Herzog Leopold Friedrich an alle Diejenigen verliehen, denen schon durch Beschlüsse vom 26 Februar 1815 und 17 März 1816 sein Vorgänger, Leopold Friedrich Franz, das Tragen eines zwei Zoll breiten, weiß-roth-grünen Bandes auf der linken Brust, als Auszeichnung und Andenken, gestattet hatte, d. h. nicht bloß den Freiwilligen jener Feldzüge, sondern überhaupt allen Anhalt-Dessauischen Militairs von makellosem Benehmen, welche gegen die Franzosen wirklich gefochten oder auf französischem Grund und Boden gestanden und gedient hatten. Auf der Rückseite dieses Kreuzes stehen die Worte: **Anhalts tapfern Kriegern 1814 — 1815.**

Auch der dritte Zweig des Anhaltischen Herzogshauses, Anhalt-Bernburg, hat für die Soldaten und Landwehrmänner, welche den Befreiungskrieg mitgemacht, ein **Kriegsdenkzeichen für 1814 und 1815** gestiftet.

11. 12

8

9

6

10.

7.

GEHORSAM SEINE BEFEHLE · FUERCHTE GOTT UND BEFOLGE

1.

ALBRECHT DER BAER REG.: 1123 BIS 1170

2.

FUERCHTE GOTT UND BEFOLGE SEINE BEFEHLE

3.

BEFOLGE SEINE BEFEHLE. FUERCHTE GOTT UND
ALBRECHT DER BAER REG.: 1123 BIS 1170.

4. 5.

Daſſelbe beſteht in einer runden, eiſernen Medaille mit der Namens-Chiffre des Herzogs Alexius Friedrich Chriſtian auf der Vorderſeite, und der Inſchrift: **Den Vaterlands-Vertheidigern 1814 — 1815** auf der Rückſeite. Sie wird an einem grün moirirten von zwei breiten weißen Streifen eingefaßten und ganz ſchmal umränderten Band getragen. (Taf. II Nr. 6).

An demſelben Bande wird eine goldne **Civil-Verdienſt-Medaille** getragen, deren Vorderſeite ganz dieſelbe iſt, als die in Nr. 6. abgebildete. Die Inſchrift der Rückſeite aber bezeichnet die ſeltene Veranlaſſung, wofür dieſe goldene Medaille von Anhalt-Bernburg's Herzögen verliehen wird, nämlich: **Für fünfzigjährige Diensttreue.**

Grossherzogthum Baden.

Haus-Orden der Treue.

Dieſer Orden, der höchſte des Großherzogthums, ward von dem Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach und Hochberg am 17. Juni 1715, als dem Tage, wo er den Grundſtein zu ſeinem Reſidenzſchloſſe in Karlsruhe legte, begründet, und es begehen auch heuten och die Ordensritter dieſen Tag feierlich durch Abhaltung eines Ordens-Capitels. Erneuert wurde der Orden am 8. Mai 1803 von dem Kurfürſten und ſpäteren Großherzog Karl Friederich, Markgrafen zu Baden, und zwar eben bei Gelegenheit der Uebertragung der Kurwürde an das Badiſche Regentenhaus.

Seitdem dieſe zweite Erinnerung eines für Baden wichtigen Ereigniſſes an dieſen Orden geknüpft war, wurde er in 2 Claſſen, Großkreuzen und Commandeurs verliehen. Die neuen Statuten vom 17. Juni 1840 aber beſtimmen, daß nur Großkreuze ernannt werden ſollen und zwar ſind dazu nur paſſend regierende Häupter und Prinzen regierender Häuſer, ſo wie die Prinzen der großherzoglichen Dynaſtie und ſolche Unterthanen des Großherzogthums, welche den Titel Excellenz führen und ſich durch außerordentliche Dienſtleiſtungen oder durch bewährte Treue an dem Herrſcher Baden's ausgezeichnet, auch ſchon vorher das Großkreuz des Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen erhalten haben. Schon ſeit 1814 übrigens ſind keine Commandeurkreuze mehr. verliehen worden.

Die Ordens-Inſignien (S. Tafel I Nr. 1 und 2) beſtehen: 1. Aus einem von einer großherzoglichen Krone überragten, goldenen, achtſpitzigen Kreuze, das roth emaillirt iſt und deſſen 4 Winkel durch je zwei verſchlungene C unter einander verbunden ſind. Dieſelbe Chiffre befindet ſich auf dem weißen Mittelſchilde gelehnt auf grüne Felſen und umringt von der Ordensdeviſe Fidelitas (Treue). Auf der Rückſeite dieſes Kreuzes befindet ſich das badiſche Wappen-

ſchild. Getragen wird daſſelbe an einem breiten orangefarbenen Bande mit ſchmaler ſilberner Einfaſſung, und zwar von den Großkreuzen über der rechten Schulter und von den Commandeurs am Halſe. Außerdem wird 2. ein ſilberner Stern mit acht Strahlen auf der linken Bruſt getragen, auf dem ſich ganz daſſelbe Kreuz befindet, nur mit dem Unterſchied, daß das Mittelſchild mit der Deviſe orangefarbenen Grund hat.

Militairiſcher Karl-Friedrich-Verdienſt-Orden.

Wie ſchon ſein Name beſagt, iſt dieſer Orden zur Belohnung militairiſcher Verdienſte vom Großherzog Karl Friedrich gegründet worden, und zwar geſchah dies am 4. April 1807, aber nicht etwa für gewöhnliche tapfere und muthvolle Thaten, ſondern nur für ſolche, „die ein Officier entweder ohne Verantwortung hätte unterlaſſen können, oder für ſolche, die mit außerordentlicher Klugheit, Muth und Entſchloſſenheit zur beſondern Ehre und Vortheil der betreffenden Truppenabtheilung ausgeführt worden ſind“ — wie dies die Ordensſtatuten in §. 8 ausdrücklich beſagen. Jedoch verleiht nach §. 16 derſelben ausnahmsweiſe auch 25jährige Dienſtzeit Berechtigung zur Aufnahme in den Orden. Derſelbe beſteht übrigens aus drei Claſſen: Großkreuzen (wozu nur Generale berechtigt ſind) Commandeurs und Rittern. Die Anzahl ſeiner Mitglieder iſt unbeſchränkt. Der Großherzog iſt Ordensmeiſter und hat das Recht, denſelben auch ohne Zuratheziehung des Ordens-Capitels zu verleihen, welches letztere am 20. November jeden Jahres ſeine ordentliche Sitzung hält, worin die Anſprüche der Bewerber geprüft werden. Den Vorſitz darin führt der Großherzog, oder im Verhinderungsfalle an deſſen Stelle das älteſte Großkreuz. Die Anciennetät wird vom Tage der belohnten That an gerechnet; bei wegen 25jähriger, treuer Dienſtzeit aufgenommenen Mitgliedern aber iſt der Tag der Aufnahme maßgebend. Dieſe Beſtimmungen haben bei dieſem Orden deßhalb beſondere Wichtigkeit, weil die 2 älteſten Großkreuze, ſo wie die 3 älteſten Commandeure und Ritter jeder eine Penſion von reſp. 400, 200 und 100 Gulden beziehen. Der Erbgroßherzog iſt der Kanzler des Ordens, der außerdem noch einen Secretair-Schatzmeiſter beſitzt, an den bei der Aufnahme als Taxen zu zahlen haben: ein Großkreuz 20, ein Commandeur 10 und ein Ritter 5 Ducaten.

Die Inſignien des Ordens beſtehen 1. in dem auf Tafel I. Nr. 4 abgebildeten Kreuze, das nach den drei verſchiedenen Claſſen des Ordens in der Größe verſchieden iſt und an einem der Länge nach dreifach geſtreiften, in der

Mitte gelben, an beiden Enden rothen und mit zwei weißen Liſiéren verſehenen Bande, deſſen Breite auch je nach den Claſſen wechſelt, getragen wird, und zwar von den Großkreuzen in der Richtung von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, von den Commandeurs um den Hals und von den Rittern im Knopfloche auf der linken Bruſt; 2. aus einem, unter Nr. 3. auf Tafel I. abgebildeten, auf der linken Bruſt zu tragenden Ordensſtern von Silber, deſſen Mitte der Kehrſeite des Ordenskreuzes gleicht, der aber nur den Großkreuzen ſofort bei ihrer Ernennung verliehen wird; die Commandeurs erhalten ihn nur alsdann, wenn ſie Generale ſind oder zu dieſem Grade befördert werden.

Die letzte Verleihung dieſes Ordens an Officiere der badiſchen Armee hat im Jahre 1820 ſtattgefunden.

An demſelben Tage mit dieſem Orden ſtiftete der Großherzog Karl Friedrich für die Unterofficiere und Gemeinen ſeiner Armee und zur Belohnung ſolcher Thaten, wie ſie den Officieren das Anrecht auf den Militairiſchen Verdienſt-Orden geben, eine

Militairiſche Verdienſt-Medaille.

Dieſelbe (S. Tafel II. Nr. 11 und 12) wird an dem ſchmalen Bande des Verdienſtordens im Knopfloche auf der linken Bruſt getragen und wird in Gold und Silber verliehen. Mit erſterer iſt eine der vollen Gage gleichkommende Zulage, mit letzterer eine Erhöhung des Tractaments um die Hälfte verbunden.

Orden vom Zähringer Löwen.

Am 26. December, als dem Namenstage ſeiner Gemahlin, Stephanie von Beauharnais (der Nichte der Kaiſerin Joſephine), ſtiftete dieſen Orden der Großherzog Karl im Jahre 1812 und verlieh ihm den Namen des Zähringer Herzogshauſes, von dem die Badiſche Regentenfamilie ihre Abſtammung herleitet. Daher befindet ſich auch auf der mit grünem Schmelz eingelegten Hauptſeite des Ordenszeichens, welches ein goldenes Kreuz iſt, deſſen Zwiſchenräume durch goldene Spangen verbunden ſind, die Ruine des Stammſchloſſes Zähringen in einem runden Schild mit goldenem Reif (S. Tafel II.

FIDELITAS
C

1.

FÜR BADENS EHRE

3

FIDELITAS
C

2.

4

LGÜXII

5.

LGÜXVIII

6.

LGÜXXV

7

Nr. 9). Die Kehrseite stellt auf ähnlichem Mittelschilde in rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen dar.

Der Orden, dessen Großmeister der Großherzog ist, hat 4 Classen: Großkreuze, Commandeurs 1ster, 2ter, 3ter Classe und Ritter. Die Prinzen des Badischen Hauses sind geborene Großkreuze. Die Zahl der Ordensmitglieder ist unbeschränkt.

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem grünen Bande mit orangefarbiger Einfassung über die rechte Schulter und haben außerdem noch auf der linken Brust einen achtstrahligen silbernen Stern, in dessen Mitte ein runder Schild auf rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen mit der Umschrift: „Für Ehre und Wahrheit" zeigt (S. Tafel II. Nr. 8.). Diejenigen Großkreuze jedoch, welche außerdem auch noch den Hausorden der Treue besitzen, tragen neben dem Band und Stern des letzteren das große Kreuz des Ordens vom Zähringer Löwen um den Hals, ohne den dazu gehörigen Stern.

Die Commandeure tragen ihr Kreuz um den Hals. Die erster Classe haben als besondere Auszeichnung einen vierstrahligen silbernen Stern, worauf sich das Ordenskreuz befindet, aber mit einem von einem rothen Ringe und der obenerwähnten Inschrift umgebenen Wappenschilde.

Die Ritter tragen ihr Ordenszeichen im Knopfloche.

Zuweilen wird an Commandeurs und Ritter behufs besonderer Auszeichnung der Orden mit Eichenlaub verliehen, oder dieses noch nachträglich an schon früher ernannte Ordensglieder gegeben (S. Tafel II Nr. 13). Es geschieht dieß seit 1826.

Das erste Ordenscapitel und die ersten Verleihungen der Insignien haben übrigens erst im dritten Jahre nach seiner Stiftung stattgehabt, nämlich im Jahre 1815 zur Zeit des Wiener Congresses.

Dienstauszeichnung für Officiere, Unterofficiere und Soldaten.

Durch eine „Karlsruhe 18. Februar 1831." datirte Ordre ward vom Großherzog Leopold, „um die in der Armee dem Vaterlande lang und treu geleisteten Dienste auch durch ein äußeres Merkmal zu ehren", gestiftet:

1. Für Officiere, die 25 Jahre in der Linie gedient haben, wobei indessen die als Soldat und Unterofficier gedienten Jahre auch zählen, das auf Tafel II unter Nr. 10 abgebildete kleine goldene Dienst-Auszeichnungskreuz.

2. Für Soldaten und Unterofficiere eine Dienstauszeichnung, bestehend in

einer Schnalle mit rothem Band, gelben Streifen und weißer Einfassung. Diese Dienstauszeichnung hat drei Classen, für 12, 18 und 25jährigen Dienst, und sind die respectiven Schnallen (S. Tafel I Nr. 5, 6 und 7) eisern mit silberner Einfassung, silbern oder vergoldet.

Das Kreuz wird von den Officieren im Knopfloch an demselben Bande getragen, an welchem die Dienstauszeichnung von den Soldaten und Unterofficieren auf der linken Brust getragen wird.

Durch und seit Errichtung dieses Dienstauszeichnungskreuzes und der vergoldeten Schnalle hat übrigens 25jährige Dienstzeit aufgehört, zu Ansprüchen auf den Militairischen Karl-Friedrichs-Verdienst-Orden und die damit in Zusammenhang stehende Militairische Verdienst-Medaille Berechtigung zu geben und bleiben nach § 7 und 11 der obenerwähnten Ordre diese beiden letzteren „ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß nur für tapferes Verhalten vor dem Feinde vorbehalten."

8.

10.

13.

9

11.

12.

Königreich Baiern.

Ritterorden vom heiligen Hubert.

Als im Jahre 1423 Herzog Reinhold IV. von Jülich und Geldern ohne Nachkommenſchaft ſtarb, fiel ſein Herzogthum Geldern an Arnold von Egmont, während Adolph von Berg Beſitzer des Herzogthums Jülich ward. Arnold glaubte bei dieſer Theilung der Erbſchaft zu kurz gekommen zu ſein und verſuchte Anfangs, ſich durch Waffengewalt zu ſeinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen; ſpäter jedoch willigte er in eine friedliche Ausgleichung und in Abſchließung eines zehnjährigen Waffenſtillſtandes. Als aber durch den im Jahre 1437 erfolgten Tod Adolph's deſſen Vetter Gerhard V, Graf von Ravensberg, die Herzogthümer Jülich und Berg erbte, trat Arnold mit ſeinen alten Anſprüchen wieder auf und rückte mit einem Heer in das Jülich'ſche Gebiet ein. Im Vertrauen auf ſein gutes Recht wagte Gerhard, am 3. November 1444, bei Ravensberg in Weſtphalen eine Schlacht, in der er ſeinen Gegner auf's Entſchiedenſte aus dem Felde ſchlug. Zur Erinnerung nun an dieſen am Tage des heiligen Hubert erfochtenen glänzenden Triumph und zur Belohnung ſeiner tapfern Ritter, ſowie um ſie zu unverbrüchlicher Treue aufzumuntern, ſtiftete Gerhard dieſen unter den Schutz des heiligen Hubert geſtellten Ritterorden, der Anfangs auch der Orden vom Horne hieß, weil die Ritter eine aus Jagdhörnern beſtehende goldene Kette trugen.

Von dem Sohne des Stifters, Wilhelm, bekräftigt und mit Statuten verſehen (1476) blühte der Orden unter ſeinen Nachkommen fort, bis 1609 der Mannsſtamm des Jülich'ſchen Hauſes mit Johann Wilhelm ausſtarb. Durch den nun beginnenden Jülich'ſchen Erbfolgeſtreit und den darauf folgenden dreißigjährigen Krieg gerieth dieſer Orden ganz in Vergeſſenheit, bis ihn faſt ein Jahrhundert ſpäter (29 September 1708) der Churfürſt von der Pfalz, Johann Wilhelm aus dem Hauſe Neuburg, wieder ins Leben rief.

Mit dem Erztrugseſſenamt und der Oberpfalz hatte derſelbe nämlich auch einen Theil des Landes erhalten, dem der Orden früher angehört, und ſo erklärte er ſich denn zu deſſen Großmeiſter und gab ihm neue Statuten. An die zwölf erſten Ritterkreuze (mit Ausnahme der Fürſten) knüpfte er den Beſitz 12 kleiner Landſtrecken und mußten dieſe zwölf erſten Ritter entweder Obriſten eines Regiments ſein, oder doch wenigſtens ein Obriſtengehalt beziehen. Der Orden beſtand, unter dem Churfürſten als Großmeiſter, aus zwölf Grafen oder Baronen und einer unbeſchränkten Anzahl Fürſten und Edelleute, welche keinem andern Orden angehören durften. Die Aufnahme der Ritter geſchah durch Ordenscapitel und hing von der Stimmenmehrheit ab; bei der Aufnahme mußten die Ritter 100 Ducaten für die Armen zahlen. Außer dem Stellvertreter des Großmeiſters hatte der Orden noch ſechs Haupt-Beamten: den Kanzler, den Vicekanzler, den Secretair, den Schatzmeiſter, den Waffenherold, und den Aufbewahrer der Schmuckzeichen und Trachten, oder Garderobier. Die Ritter trugen ein großes rothes Band und auf der Bruſt ein ſilbernes Kreuz in einem goldgeſtickten Stern, mit der Umſchrift: In fidelitate constans. (Feſt in Treue).

Die beiden Nachfolger Johann Wilhelm's beſtetigten und erweiterten dieſe Statuten, nämlich Kurfürſt Karl Philipp am 31. Januar 1718 und Karl Theodor erſt am 7. April 1744 und ſpäter am 30. Januar 1760. Die letzte Feſtſtellung endlich und ihre jetzt geltende Form erhielten der Orden und ſeine Statuten durch Maximilian Joſeph IV. erſt als Kurfürſt am 30 März 1800 und dann als erſter König Baiern's am 18. Mai 1808.

Dieſe letzte Verordnung hat den Orden zum Erſten des Königreichs Baiern erklärt und ihn mit dem neugeſtifteten Civil-Verdienſt-Orden der bairiſchen Krone in folgenden Zuſammenhang gebracht: Die Capitularen müſſen unter denjenigen Commandeurs des Civil-Verdienſt-Ordens gewählt werden, welche Letzteres ſchon ſeit ſechs Jahren ſind, und andrerſeits haben diejenigen St. Hubertus-Ritter, welche zugleich Großkreuze des Civil-Verdienſt-Ordens ſind, den Vortritt vor ihren Collegen.

Der Orden zählt fortan, außer dem Groß-Commenthur, nur zwölf Ritter aus dem Grafen- und Freiherrenſtand, worunter jedoch die Bairiſchen Regenten nicht mit inbegriffen, noch auch die unbeſtimmt bleibende Anzahl von Fürſten, Gliedern altfürſtlicher Häuſer und Fremden, welche der König des Ordens für würdig erachtet. Auch iſt es den eigentlichen Rittern des Hubert-Ordens nicht erlaubt, Mitglieder eines andern Ordens zu ſein. Das Ordenscapitel findet jedes Jahr entweder am 29. September, als am Tage der Er-

neuerung durch Kurfürst Johann Wilhelm, oder am Feste der Reinigung Mariä, 2. Februar, statt. Die Aufnahmegebühren sind jetzt für einen Fürsten auf 200 Ducaten in Gold, für die Ritter aus dem Grafen- und Freiherrnstande auf 100 Ducaten in Gold und 100 Reichsthaler festgestellt.

Die Insignien dieses Ordens bestehen: 1). In dem unter Nr. 1 Tafel I abgebildeten Sterne, den die Ritter in Silber gestickt auf der linken Brust tragen; das darauf befindliche, mit Silber gestickte und mit Gold durchwirkte und eingefaßte Kreuz hat in der Mitte eine ponceaufarbene sammtne Kreisfläche mit dem Wahlspruch des Ordens: In Trau Vast (Fest in Treue) in goldnen, gothischen Lettern. 2). In einem, an handbreitem ponceaufarbenen Band mit schmalem grünen Rand von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragenen großen, goldenen, weißgeschmelzten, goldgeflammten achteckigen Kreuze, zwischen dessen Armen sich je drei goldene Spitzen befinden und das von einer Königskrone überragt wird. Das Mittelschild stellt auf der Vorderseite die Bekehrungsgeschichte des heiligen Hubert dar und hat in einem rothen Reif die oben erwähnte Umschrift. Auf der Kehrseite erblickt man einen Reichsapfel mit dem Kreuz in Form einer Weltkugel mit der Umschrift: In memoriam recuperatae dignitatis avitae 1708 (Zum Andenken an die Wiederherstellung der ursprünglichen Würde, nämlich des Ordens). [S. Tafel I Nr. 2 u. 3]. Dieses große Kreuz und die weiter unten zu schildernde große Kette werden übrigens nur an gewissen Festtagen getragen und darf das Kreuz nicht mit Edelsteinen geschmückt sein. Täglich tragen die Ritter (bei zwanzig Reichsthaler Strafe für jeden Unterlassungsfall) ein kleineres Kreuz, das mit einigen „im Verhältniß stehenden Edelsteinen" — wie sich die Statuten vom 29 September 1708 ausdrücken — geschmückt sein darf. 3). In einer aus 42 Gliedern bestehenden goldenen Kette. Daran stellen 21 in der Form von länglichen Vierecken die Bekehrungsgeschichte des heiligen Hubert dar und die 21 andern, abwechselnd roth und grün bezeichneten, sind die verschlungenen gothischen Anfangsbuchstaben der Worte Trau Vast.

Die Ordenstracht, deren Anlegung an bestimmten Festtagen von den Statuten vorgeschrieben wird, ist das Imperialmantelkleid, d. h. ein schwarzes Collet, eine gleichfarbige Schärpe, ein kurzes enges Beinkleid mit ponceaurothen Kniebändern und Schleifen, ein kurzer schwarzer Mantel nach altspanischem Schnitt, Federhut und Degengehänge.

Ritterorden vom heiligen Georg.

Die Anfänge dieſes Ordens ſind nicht mit hiſtoriſcher Strenge nachweisbar. Wenigſtens ſind die Erzählungen bairiſcher Chronikenſchreiber über die ſchon im zwölften Jahrhundert durch die bairiſchen Herzoge Welf I., Otto III. und IV. und Eckart II., welche an den Kreuzzügen nach dem gelobten Lande Theil nahmen, von dorther nach Deutſchland verpflanzte Geſellſchaft der Ritter unter St. Georgen-Schilde nicht hinlänglich verbürgt. Ebenſo ſteht es mit der vorgeblichen erſten Erneuerung dieſes Ordens durch Kaiſer Maximilian I., der 1494 vor dem Feldzuge gegen die Türken einen Orden des heiligen Georg behufs der Vertheidigung des katholiſchen Glaubens begründet haben ſoll. Jedoch knüpft ſich hieran die ſogenannte zweite Erneuerung, oder in Wahrheit erſte Begründung des Ordens durch den Kurfürſten Karl Albrecht, nachmaligen Kaiſer Karl VII., dem dieß als ein frommes Vermächtniß ſeines Vaters, des eifrigkatholiſchen Max Emanuel, zugefallen. Dieſer Letztere nämlich hatte während ſeiner Feldzüge gegen die Türken die feierliche Wiederbelebung dieſes Ordens als eines militairiſchen Ritterordens beſchloſſen, war aber durch den Tod an Ausführung ſeines Planes verhindert worden. Sein Sohn nun führte dieß Vorhaben aus, indem er am 24. April 1729 den Ritterorden des heiligen Georg gründete, die Verehrung dieſes Heiligen, ſowie der unbefleckten Empfängniß Mariä den Rittern zur Pflicht machte und dem Orden nebſt Statuten auch eine reiche zeitliche Ausſtattung an Großprioraten, Commenden und ſpäter auch Propſteien verlieh. Zugleich verſah auch Papſt Benedict XIII. durch eine Bulle, welche die Statuten beſtetigte, den Orden mit allen Vorzügen, Ehren und Privilegien, welche den andern hohen deutſchen Orden von frühern Päpſten verliehen worden. Nach dem Erlöſchen der Ludwig'ſchen Linie Baierns beſtetigte der Kurfürſt Karl Theodor 1778 dieſen Orden als einen Pfalzbairiſchen, ſowie ihn auch ſein Nachfolger Maximilian Joſeph als einen königlich bairiſchen Orden, aber nur als den zweiten und dem St. Hubert-Orden im Range nachſtehenden, beſtetigte. Der regierende König Ludwig endlich hat 1827 einige Abänderungen an den Statuten vorgenommen.

Der Orden hat den König zum Großmeiſter, den Kronprinzen zum erſten und den nächſtgeborenen Prinzen zum zweiten Großprior. Ferner zählt derſelbe als Capitularen ſechs Großkreuze oder Großcommenthure, zwölf Commandeurs und eine unbeſtimmte Anzahl Ritter, von denen der Großmeiſter eine ihm beliebige Anzahl zu Großkreuzen oder Commenthuren de gâce oder ad honores zu ernennen hat. Außerdem hat der Orden auch ſeit 1741 eine geiſt-

1

5

2

3

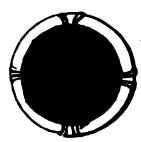

7

6

liche Classe, welche aus einem Bischof, einem Propst, vier Decanen und einer Anzahl Ordens-Caplane besteht, welche die Auszeichnung päpstlicher Hausprälaten genießen. Diese Classe ist durch die Bullen der Päpste Benedict XIV. vom 6. October 1741 und Pius VI. vom 30. April 1782 eingesetzt und bestätigt. Der Orden, dessen Mitglieder vor ihrer Aufnahme eine sehr strenge Ahnenprobe zu leisten haben und in den nur römische Katholiken eintreten können, besteht aus zwei Zungen, einer deutschen und einer fremden, welcher letzteren jedoch nur ein Drittel der Mitglieder angehören dürfen. Wer schon einem andern Orden angehört, kann nicht in diesen aufgenommen werden, so wie auch die Mitglieder dieses Ordens ohne Genehmigung des Großmeisters keinen andern annehmen dürfen. Das bei der Aufnahme in den Orden zu leistende Gelübde verflichtet zu dem Bekenntniß, „daß die allerseligste Jungfrau Maria auserwählt, unbefleckt und ohne Erbsünde empfangen sei.“ Auch feiert der Orden außer seinem Hauptfeste am 24. April noch das Fest der heiligen Empfängniß Mariä am 8. December. Bei diesen Festen tragen die Mitglieder des Ordens statutengemäß folgende Ceremonietracht: Einen nach dem Grade mehr oder minder langen Talar von hellblauem Sammet mit Schleppe, ohne Armbekleidung, mehr oder minder reich mit Silber gestickt und mit weißem Atlas oder Gros de Naples gefüttert und mit einem gleichfarbigen sammtnen Pallium oder Kragen versehen. Auf diesem Talar findet sich links der Ordensstern gestickt, der auf Tafel I. Nr. 5 zu sehen ist. Unter diesem Talar wird ein weißatlasnes Collet oder Unterkleid getragen, das auf der Brust bis zur Hälfte zum Knöpfen geöffnet. Kurze Beinkleider von weißem Atlas und dergleichen mit Silberfranzen besetzten Rosetten; weißseidene Strümpfe und Schuhe von weißem Corduan; mehr oder minder hoher, runder Hut von schwarzem Filz mit einer aus 6, 3 oder 4 Schnüren von Silber-Bouillon gebildeten Schleife und 7 oder 6 Federn, weißlederne Handschuhe, eine aus weißen Spitzen bestehende, vorn geknüpfte Halskrause mit zwei auf der Brust abhängenden Enden, und endlich an einer mit einer Masche auf der linken Seite um den Leib getragenen weißatlasnen Schärpe ein kurzes Ritterschwert in weißer Scheide vervollständigen diese glänzende Tracht.

Das Ordenszeichen (S. Tafel I. Nr. 6 und 7), wird an einem breitseidenen himmelblauen Band, mit weißer und dunkelblauer Einfassung, von den Großkreuzen auf der Brust, von den Commandeurs und Rittern um den Hals getragen. Es ist je nach dem höheren oder niederen Grade größer oder kleiner und stellt auf der rechten Seite (Nr. 7.) die unbefleckte Empfängniß Mariä dar, während auf der andern der heilige Georg zu Pferde mit dem Lindwurme

angebracht ist. Die lateinischen Buchstaben in den vier Ecken des Kreuzes sind auf der rechten Seite die Anfangsbuchstaben der Worte: Virgini immaculatae Bavaria immaculata (Der unbefleckten Jungfrau das unbefleckte Baiern) und auf der Kehrseite die des Ordens-Denkspruches Justus ut Palma florebit (Der Gerechte wird einer Palme gleich blühen). Auf der ganzen Ordenskette endlich, von der drei Glieder auf Tafel II unter Nr. 11 abgebildet sind, finden sich die lateinischen Worte: In Fide Justitia et Fortitudine (In Glauben Gerechtigkeit und Tapferkeit) vertheilt.

Militair-Max-Joseph-Orden.

Aus einem am 8. Juni 1797 vom Kurfürsten Karl Theodor gestifteten militärischen Ehrenzeichen machte König Maximilian Joseph durch Beschluß vom 1. März 1806 einen königlichen Orden unter der obigen Benennung. Derselbe sollte, dem Willen des Gründers gemäß, den 1. Januar 1806, d. h. den Tag, da die Bairischen Fürsten den Königstitel angenommen hatten, als den Tag seiner Begründung ansehen und als solchen jährlich durch ein Ordensfest feierlich begehen. Die Motive, aus denen der Orden verliehen wird, sind dieselben, welche bei dem badischen Karl-Friedrichs-Verdienst-Orden maßgebend sind und scheinen die Statuten dieses letzteren Wort für Wort — wenigstens in Bezug auf diese Punkte — den Statuten des bairischen Ordens nachgebildet zu sein. Das Ordenscapitel berichtet nach vorgängiger Prüfung über die Berechtigung des Ordenscandidaten und der König, als Großmeister, entscheidet über seine Zulassung in den aus drei Graden, Großkreuze (nur für Generale bestimmt), Commandeurs und Ritter, bestehenden Orden. Derselbe zählt übrigens außer seinen wirklichen Mitgliedern auch noch eine Anzahl Ehrenmitglieder, nämlich alle Officiere, welche das frühere Militair-Ehrenzeichen erhalten hatten, aber bei Gründung des neuen Ordens nicht in denselben aufgenommen wurden.

Von der besondern Werthhaltung dieses Ordens durch seinen Stifter zeugen die außerordentlichen Vortheile und Ehrenrechte, die er damit verknüpft. Es erhalten nämlich die sechs ältesten Großkreuze, die acht ältesten Commandeurs und die fünfzig ältesten Ritter desselben eine jährliche Pension von 1500, 500 und 300 Gulden jeder. Ferner erhält jeder bairische, nicht adelig geborene Ritter dieses Ordens mit demselben zugleich den persönlichen, und wenn sein Vater und Großvater dieselbe Auszeichnung genossen haben, den erblichen

Adel und zwar unentgeldlich. Endlich wird, nach Art. 25 der Statuten, „jeder Ritter, Comandeur oder Großkreuz bei seinem erfolgenden Tode um einen Grad höher, als der von ihm bekleideten Charge gemäß wäre, beerdigt.

Zu diesen persönlichen Vorrechten der Mitglieder dieses Ordens hat der jetzregierende König Ludwig durch eine Verordnung vom 27. Februar 1835 nachfolgende, den Kindern der Ordens-Mitglieder zu gute kommenden Begünstigungen hinzugefügt: Acht Kinder lebender wie verstorbener Ordens-Mitglieder sollen jedes jährlich eine Unterstützung von 300 Gulden erhalten, welche den männlichen bis zum 25ten Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung oder Anstellung erlangt, und den weiblichen bis zur Verehelichung oder sonstigen Versorgung, außerdem aber lebenslänglich verbleibt. Letzteres ist auch bei männlichen Kindern der Fall, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes unfähig sind.

Ein goldenes, weißgeschmelztes Kreuz, mit goldenen Strahlen in den Winkeln, unter einer Königskone ist das Ordenszeichen. Das blaugeschmelzte, runde Mittelschild zeigt auf der einen Seite in Gold die Namens-Chiffre des königlichen Stifters, Max Joseph, auf der andern, ebenfalls in Gold, die Ordens-Devise: Virtuti pro patria. (Der Tapferkeit für's Vaterland). An einem schwarzen, auf beiden Seiten schmal weiß und blau geränderten Bande wird dieses Ordenszeichen — das auf Tafel II N. 9 und 10 abgebildet ist — von den Rittern auf der linken Brust, von den Commandeurs um den Hals und von den Großkreuzen neben dem auf der linken Brust gestickten Stern — S. Taf. II Nr. 8 — von der rechten Schulter zur linken Hüfte, oder auch um den Hals getragen. Seine Größe steht im Verhältniß zu dem höhern oder niedern Grade.

Civil-Verdienst-Orden der bairischen Krone.

Was der militairische Verdienstorden für die bairische Armee, das ist dieser, ebenfalls von König Maximilian Joseph (am 19. Mai 1808) gestiftete Orden für die Civil-Staatsdiener. Er soll — den Statuten nach — „vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Classen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren." Der Orden besteht aus 4 Classen: Großkreuze, Commandeurs, Ritter und Personen, denen die Civil-Verdienst-Medaille zugetheilt wird. Die ersten 3 Classen sollten anfangs nur resp. 12, 24 und 100 Mitglieder zählen; aber

durch eine die Statuten erläuternde und definitiv bestimmende Verordnung des Königs Max. Joseph vom 8. October 1817 wurden diese Zahlen auf 24, 40 und 160 erhöht, wobei unter den 24 Großkreutzen die gleichzeitig mit dem St. Hubertus-Orden beliehenen nicht mitzählen. Mit der Ordensverleihung ist für die ersten 3 Classen die Erhebung in den persönlichen oder erblichen Adelstand in derselben Art verknüpft, wie es beim militairischen Verdienst-Orden der Fall ist. Die ersten 3 Grade des Ordens werden übrigens nur nach Anhörung des Ordens-Rathes verliehen. (Dieser besteht aus dem Großkanzler, dem Großschatzmeister, als ständigen Mitgliedern, und aus 6 Großkreuzen und eben so viel Commandeurs, die vom König berufen werden). Die Civil-Verdienst-Medaille dagegen wird vom König allein auf den unmittelbaren Vortrag der Staatsministerien verliehen, von denen übrigens auch die Candidaten für die 3 ersten Classen dem Ordensrathe vorgeschlagen werden. Eine directe Bewerbung ist seit der Statuten-Revision untersagt.

Die dem Orden bei seiner Gründung gegebenen Gesetze hatten in Art. 2 angeordnet, „es solle demselben ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Classen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden könnten." Im Jahre 1824 aber ward durch den Gründer des Ordens ein Theil dieses Fonds zur Unterstützung von 20 Kindern von Ordensmitgliedern der 3 ersten Classen mit jährlich 250 Gulden verwandt. Die betreffende Verordnung trägt das Datum 16 Februar 1824, als der 25jährigen Gedächtnißfeier des Regierungsantritts Max. Josephs. Die Unterstützung selbst wird nach denselben Regeln verliehen, welche für die mit dem militairischen Verdienstorden verknüpften Unterstützungen von 8 Kindern der Mitglieder dieses letzteren gelten. Der jetztregierende König Ludwig hat erstens durch eine Verordnung vom 12 October (Maximilianstag) 1834 den Betrag der Unterstützung auf 300 Gulden erhöhet und dann durch zwei Verfügungen vom 1. Januar und 12. October 1835 die Zahl der zu Unterstützenden um 18 vermehrt.

Die Insignien des Ordens bestehen in einem achtspitzigen, weißemaillirten, von einem Eichenkranz umschlungenen Kreuz unter einer Königskrone. Eine goldene Krone auf weißen und blauen Rauten nebst der in goldenen Buchstaben auf einem rothen Reif angebrachten Umschrift: Virtus et Honos (Tugend und Ehre) ist das Mittelschild der rechten Seite; die Kehrseite enthält das Brustbild des Stifters mit der Umschift: Max: Jos: Rex Bojoariae (Max Joseph, König von Baiern). Dieses nach den Graden verschieden große Kreuz — S. Taf. II Nr. 13. 14 — wird an einem moirirten blaueidnen,

8.

12.

9.

13.

10.

14.

11.

auf beiden Seiten weiß schmalgeränderten Bande von den Rittern im Knopfloch, von den Commandeurs um den Hals, von den Großkreuzen von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen. Letztere tragen außerdem auf der linken Brust den gestickten Stern, der unter Nr. 12 auf Tafel II abgebildet ist. Nr. 22 auf Tafel III endlich stellt das Mittelstück der Ordenskette, den Namenszug des Gründers und die beiden abwechselnden Glieder derselben dar. In den Ovalen wechseln die Anfangsbuchstaben der lateinischen Ordens-Devise **Virtus Et Honos** ab. Die als 4te Classe dieses Ordens geltende

Civil-Verdienst-Medaille

wird in Gold an des Civil-Verdienst-Ordens würdige, aber nicht den Rang von Collegial-Räthen besitzende Staatsbeamte verliehen und berechtigt weder zu persönlichem Adel, noch zu Ansprüchen auf die für Kinder gestifteten Unterstützungen. An verdiente Staatsbürger wird sie in Silber vertheilt. Die Vorderseite derselben — Taf. IV Nr. 32 — enthält das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: Max. Jos. König von Baiern; die Kehrseite zeigt in einem Lorbeerkranze die Worte: Dem Verdienste um Fürst und Vaterland. Getragen wird diese Medaille an einem, einen Zoll breiten, aus 2 weißen und 3 hellblauen schmalen Streifen zusammengesetzten seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloch.

Diese Medaille ersetzt mehrere früher, theils vom Kurfürsten Karl Theodor (1794 und 1798), theils vom Kurfürsten Max Joseph (1805) zur Belohnung von Diensten der Staatsbürger während des Krieges geschlagenen Medaillen, sowie mit Einsetzung des Civil-Verdienst-Ordens der frühere Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlosch.

Königlicher Ludwigs-Orden.

„Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre“ heißt die den Zweck dieses Ordens hinlänglich bezeichnende Inschrift, welche auf der Rückseite des demselben angehörigen Ehrenzeichens in Goldschrift auf weißem Grunde, innerhalb eines grün emaillirten Lorbeerkranzes, zu lesen ist. Am 25 August 1827 — welche Worte sich in den 4 Ecken der Rückseite des Ordenskreuzes befinden — ward derselbe vom jetztregierenden König Ludwig gestiftet, weßhalb denn auch die Vorderseite des mit einer Königskrone bedeckten Kreuzes das Brustbild des Stifters in Gold auf weiß emaillirtem Grunde trägt, sowie in den 4 Ecken

die Umschrift „Ludwig König von Baiern“ angebracht ist. S. Taf. V Nr. 27 und 28). Die zu belohnenden fünfzig ehrenvollen Dienstjahre können im Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichem Dienste verflossen sein und gelten bei deren Berechnung auch die Dienstjahre, welche „früher in den, nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind,“ wie Art. 4 des Ordens-Statuts besagt. Für Offiziere zählen die Feldzugsjahre doppelt, dagegen die im Quiescenz- oder Pensions-Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt wird. Das Ordenskreuz wird nur an Offiziere und Hof- und Staatsdiener, welche Rathsrang haben, verliehen. Für Beamte niederen Ranges besteht das Ordenszeichen aus einer goldenen Ehrenmünze, deren beide Seiten übrigens dasselbe darstellen, als die beiden Seiten des Kreuzes (S. Taf. IV Nr. 30). Beide Arten von Ehrenzeichen werden übrigens im Knopfloche an einem himmelblau geränderten, carmoisinrothen Bande getragen, das Kreuz jedoch an einem breitern als die Medaille.

Verdienst-Orden des heiligen Michael.

Dieser Orden ist einer derer, welche in Bezug auf Zweck und Statuten im Laufe der Jahrhunderte bedeutende Veränderungen erlitten haben. Sein Gründer, Joseph Clemens, Churfürst von Cöln und Herzog von Baiern, hatte ihn am 29 September 1693 als einen adligen Ritterorden ausschließlich für Katholiken, die ihre Ahnenprobe gemacht, eingesetzt, und hatte den Rittern desselben die Vertheidigung der Religion und der Ehre Gottes zur Pflicht gemacht. Als Baiern ein Königreich geworden und Maximilian Joseph I. im Ordenswesen des Königreichs jene allgemeine Reform vornahm, deren Spuren wir schon am Hubertus-, Georgen- und Max-Joseph-Orden wahrgenommen, bestetigte er unterm 11 September 1808 auch diesen Orden, machte aber den Ordensrittern durch die neuen Statuten vom 6. August 1810 außer den obigen Pflichten auch noch eine Obliegenheit aus der Unterstützung der Vaterlands-Vertheidiger. Dieselben Statuten beschränkten die Anzahl der Ordensritter auf 18 Großkreuze, welche das Ordenscapitel bildeten, 8 Offiziere und 36 Ritter, welche sämmtlich katholischem Adel angehören mußten; außerdem stand jedoch dem Großmeister die Ernennung von 14 Ehrenmitgliedern frei, bei deren Wahl er durch keinerlei Rücksicht auf Geburt noch Religion oder Stand beschränkt war. Für alle Ernennungen war übrigens die Genehmigung des Königs, als des obersten Ordensherrn, erforderlich. So bestand der Orden,

unter dem Herzog Wilhelm von Baiern als Großmeister, bis zu dessen im Jahre 1837 erfolgten Tode. Dieses Ereigniß aber gab dem jetztregierenden König Veranlassung zu einer den Ideen unserer Epoche angemessenen Umgestaltung des Ordens und seiner Satzungen. Das neue, vom 16 Februar 1837 datirte Statut erhebt den St. Michael-Orden zu einem Verdienstorden, in den „ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion Jeder zur Aufnahme geeignet ist, der sich durch Anhänglichkeit, Vaterlandsliebe und ausgezeichnet nützliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit des Königs erworben hat." Der Adel wird nicht ipso facto mit dem Orden verliehen. Die Zahl der inländischen Ordens-Mitglieder ist für die seit 1837 vorzunehmenden Verleihungen auf 24 Großkreuze (nicht mit inbegriffen jedoch die an Ritter des Hausordens vom heiligen Hubert verliehenen), 40 Commenthure und 300 Ritter festgesetzt. Mit dem Civil-Verdienst-Orden steht der Michaels-Orden in dem Verhältnisse, daß unmittelbar nach jedem Grade des ersteren der entsprechende Grad des letzteren im Range folgt.

Das Ordenszeichen, dessen Abbildung auf Tafel III unter Nr. 16 und 17 zu sehen, ist dasjenige der Großkreuze der Commenthure, das in der Mitte der Hauptseite, in Gold erhaben dargestellt, einen von Blitzstrahlen rings umgebenen heiligen Michael in kriegerischer Rüstung zeigt. Sein Schild trägt die Aufschrift: Quis ut Deus (Wer gleicht Gott). Das Ordenskreuz der Ritter führt auf der Hauptseite bloß diese 3 lateinischen Worte als Inschrift; die Ehrenzeichen aller drei Classen aber haben auf den 4, von außen mit Gold eingefaßten Theilen des mit einer Königskrone bedeckten, lasurblau emaillirten achtspitzigen Kreuzes die goldenen Buchstaben P. F. F. P., welche bezeichnen: Principi Fidelis Favere Patriae (Dem Fürsten getreu, dem Vaterlande zugethan sein). Ebenfalls den Ehrenzeichen aller 3 Classen gemeinsam ist die Aufschrift der Rückseite, nämlich auf goldenem Grunde das blau emaillirte Wort: Virtuti (Der Tugend).

Außerdem tragen die Großkreuze auch auf der linken Brust ein goldenes Ordenskreuz auf einem Sterne von silbernen Strahlen, mit dem Sinnspruch: Quis ut Deus. (S. Taf. III Nr. 15), „Das Band, an welchem der Orden getragen wird, ist — nach Art. 4 des Statuts — „zu zwei Drittheilen der Breite dunkelblau und zu einem Drittheile rosa und letztgenannte Farbe auf den beiden äußeren Seiten gleich vertheilt angebracht." Für Großkreuze ist dasselbe 4 Finger breit und tragen sie es von der rechten Schulter zur linken Seite abwärts; für Commandeure ist es schmäler und wird das daran befestigte kleinere Ordenszeichen am Halse auf der Brust hangend

18

19

20

1

21

17

16

22

Damen-Orden des Münchner St. Annen-Stifts.

Zum Besten des bairischen Adels hatte die Wittwe des Kurfürsten Maximilian III., Maria Anna Sophie, im Jahre 1784 dieses Damenstift aus ihrem Privatvermögen gegründet. Die durch den Kurfürsten Karl Theodor genehmigten Statuten vom 6. December 1784 setzten die Anzahl der Mitglieder auf zehn Fräulein fest, welche ihr 15tes Lebensjahr zurückgelegt und eine strenge Ahnenprobe von 16 adligen Ahnen zu leisten vermocht hätten. Diese sollten unter Leitung einer Stiftsdechantin im Stiftsgebäude zusammen wohnen und aus dem Stiftsvermögen ihren Unterhalt beziehen; außer der strengsten Reinheit der Sitten und des Benehmens war ihnen auch noch ein gewisser Chordienst durch die Statuten zur Pflicht gemacht. Aber in dieser Art und Weise bestand das am 13. Januar 1785 eingeweihte Stift nur kurze Zeit. Denn schon 1802 fand sich der damalige Kurfürst, spätere König Max Joseph IV. veranlaßt, durch eine Verordnung vom 18. Februar das klösterliche Beisammenwohnen aufzuheben. Den damals mit Präbenden beliehenen Stiftsdamen wurden dieselben auch ferner gelassen und ihnen sogar die Verheirathung, jedoch nur eine standesgemäße, gestattet. Die Anzahl der für das ganze Leben verliehenen Präbenden ward dagegen von 10 auf 18 erhöht, wovon 10 zu 1000 und 2 zu 500 Gulden lediglich für adlige Fräulein vorbehalten blieben, 6 andere zu 500 Gulden aber auch an Töchter unadliger Staatsdiener von einem gewissen Range verliehen wurden. Die Aebtissin des Stiftes mußte, laut derselben Verordnung, immer, wenn nicht die Landesfürstin selbst, doch eine Prinzessin aus dem regierenden Hause sein. Die schwarze Ordenskleidung, welche die Stiftsdamen, wenn sie bei Hofe oder bei der Aebtissin erscheinen, zu tragen verpflichtet sind, so wie das weiter unten zu beschreibende Ordenszeichen, wurde unverändert belassen.

Die Vermögens-Verhältnisse des Stiftes machten jedoch schon 1825 eine neue Veränderung einzelner Punkte der Statuten erforderlich. Eine Verordnung vom 10. Februar setzte daher die Präbenden auf resp. 800 und 400 Gulden herab und verlieh dieselben nur vom 12ten Jahre ab bis 2 Jahre nach der Verheirathung der Stiftsdamen. Und eine spätere Verordnung des Königs Ludwig vom 14. November 1837 hob auch einen Theil dieser Bestimmung wieder auf, so daß seitdem die Präbenden nur noch bis zur Verheirathung verliehen werden. Dadurch und durch eine besser geregelte Verwaltung ist es dagegen möglich geworden, die Anzahl der Stiftsdamen auf 25 erster und 42 zweiter Classe zu erhöhen, wovon — schon durch eine Verordnung Max Josephs IV.

d. d. 6. Mai 1809 — ein Drittheil ausschließlich Offizierstöchtern vorbehalten ist. Die gegenwärtige Aebtissin des Stiftes ist die Prinzessin Adelgonde von Baiern. Die Vergebung der erledigten Präbenden steht dem König zu, welcher je nach Belieben eine von den drei von der Aebtissin vorgeschlagenen Candidatinnen berücksichtigt oder nicht.

Ein mit Spitzen oder Blonden besetztes schwarzes Kleid ist die vorgeschriebene Ordenstracht, zu der bei Feierlichkeiten im ehemaligen Stifte ein langer, schwarzer Sammetmantel mit einer übergelegten Kapuze gehörte; die Aebtissin trug an letzterer einen Hermelin-Besatz. Das auf Tafel III unter Nr. 18 und 19 abgebildete Ordenszeichen, ein goldenes, weißemaillirtes, blau eingefaßtes Kreuz mit abgerundeten Seiten und goldenen Ringen in den Winkeln, stellt auf der Vorderseite die Mutter Gottes, auf der Rückseite den Schutzheiligen Baierns, St. Benno, beide in Gold auf weißem Email, dar. Auf den Spitzen vertheilt trägt die Vorderseite die Worte: **Sub tuum Praesidium** (Unter deinem Schutze), die Rückseite: **Patronus noster** (Unser Schutzheiliger).

Damen-Orden des Würzburger St. Annen-Stifts.

Durch testamentarische Verfügung aus dem Jahre 1683 setzte Gräfin Anna Maria von Dernbach, geborene Baronesse Voit von Rieneck, fest, daß nach dem kinderlosen Hintritt ihres Gemahls ihre ganzen Besitzthümer dazu verwendet werden sollten, ein Fräuleinstift zum Besten des fränkischen Adels zu gründen. Da im Jahre 1714 der von der Stifterin vorhergesehene Fall wirklich eintrat und Graf Dernbach ohne directe Erben starb, so setzte Fürstbischof Johann Philipp von Würzburg das Stift wirklich ein und bestimmte die Anzahl der Mitglieder auf sechs, die Aebtissin mit eingerechnet. Gemeinsame Wohnung im Stiftsgebäude ward den Stiftsdamen zur Pflicht gemacht; katholische Religion, Herkunft aus einem stiftsfähigen, d. h. 8 Ahnen von jeder Seite zählenden, reichsunmittelbaren, ritterlichen Geschlechte (wobei fränkischer Adel bevorzugt sein sollte), und ein Alter zwischen 12 und 16 Jahren, waren die für Aufnahme in das Stift unerläßlichen Bedingungen; Anbetung Gottes, Feier des Andenkens der Stifterin und Erziehung der Fräulein in allen adligen Tugenden und geistlichen Wissenschaften war der Zweck der Stiftung. Fürstbischof Friedrich Karl bestätigte 1793 diese Statuten und eine dem Stift

MAXIMILIAN JOSEPH KENIG VON BAYERN

32.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS REX BOJOARIÆ

31

LUDWIG KENIG VON BAYERN

30

MAXIMILIAN JOSEPH KENIG VON BAIERN
DER TAPFERKEIT

33. 34.

das Wappen der Stifterin zeigt, wird an einem mit Silber bordirten, rothen Bande auf der schwarzen Ordenstracht getragen.

Thereſien-Orden.

„Um einer feſtgeſetzten Zahl unverheiratheter adliger Töchter, neben einer ihnen zugedachten Ehrenauszeichnung, zugleich eine, ihre Vermögensumſtände verbeſſernde Jahresrente zu gewähren" — wie ausdrücklich in der Einleitung der Stiftungs-Urkunde beſagt iſt, — gründete die jetzt regierende Königin Thereſe von Baiern mit Genehmigung des Königs am 12 December 1827 dieſen Orden und verband damit aus ihrem Privatvermögen 12 Präbenden, von denen die ſechs erſten jährlich 300 Gulden, die ſechs andern einſtweilen jährlich 100 Gulden den Beliehenen eintragen. Die jedesmalige Königin iſt lebenslänglich, alſo auch als Königin-Wittwe, Großmeiſterin des Ordens, wenn ſie nicht dazu mit Bewilligung des Königs eine andere Prinzeſſin des regierenden Hauſes ernannt hat. Nur ſolche Töchter ſtiftsmäßiger oder zur Kämmerer-Würde befähigter bairiſcher Adliger, welche das 10te Lebensjahr erreicht haben und nachweiſen können, „daß ſie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge beſtehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer andern Präbende, noch aus andern Titeln bereits ein die Summe von jährlichen 300 Gulden überſteigendes Einkommen beziehen," — können laut Art. 7 und 8 der Statuten und kraft einer ſpätern Verordnung vom 14. Januar 1836 Anſprüche auf eine Präbende machen. Ein Unterſchied zwiſchen den chriſtlichen Glaubensbekenntniſſen findet nicht ſtatt. Die Präbenden werden nur bis zur Verehelichung belaſſen; iſt dieſelbe vollkommen ſtandesgemäß, ſo wird den präbendirten Damen erlaubt, das Ehrenzeichen auch fernerhin als Ehren-Damen, jedoch ohne Präbenden-Genuß, zu tragen. Zu ſolchen letztern können übrigens, mit Genehmigung des Königs, auch nichtbairiſche adlige Damen in unbeſtimmter Anzahl ernannt werden.

Das auf Taf. V unter Nr. 23 (Vorderſeite) und 24 (Kehrſeite) abgebildete Ordenszeichen, das keiner weiteren Beſchreibung bedarf, wird nach Art. 11 der Statuten „an der Schleife eines weißen gewäſſerten mit zwei himmelblauen Streifen eingefaßten Bandes an der linken Bruſt angeheftet, und wenn eine Ordens-Dame in Gala bei Hofe erſcheint, wird zugleich ein breiteres ſolches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen. Die vorgeſchriebene Kleidung der Damen beſteht aus hellblauem Seidenſtoffe."

27.

26.

25.

28

23

24.

29.

Außer den bisher beschriebenen Orden besitzt Baiern auch noch eine Anzahl

Ehren- und Verdienst-Zeichen

militairischer Natur. (Die Civil-Verdienst-Medaille und die Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens haben wir beim Civil-Verdienst-Orden und beim Ludwigs-Orden schon erwähnt.) Es sind dieß die folgenden:

1). **Die militairische Ehren-Medaille.** Dieselbe ward vom Kurfürsten Max Joseph IV durch Statuten vom 22 November 1794 in Gold und Silber begründet, um Unteroffiziere und Gemeine für im Krieg erfolgte tapfere Handlungen zu belohnen. Diese letzteren müssen von einer Commission als solche erkannt worden sein. Mit der silbernen Medaille ist eine halbe, mit der goldenen eine ganze Löhnungs-Zulage verbunden, die durch einen Armee-Befehl vom 18. December 1808 selbst den zu Offizieren beförderten Decorirten so lange verbleibt, bis sie sich etwa der Aufnahme in den Max-Joseph-Orden würdig gemacht haben. Die Zulage steigt jedoch nicht mit der Beförderung, während sie mit der Pensionirung abnimmt und bei der Verabschiedung gänzlich aufhört.

Das auf Tafel IV unter Nr. 33 (Vorderseite) und 34 (Kehrseite) abgebildete Ehrenzeichen wird an einem schwarzen, weiß und hellblau bordirten Bande auf der linken Brust getragen.

2). **Das Ehren- und Verdienst-Zeichen für das Militair-Sanitäts-Personal.** Durch einen Armee-Befehl vom 8. November 1812 stiftete König Max Joseph dieß Ehrenzeichen in Gold, von 10 Ducaten im Gewicht und von 1⅛ bairischen Zollen im Durchmesser, und in Silber in nämlicher Größe und Dicke. Es wird an demselben Bande wie das militairische Ehrenzeichen an der linken Brust getragen und stellt (S. Taf. IV Nr. 31) auf der rechten Seite das Brustbild des Stifters, mit der lateinischen Umschrift: **Maximilianus Josephus Rex Bojoariae** (Max Joseph, König von Baiern) dar, während die ebenfalls lateinische Inschrift der Kehrseite: **Ob milites inter praelia et arte et virtute servatos** (Für im Kriege durch Kunst sowol als durch Muth gerettete Soldaten) den Grund, weßhalb das Ehrenzeichen verliehen wird, kurz angibt. Die ausführliche Bestimmung des erwähnten Armee-Befehls über diesen Punkt lautet: „Um diese wichtige Belohnung ansprechen zu können, kömmt es hauptsächlich darauf an, daß die Chirurgen ihr wichtiges Dienstgeschäft, ohne sich durch Gefahren abhalten zu lassen, auf dem Schlachtfelde mit Geschicklichkeit, Geistesgegenwart und möglichster Schonung der Verwundeten besorgen, in den Feldspitälern mittelst einer klugen An-

wendung der durch Wissenschaft und Erfahrung als zweckmäßig anerkannten Heilmittel, mit einem anhaltenden, ungeschwächten Eifer, mit einer unermüdlichen Geduld und Sanftmuth in der Pflege der Verwundeten und Kranken das unglückliche Schicksal so vieler Tapfern zu lindern, und ihr Leben dem Vaterlande und ihren Familien zu erhalten sich bestreben." Solche in Kriegszeiten erworbene, „die Grenzen der Dienstpflicht entschieden überschreitende Verdienste" müssen durch eine Kriegscommission constatirt worden sein, worauf durch den König die Verleihung des Ehrenzeichens, — in Gold an wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen, in Silber an Bataillons-Chirurgen und Praktikanten — erfolgt. Mit diesem Ehrenzeichen sind übrigens lebenslängliche Pensionen von 300, 200, 150 und 100 Gulden verknüpft; von jeder der beiden ersteren nur 4, die an Besitzer der goldenen Medaille verliehen werden. Die Pensionen 3ter Classe sind für 8, die 4ter Classe für alle übrigen silbernen Medaillen bestimmt.

3). **Militair-Kreuz für die Jahre 1813 und 1814.** (S. Taf. III Nr. 21) Dieses aus Kanonenspeise angefertigte Kreuz ist durch einen Beschluß vom 4. December 1814 zur Erinnerung an den Befreiungskrieg eingesetzt und am 27 Mai 1817 nicht blos an diejenigen bairischen Soldaten der Linie und Landwehr, welche die Feldzüge von 1813 und 1814 mitgemacht hatten, sondern auch an die vertheilt worden, welche erst 1815 eingetreten waren. Es wird auf der linken Brust getragen; nur der bairische Feldmarschall Fürst von Wrede war berechtigt, es zur besondern Auszeichnung um den Hals zu tragen. Dasselbe ist übrigens auch an die Fahnen der Linien- und Landwehr-Regimenter, welche den Krieg mitgemacht, sowie der mobilisirten Bürgergarden, welche die Grenze bedeckt hatten, verliehen worden und findet sich auf denselben befestigt.

Königreich Belgien.

Leopolds-Orden.

Obschon den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit am Meisten unter allen europäischen Verfassungen huldigend und noch im ersten, aufgeregtesten Jahre nach der Belgischen September-Revolution, gewissermaßen noch im Siegesrausche der demokratischen Ideen, berathen, hatte doch die belgische Constitution die Möglichkeit von Ordens-Instituten vorausgesehen, da in monarchischen Staaten dieselben ein wesentliches Element der Regierungsmittel sind. In consequenter Durchführung des vom Congreß als Basis der neuen Staatsverfassung angenommenen monarchischen Princips hatte daher derselbe im Artikel 76 der Constitution dem König das Recht der Ordensverleihungen als eine Kron-Prärogative vorbehalten. Aber alle Gemüther bewahrten damals noch in voller Frische die Erinnerung an den verderblichen Gebrauch, oder vielmehr an den Mißbrauch, welchen die holländische Regierung in den letzten Jahren ihres Bestehens von dem Civil-Verdienst-Orden des Belgischen Löwen gemacht hatte. Daher war von der Central-Abtheilung des Congresses bei der Vorberathung über den Art. 76 die Verleihung von Civil-Verdienst-Orden ausdrücklich und einstimmig nicht gestattet worden und der Congreß selbst nahm den betreffenden Artikel in der vorgeschlagenen Fassung: „Der König verleiht die militairischen Orden mit Beachtung der bezüglichen Gesetzes-Vorschriften" ohne alle Discussion in seiner Sitzung vom 14. Januar 1831 an.

Als daher der Staatsminister Graf Felix von Merode in der Sitzung der Repräsentantenkammer vom 8. Juni 1832 einen Gesetz-Entwurf vorlegte, wodurch die Regierug zur Stiftung eines Militair- und Civil-Verdienst-Ordens unter dem Namen Ordre de l'union ermächtigt sein wollte, — da suchte er hauptsächlich darzuthun, diese Gründung eines Civil-Ordens sei nicht ver-

fassungswidrig. Der Congreß habe nur, sagten der Minister und die übrigen Vertheidiger des Gesetzentwurfes, in jener aufgeregten Zeit und bei den noch in voller Kraft befindlichen Erinnerungen an den unbeliebt gewordenen holländischen Orden des Belgischen Löwen von einem Civil-Orden nichts in die Verfassung aufnehmen wollen; aber eine Ausschließug der Civil-Orden für immer liege in dem Wortlaut des Art. 76. der Verfassung durchaus nicht; was nicht verboten sei, müsse man als erlaubt betrachten und die Ansicht der vorberathenden Central-Abtheilung sei nicht maßgebend. Aber gerade dieser Punkt ward von den Gegnern aufs Heftigste bestritten. Die Discussion hierüber dauerte zwei volle Sitzungen hindurch, welche damit endeten, daß die Kammer am 3. Juli mit 38 gegen 33 Stimmen die Errichtung eines Civil-Ordens verwarf, aber die eines Militair-Ordens unter dem von der Centralabtheilung in ihrem Bericht vom 29. Juni vorgeschlagenen Namen Leopolds-Orden gestattete. Aber bei einer zweiten Abstimmung *) am 6. Juli ward mit 37 gegen 35 Stimmen die Gründung auch des Civil-Ordens von der Kammer nachgegeben, welche dabei hauptsächlich von dem Umstande sich leiten ließ, daß nach althergebrachter Sitte die bevorstehende Vermählung des Königs Leopold mit der Französischen Prinzessin die Vertheilung von Orden an eine Anzahl Diplomaten und Hofbeamte nöthig machte, denen ein ausschließlich militairischer Orden nicht gut gegeben werden konnte.

Der nun von der Repräsentantenkammer angenommene Entwurf ward im Senat günstiger beurtheilt und nach einer kurzen Discussion vom 7. Juli ward er am 9. Juli mit 32 gegen 2 Stimmen angenommen. Die königliche Genehmigung ließ, wie man leicht denken kann, nicht lange auf sich warten und es erschien somit das betreffende Gesetz am 11. Juli 1832 im Moniteur. Dasselbe theilte den Orden in 4 Classen: Großkreuze, Commandeure, Officiere und Ritter. Die Ernennungen stehen dem König, als dem Großmeister des Ordens, zu, jedoch müssen die Ordenspatente amtlich veröffentlicht werden und muß ein jedes die Ernennungsgründe genau und bestimmt, nicht bloß in allgemeinen Phrasen, angeben. Mitglieder der beiden Kammern, welche den Orden aus andern, als aus militairischen Gründen erhalten, sind einer neuen Wahl unterworfen. Soldaten und Unterofficiere, welche Ordensritter sind, genießen, so lange sie nicht zum Officier befördert werden, eine jährliche Pension von 100

*) Das Geschäftsreglement der Belgischen Kammern erfordert eine solche für jeden, nicht in der ursprünglich vorgelegten Gestalt, sondern nur mit im Laufe der Discussion eingeführten Verbesserungen angenommenen Gesetzentwurf, und solche zweite Abstimmungen haben oft, wie in diesem Falle, ein der ersten entgegengesetztes Resultat.

2

1.

3

4.

5

6.

Francs. Endlich geht für Belgier mit dem Belgischen Bürgerrecht auch das Recht den Orden zu tragen verloren. Der Wahlspruch des Landes: L'Union fait la force ist auch der des Ordens. Ein königlicher Beschluß vom 3. August 1832 hatte die Form der Ordens-Insignien, so wie Farbe und Breite der Bänder bestimmt, erlitt aber durch einen späteren königlichen Beschluß vom 25. December 1838, welcher eine zwischen der bisherigen ersten und zweiten einzurangirende neue Classe, die der Großofficiere, schuf, einige Abänderungen, deren keines der bisherigen Ordenswerke Erwähnung thut.

Das Ordenszeichen ist für alle Grade bis auf die mit den Classen steigende Größe dasselbe, nur wird es in den 4 ersten in Gold, von den Rittern in Silber getragen. Die Abbildungen Nr. 1—5 auf der Tafel I. geben die halbe officielle Größe der Insignien, welche für die einzelnen Classen sind, wie folgt: Die Großkreuze tragen den Stern Nr. 1. auf die linke Brust gesteckt und an einem ponceaufarbenen, moirirten Bande, das von der rechten nach der linken Seite zu en écharpe hängt, die Decoration Nr. 3. Die Großofficiere haben auf der linken Brust den Stern Nr. 2. Das Ordenskreuz Nr. 4. wird von den Commandeurs um den Hals getragen und das unter Nr. 5. wird von den Officieren an einem Bande mit einer Schleife, von den Rittern an schmälerem Bande ohne Schleife im Knopfloche befestigt. Abbildung 6. stellt die Kehrseite der Ordens-Insignien dar. Die goldene Ordenskette, welche von den Großkreuzen bei hohen Feierlichkeiten getragen wird und abwechselnd aus einer Krone oder einem Löwen und den verschlungenen Buchstaben L. R. (Leopoldus Rex) besteht, ist unter Nr. 3. abgebildet. Die Insignien der militairischen Mitglieder des Ordens unterscheiden sich durch 2 gekreuzte goldene (bei den Rittern silberne) Schwerter, welche die beiden ersten Classen unter dem, mit der Ordensdevise und dem belgischen Löwen gezierten Mittelschilde des Sterns, die 3 letztern aber unter der über dem Kreuze befindlichen Krone tragen. Die Verwaltung des Ordens ist durch einen Königlichen Beschluß vom 8. November 1832 dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überwiesen worden.

Das eiserne Kreuz.

Nicht ohne Blut und Wunden seiner Bürger, nicht ohne Leichen seiner Freiheitskämpfer hatte sich Belgien in den Septembertagen des Jahres 1830 von der holländischen Oberherrschaft losgerungen; der Kampf war ein siegge-

krönter, aber nicht ohne Schlachtopfer erkaufter. Diese Schuld der Nation an einzelne ihrer Bürger abzutragen, schien der provisorischen Regierung des sich neu gestaltenden Staates eine ihrer heiligsten Pflichten und sie beschäftigte sich mit deren Erfüllung gleich in den ersten Monaten ihres Bestehens. Ein Beschluß vom 6. November 1830 hatte für die Verwundeten, sowie für die Wittwen, Waisen oder nahen Bluts-Verwandten der im Freiheitskampfe Gefallenen Pensionen festgestellt und zugleich ausgesprochen, eine Decoration solle an die Berechtigten zur Erinnerung für ihre Theilnahme an den Ereignissen, welche Belgiens politische Unabhängigkeit herbeigeführt hatten, vertheilt werden. Aber das Unzureichende der Geldmittel, welche der provisorischen Regierung zur Verfügung standen, sowie manche andere Gründe veranlaßten, daß dieser Beschluß nicht zur Ausführung kam. Die provisorische Regierung faßte daher am 14 Januar 1831 über denselben Gegenstand folgenden zweiten Beschluß: „In Erwägung nehmend, daß es eben so gerecht als nothwendig ist, das Andenken der Dienste, welche die Selbständigkeit des Vaterlandes sicher gestellt haben, zu verewigen und die Aufopferungen der Bürger zu belohnen, welche ihr Alles daran gesetzt haben, um der Sache der Freiheit zum Triumphe zu verhelfen; ferner erachtend, daß eine Ehrenbezeigung das beste Mittel zur Erfüllung der schon anerkannten derartigen Verbindlichkeiten ist, „beschließt die provisorische Regierung, daß den Patrioten, welche der Sache der Revolution ausgezeichnete Dienste geleistet und durch ihre Ergebenheit und Aufopferung deren Triumph mit herbeigeführt haben, ein Ehrenstern zuerkannt werden soll, und daß die Gemeinden, welche am Meisten zum Sieg der Volkssache beigetragen, Ehrenfahnen erhalten sollen."

Aber dieser Beschluß, der übrigens außerhalb des der provisorischen Regierung zustehenden Amtsbereiches lag, fand theils aus diesem Grunde, theils auch, weil die Gemüther überhaupt noch zu revolutionair aufgeregt, noch zu sehr von Gleichheits-Ideen durchglüht waren, um von Auszeichnungen Einzelner etwas wissen zu wollen, eine sehr ungünstige Aufnahme im Lande und die öffentliche Meinung äußerte sich stark dagegen. Daher ward nicht einmal seine Ausführung versucht; und als einige Zeit hernach der damalige Minister des Innern, Ritter v. Sauvage, den Beschluß der Regierung dem Congreß vorlegte, damit ihm derselbe Gesetzeskraft verleihe, — ließ diese Versammlung nur den letzten Theil der Regierungs-Vorlage, die Vertheilung von Ehrenfahnen an die Gemeinden, ungeändert durchgehen. Den Einzelnen, die sich in den Septemberkämpfen ausgezeichnet hatten, wollte zwar auch der Congreß die verdiente Belohnung nicht versagen, aber er verwarf darum doch den Gesetz-Entwurf der

Regierung, weil dieser seinen Zweck nicht erreichen könne, da es schwer, wo nicht unmöglich sei, die wirklich zu der vorgeschlagenen Auszeichnung Berechtigten zu ermitteln.

Indeß war jedoch so viel erreicht worden, daß eine Commission behufs Ausmittelung der Septemberkämpfer und ihrer Belohnung eingesetzt worden und diese setzte ihre Arbeiten ununterbrochen fort. Sie, und die Staatsregierung des jungen Königreichs mit ihr, hielten eine Ordens-Decoration noch immer für die angemessenste Belohnung; nur wollte der staatskluge Minister Graf de Theux, belehrt durch die Congreß-Discussion, so wie auch durch die Kammer-Verhandlungen über den Leopolds-Orden, weder den Beschluß der provisorischen Regierung ohne Weiteres zur Ausführung bringen, noch auch durch eine besondere Gesetzes-Vorlage eine neue, vielleicht stürmische Debatte in der Kammer hervorrufen. Er schob daher in das Budget-Gesetz eine Geldforderung behufs Anfertigung von eisernen Ehrenkreuzen und Medaillen für die Revolutionskämpfer ein und diese Forderung ward seinem Amtsnachfolger, Hrn. Rogier, ohne allzugroße Opposition von der Kammer bewilligt. Das am 8. October 1833 promulgirte Budget-Gesetz enthielt daher folgenden Artikel, welcher als das Gründungs-Gesetz dieses Ordens zu betrachten ist: „Eine Summe von * * * wird hiermit bewilligt behufs Anfertigung eiserner Medaillen oder Kreuze, welche denjenigen Bürgern zuerkannt werden sollen, die in dem Zeitraum vom 25. August 1830 bis zum 4. Februar 1831 verwundet worden sind, oder in den für nationale Selbständigkeit gekämpften Schlachten Beweise einer hervorragenden Tapferkeit gegeben oder endlich dem Lande ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Den Mitgliedern der provisorischen Regierung wird, im Namen des Belgischen Volkes, das eiserne Kreuz hiermit zuerkannt." (Dieser letztere Paragraph war von Herrn Dumortier beantragt worden).

Ein Königlicher Beschluß vom 25. October 1833 beauftragte nun eine Commission mit der endlichen und definitiven Ermittlung sämmtlicher Berechtigten und es wurde, in Folge der Arbeiten dieser Commission, das eiserne Kreuz durch zwei königliche Beschlüsse vom 25. September 1834 und vom 2. April 1835 an 1602 belgische Bürger vertheilt, von denen viele auch die (unter Nr. 9. Tafel II. abgebildete) Erinnerungsmedaille erhielten. Die Form und Inschrift des Kreuzes war übrigens erst durch einen Königlichen Beschluß vom 21. Februar 1833 so festgestellt worden, wie es sich auf Tafel II. Nr. 7. (Vorderseite) und Nr. 8. (Kehrseite) abgebildet findet. Es wird an einem rothen moirirten Bande mit schwarz und gelbem Rande getragen. Die oben erwähnte Erinnerungs-Medaille zeigt auf der Vorderseite den belgischen Löwen

mit der Umschrift: **Aux défenseurs de la patrie** (Den Vaterlandsvertheidigern); die Rückseite stellt die Jahreszahl 1830 im Mittelpuncte einer, von den Wappenschildern der 9 Provinzen Belgiens und der Inschrift: **Indépendance de la Belgique** (Unabhängigkeit Belgiens) umgebenen Sonne dar.

Medaille für Thaten der Selbst-Aufopferung.

Eine Privatgesellschaft in einer Provinz des ehemaligen Vereinigten Königreichs der Niederlande hatte zuerst im Jahre 1825 solche Medaillen vertheilt. Die belgische Regierung hat, jedoch ohne durch ein Gesetz ermächtigt zu sein, ohne auch nur durch einen besonderen königlichen Beschluß es ausgesprochen zu haben, diese Belohnung ehrenvoller Thaten der Menschenrettung sich angeeignet und die Kammern haben, indem sie die jedesmaligen Budget-Ansätze für diesen Zweck ohne Weiteres gebilligt, sich mit diesem Verfahren einverstanden gezeigt. Die Medaille wird in Gold, vergoldetem Silber und in Silber vertheilt; ihr Werth ist 100, 50 bis 60 und 30 bis 40 Francs. Laut einem Regierungsbeschluß vom 24. Juni 1835 darf sie an einem 4 Centimètres breiten, moirirten, schwarz-roth-gelben Bande im Knopfloch oder, wenn sie dafür zu groß ist, um den Hals getragen werden. Letzterer Fall tritt jedoch für alle seit dem Beschlusse vom 27. Februar 1837 mit der Medaille Beliehenen nicht mehr ein, da dieser Beschluß die Größe der Medaillen auf 24 Millemètres festsetzte. Das Band darf übrigens nicht ohne die Medaille getragen werden. Diese letztere (S. Taf. II. Nr. 11 und 12) trägt auf der Vorderseite das Bild des Königs Leopold mit der Umschrift: **Leopold Premier, Roi des Belges** (Leopold der Erste, König der Belgier). Die Kehrseite zeigt im Mittelschild eine Krone, unter welche für jeden einzelnen Verleihungsfall der Name, der Wohnort des Beliehenen und die Handlung, wodurch er sie verdient hat, eingegraben werden; die Umschrift lautet: **Devouement, Courage, Humanité — Récompense publique** (Selbst-Aufopferung, Muth, Menschlichkeit — Oeffentliche Belohnung).

Medaille für Kuhpocken-Impfung.

Ein Beschluß der Regierung des Vereinigten Königreichs der Niederlande d. d. 18. April 1818 traf eine Anzahl Maßnahmen, wie die Kuhpocken-

9

7

1830

8.

LEOPOLD PREMIER ROI DES BELGES
DEVOUEMENT COURAGE HUMANITE
RECONNOISSANCE PUBLIQUE

11

12.

LEOPOLD PREMIER ROI DES BELGES

PROPAGATION
DE LA VACCINE.

10.

Impfung möglichſt auszubreiten; darunter auch folgende, durch den Art. 9 des erwähnten Beſchluſſes feſtgeſetzte: In jeder Provinz des Königreichs ſollen jedes Jahr eine Anzahl goldene Medaillen zum Werthe von 50 Gulden an diejenigen Aerzte und Wundärzte vertheilt werden, welche durch unentgeltliche, mehr als 100 Mal im Laufe des Jahres vorgenommene Einimpfung der Kuhpocken ſich als beſonders nützlich erwieſen haben. Dieſer Beſchluß hat auch für die Belgiſche Regierung volle Geſetzeskraft behalten und werden demzufolge Medaillen, wie ſie auf Taf. II. Nr. 10 abgebildet, jedes Jahr an die Berechtigten vertheilt.

Kaiserreich Brasilien.

Peters-Orden.

Kurze Zeit nachdem er sich den Kaisertitel beigelegt, stiftete Don Pedro I. von Brasilien diesen mit seinem Namen belegten Orden, als den höchsten des Kaiserreichs. Derselbe hat daher auch nur eine Classe und wird nur an regierende Häupter verliehen. Unter einer goldenen Kaiserkrone ruht auf einem fünfspitzigen, goldenen Strahlenstern ein anderer weiß emaillirter, goldgeränderter, ebenfalls fünfspitziger Stern, mit goldenen Kügelchen an jeder Ecke. Das von zwei schmalen Goldrändern und einem breiten blaugeschmelzten Reife mit der Inschrift **Fundator del Imperio dal Brasil** (Gründer des Kaiserreichs Brasilien) umgebene, weiß emaillirte Mittelschild des Sterns zeigt einen goldenen Phoenix, der selbst wieder ein silbernes Brustschild mit der Inschrift P. I. (Pedro I.) und in den Klauen eine alterthümlich gestaltete Krone trägt. Dieses Ordenszeichen (Taf I Nr. 2) wird an einer breiten, grünen, moirirten, weißgeränderten Schärpe von der Rechten nach der Linken zu getragen. Derselbe Stern ohne Krone (Taf I Nr. 1) wird außerdem noch auf der linken Brust befestigt.

Süd-Kreuz-Orden.

Auch dieser Orden, der in 4 Classen: Großkreuze, Würdenträger, Officiere und Riter zerfällt, ist eine Stiftung des Kaisers Don Pedro I., der ihn am 1 December 1822 ins Leben treten ließ und den jedesmaligen Regenten des Kaiserreichs zum Großmeister erklärte. Das auf Tafel I unter Nr. 4 abgebildete Ordenszeichen ist ein auf einem grünen Lorbeerkranze ruhendes weißgeschmelztes, fünfästiges Kreuz mit breiten goldeingefaßten Rändern, dessen

10 Spitzen goldene Kügelchen tragen. Das goldene Mittelschild der Vorderseite zeigt das Bildniß des Kaisers Don Pedro in gehobener Arbeit und ist von einem goldgeränderten dunkelblauen Reif mit der Umschrift **Petrus I. Brasiliae Imperator** (Don Pedro I. Kaiser von Brasilien) umgeben. Die 4 Sterne, welche das wnnderſame Sternbild des Südkreuzes bilden, figuriren auf dem azurblauen Mittelschild der Rückseite, das ebenfalls von einem goldgeränderten dunkelblauen Reife mit der Inschrift: **Praemium bene Merentium** (Belohnung Wohlverdienter) umgeben ist. Dieſes Kreuz wird von einer goldenen Kaiserkrone überragt und an einem, je nach dem höheren oder niederen Grade breitern oder schmälern, himmelblauen Bande, von den Großkreuzen von der rechten Schulter nach der linken Seite zu, von den Würdenträgern am Halſe und von den Officieren und Rittern auf der linken Brust getragen. Ein fünfſpitziger goldener Strahlenſtern unter einer goldenen Kaiserkrone, deſſen Mittelschild das eben beſchriebene der Kehrseite des Kreuzes ist, zeichnet die Inhaber der drei höheren Classen dieſes Ordens aus und wird von ihnen auf der linken Brust getragen (S. Taf. I Nr. 3).

Eine beſondere Eigenthümlichkeit dieſes Ordens ist noch, daß er auch an Fürstinnen, Prinzeſſinnen und andere hochgeſtellte Damen vertheilt wird.

Roſen-Orden.

Nach faſt dreijähriger Wittwerſchaft — die Erzherzogin Leopoldine Caroline Joſepha, ſeine erſte Gemahlin, war am 10 December 1826 geſtorben — hatte ſich Kaiser Don Pedro mit der Prinzeſſin Amalie Auguſte Eugenie Napoleone von Leuchtenberg und Eichſtädt, der Tochter des berühmten Prinzen Eugen, vermählt. Zur Feier dieſes Ereigniſſes, das mit dem größten Pomp am 17. October 1829 in Rio de Janeiro ſtattgefunden hatte, ſtiftete der galante Kaiser am Tage ſeiner Vermählung den Roſen-Orden und beſtimmte, derſelbe ſolle ſo für militairiſche wie für Civilverdienſte als Belohnung ertheilt werden.

Der Orden, deſſen Großmeiſter der Kaiser ist, hat 8 wirkliche und 8 Ehren-Großkreuze, 16 Groß-Würdenträger, 30 Würdenträger und eine unbeſchränkte Anzahl Commandeure, Officiere und Ritter. Der Kronprinz des Kaiſerhauſes ist zugleich Großkreuz und Würdenträger, alle übrigen Prinzen von Geblüt ſind Großkreuze. Für jeden Andern ist der Titel Excellenz erforderlich, um das Großkreuz erhalten zu können; für die Würdenträger ist

der vorgängige Besitz der Senhoria eine unerläßliche Bedingung, mit dem Range eines Würdenträgers erhalten sie aber den Titel Excellenz, so wie der Commandeur-Rang den damit Belehnten die Senhoria verleiht. Um Officier werden zu können, muß man wenigstens Obrist-Lieutenants-Rang haben; die Ritterwürde kann nur an Capitaine oder ihnen im Range gleichstehende Personen verliehen werden.

Das Ordenszeichen — abgebildet Taf. I Nr 6 — besteht aus einem weißgeschmelzten, goldgeränderten Sterne, dessen 6 Spitzen goldene Kügelchen tragen und der, mit der obersten Spitze an einer goldenen Kaiserkrone befestigt, von einem Kranze voll blühender Rosen umwunden ist. Auf weißem Grunde die goldenen Buchstaben P. A. (Pedro und Amalie) ist der Inhalt des Mittelschildes der Vorderseite, das von einem breiten goldenen Reif mit der Umschrift: Amor e Fidelios (Liebe und Treue) umgeben ist. Das Mittelschild der Kehrseite zeigt auf goldenem Felde das Datum der Stiftung dieses Ordens und der blaue Reif ringsumher hat die Worte: Pedro e Amelia.

Getragen wird dieser Orden an einem weiß bordirten, rosenfarbenen Bande, dessen Breite je nach der höheren oder niederen Classe wechselt, und zwar von den Großkreuzen an einer von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehenden Schärpe, von den Groß-Würdenträgern und den Würdenträgern um den Hals und von den drei andern Classen auf der linken Brust. Außerdem tragen die 5 obern Classen noch den unter Nr. 5 abgebildeten Stern, der der Vorderseite des Ordenszeichens völlig gleich, aber viel größer als dieses letztere ist, auf der linken Brust, wobei noch der Unterschied stattfindet, daß die Großkreuze und Großwürdenträger über dem Stern eine goldene Kaiserkrone tragen, welche die drei folgenden Classen nicht haben. Die 8 wirklichen Großkreuze endlich tragen bei hohen Festen als besonderes Unterscheidungszeichen eine goldene Ordenskette, welche aus in Email gearbeiteten Rosen besteht.

3.

6.

4.

2.

Herzogthum Braunschweig.

Orden Heinrichs des Löwen.

Einen Gedanken seines Großvaters, des zu trauervoller Berühmtheit gelangten Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, wieder aufnehmend und, was zu thun die großen weltgeschichtlichen Ereignisse am Schlusse des vorigen und am Anfange des jetzigen Jahrhunderts verhindert hatten, verwirklichend, stiftete der jetzt regierende Herzog Wilhelm von Braunschweig durch eine Verfügung vom 25. April 1834 diesen Orden Heinrichs des Löwen. Den Zweck der Stiftung gibt die Einleitung der Urkunde in folgender Weise an: „Um Diejenigen zu belohnen, welche in unserem Dienste sich ausgezeichnet, durch höhere bürgerliche oder militairische Tugenden sich besondere Verdienste erworben oder durch Kunst und Wissenschaft sich rühmlich hervorgethan haben." Uebereinstimmend mit dieser Absicht, einen Verdienstorden zu stiften, ist auch durch das Statut keinerlei Bedingung in Bezug auf Geburt, Stand, Religion u. s. w. an die Aufnahme in den Orden geknüpft; vielmehr kann nach Art. 6 „jeder braunschweigische Unterthan den Orden erlangen, nur daß — außer bei der ersten Ordensverleihung — in die höheren Classen Niemand aufgenommen werden kann, der nicht vorher das Ritterkreuz getragen hat.

Der Orden besteht nämlich unter dem Großmeisterthum des jedesmaligen regierenden Herzogs aus 4 Classen: Großkreuze, Commandeure erster und zweiter Classe und Ritter. „Er gibt Denen, welche ihn besitzen, außerhalb des Dienstverhältnisses den Vorgang vor denen derselben Rangclasse, die ihn nicht besitzen." Die Ernennungen zum Orden, sowie die Entscheidung, ob der Name solcher Ordens-Mitglieder, die sich etwa eines Vergehens schuldig gemacht, aus der Liste gestrichen werden soll, stehen dem Herzog zu.

Ueber die Insignien und Decorationen des Ordens enthält das Statut folgende Bestimmungen: Ein goldenes, achteckiges, an den Spitzen mit golde-

nen Kugeln versehenes, hellblau emaillirtes Kreuz, mit rothem Mittelschilde, — auf der Vorderseite den Helm des braunschweigischen Wappens in der Weise tragend, daß der Helm auf dem untern Flügel, die gekrönte Säule mit dem springenden Pferd nebst den beiden Sicheln auf dem Mittelschilde, die Pfauenfedern der letzteren auf dem rechten und linken Flügel, der Pfauenschweif mit dem Sterne auf dem oberen Flügel des Kreuzes ruhen, — über demselben zwischen zwei Lorbeerzweigen ein schreitender goldener Löwe, von der Herzogskrone bedeckt, — zwischen den Flügeln des Kreuzes ein ebenfalls von der Krone bedecktes goldenes W, — auf der Rückseite endlich im rothen Mittelschilde der Wahlspruch des Ordens **Immota Fides** (Unverrückte Treue) in goldenen Buchstaben, umschlossen von einem goldenen Reif mit der Jahreszahl der Stiftung MDCCCXXXIV. — so beschaffen ist die sehr geschmack- und prachtvolle Decoration des Ordens, die sich auf Taf. I. unter Nr. 3 (Vorderseite) und 4 (Kehrseite) abgebildet findet. Sie wird in drei verschiedenen Größen an einem hochrothen, mit schmalen gelben Streifen eingefaßten Bande, das bei Großkreuzen eine Hand, bei den Commandeurs 2 Zoll, bei den Rittern 2 Finger breit ist, getragen, und zwar von den Großkreuzen von der linken Schulter zur rechten Hüfte, von den Commandeurs um den Hals und von den Rittern am Knopfloche. Außerdem bestehen für die beiden obersten Classen des Ordens noch folgende Insignien als besondere Auszeichnung: Ein achteckiger Stern mit silbernen, das goldene hellblau emaillirte Kreuz der Decoration einschließenden Strahlen, dessen silbernes Mittelschild ein mit der Krone bedecktes, von einem rothen, die Ordens-Devise in goldenen Buchstaben enthaltenden Reif umgebenes goldenes W zeigt, — wird von den Großkreuzen auf der linken Brust getragen (S. Tafel I. Nr. 1.). Ebenfalls auf der linken Brust tragen die Commandeure erster Classe ein (auf Tafel I. unter Nr. 2 abgebildetes achteckiges silbernes Kreuz, zwischen dessen Flügeln sich das von der Herzogskrone bedeckte goldene W befindet, und dessen rothes Mittelschild den Ordens-Wahlspruch in goldenen Buchstaben trägt und von einem goldenen Reif mit der Jahreszahl MDCCCXXXIV eingeschlossen wird. Endlich können die Großkreuze an hohen Gallatagen ihre Decoration um den Hals tragen und zwar an einer goldenen gegliederten Kette, welche aus drei Theilen — einem von Fahnen umgebenen Wappenschilde mit den zwei Feldern von Braunschweig und Lüneburg, zwei gegen diesen Wappenschild schreitenden goldenen Löwen und dem Mittelschild des Ordenssterns der Großkreuze — besteht. (S. Taf. I Nr. 5).

Zugleich mit diesem Orden ward gestiftet und schließt sich an ihn an ein

1.

2.

3.

6.

4.

5.

Verdienst-Kreuz.

Dasselbe wird in 2 Classen, in Gold und in Silber verliehen und am Bande des Ordens Heinrichs des Löwen getragen. Das goldene Kreuz ist in seinen Winkeln von einem grünen Eichenkranz durchzogen, das silberne nicht; beide enthalten im Mittelschilde ein W mit der Krone und auf den Flügeln vertheilt die Worte Immota Fides (S. Taf. I. Nr 6). Die Inhaber des Kreuzes haben ebenfalls vor ihren nicht mit dem Kreuze beliehenen Ranggenossen den Vorgang außerhalb der Dienstverhältnisse. Das Band ohne das Kreuz dürfen sie nicht tragen und das Kreuz selbst hören sie auf zu tragen, wenn sie zu Rittern des Ordens Heinrichs des Löwen ernannt werden.

Außer diesem Orden besitzt Braunschweig noch eine Anzahl von Dienstauszeichnungen und Medaillen, meist für militairische Dienste. Sie folgen hier in der chronologischen Reihe ihrer Stiftungsepochen.

1) **Die Waterloo-Medaille** (S. Tafel II. Nr. 11). Dieselbe ward vom Prinz-Regenten von Großbrittannien Georg, als Vormund der minderjährigen Braunschweigischen Prinzen, durch eine Verordnung vom 11. Juni 1818 gestiftet, und zwar, wie die Stiftungs-Urkunde sagt: „Zum fortdauernden Andenken des Feldzuges des Jahres 1815 und der rühmlichen Auszeichnung, mit welcher das herzoglich braunschweigsche Truppencorps daran Antheil genommen." Sie ward aus erobertem feindlichen Geschütze gegossen und trägt auf der Vorderseite das Brustbild des am 16. Juni 1815 bei Quatrebras im glorreichen Kampfe gefallenen Herzogs Friedrich Wilhelm; die Kehrseite zeigt in einem Lorbeer- und Eichenkranz die Jahreszahl 1815 mit der Umschrift: Braunschweig seinen Kriegern — Quatrebras und Waterloo; auf dem Rande der Denkmünze endlich ist der Vor- und Zuname, sowie der Charakter des Inhabers, den er während des Feldzuges, und namentlich während der Schlachttage von Quatrebras und Waterloo gehabt, eingegraben. Dieselbe ward an alle Personen des braunschweigischen Truppen-Corps verliehen, die vom 15. Juni bis zum 7. Juli 1815 an dem Kampfe gegen die Franzosen Theil genommen, oder auch nur bei dem Corps als wirkliche, d. h. mit militairischem Grade oder Charakter versehene und zur Tragung der Uniform berechtigte Mitglieder anwesend waren und dem Corps im Felde Dienste geleistet haben, sodaß auch Feldprediger u. s. w. darunter inbegriffen sind. Auch die Erben der im Kampfe gebliebenen oder nachher verstorbenen Mitglieder jenes Corps erhielten zum Andenken der Verstorbenen diese Medaille, von welcher dagegen

ausgeschlossen waren: 1) alle Diejenigen, die wegen ihres Benehmens an den Schlachttagen vom 16. und 18. Juni entweder durch ein Kriegsgericht ihrer Dienste entlassen wurden, oder einem Kriegsgericht durch nachgesuchten Abschied vorgebeugt haben; 2) alle Individuen, die ohne besondere Befehle oder auf sonstige unerlaubte Weise an den erwähnten Schlachttagen vom Corps abwesend waren, oder sich ohne Grund vom Schlachtfelde entfernt hatten und deren Benehmen durch ein Kriegsgericht für tadelhaft erkannt worden; 3) Alle, die seit dem 15. Juni 1815 desertirt und von dem General-Pardon vom 28. Mai 1816 keinen Gebrauch gemacht haben, und 4) alle seit derselben Zeit eines entehrenden Verbrechens Ueberführten. Uebrigens hat bei Untersuchungen gegen Inhaber der Medaille das erkennende Gericht jedes Mal auch darüber zu entscheiden, ob der Angeschuldigte die Medaille ferner tragen dürfe oder nicht. — Die für Alle, ohne Unterschied des Grades gleichförmige Medaille wird übrigens an einem ¼ Elle langen, gelb und blau gestreiften Bande am dritten Knopfloch, oder nahe an demselben auf der linken Seite getragen. Das Band ohne Denkmünze zu tragen ist jedoch nicht erlaubt.

2) Das Ehrenzeichen für den Feldzug des Jahres 1809. (S. Taf. II. Nr 9) Ursprünglich vom Herzog Carl II. Friedrich August Wilhelm am 30. October 1824 für die an diesem Tage noch im braunschweigischen Dienste befindlichen, oder ein Wartegeld genießenden Mitglieder desjenigen Truppencorps gestiftet, das dem Herzoge Friedrich Wilhelm im Jahre 1809 von Böhmen bis nach England gefolgt war, — ward es späterhin auch an nicht mehr in braunschweigschen Diensten stehende Mitglieder dieser Truppe vertheilt. Es besteht dieß Ehrenzeichen in einem — für die Officiere goldenen, für die Unterofficiere und Gemeinen broncenen — Kreuz, das von einem Lorbeer- und Eichenkranz umwunden ist. Die Jahreszahl 1809 steht in der Mitte der Vorderseite, die auf den Flügeln die Worte: Für Treue und Tapferkeit trägt; das braunschweigische weiße Roß und in der Mitte und auf den Flügeln ursprünglich der Name des Stifters: Karl Friedrich August Wilhelm, seit dessen Vertreibung aber der Name des jetztregierenden Herzogs, befinden sich auf der Kehrseite. Getragen wird das Kreuz an einem azurblauen, moirirten Bande auf der linken Brust.

3) Die Ehrendenkmünze für die Spanisch-Portugiesischen Feldzüge. Die mit dem Herzog Friedrich Wilhelm nach England gegangenen braunschweigischen Truppen bildeten bekanntlich den Kern einer Hülfslegion, welche die Engländer den Spaniern und Portugiesen in ihrem Unabhängigkeits-

Kampfe gegen Napoleon liehen und die in den Jahren 1810 bis 1814 fast an allen Schlachten, die auf der pyrenäischen Halbinsel geschlagen wurden, Antheil nahmen. Für diese Truppen stiftete ebenfalls am 30. October 1824 Herzog Karl II. eine (auf Tafel II. unter Nr. 10 abgebildete) Ehren-Denkmünze, welche — von den Officieren in Silber, von den Unterofficieren und Gemeinen in Bronce — an einem carmoisinrothen Bande auf der linken Brust getragen wird und deren Vorderseite das von einem Lorbeerkranze umschlossene Wort: Peninsula (Halbinsel, nämlich pyrenäische) zeigt, während ein von Trophäen umgebenes Schild auf der Kehrseite zwei verschlungene C,-als den Namenszug des Stifters, darstellt. Der Natur der Sache nach wird diese Medaille fast von allen Inhabern der unter Nr. 2 erwähnten besessen.

4) **Die Civil-Verdienst-Medaille.** Wir erwähnen diese in den ersten Jahren seiner Regierung von Herzog Carl II. gestiftete Medaille, sowie

5) **Die Militair-Verdienst-Medaille,** welche derselbe Herrscher gegen das Ende seiner Regierung stiftete, nur der Vollständigkeit halber. Denn da erstere nur an 3 Civilbeamte, letztere nur an 2 Officiere vergeben worden, so können sie kaum unter die wirklich bestehenden Orden oder Auszeichnungen gezählt werden. Beide waren in Silber und wurden an einem azurblauen moirirten Bande mit einem ganz schmalen weißen Rändchen im Knopfloche getragen.

6) **Auszeichnungskreuze für 20 bis 25jährige Militair-Dienste.** (S. Tafel II. Nr. 7 und 8). Diese, sowie einige damit zusammenhängende Ehrenzeichen sind durch Beschlüsse des jetztregierenden Herzogs Wilhelm d. d. 1. April 1833 eingesetzt worden. Die wichtigeren Bestimmungen dieser Beschlüsse sind wie folgt: Für Officiere oder Militairverwaltungsbeamten mit Officiers-Rang, welche 25 Jahre und länger ehrenvoll gedient haben, wird ein Ehrenzeichen creirt, bestehend aus einem goldenen Kreuze mit purpurrothen Balken, dessen weißes Mittelschild auf der Vorderseite ein W mit der Krone und auf der Rückseite die Zahl 25 enthält. Dasselbe wird an einem königsblauen Bande mit gelber Einfassung auf der linken Brust getragen. Bei Berechnung der Dienstjahre zählen die Feldzugsjahre nicht doppelt. Die Ansprüche auf dieses Ehrenzeichen werden durch eine im Anfang März jeden Jahres niedergesetzte Commission geprüft, welche in der ersten April-Woche dem Herzog die Liste der Berechtigten vorlegt, worauf dann am 25 April jeden Jahres die Vertheilung stattfindet. Nur diejenigen Individuen übrigens, die an dem letztgenannten Tage noch in activem Militair-Dienste sind, können

es erhalten; Pensionirte oder in den Civildienst Uebergetretene, sowie dafür Notirte und Veteranen haben keinen Anspruch mehr darauf. Entlassung aus dem Militairdienste ohne Abschied durch kriegsgerichtlichen Spruch, oder gar härtere Strafen, ziehen den Verlust des Kreuzes nach sich. Die braunschweigische Armee zählt gegenwärtig unter ihrem Officier-Corps 45 Inhaber dieses Dienstauszeichnungskreuzes. — Nach denselben Bestimmungen in Bezug auf Anspruchs-Berechtigung und Vertheilung ward für Unterofficiere und Soldaten ein Ehrenzeichen als Belohnung für 25 und 20jährigen ununterbrochenen untadelhaften Dienst geschaffen, nämlich ein silbernes Kreuz, dessen rundes Mittelschild auf der Vorderseite ein W mit der Krone, auf der Rückseite die Zahl 25, resp. 20 zeigt, und das ebenfalls an königsblauem Bande mit gelber Einfassung auf der linken Brust getragen wird. Bei dem für 25jährigen Dienst bestimmten Ehrenzeichen ist das Mittelschild von Strahlen umgeben. Für die 12 dem Dienstalter nach ältesten Inhaber des 25 Jahr-Ehrenzeichens ist eine Tractaments-Zulage von 1 Thaler monatlich, für die andern, sowie für die Inhaber des Ehrenzeichens 2ter Classe, eine solche von 12 ggr. monatlich mit der Decoration verbunden; letztere kann aber nur von 36 Individuen bezogen werden. Beim Austritt aus dem activen Dienst fällt die Zulage weg. Auch hebt eine höhere Classe des Ehrenzeichens, so wie das Ehrenzeichen für langjährige ehrenvolle Dienste als Officier, die früher erworbenen niederen auf. — Außer diesen beiden Ehrenkreuzen bestehen endlich noch Auszeichnungen für 15 und 10jährigen Dienst, für ersteren ein silberner, für letzteren ein eiserner Riegel mit ovalem Mittelschilde, und in diesem auf der Vorderseite ein W und auf der Rückseite die Zahl 15, resp. 10. Die Vertheilung findet nach denselben Grundsätzen statt, wie die der andern derartigen Ehrenzeichen; auch das Band ist dasselbe und werden diese Riegel oder Schnallen ebenfalls auf der linken Brust getragen.

7) **Die Rettungs-Medaille** (S. Tafel II. Nr. 12). Dieselbe ward am 25. April 1836 gestiftet, um — wie die Urkunde sich ausdrückt — „Denjenigen, welche sich durch entschlossene und muthige Handlungen hervorgethan und ohne Rücksicht auf die eigene Gefahr für die Rettung des Lebens oder des Eigenthums ihrer Mitbürger rühmliche Anstrengungen gemacht haben, eine Auszeichnung zu gewähren, welche ihnen selbst eine fortdauernde Anerkennung sichern und ihr lobenswerthes Verhalten Andern als ein nachahmungswürdiges Beispiel vor Augen halten möge." Die Medaille ist aus Silber und enthält auf der Vorderseite ein W auf einem mit der Herzogskrone bedeckten, von Löwen getragenen und mit Fahnen umgebenen Wappenschilde mit der Umschrift:

9

7.

8.

10.

13.

11.

Ehrenzeichen, geſtiftet am 25. April 1836; die Rückſeite zeigt eine aufſchwebende Siegesgöttin, mit der Rechten nach oben auf einen Sternenkranz deutend, in der Linken eine Palme tragend, mit der Umſchrift: **Muthiger Thaten ehrender Lohn.** Die Medaille wird an einem grünen Bande getragen; das Band ohne die Medaille zu führen iſt nicht erlaubt. Entehrende Handlungen ziehen den Verluſt der Medaille nach ſich.

Königreich Dänemark.

Elephanten-Orden.

Ehe wir daran gehen, die Geschichte und das Wesentlichste der Statuten dieses hohen Ordens darzustellen, müssen wir erst einige das dänische Ordenswesen im Allgemeinen betreffende Bemerkungen voranschicken. Für beide Dänische Orden nämlich gelten folgende Bestimmungen gemeinsam: Der König ist ihr Oberhaupt und vergibt sie nach freiem Belieben. Unter seinem Vorsitz leitet die Angelegenheit beider Orden eine eigens zu diesem Zweck eingesetzte Behörde, nämlich das in Kopenhagen befindliche, am 28. Juni 1808 errichtete Capitel der Königlichen Orden. Ueberwachung des Benehmens aller Mitglieder der beiden Orden, Anzeige etwaiger pflichtwidriger Handlungen Seitens derselben und gütliche Beilegung der unter ihnen auftauchenden Zwistigkeiten, sind, außer der Besorgung der materiellen Ordensgeschäfte, die Haupt-Obliegenheiten dieser Behörde. Ebenso besitzen die beiden dänischen Orden gemeinsam folgende, hier ihrer Rangabstufung nach aufgeführte Ordensbeamten: Kanzler, Vicekanzler, Bischof, Secretair, Marschall, Schatzmeister, Ceremonienmeister, Viceceremonienmeister, Bischof-Vicarius und Geschichtschreiber. Die, beiden Orden gemeinsamen Festtage sind: Der Geburtstag des Königs Waldemar, 28. Juni, und der Geburtstag des jedesmaligen regierenden Königs. An beiden Tagen haben Capitel-Versammlungen statt, denen alle gerade in der Residenz anwesenden Mitglieder des Capitels und Ordensritter beizuwohnen gehalten sind; Die Versammlungsorte sind am 28. Juni Schloß Frederigsborg, am Geburtstage des regierenden Königs Schloß Rosenborg. Den Dienst bei diesen gemeinsamen Feierlichkeiten, sowie bei den besondern Festen eines jeden der beiden Orden, versieht ein besonderes Trabantencorps der königlichen Orden, das aus einem Commandanten, 2 Vicecommandanten und 32 Officieren besteht.

Der Elephanten-Orden ist einer der schlagendsten Beweise dafür, daß die Würde eines Ordens hauptsächlich durch die Sparsamkeit in seiner Vertheilung erhöht wird. Denn obgleich Dänemark nur im dritten Range der Europäischen Staaten steht, hat doch der Elephanten-Orden, der freilich immer nur mit der weisesten Vorsicht vergeben worden, in der öffentlichen Meinung eben so großes Ansehen, als die Orden vom goldenen Vließ und vom Hosenband. Ueber die Gründungs-Epoche läßt sich mit historischer Bestimmtheit nicht sprechen; denn selbst die dänischen Geschichtsforscher sind über diesen Punkt verschiedener Meinung. Die Einen lassen ihn gleich bei Gelegenheit der ersten Kreuzzüge gestiftet werden; Andere geben die Zeiten Kanut's VI., also das Ende des 12ten Jahrhunders, als die Gründungszeit an, welche noch Andere endlich unter die Herrschaft Christian's I., in die zweite Hälfte des 15ten Jahrhunderts, verlegen. Die Dänische Regierung in ihren officiellen Erklärungen nimmt an, der Orden sei in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts gestiftet worden, worauf ihn dann Christian I. 1458 erneuert.

Daß der Orden ursprünglich ein geistlicher gewesen, dafür spricht nicht allein, daß die päpstliche Genehmigung nachgesucht und erhalten worden (von Pius V. und Sixtus VI. in den Jahren 1462 und 1464), was bei weltlichen Orden sehr selten geschah, — sondern noch viel mehr der Name der Gesellschaft und Brüderschaft der heiligen Jungfrau Maria, welchen die 50 Ritter — denn dies war die ursprünglich festgesetzte Zahl — führten. Dafür spricht auch, daß als Ordenszeichen damals eine Mutter Gottes, mit einem Christuskind auf dem Arme, getragen wurde; dafür spricht endlich der kapuzenartige Kragen am Mantel, den die Ritter als Festkleid noch heute tragen. Aber dieses geistliche Element ist seit der am 1. December 1693 durch Christian V. vorgenommenen Umgestaltung der Statuten gänzlich aus dem Orden gebannt worden. Seit dieser Zeit hat derselbe nur noch dreißig Ritter, mit Ausnahme jedoch der Prinzen von Geblüt, welche durch ihre Geburt zur Tragung des Ordens berechtigt sind, ihn jedoch erst mit dem 20sten Jahre erhalten. Alle andern Ritter müssen wenigstens 30 Jahre alt sein und, wenn sie Dänen sind, sich zur evangelischen Religion bekennen und vorher des Dannebrog-Kreuzes würdig erkannt worden sein. Wenn sie dieses noch nicht erhalten, so werden sie damit acht Tage vor ihrer Ernennung in den Elephanten-Orden beliehen, legen es jedoch dann sofort wieder ab, denn eigentlich soll neben dem Elephanten-Orden kein anderer getragen werden. Jedoch wird diese letztere Bestimmung nicht mehr in ihrer ganzen Strenge beobachtet, so wie auch die Zahl der Mitglieder gegenwärtig wohl 30 übersteigt.

Das auf Tafel I. unter Nr. 2 abgebildete Ordenszeichen, ein weißemaillirter Elephant mit goldenen Hauzähnen, einer blauen Decke, einem marquettirten Thurm auf dem Rücken und einem Neger, mit einem Wurfspieße in der Hand, auf dem Halse — wird gewöhnlich an einem hellblauen, moirirten, breiten Band nach der rechten Hüfte zu getragen. An Festtagen hängt daſſelbe an der unter Nr. 3 abgebildeten goldenen Ordenskette, beſtehend aus Thürmen und Elephanten mit blauen Decken, worauf ein goldenes D (Dania) ſich befindet. Außerdem tragen die Ritter noch auf der linken Bruſt einen Stern, auf deſſen goldenem Mittelſchild ein kleinerer rother Schild aufliegt, worauf ſich ein aus Diamanten geformtes und mit einem ſilbernen Loorbeerkranz umgebenes Kreuz befindet (S. Tafel I. Nr. 1). Die Tracht der Ritter bei Ordensfeierlichkeiten beſteht aus einem Wams und knrzem Beinkleid von weißem Atlas, einem langen karmoiſinrothen Sammetmantel mit einer zwei Ellen langen Schleppe, weißem Pelzfutter und einem kaputzenartigen Kragen, und einem ſchwarzſammtenen Hute mit rothen und weißen Federn. Der König trägt einen mit Hermelin gefütterten Mantel und auf dem Hute einen ſchwarzen Reiherbuſch und weiße Federn.

Der Wahlſpruch des Ordens heißt: **Magnanimi Pretium** (Belohnung des Hochherzigen). Das beſondere Feſt deſſelben, das früher am Pfingſtdienſtag begangen wurde, wird ſeit dem Jahre 1808 am 1. Januar gefeiert.

Dannebrogs-Orden.

Ein Wunder iſt nach der däniſchen Volksſage der Grund der Stiftung dieſes Ordens; man erzählt es wie folgt. Die von Albert III, Biſchof von Riga, in Lievland eingeführten Schwertritter wurden im Jahre 1219 von den noch ununterworfenen heidniſchen Eſthländern ſo hart bedrängt, daß ſie Dänemarks König, Waldemar II., um Hülfe anflehten. Dieſer kam, aber in der Schlacht, die er den verbündeten Eſthländern und Ruſſen lieferte, wurden die Reihen ſeiner Truppen zerſprengt und ſchon hatten dieſe ihre Fahne verloren und begannen zu fliehen, als plötzlich eine rothe Fahne mit einem weißen Kreuz vom Himmel herabſchwebte. Dieſer Anblick flößte den Dänen neuen Muth ein; ſie ordneten ihre Reihen wieder und bekämpften ſiegreich den Feind. Die Himmelsfahne ward für Dänemark, was für Frankreich die Oriflamme war, deren Urſprung ja auch ein ähnliches, dem Franken Chlodwich bewilligtes Wunder war. Waldemar II. aber ſtiftete zur Erinnerung an dieſes Ereigniß

und zur Belohnung der Tapferkeit seiner Krieger den Danuebrog-Orden. So lautet die, historisch keineswegs verbürgte Sage. Die Geschichte aber weiß über den Ursprung und die Stiftungszeit des Ordens keine bestimmte Angabe zu machen; das Jahr 1671 wird genannt, aber ohne überwiegende Beweisgründe dafür, daß es die eigentliche Stiftungsepoche, und nicht vielmehr blos die der Erneuerung eines in Folge der Reformation verfallenen Ordens war. Es geschah diese Erneuerung durch Christian V. am 12. October 1671 auf den Rath seines Günstlings Schuhmacher, Graf von Griffenfeld, welcher durch dieses Spielzeug den seines Rechts der Königswahl durch die vorhergegangene Revolution beraubten dänischen Adel entschädigen wollte. Die Statuten dieses, zur bloßen Hof-Ehre herabgesetzten Ordens wurden am 1. October 1693 veröffentlicht und blieben bis 1808 in Wirksamkeit. In diesem Jahre aber erhob König Friedrich VI. durch ein Patent vom 28. Juni den Orden zu einem Verdienst-Orden und verlieh ihm durch das erwähnte Patent, sowie durch zwei spätere Beschlüsse vom 28. Januar 1809 und 28. Januar 1812 seine jetzige Organisation.

Jeder Däne, welchen Standes und Alters er auch sei, kann den Orden erhalten, wenn er seinem Vaterlande ausgezeichnete Dienste im Civil- oder Militairfach geleistet hat; auch ist die Zahl der Mitglieder nicht festgesetzt. Diese sind in vier Classen eingetheilt, in deren untere im Allgemeinen Jeder zuerst eintreten muß; doch ist dem Könige gestattet, Ausnahmen zu machen.

Die Groß-Commandeure, wie die Ritter der ersten Classe dieses Ordens heißen, sind Mitglieder des Capitels, führen den Titel Excellenz, folgen im Range auf die Feldmarschälle und Admiräle und empfangen die dem General-Lieutenant zukommenden militairischen Ehrenbezeigungen. Dieser, nur mit strenger Auswahl verliehene Grad ist ein Zeichen von besonderer Gunst des Königs.

Die Großkreuze, welche die zweite Classe bilden, empfangen die militairischen Ehrenbezeigungen des General-Majors und stehen im zweiten Grade der allgemeinen Stufenleiter des Ranges obenan. Alle, die zur Zeit der Reorganisation des Ordens denselben besaßen, wurden in diese Classe eingereiht.

Die Ritter der dritten Classe, die Commandeurs, empfangen die dem Officier vom Generalstabe zukommenden Ehrenbezeigungen; die der vierten Classe die Ehrenbezeigungen des Subaltern-Officiers. Diesen beiden Classen ist kein besonderer Rang zugetheilt, doch haben ihre Mitglieder unter Personen gleichen Standes den Vortritt.

Das Ordenszeichen (Taf. II. Nr. 9) ist ein längliches goldenes Kreuz, weiß emaillirt, mit rothen Rändern, über welchem sich unter einer Krone der Namenszug des Königs befindet, in jedem Winkel aber ebenfalls eine Königskrone. In der Mitte der Vorderseite steht ein gekröntes W (Waldemar) und auf die vier Flügel des Kreuzes vertheilt liest man die Worte: GUD OG KONGEN (Gott und der König). Auf der Rückseite stehen die Jahreszahlen der Gründung, der Erneuerung und der Umgestaltung des Ordens: 1219 1671, 1808. Das Band, an welchem es getragen wird, ist weiß mit rothen Streifen an den Rändern.

Die Groß-Commandeure tragen das Kreuz ohne Inschrift auf der Vorderseite, mit Diamanten verziert (Tafel II. Fig. 8), um den Hals und den Stern Taf. I. Nr. 4 auf der linken Seite der Brust.

Die Großkreuze tragen es wie Taf. II. Nr. 9 an breiterem Bande, das als Schärpe von der rechten Schulter auf die linke Hüfte fällt, und dazu den Stern der Groß-Commandeure auf der linken Seite; wenn sie aber Geistliche oder zugleich Ritter des Elephanten-Ordens sind, so tragen sie es um den Hals gehängt.

Die Commandeure tragen ebenfalls das auf Taf. II. Nr. 9 dargestellte Kreuz um den Hals und ein gesticktes Kreuz (Taf. I. Nr. 5) auf der Brust, und endlich

die Ritter der vierten Classe nur das Kreuz um den Hals.

Am 15. April, an welchem Tage Christian V. geboren war, feiert der Orden ein Fest im Schlosse Rosenburg. Dann, sowie bei den übrigen Ordensfeierlichkeiten, tragen die Ritter der beiden ersten Classen einen Mantel von blaßrothem Sammt mit weißem Pelzwerk, weiße Beinkleider, weiße Strümpfe und weiße Schuhe, einen schwarzen Hut mit weißen und rothen Federn, und die Ordens-Decoration an einer Kette, deren Glieder abwechselnd aus den bekrönten Namenszügen Christian's V. (C. 5) und Waldemar's (W) und dem Ordenskreuze bestehen (Taf. I. Nr. 6).

Die Ordensdevise ist Pietati et Justitiae (der Frömmigkeit und Gerechtigkeit).

Für das Wort Dannebrog hat man verschiedene Ableitungen vorgeschlagen, unter denen die wahrscheinlichste von dem alten dänischen Worte „Brog" ist, welches Tuch, Gewebe, Fahne bedeutet. Dannebrog würde hiernach Fahne der Dänen, Standarte von Dänemark heißen.

1.

4.

2

5

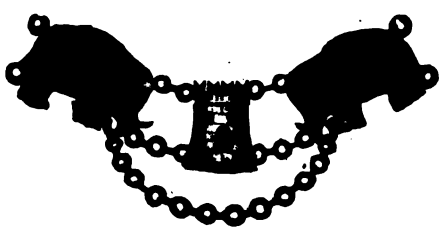

3.

6.

Als eine fünfte Classe der Ritter des Dannebrog-Ordens kann man

die Dannebrogs-Männer

betrachten. Durch zwei königliche Patente vom 28. Juni 1808 und 28. Januar 1809 wurde nämlich das Kreuz des Dannebrog in Silber dazu bestimmt, neben den beiden Dänischen Orden ein äußeres Zeichen anerkannten Bürgerwerthes zu sein, womit der König einen jeden, den er als solcher Auszeichnung würdig betrachten dürfe, namentlich jeden, der durch kluges und redliches Streben für das Wohl seiner Mitbürger zu wirken sich hervorthut, durch edle Handlungen in geringeren Kreisen dem Vaterlande nützlich wird, begnadigen könne. Auch soll diese Auszeichnung den Weg zur Ritterwürde bahnen. Die Dannebrogs-Männer haben außer den Dienstverhältnissen überall den Vortritt vor ihres Gleichen, Zutritt zu den Versammlungen der Dannebrogs-Ritter und die Schildwachen schultern vor ihnen das Gewehr; auch besteht ein Fonds zur Unterstützung bedürftiger Dannebrogs-Männer.

Das schon erwähnte silberne Ehrenzeichen (auf Taf. II. Nr. 10 abgebildet) tragen auch der König, die Mitglieder des Ordens-Capitels und die Ritter des Elephanten-Ordens, und seine Verleihung an Ritter des Dannebrog-Ordens ist als ein neuer Beweis königlicher Huld für den Empfänger zu betrachten.

Ehrenzeichen.

1) **Ehrenzeichen der Schlacht bei Copenhagen.** Nach dieser am 2. April 1801 stattgehabten, für die Dänen weit ehrenvolleren Schlacht als für die Engländer, obgleich die Uebermacht der letztern den Sieg davontrug, ließ der König eine Ehrenmedaille für diejenigen Mitkämpfer schlagen, die sich durch Tapferkeit und Aufopferung besonders ausgezeichnet hatten. Sie wurde in Gold an die Officiere, in Silber an die Uebrigen niederern Ranges vertheilt und wird an einem rothen Bande getragen, in welches das Kreuz des Dannebrogs eingewebt ist. Auf der Hauptseite zeigt sie einen auf dem Vordertheil eines antiken Kriegsschiffes stehenden Löwen, welcher mit der einen Klaue die Wappen von Dänemark, mit der andern eine Keule hält, und die Inschrift „2. April 1801", auf der Rückseite die königlichen Insignien, Krone, Scepter und Schwert, und die Inschrift: „KONGEN FOEDRER, FAEDRELANDET SKJÖNNER" (der König ehrt, das Vaterland ist dankbar), am Rande aber Namen und Grad dessen, dem sie zuerkannt wurde. Da natürlich nur noch wenige leben, die bei der Schlacht bei Copenhagen waren, so trifft man die Medaille fast nicht mehr an.

2) **Ehrenzeichen für Verdienst bei den Schiffswerften.** Ein Erlaß des Königs Christian VII. vom 29. Januar 1801 stiftete eine Medaille zur Belohnung der Arbeiter auf den königlichen Schiffswerften und zur Aufmunterung, für die Erhaltung der Flotte thätig zu sein, und durch einen Erlaß vom 4. Sept. 1814 wurde dieselbe auch für Unterofficiere der Artillerie, für Schiffer, für diejenigen, welche bei Anfertigung von nautischen Modellen beschäftigt sind, für die Inspectoren der Feuer-Maschinen und der Docks bestimmt. Um sie erhalten zu können, müssen die Feuerwerker, Schiffer, Oberkanoniere, Schiffszimmerleute und einige andere Handwerksmeister und deren Obergesellen volle fünf und zwanzig Jahre, die Seiler, Tischler und andere volle dreißig Jahre im Dienste des Königs gestanden und sich untadelhaft betragen haben. Die Medaille, auf der einen Seite mit der Inschrift „FOR OOD TIENESTE“ (für gute Dienste), auf der andern mit dem Worte „FORTIENT“ (Verdienst), ist auf Taf. II. Nr. 7 abgebildet.

3 u. 4) **Ehrenzeichen für acht- und für sechzehnjährige treue Dienste.** Diese beiden auf. Taf. II. unter Nr. 11 und 12 abgebildeten bronzenen Ehrenzeichen wurden durch eine königliche Verordnung vom 23. August 1817 für die Unterofficiere und für die Musiker desselben Ranges bestimmt, die, nachdem sie acht oder sechzehn Jahre gedient und sich gut betragen haben, auf ein zweites oder drittes Engagement für acht Jahre eingehen. Beide Ehrenzeichen werden an goldenen Kettchen getragen, das Kreuz über der Medaille.

5) **Verdienstmedaille von 1771.** Diese, nicht zum Tragen bestimmte Medaille ließ Christian VII. in Gold und Silber schlagen. Man sieht auf der einen Seite das Bild dieses Königs, auf der andern zwei Füllhörner, von einem Lorbeer- und Eichenkranze umgeben, und die Inschrift: Pro meritis (Für Verdienst).

6) **Verdienstmedaille von 1793**, von demselben Könige gestiftet, um die der inländischen Industrie geleisteten Dienste und die bürgerlichen Tugenden, welche auf das Gemeinwohl Einfluß haben, zu belohnen. Sie zeigt auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern die Inschrift: FORTIENT (Verdienst) in einem Eichenkranze, und ist ebenfalls nicht zum Tragen bestimmt.

7) **Medaille für edle That**, auf Vorschlag des Finanz-Collegiums im Jahre 1793 gestiftet. Auf der einen Seite ist das Brustbild des regierenden Königs, auf der andern die Inschrift: FOR AEDEL DAAD (Für edle That).

29 JAN 1801
FOR GOD TIE NESTE
FORTIENT

7.

OG
GUD
KON
GEN

9

8

1219
1671

10.

12

FOR
TRO
TIENESTE

11

8) **Medaille für Rettung aus Wassersgefahr.** Diese bestimmte im Jahre 1812 der König, ebenfalls auf den Vorschlag des Finanz-Collegiums, für solche Personen, die es sich angelegen sein lassen, im Wasser Verunglückte zu retten. Sie unterscheidet sich von der vorhergehenden nur durch die Rückseite, auf welcher sich in einem Kranze von Wasserblumen die Inschrift: Of Farens Ivaelg fremblomster Priis og Lon (Aus Gefahr erblühtes Lob und Belohnung) befindet. Die Verordnung, durch welche diese Medaille eingesetzt wurde, bestimmt, daß die Namen der Personen, die sie empfangen, ebenso wie bei den Medaillen „Pro meritis“, „Fortient“ und „For aedel Daad“, in den Rand gravirt werden sollen.

Königreich Frankreich.

Orden der Ehrenlegion.

Die Revolution von 1789 — die Wiege neuer socialer Verfassungen — schaffte alle Einrichtungen ab, welche Freiheit und Gleichheit zu beeinträchtigen schienen. Schon die Nationalversammlung, die doch am 22. August 1790 erklärte, daß jeder Bürger, der dem Vaterlande gedient, dasselbe vertheidigt und zu dessen Ruhm beigetragen, ein Recht auf die Erkenntlichkeit der Nation habe, und die Ehrenzeichen in die erste Reihe der öffentlichen Belohnungen stellte, zog durch einen Beschluß vom 6. August 1791 die Ritterorden, welche einen Unterschied der Stände durch die Geburt voraussetzten, in den Verfall des Adels, der Pairie und der erblichen Vorrechte hinein, welcher Beschluß demnach den Orden des heiligen Ludwig, welcher zur Belohnung von Militairpersonen jedes Ranges diente, noch verschonte, und zugleich, was den Heiligen-Geist-Orden betraf, eine Ausnahme zu Gunsten des Königs und der königlichen Prinzen gewährte, von der aber Ludwig XVI. keinen Gebrauch machen wollte.

Der Convent, in strengerer Folgerichtigkeit, schaffte auch den Orden des heiligen Ludwig ab, und man muß gestehen, daß der Muth der Soldaten der Republik dieses Reizmittels nicht bedurfte.

Der Sturz der Jacobiner, welcher den Sieg der gemäßigten Partei sicherte, führte viele Anhänger und Ideen der frühern Zeit zurück, und als der 18. Brumaire die Constitution vom Jahre VIII erzeugte, wurde im 87. Artikel derselben der Einfluß des Generals Bonaparte sichtbar. Auch bestimmten schon sechs Tage darauf die Consuln, außer einer hohen Löhnung,

den Grenadieren und Soldaten Ehrenflinten,
den Tambours Ehrenschlägel,
den Reitern Ehren-Musketen oder Carabiner,

den Trompetern Ehren-Trompeten, auf denen Name und Verdienst des Empfängers eingegraben werden sollten,

den Kanonieren goldene Granaten auf den Aufschlägen.

Um diese Auszeichnungen erhalten zu können, mußten sie sich durch glänzende Thaten ausgezeichnet, eine Fahne erobert, einen höhern Officier gefangen genommen haben, oder die Ersten auf einer feindlichen Batterie gewesen sein.

Außerdem wurden doppelte Löhnung und Ehrendegen den Officieren und Soldaten zugesagt, die sich durch außerordentliche Tapferkeit oder durch sehr wichtige Dienste auszeichnen würden.

Diese Belohnungen, auf eine geringe Zahl beschränkt und allein den Soldaten für besondere, fest bestimmte Handlungen vorbehalten, entgingen dem meisten Tadel, welchen die Ritterorden hervorgerufen hatten; verliehen, ohne daß darum angehalten wurde, schienen sie der Gleichheit nicht schädlich. Aber augenscheinlich war das Consulat nicht der höchste Traum Napoleon's, und die Ehrenwaffen waren nichts als ein Versuch zu einer in Einklang mit seinen Hoffnungen stehenden Ordnung der Dinge. In der That rief auch der republikanische General bald genug monarchische Formen in das Leben; der Mann aus dem Volke setzte sich auf einen Thron, weckte die Aristokratie wieder auf, schuf Könige und verband seine Familie mit den alten Herrscherfamilien.

Die Errichtung einer Ehrenlegion fand wenig Widerspruch im Staatsrathe. Vor den gesetzgebenden Körper in den letzten Sitzungstagen (29. Germinal 1802) gebracht, kam der Vorschlag an einem Tage zur Abstimmung, wiewohl unter 276 Kugeln 110 schwarze sich fanden, und ging durch. Mit einer größern Festigkeit führte im Tribunat die Republik den Kampf gegen dieses Eindringen monarchischer Form; endlich wurde aber doch auch hier (am 29. Floreal) der Antrag mit 56 gegen 38 Stimmen angenommen und am 13. Messidor (3. Juni) 1802 regelte ein Consular-Erlaß die Verwaltung des neuen Ordens.

Nach der Auseinandersetzung der Beweggründe für die Errichtung des Ordens sollte die Ehrenlegion ein Institut zum Schutze aller republikanischen Einrichtungen sein, zur Befestigung der Revolutionserfolge dienen, die Gesetze über Gleichheit, Freiheit und Besitz unter den Schutz der Einsicht und des Eides der Mitglieder stellen, allen vom Adel herrührenden Standesunterschied, welcher den angeerbten über den erworbenen Ruhm, die Nachkommen großer Männer über die großen Männer stellt, auslöschen. Sie sollte ein politisches Institut bilden, das in die bürgerliche Gesellschaft Vermittler stellte, durch

welche auf der einen Seite die Handlungen der herrschenden Macht der öffentlichen Meinung in treuer und wohlwollender Beurtheilung hingestellt würden, auf der andern die öffentliche Meinung zur herrschenden Macht emporsteigen könne. Endlich sollte sie für ausgezeichnete Dienste sowohl im Militair- und Civilstande eine Belohnung, und zwar für beide dieselbe, ertheilen, so daß von ihr durch eine allgemeine Auszeichnung alle die Männer enger verbunden würden, die durch gleich ehrenvolle Handlungen sich bereits nahe standen. Der 8. Artikel des Gesetzvorschlages hatte die Pflichten der Ordensritter in folgender Weise angegeben: Jeder Legionair schwört bei der Aufnahme in die Legion bei seiner Ehre, dem Dienste der Republik, der Erhaltung der Integrität ihres Gebietes, der Vertheidigung ihrer Regierung, ihrer Gesetze und alles von ihr geheiligten Eigenthums sich zu widmen; durch alle Mittel, welche die Gerechtigkeit, die Vernunft und die Gesetze billigen, jedes Unternehmen zur Wiederherstellung einer Feudalherrschaft und aller damit verknüpften Titel und Eigenschaften standhaft zu bekämpfen, endlich mit aller seiner Kraft zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit alles Mögliche beizutragen.

Um die Bedenklichen zu beruhigen, war überall das Wort Orden, das an die untergegangenen Einrichtungen erinnert hätte, vermieden — man entlehnte vielmehr Wörter aus der Sprache der alten Römer und schuf eine Legion, mit Cohorten, von denen jede in einer Art Prytaneum gewissermaßen einen Mittelpunkt hatte, wo auch diejenigen Legionsmitglieder, welche vom Vaterlande die Fürsorge in Anspruch nehmen müßten, die dasselbe der Armuth, dem Alter und den Verwundeten schuldig ist, Aufnahme finden sollten. Jene Namen entschuldigten zugleich auf das Schönste die Verschiedenheit der Grade, denn was war natürlicher, als daß in einer Legion Legionaire, Officiere und Commandanten waren? Dabei konnte die Republik in dem oben angeführten Eide eine neue Garantie finden und die Abneigung Derer, welche das Einreißen von verderblichen Mißbräuchen fürchteten, wurde durch die ersten Mitglieder des Verwaltungs-Großrathes, der mit dem Rechte der Ernennung bekleidet war, niedergeschlagen.

Die Geschichte hat gezeigt, auf welcher Seite Recht und Wahrheit standen, bei den Befürchtungen der Tribunen oder den Versprechungen der Hofleute. Kaum waren zwei Jahre verflossen, als der conservative (Erhaltungs-) Senat Frankreich zum Kaiserreich erklärte, und Napoleon am 14. Juli 1804, dem Jahrestage der Erstürmung der Bastille, den Eid der ersten Legionsglieder empfing.

Bald wurde die Classe der Großofficiere zerspalten und ein Theil dieser

in die neuerrichtete höhere Classe der Großadler aufgenommen. Auch wurden von der ersten Vertheilung an die Gränzen des Gesetzes überschritten. Im Jahre 1810 waren 19,000 Mitglieder mehr, als das Gesetz bestimmte, und im April 1814 zählte die Legion nahe an 37,000 Mitglieder, welche Zahl indeß nicht in Verwunderung setzen kann, wenn man die Gebietserweiterungen Frankreichs zu damaliger Zeit, die Größe der Armeen, die fortwährenden Kriege bedenkt. Dennoch, und obgleich mit dem Orden in Betreff der Candidaten aus dem Civilstande verhältnißmäßig ziemlich sparsam umgegangen wurde, ging schon mitten unter den großen Feldzügen durch die enorme Zahl der Mitglieder vieles von seinem Glanze verloren.

Den auf den Thron von Frankreich zurückgekehrten Bourbonen war die Erhaltung des Ordens der Ehrenlegion auferlegt, aber indem sie das Vermächtniß des Kaiserthums annahmen, verzichteten sie nicht auf die Erbschaft von der alten Monarchie. Die alten Orden wurden aus dem Grabe wieder hervorgeholt; der Heil.-Geist-Orden, dem hohen Adel vorbehalten, wurde Vorläufer des Ludwigs-Ordens. Auch erhielt die Legion die monarchische Taufe: sie wurde ein Orden und verlor ihre Cohorten, damit die Apanagen aus dem Gedächtniß kämen, die Napoleon für die Großwürdenträger — geträumt hatte. Die Zahl der mit dem Orden verbundenen Erziehungsanstalten wurde verringert, das Brustbild Napoleon's durch das Heinrich's IV. ersetzt, dessen Popularität man ausbeutete, der Adler wich den Lilien, und ungeachtet ihrer fünf Flügel wurde die Ordens-Decoration „Kreuz" genannt. Die Groß-Adler wurden Groß-Bänder (Grands cordons), die Commandanten Commandeurs, die Legionairs Ritter. Die Ordenskanzlei fiel in die Hände des Abbé de Pradt und das Institut wurde nun als der Regierung angehörig betrachtet. Endlich gab die Ordonnanz vom 17. Februar 1815, unter dem Vorwande, Regeln über Zulassungsfähigkeit und Avancement festzusetzen, dem Orden eine ganz andere Natur und die fremdartigsten Zusätze.

Da die Dotationen zusammengeschmolzen waren, wurden die Gehalte auf gemeine Soldaten und Unterofficiere beschränkt und so eine Ungleichheit der Rechte eingeführt, eine Ungerechtigkeit, die das Gesetz vom 15. März 1815 wieder gut machen wollte. Aber alle Versprechungen der Furcht wurden nach dem Siege von Waterloo vergessen. Sobald Ludwig XVIII. in die Tuilerien zurückgekehrt war, wurden die Ernennungen während der hundert Tage für nichtig erklärt. Später (am 26. März 1816) bildete eine Ordonnanz, deren Rechtmäßigkeit viel bestritten worden ist, indem sie die frühern Gesetzbestimmungen, Statuten und Ordonnanzen zusammenfaßte ein neues Gesetzbuch der Legion, in

welchem man den Abwegen von 1815 fest gefolgt war. Die Gehalte wurden auf die Hälfte herabgesetzt, und den Klagen der Legionairs hierüber gab man erst 1820 (6. Juli) Gehör. Zudem wurde der Orden, dessen Ursprung man haßte, erst durch schlechte Wahl zur Aufnahme, von welcher man Emigranten, Chouans, die Ueberläufer und Verräther des Kaiserthums und Polizeispione nicht ausschloß, und dann durch die Freigebigkeit damit in der öffentlichen Achtung heruntergebracht. Obgleich die Restauration 63 Bänder des Heil. Geistes, 12,180 Kreuze des heil. Ludwig und 100 Decorationen des Ordens vom heil. Michael ausgegeben, obgleich sie die Lilien mit vollen Händen ausgestreut hatte, war doch unter ihr auch die Zahl der Legionairs zu 42,000 angewachsen.

Mit den Julitagen wurde die Ehrenlegion von ihren adeligen Nebenbuhlern befreit. Ohne die Orden der Monarchie eigentlich abzuschaffen, trug doch weder Louis Philipp einen andern, noch vertheilte er einen andern, als den der Ehrenlegion, dessen Form in der Art eine leichte Abänderung erlitten hatte, daß sie weder dem Haß gegen das Kaiserthum noch den Anforderungen der Gegenwart Anstoß gegeben. Die Legionairs der hundert Tage wurden wieder eingesetzt.

Die Statuten des Ordens lauten jetzt:

Die Ehrenlegion, deren Vorsteher der König ist, hat zum Zweck Belohnung wichtiger Dienste im Militair- und Civilfach.

Sie besteht, die Prinzen der königlichen Familie und Ausländer nicht gerechnet, aus 80 Großkreuzen, 160 Großofficieren, 400 Commandeuren, 2000 Officieren und einer nicht beschränkten Zahl von Rittern. [1])

Um in Friedenszeiten zugelassen zu werden, muß man während 20 Jahren ein Civil- oder Militairamt mit der erforderlichen Auszeichnung verwaltet haben.

Zu Kriegszeiten können glänzende Thaten und schwere Wunden von den Bedingungen für Aufnahme und Avancement freisprechen — außerordentlich wichtige Dienste stets.

Man tritt in die Legion als Ritter und kein Grad kann übersprungen werden. Officier kann man werden nachdem man 4, Commandeur nachdem man 2 Jahre, Groß-Officier nachdem man 3 Jahre, Großkreuz nachdem man 5 Jahre je in dem nächstfolgenden niederern Range gestanden hat. Mit

1) Am 2. Nov. 1843 zählte sie 80 Großkreuze, 196 Großofficiere, 803 Commandeurs. 4,454 Officiere, 43,884 Ritter. Die Zahl der Ernennungen seit ihrer Gründung überstieg 150,000.

Ausnahme von außerordentlichen Fällen finden im Jahre zwei Austheilungen, am 1. Januar und am Tage des heil. Philippus, statt.

Die Prinzen der königlichen Familie und die Großkreuze leisten den Eid in die Hände des Königs, der ihnen die Ordensdecoration überreicht; im Fall der Verhinderung wird er durch einen Prinzen oder durch den Großkanzler ersetzt. Zur Aufnahme von Rittern, Officieren, Commandeuren und Groß-Officieren ordnet der Großkanzler einen Legionair von wenigstens demselben Grade, den der Aufzunehmende erhalten soll, ab.

Militairpersonen, Mitglieder der Militairverwaltung und der Nationalgarden werden bei der Parade aufgenommen, Civilpersonen bei öffentlichen Sitzungen der königlichen Gerichtshöfe oder der Arrondissements-Gerichte, wenn es nicht durch den Kanzler oder seinen Abgeordneten geschehen kann.

Der mit Aufnahme einer Militairperson beauftragte Officier übergibt derselben, nachdem er den Eid: „Ich schwöre Treue dem König der Franzosen, der constitutionellen Charte und den Gesetzen des Königreichs", empfangen hat, das Diplom und die Ordens-Decoration. Ausländer werden ohne Aufnahme zugelassen und leisten keinen Eid.

Kein fremder Orden darf ohne königliche Genehmigung getragen werden.

Die Großkreuze und die Großofficiere genießen im Palast und bei den Ceremonien die Rechte, Ehrenbezeigungen und Vortheile des Heil.-Geist-Ordens.

Die Legionaire welche zu öffentlichen Ceremonien berufen werden und bei denselben beschäftigt sind, nehmen dabei besondere Plätze ein.

In Bezug auf die Ehrenbezeigungen bei ihrem Begräbniß stehen die Großkreuze und Großofficiere den Generallieutenants gleich, wenn sie nicht einen höheren Rang hatten, die Commandeure den Obersten, die Officiere den Capitainen, die Ritter den Lieutenants.

Vor den Großofficieren, Commandeuren, Officieren und Rittern schultern die Schildwachen, vor den Großkreuzen präsentiren sie.

Das Recht der Mitgliedschaft der Legion geht durch dieselben Ursachen verloren, durch die man das Bürgerrecht verliert, und wird suspendirt bei denselben Fällen, bei denen die bürgerlichen Rechte suspendirt werden.

Keine entehrende Strafe kann einem Legionair zugefügt werden, so lange er nicht ausgestoßen ist.

Die Verwaltung ist einem Großkanzler übergeben, der aus den hohen Würdenträgern des Ordens gemählt wird und dem ein Generalsecretair zur Seite steht. Die Decorationen sind unter die verschiedenen Administrativ-Behörden vertheilt und die Ernennungen geschehen auf Vorschlag der Minister.

Die Juli-Medaille.

Das Gesetz vom 13. December 1830, in Folge dessen das Juli-Kreuz gestiftet wurde, bestimmte auch im 9. Artikel eine Medaille für die Bürger, welche bei der Revolution mitgewirkt hatten, und eine Ordonnanz vom 13. Mai 1831 befahl die Austheilung derselben.

Sie ist von Silber und zeigt auf der Vorderseite den gallischen Hahn auf einer dreifarbigen Fahne sitzend, umgeben von einem Eichenkranze und den Worten: „A ses défenseurs la patrie reconnaissante“ (Das dankbare Vaterland seinen Vertheidigern); auf der Rückseite drei verschlungene Lorbeerkränze, dazwischen und am Rande die Inschrift: „27. 28. 29. Juillet 1830. Patrie, liberté.“

1.

2

3.

4.

Königreich Griechenland.

Der Orden des Erlöſers.

König Otto ſtiftete am 1. Juni (20. Mai) 1833 dieſen Orden zur Erinnerung an die Befreiung Griechenlands vom türkiſchen Joche. Derſelbe iſt für Griechen ſowohl als für Ausländer beſtimmt, welche ausgezeichnete Dienſte im Befreiungskriege geleiſtet, oder in irgend einem Zweige des Staatsdienſtes, in Künſten, in Wiſſenſchaften, im Landbau, in Handel und Gewerben, oder in einem andern bürgerlichen Verhältniſſe durch vorzügliche Leiſtungen oder höhere Tugenden ſich hervorgethan und um König und Volk verdient gemacht haben.

Der König iſt Großmeiſter des Ordens und ihm allein ſteht die Verleihung deſſelben, ſo wie die Beförderung aus niederen in höhere Claſſen zu, deren im Ganzen fünf beſtehen: Großkreuze, Großcomthure, Comthure, Ritter des goldenen und Ritter des ſilbernen Kreuzes.

Bei den vier erſten Claſſen iſt die Zahl der Mitglieder beſchränkt, die der Großkreuze auf 12, der Großcomthure auf 20, der Comthure auf 30, der Ritter des goldenen Kreuzes auf 120, wobei aber die Prinzen des königlichen Hauſes und Fremde nicht gerechnet werden; — für die fünfte Claſſe iſt ſie nicht feſtgeſetzt.

Griechiſche Unterthanen können nicht in höhere Claſſen aufgenommen werden, ohne durch die niederen hindurchgegangen zu ſein. Bei den Beförderungen ſoll allein Würdigkeit und Verdienſt in Betracht kommen, ohne alle Rückſicht auf Standes- oder Rangverhältniſſe.

Nach §. 12 der Statuten ſoll ſeiner Zeit dem Orden eine genügende Dotation zugewieſen werden, damit eine beſtimmte Zahl von Mitgliedern jeder Claſſe einen angemeſſenen Jahrgehalt empfangen kann.

Die Ordensdecoration beſteht aus einem weiß emaillirten achtſpitzigen Kreuze unter einer Königskrone, deſſen Flügel durch einen Kranz von Eichen-

und Lorbeerlaub verbunden sind und dessen Mittelschild auf der Vorderseite das Wappen des Königreichs, von den Worten: *Η ΔΕΞΙΑ ΣΟΥ ΧΕΙΡ. ΔΕΔΟΞΑΣΤΑΙ ΕΝ ΙΣΧΥΙ* (Deine Rechte, Herr, ist verherrlicht mit Kraft) umgeben, auf der Rückseite das Brustbild des Königs Otto mit der Umschrift: *ΟΘΩΝ ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΤΗΣ ΕΛΛΑΔΟΣ* (Otto, König von Griechenland) enthält. (Abbild. Nr. 2.)

Getragen wird der Orden an einem blauen moirirten weißgeränderten Bande, das bei den Rittern am Knopfloche, bei den Comthuren und Großcomthuren um den Hals befestigt ist, bei den Großkreuzen aber als Schärpe von der linken Schulter zur rechten Seite hinabläuft. Dazu haben die Großcomthure und Großkreuze den in Silber gestickten Stern Nr. 1 auf der linken Seite der Brust, letztere etwas größer als erstere. In dieser Art müssen alle Mitglieder des Ordens je nach ihrem Grade decorirt sein, wenn sie vor dem König oder vor Prinzen des königlichen Hauses erscheinen, oder zu einer öffentlichen Feierlichkeit zusammenberufen sind; außer diesen Fällen dürfen die Großkreuze und Comthure das Ordenszeichen auch in der Form wie die Ritter des goldenen Kreuzes tragen.

Beim Tode eines Ritters müssen seine Ordensinsignien an den Minister des königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zurückgegeben werden.

Ehren- und Denkzeichen.

1) **Denkzeichen für das baiersche Hülfscorps.** Am 24. November (4. December) 1833 stiftete König Otto in Nauplia für das genannte Corps, welches ihn nach Griechenland begleitet hatte, das unter Nr. 6 abgebildete Kreuz aus Gußeisen. Auf den Flügeln dieses Kreuzes, die durch einen Kranz von Eichen- und Lorbeerlaub verbunden sind, liest man vorn in griechischer Sprache die Worte: „Otto, König von Griechenland", und hinten: „Dem königlich baierschen Hülfscorps". Es wurde an alle Soldaten dieses Corps, sowie an die dem Könige von seinem hohen Vater zur Verfügung gestellten Officiere, Feldgeistlichen, Sanitäts-, Administrativ- und Justizbeamten ohne Unterschied des Grades verliehen.

Getragen wird es an einem hellblauen Bande auf der linken Seite der Brust.

2) **Denkzeichen für die baierschen Freiwilligen** (Abbild. Nr. 5). Dieses, in der Form ganz dem vorhergehenden ähnliche Kreuz ist von Bronze, Inschrift und Rand treten polirt aus dem matten Grunde hervor. Jene ist

1

2

ΘΕΩΙ
ΒΑΣΙ
ΛΕΥΣ
ΤΗΣ
ΕΛΛΑ
ΔΟΣ

3.

5

ΤΟΙΣ
ΠΡΩ
ΤΟΙΣ
ΧΟΙΣ
ΕΡΟΜΑ
ΤΗΣ
ΠΑΤΡ
ΙΑΟΣ

4

ΘΕΩΙ
ΒΑΣΙ
ΛΕΥΣ
ΤΗΣ
ΕΛΛΑΔΟΣ
ΤΩ
Β
ΒΑΥΑ
ΡΙΚΩ

6

auf der Vorderseite dieselbe, wie bei dem Denkzeichen für das bairische Hülfscorps, auf der Rückseite aber steht in griechischer Sprache „Den freiwilligen Helfern aus Baiern.“ Das Band, an welchem dieses Denkzeichen getragen wird, ist ebenfalls hellblau, jedoch mit schmalen weißen Rändern.

3) **Das Ehrenkreuz**, von König Otto am 1 Juni 1834 für die Griechen und Philhellenen, welche zur Befreiung Griechenlands beigetragen haben, gestiftet (Abbild. Nr. 3 u. 4.) Die Officiere erhielten es in Silber, die Unterofficiere in Bronze, die Soldaten in Eisen. Die griechische Inschrift auf der Vorderseite heißt „Otto, König von Griechenland,“ auf der Rückseite: Den heldenmüthigen Kämpfern für das Vaterland.“ Es wird ebenfalls an einem hellblauen Bande getragen.

Königreich Grossbritannien.

Orden des blauen Hosenbandes.

(Order of the Garter.)

König Eduard III. von England stiftete am 19. Januar 1350 diesen Orden, der sich seitdem durch sein hohes Alter, durch ununterbrochenes Bestehen, besonders aber durch die stets mit großer Sparsamkeit geschehene Vertheilung in der öffentlichen Meinung zum Rang des ersten Ordens erhoben hat, so daß der stolze, gegen äußere Auszeichnung sonst ziemlich gleichgültige Brite der neuern Zeit danach geizt und die Erlangung desselben als eine hohe Belohnung seiner Verdienste um den Staat betrachtet.

Was neben der allgemeinen Veranlassung zur Stiftung des Ordens, dem Wunsche, eine Anzahl ausgezeichneter Männer zu Ausübung guter Werke und zu ruhmvollen Unternehmungen um sich zu sammeln und an sich zu fesseln, dem Stifter eine besondere, vornehmlich die Form des Ordens bedingende Veranlassung wurde, ist ungewiß, so viel auch die älteren englischen Geschichtschreiber darüber geschrieben haben. Die gewöhnlichste Annahme ist folgende: Auf einem Hofballe sei der schönen Gräfin Salisbury, die Eduard liebte, ein blaues Strumpfband entfallen, nach welchem sich der galante König rasch gebückt, es aufgehoben und der Eigenthümerin überreicht habe. In seinem Eifer habe er aber zufällig den Saum des Kleides der Gräfin ein wenig mit emporgehoben, worüber sich dann einige Umstehende scherzhafte Äußerungen erlaubt, durch welche jene so gekränkt worden sei, daß sie den Saal habe verlassen wollen. Da habe denn Eduard zur Genugthuung seiner Geliebten laut ausgerufen „Honni soit qui mal y pense!" (Trotz sei dem geboten, der Böses hierbei denkt!) und geäußert, er wolle diesem blauen Bande einen solchen Glanz verschaffen, daß die, welche über dasselbe gespöttelt, sich noch glücklich schätzen sollten, es tragen zu dürfen. Und bald darauf sei

der Orden des blauen Hosenbandes von ihm gestiftet und jener Ausruf zum Motto desselben genommen worden.

Eine so ungezwungene Erklärung der Ordensdevise diese Erzählung auch gibt, und so gut sie auch dem Geiste der Zeit und Eduards Courtoisie und glühender Leidenschaft entspricht, so ist sie doch wahrscheinlich nichts als eine Fabel, die durch ihr romantisches Gewand Glück gemacht hat. Die früheren Geschichtschreiber des Ordens sagen kein Wort davon, was sie doch bei der geringsten Veranlassung gethan haben würden, da ihnen die Gründe, mit denen man die Nichterwähnung des Vorfalls in den Statuten des Ordens allerdings erklären könnte, fern lagen.

Der Wahrheit etwas näher kommen möchte vielleicht folgende Erzählung: Eduard, der fünfzig Jahre lang mit Weisheit und Ruhm auf dem Throne Englands saß, machte auf den Besitz von Frankreich Ansprüche, als das dort regierende Kapetingsche Geschlecht, mit dem er verwandt war, erlosch. Da nun Philipp von Valois sich auf den erledigten Thron gesetzt hatte und Eduards Ansprüche mit den Waffen zurückwies, so entstand zwischen ihnen ein mehrjähriger Kampf. In einer der Hauptschlachten dieses Kampfes nun, wo die Engländer den entscheidensten Sieg davontrugen, in der Schlacht bei Crecy (1346), gab Eduard das Zeichen zum Angriffe durch ein blaues Band, das er an eine Lanze befestigte, und zugleich war St. Georg das Losungswort. Dies führte später, nachdem der Krieg, während dessen König Johann von Frankreich in die Hände seiner Feinde fiel und in dem Frieden von Bretigny dem König von England mehrere große Landschaften in Frankreich überlassen mußte, bei Stiftung des Ordens auf die Wahl des blauen Bandes. Die näheren Umstände der Stiftung aber waren nach derselben Erzählung folgende:

Schon früher hatte Eduard den Gedanken gehabt, Arthurs Tafelrunde wiederherzustellen, am Neujahrstage 1344 zu Windsor ein glänzendes Turnier für Ritter aller Nationen gehalten und die Anwesenden an einer runden Tafel von 600 Fuß im Umfange speisen lassen, und seitdem jährlich um Pfingsten eine ähnliche Feierlichkeit veranstaltet. Aus dieser jährlichen Versammlung vereinigte er nun nach Beendigung des Krieges im Jahre 1350 eine Anzahl Ritter, meist die tapersten Kampfgenossen von Crecy, in einen engern Kreis und gab ihnen als Zeichen der Verbrüderung und zugleich als Andenken an jene siegreiche Schlacht ein blaues Kniband mit dem Motto: Honni soit qui mal y pense!, das wahrscheinlich dem Tadel und der Bekrittelung dieser ganz ungewöhnlichen Art von Ordenszeichen entgegentreten sollte.

Für die Wahrheit dieser Erzählung ist aber ebenfalls kein hinreichender

historischer Beweis vorhanden, und die Statuten des Ordens geben nichts weiter an, als daß derselbe zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und des heiligen Märtyrers Georg, des Schutzpatrons von England, von König Eduard in seinem dreiundzwanzigsten Regierungsjahre gestiftet worden sei.

Diese Statuten, welche von Heinrich VIII. in manchen Punkten wegen Dunkelheit und Unbestimmtheit am 23. April 1522 abgeändert wurden und später noch einige Zusätze erhielten, bestehen aus einer großen Anzahl von Artikeln, die in der Hauptsache Folgendes bestimmen:

Nur Regenten und Engländer aus dem höhern Adel können den Orden, der aus einer einzigen Klasse besteht, erhalten. — Die Zahl der Mitglieder ist, mit Einschluß des Königs von England, auf 26 festgesetzt, wobei aber die Prinzen des königlichen Hauses und auswärtige Ritter nicht inbegriffen sind. — Die Ordensglieder bilden ein eigenes Kollegium oder Kapitel, das ein großes und ein kleines Siegel führt. — Auf dem Schlosse und in der Kapelle des heiligen Georg zu Windsor, in welcher das Bild des heiligen Georg, von Rubens gemalt, hängt, wird jährlich am 23. April, dem St. Georgentage, Kapitel gehalten. — Vorschläge zu erledigten Ritterstellen geschehen durch das Kapitel, das schon durch sechs Ritter gebildet werden kann. Der Kanzler sammelt die Stimmen, der König entscheidet. — Außer den eigentlichen Rittern ernennt der König aber noch 18 sogenannte arme Ritter von Windsor, die eigentlich aus dem Ritter- oder Militairstande genommen werden sollen, jetzt aber gewöhnlich nur alte, dem Könige empfohlene Hofdiener sind. Diese verrichten das Morgen- und Abendgebet in der Kapelle für den Großmeister und die sämmtlichen Ritter, wofür jeder von ihnen eine Pension von 300 Liv. Sterling bezieht.

Die Officianten des Ordens, welche besondere Ehrenzeichen und Ceremonienkleidung haben, sind: ein Prälat, stets der Bischof von Manchester; ein Kanzler, der Bischof von Oxford; ein Registrator, der Dechant von Windsor; ein Wappenkönig, der die Aufsicht über die Ceremonien bei Ordensfeierlichkeiten hat und vorzugsweise Garter (Hosenband) heißt, und ein Thürsteher (Black Rod, Schwarzstab,) der bei Feierlichkeiten einen schwarzen Stab oder Scepter hält. Außer diesen unterhält der Orden noch eine Anzahl Kanonici (12), Vikare, Chorsänger u. s. w.

Die Aufnahme neuer Ritter, die jedesmal in der obengenannten Kapelle stattfindet, geschieht mit außerordentlichem Prunk und großen Feierlikeiten. Man drängt sich dazu, Zeuge derselben zu sein und bezahlt sehr gern für einen Sitz auf den in der Kapelle errichteten Gerüsten 4 — 6 Guineen an das Or-

densstift. Für diese Gerüste sind übrigens besondere Rücksichten in Bezug auf die Kleidung vorgeschrieben; Damen erscheinen dort in den Ordensfarben, weiß und blau. Wer nicht in die Kapelle kommen kann, sucht wenigstens eine Stelle auf den Gerüsten zu erhalten, die in dem vom Schlosse umgebenen Platze aufgerichtet sind und wo man wenigstens die Prozession zur Kapelle aus den Zimmern des Schlosses überschauen kann. In letztern versammeln sich die Ritter in ihrer prächtigen Ordenstracht. Trompeter und Pauker in der Ordenslivrée, roth mit Gold, eröffnen den Zug. Ihnen folgen die 18 armen Ritter, die 12 Kanonici des Ordensstiftes, nebst einer großen Anzahl Vikare und Pfründner, Herolde, Knappen und 2 Wappenkönige; hierauf die neuerwählten Ritter mit ihren Helmen in den Händen; die übrigen Ritter nach der Zeit ihrer Aufnahme geordnet; die Ritter von königlichem Geblüt; der Ordensdechant, von dem Marschall und dem Waffenherold geführt; der Kanzler, der Schatzmeister und der Prälat, mit Herolden; der Oberkammerherr des Königs und der Träger des königlichen Schwertes. Dann erscheint der König, von Leibwachen in alter Tracht umgeben und von einem Zuge Trabanten gefolgt; hierauf die Königin, deren Schleppe Pagen tragen, von zwei Kammerherren begleitet; dann die Prinzessinnen nach dem Alter und die Hofdamen, alle in Purpur gekleidet.

Nachdem der Zug in die Kapelle eingetreten ist und sich hier geordnet hat, beginnt die Ceremonie damit, daß Waffen und Wappenschilder der verstorbenen Ritter bei einer Trauermusik auf den Altar niedergelegt werden. Nach diesem Todtenopfer werden die neuen Ritter einzeln von zwei der ältern zum Altar geführt, wo sie niederknieen und die Rüstung erhalten, dann wieder zurück nach ihrem besondern Sitze, wo sie den Ritterеid leisten. Ist dies geschehen, so spricht der Kanzler des Ordens, indem er ihnen das Knieband anlegt:

„Im Namen des allmächtigen Gottes und zum Andenken des gebenedeiten Märtyrers St. Georg knüpfe ich um dein Knie, zu deinem Ruhme, dieses edle Knieband; trage es als ein Zeichen dieses erlauchten Ordens, das du nie vergessen oder zur Seite legen sollst, auf daß es dich aller Orten ermahnen möge, muthig zu sein und wo du einen gerechten Krieg unternommen, fest zu bleiben, tapfer zu kämpfen und den Sieg zu erringen.“

Beim Umhängen der Ordenskette sagt er ferner:

„Trage um deinen Hals dieses Band, geschmückt mit dem Bildnisse des gebenedeiten Märtyrers und Kriegers Jesu Christi, St. Georgs, auf daß du, durch sein Beispiel angefeuert, alle Abenteuer in Glück und Unglück so bestehen

mögeſt, daß du, nachdem du die Feinde deines Leibes und deiner Seele ſtandhaft überwunden, nicht allein des Ruhmes von dieſem zeitlichen Kampfe genießen, ſondern auch noch mit der Palme des ewigen Sieges gekrönt werden könneſt."

Indem er ferner dem neuen Ritter den Ueberwurf reicht, fähret er fort:

„Nimm dieſes carmoiſinfarbene Kleid zum Wachsthum deiner Ehre, als Pfand und Zeichen des hochehrenwerthen Ordens, den du empfangen haſt. Damit bekleidet ſei kühn im Kampfe und bereit dein Blut für den chriſtlichen Glauben, für die Freiheit der Kirche und zur gerechten Vertheidigung der Unterdrückten und Nothleidenden zu opfern;"

und endigt, indem er ihm den Mantel umhängt, alſo:

„Empfange dieſes blaue Kleid, von dem hohen Orden gegeben zur Vermehrung deiner Ehre, verſehen mit dem Schilde und dem Kreuze unſeres Herrn. Möchteſt du durch ſeine Macht ſtets über deine Feinde ſiegen, und in dieſem zeitlichen Kriege durch heldenmüthige und glänzende Thaten mit Ruhm überhäuft, ewigen Triumph und ewige Freude erlangen."

Nun folgt das Hochamt, während deſſen eine Decke und Kiſſen von Sammt vor den Altar gelegt werden. Hier kniet der König nieder und thut ſein Ritteropfer für die Kirche und die Armen in eine goldene Schale, während vom Chore das Lied „Laſſet euer Licht leuchten, daß ſie eure guten Werke ſehen," ertönt. Dann gehen die Ritter paarweiſe ebenfalls zum Altar, wo ſie, wie der König knieend, auch ihr Ritteropfer, einen ſilbernen Netzbeutel mit 10 Guineen und 10 Schillingen, auf einen goldenen Teller legen. Endlich folgt das große Hallelujah in vollem Chore, nach deſſen Beendigung die Proceſſion in derſelben Ordnung in den Palaſt zurückkehrt, wo geſpeiſt wird und nachher ein Ball ſtattfindet.

Wenn auswärtige Regenten den Orden erhalten, ſo werden ihnen die Dekorationen deſſelben gewöhnlich durch eine eigene Geſandtſchaft überſchickt, bei welcher ſtets der Wappenkönig iſt, um die Feierlichkeit bei der Uebergabe zu leiten.

Die Ordensinſignien beſtanden anfangs nur in dem Kniebande von dunkelblauem Sammt mit goldenem Rande und der Inſchrift „Honni soit qui mal y pense" (Taf. I. Nr. 1.) Es kann daſſelbe auch mit Perlen, Rubinen u. ſ. w. verziert ſein. Das, welches Karl I. am Tage ſeiner Hinrichtung trug und welches der Kardinal von York dem Könige Georg IV. vermachte, iſt mit 400 Diamanten beſetzt. Der Herzog von Devonſhire trägt ein faſt eben ſo prächtiges und bei mehreren andern beſteht die Inſchrift aus Brillanten. —

Die goldene, 30 Unzen (2½ Pfund) schwere Kette (Taf. I. Nr. 4) wurde von Heinrich VII. hinzugefügt. Ihre 26 Glieder (in welcher Zahl man eine Anspielung auf die Zahl der Ritter findet) bestehen aus blau emaillirten Kniebändern mit einer Rose in der Mitte und aus Schleifen. — Dann wurde der heilige Georg (Taf. I. Nr. 3) an einer blauen Schärpe hinzugefügt und endlich von Karl I. der Stern Taf. I. Nr. 2.

Die Ordenstracht der Ritter, von der wir eine Abildung diesem Werke beifügen, besteht aus weißen, oben bauschigen Beinkleidern, weißen Strümpfen und Schuhen, letztere mit weißen Rosetten und rothen Absätzen; dem Knieband, das unter dem linken Knie mit einer goldenen Schnalle befestigt wird; rothem, weißgefütterten Collet und gleichfarbigem Gürtel; endlich aus dem blauen, weißgefütterten Mantel, auf dessen linke Seite das rothe Kreuz des heiligen Georg gestickt ist und der auf der rechten Schulter durch lange goldene Schnüre gehalten wird, die in drei großen goldenen Troddeln endigen, und aus einem mit Reiher- und Straußfedern geschmückten Hute. Die Kette wird auf den Schultern durch zwei weiße Schleifen gehalten.

Die armen Ritter von Windsor tragen einen scharlachfarbenen Mantel und ein Wappenschild mit dem heiligen Georg, ohne das Knieband.

Der Kanzler trägt um den Hals eine von dem Knieband umgebene Rose.

Der Archivar, der Wappenkönig, der „Knieband" und Schwarzstab haben carmoisin-seidene Mäntel, mit weißem Taffet gefüttert, an der Seite den heiligen Georg, ohne das Knieband; außerdem der Wappenkönig das Wappen des Regenten in einem Kniebande mit einer Krone darüber; der Schwarzstab eine Schleife in einem Knieband; der Prälat den heiligen Georg zu Pferde, wie er den Drachen tödtet, von Gold und emaillirt, von einem Knieband umschlossen, und eine Bischofsmütze darüber; der Archivar zwei goldene Federn, vom Knieband umgeben. Der Prälat und der Kanzler dürfen ihre Wappenschilder mit dem Knieband umgeben.

Jeder Ritter zahlt, den Statuten gemäß, bei seiner Aufnahme eine gewisse Summe, je nach seinem Range:

ein auswärtiger König	20	Liv. Sterling.
ein Herzog	10	" —
ein Graf	6	" —

Dieses Geld wird zur Unterhaltung der Kanonici und der armen Ritter von Windsor verwendet, und es muß sogleich nach der Ceremonie der Aufnahme bezahlt werden, da die Statuten verbieten, bevor dies geschehen die übrigen Formalitäten zu vollziehen.

Außerdem hat, zufolge eines Decrets der Königin Elisabeth, jeder Ritter bei seiner Aufnahme noch zu bezahlen:

wenn er ein auswärtiger König ist, 16 Liv. Sterling,
wenn ein Herzog . . . . . 8 = —

für die Vikare, Choristen und Glöckner, und

welches sein Rang auch sein mag, 13 Liv. Sterling,

für den Waffenherold, den Schwarzstab u. s. w.

Ferner zahlt für das Costüm:

ein König . . . . 60 Liv. Sterling,
ein Herzog . . . . 55 = — u. s. w.

und noch unter dem bloßen Titel der Aufnahme-Prämie:

ein König . . . . 30 Liv. Sterling,
ein Herzog . . . . 25 = — u. s. w.

Endlich sind noch an die königliche Dienerschaft, an Musiker, Köche, Kammerdiener, Mundschenken u s. w. zusammen 46 Liv. Sterl. zu bezahlen.

Obgleich später auswärtige Regenten von diesen Zahlungen freigesprochen worden sind, so haben dieselben doch gewöhnlich bei ihrer Aufnahme dem Orden Geschenke von fast gleichem Betrage gemacht.

Die Bestimmung der Statuten, daß die Ritter das Knieband beständig tragen sollen, wird nicht mehr beachtet, doch verlangt man, daß sie wenigstens eins der Insignien fortwährend bei sich tragen.

Orden der Distel, oder St. Andreas-Orden.

(Order of the Thistle.)

Die Sage macht diesen Orden zu einem der ältesten, die es gibt. Es hätten, so erzählt sie, die Könige der Skoten und Pikten, Achajes und Hungus, als sie im Jahre 787 mit Adelstan, König von England, Krieg geführt, einst in der Nacht vor einem Treffen Gott knieend um Beistand gebeten; da sei am dunkeln Himmel ihr Schutzpatron, der heilige Andreas, mit einem weißen blendenden Andreaskreuze erschienen und habe ihnen Sieg verheißen, den sie auch am folgenden Tage errungen, und zum Andenken an diesen mächtigen Beistand hätten sie dann den Orden des heiligen Andreas gestiftet, der später von den Disteln (den Zeichen der alten Skoten und Pikten) die zu den Insignien gehören, seine jetzige Benennung erhielt.

Diese Entstehung des Ordens scheint indeß nur ein Mährchen und derselbe

1

2

3

4

vielmehr von König Jakob V. von Schottland im Jahre 1540 geſtiftet worden zu ſein, der die Zahl der Ritter auf 12 feſtſetzte und die Ordensfeſte und die Aufnahme neuer Ritter in der Kirche des heiligen Andreas in Edinburg feierte.

Kaum 40 bis 50 Jahre nach ſeiner Stiftung gerieth der Orden bei den Unruhen in Schottland während der Regierungszeit der Maria Stuart und nach deren traurigem Ende in Verfall und endlich ganz in Vergeſſenheit, aus welcher er indeß nach der Vereinigung Schottlands mit England und Irland von König Jakob II. im Jahr 1687 wieder hervorgerufen wurde, der ihn in der betreffenden Urkunde als ſehr alt bezeichnet, ihm die entzogenen Einkünfte zurückgab und eigenhändig auf dem Schloſſe von Windſor ſieben ſeiner treuen Anhänger zu Rittern deſſelben ſchlug.

Aber bald gerieth er von neuem in Verfall, als Jakob II. vom Thron verdrängt war und beſtand während deſſen Aufenthalt in Frankreich nur in den Vorzimmern von Saint-Germain fort, während die glänzenden Einrichtungen, die Jakob in der königlichen Kapelle des Palaſtes Holy-Rood-Houſe in Schottland für ihn gemacht hatte, da die Andreaskirche in Edinburg zerſtört war, von Knox's ſtrengen Schülern, welche die papiſtiſche Pracht mit zornigem Auge betrachtet, ebenfalls zerſtört und ſelbſt die Kapelle verwüſtet wurde, die ſeitdem nur noch eine ſchöne Ruine iſt.

Im Jahre 1705 wurde endlich der Orden durch die Königin Anna abermals wieder hergeſtellt und am 31 December des genannten Jahres mit neuen Statuten verſehen, die am 17. Februar 1714, am 17. Juli 1717, am 8. Mai 1827 und am 14. Auguſt 1833 Zuſätze erhielten.

Die Zahl der Ritter iſt auf 16 feſtgeſetzt, den König nicht inbegriffen. Es iſt Gebrauch, daß man auf den Orden verzichtet, wenn man den des Hoſenbands empfängt, doch hat dieſe Regel ihre Ausnahmen gehabt.

Wenn der König binnen ſechs Wochen nach dem Tode eines Mitgliedes ein Wahlkapitel feſtgeſetzt hat, werden die Ritter durch ein Schreiben des Secretairs dazu eingeladen. Mindeſtens drei davon müſſen gegenwärtig ſein, wenn nicht der König eine mit dem Siegel des Ordens verſehene Dispenſation hiervon ertheilt. Sind ſie in ihrer Ordenstracht verſammelt, ſo lieſt der Secretair die Berufung laut vor und ſie treten dann in das Kapitel. Hier, nachdem der König die Erlaubniß zum Niederſetzen ertheilt hat, ſchreibt jeder Ritter ſechs Namen von Unterthanen des Königs von unbeflecktem Rufe auf, zwei Herzöge, Marquis oder Grafen; zwei Vicomtes oder Barone und zwei Edelleute. Der Secretair oder ſein Erſatzmann, oder in deren Abweſenheit

5

8

6.

9.

7.

1

2

3

4

5.

8.

6.

9.

7.

Die Ordenstracht besteht in einem Mantel von blauem Atlas mit weißer Seide gestickt und mit einer Schulterbinde von weißem Atlas auf der linken Seite; weißen, blau besetzten Stiefeln mit goldenen Sporen; Degen mit goldenem Griff, carmoisin-sammtner Scheide und Gürtel von carmoisinfarbenem Atlas; rundem Hut von schwarzem Sammt, der vordere Rand emporgeschlagen und mit dem Stern des Ordens verziert, über dem drei Straußfedern, roth, blau und weiß, aufsteigen; endlich der goldenen Halskette, in welcher emaillirte Rosen und goldene Harfen, durch Schleifen verbunden, mit einander abwechseln. In der Mitte der Kette ist eine größere Harfe unter einer Königskrone, an welcher der Orden hängt. (Taf. III. Nr. 14.)

Letzterer besteht aus einem ovalen goldenen Schilde, in dessen Mitte auf weißemaillirtem Grunde das rothe Patrikkreuz unter einem grünen Kleeblatte, auf dessen drei Blättern drei goldene Kronen liegen, sichtbar ist. In dem doppelten Rande, der dieses Sinnbild der Vereinigung der drei Königreiche umgibt, steht nach der innern Seite zu „Quis separabit?“ (Wer wird sie — nämlich die drei Königreiche — trennen?) und die Jahrzahl MDCCLXXXIII, nach der äußern aber ist eine Guirlande von Kleeblättern. Taf. II. Nr 9 ist der Orden an einem blauen Bande abgebildet, wie er außer den Ceremonien und den 25 festgesetzten Tagen des Jahres, wo er an der Kette befestigt sein muß, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte zu getragen wird. Das nämliche Ordenszeichen, von einem silbernen Sterne von acht Strahlenbüscheln umgeben, von welchen letztern vier etwas größer und vier etwas kleiner sind, wird auf der linken Seite des Kleides getragen. (Taf. II. Nr. 5.)

Die Ritter dürfen ihre Wappen mit der Halskette umgeben.

Die Ordensbeamten haben eigene Trachten.

Beim Tode eines Ritters werden die Insignien zurückgegeben und der Kanzler empfängt eine Abgabe von 100 Liv. Sterling.

Der höchstwürdige Militair-Orden des Bades.

Der Name dieses Ordens wird gewöhnlich einem höchst unwahrscheinlichen Mährchen zugeschrieben, nach welchem einst Heinrich IV. bei der Nachricht, daß zwei Wittwen ihn um Schutz anflehen wollten, sogleich das Bad, worin er sich eben befunden, verlassen haben soll, um seiner — sonst so oft verletzten — Königspflicht zu genügen. Richtiger möchte wohl die Annahme sein, daß die alte Sitte, nach welcher sich jedes neue Mitglied am Tage vor der Aufnahme in

den Orden baden mußte, um sich dadurch sinnbildlich zu reinigen und zu läutern von allem Unedlen und einem Ritter nicht Ziemenden, die Veranlassung zu jenem Namen gegeben habe, um so mehr, da das erwähnte Bad lange Zeit mit sehr umständlichen Ceremonien verbunden gewesen zu sein scheint, also wohl viel Gewicht darauf gelegt wurde. Auch sollen die 46 ersten Ritter des Ordens schon bei Heinrichs Krönung ernannt worden sein, wie denn von da an bis auf Karl II. (1661) bei jeder Krönung neue Ernennungen statt fanden. Eduard IV. ließ aus Dankbarkeit gegen die Stadt London einige Bürger derselben zum Orden zu, ein Beweis von der Wichtigkeit, welche die Städte damals erlangt hatten und wie große Ursach der König hatte, sie sich geneigt zu erhalten; doch hatte unter seinen Nachfolgern die Aristokratie nie wieder die Concurrenz von Bürgern zu fürchten.

Unter den stürmischen Regierungen Jakobs II., Wilhelms III. und der Königin Anna gerieth der Orden ganz in Vergessenheit und wurde erst von König Georg I. wieder erneuert und zugleich umgestaltet. Als nämlich dieser König zum Throne gelangte, fand Sir Robert Walpole neben anderen Dingen in dem Orden ein gutes Mittel, die Gewissen der Parlamentsglieder geschmeidig zu machen. „Die Auferstehung des Ordens vom Bade", sagt sein Sohn Horatius, „war eine glücklich erfundene Bank mit einem Capital von sechsunddreißig Bändern, um dem Minister einen Zuschuß von Gunstbezeugungen zum Ersatz für offene Stellen zu liefern. Er beruhigte damit die Ansprüche auf Hosenband-Orden und machte durch das rothe Band geduldig im Erwarten des blauen."

Nach den Statuten Georgs I. vom Jahr 1725 bestanden die Ordensmitglieder aus dem König, einem königlichen Prinzen, dem Großmeister und 35 Rittern, alles Edelleute ohne Tadel, d. h. weder der Ketzerei, noch des Hochverraths, noch der Feigheit überführt. Und wenn ein Ritter sich eines dieser Verbrechen schuldig machte, so wurde er degradirt.

Natürlich gehörte Sir Robert Walpole zu den zuerst berufenen Rittern und eben so natürlich war es, daß er sich im folgenden Jahre den Orden des Hosenbandes verlieh. Alle übrigen Mitglieder dieses Ordens wurden unter den gefälligen Mitgliedern des Unterhauses gewählt, mit Ausnahme von fünfen, wovon einer Gesandter, der andere Schatzmeister des königlichen Hauses, die drei übrigen Söhne oder Brüder von Whig-Pairs waren. Die erste Stelle fiel dem Prinzen Wilhelm, dem nachherigen Anführer bei Fontenoy (1745) und Sieger bei Culloden zu.

Es würde überflüssig sein, wollten wir die bizarren Ceremonien beschreiben,

welche die Wahl und Einführung eines Ritters begleiten sollten, da dieselben nicht ein einziges Mal beobachtet worden sind.

Die Minister, welche auf Walpole folgten, behielten das Verfahren ihres Vorgängers bei, aber, die festgesetzten Gränzen der Vertheilung achtend, bewahrten sie dem rothen Bande seinen vollen Glanz. Erst zur Zeit des Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel, als die Tapferkeit der britischen Heere sich im schönsten Lichte zeigte, schuf der Prinz-Regent eine Anzahl überzähliger Ritter und als der Friede gekommen war, wurde eine gänzliche Umgestaltung des Ordens vorgenommen.

Die britische Regierung fühlte sich nämlich damals verpflichtet, eine Menge ausgezeichneter Thaten, besonders beim Militair, zu belohnen, ohne die Mittel dazu zu besitzen. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen folgte sie den zahlreich vorliegenden Beispielen, erweiterte den Orden des Bades, theilte ihn in drei Klassen und hob so den Zwang auf, den die beschränkte Zahl der Ritter der Vertheilung bisher angelegt hatte. Aber die Oppositionsblätter fanden es des britischen Nationalcharakters unwürdig, von der bisherigen Sparsamkeit mit Titeln und äußern Ehrenzeichen abzugehen und griffen die Neuerung scharf an. Der Morning-Chronicle nannte sie „einen neuen Schritt zur Errichtung eines Militairstaates, als Vorläufer einer militairischen Regierung.“ „Diese Nachahmung“ sagte er, „des französischen und deutschen Systems im Ordenswesen ist keine bloße Kinderei, wie die Husaren-Uniformen, welche nur lächerlich sind, sondern sie wird einen mächtigen Einfluß auf die Gemüther und das Bestreben der halben Nation haben. Es ist nicht bloß darum zu thun, Personen mit Kreuzen, Sternen und Ordensbändern zu zieren, sondern die Privilegien, welche man dem Orden ertheilt, sind darauf berechnet, die ganze gesellschaftliche Organisation anzutasten, den ganzen niedern Adel des Königreiches zu demüthigen und die Masse des Volks vorzubereiten, den Königsdienst als den begünstigsten Stand zu betrachten. Denn nicht bloß die erste und zweite Klasse, auch die dritte, die bloßen Ritter, nehmen Rang und Platz vor allen Esquires des Reichs. Wer es weiß, welches Gewicht solcher Vorrang bei allen Versammlungen und Gesellschaften gibt, der kann leicht berechnen, welche neue Patronschaft durch diese Auszeichnung in die Hände der Krone kommt u. s. w.“

Diese und ähnliche Äußerungen führten mancherlei Mißhelligkeiten herbei, welche veranlaßt haben, daß die Zahl der Ritter dritter Klasse lange Zeit nicht groß war.

Die erste Klasse besteht, die königlichen Prinzen nicht gerechnet, die gleich

nach ihrer Anstellung bei der Land- oder Seemacht Mitglieder des Ordens werden, aus 72 Großkreuzen, von denen den Statuten nach 20 aus dem Civilstande sein können. Diese Zahl ist aber überschritten worden. Militairs müssen wenigstens den Rang eines Generalmajors oder Contreadmirals haben. Dieser Klasse sind die Rechte und Privilegien verblieben, welche die frühern Ritter des Bad-Ordens hatten. Ausländische (Ehren-) Mitglieder sind nicht in obige Zahl eingeschlossen.

Die zweite Klasse besteht aus 180 Commandeuren (fremde Officiere nicht gerechnet), die jedoch bei glänzenden Thaten noch um einige vermehrt werden können. Um Mitglied dieser Klasse zu werden, der noch alle hohen Ehrenzeichen der Ritterschaft zukommen und zu welcher sämmtliche Großkreuze zuvor gehört haben müssen, ist der Rang eines Oberlieutenants oder eines Capitains in der Marine erforderlich.

Für die dritte Klasse ist die Zahl der Mitglieder nicht festgesetzt. Dieselben werden aus denjenigen Officieren der Land- und Seetruppen genommen, die bereits eine Medaille oder ein anderes Ehrenzeichen empfangen haben, oder deren Namen in der englischen Hofzeitung (the London Gazette) wegen Tapferkeit oder ausgezeichneten Benehmens rühmlich genannt worden sind, haben, wie schon oben erwähnt, den Vortritt vor allen Esquires des Reichs, und heißen Knights-Companions.

Auch in der zweiten und dritten Klasse wird der Orden, obgleich er im Londoner Staatshandbuch ausdrücklich ein militairischer heißt, auch an Personen aus dem Civilstande vertheilt.

Das Ordenszeichen besteht aus einem ovalen goldenen Schild, auf dessen emaillirtem Grunde sich ein Scepter zwischen drei goldenen Kronen (für die drei Königreiche), einer Rose und einer Distel (den Wappenbildern Englands und Schottlands) befindet, umgeben von der goldenen Umschrift: Tria juncta in uno (Drei zu Einem vereinigt.) (Taf. III. Nr. 12) und wird von der ersten Klasse an einem dunkelrothen Bande von der linken Schulter nach der rechten Seite, oder an der Halskette (s. ebendaselbst) getragen, nebst dem Sterne Taf. III. Nr. 10. auf der linken Seite des Kleides, wobei sich die militairische Decoration durch einen Lorbeerkranz um die Devise und ein blaues Band darunter mit den Worten „Ich dien" von der für Personen aus dem Civilstande auszeichnet.

Jene Worte haben folgenden Ursprung: Als der unter dem Namen des schwarzen Prinzen durch Edelmuth und Tapferkeit rühmlich bekannte Prinz Eduard von Wales nach der Schlacht von Poitiers im Jahr 1356 dem gefangenen König

10

11

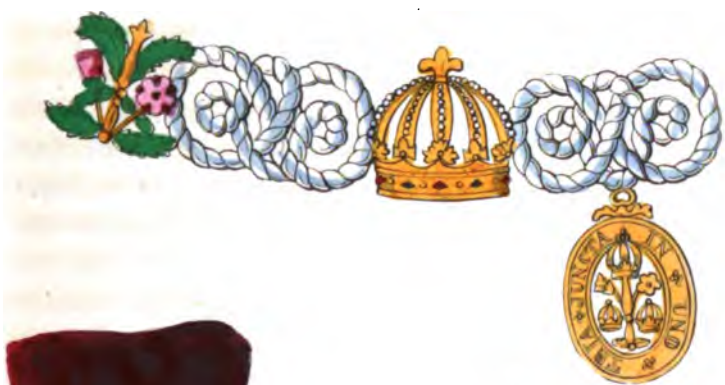

12

13

14

Johann dem Guten von Frankreich eine köſtliche Mahlzeit hatte bereiten laſſen, wollte er aus Ehrfurcht für die königliche Würde nicht mit an deſſen Tafel ſpeiſen, ſondern bediente ihn beim Mahle, indem er in der damaligen angelſächſiſchen Landesſprache ſagte: „Ich bin ein Unterthan — ich diene.“ Dieſe Worte waren ſeitdem der Wappen- und Wahlſpruch des jedesmaligen Prinzen von Wales.

Die Commandeurs tragen das Ordenszeichen um den Hals und den Stern Taf. III. Nr. 11 auf die linke Seite des Kleides geſtickt; bei den Knights compagnons hängt es am Knopfloche.

Der ſehr ausgezeichnete Orden des heil. Michael und heil. Georg.

Durch den am 5. November 1815 zwiſchen den alliirten Monarchen geſchloſſenen Vertrag wurde feſtgeſetzt, daß die Joniſchen Inſeln einen freien und unabhängigen Staat unter dem unmittelbaren und ausſchließlichen Schutze Groß-Britanniens bilden ſollten, und im Artikel 7 des Vertrags von Paris war die Inſel Malta mit Allem was dazu gehörte als Eigenthum unter die Souverainetät Sr. Brit. Majeſtät geſtellt worden. Um dieſe für die engliſche Macht im Mittelländiſchen Meere ſo wichtigen Erwerbungen zu feiern gründete Georg III. am 27. April 1817 den „most distinguished“ Orden des heil. Michael und heil. Georg. Die jetzt beſtehenden Statuten vom 17. October 1832 haben die urſprünglichen vom 20. Auguſt 1818, die am 5. April 1826 bereits einige Abänderungen erlitten, erſetzt.

Der König von Großbritannien iſt Schutzherr des Ordens. Großmeiſter ſoll ein Prinz von königlichem Geblüte, von der Kurfürſtin Sophie von Hannover abſtammend, ſein, oder eine andere von dem Könige zu wählende ausgezeichnete Perſon. Dieſer repräſentirt den König bei allen Ceremonieen und Handlungen des Ordens und wird bei Abweſenheit durch den Lord-Obercommiſſair oder von einem Großkreuze erſetzt.

Die Mitglieder ſind in drei Klaſſen getheilt, von denen die erſte aus 15 Großkreuzen, die zweite aus 20 Commandeuren, die dritte aus 25 Rittern beſteht, die, wenn ſie Eingeborene der vereinigten Königreiche ſind, den Namen Compagnons führen.

Sie werden gewählt:

1) aus denjenigen Eingeborenen der Jonischen Inseln und Malta's, die sich durch ihre Talente, Verdienste, Tugenden und Loyalität vorzüglich ausgezeichnet haben;

2) aus den Eingeborenen der vereinigten Königreiche, welche hohe Ämter auf jenen Inseln oder im Civil-, See- oder Militair-Dienst im Mittelländischen Meere bekleidet, und

3) unter den Ausländern, die in gleicher Eigenschaft wichtige Dienste geleistet haben.

Der Lord-Obercommissair folgt bei öffentlichen Feierlichkeiten unmittelbar auf den Großmeister und wenn er sein Amt aufgibt, nimmt er nach der Zeit seiner Ernennung Platz unter den Großkreuzen.

Die Großkreuze tragen:

Einen blauen Mantel mit scharlachfarbenem Seidenzeuge gefüttert, und von zwei Schnüren von Gold und blauer und scharlachfarbener Seide zusammengehalten, auf dessen linker Seite ein Stern von sieben silbernen und sieben kleinern goldenen Strahlenbündeln, worauf das Kreuz des heiligen Georg in Roth liegt, gestickt ist (Taf. IV. Nr. 15). In der Mitte dieses Sternes ist auf einem Medaillon der Erzengel Michael mit einem Flammenschwerte, Satan zu Boden tretend, umgeben von einem blauen Ringe mit der goldenen Inschrift: **Auspicium melioris aevi** (Vorzeichen einer bessern Zeit);

Einen runden Hut von blauem Atlas mit scharlachfarbenem Futter, dessen vorderer Rand aufgeschlagen und der mit dem gestickten Ordensstern und einer Straußfeder zwischen drei andern Federn geschmückt ist;

Die goldene Ordenskette Taf. IV. Nr. 19, in welcher der englische gekrönte Leopard mit einem weiß emaillirten Maltheserkreuz und den Buchstaben S. M. und S. G. abwechselt; Alles durch kleine Kettchen verbunden. Vorn hat die Kette zwei geflügelte Leoparden unter einer Krone, welche zwei Bündel von sieben Pfeilen halten. An dieser Kette hängt die Decoration Nr. 18, ein goldenes, weiß emaillirtes Kreuz mit 14 Spitzen unter einer goldenen Krone, dessen Mittelschild vorn wie das Mittelschild des Sterns Nr. 15 ist, während es auf der Rückseite den heil. Georg zu Pferde darstellt, wie er den Drachen tödtet. Für gewöhnlich wird diese Decoration an einem blauen moirirten Bande mit scharlachfarbenem Streifen in der Mitte von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen und der Stern ist auf die linke Seite des Rockes gestickt.

Die Commandeure tragen außer der gleichen, nur kleinern Ordens-Deco-

15

16

17

18

19

ration auf der linken Seite des Rockes den silbernen Stern Taf. III. Nr. 16 mit demselben Kreuze und Mittelschilde wie zum Stern der Großkreuze gehören.

Die ebenfalls gleiche, nur noch kleinere Decoration der Ritter oder Compagnon's wird am Knopfloche getragen. Einen Stern hat diese Klasse nicht.

Die Decoration des Ordensprälaten ist von einer Bischofsmütze statt der Krone bedeckt (Taf. IV. Nr. 17).

Nach dem Tode eines Ritters oder bei Erlangung eines höhern Ordens müssen die Insignien zurückgegeben werden.

Zur Einkleidung eines Großkreuzes oder eines Commandeurs beruft der König, der Großmeister oder dessen Repräsentant die Großkreuze, Commandeure und Beamten des Ordens zusammen, die in der Ordenstracht erscheinen. Dann wird der Aufzunehmende von den zwei jüngsten Großkreuzen unter Vortritt des Waffenkönigs oder eines andern Ordensbeamten, welcher auf einem Sammtkissen die Insignien trägt, eingeführt und empfängt von dem König oder dessen Repräsentanten die Ritterwürde, worauf er in die Hände des Prälaten, des Kanzlers, des Secretairs oder eines andern Beamten folgenden Eid leistet: „Ich will Gott über Alles ehren, fest am christlichen Glauben halten, den König von Großbritannien und Irland, den souverainen Schutzherrn der Jonischen Inseln und Herrn von Malta und dessen Gebiet, lieben und seine Rechte mit aller meiner Kraft vertheidigen helfen."

Der König oder sein Repräsentant decorirt den neuen Ritter mit dem Bande, dem Ordenskreuz und dem Stern, worauf der Prälat oder ein anderer Beamter die folgende Ermahnung spricht: Empfange die Insignien als .... des ausgezeichneten Ordens des heil. Michael und heil. Georg; sie sollen ein Zeugniß Deines großen Verdienstes, Deiner Tugend und Deiner Loyalität sein und Deiner Aufnahme in diesen der Tugend und Loyalität geweihten Orden. Bediene Dich des Ordens zur Ehre Gottes, zum Dienste und zur Vertheidigung des Königs.

Endlich überreicht der Registrator oder ein anderer Officiant dem neuen Ritter ein Exemplar der Statuten, womit die Ceremonie vollendet ist.

Der König kann von dieser Ceremonie dispensiren, indem er ein von ihn unterzeichnetes und mit dem Siegel des Ordens versehenes Schreiben erläßt, durch welches dem Aufzunehmenden bekannt gemacht wird, daß er befugt ist den Titel eines Großkreuzes oder Commandeurs des Ordens anzunehmen, die Insignien desselben zu tragen und die damit verbundenen Privilegien zu genießen.

Die Ritter empfangen mit den Insignien ein Exemplar der Statuten.

Die Mitglieder des Ordens sind gehalten, den Jahrestag desselben, den 20. April (Tag des heil. Georg) oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag festlich zu begehen.

Wenn ein Mitglied des Ordens des Verraths, der Feigheit, der Treulosigkeit oder einer andern Handlung, welche der Ehre des Ritters und des Edelmanns zuwider, überführt ist, oder wenn es, einer solchen angeschuldigt, den Beweis seiner Unschuld zu führen sich weigert, so wird sein Name auf Befehl des Königs von der Liste der Mitglieder gestrichen.

Die Beammten des Ordens sind: ein Prälat, ein Kanzler, ein Secretair, ein Waffenkönig, ein Registrator. Prälat ist der Erzbischof oder Exarch der Jonischen Inseln, der Erzbischof oder Bischof von Malta, oder ein anderer Würdenträger der griechischen Kirche oder der Kirche von Malta. Er trägt denselben Mantel wie die Großkreuze und die Ordensdecoration in der bereits oben angegebenen Weise.

Der Kanzler trägt ebenfalls denselben Mantel und auf solchen, wie auf den Hut, die Ordensdecoration gestickt; aber an dem um den Hals befestigten Ordensbande hängt bei ihm eine goldene, carrirte, eine Börse vorstellende Verzierung, worauf ein Kreuz des heil. Georg über einem Maltheserkreuze. Er bewahrt die Siegel des Ordens, zeigt die Ernennungen an, richtet die Acten zu, denen das Siegel beigedruckt werden soll und contrasignirt dieselben, und überliefert die Befehle des Königs. Er überwacht den Dienst des Ordens in den vereinigten Königreichen und hat die Befehle des Königs und des Großmeisters zu erfüllen. So lange er in Dienst ist, gilt er als Aeltester der Commandeurs, sobald aber seine Funktionen aufhören, nimmt er unter denselben nach der Zeit seiner Ernennung Platz. Die Kanzlei ist im Bureau der Colonieen in London.

Der Secretair wird vom Großmeister ernannt, hält sich auf der Insel Malta auf und hat den Befehlen Folge zu leisten, die ihm vom Kanzler überliefert werden. Er führt ein genaues Protokoll über alle den Orden betreffenden Vorfälle auf der Insel und theilt eine Abschrift davon dem Kanzler und Registrator mit, überwacht auch den Dienst des Ordens auf den Inseln. Bei Ceremonien trägt er einen scharlachfarbenen seidenen Mantel, blau gefüttert und am Ordensband um den Hals ein goldenes roth emaillirtes Schild mit zwei goldenen Federn, von dem Ring mit dem Wahlspruch des Ordens umgeben.

Der Wappenkönig wird ebenfalls vom Großmeister ernannt. Bei Feierlichkeiten trägt er, mit demselben Mantel wie der Secretair bekleidet, auf der

Bruſt an dem Bande ein bekröntes goldenes und emaillirtes Wappenſchild, deſſen getheilte Felder auf der Vorderſeite rechts das Bild des heil. Michael, unter deſſen Füßen Satan liegt, und links ein königliches Wappen, auf der Rückſeite aber rechts den heil. Georg zu Pferde, den Drachen tödtend, und links wieder ein königliches Wappen enthält, umgeben von einem Ringe mit der Ordensdeviſe.

Der Regiſtrator, welcher auch vom Großmeiſter ernannt wird, lebt auf Corfu oder auf einer andern Joniſchen Inſel. Er nimmt ſorgfältig Notiz von allen den Orden betreffenden Vorfällen auf den Inſeln, theilt dem Kanzler Abſchrift der darauf bezüglichen Acten mit, und regiſtrirt dieſe, ſo wie alle Documente, die ihm vom Kanzler oder vom Secretair überſendet werden. Bei Ceremonien iſt ſein Mantel wie der des Secretairs; ſeine Inſignien aber beſtehen in einem an dem Bande auf der Bruſt hängenden goldenen, roth-emaillirten Schilde, auf dem ein blau gebundenes Buch mit goldenen Blättern, von einem Ringe mit der Ordensdeviſe umgeben, befindlich.

Die Beamten des Ordens genießen aller Privilegien und Ausnahmen, welche den Hofcavalieren und Kammerherren zukommen. Beim Antritt ihres Amtes leiſten ſie folgenden Eid: Ich verſpreche dem Souverain und dem Großmeiſter des ausgezeichneten Ordens des heil. Michael und des heil. Georg Gehorſam in allen Dingen, die den Orden betreffen. Ich will die Geheimniſſe des Ordens nicht verrathen und eifrig und treu in der Verwaltung meines Amtes ſein."

Die Großkreuze, Commandeure und Compagnons rangiren nach Ihresgleichen im Orden des Bades. Der Rang der Ritter wurde durch Ordonnanz vom 20. Auguſt 1818 feſtgeſetzt. Unter ſich folgen ſie auf einander nach der Zeit ihrer Ernennung.

Die Großkreuze haben das Vorrecht, ihre Wappen mit Schildhaltern zu verſehen und ſie mit der Ordenskette zu umgeben. Die Commandeure dürfen dieſelben mit dem Ringe mit der Ordensdeviſe umgeben und die Ordensdecoration daran hängen, die Ritter und der Prälat dabei des Ringes mit der Ordensdeviſe, die Compagnons des Bandes mit dem Kreuze ſich bedienen.

Der Militairorden für Eingeborene des britiſchen Oſtindiens.

Nachdem die rühmlichen Thaten des engliſch-oſtindiſchen Heeres unter Sir Charles Napier gegen die Afghanen, die Emirs von Sind und die

Beludschen (von welchen letztern am 17. Febr. 1842 22,000 Mann von 2600 Mann britischer Truppen am Flusse Fullalie gänzlich geschlagen wurden) von neuem bewiesen hatten, wie das bedenkliche, um 1770 von der engl.-ostind. Compagnie zur Erhaltung ihrer Herrschaft ergriffene Mittel, Armeen aus Inländern zu bilden, einerseits über Erwarten geglückt sei, andererseits aber auch immer bedenklicher werde, beschloß das Generalgouvernement einen Orden für jene eingeborenen Soldaten, deren Zahl sich auf 300,000 Mann beläuft, zu stiften. Derselbe besteht aus zwei Klassen, wovon

Die erste als Decoration einen achteckigen goldenen Stern hat, in welchem oben eine Krone, in der Mitte aber ein blau emaillirtes Schild sich befindet, mit einem Löwen und der Umschrift: Order of british India (Orden des britischen Indiens), von einem Lorbeerkranz umgeben, wovon

Die zweite Decoration nur darin abweicht, daß die Krone fehlt und die Ecken der Strahlenabtheilungen nicht, wie dort, aus einem einzigen etwas breiteren Strahle, sondern aus Doppelstrahlen bestehen.

Medaillen und Ehrenzeichen.

1) Medaille und Kreuz für militairische Auszeichnung. Diese wurde den Officieren ertheilt, die sich auf der Pyrenäischen Halbinsel und in Frankreich bei den Schlachten, Gefechten und Belagerungen von Maida, Roleja, Vimiera, Sahagun, Benevento, Corunna, Ciudad-Rodrigo, Talavera, Busaco, Barrosa, Albufera, Badajoz, Salamanca, Vittoria, in den Pyrenäen, von Sanct-Sebastian, Nivelle, Nive, Orthez und Toulouse; in Amerika bei den Gefechten von Fort-Détroit, Chateauguay, Christler's Farm; dann bei der Eroberung der Inseln Martinique, Guadeloupe und Java ausgezeichnet hatten.

Die Medaille (Taf. V. Nr. 20) wurde denen gegeben, die sich bei einem dieser Gefechte ausgezeichnet hatten, und es steht der Name des letztern auf der Rückseite; zeichnete der Besitzer sich noch bei einer oder zwei anderen Gelegenheiten aus, so fügte man eben so viel metallene Streifen quer über das Band mit den Namen der betreffenden Schlachten, Gefechten u. s. w. bei.

Das Kreuz (Taf. V. Nr. 21) ist an diejenigen Officiere vertheilt worden, die sich bei vier jener Schlachten u. s. w. auszeichneten, deren Namen jedesmal auf den Flügeln stehen, und man fügte so viel Streifen über das Band mit neuen Namen bei, in so viel andern Schlachten der Decorirte sich

BADAJOZ

20.

Salamanca
Talavera
NIVE
ORTHES
VITTORIA
BADAJOZ

21.

WELLINGTON
WATERLOO
JUNE. 18.
GEORGE P. REGENT

22

1.

2.

3.

5.

4.

noch hervorthat. Das Band ist roth mit zwei blauen Streifen und wird von den Generalen um den Hals, von den Officieren am Knopfloche getragen.

2) **Die Waterloo-Medaille** (Taf. V. Nr. 22) von Silber, am 11. Juli 1818 gestiftet, wurde allen Militairs in englischem Dienste zugetheilt, welche bei der Schlacht von Waterloo waren.

3) **Die Ehren-Medaille.** (Honorary Medal.) Sie ist für sehr ausgezeichnete Dienste, besonders für Admirale und Civilbeamte von hohem Range, die bereits einen Orden besitzen, bestimmt und von Gold, zwei Zoll sechs Linien im Durchmesser. Auf der einen Seite findet sich das Brustbild des Königs, auf der andern die Ursache der Auszeichnung und der Name des damit Decorirten. Getragen wird sie an dem Bande eines englischen Ordens, von Militairs gewöhnlich am Bande des Bad-Ordens. Zu noch höherer Auszeichnung ist eine Königskrone darüber und sie wird dann am Bande des Hosenbandordens getragen.

4) **Verdienst-Medaille des fünften Infanterie-Regiments** oder der Füsiliere von Northumberland. Im Jahre 1767 führte man bei diesem Regimente, um zu Nacheiferung oder Beharrlichkeit in guter Aufführung anzufeuern, ein System von Auszeichnung ein, das auf die Soldaten und Unterofficiere den vortheilhaftesten Einfluß hatte. Die Auszeichnungen bestehen in drei Medaillen.

Die erste, für siebenjährige makellose Dienste, ist von vergoldetem Metall und zeigt auf der Vorderseite das Symbol des Regiments, den heil. Georg mit dem Drachen, und die Inschrift: „Fünftes Infanterieregiment. Verdienst."

Die zweite ist von Silber, auf der Vorderseite mit demselben Gepräge, auf der Rückseite mit der Inschrift: Belohnung für vierzehnjähriges militairisches Verdienst.

Die dritte ist der zweiten ähnlich, führt aber die Inschrift: „N. N. (Name des Empfängers) hat für einundzwanzigjährige gute und treue Dienste von seinen Obern dieses ehrenvolle Zeugniß seines Verdienstes erhalten," und daneben trägt der mit dieser Medaille Decorirte auf der rechten Seite der Brust ein von einer Stickerei von Gold und Silber umschlossenes Oval von der Farbe der Aufschläge, in welchem mit goldenen Buchstaben das Wort „Verdienst" steht.

Diese Medaillen werden von dem Befehlshaber vor dem versammelten Bataillon ertheilt und eben so zurückgenommen, im Fall sich der Besitzer derselben unwürdig macht.

Als im Jahr 1832 das Regiment nach Gibraltar eingeschifft wurde, zog

die Verdienstmedaille die Aufmerksamkeit der höchsten Militair-Behörden auf sich. Der Obrist wurde vor den Obergeneral Lord Hill beschieden, um Rechenschaft von den Anordnungen und den Ausgaben in Betreff des Ordens zu geben. Diese scheint denn ganz zu Gunsten der Sache ausgefallen zu sein, denn der König billigte die ganze Einrichtung und der Obrist erhielt am 20. Juni 1832 den Bescheid, daß mit Vertheilung der Medaillen in bisheriger Weise fortgefahren werden könne.

5) Militair-Ehrenzeichen für das englisch-ostindische Heer. Dieses mit dem Orden des britischen Ostindiens in Verbindung stehende, zur Belohnung minder bedeutender Verdienste bestimmte Ehrenzeichen wird in dreierlei Art vertheilt:

a) als achtspitziger goldener Stern, etwas kleiner als der Stern des Ordens, mit von einem Lorbeerkranz umgebenem blau emaillirten Mittelschilde, worauf zwei goldene, kreuzweise gelegte Säbel mit der Umschrift: „Reward of valour" (Belohnung für Tapferkeit);

b) in derselben Form, nur etwas kleiner und, bis auf den Lorbeerkranz, alles in Silber, was bei a in Gold ist;

c) eben so wie b, doch auch der Lorbeerkranz nur von Silber.

Königreich Hannover.

Der St. Georgs-Orden.

Dieſer Orden wurde am 23. April 1839 durch nachfolgendes königliches Patent geſtiftet:

„Ernſt Auguſt von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg u. ſ. w.

Um ausgezeichnete Verdienſte um Uns und Unſer Königreich belohnen und Einzelnen einen Beweis Unſerer ganz beſonderen königlichen Huld und Zuneigung geben zu können, haben Wir die Errichtung eines neuen Ordens beſchloſſen, welchen wir für den Hausorden Unſerer Krone Hannover hiermit erklären und hinſichtlich deſſen Wir die nachſtehenden Beſtimmungen hierdurch anordnen und feſtſetzen:

§. 1. Dieſer von Uns neu geſtiftete Orden ſoll den Namen „St. Georgs-Orden" führen.

§. 2. Das Großmeiſterthum deſſelben wollen Wir Allerhöchſt Selbſt übernehmen und ein Gleiches ſoll auch von Unſern Nachfolgern in der Regierung geſchehen, ſolches mithin für immer mit Unſerer Krone Hannover unzertrennlich verbunden ſein und zu keiner Zeit und aus keinerlei Urſache einem Andern übertragen werden.

§. 3. Die Mitglieder dieſes Ordens ſollen nur eine Klaſſe bilden und Ritter des St. Georgs-Ordens genannt werden.

§. 4. Die Söhne und Brüder des Königs ſollen vermöge ihrer Geburt Ritter des St. Georgs-Ordens ſein. Auch hat jeder Prinz des königlichen Hauſes, welcher confirmirt iſt, das Recht, den Orden ſich zu erbitten.

§. 5. Die Zahl der Inländer, welche außer den Prinzen des königlichen Hauſes gleichzeitig Ritter des St. Georgs-Ordens ſein können, ſoll auf 16 beſchränkt und ohne ſehr erhebliche Gründe nicht überſchritten werden.

§. 6. Die Verleihung dieſes Ordens geſchieht von Uns und Unſeren Nachfolgern in der Regierung, als beſtändigen Großmeiſtern deſſelben, und iſt ein öffentliches Zeichen beſonderer königlicher Gnade, Zufriedenheit und Zuneigung. Es ſoll daher auch, mit Ausnahme der Prinzen Unſeres königlichen Hauſes, Niemandem geſtattet ſein, um die Ertheilung des St. Georgs-Ordens nachzuſuchen.

§. 7. Denjenigen, welche den Orden erhalten und an Unſerem königlichen Hofe nicht gerade anweſend ſind, wird die Verleihung durch ein von Uns und Unſern Nachfolgern in der Regierung eigenhändig vollzogenes und von der Ordens-Commiſſion (§. 17.) contraſignirtes Patent bekannt gemacht.

§. 8. Fürſtliche Perſonen ausgenommen, ſoll Niemand vor dem erreichten dreißigſten Lebensjahre zum Ritter dieſes Ordens ernannt werden.

§. 9. Ferner ſollen in denſelben nur aufgenommen werden:

Perſonen adeligen Geſchlechts, deren Leben, Wandel und Ruf ohne Tadel iſt,

und welche, inſofern ſie zu Unterthanen des Königreichs gehören, in Kriegs- oder anderen Dienſten ſich um Unſere Krone, Land und Leute beſonders verdient gemacht und Uns und Unſerem königlichen Hauſe ſtets treu ſich bewieſen, auch ſchon früher das Großkreuz Unſeres Guelphen-Ordens erhalten haben.

§. 10. Die Inſignien des Ordens ſollen beſtehen:

aus einem dunkelblau emaillirten, in acht Spitzen ausgehenden Kreuze mit der königlichen Krone, in deſſen Mitte auf der einen Seite der Ritter St. Georg mit der Lanze, wie er den Lindwurm tödtet, abgebildet, und auf der andern Seite Unſer königlicher Namenszug befindlich iſt. Dieſes Kreuz (ſ. Taf. III. Nr. 11.) wird an einem dunkelrothen, gewäſſerten, 4¼ Zoll breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite zu getragen, nebſt

einem auf der linken Bruſt befeſtigten ſilbernen geſtickten Stern. In der Mitte dieſes Sternes iſt ebenfalls der heil. Georg zu Pferde mit dem beigefügten Wahlſpruch: „Nunquam retrorsum“ (Niemals zurück) abgebildet (Taf. III. Nr. 10).

Neben dieſen Inſignien des St. Georgs-Ordens iſt von der Decoration Unſeres Guelphen-Ordens nur das Kreuz, und zwar en sautoir um den Hals zu tragen.

§. 11. Die Ritter des St. Georgs-Ordens haben außerhalb ihres Dienſtverhältniſſes den Vorrang vor Denjenigen deſſelben Ranges, welche den Orden nicht beſitzen.

§. 12. Dieſelben ſollen den Rang von wenigſtens Generallieutenant haben, auch wird ihnen in allen von Uns und Unſern Nachfolgern in der Regierung unmittelbar an ſie ergehenden Verfügungen der Titel „Ritter des St. Georgs-Ordens", jedesmal ertheilt, und ein Gleiches ſoll auch in allen Ausfertigungen Unſerer Landes-Collegien und ſonſtigen Behörden unnachläſſig beobachtet werden.

§. 13. Den Rittern des St. Georgs-Ordens wird geſtattet, ihr Wappen in ihrem Petſchaft und wo ſie daſſelbe ſonſt anbringen wollen, mit den Inſignien des Ordens dergeſtalt zu verzieren, daß ſolches innerhalb eines dunkelrothen, den Wappenſpruch des Ordens „Nunquam retrorsum" enthaltenden Cirkels die Mitte des Ordensſterns einnehmen muß, die Strahlen des Sterns mit der Ordenskette umgeben werden und an dieſer das darunter herabhängende Ordenskreuz zu befeſtigen iſt. Auch kann von den Ordenszeichen bei dem Leichenbegängniſſe eines Ritters zu deſſen Ehre Gebrauch gemacht werden.

§. 14. Ein jeder Unſerer Unterthanen, welcher zum Ritter des St. Georgs-Ordens aufgenommen worden, iſt gehalten, bei ſeiner Dienſtkleidung die vorgeſchriebenen Inſignien des Ordens allezeit zu tragen. Es iſt nicht erlaubt, ein Abzeichen des Ordens im Knopfloche zu tragen.

§. 15. Wenn ein Ritter des St. Georgs-Ordens wider Verhoffen ſich unehrenhaft benehmen, oder gar eines groben Vergehens ſich ſchuldig machen und die Uns gebührende Pflichttreue verletzen ſollte, ſo iſt derſelbe für unwürdig zu halten, dem St. Georgs-Orden ferner als Mitglied anzugehören.

Es kann jedoch allein von Uns und Unſern Nachfolgern an der Regierung der Verluſt des Ordens ausgeſprochen werden. Bevor dieſer Ausſpruch erfolgt iſt, darf keine Lebens-, Leibes- und Ehrenſtrafe an einem Mitglied des Ordens vollzogen werden.

§. 16. Nach dem Ableben eines Ritters müſſen die Ordensinſignien binnen drei Monaten an die Ordenscommiſſion zurückgeliefert werden. Das Ernennungspatent bleibt in dem Beſitze der Familie.

§. 17. Die auf den St. Georgs-Orden ſich beziehenden Geſchäfte ſollen von einer Ordenscommiſſion beſorgt werden, deren Mitglieder von Uns werden ernannt werden.

Wir wollen, daß dieſer von Uns geſtiftete Orden ſtets aufrecht erhalten und die Statuten deſſelben pünktlich beobachtet werden, jedoch unter Vorbehalt einzelner Aenderungen, welche Wir oder Unſere Nachfolger in der Regierung darin nach Umſtänden etwa zu treffen für angemeſſen erachten möchten.

Zu allen Unſern Unterthanen aber, welche mit dem St. Georgs-Orden begnadigt werden, vertrauen Wir zuverſichtlich, daß ſie zu allen Zeiten es ſich ernſtlich angelegen ſein laſſen werden, durch ihre Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unſer königliches Haus, durch Eifer in den ihnen angewieſenen Wirkungskreiſen und durch ein ſtets ehrenhaftes Benehmen der ihnen gewordenen Auszeichnung ſich würdig zu machen.

Urkundlich deſſen u. ſ. w."

Der Guelphen-Orden.

Der Prinz-Regent von England Georg (nachmals König Georg IV.) ſtiftete dieſen Orden im Namen ſeines Vaters, des Königs Georg III., am 12. Auguſt 1815, der zugleich ſein Geburtstag war und der Tag, an welchem vor 101 Jahr Kurfürſt Georg Ludwig den engliſchen Thron beſtieg. Indem er ſo den lange Zeit gehegten Gedanken, durch Errichtung eines Ordens für Hannover die Mittel zu vermehren, treuen Staatsdienern und ergebenen Unterthanen ein öffentliches Zeichen königlicher Huld zu geben und die zu belohnen, die ſich um das Vaterland beſonders verdient gemacht, in Ausführung brachte, konnte er keine paſſendere Zeit hierzu wählen, als die, wo Hannover, nachdem es ſo lange in unrechtmäßigem Beſitz geweſen, ſeinen rechtmäßigen Herren zurückgegeben wurde; wo ſeine Unterthanen eben die glänzendſten Beweiſe ihrer Treue und Anhänglichkeit gegeben hatten, indem ſie Leben und Vermögen daran geſetzt, den Feind zu vertreiben; wo das vergrößerte Kurfürſtenthum zur Würde eines Königreichs erhoben war und ſeine Soldaten in den Ebenen von Waterloo ſich mit Ruhm bedeckt hatten.

Der Orden war bei ſeiner Stiftung in drei Klaſſen getheilt, die Militair-Decoration deſſelben konnte nach den Statuten Niemandem blos wegen hoher Geburt, langjähriger Dienſte, vor dem Feinde erhaltener Wunden, noch viel weniger aus bloßer Gnade und auf das Vorwort Anderer verliehen werden u. ſ. w. Am 20. Mai 1841 wurden aber die Statuten nach einer Reviſion in folgender Art neu bekannt gemacht:

„Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien u. ſ. w.

Nachdem durch unſere Beſteigung des königlichen Thrones von Hannover und durch Unſere damit verbundene Reſidenz innerhalb Unſeres Königreichs,

so wie durch andere seit der Errichtung des unterm 12. August 1815 gestifteten Guelphen-Ordens eingetretene Verhältnisse, eine Abänderung und nähere Bestimmung derjenigen Statuten und Ordensregeln theilweise erforderlich geworden ist, welche bei Stiftung dieses Ordens von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, des damaligen Prinzen Regenten Königlicher Hoheit, nachherigen Königs Georg des Vierten Majestät durch die beiden Verordnungen d. d. Carltonhouse den 12. August 1815 erlassen sind: so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Vorschriften jener Statuten, so weit solche bestehen bleiben, nebst den von Uns dabei beliebten Änderungen als künftig geltende Ordensstatuten zusammenstellen zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Das Großmeisterthum des Guelphen-Ordens soll jederzeit mit der Krone Hannover verbunden sein, auch weder durch Uns noch Unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache jemals von dem Besitz derselben getrennt oder abgerissen werden.

§. 2. Hinfüro sollen die Ordensglieder aus vier Klassen bestehen, nämlich: 1. aus Großkreuzen, 2. aus Commandeurs erster Klasse und zweiter Klasse, 3. aus Rittern und 4. aus Mitgliedern der vierten Klasse. Außerdem bleibt eine Medaille für solche Unterofficiere und Soldaten, welche sich durch Tapferkeit oder Klugheit vor dem Feinde ausgezeichnet haben, und es ist mit deren Besitz eine jährliche Einnahme von 24 Rthlr. Cassen-Münze verbunden.

§. 3. Die Zahl der Mitglieder des Ordens jeder Klasse ist unbestimmt.

§. 4. Nur Personen von untadelhaftem Wandel sollen in diesen Orden aufgenommen werden und von unsern Dienern und Landes-Unterthanen nur solche, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genüge geleistet, sondern sich noch außerdem besonders ausgezeichnet oder besondere Verdienste um's Vaterland erworben haben.

§. 5. Das Großkreuz soll nur an Personen ertheilt werden, die sich bei solchen Gelegenheiten besondere Verdienste erworben haben, wo sie nicht unter den unmittelbaren Befehlen Anderer handelten, sondern sich selbst überlassen waren.

Es wird der Regel nach Keinem ertheilt, der nicht General-Lieutenants-Rang hat, es sei denn, daß von einer Dienstverrichtung die Rede sei, bei welcher Jemand in einer unabhängigen Lage sich ein ganz besonderes Verdienst erworben hat, z. B. ein Gesandter bei einer diplomatischen Negociation, oder ein General-Major, der ein unabhängiges Commando hatte.

§. 6. Das Commandeurkreuz erster Klasse erhält im Civil, der Regel nach, Niemand, der nicht General-Majors-Rang hat.

§. 7. Das Commandeurkreuz zweiter Klasse, das Ritterkreuz und die vierte Klasse der Ordensmitglieder sind an keinen Rang gebunden.

§. 8. Bei Vertheilung des Ordens an Landes-Unterthanen, denen derselbe als ein Zeichen der Anerkennung ihrer Verdienste ertheilt wird, soll künftighin ohne Unterschied des Ranges, der Personen oder sonstiger Rücksichten, mit der Vertheilung der vierten Klasse angefangen und auch bei weiteren Verleihungen die Reihenfolge der Klassen beobachtet werden.

Das Kreuz der vierten Klasse wird von Uns Allerhöchst-Selbst, so wie auch von den Prinzen Unsers königlichen Hauses getragen werden.

§. 9. Die Decoration des Ordens besteht nach anliegenden Zeichnungen (s. Taf. I). Für die Großkreuze in einem Stern (Nr. 1) und Kreuz, welches an einem lichtblauen, gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter en écharpe nach der linken Seite getragen wird.

§. 10. Für die Commandeurs erster Klasse in einem gleichen, aber etwas kleineren Kreuze. Sie tragen dasselbe auf der Brust unter der Halsbinde en sautoir an einem 2½ Zoll breiten hinten zugehakten Bande und daneben dasselbe Kreuz in Silber gestickt, jedoch ohne die obere Verzierung der Krone, (Nr. 2.) als Stern auf der linken Seite des Rocks.

§. 11. Für die Commandeurs zweiter Klasse in demselben Kreuze, welches sie jedoch blos en sautoir, nicht aber als Stern zu tragen haben.

§. 12. Für die Ritter in einem gleichen, jedoch noch kleineren Kreuze; sie haben solches im Knopfloche an einem zwei Finger breiten Bande, welches durch einen im Reichsapfel über der Krone befestigten Ring läuft, zu tragen.

§. 13. Für die vierte Klasse in einem gleichen, jedoch silbernen und Unsern königlichen Namenszug enthaltenden Kreuze, welches auf dieselbe Weise wie das Ritterkreuz zu tragen ist. Kreuz und Band müssen stets zusammen getragen werden.

§. 14. Die Medaille ist im Knopfloche an einem Bande von derselben Breite und das letztere nie allein ohne die Medaille zu tragen.

§. 15. Es ist der Orden sowohl für Civil als Militair bestimmt. Inzwischen findet, was die Decoration anbetrifft, im Stern und Kreuz die Verschiedenheit statt, daß die für Militairs bestimmten Kreuze und Sterne statt des Eichenkranzes einen Lorbeerkranz führen und mit zwei Schwertern verziert sind.

§. 16. Den von uns ernannten Ordens-Mitgliedern wird die Ernennung durch ein von Uns Allerhöchst-Selbst vollzogenes und von dem Vorsitzenden

1

2

3.

4

5.

der Ordens-Commission contrasignirtes Patent, oder in Unserem Allerhöchsten Auftrage durch ein Schreiben Unserer Ordenscommission eröffnet. Gleichzeitig werden denselben durch die Letztere die Ordensinsignien nebst einem Exemplare der gegenwärtigen Statuten und Zeichnungen der Ordensdecorationen mitgetheilt.

§. 17. Unseren Großkreuzen ist gestattet, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Zeichnungen ihr Wappen in ihrem Petschafte sowohl, als wo sie selbiges sonst anbringen wollen, innerhalb eines himmelblauen, mit einem Lorbeer- oder Eichenkranze (§. 15.) umschlossenen, den Wahlspruch des Ordens — Nec aspera terrent (Von keinem Ungemach geschreckt) — enthaltenden Cirkels, mit der Ordenskette zu umgeben und mit dem darunter herabhängenden Ordenskreuze zu verzieren, auch diese Abzeichen auf ihren Gemälden, Geräthschaften und Monumenten anzubringen.

Den Commandeurs erster und zweiter Klasse und den Rittern soll es gleichfalls erlaubt sein, ihr Wappen innerhalb des besagten Cirkels mit dem darunter herabhängenden Abzeichen zu führen.

§. 18. Nach dem Tode eines Ordensmitgliedes müssen die erhaltenen Ordensdecorationen an die Ordens-Commission zurückgeliefert werden.

Ein Gleiches muß bei Verleihungen eines höhern Grades hinsichtlich der bis dahin getragenen Ordensdecoration geschehen. Die Medaille verbleibt der Familie.

§. 19. Sollte ein Ordensmitglied wider Erwarten eines Vergehens sich schuldig machen, so ist solches uns von Seiten der Ordens-Commission zur Kenntniß zu bringen und zu Unserer königlichen Entscheidung zu verstellen, ob der Name eines solchen Mitgliedes in der Ordens-Liste zu streichen und die Ordensdecoration ihm abzunehmen sein wird.

Ein gleiches Verfahren ist in Beziehung auf die Inhaber der Guelphen-Medaille zu beobachten.

§. 20. Alle auf diesen Orden sich beziehenden Geschäfte sind von der Ordens-Commission wahrzunehmen, welche auch mit der Besorgung der Angelegenheiten Unseres St. Georgs-Ordens von Uns beauftragt ist."

An Gallatagen und bei Ordensfesten wird das Band, an welchem die Großkreuze das Ordenskreuz tragen, mit einer goldenen Halskette vertauscht, in welcher die hannoversche Krone, im Schreiten begriffene Löwen mit über sich gewundenem Schweife (der Guelphen uraltes Wappen) und die Buchstaben G. R. mit einander abwechseln (Taf. I. Nr. 5).

In dem roth emaillirten Mittelschilde des Ordenskreuzes ist vorn das

laufende weiße Roß des Gesammthauses Braunschweig, hinten wieder der Namenszug G. R. unter der Königskrone zu sehen, hier von der Jahreszahl der Stiftung des Ordens auf mattgearbeitetem goldenen Grunde umgeben. Zwischen den Flügeln des Kreuzes steht überall der braunschweigsche Löwe.

Medaillen und Ehrenzeichen.

1) Die zum vorhergehenden Orden gehörende **Guelphen-Medaille** (Taf. II. Nr. 6) ist von Silber, eben so groß wie die nachfolgende Waterloo-Medaille und wie diese mit dem Bilde des Stifters des Ordens, auf der Rückseite aber mit der Inschrift „Verdienst ums Vaterland", von einem Lorbeerkranz umgeben, geschmückt. Auf dem Rande sind Namen und Grad des Decorirten eingegraben. Sie wird an dem Bande des Guelphen-Ordens im Knopfloche getragen. Die schon bei den Statuten dieses Ordens erwähnte mit ihr verbundene Pension hat wahrscheinlich nicht wenig dazu beigetragen, daß man bei ihrer Vertheilung stets mit äußerster Sparsamkeit zu Werke gegangen ist. Im Jahr 1841 zählte das Heer nur einen Officier, 16 Unterofficiere und einen Gemeinen, welche die Medaille besaßen.

2) **Die Waterloo-Medaille.** Zum Andenken der blutigen Schlacht vom 18. Juni 1815, in welcher die mit dem englisch-niederländischen Heere vereinigten Truppen des Gesammthauses Braunschweig so muthvoll und beharrlich gegen das mächtig andrängende französische Heer kämpften, ließ der Prinz-Regent von England, Georg, im December 1817 an alle Soldaten seiner welfischen Erblande, die bei der Schlacht gewesen, diese mit seinem Bildniß gezierte silberne Medaille vertheilen und auch den nächsten Anverwandten der aus jener Heerabtheilung in der Schlacht Gebliebenen als ein ehrendes Andenken übersenden. Das Gepräge der Vor- und Rückseite ist aus der Abbildung Taf. II. Nr. 9 zu ersehen. Auf den Rand sind Vor- und Zuname des Inhabers, dessen Stand und das Regiment, Bataillon oder Corps, in welchem derselbe am Tage der Schlacht gedient, eingegraben. Getragen wird sie an einem dunkelrothen seidenen Bande mit hellblauer Einfassung am dritten Knopfloche auf der linken Seite. — Das Band darf niemals allein ohne die Medaille getragen, und letztere unter keinem Vorwand veräußert werden.

Nach dem Absterben des Besitzers erhalten sie die nächsten Verwandten als Andenken.

3. 4) **Das Wilhelms-Kreuz** und die **Wilhelms-Medaille.** Gegen

VERDIENST
UMS
VATERLAND

6

FÜR
SECHSZEHN
JÄHRIGE
TREUE
DIENSTE

7.

XXV

8.

HANNOVER SCHILD TAPFERKEIT
WATERLOO
GEORG · PRINZ · REGENT
1815

9.

das Ende seiner Regierung, am 2. März 1837, stiftete König Wilhelm IV. diese beiden Auszeichnungen zur Belohnung langjähriger Dienste im hannöverschen Heere. Die erste Vertheilung hatte erst nach seinem Tode Statt.

Das Kreuz (Taf. II. Nr. 8) ist von Gold und hat auf der einen Seite die Buchstaben W. R. IV. mit der Krone, auf der andern die Zahl 25. Es wird an alle Officiere, mit Einschluß der Ober-Stabs-, der Ober- und Assistenz-Wundärzte, ingleichen der Commandanten, Platz-Commandanten und Platz-Majore vertheilt, welche 25 Jahre in der hannöverschen Armee gedient haben, wobei aber Kriegsjahre doppelt zählen, und noch in activem Dienst sind; doch verlieren diejenigen, welche sich nach dem Ausspruche eines Kriegsgerichts oder eines Ehrengerichts durch standeswidriges Benehmen des Officiers-Charakters unwürdig gemacht haben, sowol das Recht auf Verleihung des Kreuzes, als auf Beibehaltung des bereits verliehenen; indeß muß solch ein Fall dem Könige zu eigener definitiver Entscheidung vorgelegt werden.

Die Medaille wird allen noch activ dienenden Unterofficieren und Soldaten verliehen, welche mindestens 16 Jahre treu gedient haben und auch hierbei jedes Kriegsjahr, während dessen sie im Felde gestanden, doppelt gerechnet. Sie ist von Silber und hat das Brustbild Wilhelms IV. auf der einen und die Inschrift „Für sechszehnjährige treue Dienste" auf der andern Seite (Taf. II. Nr. 7). Für Fälle, wo Unterofficiere seit ihrer Beförderung zum Corporal 25 Jahre activ gedient und sich besonders ausgezeichnet haben, ist dem Könige vorbehalten, dieselben mit einer goldenen Wilhelms-Medaille statt und gegen Zurückgabe der silbernen zu begnadigen. — Die etwaige Begnadigung eines Unterofficiers bei seinem Austritte aus dem Dienste mit Officiers-Charakter gibt ihm keinen Anspruch auf Verleihung des Wilhelms-Kreuzes. — Entehrende Verbrechen ziehen den Verlust der Medaille nach sich.

Sowol Kreuz als Medaille werden auf der linken Seite der Brust getragen, sonst an einem gelben, weißgeränderten Bande, jetzt aber, nach Verfügung des Königs Ernst August, an einem dunkelrothen seidenen Bande mit dunkelblauer Einfassung (dem Bande der englischen Waterloo-Medaille). Am 16. Juli 1837 erhielten die Generalität und der Stab der königlichen Armee in Hannover die ersten Kreuze.

5) Kriegsdenkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die hannöversche Armee eingetretenen Krieger. Um sowol denjenigen hannöverschen Unterthanen, welche im Jahre 1813 freiwillig zu den Waffen griffen, als auch den Ausländern, welche damals zu gleichem Zwecke in die hannöversche Armee eintraten, um zur Befreiung des Vaterlandes vom französischen Joche beizu-

tragen, ein öffentliches dauerndes Merkmal seines allerhöchsten Wohlwollens zu geben, stiftete König Ernst August am 11. Mai 1841 diese Denkmünze und ließ „dieses Erinnerungszeichen an eine ernste Zeit, welche durch Vaterlandsliebe und aufopfernden Muth zu einer glorreichen wurde" aus erobertem Geschütze prägen; doch sind von Hannoveranern nur diejenigen, welche vor Ablauf des Jahres 1813 die Waffen ergriffen und entweder schon im Feldzuge 1813 vor dem Feinde gestanden haben, oder doch im Frühjahr 1814 wirklich vor den Feind geführt wurden, von den Angehörigen eines andern deutschen Staats aber nur diejenigen, welche als Unterofficiere oder Soldaten, und endlich von Ausländern nur diejenigen, welche als Officiere zu der oben bestimmten Zeit die Waffen ergriffen und bis zum Frühjahr 1814 schon wirklich in einem hannöverschen Corps vor dem Feinde gedient hatten, berechtigt, die Medaille in Anspruch zu nehmen.

Auf der einen Seite finden sich in einem Kreuze eine Königskrone, der Namenszug E. A. R. und die Jahreszahl 1813, auf der andern ist gleichfalls die Jahreszahl 1813, von einem Lorbeerkranz umschlossen. (Taf. III. Nr. 12.)

Die Denkmünze wird an einem weißen Bande mit zwei gelben Streifen von noch dienenden Militairs auf der linken Brust, von denjenigen Inhabern aber, welche ins Civil zurückgetreten sind, im Knopfloche getragen. Das Band darf nicht allein getragen werden.

Wie bei dem Wilhelms-Kreuz und der Wilhelms-Medaille, so ziehen auch bei der Kriegsdenkmünze für Freiwillige für die Officiere standeswidriges Benehmen und für die Unterofficiere entehrende Verbrechen, letztere auch für diejenigen, welche in den Civildienst übergetreten sind, den Verlust der Auszeichnung nach sich.

6) Kriegsdenkmünze für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens 1814 freiwillig in die Königl.-Großbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger. Diese mit der Kriegsdenkmünze unter Nr. 5. zugleich gestiftete Denkmünze ist ebenfalls aus erobertem Geschütz geprägt. Sie zeigt auf der einen Seite in einem Kreuze unter einer Königskrone den Namenszug E. A. R., auf der andern die Worte: „Königlich-Deutsche Legion" im Kreise, und in der Mitte: „Tapfer und treu", umschlossen von einem Lorbeerkranze (Taf. III. Nr. 13), und wird ebenfalls von noch dienenden Militairs auf der linken Brust, von denjenigen aber, welche ins Civil zurückgetreten sind, im Knopfloche an einem weißen Bande mit zwei gelben Streifen getragen; auch darf das Band nicht ohne die Denkmünze getragen werden. Sie ist für Militairs aller Dienstgrade, Militairärzte mit eingeschlossen, und sowol für

11.

19.

12

13.

Hannoveraner als Ausländer bestimmt, welche vor dem 1814 abgeschlossenen Frieden in die oben genannte Legion eintraten und in den Jahren 1803 bis 1814 in derselben wirklich gegen den Feind gedient haben. Die Besitzer werden ihrer unter denselben Verhältnissen verlustig, unter denen die Besitzer der Kriegsdenkmünze von 1813 letztere verlieren.

7. 8. 9) Goldene Verdienst-Medaille, Silberne Verdienst-Medaille und das allgemeine Ehrenzeichen. Am 5. Juni 1841 erließ König Ernst August folgendes Patent:

„Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover u. s. w.

Wir wünschen ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen durch ein öffentliches Merkmal Unserer Anerkennung und Unseres Königlichen Wohlwollens zu ehren und zu belohnen und haben, um die zu diesem Zwecke geeigneten Mittel zu vermehren, Uns gnädigst bewogen gefunden, ein allgemeines Ehrenzeichen zu stiften, auch in Bezug auf dasselbe und die schon bestehenden Ehrenzeichen die folgenden Bestimmungen zu treffen.

1) Außer Unseren Orden sollen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste die nachbemerkten Ehrenzeichen künftig verliehen werden:

1) die goldene Verdienst-Medaille,

2) die silberne Verdienst-Medaille,

3) das allgemeine Ehrenzeichen, welches Wir hiermit einzuführen beschlossen und für welches Wir zwei in ihren Inschriften verschiedene, übrigens aber sich gleichstehende Decorationen bestimmt haben, um

mit der einen insonderheit ausgezeichnete Verdienste bei unserem Militair,

mit der anderen aber sonstige ausgezeichnete Verdienste um den Staat zu belohnen.

2) Die goldene Verdienst-Medaille sowohl als die silberne haben in bisheriger Maaße auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Umschrift Unseres Namens und der Jahreszahl Unseres Regierungs-Antritts, und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Verdienst um's Vaterland." Beide werden an dem hellblauen, gewässerten Guelphen-Ordens-Bande getragen.

3) Das von Uns neu gestiftete, insonderheit für ausgezeichnete militairische Verdienste bestimmte allgemeine Ehrenzeichen soll in einer silbernen Medaille bestehen, auf deren einer Seite Unser Königlicher Namenszug und auf der andern ein Lorbeerkranz mit der Inschrift: „Krieger-Verdienst" sich befindet. Dasselbe ist an einem weiß und gelben gewässerten Bande zu tragen.

4) Das für ausgezeichnete Verdienste jeder andern Art bestimmte allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einer gleichen silbernen Medaille, hat jedoch innerhalb eines Eichenkranzes die Inschrift: „Verdienst um's Vaterland.“ und soll an einem schwarz, gelb und weißen gewässerten Bande getragen werden.

5) Bei allen diesen Ehrenzeichen wird der Name des Empfängers um den Rand der Medaillen eingegraben. Dieselben sind ohne Schnalle auf der linken Seite der Brust zu tragen und das Band darf allein, ohne die Medaille, niemals getragen werden.

6) Die Verleihung dieser Ehrenzeichen wollen Wir Unserer Allerhöchsteigenen Bestimmung vorbehalten.

7) Wir werden mit denselben nur solche Unserer getreuen Unterthanen begnadigen, welche eines guten Rufes sich erfreuen und entweder durch ein vorzüglich ehrenwerthes und pflichtgetreues dienstliches Benehmen, oder durch ungewöhnliche Leistungen, oder durch besonders rühmliche und ausgezeichnete Handlungen, oder durch sonstige außerordentliche Verdieste einen gegründeten Anspruch auf eine öffentliche Anerkennung sich erworben haben.

8) Bei der Verleihung der obigen Ehrenzeichen soll in der Regel eine Stufenfolge beobachtet werden, dergestalt, daß diejenigen, welche einer solchen öffentlichen Auszeichnung würdig erachtet werden, zuerst das allgemeine Ehrenzeichen erhalten, und daß erst später, wenn sie sich neue, zu einer anderweitigen Auszeichnung geeignete Verdienste erworben haben, ihnen die silberne und zuletzt die goldene Verdienst-Medaille ertheilt wird; die letztere wird aber immer nur für ganz besonders ausgezeichnete Verdienste verliehen werden. — Inzwischen behalten Wir Uns vor, von jener Regel in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten lassen zu können.

9) Diejenigen, welche nach und nach mehrere der verschiedenen Ehrenzeichen erhalten haben, sind berechtigt, dieselben zusammen zu tragen.“

Die weiteren Paragraphen des Patents bestimmen, daß Niemandem ein Recht zusteht, die Verleihung eines Ehrenzeichens in Anspruch zu nehmen und daß entehrende Verbrechen und schlechtes Betragen und dadurch erfolgter Verlust der allgemeinen Achtung den Verlust des Ehrenzeichens nach sich ziehen.

14
Die Wilhems-Medaille

15.
Die Civil-Verdienst-Medaille.

16
Die Militairische Verdienst-Medaille.

Kurfürstenthum Hessen.

Der Hausorden vom goldenen Löwen.

Dieser am 14. August 1790 gestiftete Orden war von seinem Gründer, dem Landgrafen Friedrich II., dazu bestimmt, den Glanz des Hofes zu vermehren und ausgezeichnete Dienste zu belohnen, und unter den Schutz der heil. Elisabeth von Ungarn, einer Vorfahrin des Landgrafen, gestellt. Er bildete nur eine einzige Klasse. Deshalb sah sich bei veränderten Zeiten und Verhältnissen und bei dem Wunsche, alle seine Diener und Unterthanen, die sich durch Ergebenheit, Treue, Talente und Fähigkeiten auszeichneten, an dieser Belohnung Theil nehmen zu lassen, der Kurfürst Wilhelm I. bewogen, den Statuten eine größere Ausdehnung zu geben. Dies geschah durch ein Decret vom 1. Januar 1818, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind:

Der Name des kurfürstlichen Hausordens vom goldenen Löwen wird beibehalten. — Der regierend Kurfürst ist Großmeister des Ordens und soll so viel als möglich beitragen, den Glanz dieser Würde zu bewahren und zu vermehren. — Die Mitglieder des Ordens zerfallen in vier Klassen: Großkreuze, Commandeure erster und zweiter Klasse, und Ritter; sie können sowohl aus dem Militair- als Civilstande sein; ihre Zahl ist nicht beschränkt. — Alle Prinzen des regierenden Hauses sind vermöge ihrer Geburt Großkreuze des Ordens, werden jedoch nicht eher damit decorirt, als bis sie das Verstandesalter erreicht haben. — Wer sonst im Kurfürstenthum das Großkreuz erhalten soll, muß der ersten Rangordnung angehören; das Commandeurkreuz erster Klasse ist Personen des zweiten Ranges, das Commandeurkreuz zweiter Klasse dem dritten Range vorbehalten, das Ritterkreuz aber an keinen Rang gebunden. — Kein Staatsdiener erhält das Commandeurkreuz, wenn er nicht schon das Ritterkreuz besitzt, und Niemand kann dieses empfangen, wenn er nicht zuvor dem kurfürstlichen Hause eine bestimmte Reihe von Jahren mit erprobtem Eifer

und fester Treue gedient hat. Zu welcher Religion sich der Aufzunehmende bekennt, gilt gleich. — Wahl und Ernennung der Mitglieder kommen allein dem Großmeister zu. — Die Geschäfte des Ordens werden von einer Commission besorgt, die in bestimmten Fällen auch das Recht hat, dem Souverain geeignete Personen zur Aufnahme vorzuschlagen. — Die Mitglieder des Ordens sind befugt, ihre Wappen mit den Insignien und der Devise desselben zu umgeben. — In den Versammlungen oder bei der Aufnahme neuer Mitglieder haben die Prinzen, unter sich nach dem Alter geordnet, den Vortritt vor den übrigen Ordensmitgliedern, die dann in den verschiedenen Klassen nach der Zeit ihrer Aufnahme folgen. Unter zwei an einem Tage aufgenommenen Mitgliedern hat der, welcher zuerst die Insignien aus der Hand des Großmeisters empfing, den Vorrang. — Das Kapitel wird vom Großmeister zusammenberufen. — In Betracht der ehrenvollen Auszeichnung, welche der Orden gewährt, wird erwartet, daß jedes Mitglied einen fleckenlosen Wandel führt, gegen den Großmeister feste Treue und unveränderliche Ergebenheit und Gehorsam an den Tag legt und nach Kräften zum Wohl des Regenten und des Staates beiträgt, und da Tugend, Ehre, Treue, Verschwiegenheit und Wohlthätigkeit die Grundlagen dieses Ordens sind, so soll Jeder, besonders gegen Arme, die der Unterstützung und des Mitleidens würdig sind, Großmuth üben, Recht und Gerechtigkeit fördern, mit Wort und That Leidenden und unterdrückten Unschuldigen beistehen. — Wenn ein Mitglied durch Handlungen, die der Ehre und Pflicht zuwiderlaufen, sich des Ordens unwürdig macht, so fordert, nachdem die Ausstoßung von dem Kapitel ausgesprochen, die Commission die Insignien zurück und läßt das Wappen des Mitglieds aus der Matrikel löschen. Der Ausgestoßene kann dann nie die Ritterwürde wieder erlangen. — Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes sind gehalten, die Insignien und Statuten binnen drei Monaten nach dem Sterbetage an die Commission zuzurückzusenden; das Wappen des Verstorbenen bleibt aber in der Matrikel stehen, wo der Todesfall eingetragen wird.

Bis zum Jahre 1807 wurden die Wappen der neuaufgenommenen Ordens-Mitglieder feierlichst im Kapitelsaal aufgehängt; nachdem aber der Theil des alten Residenz-Schlosses, in welchem jener Saal war, durch eine Feuersbrunst zerstört worden, ist dieser Gebrauch unterblieben.

Die Ordens-Mitglieder sind gehalten die Insignien beständig zu tragen. Letztere bestehen für die Großkreuze in der Decoration Taf. I. Nr. 2, welche an einem Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen wird und auf der Rückseite am Rande den Namen des Großmeisters führt, und

1.

3.

2.

4.

in dem Stern Nr. 1 auf der linken Seite des Kleides, beide mit der Inſchrift: Virtute et Fidelitate (Für Verdienſt und Treue).

Die Commandeure erſter Klaſſe tragen die Decoration Nr. 4 am Halſe und das ſilberne Kreuz Nr. 3 auf der linken Seite des Kleides,

Die Commandeure zweiter Klaſſe dieſelbe Decoration, ohne das Kreuz,

Die Ritter das Kreuz Nr. 5 am Knopfloche, oder auf der linken Seite der Bruſt. Sowol Nr. 4 als Nr. 5 haben auf der Rückſeite des Mittelſchildes die Buchſtaben W. K., Nr. 5 mit einer Königskrone darüber.

Der Militair-Verdienſt-Orden.

Dieſer Orden, welcher bis zum 22. October 1820 den Namen Ordre pour la vertu militaire führte, wurde am 25. Februar 1769 vom Landgrafen Friedrich II. zur Belohnung derer geſtiftet, die durch Tapferkeit, Wohlverhalten und andere an einem Soldaten lobenswerthe Eigenſchaften ſich eines öffentlichen Ehrenzeichens würdig gemacht. Nur wer ſich dem kurfürſtlichen Militairdienſt gewidmet, kann ihn erhalten, und unter dieſen iſt er in Friedenszeiten den höhern Officieren vorbehalten, in Kriegszeiten aber wird er an alle Officiere, vom General bis zum Lieutenant, die ihn durch Unerſchrockenheit in der Schlacht oder durch Feſtigkeit in ihrem Benehmen verdient haben, vertheilt. Er beſteht nur aus einer Klaſſe.

Um die Achtung zu erhalten, in welcher der Orden ſteht, iſt es nicht erlaubt, ſich um ihn zu bewerben oder für Andere darum zu bitten. Die Wahl des Regenten ſoll ganz frei auf den Würdigſten fallen.

Die Erben eines Ritters haben die Ordensdecoration binnen drei Monaten nach dem Todestage zurückzuſenden.

Der Kurfürſt, als jedesmaliger Großmeiſter des Ordens, hat das Recht die Statuten zu ändern und die Verpflichtungen der Ritter zu vermehren.

Das an einem himmelblauen Bande mit ſilberner Einfaſſung um den Hals getragene Ordenszeichen (Taf. II. Nr. 6) iſt ein goldenes, in acht Spitzen auslaufendes, weißemaillirtes, mit der Krone gedecktes Kreuz, auf deſſen vier Theilen der Namenszug des regierenden Kurfürſten und das Wort Virtuti (der Tugend) ſteht. Zwiſchen jedem der Kreuztheile iſt der heſſiſche aufrechtſtehende und gekrönte goldene Löwe angebracht.

Der Orden vom eiſernen Helm.

Kurfürſt Wilhelm I. ſtiftete dieſen Orden am 18. März 1814, als die alten braven und treuen Heſſen wieder wirklich für ihr Vaterland, für die Erhaltung ihrer Rechte, Sitten und Sprache fochten. Die Statuten lauten:

„Wir haben beſchloſſen, das Verdienſt, welches in dem jetzigen Kriege im wirklichen Kampf mit dem Feinde für Deutſchlands Freiheit und Selbſtändigkeit, für den rechtmäßigen Fürſten und das Vaterland erworben wird, beſonders auszuzeichnen und dieſe eigenthümliche Auszeichnung nach dieſem Kriege nicht weiter zu verleihen. Demgemäß verordnen Wir:

Die nur für dieſen Krieg beſtehende Auszeichnung des Militair-Verdienſtes Unſerer Unterthanen um das Vaterland iſt: Der eiſerne Helm auf dem Brabanter Kreuz *), von zwei Klaſſen und einem Großkreuz. Beide Klaſſen haben ein ganz gleiches, in Silber gefaßtes ſchwarzes Brabanter Kreuz von Gußeiſen, auf deſſen Vorderſeite in der Mitte der offene Helm und daneben Unſer Namenszug W. K., unten aber die Jahreszahl 1814 befindlich (Taf. II. Nr. 7). Beide Klaſſen werden im Knopfloch getragen. Die erſte Klaſſe hat neben dieſer Decoration noch ein Kreuz von rothem Band mit weißer Einfaſſung auf der linken Bruſt, und das Großkreuz, noch einmal ſo groß als das der beiden Klaſſen, wird um den Hals getragen.

Über die Ertheilung des eiſernen Helms wird ein Patent ausgefertigt, welches der Familie als ein ewiges Denkmal verbleibt; die Namen derjenigen, welchen es ertheilt wird, werden in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und jede Gemeinde verzeichnet die Ritter aus ihrer Mitte auf eine Tafel und hängt dieſelbe an einem in die Augen fallenden Ort in der Kirche auf. Der eiſerne Helm wird durchgängig von Officieren und Gemeinen auf gleiche Weiſe in den angeordneten zwei Klaſſen getragen. Die zweite Klaſſe des eiſernen Helms ſoll durchgängig zuerſt verliehen werden; die erſte kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite ſchon erworben war. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche andere Orden ſchon beſitzen und ſich in dieſem Kriege auszeichnen, zunächſt nur den eiſernen Helm zweiter Klaſſe erhalten können. Das Großkreuz kann nur dem ertheilt werden, der bei einer gewonnenen Schlacht als commandirender Officier Unſerer Truppen entſcheidend beigetragen hat, oder für eine gewonnene Affaire, desgleichen für Wegnahme oder für anhal-

*) Die Kurfürſten von Heſſen leiten ihren Urſprung von dem herzoglichen Hauſe von Brabant her.

tende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, jedoch jedesmal nur dem commandirenden Officier.

In Rücksicht der Art des erwirkten Verlustes dieser Auszeichnung hat es bei der in Ansehung des Militair-Verdienstordens gegebenen Vorschrift sein Bewenden. Obgleich in der Regel nur einer in Unserem Dienst stehenden Militair-Person der Orden des eisernen Helms ertheilt werden kann, werden Wir doch als eine ganz besondere Auszeichnung ihn auch dem ertheilen, der von den alliirten Mächten bei Unsern Truppen activ gegen den Feind dient und sich durch hohe That hervorthut."

Bei den Vertheilungen im Jahr 1815 ruhte der Helm nicht auf einem brabanter, sondern auf einem deutschen Kreuz (Taf. II. Nr. 8).

Medaillen und Ehrenzeichen.

1) **Das Verdienst-Kreuz.** Im Jahr 1820 stiftete Kurfürst Wilhelm I. eine silberne Verdienst-Medaille für solche Militairpersonen, Hof- und Staatsdiener von geringerem Rang, wie auch Gemeinde-Beamten, welche sich durch vorzüglichen Muth in Gefahren, oder durch sonstige Handlungen um des Regenten oder das öffentliche Wohl, oder um ihre Mitbürger verdient gemacht. Diese Medaille wurde mit Beibehaltung ihrer Bestimmung zu Ende des Jahres 1831 von dem Kurprinzen und Mitregenten in ein Kreuz umgeändert und demselben der Name Verdienst-Kreuz gegeben. Es wird dieses Kreuz sowol in Gold als in Silber verliehen. (Taf. II. Nr. 9.)

2) **Die Denk- und Ehren-Medaille.** Diese stiftete Kurfürst Wilhelm II. am 14. März 1821 für die hessischen Militairs, die in den deutschen Befreiungskriegen in den Jahren 1814 und 1815 mitgefochten, und sie wurde ohne Rücksicht auf den Rang an Alle vertheilt, die in den genannten Jahren unter den vaterländischen Fahnen ins Feld gerückt waren und den Rhein passirt hatten, nur mit Ausnahme derer, die sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hatten. Sie besteht aus Metall von den eroberten Kanonen. Auch die beim Stabe oder in den Militair-Administrationen zu jener Zeit angestellt gewesenen Personen erhielten sie, die letzteren aber von Gußeisen. (Taf. II. Nr. 10.)

3) **Dienstauszeichnungs-Kreuz für Unterofficiere und Soldaten.** Es wurde am 19. August 1835 vom Kurprinzen-Mitregenten gestiftet. Die Statuten lauten:

§. 1. Der Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz wird durch die lange Dienstzeit begründet und erstreckt sich auf diejenigen Militairs vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche, von der Zeit des Erscheinens dieser Statuten gerechnet, zu dem activen Armeecorps, inclusive der Schweizer Leibgarde und mit Ausschluß der Reserve, so wie ferner zu den Garnisons-Truppen, dem Invaliden-Corps, der Gensdarmerie und der Militair-Administration gehören, jedoch überall nur in so weit, als dieselben zu den Combattanten zählen, beziehungsweise zu solchen gezählt haben.

§. 2. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz zerfällt in drei Klassen, nämlich in die erste Klasse für 20-; die zweite für 15-, die dritte für 10jährige Dienstzeit, wobei, unter analoger Anwendung des §. 76 des Staatsdienst-Gesetzes vom 8. März 1831, die Kriegsjahre doppelt in Anrechnung gebracht werden. Mit dem Erwerb eines höhern Grades der Dienstauszeichnung wird die des vorangegangenen geringern Grades zurückgegeben.

§. 3. Die Dienstzeit wird von dem Tage des Eintritts in das stehende Heer bis zum Austritt aus demselben berechnet; die Dienstzeit bei den Garnisonstruppen, dem Invaliden-Corps und der Gensdarmerie, so wie bei der Militair-Administration, kommt dabei nicht in Anrechnung.

§. 4. Die Dienstauszeichnung wird an carmoisinroth und blaugestreiftem Bande, in und außer dem Dienste auf der Uniform und dem Frack beständig getragen; bei dem Exerciren in Ärmelwesten wird blos das Band getragen, was auch für diesen Anzug außer dem Dienste gestattet ist.

§. 5. Über den Besitz des Dienstauszeichnungs-Kreuzes wird ein Beglaubigungsschreiben vom Kriegsministerium ertheilt.

§. 6. Mit Übertritt in die Reserve erlischt der Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz, beziehungsweise der Anspruch auf eine höhere Klasse; derselbe lebt dagegen mit dem Zurücktritt aus der Reserve in die Active dergestalt neu auf, daß die frühern Dienstjahre in letzterer wieder angerechnet werden.

§. 7. Den verabschiedeten Militairs ist es gestattet, das im Activdienste erworbene Dienstauszeichnungs-Kreuz auch in ihrem nachherigen Verhältnisse fortwährend zu tragen.

§. 8. In Betreff des Verlustes des Dienstauszeichnungs-Kreuzes wegen Vergehungen kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche für den Verlust der Kriegs-Denkmünze bestehen.

§. 9. Die Wiederverleihung des Kreuzes an den frühern Besitzer, welcher

7.

8.

6.

11

9.

10.

deſſelben wegen Vergehen verluſtig erklärt wurde, hängt lediglich von der Entſcheidung des Landesherrn ab.

§. 10. Nach dem Ableben des Inhabers wird das Dienſtauszeichnungs-Kreuz an das Regiment, in welchem der Inhaber geſtanden hat, zurückgeſchickt. Der Beglaubigungsſchein bleibt den Angehörigen.

§. 11. Die erwähnten Auszeichnungen werden alljährlich den 20. Auguſt ausgegeben. Die desfallſigen Liquidationen müſſen nach beigehendem Formular ſechs Wochen früher und zwar 1) was die Truppen, mit Ausnahme der Reſerve und mit Inbegriff der Garniſons-Truppen und der Invaliden betrifft, von der Infanterie durch die Brigade-Commandeur, reſp. den Commandeur der Infanterie-Diviſion, von der Cavallerie durch den Brigade-Commandeur, von der Artillerie durch den Regiments-Commandeur, von der Garniſons-Compagnie und dem Invaliden-Corps durch den Commandeur der Infanterie-Diviſion und von der Landgensdarmerie durch den Commandeur derſelben, und 2) in Betreff der übrigen in der Militair- oder Civil-Adminiſtration Anzuſtellenden durch das Regiment, in welchem ſie zuletzt geſtanden haben, an das Kriegsminiſterium eingereicht werden, welches darüber höchſten Orts unterthänigſt berichtet.

§. 12. Die Regimenter und Corps führen beſondere Liſten über ſämmtliche Dienſtauszeichnungs-Kreuze, welche an Leute des betreffenden Regiments verliehen worden ſind. In dieſen Liſten werden ſowol die verabſchiedeten wie verſetzten Leute fortwährend aufgeführt.

Grossherzogthum Hessen.

Der Ludewigs-Orden.

Im Jahre 1807 stiftete der Großherzog Ludwig I. einen Orden, um damit das Verdienst im Militair wie im Civil von der obersten Stufe bis auf die unterste herab öffentlich zu ehren und auszuzeichnen und vergab ihn zum ersten Male am 25. August, dem Ludwigstage, als dem Namenstage fast aller Glieder des Großherzoglichen Hauses. Es wurden indeß von dem Stifter keine Statuten bekannt gemacht, so wie auch der Orden auf officiellem Wege keinen Namen erhielt und deshalb bald der „Verdienstorden," bald der „Ludwigsorden" genannt wurde. Erst am 14. December 1831 machte der Großherzog Ludwig II. Statuten bekannt, die zugleich in einem Punkte eine Abänderung des bis dahin befolgten Gebrauches enthielten. Es trugen nämlich früher die Commandeure erster Klasse denselben Stern wie die Großkreuze, erhielten aber jetzt einen vierspitzigen silbernen Stern mit eingesticktem Ordenskreuz. Diejenigen Personen indeß, welchen vor Erscheinen der Statuten das Commandeurkreuz erster Klasse verliehen war, behielten den frühern Stern bei.

Die Statuten lauten:

„Ludewig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, in Bezug auf den von Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Königlichen Hoheit gestifteten Haus- und Verdienst-Orden Folgendes zu verfügen:

§. 1. Der Orden soll in Zukunft den Namen Ludewigs-Orden führen.

§. 2. Der Ludewigs-Orden theilt sich in

1) Großkreuze,
2) Commandeure erster Klasse,
3) Commandeure zweiter Klasse,
4) Ritter erster Klasse,
5) Ritter zweiter Klasse.

Die Anzahl der Mitglieder in den verſchiedenen Klaſſen iſt unbeſtimmt. Außerdem werden auch goldene und ſilberne Verdienſt-Medaillen ertheilt.

§. 3. Für die Großkreuze beſteht das Ordenszeichen in einem ſchwarzen, rothgeränderten emaillirten und mit Gold eingefaßten, in acht Spitzen ausgehendem Kreuze; in deſſen Mitte iſt auf der einen Seite ein runder roth-emaillirter Schild, worauf ſich ein L befindet, mit einer weißen Umfaſſung, die in goldener Schrift die Worte: „Für Verdienſte" enthält, — auf der andern Seite ein ſchwarzer Schild, worauf ſich in goldener Schrift die Worte: „Gott, Ehre, Vaterland" befinden, mit einem Lorbeer- und Eichenkranze auf weiß-emaillirtem Grunde umwunden. Das Kreuz, mit welchem oben die goldene Königskrone verbunden iſt, wird an einem handbreiten, ſchwarzſeidenen, gewäſſerten Bande, deſſen Ränder auf beiden Seiten roth eingefaßt ſind, und welches über die linke Schulter nach der rechten Hüfte geht, getragen. — Zugleich tragen die Großkreuze auf der linken Bruſt einen achtſpitzigen ſilbernen Stern, in deſſen Mitte auf ſchwarzem Grunde und mit einem Lorbeer- und Eichenkranze umgeben die Worte: „Gott, Ehre, Vaterland" ſtehen (Taf. I. Nr. 2 u. 1).

Die Commandeure erſter Klaſſe tragen das vorbeſchriebene Kreuz an einem Bande um den Hals, ſodann auf der linken Bruſt einen vierſpitzigen ſilbernen Stern, in welchem das Ordenskreuz eingeſtickt iſt (Taf. I. Nr. 3.)

Die Commandeure zweiter Klaſſe eben ſo, ohne Stern.

Die Ritter erſter und zweiter Klaſſe tragen das Kreuz an einem Bande von den oben gedachten Farben auf der linken Bruſt (Taf. I. Nr. 4).

Die Größe des Kreuzes und die Breite des Bandes vermindert ſich mit den Klaſſen.

§. 4. Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Ferner iſt das Ordenszeichen in den Wappen der Großkreuze und der Commandeure an einem Bande um den Wappenſchild herum, und in jenen der Ritter an einer Schleife unten am Schilde anzubringen. Außerdem wird in den Wappen der Großkreuze der Ordensſtern dem Wappenſchilde unterlegt.

§. 5. Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem Großherzoge ab. Zu Großkreuzen werden nur Perſonen fürſtlicher Geburt, oder ſolche ernannt, welche das Prädicat Excellenz führen oder in gleichem Range ſtehen.

§. 6. Der Ordenskanzler eröffnet den Ernannten ihre Aufnahme in den Orden unter Überſendung des darüber ausgefertigten Decrets und der Ordensinſignien, ſo wie der Statuten.

§. 7. Geſuche um Ertheilung des Ludewigs-Ordens werden nicht angenommen.

§. 8. Die Ertheilung des Ordens geſchieht frei von Taxen oder ſonſtigen Gebühren.

§. 9. Die Ordenszeichen müſſen, wenn einem Mitgliede des Ludewigs-Ordens eine höhere Klaſſe deſſelben verliehen wird, desgleichen wenn ein Mitglied mit Tode abgeht, an die Ordenskanzlei abgeliefert werden.

§. 10. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe hat den Verluſt des Ordens zur Folge, wenn es auch in dem Erkenntniſſe nicht ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

In Bezug auf Unſer Militair verbleibt es in dieſer Hinſicht bei den Beſtimmungen des Militairſtrafgeſetzbuchs.

§. 11. Die Beamten des Ordens ſind: ein Ordenskanzler, ein Ordensſecretair, ein Ordenskanzelliſt."

Die letzte Beſtimmung des zweiten Paragraphen iſt bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen.

Der Haus- und Verdienſt-Orden Philipps des Großmüthigen.

Dieſer Orden wurde am 1. Mai 1840 vom Großherzog Ludwig II. zu Ehren eines der größten Männer des Hauſes Heſſen, eines der ruhmvollſten Vorfahren des Stifters, gegründet. Er iſt in vier Klaſſen getheilt: Großkreuze, Commandeure erſter und zweiter Klaſſe, und Ritter.

Die Decoration zeigt auf der vordern Seite das Bildniß Philipps des Großmüthigen auf himmelblauem Grunde mit der Umſchrift: Si Deus nobiscum, quis contra nos? (Wenn Gott mit uns, wer gegen uns?), auf der Rückſeite aber das Heſſiſche Wappen, umgeben von den Worten: „Ludovicus II. Magn. Dux Hassiae instit." [Geſtiftet von Ludwig II. Großherzog von Heſſen.] (Taf. II. Nr. 7.)

Die Großkreuze tragen die Decoration an einer Schärpe und den Stern Nr. 6 auf der Bruſt,

die Commandeure an einem ſchmalern Bande um den Hals, und die Commandeure erſter Klaſſe außerdem auf der linken Seite der Bruſt das geſtickte Kreuz Taf. II. Nr. 8.

die Ritter in kleinerer Form und an einem noch ſchmalern Bande am Knopfloche.

GOTT
EHRE
VATER
LAND

1.

GOTT
EHRE
VATER
LAND

3.

XXV

5.

FÜR VERDIENSTE

2.

FÜR VERDIENSTE

4.

Die Großkreuze dürfen ihren Stern unter ihr Wappenſchild legen und an letzteres das Kreuz hangen laſſen, auch die Commandeure dürfen ihr Wappen mit einem Bande umgeben, woran das Kreuz hängt, und die der erſten Klaſſe den Stern ihrem Wappen unterlegen; und auch die Ritter können das Ordenszeichen, mit einer Roſette an die Spitze des Wappenſchildes befeſtigt, ihrem Wappen beifügen.

Um die Ertheilung des Ordens kann nicht nachgeſucht werden; ſie iſt der freien Wahl des Großherzogs vorbehalten.

Im Fall der Ertheilung eines höhern Grades oder des Todes eines Ordensmitgliedes, müſſen die Inſignien an den Kanzler zurückgeſandt werden.

Ausgenommen bei Feierlichkeiten tragen diejenigen Großkreuze, welche denſelben Grad im Ludewigs-Orden haben, das Kreuz Philipps des Großmüthigen an einem ſchmalern Bande um den Hals.

Ehrenzeichen.

1) Das Militair-Dienſt-Ehrenzeichen. Dieſes Ehrenzeichen wurde am 26. December 1833 durch folgende großherzogl. Verordnung geſtiftet:

„Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Nachdem wir beſchloſſen haben, zur Anerkennung und Belohnung vieljähriger treu und vorwurfsfrei geleiſteter Militair-Dienſte ein militairiſches Dienſt-Ehrenzeichen zu ſtiften, ſo verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Das Dienſt-Ehrenzeichen beſteht bei den Officieren in einem goldenen, bei den Unterofficieren und Soldaten in einem ſilbernen Kreuze, auf deſſen Vorderſeite ein L mit einer Krone befindlich iſt, auf der andern Seite aber die Worte: „XXV Jahre treuer Dienste“ ſtehen. (Taf. II. Nr. 5).

§. 2. Das Kreuz wird an einem roth und weißen Bande auf der linken Seite der Bruſt getragen, und zwar ſo, daß auch bei umgehängtem Lederwerk daſſelbe noch ſichtbar iſt.

§. 3. Das Dienſt-Ehrenzeichen kann nach 25jähriger treuer und vorwurfsfreier Dienſtleiſtung verliehen werden.

Den Officieren werden die Jahre, welche ſie als Unterofficiere und Soldaten gedient haben, ebenfalls gezählt.

Jedes Kriegsjahr, d. h. jeder wirklich mitgemachte Feldzug, wird für zwei Dienſtjahre gerechnet.

§. 4. Die Jahre der Kriegsgefangenſchaft werden nicht als Dienſtjahre

gezählt. Nur dann, wenn die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung war, behalten Wir Uns vor, in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 5. Blos das laufende Jahr, in welchem ein Militair verwundet und dadurch außer Stand gesetzt worden ist, an den ferneren Gefechten während desselben Theil zu nehmen, wird als Kriegsjahr, d. h. doppelt gerechnet.

§. 6. Bei Bestimmung der Dienstzeit kommen nur die Dienstjahre in Aufrechnung, welche der Betreffende in Unseren, nicht aber die, welche er etwa in auswärtigen Militairdiensten gestanden hat. — Denjenigen Militairs jedoch, welche von uns aus anderen Diensten übernommen worden sind, wird auch ihre frühere Dienstzeit zugerechnet.

§. 7. Ist die Dienstzeit eines Militairs längere Zeit durch Abschied unterbrochen worden, so zählen die früheren Dienstjahre nicht. Wir behalten uns jedoch vor, in besonderen Fällen Ausnahmen hierin eintreten zu lassen.

§. 8. Wenn ein Unterofficier, der das Dienst-Ehrenzeichen bereits besitzt, zum Officiergrad vorrückt, so empfängt er, gegen Rückgabe seines bisherigen Ehrenzeichens, das Dienst-Ehrenzeichen des Officiers. Scheidet aber ein solcher Unteroffizier mit Verleihung des Charakters als Officier vom Militairverbande ganz aus, so gibt ihm dies keinen Anspruch auf das Officier-Dienst-Ehrenzeichen.

§. 9. Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind ermächtigt, solches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militairdienst fortzutragen. Nach dem Ableben des Besitzers muß jedoch dasselbe an das Kriegsministerium zurückgestellt werden.

§. 10. Verletzung der Treue, so wie jede entehrende Handlung, machen zur Erlangung des Dienst-Ehrenzeichens unfähig.

§. 11. Hinsichtlich des Verlustes des bereits erworbenen Dienst-Ehrenzeichens treten die nämlichen Bestimmungen ein, welche das Militair-Strafgesetzbuch über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen überhaupt enthält.

§. 12. Zu näherer Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in einzelnen Fällen sollen die Stabsofficiere und die beiden ältesten Rittmeister oder Capitains eines Regiments oder Corps unter dem Vorsitze des Regiments- oder Corps-Commandeurs zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen.

Die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt sein müssen, werden auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium eingeschickt. Die Entscheidung auf den Vorschlag des Letztern bleibt Uns vorbehalten.

§. 13. Blos die Militairperſonen des ſtreitbaren Standes können das Militair-Dienſt-Ehrenzeichen erhalten; die Nichtſtreitenden haben keinen Anſpruch darauf. Wir behalten Uns jedoch vor, bei ausgezeichneten Dienſtleiſtungen, namentlich im Felde, auch an nichtſtreitende Militairs das Dienſt-Ehrenzeichen zu verleihen.

§. 14. Bei den Penſionairen, ſo wie bei den Officieren à la suite du corps kommen nur die Jahre in Aufrechnung, während welcher ſie wirklich active Militairdienſte geleiſtet haben.

Als Ergänzung hierzu wurde am 30. October 1839 noch verfügt:

1) Militairperſonen, welche 50 Jahre treu und vorwurfsfrei gedient haben, erhalten das Dienſt-Ehrenzeichen oben mit einer Krone verſehen. Auf der Rückſeite deſſelben ſtehen die Worte: 50 Jahre treuer Dienste.

2) So wie bei dem Ehrenzeichen für 25 Dienſtjahre, eben ſo wird auch bei dem Ehrenzeichen für 50 Dienſtjahre jedes Kriegsjahr, d. h. jeder wirklich mitgemachte Feldzug, für zwei Dienſtjahre gerechnet.

2) Das Felddienſtzeichen. Dieſes wurde ebenfalls vom Großherzog Ludwig II. geſtiftet. Die Verordnung, wodurch dies geſchah, iſt vom 14. Juni 1840 und lautet:

„Nachdem Wir beſchloſſen haben, zur Erinnerung an die von Unſerem Truppencorps im Felde geleiſteten Dienſte ein Felddienſtzeichen zu ſtiften, ſo verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Das Felddienſtzeichen beſteht für alle Grade in einer Medaille aus Geſchütz-Metall, auf deren Vorderſeite ein L mit Krone und der Inſchrift: „Geſtiftet am 14. Juni 1840" befindlich iſt, auf der Rückſeite aber die Worte ſtehen: „Für treuen Dienst im Kriege." (Taf. II. Nr. 9.)

§. 2. Das Felddienſtzeichen wird an einem rothſeidenen, auf beiden Seiten weiß eingefaßten Bande auf der linken Bruſt getragen. — Das Band ſoll nicht ohne die Medaille getragen werden.

§. 3. Auf das Felddienſtzeichen hat Anſpruch Jeder, welcher in Unſerem Dienſte als ſtreitender oder nichtſtreitender Militair einen Feldzug mitgemacht, ſich dabei gut betragen und ſpäterhin nicht wegen einer entehrenden Handlung beſtraft worden iſt.

Wer einem Feldzug beigewohnt hat und nachher deſertirt iſt, kann das Felddienſtzeichen nur dann erhalten, wenn er nach der Deſertion einen neuen Feldzug in Unſerem Dienſte tadellos mitgemacht hat.

§. 4. Die Anmeldungen zu dem Felddienſtzeichen erfolgen

a) bei dem Kriegsminiſterium: von denjenigen activen Militairperſonen,

6.

8.

7.

9.

welche keinem beſondern Corps oder Verwaltungszweige angehören, ſo wie von denen, welche vermöge ihres Grades oder Amtes unmittelbar unter dem Kriegsminiſterium ſtehen, von den Angeſtellten beim Kriegsminiſterium ſelbſt und ſeinen Dependenzen, von den penſionirten und beabſchiedeten Officieren und Militairbeamten im Officiersrange,

b) im Dienſtwege: von allen nicht sub *a*. genannten activen Militairperſonen,

c) bei den Kreis- und Landräthen (durch die Ortsvorſtände): von den penſionirten und beabſchiedeten Militairs, welche nicht zu der unter *a* erwähnten Kategorie zählen.

Vormalige Militars, welche inzwiſchen in den Civil-Staatsdienſt übergetreten ſind, haben ihre Anmeldungen, mit den erforderlichen Belegen, durch ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde an das Kriegsminiſterium gelangen zu laſſen.

§. 5. Die Kreis- und Landräthe werden die Geſuche nach Vorſchrift der ihnen vom Kriegsminiſterium noch ertheilt werdenden Inſtruction aufzeichnen und mit Bericht an daſſelbe einſenden.

§. 6. Die obere Prüfung der Geſuche geſchieht durch das Kriegsminiſterium. Die Entſcheidung auf den Vorſchlag des Letztern bleibt Uns vorbehalten.

§. 7. Jeder der das Felddienſtzeichen empfängt, erhält darüber eine von dem Kriegsminiſterium vollzogene Urkunde.

§. 8. Das Verzeichniß der mit dem Felddienſtzeichen decorirten und aus dem Militair getretenen Perſonen iſt auf dem Rathhauſe ihres Wohnortes aufzubewahren; von den noch im activen Militair befindlichen Perſonen iſt der Beſitz des Felddienſtzeichens in den Grund- und Rangirliſten anzuführen.

§. 9. Jede Strafe, welche nach §. 3. die Verleihung des Felddienſtzeichens hindert, hat auch den Verluſt deſſelben zur Folge. — Noch vor dem Vollzug einer ſolchen Strafe iſt das Felddienſtzeichen an das Kriegsminiſterium einzuſenden, und zwar im Dienſtwege, wenn der Verurtheilte noch unter der Militair-Gerichtsbarkeit ſteht, — im entgegengeſetzten Falle durch die Gerichtsbehörde, welche auch der betreffenden Ortsbehörde davon Nachricht zu geben hat, damit der Name des Mannes aus der Liſte geſtrichen wird.

§. 10. Stirbt ein mit dem Felddienſtzeichen decorirtes Individuum, ſo bleibt ſolches Eigenthum ſeiner Familie."

6.

8

7

9.

Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Ehrenzeichen.

1) **Das Ehrenkreuz.** Die Fürsten Friederich von Hohenzollern-Hechingen und Karl von Hohenzollern-Sigmaringen stifteten am 1. Januar 1842 dieses Ehrenzeichen, das sie in vier Klassen theilten. Die Statuten lauten:

„Bewogen von dem Wunsche, treu geleistete, Unserm Fürstenhause und Lande ersprießliche Dienste mittels eines öffentlichen ehrenden Anerkenntnisses zu belohnen, haben wir in gemeinsamer Übereinstimmung den Entschluß gefaßt, ein diesem Endzwecke entsprechendes Ehrenzeichen gemeinschaftlich zu stiften und mit demselben zunächst diejenigen Unserer Staatsdiener und Unterthanen auszuzeichnen, welche mit Redlichkeit und Treue, durch aufopfernde Ergebenheit sowie durch einsichtsvolle Dienstleistung sich vorzüglichen Anspruch auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben.

Unsern übereinstimmenden Entschluß haben des Königs von Preußen Majestät in Höchstihrer Eigenschaft als Chef des Gesammthauses Hohenzollern zu würdigen und hienach das Protektorat dieser Hohenzollernschen Ehrenstiftung zu übernehmen huldvollst gedacht. Mit um so größerer Zuversicht und freudigem Vertrauen geben Wir Uns nun der Erwartung hin, daß Unsere Stiftung zu neuer Ermunterung für Diensteifer und Vaterlandsliebe gereichen werde, in welcher Absicht Wir nachfolgende nähere Bestimmungen ertheilen:

§. 1. Das von Uns gestiftete Hohenzollernsche Ehrenzeichen besteht aus 4 Klassen:

1) Dem Ehrenkreuze 1. Klasse mit der Krone (Nr. 1);
2) dem Ehrenkreuze 2. Klasse ohne Krone;
3) der goldenen Ehren-Medaille mit Krone (Nr. 2);
4) der silbernen Verdienstmedaille (Nr. 3).

§. 2. Die Insignien sind folgende:

1) Das Ehrenkreuz 1. Klasse, aus einem goldenen, mit weißem, schwarzgerändertem Schmelzwerk überzogenen und in acht Spitzen ausgehenden Kreuze bestehend. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder weißgeschmelzter Schild hervor, worauf die in einander verschlungenen Buchstaben F. und C., als Namenbezeichnung der Durchlauchtigsten Stifter, sich befinden.

Dieser Mittelschild ist mit einem blauen Kreise von Schmelz mit der goldenen Inschrift: „Für Treue und Verdienst" und hienach mit einem Lorbeer-Kranz umgeben. Auf der Kehrseite enthält ein ganz gleicher Mittelschild das Hohenzollernsche Wappen. Über dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

2) Das Ehrenkreuz 2. Klasse, wie jenes der ersten, jedoch ohne Krone.

3) Die goldene Ehrenmedaille und

4) die silberne Verdienstmedaille

enthalten in ihren Geprägen die gleichen Bezeichnungen, welche auf dem Mittelschilde des Ehrenkreuzes sowol der Haupt- als Kehrseite sich befinden, jedoch mit dem Unterschiede, daß die goldene Ehrenmedaille von der Krone in Gold überragt wird.

§. 3. Die Ehrenzeichen sämmtlicher vier Klassen werden auf der linken Seite der Brust an einem weißen, schwarzgeränderten Bande in dem Knopfloche getragen. Den Inhabern des Ehrenkreuzes und der goldenen Ehrenmedaille ist gestattet, statt des Ehrenzeichens auch nur das Band mit oder ohne Schnalle zu tragen, sofern sie nicht öffentlich bei feierlicher Veranlassung erscheinen müssen. Dagegen ist den Inhabern der silbernen Verdienstmedaille nicht erlaubt, das Band ohne angefügte Medaille zu tragen.

§. 4. Sämmtliche Prinzen des Fürstenhauses Hohenzollern sind geborne Inhaber des Ehrenkreuzes, dasselbe aber erst nach angetretenem 16. Lebensjahre zu tragen befugt.

§. 5. Das Ehrenkreuz 1. Klasse wird nur den höhern Staats- und Hofbeamten verliehen werden, welche desselben durch ausgezeichnetes Verdienst würdig sind;

Das Ehrenzeichen 2. Klasse aber jenen Staats- und Hofdienern, welche mit dem Range eines Collegialrathes, eines Amtsvorstandes, oder einer im Range gleichkommenden Stelle bekleidet und bei dem Militair nicht unter dem Hauptmannsrang angestellt sind. Jedem der beiden fürstlichen Häuser ist die Verleihung von 4 Ehrenkreuzen erster und 6 Ehrenzeichen zweiter Klasse, und bei eintretender Erledigung eine partielle Wiederverleihung vorbehalten.

§. 6. Die Verleihung der goldenen Ehrenmedaille ist rücksichtlich des Personalverhältnisses an die gleichen Beschränkungen, welche oben wegen des Ehrenkreuzes gegeben sind, gebunden. Bei ausgezeichnet großem Verdienst darf jedoch eine Ausnahme von diesen Bestimmungen eintreten und die Verleihung auch an Personen außer dem Staatsdienst gewährt werden. Jedem der beiden Fürstenhäuser steht die Verleihung von zehn goldenen und zwanzig silbernen Verdienstmedaillen zu.

Die letztern können, ohne Unterschied des Ranges und Standes, solchen Personen verliehen werden, welche durch Treue im Dienste, oder, ohne Anstellung im Staatsdienste, durch vorzügliche Verwendung in Staats- oder Gemeinde-Angelegenheiten, durch nützliche Erfindungen und Anstalten dieser Auszeichnung sich würdig zeigen.

§. 7. Die Verleihung des Ehrenkreuzes beider Klassen, sowie der Medaillen, an Ausländer, ist nicht auf eine bestimmte Anzahl beschränkt, setzt aber das Einverständniß beider Fürstenhäuser voraus, daher auch die ausgestellten Diplome unter Anzeige der Beweggründe in beiderseitig fürstlichen Namen und unter gemeinschaftlicher Fertigung auszustellen sind. Bei außerordentlichen Vorkommnissen jedoch, wo es erforderlich scheint und der Augenblick gebietet, kann auf specielle Verantwortung des Gebers auch einseitig eine Verleihung stattfinden.

§. 8. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt aus freier Bewegung, in Anerkennung der dem Fürsten und Lande geleisteten Dienste. Gesuche um deren Verleihung sollen daher nicht eingelegt, in keinem Falle aber berücksichtiget werden.

§. 9. Das Ehrenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers an die betreffende fürstliche Geheime Kanzlei zurückzugeben.

§. 10. Mit allen auf die gegenwärtige Stiftung sich beziehenden Geschäften und Fertigungen sind die beiden fürstlichen Geheimen Kanzleien zu Hechingen und Sigmaringen beauftragt. Bei denselben werden zugleich gleichförmige Register über sämmtliche Verleihungen geführt, daher jede fürstliche Geheime Kanzlei je am Schlusse des Jahres der andern ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher im Verlauf des Jahres vorgekommener Verleihungen mitzutheilen hat, in welchem, nebst dem vollständigen Namen und Wohnorte des Empfängers, auch der Tag und die Gründe der Verleihung anzuzeigen sind.

Am 8. April 1844 wurde hierzu ein „ergänzendes Statut" bekannt gemacht, nach welchem die Ehrenstiftung durch Gründung einer fernern Klasse, welche zwischen das Ehrenkreuz 2. Klasse und die goldene Ehrenmedaille eingeschoben wurde, auf eine dem fühlbarsten Bedürfniß entsprechende Weise eine

Erweiterung fand. Die neue Klasse, die nun die dritte bildet, während die frühere dritte und vierte zur vierten und fünften geworden sind, ist die des „silbernen Ehrenkreuzes 3. Klasse", von welchem jedes der beiden fürstlichen Häuser acht zu vergeben hat.

2) **Gemeinschaftliche Militair-Dienstauszeichnung.** Diese wurde durch folgendes Patent gestiftet:

Um die in den fürstlichen Landes-Contingenten lang und treu geleisteten Dienste auch durch ein äußeres Merkmal zu ehren, haben die durchlauchtigsten souveränen Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen für diejenigen Officiere, welche sich am Tag der heutigen Stiftungs-Ordre noch im Dienst befinden, eine Dienstes-Auszeichnung zu stiften und hierfür folgende Grundlagen auszusprechen gnädigst beschlossen:

§. 1. Die Dienstauszeichnung besteht aus einem kleinen goldenen Kreuze (Abbild. Nr. 4 und 5) und wird auf der linken Brust an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen. — Auf der mittlern Vorderseite des Kreuzes ist das Wappenschild des fürstlichen Hauses angebracht, auf der Kehrseite steht die Zahl XXV.

§. 2. Das Dienstauszeichnungskreuz kann nur nach 25jährigem Dienste in der Linie erlangt werden, wobei indessen die als Unterofficier oder Soldat in diesseitigen oder fremden Diensten zugebrachten Jahre gleichfalls zählen.

§. 3. Der Besitzer dieser Auszeichnung ist berechtigt, solche auch nach dem Austritte aus dem Militairstande in seinen nachherigen Verhältnissen ferner zu tragen. In keinem Fall aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Auszeichnung, getragen werden.

§. 4. Bei Zählung der zum Auszeichnungskreuze berechtigenden Dienstjahre werden die Kriegsjahre, d. h. die wirklich beigewohnten Feldzüge, doppelt gezählt.

§. 5. Jedes den Officier entehrende Vergehen hat, durch richterliches Erkenntniß, den Verlust des Dienstauszeichnungs-Kreuzes zur Folge.

Hechingen und Sigmaringen den 19/25. Februar 1841.

3.

2

1.

4

5.

getragen, und zwar, wenn es für Civilverdienst verliehen ist, oberhalb mit einem grün emaillirten Ölzweig (Nr. 2), für Militairverdienst aber mit goldenen Trophäen geschmückt (Nr. 3), mitunter auch durch besondere Gunst des heil. Vaters mit Brillanten verziert. Eine besondere Ordenstracht besteht nicht.

Der Christus-Orden.

Dieser Orden ist eigentlich ein portugiesischer, daher seine Geschichte unter Portugal vorkommen wird. Hier soll daraus nur Folgendes erwähnt werden:

Papst Clemens V. hob im Jahre 1312 den Tempelherren-Orden auf. Dem widersetzte sich König Dionisius von Portugal und ließ in seinen Staaten den Orden fast ganz im ruhigen Besitze seines Eigenthums. Die daraus entsprungenen Mißhelligkeiten zwischen beiden Höfen führten unter dem Papste Johann XXII., Clemens' Nachfolger, das Resultat herbei, daß der Tempelherren-Orden unter dem veränderten Namen „der Ritter Christi" in Portugal fortdauerte und der Papst diesen, gewissermaßen neuen Orden im Jahr 1319 bestätigte. Hierbei soll nun derselbe sich und seinen Nachfolgern das Recht vorbehaten haben, ebenfalls Ritter des Christus-Ordens ernennen zu können, und die letztern vergeben denselben noch jetzt als einen Verdienst-Orden an In- und Ausländer katholischer Religion jedes Ranges und Standes, wiewol eines solchen Rechtes weder in der Bulle Johanns XXII., noch in irgend einem andern Documente aus jener Zeit in der Sammlung der Statuten und Privilegien des Ordens Erwähnung geschieht. Im 17. Jahrhundert scheint sogar ein starker Mißbrauch bei Vertheilung des Ordens von römischer Seite stattgefunden zu haben, denn Salvator Rosa witzelt darüber in sehr starken Ausdrücken in seinen Satyren über die Malerei.

Der römische Christus-Orden hat nur eine Klasse. Die Decoration, welche aus einem roth emaillirten goldenen Kreuze besteht, in dessen Mitte noch ein weißes Kreuz befindlich ist, von einer goldenen Krone bedeckt (Taf. I. Nr. 5), über welcher, wenn der Orden für Militairverdienst verliehen wird, noch goldene Trophäen angebracht sind (Taf. I. Nr. 6), wird an einem rothen Bande um den Hals getragen, nebst dem Stern Nr. 4, auf dem das Kreuz in der Mitte mit Steinen oder Perlen verziert sein kann, auf der Brust. Früher wurde das Ordenszeichen an einer goldenen Kette getragen.

1

4

2.

5.

3

6

Der Empfänger des römischen Christus-Ordens ist nicht, wie der Empfänger des portugiesischen, gehalten seinen Adel nachzuweisen.

Ein besonderes Costüm für den Orden besteht nicht.

Orden vom goldenen Sporn.

Unter allen Ritterorden macht der Orden der goldenen Miliz, bekannter unter dem Namen „Orden vom goldenen Sporn", auf das höchste Alterthum Anspruch. Die Annahme, daß er von Konstantin gestiftet und vom Papst Silvester geweiht worden sei, so wie daß jener Kaiser selbst die Insignien aus der Hand des Papstes empfangen habe, stützt sich auf verschiedene nicht unwichtige Schriftsteller; doch scheint die Meinung vieler Anderer, die in Papst Paul III. oder dessen Nachfolger Pius IV. den Stifter erblicken — bei letzterer Annahme im Jahr 1559 das Stiftungsjahr — mehr Wahrscheinlichkeit für sich zu haben; mindestens ist nicht historisch zu beweisen, daß der Orden schon vor der Regierung Pauls III. da gewesen sei.

Die Ritter, welche sonst noch den Titel Lateranische Hofpfalzgrafen, der ausdrücklich im Ernennungsbreve erwähnt wurde, führten, hatten ehemals eine Menge von Vorrechten und Privilegien, auch den Vorrang vor den Maltheser- und Deutsch-Ordensrittern, sodaß der Orden in großem Ansehn stand; aber mit der Zeit hatte sich dies durch verschiedene Änderungen in den Statuten und durch allzuhäufige Vertheilung desselben sehr geändert, so daß es nur noch eine gänzlich leere Formel war, wenn es in dem Ernennungsbreve hieß, der neue Ritter solle an allen Vorzügen und Privilegien Theil nehmen, die den Besitzern des Ordens von Rechts- und Gewohnheitswegen zukämen. Der Orden war an keinen Rang und Stand mehr gebunden, nur die katholische Religion war zu seinem Besitz nothwendig, und gewöhnlich ertheilte ihn der Papst am Jahrestage seiner Erhöhung auf den heiligen Stuhl allen denen, die ihm als Pagen aufwarteten, wenn er in Procession aus dem Vatikan nach dem Lateran zog. Ja er ertheilte ihn nicht einmal allein, sondern die päpstlichen Nuntien, die Prälaten, welche Mitglieder des höchsten päpstlichen Gerichtshofes waren, und noch einige andere römische Prälaten hatten das Recht, jeder zwei Ritter des goldenen Sporns zu ernennen, und das herzogliche Haus Sforza-Besarini konnte vermöge eines angeblich schon im Jahre 1539 vom Papst Paul III. ertheilten eigenen Privilegiums, das die nachfolgenden Päpste immer bestätigten, ziemlich ganz nach Gefallen Ritter ernennen, die ebenfalls

lateranische Hofpfalzgrafen hießen, und nur in dem Ordenszeichen sich ein wenig von den vom Papste ernannten unterschieden.

Daß bei diesen mehrseitigen Vertheilungen die ärgsten Mißgriffe vorkamen, ja daß der Orden oft genug, und zuletzt um sehr geringen Preis, förmlich verkauft wurde, kann man sich denken, und so mußte natürlich sein Ansehen immer mehr sinken, bis Papst Gregor XVI. im Jahr 1840 ihm eine neue Einrichtung gab, durch die er wieder sehr an Achtung gewonnen hat.

Dieser Papst beschloß, daß nur solchen Männern künftig der Orden ertheilt werden solle, die sich durch ihre Handlungen und durch ihren Eifer für die Religion um diese und um den heiligen Stuhl wohl verdient gemacht, oder sich in den Wissenschaften besonders hervorgethan, oder durch ausgezeichnet treue Erfüllung ihrer bürgerlichen oder militairischen Pflichten Ansprüche auf öffentliche Anerkennung erworben haben. Zugleich theilte er auch den Orden in zwei Klassen: Commandeure und Ritter.

Für die Insignien wurde die alte von Benedikt XIV. vorgeschriebene Form beibehalten, nur daß in der Mitte des Kreuzes, in einem runden blau- und weißemaillirten Schilde, vorn das Bild des heiligen Silvester, auf der Rückseite aber die Worte: „Gregorius XVI. restituit. (Wiederhergestellt von Gregor XVI.) MDCCCXL" befindlich. Dazu wird der Orden jetzt an einem schwarzen, rothgestreiften Bande getragen, und zwar von den Commandeuren um den Hals und von den Rittern auf der linken Seite der Brust (Taf. III. Nr. 12).

Die Zahl der Commandeure wurde auf 150, die der Ritter auf 300, wobei jedoch Ausländer nicht inbegriffen, beschränkt.

Jede Ernennung, die nicht vom Papst ausgeht, ist für nichtig erklärt.

Der Großkanzler muß ein Cardinal sein.

Die Ordenstracht besteht in einem rothen militairischen Rocke, weißen Beinkleidern, Degen und Sporen.

Die frühern Inhaber des Ordens mußten sich über den rechtmäßigen Besitz durch Vorzeigung des Diploms beim Großkanzler oder ihrem Bischof ausweisen, und sie behielten alle das alte Kreuz und das ursprüngliche Band, roth ohne Streifen, bei.

7.

10

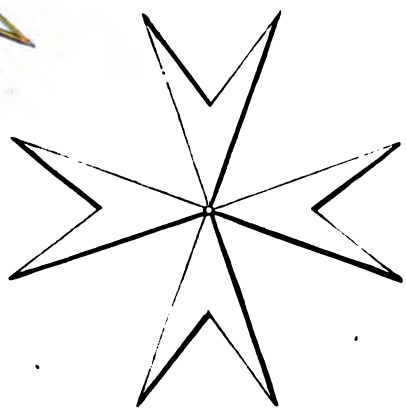

9.

8

11.

Ehrenzeichen.

1) **Die Militair-Verdienst-Medaille**, von Papst Gregor XVI. im Sommer 1832 durch ein nicht öffentlich bekannt gemachtes Decret gestiftet. Sie ist von Gold für die Subaltern-Officiere, von Silber für die Unterofficiere, enthält auf der einen Seite das Bild des Papstes, auf der andern die Inschrift: „Bene merenti" und hängt vermittelst einer durch Tiare und Schlüssel gebildeten Verzierung an einem weiß und gelben Bande. (Taf. III. Nr. 16). Zuweilen ist sie von einem grün emaillirten Lorbeerkranz umgeben. (Taf. III. Nr. 15).

2) Eine etwas größere Medaille, von Papst Pius VII. gestiftet und mit dem Bildniß des regierenden Papstes geziert, wird in großer Menge in Bronze an die Soldaten, in Bronze und Silber an die Officiere vertheilt (Taf. III. Nr. 13).

3) Noch eine andere Medaille (Taf. II. Nr. 11.) vertheilte Pius VII. im Jahr 1816 an die Militairs, die sich bei der Reinigung des Kirchenstaats von Räubern ausgezeichnet hatten. Sie ist von vergoldetem Silber, weiß emaillirt und trägt die Inschrift: „Latronibus fugatis securitas restituta (Durch Vertreibung der Räuber wiederhergestellte Sicherheit). Auch in Bronze wurde sie Unterofficieren und Soldaten für weniger ausgezeichnete Verdienste verliehen.

4) Das Ehrenzeichen Ordine del Moreto ist für den jedesmaligen Präsidenten der Akademie des heil. Lucas bestimmt, der auch nach Niederlegung dieses Amtes dasselbe zu tragen befugt ist. (Taf. III. Nr. 14).

Die Päpste, deren Autorität die Stiftungen der alten Orden in der Christenheit bestätigte, haben auch ihre Ritterschaft gehabt:

1) Der Orden des heil. Petrus wurde von Leo X. zur Bekämpfung der Türken gestiftet.
2) Den Orden des heil. Paulus stiftete Paul III.,
3) Den Orden der Ritter des heil. Georg Alexander VI.,
4) Den Orden der Ritter des heil. Johannes vom Lateran Pius IV. im Jahr 1560.

Wie die vorhergenannten drei Orden, so ist auch dieser letztere als erloschen zu betrachten, da seit mehr als 50 Jahren Niemand mehr darin aufgenommen ist, wenn auch etwa einige der Ritter, die das Kreuz Taf. II. Nr. 10 tru-

gen, noch leben, und obgleich die Aufhebung nirgends ausgesprochen worden ist. Bei der Aufnahme in den Orden des heil. Johannes vom Lateran hatte man die Wahl, zugleich den Titel eines päpstlichen Pfalzgrafen (Comes Palatinus) zu empfangen oder nicht, und zahlte im ersteren Falle nur eine etwas höhere Gebühr, was früher ein Bedeutendes abgeworfen haben soll, später aber gewiß nur wenig eintrug, da jene Pfalzgrafenschaft ganz bedeutungsleer war. Die Pfalzgrafen gehörten nicht einmal zum römischen Adel.

Es besteht in Rom noch eine Ritterschaft, deren Mitglieder man gewöhnlich die barmherzigen Brüder vom heiligen Geist nennt. Sowohl die Priester als die Laien, welche dazu gehören, haben, außer dem Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth, sich verpflichtet, den Kranken beizustehen, selbst zu Pestzeiten. Seit Papst Innocenz III., unter dessen Regierung die Ritter dieses Ordens aus Frankreich nach Rom kamen, haben sie die Verwaltung des Hospitals di Santo-Spirito in Sassia nahe beim Vatikan. Der Großmeister ist ein Prälat, dem das Barett vorbehalten ist. Die Ordensdecoration ist ein weißes, entweder auf das Kleid gesticktes oder um den Hals gehängtes Kreuz. (Taf. II. Nr. 8 u. 9.)

12

13.

15.

14

16

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Ehrenzeichen.

1) **Die Militair-Verdienst-Medaille**, in Bronze. Das Stiftungs-Patent dieses unter Nr. 1 und 2 abgebildeten Ehrenzeichens lautet:

„Von Gottes Gnaden, Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. Zur Auszeichnung des Militair-Verdienstes haben Wir eine Medaille gestiftet, welche an einem rothen Bande mit gelber Einfassung im Knopfloche getragen wird.

Wir beabsichtigen mit Verleihung dieser Medaille diejenigen, welche durch lange untadelhafte Dienstzeit, Auszeichnung in mitgemachten Feldzügen, oder auf sonstige Weise sich um den Militairdienst besonders verdient gemacht haben, oder noch verdient machen werden, ehrend zu belohnen und lassen Wir solches mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gelangen, daß entehrende Handlungen des Vorrechts, die Medaille am Bande tragen zu dürfen, verlustig machen.

Gegeben Detmold den 16. Mai 1832."

2) **Die Civil-Verdienst-Medaille**, in Silber. Diese wurde im Jahr 1816 von demselben Fürsten gestiftet. Auf der einen Seite ist ein Eichenzweig, zwischen dessen Blättern die Worte „Des Verdienstes Anerkennung" stehen, auf der andern die Lippesche Rose mit einem Vergißmeinnicht-Gewinde darunter, was andeuten soll: Das Vaterland wird die Verdienste niemals vergessen. Die Medaille wird an einem hochrothen Bande mit gelber Einfassung getragen. (Abbild. Nr. 3 u. 4.)

Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

Denkmünze.

Die Militair-Denkmünze. (Abbild. Nr. 5. u. 6.) Sie wurde vom Fürsten Georg Wilhelm am 15. November 1831 gestiftet, um denjenigen Fürstl. Lippe-Schaumburgischen Officieren und Soldaten, welche den seit Anfang des Jahres 1808 statt gefundenen Feldzügen beigewohnt und dem Stifter wie dem Vaterlande mit Treue und Tapferkeit gedient hatten, eine Auszeichnung zu verleihen, wobei der Fürst folgende Bestimmungen bekannt machen ließ:

§. 1. Es soll eine Denkmünze von Silber geprägt werden, welche auf der einen Seite Unser Brustbild mit gewöhnlicher Umschrift, auf der andern Seite die Worte: „Für Tapferkeit und Treue", mit einem Lorbeer- und einem Eichenzweige umgeben, enthalten wird.

§. 2. Diese Denkmünze wird an einem blauen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

§. 3. Sie soll allen denjenigen Officieren und Soldaten verliehen werden, welche seit dem Jahre 1808 in Unseren Truppen gedient und vorwurfsfrei gefochten haben, ihren Pflichten treu geblieben sind und sich keines Vergehens schuldig gemacht haben.

§. 4. Es wird diese Denkmünze dem Inhaber als Eigenthum verliehen, um auch nach dessen Tode in dessen Familie aufbewahrt zu werden.

§. 5. Das Recht die Denkmünze zu tragen geht verloren durch Vergehungen, welche Cassation oder Ausstoßung aus dem Dienste nach sich ziehen, und es muß daher bei den richterlichen Erkenntnissen jedes Mal auch über den Verlust des Rechts, die Denkmünze zn tragen, erkannt werden. Bei geringen Vergehen, die keine Cassation oder Ausstoßung aus dem Dienste nach sich ziehen, muß die Denkmünze während der Dauer der Strafzeit an den Commandanten der Compagnie abgeliefert werden, bis die Strafzeit vorüber ist.

1.

2.

3

4

GEORG WILH. R. FURST Z. SCHAUMBURG LIPPE

5

FUR
TAPFERKEIT
UND
TREUE.

6.

§. 6. Militair-Perſonen, welche in Civildienſte übergegangen, oder die ſonſt des Militairdienſtes entlaſſen ſind, erhalten dieſe Denkmünze gleichfalls, unter der Vorausſetzung, daß ſie ſich des Tragens derſelben auch nach ihrer Entlaſſung nicht unwerth gemacht haben, und ſie können des Rechts, ſie zu tragen, nur durch richterlichen Spruch wegen Vergehen, welche Caſſation, ſo wie Zuchthaus- oder Feſtungs-Arreſt mit Strafarbeit nach ſich ziehen, wieder beraubt werden. Bei geringern Vergehen wird das Recht nur ſo lange entzogen, als die Strafe dauert.

§. 7. Wenn gegen irgend Jemand der Verluſt der Denkmünze rechtlich erkannt iſt, ſo kann das Recht, ſie zu tragen, nur unmittelbar von Uns wieder verliehen werden.

Herzogthum Lucca.

Der Orden des heiligen Georg für Militair-Verdienst.

Um den Miltairperſonen, die ſich durch wichtige Dienſte und beſonders durch Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen den Regenten auszeichnen, eine ehrenvolle Belohnung zu geben, ſtiftete der Herzog Karl Ludwig durch Verordnung vom 1. Juni 1833 ein Ehrenzeichen unter dem Namen: „Ordine di San Giorgio per il Merito militare."

Nach den Statuten vom 7. Mai 1841 finden für denſelben folgende Beſtimmungen ſtatt:

„Der regierende Herzog iſt Großmeiſter des Ordens. — Niemand darf, bei Strafe beſtändiger Ausſchließung, ſich um den Orden bewerben. — Vorſchläge werden von dem Kanzler gemacht, und es ſind von denſelben fremde Officiere nicht ausgeſchloſſen.

Der Orden iſt in drei Klaſſen getheilt und man ſteigt zur erſten nur durch die beiden andern empor.

Das Ordenszeichen (Nr. 1) zeigt vorn im Mittelſchilde das Bildniß des heil. Georg, wie er den Drachen tödtet, umgeben von einem grün emaillirten Ringe mit der Inſchrift: „Al merito militare" (Dem militairiſchen Verdienſte), auf der Rückſeite aber den Namenszug des Stifters mit der Jahrzahl 1833.

Es iſt für die erſte Klaſſe von Gold und emaillirt, für die zweite Klaſſe von Silber und emaillirt, für die dritte Klaſſe von Silber. Die Ritter der erſten Klaſſe tragen es auf der linken Seite der Bruſt an einem rothen, weißgeſtreiften Bande, mit einer Roſette verziert, die der beiden andern Klaſſen an demſelben Bande, jedoch ohne Roſette.

Der regierende Herzog trägt das Kreuz der erſten Klaſſe, nebſt einem Sterne, deſſen Mittelſchild daſſelbe iſt, wie das Mittelſchild der Vorderſeite des Kreuzes, nur daß die Jahrzahl der Stiftung der Inſchrift noch beigefügt iſt.

Der Kanzler und der Secretair tragen außer ihrer Decoration einen ähnlichen, aber kleinern Stern;

der Archivar, der Kaplan und die übrigen Ordensofficianten außer der Decoration ihrer Klasse noch ein silbernes Kreuz mit dem heil. Georg, zur Seite befestigt.

Für ganz außerordentliches Verdienst kann die Decoration der ersten und zweiten Klasse mit Brillanten verziert (Abbild. Nr. 2.), oder mit einer lebenslänglichen Pension verbunden werden.

Das Kreuz erster Klasse ist bestimmt

a) für den General-Director der bewaffneten Macht nach dreijähriger ausgezeichneter Führung dieses Amtes,

b) für die Stabsofficiere,

c) für Officiere jedes Grades, die sich bei einem Commando, bei einem selbständigen Unternehmen ausgezeichnet und vorzüglich sich dem Herzog und dem Staate treu bewiesen haben.

Das Kreuz zweiter Klasse wird Officieren verliehen, die sich auf ähnliche Weise auszeichnen;

auf das Kreuz dritter Klasse aber geben solche Auszeichnungen allen Individuen der Armee Ansprüche.

Niemand kann ohne von dem Herzog bestätigtes gerichtliches Urtheil der Decoration beraubt werden.

Der Orden des heiligen Ludwig für Civilverdienst.

Dieser Orden ist vom Herzog Karl Ludwig am 22. December 1836 gestiftet. Er besteht aus drei Klassen.

Das Ordenszeichen ist ein mit Lilien verziertes Kreuz, das vorn im Mittelschilde das Bild des heil. Ludwig in goldener Rüstung, auf der Rückseite das Bourbonische Wappen hat. Das Kreuz erster Klasse ist von Gold, weiß emaillirt, daß Kreuz zweiter Klasse von Silber und ebenfalls weiß emaillirt, das Kreuz dritter Klasse von Silber ohne Emaille. Es wird an einem hellblauen gelbgestreiften Bande auf der linken Seite der Brust getragen. (Abbild. Nr. 3.)

Der Kanzler und der Secretair tragen als Zeichen ihres Amtes ein Kreuz von besonderer Form an einem hellblauen Bande.

Ehrenzeichen.

Medaille für längere militairische Dienstzeit. (Medaglia di Anzianità.) Das Stiftungspatent lautet:

Wir Karl Ludwig ꝛc. ꝛc.

Da uns die Billigkeit auffordert, den Officieren jedes Grades, die einen großen Theil ihres Lebens Unserem Militairdienste gewidmet haben, eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren, so haben wir beschlossen:

1) Es wird hiermit ein Ehrenzeichen unter dem Namen **Medaglia di Anzianità** gestiftet.

2) Diese Medaille können nur solche Officiere erhalten, die nachweisen, daß sie dreißig Jahre lang in Unserem Dienste gestanden haben.

3) Alle Officiere, die Ansprüche darauf zu machen haben, haben sich durch ihre Instanz an Unsern Staatsrath und General-Direktor Unsrer bewaffneten Macht zu wenden, indem sie ihr Gesuch mit den nöthigen Nachweisungen versehen, damit Uns ein genauer Bericht abgestattet werden kann.

4) Die Medaille ist ein Kreuz von vergoldetem Metall, in dessen Mitte auf der einen Seilte Unser Namenszug, auf der andern die Zahl XXX befindlich und wird auf der linken Seite der Brust an einem hellblauen Bande mit drei gelben Streifen getragen. (Abbild. Nr. 4 u. 5.)

Gegeben zu Wien am 1. Juni 1833.

1.

2.

3.

4.

5.

Grossherzogthum Luxemburg.

Der Orden der Eichenkrone.

Dieſer Orden wurde am 29. December 1841 mit folgendem Patent geſtiftet:

„Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Naſſau, Großherzog von Luxemburg u. ſ. w. u. ſ. w.“

Um Uns in den Stand zu ſetzen, die insbeſondere von Unſeren luxemburgiſchen Unterthanen ſowohl im Civil- als im Militair-Fache geleiſteten Dienſte, ſowie ausgezeichnete Erfolge in den Künſten durch ehrenvolle Auszeichnung zu belohnen, haben Wir beſchloſſen und beſtimmen wie folgt:

1) Es wird für Unſer Großherzogthum Luxemburg ein Orden geſtiftet, welcher den Namen „Orden der Eichenkrone“ führt.

Dieſer Orden kann in beſondern Fällen auch Ausländern ertheilt werden.

2) Wir erklären uns zum Großmeiſter, welche Würde von der Großherzoglichen Krone nicht getrennt werden kann.

3) Der Orden der Eichenkrone beſteht aus vier Klaſſen. Die Ritter der erſten Klaſſe führen den Titel Großkreuze; die der zweiten Klaſſe heißen Ritter mit dem Stern des Ordens; die der dritten Klaſſe Commandeure; und die der vierten Klaſſe einfach „Ritter.“

4) Alle Ernennungen kommen dem Großmeiſter zu.

5) Die Ordensdecoration (Nr. 4.) beſteht in einem vierſtrahligen ſilbernen Stern, in deſſem grün emaillirten Mittelſchilde ein goldenes W. unter der Königlich-Großherzoglichen Krone und mit unſerm Wahlſpruch „Je maintiendrai (Ich werde erhalten),“ ebenfalls in Gold auf roth emaillirtem Grunde, befindlich. Den Wahlſpruch umgibt die Eichenkrone, wovon der Orden ſeinen Namen hat.

Das Ordensjuwel (Nr. 5) bildet ein vierſtrahliges, weiß emaillirtes, mit Gold eingefaßtes Kreuz, das in der Mitte auf grün emaillirtem Grunde ein

goldenes W unter der Königlich-Großherzoglichen Krone hat. Das Band ist orangegelb moirirt mit drei dunkelgrünen Streifen.

6) Die Unterscheidungszeichen sind folgende:

Die Großkreuze tragen die Ordensdecoration auf der linken Seite und das Ordensjuwel an einem vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte.

Die Ritter mit dem Stern des Ordens tragen die Decoration auf der linken Seite und das Juwel an einem drei Finger breiten Bande um den Hals.

Die Commandeure tragen das Ordensjuwel an einem drei Finger breiten Bande um den Hals;

die Ritter an einem zwei Finger breiten Bande am Knopfloche.

7) Die Ausstoßung eines Mitgliedes des Ordens hat allein der Großmeister zu verfügen.

8) Wir behalten Uns vor, nachträglich diejenigen Anordnungen zu treffen, die Wir für die Statuten des Ordens der Eichenkrone etwa noch geeignet finden sollten; und damit letztere Niemandem unbekannt bleiben, befehlen Wir, daß der vorliegende Erlaß in das Verordnungs- und Verwaltungs-Blatt des Großherzogthums Luxemburg eingerückt und eine Copie davon der Großherzoglichen Regierung zugesendet werde.

Im Haag, 29. December 1841.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ehrenzeichen und Denkmünze.

1) **Militair-Verdienst-Medaille.** Diese unter Nr. 1 u. 2 abgebildete Medaille wurde am 23. Juli 1814 vom Herzog Friedrich Franz gestiftet. Der damalige officielle Erlaß lautet:

„Seine Herzogliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, zu rühmlicher Anerkennung der muthvollen Thaten und des ausgezeichneten Benehmens Ihrer Truppen in dem ewig denkwürdigen Kriege gegen fremde Unterjochung, mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt als eignes Merkmal vaterländischer Belohnung eine Militair-Verdienstmedaille zu errichten, welche an einem Bande von den Herzoglichen Staatsfarben, hellblau mit einer schmalen gelben und rothen Einfassung, im Knopfloch getragen wird und in zwei Klassen, der goldenen und der silbernen Medaille, eingetheilt ist. Auf der Vorderseite befindet sich ein aufgerichtetes antikes Schwert, mit einem Lorbeerzweig umschlungen, und dabei die Jahreszahl 1813; auf der Rückseite ist die Inschrift: „Mecklenburgs Streitern" mit dem Namenszuge des Durchlauchtigsten Stifters.

2) **Civil-Verdienst-Medaille.** Diese ist größer als die vorige, und trägt auf einer Seite das Bild des Stifters mit der Umschrift: „Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg;" auf der andern die Worte: „dem redlichen Manne und dem guten Bürger." Sie wird sowol in Gold als in Silber verliehen und an demselben Bande mit den Landesfarben wie die Militair-Verdienst-Medaille getragen. (Abbild. Nr. 3.)

3) **Das Militair-Dienstkreuz.** Dieses unter Nr. 4 — 8 abgebildete Ehrenzeichen wurde am 30. April 1841 mit folgendem Erlaß gestiftet:

„Wir Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir in der Absicht, längere Dienstleistungen bei

Unſerm Militair auch durch ein äußeres Abzeichen zu ehren, die Stiftung eines Militair-Dienſt-Kreuzes beſchloſſen haben, für deſſen Einrichtung und Verleihung folgende Beſtimmungen zur Anwendung kommen ſollen.

§. 1. Das Militair-Dienſtkreuz beſteht: a) Für Officiere und Beamte dieſes Ranges aus einem goldenen Kreuze, auf deſſem Schild Unſer Namenszug auf einer, und die Dienſtjahre, nach den im §. 3 näher gegebenen Beſtimmungen, auf der andern Seite befindlich. b) Für Militairs vom Grade eines Feldwebels abwärts hat das Dienſtkreuz vier Klaſſen, und zwar: vierte Klaſſe — ein Kreuz von Kupfer; dritte Klaſſe — ein Kreuz von Kupfer mit einem ſilbernen Schilde; zweite Klaſſe — ein Kreuz von Silber; erſte Klaſſe — ein Kreuz von Silber mit einem goldnen Schilde. Auf einer Seite des Schildes befindet ſich Unſer Namenszug, auf der andern ſind die Dienſtjahre, nach den im §. 3 gegebenen Beſtimmungen, bemerkt.

§. 2. Das Militair-Dienſtkreuz wird an einem carmoiſinroth ſeidenen, mit einer blau und gelben Einfaſſung verſehenen Bande auf der linken Bruſt — jedoch niemals das Band allein ohne das Kreuz — getragen.

§. 3. Officiere und Militairbeamte dieſes Grades erhalten nach 25jähriger activer Dienſtzeit das Militair-Dienſtkreuz, und wird nach jeden weitern 5 activen Dienſtjahren die Zahl auf dem Schilde verändert. — Militairs vom Feldwebel abwärts bekommen nach 10jähriger activer Dienſtzeit bei der Fahne das Dienſtkreuz vierter Klaſſe, nach 15 Jahren — dritter Klaſſe, nach 20 Jahren — zweiter Klaſſe, nach 25 Jahren — erſter Klaſſe, und dann nach jeden weiteren 5 activen Dienſtjahren die veränderte Zahl in dem Schilde des Kreuzes.

§. 4. Außer den ſtreitenden Militairs haben auch alle activen Militair-Beamte und die Gensdarmen Anſprüche auf das Militair-Dienſtkreuz.

§. 5. Nur Militairperſonen, welche noch im activen Dienſte befindlich ſind, können das Dienkreuz erhalten; nach ihrem Austritte aus dem Dienſte dürfen ſie daſſelbe jedoch forttragen.

§. 6. Die in einer Unterrichtsanſtalt, vor dem wirklichen Eintritt in den Militairdienſt zugebrachte Zeit wird nicht als Dienſtzeit gerechnet.

§. 7. Die Begehung eines nach den Grundſätzen des Militair-Geſetzbuches entehrenden Verbrechens zieht den Verluſt des Dienſtkreuzes, ſowol während des Dienſtes, als auch nach dem Austritt, nach ſich, und iſt die Decoration ſodann — vor Vollziehung der Strafe — an das Militair-Collegium einzuſenden.

FRIEDERICH FRANZ HERZOG ZU MECKLENBURG
DEM
REDLICHEN MANNE
UND DEM
GUTEN BURGER

3

18
13

1.-2.

X

5.

FR

6.

XV.

4. 7.

FR

8.

§. 8. Nach dem Tode eines Inhabers des Militair-Dienstkreuzes wird daſſelbe an das Militair-Collegium zurückgeſandt.

4) Die Kriegsdenkmünze. Am 30. April 1841 ſtiftete der Großherzog „nach dem Vorbilde anderer deutſchen Staaten, die während der denkwürdigen Jahre 1808 bis 1815 dem Vaterland im Feld geleiſteten Kriegsdienſte durch ein äußeres Abzeichen geehrt ſehen wollten, dieſe Denkmünze, welche in einer runden Medaille von Geſchützmetall mit dem Namenszuge des Stifters und der Jahrzahl 1841 auf einer, und der Inſchrift: „Für treuen Dienſt im Kriege" auf der andern Seite beſteht. Jede Medaille wurde mit dem Namen des Inhabers am Rande verſehen, und es hatte Jeder Anſpruch darauf, der in Mecklenburg-Schwerinſchen Militairdienſten — von 1808 — 12 im Rheinbunds-Contingent, oder von 1812 — 15 in der ins Feld gerückten Brigade — einen Feldzug als ſtreitender oder nicht ſtreitender Militair tadellos mitgemacht und ſpäterhin nicht ſolche Handlungen begangen hatte, welche nach den Grundſätzen des Militair-Geſetzbuches entehrend ſind.

Die Erleidung einer, nach den Grundſätzen des Militair-Geſetzbuches entehrenden Strafe zieht der Verluſt der Kriegs-Denkmünze nach ſich, und iſt — vor Vollziehung der Strafe — die Medaille nebſt Urkunde an das Militair-Collegium einzuſenden.

Herzogthum Nassau.

Ehrenzeichen und Denkmünze.

1) **Kriegs-Ehrenzeichen.** Der Herzog Friedrich August stiftete dieses unter Nr. 1 und 2 abgebildete Ehrenzeichen, um, wie in der betreffenden Urkunde gesagt ist, „in Zukunft einzelne tapfere Handlungen bei dem Militair dadurch der Vergessenheit zu entreißen, und damit, wenn die wackern Männer, welche es erworben, verheirathet sind, zu bewirken, daß ihr Verdienst auf die Nachkommen fortgepflanzt werde, daß diese zur Ehrbegierde und zum Dienste des Staats dadurch aufgemuntert werden."

Das, je nach dem Verdienste sowol in Gold als in Silber, an Inländer wie auch an Ausländer, jedoch nur vom Feldwebel und Wachtmeister an abwärts vertheilte Ehrenzeichen wird an einem dunkelbraunen und schwefelgelben Bande am Knopfloche der Uniform getragen, und ist mit einer Gehaltserhöhung verbunden. Wer nämlich die silberne Denkmünze empfängt, erhält die Hälfte seiner Löhnung, nach der bekleideten Charge, als Zulage, wer die goldene empfängt, doppelte Löhnung, ebenfalls nach der beim Empfang bekleideten Charge, d. h. nach dem Maßstabe, wie die Truppen im Frieden bezahlt werden. Die Zulage bleibt bei etwaigem Avancement dieselbe, wird dagegen aber auch während des Aufenthaltes im Hospital und während Urlaubs, wo die Löhnung wegfällt, fortbezahlt, und bei Versorgung als Invalide erhält der Besitzer die Hälfte oder den ganzen Betrag des normalmäßigen Genusses für Invaliden als Zulage.

Nur demjenigen kann das Ehrenzeichen zuerkannt werden, der persönlich eine besonders tapfere Handlung ausgeführt hat, und zwar nicht aus Vermessenheit oder Raubbegier allein, sondern eine Handlung, durch die er bei einer Gelegenheit vor dem Feinde mit zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers oder Cameraden, Siegeszeichens und ärarischen Guts beige-

tragen hat und die durch glaubwürdige Zeugen bestätigt worden ist. Wer nach Befund das Ehrenzeichen bewilligt erhält, hat es aus den Händen seines Bataillons-Commandanten öffentlich zu empfangen.

Der, welcher bereits die silberne Denkmünze besitzt, kann bei einer neuen sich ergebenden Gelegenheit des Wohlverhaltens gegen Zurücknehmung der silbernen eine goldene bekommen, wer aber schon eine goldene Denkmünze hat und sich durch neue tapfere Handlungen auszeichnet, dessen Name wird ehrenvoll genannt und öffentlich bekannt gemacht.

Bestrafung wegen begangener wichtiger Verbrechen zieht den Verlust des Ehrenzeichens und der daran hängenden Vortheile nach sich; letztere verliert auch der, welcher die Denkmünze verkauft oder verspielt.

Die Denkmünze eines verstorbenen, verheirathet gewesenen Mannes bleibt seiner Frau und seinen Kindern; diejenigen der mit Tod abgehenden Miltairpersonen ledigen Standes haben die Bataillons- und Corps-Commandanten dem General-Commando einzureichen.

2) Die Civilverdienst-Medaille. Sie wird in Gold und Silber vertheilt, vorzugsweise an herzogliche Diener auf vorhergegangenen Antrag der Behörden, als Beweis der höchsten Zufriedenheit mit langjährigen treuen Diensten, und die Verwilligung wird durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dem Tode des Besitzers verbleibt sie den Erben.

Das Gepräge zeigt das Brustbild und den Namen des jedesmaligen Landesherrn.

3) Militairisches Dienst-Ehrenzeichen. Am 25. Februar 1834 wurde dieses unter Nr. 4 und 5 abgebildete Ehrenzeichen durch folgendes Edict gestiftet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. haben gnädigst beschlossen, durch Stiftung eines militairischen Dienst-Ehrenzeichens treu geleistete Dienste und untadelhaftes Betragen bei Unseren Truppen zu belohnen.

Wir verordnen hiernach:

§. 1. Dieses Dienstehrenzeichen besteht:

a, Für Officiere in einem goldenen Kreuz, auf dessen Avers im Medaillon ein W, und auf den Strahlen „XXI treue Dienstjahre", auf dem Revers aber im Medaillon „der 25. Februar 1834", als der Tag der ersten Verleihung, geprägt ist. (Nr. 4.)

Dieses Kreuz wird an einem blauen Band auf der linken Brust getragen.

b, Für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten in einem ſilbernen Kreuz mit derſelben Inſchrift als die für Officiere vorgeſchriebene, und mit der Verſchiedenheit, daß die römiſche Zahl auf dem obern Strahl, je nach den Klaſſen, XXII, XVI, X iſt. (Nr. 5.)

Das Band für die erſte Klaſſe iſt, gleich dem der Officiere, blau, das der zweiten Klaſſe von der nämlichen Grundfarbe mit einem goldgelben Streifen (Nr. 6) und das dritter Klaſſe eben ſo, nur mit zwei Streifen (Nr. 7).

§. 2. Dieſes Ehrenzeichen erhalten Unſere Officiere der älteren Feldtruppen nach 25 Jahren in Dienſten.

Die Unterofficiere und Soldaten erhalten daſſelbe dritter Klaſſe nach zehn, zweiter Klaſſe nach ſechzehn, und erſter Klaſſe nach zwei und zwanzig, ohne längere als einjährige Unterbrechung treu geleiſteten Dienſtjahren, wobei ſich jedoch der Empfänger kein entehrendes oder beſchwertes Vergehen, welches insbeſondere Degradation zur Folge hatte, zu Schulden kommen ließ.

Nur Combattanten der Regimenter und des Corps, vom Adjutant-Unterofficier abwärts, können das Dienſt-Ehrenzeichen erhalten.

§. 3. Das im Dienſt erlangte Dienſtzeichen wird nach erfolgter Beabſchiedung auch im Civilſtand fortgetragen.

§. 4. Eben die Urſachen, welche zur Erhaltung des Ehrenzeichens unwürdig machen, ziehen auch den Verluſt deſſelben nach ſich.

Durch richterlichen Spruch entzogene Dienſtzeichen können nicht wieder erlangt werden, außer auf Unſern Befehl.

§. 5. Wenn ein mit dem Dienſt-Ehrenzeichen decorirter Unterofficier zum Officier avancirt, liefert er daſſelbe ab, bis er 25 Dienſtjahre hat, wobei ihm die als Soldat und Unterofficier gedienten Jahre zählen. Ausgenommen hiervon ſind diejenigen Unterofficiere, welche wegen bewieſener beſonderer Tapferkeit vor dem Feind zum Officier avanciren.

Ebenſo muß jeder Unterofficier, Spielmann oder Soldat, welcher aus einer geringeren in eine höhere Klaſſe tritt, ſo wie die Verwandten eines Verſtorbenen, das Dienſteichen, das der Beförderte, reſpective der Verſtorbene getragen, an Unſer General-Commando zurückliefern.

§. 6. Jeder der dieſes Zeichen erhält, ſoll ein von Unſerm General-Commando ausgefertigtes, auf ihn ſprechendes Zeugniß erhalten.

§. 7. Die Berechnung der Dienſtjahre zur Erlangung des Dienſtzeichens wird nach Anleitung des Penſions-Reglements vom 1. Juli 1810 vorgenom-

men; die Einstandsjahre in Unserem Dienste kommen in Anrechnung, und nur Unsere Officiere sollen, fremde Dienstjahre zählen.

§. 8. Die bisher für Unterofficiere und Soldaten vorgeschriebenen Chevrons und die damit verbundenen Vortheile sind vom heutigen Tag an abgeschafft; dagegen sollen diejenigen Unterofficiere, Spielleute und Soldaten unserer Infanterie und Pionniers, welche als Freiwillige über die gesetzliche Zeit in unserem Militair verbleiben und keinen Einstand für andere übernehmen, während ihrer activen Dienstleistung eine Zulage erhalten, welche für die erste Klasse in einem Drittheil, für die zweite Klasse in einem Sechstheil und für die dritte Klasse in einem Zwölftheil des jeweiligen Soldes besteht.

Unsere Artillerie behält die ihr unter dem 9. März 1827 verwilligte Dienst-Zulage."

Eine weitere Instruction zu diesem Edict bestimmt unter anderem Folgendes:

Das Dienst-Ehrenzeichen wird auf der linken Brust, zwei Finger breit unter dem Rockkragen, und bei bürgerlicher Kleidung im Knopfloch an einem durchgezogenen Band ohne Schleife oder Rosette getragen.

Wer mit demselben die Verdienst-, die Waterloo-Medaille, oder einen Orden zu tragen befugt ist, wird das Dienstzeichen jederzeit auf der äußersten linken Seite tragen.

Bei Unterofficieren und Gemeinen muß das Band genau mit der Klasse, in welcher der Besitzer steht, correspondiren, und Niemand darf das Kreuz oder Band von einer höheren Klasse tragen, bei Strafe der Zurücknahme des Dienstzeichens.

Nur Unterofficiere oder Soldaten erhalten bei dem silbernen Kreuz die Dienstzulage, keineswegs aber Officiere, wenn sie auch vor ihrem Avancement das silberne Kreuz getragen hatten.

Diese Zulage wird mit dem Sold bezahlt, und hört nach dessen Bezug auf. Es verlieren demnach auf immer die Zulage: 1, Beabschiedete oder Entlassene. 2, Pensionäre.

Es verlieren dieselbe temporell: 1, Hospitaliten. 2, Beurlaubte, die keinen Sold beziehen. 3, Arrestanten, sowol solche, die in Untersuchungsarrest sich befinden, als die, welche eine Disciplinar-Strafe verbüßen. 4, Kriegsgefangene während der Zeit ihrer Gefangenschaft, vorbehaltlich der Nachbezahlung, wenn der Beweis geführt ist, daß die Gefangenschaft nach vollkommener Gegenwehr und ohne Verschulden des Mannes erfolgte.

Es genießen dagegen die Dienstzulage fort: 1, Alle Mannschaften der

Cadres in kleinem Urlaub, wenn er nicht länger als vier Wochen dauert. 2, Die besoldeten Feldwebel der Reserve, nach demjenigen Sold, welchen sie zuletzt in der Linie genossen.

Die zu empfangende Zulage soll sich nach der jeweiligen Löhnung richten, d. h.: wenn ein Soldat, der die dritte Klasse der Dienstzulage erhalten hatte, zum Corporal und Sergeant avancirt, bevor er das 16. Dienstjahr zurückgelegt hat, so empfängt er nach seinem Avancement sofort die Zulage nach der Corporals-, respective Sergeanten-Löhnung.

4) **Die Waterloo-Medaille.** Der Herzog Friedrich stiftete am 23. December 1815 diese unter Nr. 3 abgebildete Medaille und ließ sie an sämmtliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Nassauischen Division sowohl, als des späterhin erst zu derselben gezogenen Oranien-Nassauischen Regiments, welche in der Schlacht bei Waterloo gefochten hatten, oder wenigstens im Dienste, aber ohne ihr Verschulden entfernt und vom Schlachtfelde detachirt gewesen waren, vertheilen.

In dem hierauf bezüglichen Generalbefehl heißt es:

„Das ausgezeichnet rühmliche Betragen Meiner Truppen an jenem glorreichen Tage bei Waterloo, an welchem die Tapferkeit der deutschen und alliirten Armeen in einem blutigen Kampfe den entscheidensten Sieg über einen nach Weltherrschaft strebenden Feind errang, hat mich bewogen, zum Andenken an diese Schlacht, welche Europas Freiheit rettete und auf ewig das Joch fremder Tyrannei zerbrach, für sämmtliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten eine Medaille prägen zu lassen, welche als ein ehrenvolles Symbol jenem, die Nassauischen Waffen verherrlichenden Tage zur Erinnerung dienen soll."

Die Medaille wird an einem dunkelblauen moirirten Bande mit orangefarbener Einfassung getragen.

FRIEDERICH I HERZOG ZU NASSAU

1.

DER
TAPFERKEIT
FE

2.

DEN NASSAUISCHEN STREITERN BEI VIATERLOG
DEN 18 JUNI
1815
FRIEDERICH AUGUST HERZOG ZU NASSAU

3.

6.

7.

XXV
LABRE
TREUE
DIENST
25
FEBRUAR
1834

4.

XXII
LABRE
TREUE
DIENST

5.

Königreich der Niederlande.

Der Militair-Wilhelms-Orden.

Die Conſtitution für das Königreich der Niederlande, welche im März 1814 bekannt gemacht wurde, ſetzte unter anderem auch feſt, daß der Regent des Landes das Recht haben ſolle, Ritterorden zu errichten. Dieſes Recht nun übte im folgenden Jahre König Wilhelm I. aus, indem er am 30. April den obengenannten Orden ſtiftete.

Derſelbe iſt dazu beſtimmt, in der Landarmee und Seemacht, ohne Unterſchied des Ranges, Beweiſe von außergewöhnlichem Muthe und Treue durch Handlungen, die ohne Pflichtverletzung unterlaſſen werden konnten, zu belohnen. In beſondern Fällen darf er auch an Ausländer verliehen werden.

Der Orden beſteht aus vier Klaſſen: Großkreuze, Commandeure, Ritter dritter und Ritter vierter Klaſſe.

Die Decoration iſt ein achtſpitziges weißemaillirtes Kreuz mit acht goldenen Knöpfen an den Spitzen, auf deſſen Flügel die Worte: Voor moed, beleid, trouw (Für Muth, Eifer und Treue) vertheilt ſind, während zwiſchen jenen Flügeln das Burgundiſche Kreuz, grün emaillirt, und auf dem Mittelſchilde vorn der Burgundiſche Feuerſtahl in Gold*), hinten ein W., von einem Lorbeerkranze umgeben, in einem blauen Medaillon ſich befindet. Über dem Ganzen iſt die Königskrone angebracht, und es hängt an dem Naſſauiſchen orangefarbenen, mit zwei ſchmalen blauen Rändern verſehenen Bande.

Die unterſcheidenden Zeichen für die verſchiedenen Klaſſen ſind:

Für die Großkreuze: ein geſtickter ſilberner Stern (Taf. I. Nr 1.) auf der linken Seite des Kleides und das Ordens-Juwel Nr. 3 an einem vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte;

*) Dieſer Feuerſtahl und das Burgundiſche Kreuz erinnern an Wilhelm den Gerechten und Philipp den Guten und an den Orden des goldenen Vließes.

Für die Commandeure: das Ordenskreuz Nr. 2 auf die linke Seite des Kleides gestickt und auch an einem drei Finger breiten Bande um den Hals getragen;

Für die Ritter dritter Klasse: das Ordens-Juwel Nr. 3 an einem zwei Finger breiten Bande am Knopfloche;

Für die Ritter vierter Klasse: die Decoration kleiner und in Silber an einem nur einen Finger breiten Bande am Knopfloche.

Die Militairs der Land- und Seemacht, welche nicht Officiers-Grad haben, empfangen, wenn sie den Orden vierter Klasse erhalten, eine Gehaltszulage, welche der Hälfte ihres Soldes zur Zeit ihrer Ernennung gleich kömmt, bei der Aufnahme in die dritte Klasse aber wird ihre Besoldung verdoppelt.

Nur in Folge einer beschimpfenden gerichtlichen Verurtheilung kann man des Ordens verlustig werden.

Alle Befehlshaber sind gehalten, glänzende Thaten der unter ihrem Befehl stehenden Militairs durch Augenzeugen und andere Beweise feststellen zu lassen und zur Kenntniß zu bringen. Die Instruction wird dann von dem Kapitel vollendet, das den des Ordens Würdigen beim Könige in Vorschlag bringt.

Man tritt in den Orden durch die vierte Klasse ein. Die Ernennungen und Erhöhungen werden dem Kapitel mitgetheilt, auf die Tagesbefehle der Armee und der Flotte gesetzt, und mit Anführung der Beweggründe und der Zeugen in die officielle Zeitung eingerückt.

Der König kann auch ohne vorhergegangene Instruction das Kreuz solchen Militairs verleihen, die sich unter seinen Augen auszeichnen, so wie den Fahnen derjenigen Truppencorps, die sich besonders hervorgethan haben.

Die Vertheilung der Decorationen geschieht mit Feierlichkeit beim Schalle von Militair-Musik und in Gegegenwart einer möglichst großen Anzahl von Rittern.

Der Aufzunehmende leistet folgenden Eid: „Ich verspreche und schwöre, mich als braver Ritter zu betragen, mein Leben für den König und das Vaterland zu opfern, nnd zu suchen, mich immer mehr der Auszeichnung würdig zu machen, welche der König mir bestimmt hat.“

Die mit dem Orden decorirten Unterofficiere, Soldaten und Matrosen empfangen, wenn sie vor Schildwachen vorbeigehen, die dem Officier zustehenden Ehrenbezeigungen. Vor den Commandeuren wird präsentirt. Diejenigen Großkreuze, welche nicht höhern Rang als General-Major oder Contre-Admiral haben, empfangen die dem nächsten höhern Grade schuldigen militairischen Ehrenbezeigungen.

VOOR
MOED
BELEID
TROUW

1.

4.

VOOR
MOED
BELEID
TROUW

2

5

VOOR
MOED
BELEID
TROUW

3

Beim Tode eines Ritters sind die Begräbniß-Ceremonieen wie sie den im Range zunächst über ihm Stehenden zukommen. — Die Decoration muß dann an den Ordenskanzler zurückgeschickt werden.

Die Mitglieder des Ordens erscheinen öffentlich nicht anders als mit den Insignien desselben. Das große Band wird aber nur bei vollem Costüm getragen.

Das Kapitel besteht aus sieben Mitgliedern, von denen eines das Amt des Kanzlers und eines das des Schatzmeisters bekleidet.

Das Fest des Ordens wird jährlich am 16. Januar gefeiert, bei welcher Gelegenheit der Historiograph einen Bericht über die auf den Orden und dessen Mitglieder Bezug habenden Ereignisse des letzten Jahres vorträgt.

Civil-Verdienst-Orden vom Belgischen Löwen

(auch Orden des Niederländischen Löwen genannt).

Um auch Civildiener seines Reiches durch ein äußeres Zeichen ehren zu können, stiftete Wilhelm I. am 29. September 1815 diesen Orden. Die Stiftungs-Urkunde lautet:

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

haben, in Betracht des wohlthätigen Einflusses, den ehrenvolle Auszeichnungen, an Männer verliehen, die durch erprobte Vaterlandsliebe, durch ihren Eifer und ihre Treue in Erfüllung der Bürgerpflichten, oder durch glänzende Erfolge in Wissenschaften und Künsten Ansprüche auf allgemeine Achtung und auf Unsere Erkenntlichkeit erworben haben, auf das Fortschreiten von Tugenden und Talenten ausüben müssen,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes und in Übereinstimmung mit den Generalstaaten beschlossen und setzen durch Gegenwärtiges fest:

1) Es wird ein Orden gestiftet, um damit auf eine ehrenvolle Weise diejenigen unserer Unterthanen auszuzeichnen, die Beweise von Aufopferung für das Vaterland, von Eifer und Treue in Erfüllung ihrer Pflichten als Bürger, oder von außerordentlicher Fähigkeit in Wissenschaften und Künsten gegeben haben.

Dieser Orden kann in besondern Fällen auch Ausländern ertheilt werden.

2) Er führt den Namen: Orden des Belgischen Löwen.

3) Wir erklären Uns zum Großmeister des Ordens, welche Würde für immer unzertrennlich von der Krone der Niederlande sein soll.

4) Der Orden des Belgischen Löwen wird aus drei Klassen bestehen.

Die Ritter der ersten Klasse führen den Titel Großkreuze;

die der zweiten heißen Commandeure;

die der dritten einfach Ritter.

5) Außerdem können Personen, die durch nützliche Handlungen, durch Aufopferung für Andere oder sonstige Proben von Humanität eine Auszeichnung verdienen, unter dem Namen von „Brüdern" dem Orden beigesellt werden.

6) Alle Ernennungen kommen dem Großmeister zu.

7) Die Decoration besteht in einem weiß emaillirten Kreuze, zwischen dessen Flügeln vier goldene W und in dessen Mitte auf der einen Seite ein blau emaillirtes Schild mit der goldenen Inschrift: „Virtus nobilitat (Tugend adelt)", auf der andern in einem gleichen Schilde der Löwe, wie im Wappen des Königreichs, befindlich (Taf. II. Nr. 8), das Ganze unter einer goldenen Königskrone. Die Farbe des Bandes ist das Nassauische Blau mit zwei orangefarbenen Streifen.

8) Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Klassen sind:

Für die Großkreuze: die Decoration von der Seite, wo die Inschrift befindlich, ohne Krone, auf einem goldenen Sterne auf die linke Seite des Kleides gestickt (Taf. II. Nr. 6) und das Ordensjuwel (Nr. 8) an einem vier Finger breiten Bande, das als Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Seite herabläuft.

Für die Commandeure: die Decoration wie oben, auf das Kleid gestickt, ohne Stern, aber mit einer Krone darüber (Taf. II. Nr. 7); das Juwel an einem drei Finger breiten Bande um den Hals.

Für die Ritter: die Ordensdecoration an einem drei Finger breiten Bande am Knopfloche.

9) Die Brüder tragen statt des Kreuzes eine silberne Medaille, auf deren einer Seite das Sinnbild, auf der andern der Wahlspruch des Ordens befindlich, an einem blauen Bande von anderthalb Zoll Breite, das in der Mitte einen orangefarbenen Streif hat. (Taf. II. Nr. 9.)

10) Diejenigen, welche zu Brüdern des Ordens ernannt werden, empfangen vom Tage ihrer Aufnahme an eine jährliche Pension von 200 Gulden, wovon nach ihrem Tode die Hälfte auf ihre Wittwen fällt.

11) Jährlich wird auf das Staatsbudget eine Summe zur Deckung der obigen und aller auf den Orden Bezug habenden Ausgaben gestellt.

6

7.

8.

9.

12) Die Ritterwürde und Decoration gehen nur durch eine entehrende gerichtliche Verurtheilung verloren.

13) Das Ordenskapitel wird aus so viel Mitgliedern zusammengesetzt, als Wir für passend halten, und es werden dieselben von Uns aus der Zahl der Großkreuze, Commandeure und Ritter gewählt.

Zum Kapitel wird ein Kanzler und ein Schatzmeister aus den Ordensmitgliedern von uns ernannt.

Der deutsche Orden.

Die Geschichte und Abbildung dieses Ordens werden unter Österreich mitgetheilt.

Die Baillei Utrecht war eine der zwölf, aus welchen der deutsche Orden in Deutschland bestand. Sie rührte von einer Schenkung her, die ein Edelman aus Münster, Suedre, Herr zu Dingete und Ringenburg, und seine Frau Beatrix in Betreff aller ihrer in der Diöceſe Utrecht gelegenen Güter dem Orden gemacht hatten.

Der erste Großcomthur dieser Baillei, welcher die Herrschaft Schaluinen einverleibt wurde, war der Ritter Anton von Lederſake von Printhagen. Seit dem Jahre 1231 wurden noch 14 andere Comthureien errichtet, von denen aber, in Folge von Zusammenziehungen und Veräußerungen, außer der Großcomthurei nur noch die von Dieren, Maasland, Tiel, Rhene, Leyden und Katwyk, Schooten, Doesburg, Schaluinen, Middelburg und Schoonhoven bestehen.

Der Comthur von Dieren ist stets Coadjutor des Ordens und folgt unmittelbar auf den Großcomthur. Außer den Rittern gibt es seit dem 8. September 1837 Adlige, welche die Anwartschaft erhalten haben und befugt sind ein kleines Kreuz zu tragen.

Als die Reformation in die Niederlande eingeführt und die proteſtantiſche Religion die herrſchende wurde, da ward die Baillei Utrecht der Oberherrſchaft des Großmeisters von Mergentheim entriſſen und man zog alle alten kirchlichen Stiftungen zum Vortheil der Provinzen und Städte ein. Aber die Staaten von Utrecht nahmen im Jahr 1580 die Baillei in ihren Schutz, unter der Bedingung, daß der Großcomthur nur ihnen gehorche, daß er die Prieſter von dem Orden ausſchließe, nur Edelleute, welche dem neuen Glauben zugethan,

aufnehme, die Comthure auffordere, dem Cölibat zu entsagen, und alle Bande auflöse, die den Orden an Rom knüpften. So blieb von allen Gelübden nur ein einziges: das des Gehorsams.

Aber die Großmeister bemühten sich, die Baillei unter ihre Herrschaft zurückzuführen. Bei den Generalversammlungen blieb der Stuhl des Großcomthurs leer, mit der Lehne gegen den Tisch gekehrt. Im Jahr 1666 kam ein Abgesandter nach Utrecht, um mit dem Großcomthur zu verhandeln; da aber dieser nichts ohne Einwilligung der Staaten thun konnte, so zerschlugen sich die Verhandlungen bald. Sie wurden indeß im Jahr 1791 wieder aufgenommen, und da der Großmeister zu vielen Concessionen geneigt war, so wäre vielleicht eine Vereinigung zu Stande gekommen, hätte nicht die gewöhnliche Langsamkeit der Staaten die Sache bis zum Kriege mit Frankreich und zur batavischen Revolution von 1795 hingezogen, in Folge derer die Baillei Utrecht am 27. Februar 1811 durch ein Decret Napoleons aufgehoben wurde, nachdem schon am 24. April 1809 den deutschen Orden in Deutschland dasselbe Schicksal betroffen hatte.

Nach Rückkehr des Hauses Oranien-Nassau schlug der König Wilhelm den Generaalstaaten die Wiederherstellung der Baillei vor und das Gesetz vom 8. August 1815 gab ihr alle Rechte zurück, die sie vor dem Decrete Napoleons besessen hatte.

Zur Aufnahme in den Orden ist der Nachweis von mindestens zweihundertjährigem Stifts- und Ritteradel ohne Makel erforderlich.

Die Mitglieder theilen sich in Großcomthure, Comthure und Ritter ein, denen zusammen die Einkünfte der Baillei gehören. Sie sind dem Großcomthur, als Repräsentanten des Königs, Gehorsam und Treue schuldig.

Ehrenzeichen und Denkmünzen.

1) Medaille für treuen Dienst, von König Wilhelm durch Beschluß vom 19. Februar 1825 gestiftet. Sie wird in Bronze für zwölfjährige, in Silber für vierundzwanzigjährige treue Dienste verliehen und auf der linken Seite im Knopfloche getragen. (Taf. III Nr. 11.)

2) Medaille für Muth und Treue. Durch Decret vom 24. Januar 1839 stiftete der König der Niederlande diese Medaille für Soldaten der Colo-

nial-Armee, die zu keinem europäischen Corps gehören, oder nicht europäischer Herkunft sind. Sie ist von Silber oder Bronze; von Silber als Belohnung für äußerst ausgezeichnete Thaten, oder für diejenigen, welche sie bereits in Bronze erhalten haben. Sie wird auf der linken Seite der Brust an einem blauen Bande getragen. Der Wahlspruch: „Im Namen des Königs" umgibt die Worte: „Für Muth und Treue im holländischen Indien". Mit der Decoration ist eine Erhöhung des Soldes um die Hälfte oder um ein Drittheil verbunden.

3) **Medaille von Haag**, an diejenigen vertheilt, welche am 17. November 1813 zuerst die Waffen ergriffen, um die Franzosen zu verjagen und die rechtmäßige Regierung zu proclamiren. Auf der Vorderseite sind zwei Schwerter mit dem Wahlspruch „Für das Vaterland und Oranien", auf der Rückseite die Worte: „XVII. Nov. MDCCCXIII" und in der Mitte ein Eichen- und Lorbeerkranz. Sie wird an einem Bande mit den Farben der Stadt, Blau und Gelb, getragen.

4) **Medaille von Dordrecht**, denen verliehen, welche an der Vertreibung der Franzosen und an der Vertheidigung der genannten Stadt gegen dieselben Theil genommen hatten. Die Vorderseite zeigt einen Schiffschnabel und eine Kanone, kreuzweise gelegt, mit einer Mauerkrone darüber und den Worten: „Für unsre Mauern und unsre Wohnungen", die Rückseite in einer Lorbeer- und Eichen-Guirlande die Inschrift: „Dordrecht, XXIV. Nov. MDCCCXIII.

5) **Medaille von Naarden**, den Bürgern von Amsterdam verliehen, die bei der Belagerung des von den Franzosen besetzten Naarden thätig gewesen waren. Auf der Vorderseite steht in einem Lorbeer- und Orangerie-Kranze, „Belagerung von Naarden, 1814", auf der Rückseite in einem Eichenkranze: „Verliehen vom Central-Comité in Amsterdam .... (Name des Decorirten.) Sie wird an einem weiß, schwarz und rothen Bande getragen.

6) **Medaille von Java**, gestiftet am 27. Juni 1831 für die Militairs, welche bei den Feldzügen auf Java von 1825 bis 1830 waren. (Taf. III Nr. 10.)

7) **Das Kreuz von Hasselt**, aus Geschütz gegossen, das in dem Kampfe bei Hasselt am 8. August 1831 erobert wurde, empfingen nach Beschluß vom 12. September 1831 alle Militairs, welche an jenem Kampfe Theil genommen. (Taf. III Nr. 13.)

Dasselbe Kreuz, aber mit dem Bande Nr. 14 und der Inschrift „Vry-

willig" auf der Rückseite, wurde an die Freiwilligen bei dem durch die Losreißung Belgiens verursachten Kriege vertheilt.

8) **Medaille von Antwerpen**, am 31 Mai 1833 gestiftet und denen verliehen, welche sich bei der Vertheidigung der Citadelle von Antwerpen ausgezeichnet hatten. (Taf. III Nr. 12.)

9) **Schnalle in Bronze**, zur Auszeichnung für ehrenvolle Waffenthaten am 31. Mai 1832 gestiftet.

OORLOG
OP
JAVA
1825 1830

10.

W

15.

VOOR TROUWEN DIENST

11.

1830
1831

13.

W
DECEMBER
1832

14.

Kaiserthum Oesterreich.

Orden des goldenen Vließes.

Jener eigenthümliche Zug des menschlichen Geistes, der ihn treibt, die Anfänge großer und ehrwürdiger Dinge mit einem Schleier geheimnißvoller Sagen zu umweben, hat offenbar allein die mannichfachen, mehr oder minder phantastischen, mehr oder minder fabelhaften Meinungen und Vermuthungen erzeugt, welche über die Beweggründe und Absichten des Stifters dieses alten Ordens in Umlauf gesetzt worden sind. Und doch war gerade hier die Wahrheit so leicht zu finden und war zugleich so wahrscheinlich. Ausdrücklich heißt es ja in den Eingangsworten der Ordens-Statuten: „Und thun wir hiermit kund, daß — um der großen und umfassenden Liebe halber, die wir für den edlen Stand und Orden des Ritterthums hegen, dessen Ehre und Wachsthum wir mit glühender und eifriger Zuneigung wünschen, und auf daß hiedurch der wahre katholische Glauben, das Bestehen unsrer Mutter, der heiligen Kirche, und die Ruhe und das Wohl des Staates so viel als möglich vertheidigt, beschützt und bewahrt werden — wir den Orden des goldenen Vließes errichtet haben." — Eine nicht minder ausdrückliche Bestätigung des Hauptzweckes, der dem Gründer dieses Ordens — bekanntlich Philipp der Gute, Herzog von Burgund und Niederland — vorschwebte, geben die beiden folgenden Verse, welche seinem in Dijon befindlichen Sarkophag als Inschrift dienen:

Pour maintenir l'eglise, qui est de Dieu maison,
Jai mis sus le noble ordre qu'on nomme la Toison.

Der Kirche, welche Gottes Haus, zu sichern festen Stand,
Errichtet ich den edlen Orden „das goldne Vließ" genannt.

Denselben Beweggrund „Stärkung, Unterstützung und Aufrechterhaltung des Glaubens" (confort, ayde et reparement de nostre foy) nennt auch der burgundische Edelmann und Dichter George Castelain, der an des Her-

zogs Hofe lebte und ein Lobgedicht auf ihn schrieb, als den vorzüglichsten Zweck, welchen der Herzog bei Stiftung dieses Ordens im Auge hatte. Und endlich hat auch Philipp der Gute selbst, wenn auch menschliche Leidenschaften und der Drang schwerer politischer Verhältnisse ihn oft von der Bahn der „Tugenden und guten Sitten" hinwegrissen, die er den Rittern dieses Ordens empfahl, doch durch mehr als eine Handlung seines Lebens bewiesen, daß ihm die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens wirklich am Herzen lag. Wir erwähnen hier nur den kühnen Beistand, welchen er den von den Türken bedrängten Ungarn, und nachher jenen andern Vorkämpfern des Christenthums, den Rhodiser-Rittern, brachte; wir erinnern ferner an den, freilich intoleranten, aber jener Zeit doch angemessenen Eifer, mit dem er die Ketzereien und Kirchenspaltungen verfolgte, und endlich an den nicht zu übersehenden Umstand, daß gerade in der Zeit, da er das goldene Vließ stiftete, er einen Kreuzzug zu unternehmen sich anschickte.

Worüber sich aber nur Vermuthungen aufstellen lassen, das ist die Ursache, weßhalb er den Namen für diesen zum Schutz des katholischen Glaubens gegründeten Orden einer Fabel der heidnischen Mythologie entlehnte. Die beiden begründetsten dieser Vermuthungen scheinen die, welche auf die doppelten Beziehungen Philipp's des Guten und des Ordens zu der Gegend von Kolchis hindeuten, in der bekanntlich das goldne Vließ vor dem Argonautenzuge bewahrt worden. In Mingrelien nämlich, dem alten Kolchis, war Johann ohne Furcht, des Herzog's Vater, von den Türken gefangen gehalten worden; und ebenfalls in Kolchis soll, der Tradition nach, der zum Schutzpatron des Ordens erwählte Apostel Andreas das Evangelium gepredigt haben.

Der Stiftungstag des Ordens ist der 10. Januar 1429, welches der erste Tag der glänzenden Festlichkeiten war, wodurch Herzog Philipp der Gute seine Vermählung mit Isabella von Portugal feierte. Vierundzwanzig „namhafte, tadellose Edelleute von altem Adel" (gentilshommes de nom et d'armes sans reproche) wurden sofort zu Rittern des neuen Ordens ernannt. Die Anzahl der Mitglieder aber stellten die in Lille am 27. November 1431 erlassenen Statuten auf 31 fest, worunter „der Stifter als Oberhaupt und Souverain mitbegriffen ist."

Diese letztere Würde — einen Großmeister kennt der Orden nicht — war von dem Gründer seinen Nachfolgern auf Burgund's Herzogsthrone vorbehalten worden, aber mit der in Art. 65 der Statuten ausgesprochenen ausdrücklichen Bestimmung, „daß, im Falle des Aussterbens der burgundischen Manneslinie, der Gemahl der Tochter und Erbin des letzten Souverain's Oberhaupt des

Ordens werden solle." In Folge dieser Bestimmung ging nun nach dem Tode Karls des Kühnen diese Würde an das Haus Habsburg über, da sich Maria von Burgund mit Maximilian von Oesterreich vermählte.

Als dann das burgundische Herzogs-Haus in der Person von Maximilians Enkel, Kaiser Karl V., zur Herrschaft von Burgund und Niederland auch die über das halbe übrige Europa gefügt hatte; als das deutsche Kaiserscepter in den Händen desselben Regenten ruhte, welcher über Spanien, halb Italien und die neue Welt gebot; als das Reich begründet war, „in dem die Sonne nicht unterging" — da war die Anzahl von 31 Rittern für die Bedürfnisse des Oberhauptes nicht mehr ausreichend, und mit Genehmigung des Papstes Leo X. ward 1516 ihre Anzahl auf 52 — das Oberhaupt mitgerechnet — erhöht.

Nach Karls V. Thronentsagung, 1556, blieb die österreichisch-spanische, oder die spanisch-niederländische Linie des Hauses Oesterreich im Besitz des Ordens. Als aber diese am 1. Nov. 1700 mit König Karl II. ausstarb und der Krieg über die spanische Succession und die ehemals zu Spanien gehörigen niederländischen und burgundischen Länder ausbrach, sprachen sowohl Karl III. (nachher Kaiser Karl VI.), als König Philipp V. das Recht auf die Herrschaft über diesen Orden an. Karl konnte jedoch nicht Spanien, nur die Niederlande behaupten, und da deren vormaliger Besitzer der Ordensstifter gewesen war, so erklärte er sich auch für das einzig rechtmäßige Oberhaupt des Ordens, nahm, als er Spanien verließ, das Ordensarchiv mit, und feierte hierauf in Wien im Jahr 1713 das Erneuerungsfest des Ordens mit großer Pracht. König Philipp V. von Spanien erklärte sich indessen ebenfalls für den Besitzer des Großmeisterthums und protestirte auf dem Congresse zu Cambrai, 1721, gegen Karls Erklärung. Im Wiener Frieden von 1725 verglichen sich jedoch beide dahin: daß jeder die angenommenen Titel — worunter der des Großmeisters vom Orden des goldenen Vließes stillschweigend mit verstanden wurde — zeitlebens behalten solle, ihre Erben aber nur die Titel der Länder führen dürften, die sie wirklich besäßen. Nach Karls Tode übertrug Maria Theresia das Großmeisterthum ihrem Gemahl Franz I. Hiergegen protestirte Philipp 1741 bei dem Wahlconvente zu Wien und zu Fankfurt, und verlangte, daß das Haus Oesterreich keinen Anspruch darauf machen, sondern es der Krone Spanien gänzlich abtreten solle. Bei den Friedenstraktaten zu Aachen, 1748, trugen Frankreich, England und Holland darauf an, den Streit über diese Großmeisterstelle beizulegen; König Ferdinand VI. ließ aber durch seinen Gesandten erklären: daß es keines Beilegens bedürfe und daß jene Stelle mit

der Krone Spaniens unzertrennlich verknüpft sei. Maria Theresia protestirte hiergegen und erklärte, daß ihrem Gemahle die Großmeisterstelle allein zukomme. Da nun kein Theil nachgab, so blieb die Sache unentschieden, und die Regenten beider Staaten ernannten seitdem und ernennen jetzt noch, unter Ertheilung fast gleicher Ordenszeichen, Ritter des goldenen Vließes, zu deren Unterscheidung nur der Zusatz: des österreichischen oder spanischen Vließordens, kommt. Durch diese Schicksale hat der Orden eine mehr als gewöhnliche historische Bedeutsamkeit erhalten.

Viel war übrigens auch von jeher geschehen, um das Ansehen des Ordens zu bewahren und zu befestigen. Schon im Jahre 1433 ertheilte ihm der Papst Eugen IV. eine förmliche Bestätigung, der im Jahre 1516 eine neue von Leo X. folgte, und Maximilian I. und sein Nachfolger, Karl V., so wie König Philipp II. von Spanien, verliehen ihm gar manche Vorrechte. Die Ritter erhielten den Rang über alle Personen des Hofes, ausgenommen die Prinzen vom Geblüte der gekrönten Häupter; sie wurden von allen Abgaben befreit; Philipp der IV. erlaubte ihnen, sich, wie die Großen des Reichs, in Gegenwart des Königs zu bedecken und in alle Zimmer des Palastes ungehindert eintreten zu können u. s. w.

Die Statuten des Ordens haben nach und nach mancherlei Veränderungen erlitten. Das wesentliche jetzt in Oesterreich Gültige derselben ist: 1) daß das Oberhaupt des Ordens ganz aus freier Willkühr die Ritter ernennt, deren Anzahl unbestimmt ist, die aber immer namhafte und tadellose Edelleute von altem Adel und katholischer Religion sein müssen (die Ertheilung des Ordens an einen Protestanten kann nur mit päpstlichem Dispens geschehen); 2) daß die Ritter dem Oberhaupt des Ordens im Kriege und bei gefahrvollen Gelegenheiten beistehen sollen; 3) daß kein Ritter ohne dessen Erlaubniß in fremde Militairdienste treten darf; 4) daß Hochverrath und Feigheit im Kriege des Ordens verlustig machen; 5) daß Streitigkeiten zwischen Ordensrittern nicht durch Thätlichkeiten, sondern im Kapitel gütlich abgethan werden sollen, und wenn es doch zu Thätlichkeiten kommen will, die andern Ritter suchen sollen, sie zu verhindern; 6) daß die Ritter den Rang nach ihrer Aufnahme haben; und daß endlich 7) die Beamten des Ordens ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Greffier und ein Wappenkönig sind, welcher letztere „goldenes Vließ" heißt. — Von den nur noch zum Theil oder gar nicht mehr beachteten Bestimmungen der Statuten erwähnen wir: 1) daß kein Ritter neben diesem Orden einen andern tragen darf, ausgenommen gekrönte Häupter, welche neben dem goldenen Vließ diejenigen Orden tragen können, deren Oberhaupt sie sind. Eine

Ritter-Costüm zu dem Orden vom goldenen Vliefs.

Costume de chevalier de l'ordre de la Toison d'or.

spätere Abänderung dieser Bestimmung setzt fest, daß die Ritter des goldenen Vließes, welche österreichische Unterthanen sind, zwar keine auswärtigen Orden annehmen, aber die übrigen österreichischen Orden daneben tragen dürfen — jetzt wird aber immer von der ganzen Bestimmung dispensirt. 2) Daß das Oberhaupt keinen Krieg unternehmen soll, ohne die Ritter um Rath zu fragen. 3) Daß das Ordenszeichen mit der Ordenskette mit wenigen Ausnahmen täglich um den Hals getragen werden soll.

Das Ordenszeichen besteht aus einem goldenen Widderfelle (Vließ), welches an einem goldenen, blauemaillirten Feuersteine hängt, aus dem Flammen sprühen, und der wiederum von einem goldenen Feuerstahle getragen wird, auf dessen blauem Email die aus Claudian genommenen Worte: Pretium laborum non vile (Nicht geringer Preis der Anstrengungen) stehen (Taf. I. Nr. 1) Es war anfänglich, wie bereits erwähnt, Vorschrift, dieses Zeichen beständig um den Hals an einer goldenen Kette zu tragen, deren Glieder ebenfalls aus Feuerstahlen und Feuersteinen, woraus Flammen hervorspringen, bestehen (Taf. I. Nr. 8); da das aber beschwerlich war, so erlaubte schon Kaiser Karl V., statt der Kette ein zwei Finger breites ponceaurothes oder goldenes Band zu nehmen, an welchem das Ordenszeichen um den Hals oder im linken Knopfloche getragen werden mußte. Gegenwärtig wird es immer an einem hochrothen Bande um den Hals und die Kette nur bei feierlichen Gelegenheiten über die gewöhnliche Hofkleidung getragen.

Bei ganz besonderen Feierlichkeiten und bei dem Ordensfeste erscheinen die Ritter in einer eigenen, äußerst prächtigen Ordenskleidung. Über einen hochrothen sammtnen, mit weißem Taffet gefütterten Talar wird ein purpurfarbiger, mit weißem Atlas gefütterter langer Mantel gezogen, der mit einer breiten, reichen Stickerei eingefaßt ist, in welcher überall Feuersteine und Stahle mit hervorspringenden Flammen und Funken angebracht sind. Auch der äußere Saum dieses Mantels ist von weißem Atlas und auf denselben sind oft wiederholt die Worte: „Je l'ay empris" (Ich habe ihn [den Orden] angenommen) in Gold gestickt. Diese Worte wurden nämlich von dem Sohne des Stifters des Ordens, Karl dem Kühnen, statt der von seinem Vater gewählten „Autre n'auray" (Ich will keinen andern [Orden] haben) zur Devise gemacht. Den Kopf bedeckt eine Mütze, ebenfalls von purpurfarbigem Sammt mit Goldstickerei, mit einem rückwärts niederfallenden Mäntelchen und einer auf der linken Seite herabhängenden glatten Streifbinde. Schuhe und Strümpfe sind roth.

Das Ordensfest wird jährlich in Wien am St. Andreastage oder dem

darauf folgenden Sonntage gefeiert. Der Kaiser und alle in Wien anwesende Ritter gehen da in jener Prachtkleidung in Prozession in die Hofkirche, wo Gottesdienst ist, kehren dann in die Burg zurück und speisen im Rittersaale an offener Tafel.

Am heiligen Dreikönigstage ist in der Hofkirche Ordensamt.

Wenn der Kaiser Ritter ernannt hat, so versammeln sich an dem zur Aufnahme bestimmten Tage die anwesenden Ritter in der Ordenskleidung bei Hofe, wo in Gegenwart des Kaisers Kapitel gehalten wird. Ist dieß geendigt, so verfügt sich der Kaiser unter Vortritt des Hofstaates und in Begleitung der Ritter in den Rittersaal und nimmt seinen Platz unter dem Baldachin ein, so wie die Ritter sich auf die ihnen bestimmten Plätze begeben. Hierauf werden die anwesenden Candidaten, welche in der Ordenskleidung in der Rathsstube warteten, durch den ältesten Ritter, unter Vortritt des Wappenkönigs, in den Rittersaal und vor den Thron geführt. Nachdem sie hier vom Oberhaupt den Ritterschlag mit dem entblößten Schwerte erhalten und den vorgeschriebenen Eid, in welchem sie Treue und Gehorsam gegen den Souverain und Beobachtung der Statuten angeloben, geleistet haben, so hängt ihnen derselbe mit eigener Hand die Ordenskette um und umarmt sie, welches letztere nachher auch sämmtliche Ritter thun. Nach vollendeter Feierlichkeit geht der Zug auf die nämliche Art zurück und die neuaufgenommenen Ritter treten nach ihrem Range ein.

Maria-Theresia-Orden.

Als im Jahr 1756 der siebenjährige Krieg ausbrach, beschloß die Kaiserin Maria Theresia einen militairischen Verdienstorden zur Belohnung der Officiere ihrer Armee für Treue, Tapferkeit und Klugheit zu errichten. Dieser Entschluß wurde im Mai 1757 bei der Armee bekannt gemacht, und als am 18. Juni desselben Jahres die Schlacht bei Kollin von den Oesterreichern gewonnen war, wurde im folgenden Monat dem kaiserlichen Kriegsheer eröffnet, daß jener merkwürdige Tag als der Stiftungstag des neuen Ordens angesehen, dieser nach der Stifterin „Militairischer Maria-Theresia-Orden" genannt werden solle, und der Kaiser Franz I. die Großmeisterstelle desselben übernommen habe. Herzog Karl von Lothringen wurde zum ersten, und Feldmarschall Daun, der Sieger von Kollin, zum zweiten Großkreuze ernannt. Die Statuten erschienen am 12. December 1758.

Ihnen zufolge ist das jedesmalige Oberhaupt des österreichischen Erzhauses Großmeister.

Nur wirkliches militairisches Verdienst soll den Orden erhalten und dabei weder hohe Geburt, noch langjährige Dienste, empfangene Wunden u. s. w. unmittelbaren Einfluß haben; noch weniger soll er aus bloßer Gnade oder auf Fürsprache verliehen werden. Nur der erwirbt sich Ansprüche darauf, der, bei sonstigem tadellosen Wandel und ehrenvoller Pflichterfüllung sich noch überdies durch eine besonders muthige That auszeichnet, oder kluge, für den Militairdienst ersprießliche Rathschläge nicht nur an die Hand gibt, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen hilft, so daß, wie in den Statuten gesagt ist, Jedermann bei Erblickung dieses Ehrenzeichens den untrüglichen Schluß machen kann, es müsse dessen Besitzer eine außerordentlich tapfere militairische That verrichtet haben. Und da die Höhe einer solchen unmöglich stets mathematisch genau ermessen werden kann, und der Orden die Bestimmung hat, zu mehr als bloßer Pflichtübung die Krieger zu befeuern, so soll das Capitel bei Prüfung des Werthes einer Handlung folgende unwandelbare Richtschnur vor Augen haben: Jede der oben näher bezeichneten Thaten, die ohne Verantwortung hätte unterlassen werden können, aber dennoch verrichtet wurde und glückte, macht des Ordens würdig; desgleichen jede unter den vorhin genannten Umständen angewandte neue, praktisch ausführbare und als nützlich sich bewährende Entdeckung, jeder eben so angebrachte, entschiedenen Vortheil hervorbringende Vorschlag.

Die Zahl der Ordensmitglieder ist nicht bestimmt. Jetzt, nach langem Frieden, sind indeß der Ritter nicht hundert.

Jeder Oberofficier der Armee, mit Einschluß der Fähnriche und Kornets, kann, ohne Rücksicht auf Religion, Rang und andere Umstände, den Orden erhalten und jedem steht der Weg zur Darlegung von Beweisen solcher Thaten, die zur Aufnahme in den Orden befähigen, stets ohne alle Hindernisse offen.

Diese Thaten müssen genau beschrieben und auf folgende Weise klar bewiesen werden: Stand der Candidat unter eines Andern Befehl, so ist das bestätigende Zeugniß des commandirenden Officiers und von fünf andern Oberofficieren erforderlich. In Ermangelung der letztern müssen für jeden abgehenden zwei Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden. — Sollte der commandirende Officier keine genügende Kenntniß von dem Vorgange haben, oder abwesend sein, oder auch der Candidat selbst das Commando geführt haben, so ist das Zeugniß und die Unterschrift von sechs Oberofficieren, oder für jeden an dieser Zahl fehlenden von zwei Unterofficieren oder Gemeinen, die der

Action mit beigewohnt haben, erforderlich. — Kann die vorgeschriebene Zahl von Zeugen nicht aufgeführt werden, so sollen in der Beschreibung des Factums die Umstände desto genauer bemerkt, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

Die Zeugnisse werden dem Ordenskanzler oder unmittelbar dem Großmeister überreicht und von diesem einem dazu bevollmächtigten Großkreuz, gewöhnlich dem Oberbefehlshaber, gesendet, damit derselbe im Ordenscapitel Vortrag darüber erstatte, wo dann die Qualificationen der Gesuche, Zeugnisse u. s. w. gehörig geprüft werden und die Mitglieder ihre Meinungen darüber, mit Beifügung der Gründe, schriftlich abgeben. Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet, und das dadurch gewonnene Capitular-Gutachten wird mit den sämmtlichen Actenstücken im Original an den Großmeister eingesandt, welchem allein der endliche Ausspruch vorbehalten ist.

Außer dieser Art von Ritterpromotion hat Kaiser Joseph II., in der Ueberzeugung, daß es Fälle gebe, wo ausgezeichnet tapfere Thaten der Militairs schnell, und ohne die Formalitäten eines vorgängigen Capitulargutachtens abzuwarten, durch Ertheilung des Ordens belohnt zu werden verdienen, noch eine zweite eingeführt, nämlich die aus freier Hand des Großmeisters.

Wenn letzterer in eigener Person den Orden ertheilt, so findet dabei folgendes Cermoniell statt:

Der Ordens-Kanzler macht den Ordens-Candidaten ihre Ernennung, nebst Tag und Stunde ihrer Einführung, schriftlich bekannt. Zugleich werden alle anwesenden Generale und Stabs-Officiere eingeladen, der Feierlichkeit beizuwohnen. Zur festgesetzten Stunde erscheint der Kaiser, unter Vortritt der Ordensbeamten, Kammerherren, Geheimeräthe der Oberhofämter und anderer mehr. Unmittelbar vor ihm geht der Oberhofmarschall und trägt, aufrecht gehalten, das Staatsschwert. Der Kaiser läßt sich sodann auf den Thron nieder. Ihm zur Rechten steht ein mit rothem Sammt bedeckter Tisch, wo auf rothsammtnem Polster die Patente und die Ordenszeichen liegen, und neben welchem der Schatzmeister und der Greffier stehen. Der Oberstkämmerer führt nun die Ordenscandidaten ein, welche sich dem Throne gegenüber stellen. Hierauf nähert sich der Ordenskanzler dem Throne, kniet nieder und empfängt die Befehle des Kaisers; tritt dann wenige Schritte zurück und hält eine kurze Anrede an die Versammlung, worin er sowohl von der Stiftung und dem Zweck des Ordens, als auch von den Verdiensten der Aufzunehmenden spricht. Nach dieser Anrede nähern sich die Candidaten, einer nach dem andern, dem Throne, und knien auf ein rothsammtnes Polster nieder, der Schatz-

meister gibt dem Ordenskanzler das Ordenszeichen und dieser überreicht es dem Kaiser, der es den Candidaten mit den Worten umhängt: „Empfanget aus Unsern Händen das Zeichen des militairischen Maria-Theresia-Ordens. Dasselbe diene zum Beweise Eurer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebraucht dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst Unseres Hauses und zur Vertheidigung Unseres Vaterlandes."

Nach diesen Worten ertheilt der Kaiser dem hierdurch aufgenommenen Ritter die Accolade und der Zug begibt sich in der Ordnung, wie er kam, wieder hinweg.

Steht die Armee im Felde, so geschieht die Aufnahme im Hauptquartiere, in Gegenwart sämmtlicher General- Stabs- und Oberofficiere. Da der Großmeister das Recht der Ertheilung (nicht blos das Substitutionsrecht bei der Ceremonie) dem Generalissimus oder anderweitigen Befehlshabern überlassen kann, wie es z. B. in Ansehung des Erzherzogs Karl, namentlich bei Aspern, der Fall war, so vertritt alsdann dieser, der gewöhnlich auch Großkreuz ist, seine Stelle. Nach Umständen geschieht jedoch die Uebergabe auch durch einen andern Großkreuz, oder es wird das Ordenszeichen durch den Präsidenten mittelst Schreibens zugeschickt.

Anfänglich gab es nur Großkreuze und Ritter, Kaiser Joseph II. fügte aber am 15. October 1765 noch eine dritte Classe hinzu, so daß gegenwärtig drei sind, Großkreuze, Commandeure und Ritter. Der Rang der Mitglieder in jeder der drei Classen richtet sich nach der Folge der Aufnahme, bei denen, die zu der nämlichen Zeit ernannt worden sind, nach ihrem Militaircharacter, und wenn mehrere von gleichem Character zusammentreffen, nach ihrem Dienstalter.

Das Ordenszeichen (Taf. I. Nr 3 u. 4) ist ein achteckiges Kreuz mit breiten Enden, weiß emaillirt und mit Gold eingefaßt. Das runde Mittelschild, mit Gold eingefaßt, zeigt das österreichische Wappen, und ist mit einem weißen Reif umgeben, in welchem das Wort: „Fortitudini" mit goldenen Buchstaben steht. Die Rückseite dieses Schildes zeigt auf weißem Grunde die in einander verschlungenen Buchstaben M.T.F. (Maria Theresia und Franz) mit einem goldnen Reif und einem Lorbeerkranz umgeben. Das Ordensband ist von den Farben des österreichischen Wappens und in drei gleich breite Streifen getheilt, von denen der mittlere weiß und die zwei äußeren ponceauroth.

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem solchen handbreiten Bande, von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und auf der linken Brust, als Stern, die Vorderseite des Ordenskreuzes in Silber gestickt und auf einem

Lorbeerkranz liegend (Taf. I. Nr. 2). Diesen Bruststern fügte erst Joseph II. im Jahr 1765 hinzu.

Die Commandeure tragen es am Halse und an einem etwas schmälern Bande, ohne den Stern;

die Ritter noch kleiner an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloche.

Das Großkreuz wird sehr sparsam ertheilt, und dann auch nur in Fällen, wo Herzhaftigkeit und ein außerordentlich kluges Benehmen vereint einen wichtigen Erfolg herbeiführten. Aber auch mit Ertheilung der andern beiden Classen ist man von jeher, im Geiste der Stifterin, sehr sparsam umgegangen, wodurch der Werth des Ordens erhalten und erhöhet worden ist, so daß er in der öffentlichen Achtung sehr hoch steht.

Wenn ein Ritter Audienz beim Kaiser haben will, so erhält er sie, ohne erst beim Oberstkämmerer sich deshalb melden zu müssen. Ferner ist den Großkreuzen und Commandeuren jederzeit der freie Eintritt in die Geheime-Raths-Stube gestattet, und sämmtliche Ritter haben Zutritt sowohl bei den Hoffesten und Ordinari-Apartements, als auch bei den sogenannten Spiel- oder kleinern Apartements. Sie erlangen durch den Orden den Ritterstand, wenn sie sich nicht schon darin befanden, und wenn ein Ordensmitglied es begehrt, so wird ihm auch unentgeltlich der Titel eines Barons ertheilt.

Für die verstorbenen Ritter wird ein eignes Seelenamt in der Augustiner-Hofkirche gehalten.

Endlich haben sie noch das Recht, das Ordenskreuz in ihren Wappen und Petschaften zu führen.

Ein auswärtiger Orden soll eigentlich neben dem Maria-Theresia-Orden nicht getragen werden, man hat aber nach und nach diese Satzung stillschweigend aufgehoben, so wie auch die: daß der Orden nur Österreichern soll ertheilt werden, und es erhalten ihn jetzt auch Militairs anderer Mächte, die in Kriegszeiten mit Oesterreich verbunden sind. Besonders oft geschah dies im letzten Kriege, um die enge Verbrüderung mit den alliirten Mächten zu bethätigen. Herzog Wellington erhielt sogar nach der Schlacht von Waterloo eine Anzahl Kreuze zur eigenen Vertheilung, was übrigens der einzige Fall dieser Art ist, der bis jetzt vorgekommen.

Kanzler des Ordens ist der jedesmalige Hof- und Staatskanzler. Die andern Beamten, welche unter ihm stehen, sind: ein Schatzmeister und ein Greffier.

Zu Pensionen und zur Bestreitung des für den Orden nöthigen Auf-

wandes sind ihm jährlich 150,000 Gulden Einkünfte zugewiesen. Davon erhalten 20 Großkreuze jeder 1500 Gulden, und sämmtliche Commandeure jeder 800 Gulden, von den Rittern aber die 100 ältesten jeder 600 Gulden, und vom zweiten Hundert jeder 400 Gulden jährliche Pension, und zwar so, daß diese im Genuß jenen immer nachrücken, und ihnen wieder die unpensionirten folgen. Die Wittwen aller, welche Pension beziehen, erhalten lebenslänglich die Hälfte derselben fort.

Das Ordensfest wird jährlich am 15. October, als dem Festtag der heiligen Theresia und dem Namenstag der erlauchten Stifterin, oder doch am ersten Sonntag darnach, gefeiert. In Friedenszeiten geschieht es bei Hofe, in Kriegszeiten im Hauptquartier der Armee. Im ersteren Falle gehen der Großmeister und alle Ritter in ihren Uniformen — eine eigene Ordenstracht haben sie nicht — aus den Hofzimmern in die Hofkirche, und nach geendigtem Gottesdienste dahin zurück, wo an offener Tafel gespeist wird.

Orden des heiligen apostolischen Königs Stephan.

Auch diesen Orden stiftete die Kaiserin Maria Theresia, und zwar ursprünglich als einen Nationalorden für das Königreich Ungarn, um das Talent und Verdienst im Civil eben so auszeichnen zu können, wie beim Militair durch den Maria-Theresia-Orden. Es geschah dies am 5. Mai 1764, an dem Tage, wo der Thronfolger der Kaiserin, Erzherzog Joseph, nachher Kaiser Joseph II., zum römischen Könige gekrönt ward. Bei der Wahl des Namens wurde dem zum Heiligen erhobenen ersten apostolischen Könige und Stifter des Königreichs Ungarn, Stephan, ein Beweis der Verehrung gegeben. Die Statuten lauten dem Wesentlichen nach wie folgt:

1. Dieser Ritterorden führt den Namen: Orden des heiligen apostolischen Königs Stephan.

2. Das Großmeisterthum ist unzertrennlich mit der Krone Ungarn vereinigt; der jedesmalige König von Ungarn ist Ordens-Großmeister.

3. Der Orden besteht aus 100 edlen Rittern, die sich durch Verdienste hervorgethan haben. Sie sind in drei Gattungen abgetheilt: in Großkreuze, deren Zahl auf zwanzig; in Commandeure, deren Zahl auf dreißig; und in Kleinkreuze, deren Zahl auf fünfzig festgesetzt ist. Unter der festgesetzten Zahl, die aber nicht immer beobachtet wird, sind die Mitglieder vom geistlichen Stand nicht mit begriffen.

4. Der Zweck des Ordens iſt die öffentliche Anerkennung und Belohnung der um den Souverain und den Staat erworbenen Verdienſte.

Das Ordenszeichen (Taf. I. Nr. 6 u. 7) iſt ein achteckiges, grün emaillirtes, um den Rand mit einem goldnen Streifen und in der Mitte mit einem runden rothemaillirten Schilde verſehenes Kreuz. Auf der Vorderſeite des Schildes ſteht das ſilberne apoſtoliſche Kreuz in einer goldenen, auf einen grünen Berg geſtellten Krone und zu deſſen beiden Seiten die Anfangsbuchſtaben des Namens der Stifterin, M.T. (Maria Thereſia), mit der Umſchrift: Publicum Meritorum Praemium (Öffentliche Belohnung der Verdienſte.) Auf der weißemaillirten Kehrſeite des Schildes iſt die mit einem Kreuz von Eichenlaub eingefaße Inſchrift: Sto. St. Ri. Ap. [Sancto Stephano, Regi Apostolico.] (Dem heiligen Stephan, apoſtoliſchem Könige). Ueber dem Kreuze iſt die ungariſche goldene Krone. Grün und Roth ſind die beiden Farben des Königreichs Ungarn, und das apoſtoliſche Kreuz deutet auf den von der Stifterin erneuerten apoſtoliſchen Titel.

5. Dieſes Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem handbreiten, in der Mitte rothen, auf beiden Seiten grünen, von der rechten Schulter nach der linken Seite hangenden Bande; wenn ſie aber von geiſtlichem Stande ſind, um den Hals. Ueberdies haben die Großkreuze auf der linken Seite der Bruſt einen mit Silber geſtickten Stern, in deſſen Mitte die von einem Kranz von Eichenblättern eingefaßte Vorderſeite des Ordenszeichens befindlich iſt (Taf. I. Nr. 5)

Die Commandeure tragen das Ordenszeichen an einem ſchmalen Bande um den Hals, ohne den Stern, und die Kleinkreuze ein kleines Kreuz, ebenfalls an einem ſchmälern Bande, im Knopfloche.

6. Das Groß- und Commandeurkreuz ſoll nur Perſonen von altem und vornehmen Adel, und die anſehnliche Staatsbedienungen und Ehrenämter bekleiden, ertheilt werden, doch können auch diejenigen das Commandeurkreuz erhalten, die noch nicht zu ſo hohen Stellen gelangt ſind. Das Kleinkreuz iſt für den übrigen Adel.

7. Der Rang der Ordensmitglieder richtet ſich nach der Zeit der Aufnahme.

8. Das Ordensfeſt wird jährlich am St. Stephanstage, oder den darauf folgenden Sonntag gefeiert, und es ſollen alle anweſenden Ritter dieſer Feier beiwohnen.

9. Bei allen öffentlichen Ordensfeierlichkeiten tragen ſämmtliche Ritter einen langen, mit Hermelin verbrämten und mit carmoiſinrothem Taffet gefütterten, grünen ſammtnen Rittermantel. Das Unterkleid und der Ordenshut

5.

FORTITVDINI

2

PUBLICUM MERITORUM PRÆMIUM
STO
ST RI
AP

6 et 7.

PRETIVM LABORVM
NONVILE

1

FORTITVDINI

3

4.

8.

sind von carmoisinrothem Sammet, und letzterer mit Hermelin verbrämt und mit Reiherfedern, welche in einer roth und grünemaillirten Scheide stecken, geziert.

10. Das Unterkleid der Großkreuze ist mit zerstreutem Eichenlaub reich gestickt; die Commandeure haben eine bortenförmige Stickerei und eben so die Kleinkreuze, bei denen dieselbe nur etwas schmäler ist.

Die Stickerei an der Ordenskleidung überhaupt stellt aneinander geknüpfte Eichenblätter vor, die Ehrenbelohnung des Civils andeutend.

Die Großkreuze tragen überdies am Ordensfeste und bei feierlichen Gelegenheiten eine goldene Kette, welche abwechselnd aus den goldenen Anfangsbuchstaben des heiligen Stephans und der Stifterin, mit der ungarischen Krone dazwischen, besteht; in der Mitte ist ein goldener Adler, das Sinnbild des Hauses Oesterreich, mit der Inschrift: Stringit Amore (Durch Liebe vereinigt).

11. Nur dem Großmeister und Thronfolger ist es erlaubt, das Kleid oder das Ordenszeichen mit Edelsteinen verzieren zu lassen; ausgenommen wenn ein Ritter vom Großmeister damit beehrt wird.

12. Beamte des Ordens sind:

Der Prälat, welcher vom Großmeister aus den höheren geistlichen Ständen erwählt wird, und welcher an Ordensfesten den Kirchendienst zu versehen hat.

Der Kanzler. Er hält sowohl im Capitel als bei der feierlichen Aufnahme der Ritter eine Anrede; liest den abzuschwörenden Eid vor; geht dem Großmeister bei der feierlichen Handlung an die Hand; berichtet an denselben schriftlich oder mündlich über die Angelegenheiten des Ordens; läßt die Decrete ausfertigen und hat das Ordenssiegel in Verwahrung.

Der jedesmalige ungarische Hofkanzler ist zugleich Ordenskanzler.

Der Greffier führt das Protocoll über die Ordensangelegenheiten; er fertigt Decrete aus, verwahrt die Schriften im Archive, hat die Aufsicht über die vom Canzlisten zu fertigenden Abschriften, und liest den Candidaten die Pflichten vor, welche sie zu erfüllen eidlich geloben werden.

Der Schatzmeister sorgt für die Ordenszeichen und Kleidungen, führt über die Einkünfte, welche zur Ordenskleidung der Ritter bestimmt sind, Rechnung und übergibt sie jährlich an den Großmeister.

Beide, der Greffier und der Schatzmeister, dürfen das kleine Kreuz tragen.

Der Herold trägt an den Ordensfesten das Wappen vor und bedient sich dabei der Kleidung der Kleinkreuze.

Der Canzlist verfaßt die nöthigen Schriften und geht in Ordensangelegenheiten dem Greffier und Schatzmeister an die Hand.

Alle diese Beamten werden auf Vorschlag des Kanzlers vom Großmeister ernannt.

13 — 14. Wenn der Prälat und der Kanzler an der Ausübung ihres Amtes verhindert werden, so ernennt der Großmeister an des erstern Stelle einen andern; den zweiten vertritt jedesmal der bei der ungarischen Hofkanzlei unmittelbar auf den Hofkanzler folgende erste Beamte.

An die Stelle des Greffiers und des Schatzmeisters kann der Kanzler, mit Vorwissen des Großmeisters, Jemanden bestellen.

15. Sämmtliche Ritter, wenn sie Audienzen beim Großmeister suchen, genießen diese Gnade ohne sich beim Oberkämmerer vorher anmelden zu dürfen.

Den Kleinkreuzen ist an Ordensfesten, und wenn sie bei ihrer Ankunft und Abreise zum Handkuß gelassen werden, der freie Eintritt in die Geheimeraths-Stube gestattet, wohin den Großkreuzen und Commandeuren jederzeit zu kommen erlaubt ist.

16. Ueberdies ist den Kleinkreuzen gestattet, nicht nur bei den Hoffesten und Ordinari-Apartements, sondern auch bei den Spiel- oder kleinen Apartements zu erscheinen.

17. Jeder Großkreuz, welcher bei seiner Aufnahme noch nicht wirklicher Geheimer Rath ist, wird dazu ernannt, und Jeder Commandeur in solchem Falle zum Titular-Geheimen-Rathe. Diejenigen Kleinkreuze, welche bittlich darum einkommen, werden taxfrei zum Baronet erhoben; nach Beschaffenheit der Umstände werden sie auch zur Grafenwürde befördert.

18. Den Rittern soll der ihnen gebührende Ordenstitel beigelegt werden.

19. Wenn in des Großmeisters Namen Decrete an die Großkreuze ergehen, so werden sie mit der Benennung „Cousin" beehrt.

20. Am Ordensfeste sitzen die Großkreuze in ihrer Ordenskleidung mit dem Großmeister bei Tafel; die Commandeure und Kleinkreuze werden bei Hofe bewirthet.

21. Jeder Ritter hat das Recht, sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen auszuzieren.

22. Jeder Ritter kann sich auf seine eignen Kosten mehrere Ordenszeichen machen lassen, doch muß er dies vorher dem Ordenskanzler anzeigen.

23. Jeder Candidat zum Großkreuze soll das Alterthum seines Geschlechts wenigstens durch vier Grade darthun, wenn der Großmeister nicht bei außerordentlichen Verdiensten eine Ausnahme macht.

Commandeur vom St Stephans-Orden.
Commandeur de l'ordre de Saint-Etienne de Hongrie.

Lorbeerkranz liegend (Taf. I. Nr. 2). Diesen Bruststern fügte erst Joseph II. im Jahr 1765 hinzu.

Die Commandeure tragen es am Halse und an einem etwas schmälern Bande, ohne den Stern;

die Ritter noch kleiner an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloche.

Das Großkreuz wird sehr sparsam ertheilt, und dann auch nur in Fällen, wo Herzhaftigkeit und ein außerordentlich kluges Benehmen vereint einen wichtigen Erfolg herbeiführten. Aber auch mit Ertheilung der andern beiden Classen ist man von jeher, im Geiste der Stifterin, sehr sparsam umgegangen, wodurch der Werth des Ordens erhalten und erhöhet worden ist, so daß er in der öffentlichen Achtung sehr hoch steht.

Wenn ein Ritter Audienz beim Kaiser haben will, so erhält er sie, ohne erst beim Oberstkämmerer sich deshalb melden zu müssen. Ferner ist den Großkreuzen und Commandeuren jederzeit der freie Eintritt in die Geheime-Raths-Stube gestattet, und sämmtliche Ritter haben Zutritt sowohl bei den Hoffesten und Ordinari-Apartements, als auch bei den sogenannten Spiel- oder kleinern Apartements. Sie erlangen durch den Orden den Ritterstand, wenn sie sich nicht schon darin befanden, und wenn ein Ordensmitglied es begehrt, so wird ihm auch unentgeltlich der Titel eines Barons ertheilt.

Für die verstorbenen Ritter wird ein eignes Seelenamt in der Augustiner-Hofkirche gehalten.

Endlich haben sie noch das Recht, das Ordenskreuz in ihren Wappen und Petschaften zu führen.

Ein auswärtiger Orden soll eigentlich neben dem Maria-Theresia-Orden nicht getragen werden, man hat aber nach und nach diese Satzung stillschweigend aufgehoben, so wie auch die: daß der Orden nur Österreichern soll ertheilt werden, und es erhalten ihn jetzt auch Militairs anderer Mächte, die in Kriegszeiten mit Oesterreich verbunden sind. Besonders oft geschah dies im letzten Kriege, um die enge Verbrüderung mit den alliirten Mächten zu bethätigen. Herzog Wellington erhielt sogar nach der Schlacht von Waterloo eine Anzahl Kreuze zur eigenen Vertheilung, was übrigens der einzige Fall dieser Art ist, der bis jetzt vorgekommen.

Kanzler des Ordens ist der jedesmalige Hof- und Staatskanzler. Die andern Beamten, welche unter ihm stehen, sind: ein Schatzmeister und ein Greffier.

Zu Pensionen und zur Bestreitung des für den Orden nöthigen Auf-

wandes sind ihm jährlich 150,000 Gulden Einkünfte zugewiesen. Davon erhalten 20 Großkreuze jeder 1500 Gulden, und sämmtliche Commandeure jeder 800 Gulden, von den Rittern aber die 100 ältesten jeder 600 Gulden, und vom zweiten Hundert jeder 400 Gulden jährliche Pension, und zwar so, daß diese im Genuß jenen immer nachrücken, und ihnen wieder die unpensionirten folgen. Die Wittwen aller, welche Pension beziehen, erhalten lebenslänglich die Hälfte derselben fort.

Das Ordensfest wird jährlich am 15. October, als dem Festtag der heiligen Theresia und dem Namenstag der erlauchten Stifterin, oder doch am ersten Sonntag darnach, gefeiert. In Friedenszeiten geschieht es bei Hofe, in Kriegszeiten im Hauptquartier der Armee. Im ersteren Falle gehen der Großmeister und alle Ritter in ihren Uniformen — eine eigene Ordenstracht haben sie nicht — aus den Hofzimmern in die Hofkirche, und nach geendigtem Gottesdienste dahin zurück, wo an offener Tafel gespeist wird.

Orden des heiligen apostolischen Königs Stephan.

Auch diesen Orden stiftete die Kaiserin Maria Theresia, und zwar ursprünglich als einen Nationalorden für das Königreich Ungarn, um das Talent und Verdienst im Civil eben so auszeichnen zu können, wie beim Militair durch den Maria-Theresia-Orden. Es geschah dies am 5. Mai 1764, an dem Tage, wo der Thronfolger der Kaiserin, Erzherzog Joseph, nachher Kaiser Joseph II., zum römischen Könige gekrönt ward. Bei der Wahl des Namens wurde dem zum Heiligen erhobenen ersten apostolischen Könige und Stifter des Königreichs Ungarn, Stephan, ein Beweis der Verehrung gegeben. Die Statuten lauten dem Wesentlichen nach wie folgt:

1. Dieser Ritterorden führt den Namen: Orden des heiligen apostolischen Königs Stephan.

2. Das Großmeisterthum ist unzertrennlich mit der Krone Ungarn vereinigt; der jedesmalige König von Ungarn ist Ordens-Großmeister.

3. Der Orden besteht aus 100 edlen Rittern, die sich durch Verdienste hervorgethan haben. Sie sind in drei Gattungen abgetheilt: in Großkreuze, deren Zahl auf zwanzig; in Commandeure, deren Zahl auf dreißig; und in Kleinkreuze, deren Zahl auf fünfzig festgesetzt ist. Unter der festgesetzten Zahl, die aber nicht immer beobachtet wird, sind die Mitglieder vom geistlichen Stand nicht mit begriffen.

Nach Endigung des Capitels begiebt sich der Großmeister hinweg; die Ritter und Beamten verbleiben in der Rathsstube, erwarten die Zurückkunft des Großmeisters und begleiten denselben zur Ordensvesper.

26. Obgleich die Candidaten die Ordenskleidung anhaben, so werden sie doch bis zum Tage ihrer wirklichen Aufnahme, weil sie das Ordenszeichen noch nicht erhalten, als Novizen angesehen, und gehen daher, wenn der Großmeister sich nach der Kapelle begiebt, nicht unter den übrigen Rittern, sondern vor den Ordensbeamten.

27. Der Großmeister dispensirt nach seinem Gutfinden einen Candidaten von der Abschwörung des Eides.

28. Die Ueberreichung des Ordenszeichens, oder die wirkliche Aufnahme in den Orden, geschieht am Tage des heiligen Stephans unter dem Baldachin. Nachdem der Kanzler den Befehl dazu vom Großmeister erhalten, hält er an die Anwesenden, besonders aber an die Candidaten, eine kurze Anrede, worauf dieselben einer nach dem andern zu dem königlichen Throne gehen, und die Großkreuze die goldene Kette, die Commandeure aber das Band, welche der Großmeister beiden selbst um den Hals hängt, die Kleinkreuze hingegen das Ordenszeichen aus dessen Händen empfangen und sich selbst anknüpfen. Der Großmeister bedient sich bei der Ueberreichung des Ordenszeichens folgender Formel:

Accipe Signum Ordinis Equitum S. Stephani, publicum singulärium (dies letzte Wort wird bei der Aufnahme der Commandeure und Kleinkreuze weggelassen) meritorum tuorum testimonium ac praemium, illudque semper adpensum gerito, ut nempe quid Deo, Nobis Domuique Nostrae, atque Ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quem a Nobis accepisti, magnitudine monitus, nunquam ignorare possis. (Bei der Aufnahme der Commandeure und Kleinkreuze heißt es: honoris, quod a Nobis hodie accepisti, insigni monitus etc.) (Empfange das Ordenszeichen der Ritter des heiligen Stephan als ein öffentliches Zeugniß Deiner (besondern) Verdienste und trage es beständig an Dir, damit Du, immer an die hohe Ehre, die Dir heute von Uns widerfahren ist, erinnert (damit Du, durch das Ehrenzeichen, das Du heute von Uns empfangen hast, immer erinnert) nie vergessest, was Du Gott, Uns, Unserem Hause und der Würde dieses Ordens schuldig bist.)

29. Nach geschehener Aufnahme werden die Großkreuze zum Zeugniß der Gnade vom Großmeister umarmt, und auf eben diese Weise von den Ordensmitgliedern ihrer Freundschaft versichert.

30. Das Aufnahmediplom wird für die Großkreuze in Gestalt eines

Buches, für die Commandeure und Kleinkreuze in Form eines Patents ausgefertigt und vom Großmeister, dem Kanzler und dem Greffier unterschrieben. Die Commandeure erhalten dasselbe mit einem herabhangenden und die Kleinkreuze mit einem beigedruckten Siegel.

31. Jeder Ritter erhält vom Kanzler die Statuten.

32. Sie sollen das Ordenszeichen beständig tragen, und keiner von ihnen ohne dasselbe öffentlich erscheinen, noch daneben einen auswärtigen Orden tragen.

33. Nach dem Absterben eines Großkreuzes muß die Ordenskette an den Großmeister übergeben, nach dem Tode eines andern Mitgliedes aber an den Schatzmeister überschickt werden.

34. Am Tage nach dem Ordensfeste sollen sämmtliche Ritter dem Seelenamte für die verstorbenen Ordensmitglieder beiwohnen.

35, 36. Der jedesmalige Großmeister soll zwar die Statuten des Ordens zu halten verpflichtet sein, doch steht es ihm frei, dieselben zu vermehren und alles zu thun, was zur Aufnahme und zum Nutzen des Ordens beitragen kann.

Statt, wie oben bestimmt, an zwei verschiedenen Tagen, haben jetzt gewöhnlich die sämmtlichen Aufnahme-Ceremonien an ein und demselben Tage statt, indem die Candidaten nach geleistetem Eide sogleich die Ordenszeichen erhalten.

Der Leopolds-Orden.

Der Stephansorden war ausschließlich dem Adel vorbehalten; deshalb stiftete Kaiser Franz I. am 7. Januar 1808, am Tage nach seiner Vermählung mit seiner dritten Gemahlin, Louise von Modena, einen neuen Orden, den er nach dem Kaiser Leopold II. benannte und den Jedermann, ohne Unterschied der Geburt und des Standes, sowol vom Civil- als Militair, erhalten kann, der bei vollkommen tadelfreiem Wandel und unbescholtenem Ruf mit beharrlicher Anstrengung für das Wohl des Staates wirkt, durch vorzügliche, zum Besten des Allgemeinen dienende und die Nation verherrlichende Gelehrsamkeit, oder durch große und gemeinnützige Unternehmungen sich auszeichnet.

Die erste Vertheilung des Ordens fand am 8. Januar 1809 statt.

Die Statuten sind vom 14. Juli 1808. Sie bestimmen außer dem schon angeführten Zwecke des Ordens im Wesentlichen Folgendes:

Großmeister ist stets der Kaiser, welcher den Orden ganz aus eigner Bewegung ertheilt, daher nie um denselben nachgesucht werden darf.

Die Zahl der Mitglieder, welche aus Großkreuzen, Commandeurs und Rittern bestehen, ist unbestimmt.

Das Ordenszeichen (Taf. II. Nr. 10. 11.) ist ein goldnes, rothemaillirtes, achteckiges Kreuz mit weißer Einfassung. Auf der Vorderseite des runden rothen Mittelschildes stehen die ineinander verschlungenen Buchstaben F. I. A. (Franciscus Imperator Austriae), und in dessen weißer Einfassung die Worte: Integritati et Merito (der Rechtschaffenheit und dem Verdienste). Die Kehrseite des Schildes ist weiß, von einem goldenen Eichenkranz umgeben und mit dem Motto Kaiser Leopolds II. versehen: Opes regum corda subditorum (In der Liebe der Unterthanen besteht die Macht des Regenten). Zwischen jedem der vier Theile des Kreuzes sind drei Eichenblätter mit zwei Eicheln, und über dem Ganzen schwebt, statt der Schleife, die österreichische Kaiserkrone.

Die Großkreuze tragen es an einem rothen Bande mit weißen Randstreifen nach der linken Hüfte hängend, und dabei einen silbernen achteckigen Stern auf der linken Seite, in dessen Mitte die Vorderseite des Ordenskreuzes enthalten ist. (Taf. II. Nr. 9.) Bei Ordensfeierlichkeiten tragen sie es auf der Brust an einer goldenen Halskette, deren Glieder abwechselnd aus den verschlungenen Buchstaben F. L. (Franz und Leopold) mit der österreichischen Kaiserkrone darüber, und aus Eichenkränzen bestehen (Taf. IV. Nr. 26).

Die Commandeurs tragen an einem eben solchen, doch nur zwei Zoll breiten Bande dasselbe Kreuz, aber kleiner, um den Hals, und die Kleinkreuze an einem neun Linien breiten Bande ein noch kleineres Kreuz auf der linken Brust im Knopfloche.

Die Ceremonienkleidung — roth und weiß, nach den Farben des österreichischen Wappens — ist bis auf den Mantel für alle Klassen gleich. Rock, Beinkleider, Schuhe und Barret sind von rothem Sammt. Ersterer, vom Halse bis an den Schluß des Oberleibes zugehakt, hat einen einfachen stehenden Kragen, ist weiß gefüttert und auf allen Kanten mit einer gestickten 4 Zoll breiten goldnen Eichenguirlande verziert. Strümpfe und Schuhe sind ebenfalls roth, und auf letztern liegen statt der Schnallen Rosetten von Goldspitzen. Eine weiße seidene, mit goldenen Bouillonfranzen reich besetzte Binde umgürtet den Leib. Ihre Enden hängen über das mit Goldbronze verzierte gerade Schwert hinab, dessen Griff ein Kreuz bildet. An der einen Seite des Schwertknopfes stehen die obenerwähnten Buchstaben F. I. A., an der andern das Jahr der Stiftung des Ordens. Die Scheide ist mit rothem Sammt

Grosskreuz des Leopold-Ordens. — Grand-Croix de l'ordre de Léopold d'Autriche.

überzogen. Das Barret, dreifach mit goldenen Schnüren umwunden, zieren weiße Federn. Ein Halskragen, 4 Zoll breit, von Batist, fällt über, und ist mit goldenen Spitzen besetzt. Die Handschuhe, von weißem Leder, haben große, mit goldenen Franzen besetzte Stulpen. Der sammtne Mantel von weißer Farbe — als Symbol der Sittenreinheit der Ritter — unterscheidet die verschiedenen Klassen durch seine Weite, Länge und durch die Breite der goldenen Stickerei, sowie durch die Besetzung mit weißem hermelinartigen Seidenfelbel.

Die Ordensbeamten sind: ein Ordensprälat, der an den Ordensfesten die gewöhnlichen Kirchendienste verrichtet, ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Greffier, ein Herold und ein Kanzlist. Ihr Ordenskreuz ist in einer großen goldenen Medaille eingeschlossen, hat den Wahlspruch des Ordens als Umschrift, und wird am Ordensbande, das die österreichische Kaiserkrone oben zusammenhält, um den Hals getragen. Bei feierlichen Gelegenheiten legt der Herold die Kleidung der Ritter an.

Wenn die Aufnahme in den Orden feierlich und öffentlich geschieht, so wird dabei im Ganzen fast dasselbe Ceremoniell beobachtet, wie es bei der Aufnahme in den Maria-Theresia-Orden statt hat. Der Eid, welchen der Aufzunehmende abzulegen hat, wovon aber der Großmeister ihn entbinden kann, ist folgender:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich die schuldige Treue und Ehrfurcht für Allerhöchst Se. Majestät, den regierenden Kaiser, als Großmeister des erhabenen Leopold-Ordens, sowie für dessen Durchlauchtigste Nachfolger und das gesammte Durchlauchtigste Erzhaus zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit auf das Genaueste bis an das Ende meines Lebens unverbrüchlich zu beobachten, und alles was zur Sicherheit, zum Ruhm und Wachsthum des österreichischen Kaiserthums gereichen kann, nach meinen Kräften beizutragen und zu vertheidigen, wie entgegen alles, was immer der Macht und den Gerechtsamen desselben nachtheilig, wie auch der Würde des erhabenen Ordens abträglich sein könnte, zu verhindern und, so viel an mir liegt, abzuwenden, als meine theuerste Pflicht ansehen werde. Endlich gelobe ich die Satzungen und Anordnungen des Ordens strenge zu beobachten, den höchsten Befehlen Sr. Majestät, als Großmeister dieses Ordens, stets nachzukommen, und solche in all und jedem genau zu befolgen, auch das Zeichen dieses erhabenen Ordens beständig zu tragen; so wahr mir Gott helfe."

Wer der deutschen Sprache nicht kundig ist, legt diesen Eid in lateinischer Sprache ab.

Nachdem er geleistet, sagt der Großmeister bei Ueberreichung des Ordens-

zeichens dem Aufzunehmenden folgende Worte in deutscher oder lateinischer Sprache:

„Wir sind überzeugt, daß Du demjenigen, was Du nunmehr eidlich angelobt hast, jeder Zeit, wie einem wackern und rechtschaffenen Ritter zustehet, nachkommen werdest. Empfange daher das Zeichen des Leopold-Ordens als eine Belohnung Deiner Verdienste, welches Du beständig zu tragen hast, um Dir durch dieses ehrende Merkmahl immer gegenwärtig zu halten, was Du Gott, Uns, Unserem Hause und der Würde des Ordens schuldig bist."

Das Diplom wird dem Großkreuze in Form eines Buches, den andern Klassen in Patentform ertheilt. Der Großmeister, der Kanzler und der Greffier unterschreiben es. Bei denen der Commandeurs hängt das Siegel daran, bei denen der Kleinkreuze ist es beigedruckt.

Ohne die erhaltene Einwilligung, die jedoch nie verweigert wird, darf neben dem Leopolds-Orden kein auswärtiger Orden getragen werden.

Das Ordensfest wird jährlich am ersten Sonntage nach dem Tage der heiligen drei Könige in der Hofkirche begangen, wobei die in Wien befindlichen Ordensglieder in der Ordenstracht zugegen sein müssen.

Die Vorzüge der Ritter sind folgende: Die Kleinkreuze haben an den Ordensfesten den Eintritt in die Geheimeraths-Stube, wohin die Großkreuze und Commandeurs stets zu kommen berechtigt sind. Auch haben sämmtliche Ritter den Zutritt bei den Hoffesten und sogenannten Apartements. Mit dem Großkreuze ist die Würde eines wirklichen geheimen Raths verbunden. Die Commandeurs werden, wenn sie darum ansuchen, in den Freiherrenstand und die Kleinkreuze in den erbländischen Ritterstand taxfrei erhoben. Ergehen in des Großmeisters Namen Befehle an die Großkreuze, so werden diese mit der Benennung: „Unser Vetter" beehrt.

Das gegenwärtige Verhältniß des Leopold-Ordens zu dem St. Stephans-Orden ist in der Art bestimmt, daß jede einzelne Klasse des letzteren der korrespondirenden des erstern vorgeht, so daß diejenigen, welche das Ritterkreuz des Leopold-Ordens besitzen, von diesem zum Ritterkreuz des Stephans-Ordens, hernach zum Commandeurkreuze des Leopold-Ordens, und so fort wechselsweise vorrücken können.

Der Elisabeth-Theresia-Orden.

Dieser zweite österreichische Militairorden wurde von der Kaiserin Elisabeth Christine, der Wittwe Kaiser Karls VI., im Jahre 1750 gestiftet, für zwanzig Officiere vom Obersten bis zum Generale aufwärts, die dem Hause Oesterreich dreißig Jahre lang treu gedient haben, welche Zahl im Jahre 1771, bei Erneuerung und Veränderung des Ordens durch die Tochter der Stifterin, durch die Kaiserin Maria-Theresia, auf einundzwanzig erhöht wurde.

Er besteht aus drei Klassen, von denen die erste sechs, die zweite acht, die dritte sieben Ritter zählt, die aus den 16000 Gulden Einkünften, welche dem Orden von der Stifterin ausgesetzt sind, 1000, 800 und 500 Gulden Pension erhalten.

Der Hofkriegsrath schlägt bei Erledigung von Stellen die des Ordens würdigen Militairs vor, wobei weder Geburt, noch Vaterland, noch Religion, noch der Besitz andrer Orden in Rücksicht kömmt, und der Kaiser wählt aus den Vorgeschlagenen.

Das Ordenszeichen (Taf. II. Nr. 15.) ist ein mit Gold eingefaßter Stern von acht halb roth und halb weiß emaillirten Spitzen, in dessen Mitte ein Oval mit goldenem Rande befindlich, worauf unter einer goldenen Kaiserkrone die verschlungenen Namenschiffern E. C. und M. T. (Elisabeth Christine und Maria Theresia) neben einander und rings herum die Worte stehen: M. Theresia parentis gratiam perennem voluit (Maria Theresia hat der Gnade ihrer Mutter beständige Dauer geben wollen). Sämmtliche Ritter tragen, ohne weitere Unterscheidung, diesen Stern an einem schwarzen seidenen Bande, das durch eine Kaiserkrone zusammengehalten wird, auf der linken Seite am Knopfloche.

Jährlich wird am 19. November, an dem Feste der heiligen Elisabeth, in der Augustiner-Hofkirche zu Wien ein feierliches Hochamt im Beisein der sämmtlichen Ritter und der Generale, Stabs- und Oberofficiere der Wiener Garnison gehalten. Die Ritter, welche der katholischen Religion angehören, haben die Verpflichtung, täglich drei Vaterunser und ein Ave Maria für die Stifterin und den jedesmaligen Landesherrn zu beten, und die nicht katholischen sind gehalten, jährlich drei Ducaten als Almosen für das Invalideninstitut zu entrichten.

Orden der Eisernen Krone.

Nachdem am 17. März 1805 die Staatsconsulta der damaligen italienischen, vorher cisalpinischen Republik die republikanische Regierungsform in eine monarchische verwandelt und Napoleon zum ersten erblichen König erwählt hatte, oder vielmehr von diesem gezwungen worden war, ihn zu solchem zu erklären, ließ sich derselbe am 20. Mai 1805 in Mailand als König von Italien krönen. Die Krone, deren er sich bei dieser Feierlichkeit bediente, war die der ehemaligen Longobardischen Könige, welche in dem Schatze der Kirche von Monza bei Mailand aufbewahrt wurde. Sie besteht aus einem vier Finger breiten ciselirten und mit Edelsteinen geschmückten goldenem Reife von der Form eines antiken Diadems, hinter welchem ein fingerbreiter eiserner Reif liegt, den die Fabel aus einem Nagel vom Kreuze Christi geschmiedet sein läßt, und von dem der Name der eisernen Krone herrührt. Napoleon, der mit Denkmalen zur Erinnerung an seine Thaten nicht kargte, stiftete hierauf zum Andenken an diese Krönung, und zugleich zur Belohnung für die, welche sich um das Königreich Italien im Civil oder Militair, in wissenschaftlicher oder sonstiger Hinsicht Verdienste erwerben würden, am 5. Juni 1805 einen Orden, nahm zur Decoration die Figur der eisernen Krone, und nannte ihn: Ordine della corona di ferro (Orden der eisernen Krone). Der jedesmalige König von Italien sollte nach den Statuten Großmeister desselben sein, und die auf 620 festgesetzte Zahl der Mitglieder drei Klassen umschließen: Würdenträger (20), Commandeure (100) und Ritter (500), welche alle bestimmte Pensionen genossen, und wenn sie nicht von Adel waren, die letzte Klasse desselben mit dem Orden erhielten. Ein kaiserliches Decret vom 19. December 1807 vermehrte obige Zahlen, wegen Vergrößerung des Königreichs, auf 35 Würdenträger, 150 Commandeure, 800 Ritter. Franzosen sollten nicht als Ausländer betrachtet, Prinzen des K. K. Hauses und Ausländer nicht mitgerechnet werden. Die Pensionen beliefen sich bei einem Würdenträger auf 3000, bei einem Commandeur auf 700, bei einem Ritter auf 300 Lire.

Das Ordenszeichen stellte die eiserne Krone vor, in deren Mitte der französische Adler mit gehobenen Flügeln stand. Um den Reif der Krone lief die Umschrift: Dio me la diede, guai a chi la tocca (Gott hat sie mir gegeben, wehe dem, der sie antastet!), und vorn sah man das Bild Napoleons. Die erste Klasse, die der Würdenträger, trug es von Gold an einem breiten orangefarbenen Bande mit grüner Einfassung, von der rechten nach der linken

9

12.

10

11

13

15

14.

Seite, nebst einem Sterne auf der linken Brust. Die Commandeurs trugen es ebenfalls von Gold, die Ritter von Silber, beide aber an einem schmalen Bande auf der linken Seite im Knopfloche und ohne Stern.

Unter den Trümmern des Königreichs Italien war diese Stiftung Napoleons begraben worden; da beschloß Kaiser Franz I., als er im Winter von 1815—16 seine wiedereroberten italienischen Staaten besuchte, zum Andenken an die neue Vereinigung derselben mit der österreichischen Monarchie den Orden der eisernen, ihm nun wieder gehörigen Krone in veränderter Gestalt zu erneuen. Die feierliche Wiederherstellung, oder vielmehr Einsetzung eines neuen Ordens desselben Namens, und zugleich die erste Vertheilung desselben fand am Geburtstage des Kaisers, am 12. Februar 1816, in Mailand statt. Der Orden erhielt den Namen: „österreichischer Orden der eisernen Krone," und seine an diesem Tage bekannt gemachten Statuten bestimmen:

Daß die Würde des Großmeisters unzertrennlich mit der österreichischen Kaiserkrone verbunden sein, und die Verleihung des Ordens allein vom Kaiser abhängen soll.

Daß kein Nachsuchen darum statt findet.

Daß die Ritter drei Klassen, ohne weitere Bezeichnung als durch die Zahl, bilden, und ihrer in der ersten Klasse 20, in der zweiten 30, in der dritten 50 sein sollen, in welchen Zahlen die Prinzen des Kaiserlichen Hauses aber nicht inbegriffen; sowie daß die Ritter in diesen Klassen nach der Zeit der Aufnahme rangiren.

Daß Jedermann, ohne Unterschied des Ranges oder Standes, sowohl vom Civil als Militair, den Orden erhalten kann, der sich durch auszeichnende Beweise von Anhänglichkeit an den Monarchen und den Staat, durch große Dienste, zur Wohlfahrt der Monarchie geleistet, oder durch seltne und besonders gemeinnütze Unternehmungen hervorthut.

Die Decoration des vorigen Ordens der eisernen Krone wurde verworfen. Die des neuen Ordens (Taf. II. Nr. 13.) ist eine goldene Krone in Gestalt der eisernen, auf welcher der zweiköpfige Oesterreichische Adler ruht, der auf beiden Seiten auf der Brust einen blauen Schild trägt, vorn mit dem Buchstaben F. (Franz) in Gold, hinten mit der Jahreszahl der Stiftung: 1816.

Die Ritter erster Klasse tragen diese Decoration an einem breiten goldgelben Bande mit dunkelblauer Einfassung von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und dabei einen in Silber gestickten vierstrahligen Stern auf der linken Seite der Brust, in dessen Mitte die eiserne Krone befindlich, in einem blauen Kreise, auf welchem man die Worte Avita et aucta (Altherkömmlich und erweitert) liest. (Taf. II. Nr. 12.)

Bei feierlichen Gelegenheiten wird der Orden an einer goldnen Halskette getragen, die abwechselnd aus den verschlungenen Buchstaben F. P., der eisernen Krone und einem Eichenkranze besteht. (Taf. III. Nr. 16.)

Die zweite Klasse trägt das Ordenszeichen an dem Halse,

die dritte im Knopfloche, beide an einem eben solchen, doch immer schmälern Bande, und ohne Stern.

Ohne specielle Erlaubniß des Großmeisters darf kein Ritter seine Insignien mit Brillanten schmücken.

Die Ordenstracht ist gelb, blau und weiß, und besteht aus einem sammtnen, vom Hals bis zum Knie reichenden gelben Unterkleide, das auf der rechten Seite von der Höhe des Arms an bis zur Lende hinab mit silberner Schnur gebunden, weiter hinab aber offen, mit weißem Taffet gefüttert und an allen Kanten mit Silber gestickt ist; aus weißseidenen gewirkten Beinkleidern und Strümpfen (in einem Stücke); Schuhen von weißem Sammt, oben dreimal aufgeschlitzt und mit gelbem Atlas unterlegt, worauf statt der Schnallen Schleifen von blauem Atlas mit Silberfranzen; einem Barret von blauem Sammt, weiß gefüttert, mit einem rund über die Schultern herabfallenden Kragen von blauem Sammt versehen und an der Krempe mit Silberschnuren umwunden, und einem auf der rechten Schulter mit einer Hast befestigten und auf der linken Seite mit dem Stern geschmückten Mantel von blauem Sammt mit reicher Silberstickerei, über den eine Halskrause von Spitzen hervorragt.

Der Mantel ist für die drei Klassen von verschiedener Länge: für die 1. Klasse mit einer langen Schleppe, während er bei der 2. Klasse nicht ganz bis auf den Boden, und bei der 3. Klasse nur bis zur Hälfte des Beins reicht. — In der Stickerei auf Unterkleid und Mantel, die ebenfalls je nach der Klasse von verschiedener Breite ist, wechselt die eiserne Krone, aus der mit einem Lorbeerkranz verschlungene Palmzweige hervorragen, mit zu Kränzen gebogenen Eichenzweigen ab, in welche die einzelnen Buchstaben der durch die ganze Stickerei fortlaufenden Worte: Avita et aucta vertheilt sind. — Am Ende der silbernen Schnur, womit das Unterkleid zusammengehalten wird, hängen reiche Bouillonquasten herab. — Das Schwert ist gerade, der Griff, ein Kreuz bildend, mit Verzierungen von Silber, die Scheide von blauem Sammt. Es hängt an einem blausammtnen Gürtel mit Silberstickerei und herabhangender Schwerttasche.

Die Aufnahme geschieht eben so feierlich wie bei den übrigen österreichischen Orden, mit fast demselben Eide und derselben Anrede des Großmeisters, wie beim Leopoldsorden angeführt wurde, und das Aufnahmedecret wird in der-

selben Form wie dort ertheilt; auch sind die mit den drei Klassen des Ordens verbundenen Würden, Rechte und Ehrenbezeigungen dieselben, wie beim Leopoldsorden. Ohne besondere Erlaubniß des Kaisers darf neben diesem Orden kein auswärtiger getragen werden.

Das Ordensfest ist jährlich am ersten Sonntag nach dem 7. April, dem Tage der Errichtung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, und wird von allen in Wien anwesenden Mitgliedern in der Kaiserlichen Hofkirche in voller Ordenstracht gefeiert. Zu Besorgung der Ordensangelegenheiten werden ein Prälat, ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Secretair, ein Herold und ein Kanzlist unmittelbar vom Großmeister ernannt.

Der neuen Gründung dieses Ordens ging eine kaiserliche Bekanntmachung voran, welche ausdrücklich erklärte, daß, da derselbe mit dem vorigen Orden der eisernen Krone nur den Namen gemein habe, die von der vorigen Regierung geschehene Verleihung des letztern auch durchaus kein Recht auf den neuen Kaiserlich-Oesterreichischen Orden der eisernen Krone gebe. Indessen wurde den Besitzern des erloschenen Ordens verstattet, die alte Decoration gegen die neue umzutauschen, und dazu eine Zeit festgesetzt, binnen der es nach erfolgter vorgeschriebener Legitimation geschehen mußte. Hiervon blieben jedoch die Militairpersonen, welche nicht Officiersrang hatten, ausgeschlossen. Sie erhielten statt des gehabten Ordenskreuzes eine goldene Medaille.

Orden des Sternkreuzes.

Von alten Zeiten her war das Haus Oesterreich im Besitz eines kleinen Stücks von dem Kreuze Christi. Die Kaiser Maximilian und Ferdinand III. pflegten diese, in ein goldenes Kreuz gefaßte Reliquie in Kriegs- und Friedenszeiten beständig bei sich zu tragen; nach Ferdinands Tode verehrte sie aber dessen Nachfolger, Leopold I., der verwittweten Kaiserin Eleonore, einer Tochter Herzogs Carls II. von Mantua, um dadurch die Schmerzen ihres Wittwenstandes zu lindern. Von dieser wurde sie in einem kleinen hölzernen, mit Krystall und Email verzierten Kästchen, über welchem ein seidener Ueberzug befindlich war, mit großer Sorgfalt aufbewahrt. Nun geschah es, daß am 2. Februar 1668 in der kaiserlichen Burg zu Wien, unter dem Zimmer der Kaiserin Eleonore des Nachts plötzlich Feuer ausbrach, welches mit solcher Heftigkeit um sich griff und das Zimmer der Kaiserin so schnell erreichte, daß sie

nur mit Mühe sich retten konnte, und das Zimmer, in welchem auch das Kästchen mit dem Kreuze war, gleich nachher zusammenstürzte. Bei sorgfältigem Nachforschen auf der Brandstätte aber wurde am fünften Tage darauf (6. Februar) das goldene Kreuz fast ganz unverletzt, nur sehr wenig angeschmolzen, wieder gefunden. Die Kaiserin war hierüber so erfreut, daß sie eine Prozession deshalb veranstaltete, und der Fürstbischof von Wien ließ ein förmliches Protokoll über diese merkwürdige Begebenheit aufnehmen, welche veranlaßte, daß die Kaiserin einen weiblichen Orden zu stiften beschloß, um, wie in den Statuten gesagt ist, nicht nur das Andenken daran zu erhalten, sondern auch die Mitglieder des Ordens zu veranlassen, sich dem Dienste und der Verehrung des heiligen Kreuzes zu widmen, sich eines tugendhaften Lebenswandels und der Ausübung religiöser Handlungen und der Werke der Barmherzigkeit zu befleißigen.

Nachdem Papst Clemens IX. diesem neuen Orden in der Bulle: Redemptoris et Domini nostri (28. Juni 1668) unter Verleihung der gewöhnlichen Privilegien bestätigt und dem Fürstbischof von Wien die Aufsicht über dessen geistliche Angelegenheiten anvertraut, auch Kaiser Leopold I. den Orden und dessen Statuten am 9. September nicht nur bestätigt, sondern auch unter seinen Schutz genommen hatte, erklärte sich die Kaiserin Eleonore am 18. September 1668 für die Stifterin und oberste Schutzfrau desselben. Bei seiner Stiftung erhielt er den Namen: „Versammlung der hochadeligen Frauen unter dem Titel des Sternkreuzes," und die Mitglieder hießen Kreuzträgerinnen oder Frauen vom Sternkreuz. Späterhin ist die Benennung Sternkreuz-Ordens-Frau oder Dame aufgekommen.

Der Name Sternkreuz, als Symbol, deutet auf ein aus vier Sternen bestehendes Sternbild am Südpol, Kreuzgestirn oder Sternkreuz genannt.

Dieser Orden wird nur an Prinzessinnen, gräfliche und adelige Damen vergeben.

Die Kaiserin oder eine Prinzessin aus dem Hause Oesterreich ist oberste Schutzfrau, welche die Ordensglieder ernennt und aus ihnen zwei zu ihren Assistentinnen wählt, die ihr bei Ordensfeierlichkeiten zur Seite sein müssen.

Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt und hängt ganz von der Willkür der obersten Schutzfrau ab.

Das Ordensfest, welchem alle anwesende Ordensfrauen beizuwohnen verpflichtet sind, wird jährlich zweimal gefeiert: am Tage der Kreuzerfindung, 3. Mai, und am Tage der Kreuzerhöhung, 14. September. Vordem war noch ein dritter Festtag am Charfreitage, oder an einem andern hierzu von der

Schutzfrau bestimmten Tage, wo eine feierliche Prozession von der kaiserlichen Kapelle zu Schönbrunn nach der Kirche der Mutter Gottes zu Hietzing stattfand, der aber später weggefallen ist. Das Seelenamt für die Stifterin und alle verstorbenen Mitglieder des Ordens, dem ebenfalls alle anwesende Ordensfrauen beiwohnen müssen, wird gewöhnlich am 6. Februar gehalten.

Das Ordenszeichen (Taf. III. Nr. 22.), welches viermal, seit der Kaiserin Maria Theresia aber nicht wieder, verändert worden ist, hat die Form eines ovalen Medaillons mit einer breiten, blauemaillirten Einfassung, die einen österreichischen Adler mit goldenen Klauen umschließt, auf dem ein goldenes, grünemaillirtes, mit bräunlichem Holze besetztes Kreuz liegt. Darüber liest man auf einem geschlungenen Zettel mit schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde die Ordensdevise: Salus et gloria (Heil und Ruhm). Es wird an einer Schleife von schwarzseidenem Bande auf der linken Seite der Brust getragen.

An den zur Aufnahme neuer Mitglieder festgesetzten Ordens-Festtagen (3. Mai und 14. September) werden die Ordenszeichen auf den Altar gestellt, nach dem Rituale geweihet, und von der obersten Schutzfrau sitzend an die einzeln niederknieenden, neuernannten Ordensdamen vertheilt.

Die Beamten des Ordens sind: ein Schatzmeister und ein Kanzlist.

Der deutsche Orden.

In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, um die Zeit wo im Morgenlande Ritter verschiedener Länder anfingen, nach dem Vorbild der Mönche in Orden zusammenzutreten, um mit all der Energie, welche die auch von ihnen abgelegten Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams einer Corporation geben, die Ungläubigen zu bekämpfen und die zahlreichen Pilger nach dem heiligen Grabe zu beschützen und zu verpflegen, erbauete ein frommer Deutscher, dessen Name verloren gegangen, in Jerusalem ein Hospital für Pilger aus seiner Heimath, da die beiden bis dahin gestifteten Ritterorden der Johanniter und der Templer hauptsächlich nur für italienische und französische Pilger sorgten. Dieses Hospital, in dem sich bald mehrere Ritter und Kaufleute unter Zubringung ihres Vermögens der Pflege der Kranken widmeten, und das vom Patriarchen geweiht wurde und mit dessen Erlaubniß eine der heiligen Jungfrau gewidmete Kapelle erhielt, ward bald nicht allein für die deutschen Pilger, sondern auch für die deutschen Krieger bei den Kreuzzügen

sehr wichtig, besonders als im Jahr 1189 bei der Belagerung von Acre mit seinen, durch mehrere Bremer und Lübecker Bürger neu vermehrten Mitteln die erkrankten und verwundeten Soldaten in Zelten vor dieser Stadt sorgsam verpflegt wurden. Daher sah sich Friedrich von Schwaben, als er im Jahre 1191 nach Friedrich Barbarossas Tode mit dem Reste von dessen Kreuzheere vor Acre ankam, bewogen, ihm ein festeres Bestehen zu sichern. Er gab den in ihm zusammengetretenen Rittern und Kaufleuten eine Ordensregel, im Allgemeinen nach der Regel des heiligen Augustin, wobei aber in allen die Kranken- und Armenpflege betreffenden Dingen die Gesetze der Johanniter, in allen Kriegsangelegenheiten die Gesetze der Tempelherren zum Muster genommen waren, nebst allen Privilegien und Freiheiten dieser beiden Corporationen, und erhob die Stiftung so zum Ritterorden, der den Namen des Ordens des deutschen Hauses der heiligen Jungfrau zu Jerusalem, mit der Bestätigung des Papstes Cölestin III., und als Zeichen ein schwarzes, weißeingefaßtes Kreuz auf weißem Mantel erhielt.

Die ursprünglichen Statuten des Ordens bestimmten, daß nur ein geborener Deutscher aus unbescholtenem adeligen Geschlecht Aufnahme finden sollte; jeder Ritter unverheirathet sein und bleiben mußte; lebenslängliche Keuschheit bewahren, den Gesetzen und dem Meister des Ordens Gehorsam schwören, jedem Eigenthum für immer entsagen, und dem Dienste Gottes und der Armen und Kranken, so wie der Vertheidigung des heiligen Landes sich ausschließlich widmen mußte. Dafür erhielt der Ritter anfänglich nur Brod, Wasser, Kleidung und einen Strohsack zum Lager.

Schon unter dem ersten Großmeister, Heinrich Waldpott von Passenheim, erhielt der Orden nicht unbedeutenden Grundbesitz in Deutschland und Italien, woran sich Vergrößerung von Ansehen und Macht knüpfte; dennoch schien derselbe bereits unter Waldpotts drittem Nachfolger, Hermann von Salza, wieder untergehen zu sollen, so hatten die beständigen Kämpfe ihn erschöpft, die zuletzt die Zahl der kampffähigen Ritter auf zehn herabgebracht. Aber sein Ruf und Hermanns hoher Geist, der die Ereignisse im jetzigen Ostpreußen und den Streit zwischen Papst Honorius III. und Kaiser Friedrich II. auf das glücklichste zu benutzen verstand, hoben ihn in kurzer Zeit wieder empor und bald auf eine nie geahnte Höhe, indem er eine von seinem Ursprung gänzlich verschiedene Richtung erhielt.

Als nämlich der Herzog Conrad von Masovien und Cujavien, der den benachbarten Preußen mit Gewalt das Christenthum aufdringen wollte, aber so hartnäckigen Widerstand fand, daß er fast darüber zu Grunde gegangen

wäre, von den Preußen in seinem eignen Lande schwer bedrängt wurde, rief er im Jahre 1226 die Deutschen Ritter zu Hülfe, indem er ihnen bedeutende Rechte und Vortheile anbot, denen Kaiser und Papst noch eine Schenkung aller Länder, welche der Orden von den Heiden erobern würde, beifügte, und Hermann von Salza, welcher seit dem, bald nach dem dritten Kreuzzuge erfolgten abermaligen Verluste von Acre (dem Hauptsitze des Ordens) und von allen Besitzungen in Palästina sich nach Venedig begeben hatte, entsprach mit Eifer diesem ehrenvollen Rufe, sandte den tapfern Hermann Balk mit einer ansehnlichen Ritterschaar und ließ zugleich überall einen Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen predigen, wie der Erfolg bewies mit sehr richtiger Beurtheilung des Zeitgeistes. Der kriegerische Sinn der deutschen Fürsten und Ritter, im Bunde mit regem Eifer für Religion und Kirche bei Vielen, die Verarmung eines großen Theils des Adels durch die Kreuzzüge, und die Hoffnung, auf dem näher gelegenen, durch kein Meer von der Heimath getrennten Kriegsschauplatze leicht Ersatz für die früheren Verluste und neuen Waffenruhen zu finden, trieb Tausende aus allen Landen unter die Fahnen des Deutschen Ordens und verschaffte diesem einen ungeheuern Zuwachs an neuen Ordensbrüdern, sowie an Gütern in Sicilien, Italien, Deutschland und Ungarn. Der Krieg wurde mit Glück geführt, und schon wenige Jahre nach seiner Ankunft an der Ostsee gründete Balk auf erobertem Lande unter dem Beistande regsamer Kaufleute von Bremen und Lübeck die Städte Thorn, Culm, Marienwerder, später auch Elbing und andere. Bald gehörte dem Orden ein großes Ländergebiet an der Ostsee, das ein Landmeister regierte, während der Hochmeister in Marburg in Hessen seinen Sitz hatte.

Während dieser glücklichen Erfolge hatte im Orden Alles eine andere Gestalt angenommen. Der Name Brüder und Hospitalier, welchen die Ritter sonst führten, war in Vergessenheit gekommen — sie ließen sich jetzt Herren nennen, und nicht bloß nennen, sondern sie spielten auch die Herren im vollsten Sinne des Wortes. Sie, die sonst Muster des Gehorsams, der Hülfsfertigkeit, der Uneigennützigkeit gewesen waren, von allem Volke geliebt, deren aristokratische Regierungsform als ein Inbegriff von Humanität gegolten hatte — sie blickten jetzt hochmüthig auf ihre Unterthanen herab und führten auf Kosten derselben ein üppiges Leben, keine Bedrückung, keine Erpressung scheuend. In ganz Europa lebten keine so hart geplagten und so unbarmherzig ausgesogenen Unterthanen, als in Preußen; in ganz Europa lastete der Druck der Leibeigenschaft nicht so eisern auf der Menschheit, wie

unter dem Regimente der unersättlichen, schlemmenden, von Krieg und Blut und von Lebensgenüssen ewig berauschten deutschen Ritter. Daher kamen denn auch die immer von neuem wiederkehrenden Empörungen, die immer neuen Verwüstungen von Städten und Land, die immer neuen Processe, Klagen, Vergleiche, Behelligungen von Papst und Kaiser und die Verhöhnung oder Umgehung der Urtheile beider, die beständigen Kämpfe mit Bischöfen und Klerus um Rang, Vorrechte, Geld, der stete Zwiespalt im Innern um Lappalien, die fortwährenden Aenderungen in Regel, Statuten, Verwaltung, welche einen großen Theil der Geschichte des Ordens bilden und nach und nach zur Erschöpfung aller seiner Kräfte führten.

Schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts war er einigemal in sehr bedenklichen, seine Existenz sehr gefährdenden Lagen: Aufruhr auf allen Punkten, Einfälle von Feinden von allen Seiten bis in das Herz des Landes, herbe Niederlagen. Aber so mächtig und stolz fühlten sich um diese Zeit die Ritter noch immer, daß sie (im Jahre 1278), mit großer Zuversicht in des Reiches heiligste und wichtigste Angelegenheiten sich mengend, offen Partei für Ottokar von Böhmen gegen Rudolph von Habsburg ergriffen und jenem Hülfe sandten, während sie sich zu Hause kaum aller Feinde erwehren konnten und für die Behauptung von Curland und Semigallien so viel Blut vergießen mußten. Und als der Hochmeister im Jahr 1309 seinen Sitz zu Marienburg in Preußen nahm und dadurch die Verwaltung des Landes wie die Kriegführung an Einheit und Kraft gewann, stand der Orden noch geraume Zeit in großem Ansehen, bis nach und nach die angegebenen Uebel seine Macht mehr und mehr untergruben und endlich die schreckliche Schlacht bei Tannenberg gegen die Polen und Litthauer (15. Juli 1410), in welcher der Großmeister Ulrich von Jungingen mit 30,000 Mann auf dem Felde blieb, ein entschiedener Wendepunkt seines Glückes wurde.

Von da an nahm die Macht des Ordens fortwährend ab. Im Jahre 1440 schlossen die Städte Danzig, Elbing, Thorn und der Adel mehrerer Provinzen des Ordensgebietes einen förmlichen Bund gegen ihre Herren; im Jahre 1454 empörte sich ganz Westpreußen unter dem Beistande des Königs Kasimir IV., und nach einem zwölfjährigen Kriege, der mehr als 300,000 Menschen das Leben kostete, mehr als 2000 Kirchen zerstörte, mehr als 16,000 Dörfer in Brand steckte, mußten die Ritter einen verderblichen Vertrag unterzeichnen, der ihnen nur noch die Hälfte von Preußen ließ und sie unter die Oberhoheit von Polen stellte.

Bald suchten sie sich letzterer wieder zu entziehen, aber lange Unterhand-

lungen und ein endlicher Krieg blieben gleich erfolglos, und nach sechs Jahre langem Kampfe vernichtete der Friede von Krakau (1525) die Herrschaft des Ordens in Preußen gänzlich, indem durch diesen Vertrag alle ihm hier angehörigen Länder als Lehen von Polen in den Alleinbesitz seines damaligen Großmeisters, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, kamen. Fortan residirte das Ordenshaupt unter dem Titel eines Administrators der Großmeisterschaft in Preußen und eines Großmeisters des Deutschen Ordens in Deutschland und Italien zu Mergentheim in Franken als geistlicher Reichsfürst und Glied des Fränkischen Kreises, und die ihm untergebenen Besitzungen bestanden aus dem Ländchen Mergentheim, von 15 Quadratmeilen und 32,000 Einwohnern, und aus zwölf, theils katholischen, theils protestantischen Bailleien, die durch Commandeure verwaltet wurden. Dieser Besitz blieb dem Orden lange Zeit, bis mit Anfang unseres Jahrhunderts die neuen Verluste begannen, die ihm bald nichts mehr übrig ließen. Durch den Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) verlor er nämlich die Bailleien Coblenz, Altenbriesen und Bourgogne, und wurde zwar auf Kosten der Abteien und Klöster des österreichischen Voralbergs und der Diöcesen Augsburg und Constanz entschädigt, mußte aber dafür im Frieden von Preßburg (1805) den Kaiser von Oesterreich mit der Würde, den Rechten und den Einkünften der Großmeisterschaft bekleiden. Bald darauf, im Jahr 1809, wurde er in den Ländern des Rheinbundes von Napoleon ganz aufgehoben, und die Fürsten dieses Bundes bemächtigten sich der in ihren Gebieten gelegenen Besitzungen, was Oesterreich im nachfolgenden Frieden gutheißen mußte; nur noch das Ordenshaus in Frankfurt a. M. mit den daran hängenden Domainen, Renten und Privilegien kam später beim Wiener Congreß an Oesterreich zu den Ordensbesitzungen in dessen Ländern und im preußischen Schlesien.

Nachdem der Orden so unter den Schutz des Oesterreichischen Staates gekommen war, wurden seine Statuten den neuen Verhältnissen gemäß abgeändert. Seine jetzigen staats- und privatrechtlichen Verhältnisse sind aus folgender Verfügung des Kaisers Ferdinand vom 28. Juni 1840 zu ersehen.

„Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unseres in Gott ruhenden Vaters, des Kaisers Franz Majestät haben zur Ausführung Ihrer zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des Deutschen Ritter-Ordens gerichteten Absichten durch Handschreiben vom 17. Febr. 1806 den damaligen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton in seiner Würde und den Orden in dem Besitze seiner in dem Preßburger Friedensschlusse der

Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Oesterreich anheimgegebenen Güter bestätigt, das Verhältniß des Ordens gegen den Oesterreichischen Kaiserstaat bestimmt, und nachdem ersterer in der Folge in den Genuß seiner Güter in Illyrien und Tyrol und der Commende zu Frankfurt a. M. wieder eingetreten war, ihn zu derjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordensstatuten vom Jahr 1606 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des Oesterreichischen Kaiserthums nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm vom Papst Innocenz IV. verliehenen Privilegien berechtigt war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlusses seines Großcapitels erneuert und durch mehre den dermaligen Zeitumständen angemessene Abänderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben, in voller Uebereinstimmung mit den von des höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden geäußerten wohlwollenden Gesinnungen, den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung ertheilt, und wollen, um diejenigen Verfügungen derselben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiermit Folgendes verordnen:

§. 1. Der Deutsche Orden soll in Unseren Staaten als ein selbständiges geistlich-ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens, angesehen und behandelt werden.

§. 2. Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ritterordens.

§. 3. Demselben werden in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit. Da Uns jedoch, als oberstem Lehens-, Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ordens, die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, sowie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4. Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder

der Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesammteigenthum des Deutschen Ritterordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Capitalien können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den, in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder baar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5. Dem Deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupte, mit Einverständniß des Groß-Kapitels, verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6. In Rücksicht der Steuern und aller andern Staats- und Provinzial-Lasten sind die Güter des Deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu achten.

§. 7. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritterordens.

§. 8. Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als Oesterreichische geistliche Lehenfürsten behandelt und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des Deutschen Ritterordens ist.

§. 9. Der dermalige Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Maximilian, sowie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause, genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zu Folge gelten insbesondere in Ansehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10. Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden, durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften, nicht nur frei eigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommisse, so weit es der Inhalt der Fideicommiß-

Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freie Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von dreihundert Ducaten übersteigen, hiezu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

§. 11. Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in so fern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12. Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hiezu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bei Lebzeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren nach seinem Eintritte von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordens-Oberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Groß-Capitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freieignes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Notherben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtigt, für Vernachlässigung an Gebäuden, Abgang am fundus instructus, und für andere Verkürzungen oder Beschädigungen an der Ordens-Substanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen.

§. 14. Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten, eine letzte Willenserklärung, so hat der Land-Comthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne.

§. 15. Der Deutsche Orden ist über das freieigne Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester in so fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erberklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edicte ausfertigen, Erbschafts- und Testaments-Ausweisungen erledigen, Abhandlungs-Gebühren, unbestrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen, und die Erbschaft den anerkannten Erben oder der Ordens-Casse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbote und andere rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Executionen, oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschafts-Masse, so wie über alle streitigen Erbschafts-Angelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugestanden hat, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiß- und Substitutions-Massen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordens-Kanzleien haben bei den Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu beobachten, und stehen in diesen Geschäften unter den Appellations-Gerichte des Landes.

§. 16. Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Obern, in jeder andern Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen besondern Pflichten wird von den Ordens-Obern geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller andern Vergehen und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Ordens muthwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von den Ordens-Oberen angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären.

§. 17. Kraft des Uns zustehenden Schutz- und Schirmrechts wird Unsere geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei als diejenige Behörde bestimmt, welche in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns bei der Reorganisation des Deutschen Ritter-Ordens erlassenen Bestimmungen zu wachen hat."

Die auf Tafel V unter No. 20 abgebildete Ordensdecoration wird um den Hals getragen, außerdem auf der Brust das mit Silber gestickte Kreuz No. 19. Sonst trugen die Ritter bei feierlichen Gelegenheiten einen weißen Mantel, mit eben solchem, aber viel größerem, Kreuze verziert.

Der Johanniter-Orden.

Dieser Vorgänger des Deutschen Ordens nimmt in der Weltgeschichte eine noch weit bedeutendere Stelle als letzterer ein. Sein Ursprung fällt in die Zeit, wo Jerusalem noch in den Händen der Muhamedaner war, in das Jahr 1048. Damals gründete eine Anzahl von Kaufleuten aus Amalfi, mit Erlaubniß des durch Geschenke gewonnenen Khalifen, unweit des heiligen Grabes ein der heiligen Jungfrau geweihtes Kloster für Benedictiner, eine Kapelle zu Ehren St. Johannes des Täufers, und ein Hospital zur Verpflegung der Pilger, welches der Leitung der Mönche des genannten Klosters anvertraut wurde. Als im Jahre 1099 Gottfried von Bouillon Jerusalem erobert hatte, verlieh er dem Hospital Selbständigkeit, indem er es von der Aufsicht der Klostergeistlichen frei machte, und ansehnliche Besitzungen, worauf viele Ritter aus seinem Heere sich dessem Dienste widmeten und bald ein geistlicher Ritterorden daraus entstand, welcher im Jahr 1113 die Bestätigung des Papstes Paschal II. erhielt.

Die Mitglieder, welche das Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth ablegten, theilten sich in drei Klassen: Ritter, denen der Kampf gegen die Ungläubigen und die Beschützung der Pilger oblag, Priester, zu Besorgung des Religionswesens, und dienende Brüder, denen im Frieden insbesondere die Pflege und Wartung der Kranken anvertraut war, während sie im Kriege als Untergebene Theil am Kampfe nahmen. Später kam für alle untergeordneten Arbeiten und Verrichtungen noch eine besondere Klasse hinzu, die der Donaten.

Ein schwarzer Rock und ein mit einer spitzigen Kappe versehener Mantel, auf dessen linker Seite in der Gegend des Herzens ein weißleinenes Kreuz aufgeheft war (bei den Donaten nur ein halbes), auch wohl noch mitten auf der Brust ein goldenes Kreuz, war das ursprüngliche Ordensgewand. Im Kriege trugen die Ritter eine glänzende Rüstung und ein rothes Oberkleid mit einem silbernen Kreuz.

Den Johannitern gelang es im Verein mit den Tempelherren und anderen Ritterorden, mit denen sie übrigens in fast ununterbrochenem innern Streite lebten, lange Zeit den schwankenden Thron von Jerusalem zu halten, für den sie mit dem bewunderungswürdigsten Eifer kämpften, so daß eine Menge Stellen des heiligen Landes Denkmäler ihrer Tapferkeit geworden sind, vor allen Jerusalem (1152), Ascalon (1153), Belbais (1168), Hittin (1187). Auch gaben sie

18.

22.

17.

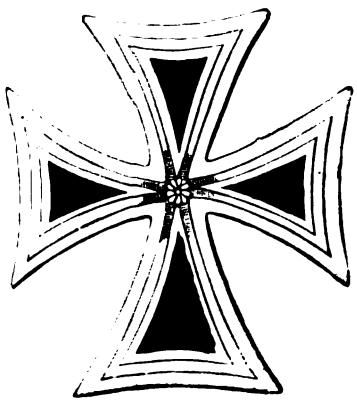

19.

20.

21

16

mit den übrigen Ritterorden und vielen weltlichen Fürsten den Kampf nicht auf, als im Jahr 1187 Soliman Jerusalem erobert hatte, und thaten den Türken zuerst von Margat, dann von Acca (Ptolemais) aus, in welcher letztern Stadt sie sich fast noch ein Jahrhundert lang hielten, großen Abbruch, immer mit der altgewohnten Tapferkeit, die am hellsten in der Schlacht bei Ikonium (1190), bei den Belagerungen von Acca (1191) und Damiette (1219), und in der Schlacht bei Gaza (1244) leuchtete. Als endlich (1291) mit Ptolemais der letzte Zufluchtsort der Christen im heiligen Lande — wie früher Jerusalem hauptsächlich durch den beständigen Hader der Ritterorden und christlichen Fürsten unter sich, bei welchem selbst die glänzendste Tapferkeit an der Energie der türkischen Heerführer scheitern mußte — verloren ging, da rettete sich der Großmeister Villiers mit dem kleinen Rest der Ritter auf den im Hafen bereitstehenden Schiffen nach der Insel Cypern, wo ihnen der König Lusignan die halbverwüstete Stadt Limisso überließ.

Der Sitz auf dieser Insel, bei dem Gelübde beständigen Kampfes gegen die Ungläubigen, führte die Ritter auf eine neue Kriegsbahn: sie schufen eine Marine und wurden bald eine der ersten Seemächte im mittelländischen Meere. Im Jahr 1308 erhielten sie einen bedeutenden Zuwachs an Macht dadurch, daß der Ritterorden des heil. Samson von Jerusalem mit allen seinen Besitzungen mit ihnen vereinigt wurde. Als das Gebiet von Limisso ihnen nicht mehr genügte und sie mit dem Fürsten von Cypern in anstößige Streitigkeiten geriethen, sah sich der Großmeister Fulco von Villaret nach einer anderen Residenz um und erkor sich dazu die Insel Rhodus, welche die Sarazenen mit Hülfe der empörten Bewohner dem griechischen Kaiser Andronikus abgenommen hatten. Er suchte die Hülfe des Papstes, der den Plan genehmigte, dem Großmeister für immer das Recht der Ernennung des künftigen Erzbischofs von Rhodus verlieh und, wie Sicilien und die Republik Genua, Beistand versprach. Mit diesem erorberten die Ritter am 15. August 1309 durch List und Gewalt die Insel, von der sie fortan den Namen Rhodiser Ritter führten, schlugen auch im folgenden Jahre in Verein mit dem ihnen zu Hülfe gekommenen Herzog Amadeus V. von Savoyen die Türken, welche sie wieder vertreiben wollten, zurück. Und als nach der Kirchenversammlung von Vienne im Jahr 1311 die Mehrzahl der Besitzungen des aufgehobenen Templerordens ihnen zugetheilt wurde, und sie wiederholte bedeutende Siege über die Ungläubigen erfochten, da erreichte ihre Macht den höchsten Gipfel. Auf diesem vernichtete der Generalvicar des Ordens Gerard du Pins eine große Flotte der Moslems in einer ruhmvollen Schlacht (1321); eroberte der Orden im Vereine mit den Venetia-

nern und dem König von Cypern Smyrna (1341), dessen Vertheidigung ihm anvertraut ward, bis später Timur es nach tapferer Gegenwehr in seine Gewalt bekam; befreite den König von Armenien von den Türken (1347) vernichtete mit dem König von Cypern die Flotte der ägyptischen Korsaren in dem Hafen von Alexandrien und eroberte diese Stadt (1367); vernichtete unweit der Insel Longo die Flotte des Sultans Al Nager al Daher (1440) und schlug vier Jahre später einen zweiten Angriff desselben Sultans auf Rhodus glücklich ab. Selbst Muhamed II. mußte, als er Rhodus mit 100,000 Mann und einer Flotte von 160 Segeln belagerte (1480), nach schweren Verlusten wieder abziehen, ohne etwas erreicht zu haben, und als nach seinem Tode in dem Brüderstreite um Krone und Reich der jüngere Prinz Zizim entfliehen mußte (1482), begab sich derselbe nach Rhodus unter den Schutz des Großmeisters, der sich vom Sieger Bajazeth jährlich 35,000 Dukaten für den Unterhalt seines Bruders und 10,000 Dukaten als Ersatz für die Kosten des letzten Krieges ausbedung. Im Jahr 1485 erhielt der Orden einen neuen Zuwachs durch die ihm vom Papst zugesprochenen Besitzungen der aufgehobenen Ritterorden des heil. Grabes und des heil. Lazarus; im Jahr 1501 wurde der Großmeister d'Aubüsson zum Oberfeldherrn der gegen die muhamedanischen Seeräuber verbündeten Fürsten ernannt, und wenige Jahre darauf erfocht der Großmeister Emmerich von Amboise den großen Seesieg über die Aegypter nahe bei dem Hafen von Lajazzo in Karamanien.

Nun aber traf den in der letzten Zeit theils durch innere Zwistigkeiten, besonders durch die Herrschsucht einzelner Ritter herbeigeführt, theils durch die Habsucht der Päpste, die, allen Statuten und Privilegien zum Trotz, oft Comthureien und Präbenden der Johanniter an Weltliche vergaben, sehr geschwächten Orden ein fürchterlicher Schlag. Soliman II. griff im Jahr 1522 mit einer Flotte von 400 Segeln und einem Heer von 140,000 Mann Rhodus an, das von nicht mehr als 600 Rittern und 4500 Ordenssoldaten vertheidigt war. Dennoch erlitt der Sultan ungeheure Verluste, so tapfer kämpften die Ritter, und er würde vielleicht unverrichteter Sache wieder haben abziehen müssen, hätte ihm nicht der Ordenskanzler Andreas von Amaral, aus Rachsucht, weil er nicht zum Großmeister erwählt worden war, eine schwache Stelle der Festungswerke verrathen, durch welche die Türken unaufhaltsam eindrangen, während der Kopf des entdeckten Verräthers von Henkershand fiel. Und selbst jetzt noch erlangten die Ritter durch ihre Tapferkeit eine Capitulation und freien Abzug. Auf 50 Schiffen verließen sie mit 4000 Einwohnern ihren fast gänzlich zerstörten Wohnsitz, den der Orden beinahe 220 Jahre lang mit so großem Ruhm be-

hauptet hatte, und wendeten sich zuerst nach Candia, dann nach Venedig, Rom, Viterbo, Nizza, Villafranca und Syracus, bis sie endlich im Jahr 1530 von Kaiser Karl V., der sie als eine gute Vormauer gegen die afrikanischen Raubstaaten aufrecht zu erhalten wünschte, unter der Bedingung eines beständigen Krieges gegen die Seeräuber und Ungläubigen mit der Insel Malta nebst Tripolis und den Inseln Gozzo und Comino belehnt wurden. Seitdem hießen sie Malteser-Ritter.

In ihrem neuen Wohnsitze fuhren sie fort, sich durch die bewunderungswürdigste Tapferkeit auszuzeichnen und waren für Europa noch lange Zeit ein mächtiges Bollwerk gegen die Türken, obgleich ihnen die Reformation in England, Deutschland und den nordischen Reichen und die Einnahme von Tripolis durch den sarazenischen Feldherrn Dragut (1552) neue schwere Verluste zufügte. Bei dem Zuge des kaiserlichen Admirals Doria gegen die Türken (1531) und der Eroberung Korons (des alten Chäronea), bei dem Zuge Karls V. gegen Tunis (1536), bei der Vernichtung der türkischen Flotte durch Doria im Jahr 1537, bei dem unglücklichen Zuge Karls V. gegen Algier (1541) kämpften sie wacker mit, und als im Mai 1556 eine türkische Flotte von 181 Segeln und 100,000 M. Malta belagerte, wehrten sie sich mit Hülfe der Spanier und Florentiner so tapfer, daß die Feinde nach viermonatlichen ungeheuren Anstrengungen und Verlusten wieder abziehen mußten, ohne mehr erreicht zu haben, als daß sie die Ritter auf vielfache Mängel in der Befestigung ihrer bisherigen Residenz aufmerksam gemacht hatten, was den Bau einer neuen Stadt auf der Höhe Suberro zur Folge hatte, die nach ihrem Gründer den Namen La Valette erhielt.

In demselben Jahr, wo die Ritter feierlich in ihre neue Residenz einzogen (1571), bedeckten sie sich in der großen Schlacht bei Lepanto mit neuem Ruhm; 1609 und 1610 eroberten sie Lepanto, Lango, Patras, Korinth, zerstörten 1615 eine türkische Flotte, deren Bestimmung abermals die Eroberung von Malta war, erfochten 1634 und 1640 glänzende Siege über die tunesischen und tripolitanischen Korsaren, befreiten Candia von einer türkischen Belagerung, nahmen 1664 Theil an der Unternehmung Ludwig XIV. gegen die Seeräuber und zerstörten eine nach Alexandrien bestimmte türkische Flotte.

Das Bündniß zwischen dem deutschen Kaiser, dem König von Polen, dem Papst und Venedig verschaffte den Rittern neue Gelegenheit zu Vergrößerung ihres Ruhmes. Sie vertrieben 1684 die Türken von den Inseln Preveſa und St. Maura, vereinigten sich 1685 mit den päpstlichen und venetianischen Galeeren, eroberten Koron, Alt- und Neu-Navarin und Modon, und nahmen 1694 die Stadt Chio.

Auch im 18. Jahrhundert erfreute sie das Glück noch einmal mit einigem Glanz, indem es dem in sich selbst ausgearteten, seiner ursprünglichen Bestimmung untreu gewordenen, gar weltlich und üppig lebenden Orden durch die schönen Siege von 1717 und 1736, die glänzend an die alte Thatkraft und an das alte wahrhaft ritterliche Streben mahnten, einen neuen Aufschwung verlieh. Allein der Gang der Ereignisse von 1761, wobei Malta und der Orden nur durch Frankreichs Veto und kräftiges Einschreiten gerettet wurde, legte zur Genüge den gänzlichen Verfall des früher so imposanten, ja riesigen Instituts dar, und die Türken betrachteten fortan die Ritter von Malta nicht mehr als einen gefährlichen Feind, sondern nur noch als ewig hadernde, unangenehme Störenfriede und Freibeuter, die sie schalten lassen mußten, weil große Mächte sie schützten.

Die französische Revolution entriß dem Orden alle Besitzungen und Rechte in Frankreich (19. Sept. 1792) und im Jahr 1798 nahm Napoleon selbst die Insel Malta durch eine, von Seiten des Großmeisters, Baron von Hompesch, wenn auch nicht verrätherische, doch unehrenvolle und feige Capitulation ein. Zwar erklärte sich in demselben Jahre Kaiser Paul von Rußland zum Großmeister, zwar eroberte England die Insel im Jahr 1801 für den Orden wieder, doch empfig derselbe sie nicht zurück, denn die brittische Regierung behielt sie nachher, allen Verträgen zum Trotz, für sich selbst, als eine bedeutende Stütze ihrer Macht im mittelländischen Meere, und ebenso bemächtigten sich später die Fürsten des Rheinbundes der Besitzungen des Ordens in Deutschland.

Nachdem dieser auf solche Weise gänzlich von seiner frühern Höhe herabgesunken war, wurde kein Großmeister mehr für ihn ernannt, sondern ein Großmeister-Lieutenant versah die Geschäfte und residirte von 1805 bis 1814 in Catanea, dann in Ferrara. In neuerer Zeit empfing der Orden einen Theil seiner frühern Besitzungen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, in den Herzogthümern Parma, Modena, Lucca und im Königreich Neapel zurück, und er besteht hier, in Böhmen, in Preußen, in Rußland und in Spanien noch fort, jedoch zum Theil in abgesonderter und veränderter Verfassung. Seit 1831 hat der Großmeister-Lieutenant seinen Sitz in Rom.

Die Mitglieder theilen sich in Ritter, welche das von den Statuten vorgeschriebene Ordensgelübde abgelegt haben, und in Ritter, welchen nur als Auszeichnung die Erlaubniß geworden ist, das Kleid und die Insignien des Ordens zu tragen, eine Gnade, die jedem adeligen Katholiken von ehrenhaftem Rufe, der von väterlicher wie von mütterlicher Seite vier Ahnen aufweisen kann, ertheilt werden darf. Die erste Art besteht nur in Ländern, wo der Orden noch Besitzungen hat.

Ritter vom Orden des Heil. Johann v. Jeruſalem.
Chevalier de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem.

Die Ordenstracht besteht für die erste Art von Rittern in einem scharlachrothen Tuchkleide, Futter, Aufschläge, Collet und Feder auf dem Hute weiß, für die zweite Art in einem gleichen Kleide, jedoch Futter, Aufschläge und Collet von schwarzem Sammt und die Feder auf dem Hute ebenfalls schwarz. Beide Klassen haben weiße Hutkrämpe, Epaulettes mit dicken goldenen Quasten, Knöpfe Sporen und Hutschnur ebenfalls von Gold, Pantalons von weißem Casimir mit goldenen Borten.

Die Decoration (Tafel VI No. 24 und 23) ist ein weißes Kreuz mit acht Spitzen an einem schwarzen Bande, jedoch sind die dabei angebrachten Verzierungen in den Ländern, wo der Orden unter königlicher Aufsicht steht, verschieden. (Vergl. die Artikel Spanien und Preußen).

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) Das Civil-Ehren-Kreuz. Von den österreichischen Ehrenzeichen verdient das Civilehrenkreuz, das Kaiser Franz I. im Jahre 1814 stiftete und ein für allemal in eigener Person am 26. Mai 1815 vertheilte, zuerst erwähnt zu werden, weil es unter allen Verdienstauszeichnungen der Monarchie unmittelbar nach dem Theresien- und Stephans-Orden den ersten Rang in der öffentlichen Meinung behauptet, und den Uebergang von den Orden zu den Auszeichnungen geringerer Art macht. Es wurde dies Ehrenkreuz zur Belohnung für Civildiener gestiftet, die sich in den Jahren 1813 und 1814 durch eifriges Mitwirken in dem großen Kampf gegen Frankreich vorzüglich ausgezeichnet hatten. Zur Entscheidung über seine Vertheilung wurde aus mehrern Staats- und Conferenzministern, unter dem Vorsitz des Präsidenten der obersten Justizstelle, Grafen von Wallis, ein Capitel bestellt, das nach geschehener Berathung unter 3 bis 4000 Competenten nur etwa 200 Personen es zuerkannte.

Wo die Auswahl mit solcher Strenge und Abwägung des Verdienstes geschieht, da haben und behalten dergleichen Auszeichnungen großen Werth und geben den Juhabern die gerechtesten Ansprüche auf allgemeine Hochachtung.

Auf der Vorderseite des Ehrenkreuzes (Taf. VI No. 25 und 29) stehen die Worte: **Libertate Europae asserta 1813—1814** (Europens Freiheit behauptet); auf der Rückseite liest man: **Grati Princeps et Patria. Franciscus Imp. Aug.** (Dankbar der Fürst und das Vaterland). Es wurde in Gold

und in Silber vergeben und wird an einem schwarzen Bande mit dunkelgelber Einfassung im Knopfloche getragen.

2) **Die Militair-Ehren-Medaille**, auch Verdienst- oder Tapferkeits-Medaille genannt. Diese stiftete Kaiser Joseph II. zur Belohnung für Unterofficiere und Gemeine, und sie wird in Gold für besonders ausgezeichnete Handlungen, und in Silber für minder tapfere vertheilt. Mit der erstern erhält der Empfänger eine halbe Löhnung als Zulage. Wer die silberne hat, kann bei einer neuen Gelegenheit auch die goldene erhalten, und die Besitzer beider tragen sie auch fort wenn sie Officier werden oder in den Civildienst übergehen, so wie ihnen auch die damit verbundene Zulage verbleibt.

Auf der einen Seite (Taf. VI No. 28) zeigt sich des Kaisers Brustbild mit dessen Namen, auf der andern (No. 27) die Inschrift: „Der Tapferkeit", von einem Lorbeerkranz umgeben. An einem roth und weiß gestreiften Bande wird diese Medaille getragen. Bei dem Tode eines Besitzers geht die Medaille an seine Erben über, und verlangen diese dafür ein Aequivalent in Geld, so zahlt die Kriegskasse für eine goldene Medaille 35 Gulden 28 Kr., für eine silberne 1 Gulden 26 Kr. Conv. Münze.

Bei der Verleihung wird der Name des Empfängers nebst einer gedrängten Erzählung der That, wodurch er das Kreuz verdient, vom Hofkriegsrath in den Zeitungen angezeigt.

3) **Ehrenkreuz für Feldgeistliche**, gestiftet von Kaiser Franz I. am 26. November 1801 für vorzüglich strenge und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militärseelsorge auf dem Schlachtfelde u. s. w. Es wird an einem roth und weiß gestreiften Bande getragen und hat die Form eines viereckigen Kreuzes mit Kleeblatt-Enden. Auf dem runden Schilde steht: Piis meritis (Taf. V No. 21). Die Vertheilung geschieht in Gold oder Silber.

4) **Die Civil-Ehren-Medaille** wird von Gold und in drei verschiedenen Größen an Personen beiderlei Geschlechts vertheilt. Die große zeigt auf der Vorderseite das Brustbild ihres Stifters, Kaiser Franz I., mit der Umschrift: Franciscus Austriae imperator, auf der Rückseite aber einen Tempel mit der Aufschrift: Honori, und mit der Umschrift: Austriae ad imperii dignitatum evecta (Oesterreich zur Kaiserwürde erhoben).

Die beiden kleinen Medaillen zeigen auf der Vorderseite auch des Kaisers Brustbild, aber mit der Umschrift: Franciscus Aust. Imp. Hun. Boh. Gal. Lod. Rex. A. A. (Taf. VI No. 31), auf der Rückseite aber eine Gerechtigkeitswage, Scepter und Merkurstab, und darüber eine Krone mit der Umschrift: Justitia Regnorum Fundamentum (Gerechtigkeit ist die Grundfeste der Reiche).

23.

31

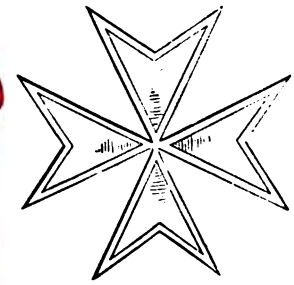

23.

21.

27.

29

24

30.

26

Diese Medaillen werden auf der linken Seite der Brust an einem rothen Bande getragen. Eine ganz vorzügliche Auszeichnung ist die große Medaille an einer goldenen Kette.

5) Das Kreuz des böhmischen Adels. Im Jahre 1814 verlieh der Kaiser Franz I. den Gliedern des böhmischen Adels, welche während des Kriegs dieses Jahres eine eigene Garde gebildet und die Person des Kaisers den ganzen Feldzug hindurch begleitet hatten, ein eignes von Niemand weiter zu tragendes Kreuz, als dankbares Andenken an die geleisteten Dienste. Es ist dies durchaus roth emaillirt, führt in den Schilden vorn den weißen böhmischen Löwen und hinten die Inschrift: Nobilibus Bohemis bello gallica fidis corporis custodibus Franciscus Augustus MDCCCXIV. Das Band, an welchem es auf der linken Seite der Brust getragen wird, bestehet aus drei gleichen Streifen, von denen der mittlere roth, die beiden andern weiß sind.

6) Die Militair-Decoration von 1814, Taf. VI No. 30, ganz wie das Civilehrenkreuz geformt, aber auf einem Lorbeerkranz ruhend, und aus dem Metall eroberter französischer Kanonen gegossen, wird an einem dunkelgelben Bande mit schwarzer Einfassung im Knopfloche getragen. Sie ist ein zur Uniform aller militairischen Theilnehmer der Feldzüge von 1813 und 1814, ohne Unterschied, gehöriges und auch den in den Civilstand zurückgetretenen Militairpersonen, die wirklich vor dem Feinde standen, zu tragen erlaubtes Erinnerungskreuz, und jeder Besitzer kann seinen Namen auf den Rand des Kreuzes stechen lassen. Anfänglich wurden 100,000 Stück geprägt, und zwar 4000 große, 6000 mittlerer Größe und 90,000 kleine, wahrscheinlich ist aber später die Anzahl noch vergrößert worden.

7) Das Distinctionszeichen für Veteranen. Um die Soldaten vom Feldwebel abwärts für längere Dienstjahre auszuzeichnen und das Wieder-Engagement zu befördern, wurden Distinctionsschilder eingeführt, die auf der linken Seite der Brust getragen werden. Diese Schilder können

Inländer, welche nach vollendeter Dienstzeit bis zur Invalidität fortdienen, empfangen, und sie werden ferner an

alle Inländer-Capitulanten, welche sich wieder engagiren lassen,

und zwar beim ersten Reengagement in der Form Taf. V No. 18, beim zweiten Reengagement aber in der Form Taf. V No. 17 vertheilt, so wie an

alle Ausländer, welche nach Vollendung der bestimmten ersten Capitulation sich auf beständig wieder engagiren lassen.

Grossherzogthum Oldenburg.

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Dieser unter No. 1—6 abgebildete Orden wurde am 27. November 1838 mit folgendem Patent gestiftet:

Wir Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knyphausen ꝛc. Thun kund hiermit:

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenen Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unseres Herrn und Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig Jahren erfolgte Rückkehr seines, durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert, zum Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Vorsehung Seiner Obhut anvertrauten Lande einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem wir den Namen:

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, daß Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt sein mögen, wie Der, dessen Name diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauch Seines thaten- und segenreichen, Seinem angebornen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war, und mit Zuversicht erwarten, daß sie immer bemüht sein werden, sowol im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles, was ihnen und der Gesammtheit des Ordens zur Unehre gereichen könnte, sorgfältig zu vermeiden, verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unsers Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1. Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens, und ihm allein steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die demselben obliegenden Ordensgeschäfte; nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2. Der Orden soll I) aus Capitularen und II) aus Ehren-Mitgliedern bestehen. Beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen.

1) Großkreuze,
2) Groß-Comthure,
3) Comthure,
4) Kleinkreuze.

§. 3. Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanenverbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Derselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate, ohne Genehmigung des Großherzogs, annimmt.

§. 4. Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens sein.

§. 5. Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erb-Großherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

§. 6. Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:
das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangclasse,
das Groß-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,
das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen und
das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen stehen.
Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im Dienste Jeden, der Officier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuze.

§. 7. Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordensclasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensclasse.

§. 8. Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

§. 9. Jede Ordens-Verleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10. Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus
2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 Rthlr. Gold,
2 Groß-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 Rthlr. Gold,
4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 Rthlr. Gold, und
8 Kleinkreuzen, von denen die vier Aeltesten Präbenden von jährlich 200 Rthlr. Gold
zu genießen haben.

§. 11. Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf

4 Großkreuze, 4 Groß-Comthure, 8 Comthure und 16 Kleinkreuze beschränkt. Die Zahl der Kleinkreuze kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12. Die Decoration des Ordens besteht, nach den anliegenden Zeichnungen:

1) für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen moirirten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird. (Abbildungen 1 und 2.)

2) Für die Groß-Comthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem zwei Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird.

3) Für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals, und

4) für die Kleinkreuze in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche auf der linken Brust getragen wird.

5) Diejenigen Militair-Personen, welche das Kleinkreuz im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbande eine runde Cocarde von demselben Bande.

6) Die Capitularen tragen, nach anliegenden Zeichnungen, noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist. (Abbildung 3—6.)

§. 13. Ordenszeichen mit Diamanten verziert dürfen nur von Denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14. Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordenszeichen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15. Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größeren Versammlungen erscheinen.

§. 16. Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinaufrückt, oder durch den Tod, oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vorsorge zu treffen.

§. 17. Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18. Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Orden Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19. Dem Großmeister soll ein Capitel, als berathende Versammlung, zur Seite stehen.

§. 20. Mitglieder des Ordens-Capitels sollen sein: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämmtliche Capitularen.

§. 21. Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordenstag sein, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch Denselben zusammenberufen werden.

§. 22. Die Capitularen haben in Ansehung der bei dem Ordens-Capitel oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten vor ihrer Einführung in das Capitel schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

§. 23. Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

1) die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
2) nach Ernennung der ersten 16 Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben;
3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24. Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel

1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;
2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

§. 25. Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbande auf der linken Brust getragen.

§. 26. Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt. Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band allein ohne das Kreuz tragen.

§. 27. Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitgliedern ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden,

wie auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28. Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu. (§. 23.)

§. 29. Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30. Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens, werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31. Der Ordens-Canzlei steht ein Ordens-Canzler vor. Diesem beigegeben sind: ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Rentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32. Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels sein, und zwar Großkreuz oder Großcomthur. Begleitet er einen geringern Grad im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die ändern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens sein.

§. 33. Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind widerruflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistung erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen, und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegengehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß unnachsichtlich verfahren werde.

Zu näherer Erläuterung der Ordensdecoration ist noch beizufügen, daß

der im Medaillon des Sternes und der Vorderseite des Ordenskreuzes befindliche Namenszug der des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ist;

die Inschriften auf den vier weiß emaillirten Flügeln des Kreuzes den Geburtstag (17. Januar 1755), den Regierungsantritt (6. Juli 1785) und den Todestag (21. Mai 1829) jenes Herzogs, so wie den Stiftungstag des Ordens (27. November 1838) bezeichnen;

die den Capitularen beigegebene besondere Decoration mit den beiden Medaillons des Kreuzes, umgeben von einem Eichenkranze,

für die Großkreuze von Gold und mit einer goldenen Krone verziert,
für die Groß-Comthure von Silber, mit einer silbernen Krone,
für die Comthure von Gold, ohne Krone,
für die Kleinkreuze von Silber, ohne Krone,

ist, und am Halse getragen wird.

Medaille und Ehrenzeichen.

1) **Die Ehren-Medaille.** Nachdem sich das Oldenburgische Regiment in den letzten Feldzügen gegen Napoleon durch Tapferkeit und gute Disciplin ausgezeichnet hatte, schlug der Feldmarschall Blücher in einem Briefe an den Obersten Waldenburg vor, den Soldaten dieses Regiments eine ähnliche Medaille wie die Preußischen Truppen erhielten zu verleihen, und der Großherzog Peter führte diesen Vorschlag durch Decret vom 30. April 1815 aus. Demnach empfingen Alle, die als Officiere und Soldaten jenes Regiments vor dem Feinde gewesen waren, auch wenn sie nachher den Militairdienst verlassen hatten, die Medaille No. 7, welche an einem dunkelblauen Bande mit zwei rothen Streifen auf der linken Seite der Brust getragen wird.

2) **Das goldene und silberne Ehren-Kreuz für 25jährige treue Militair-Dienste.** (Abbildung No. 8.) Es wurde am 24. Dezember 1838 mit folgendem Patent gestiftet.

„Ich habe beschlossen, den heutigen Tag, an dem der nun in Gott ruhende Herzog Peter Friedrich Ludwig, Durchlaucht und Gnaden, nach Seiner Rückkehr in Seine angestammten Lande den Aufruf zur allgemeinen Landesbewaffnung erließ, und der als die fünfundzwanzigjährige Jahresfeier der diesseitigen neuen Militair-Formation anzusehen ist, durch Stiftung einer Auszeichnung, welche an Militairs aller Grade ertheilt werden soll, die dem Vaterlande 25 Jahre treu gedient haben, zu bezeichnen, und finde Ich es angemessen, in dieser Hinsicht Folgendes zu bestimmen:

1) Diese Auszeichnung soll in einem Kreuze bestehen, auf dessen Vorderseite die Zahl XXV in römischen Ziffern, und auf dessen Rückseite die Chiffre P. F. A. in gothischer Schrift mit der Krone befindlich ist, welches auf der linken Brust an einem rothen Bande mit schmaler blauer Einfassung getragen wird.

1.

7.

2.

5 6.

3 4.

8.

Das Kreuz soll, wenn es Officiere erhalten, von Gold, wenn es Unterofficiere und Soldaten erhalten, von Silber sein.

Das Band darf niemals ohne das Kreuz getragen werden.

2) Alle Combattanten, d. i. alle Officiere, wie alle eingetheilten Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, sollen, wenn sie 25 Jahre treu und ergeben gedient haben, einen Anspruch auf diese Auszeichnung haben.

3) Alle Nichtcombattanten, als Militairbeamten und Militairärzte, Canzlisten, Rechnungsführer, Stabsfourire, Hautboisten, Büchsenschmiede und andere Militair-Handwerker, Profose, Gensdarmen und Landdragoner, Reitknechte, Train- und Packknechte, Krankenwärter u. s. w., erwerben diesen Anspruch nur, wenn sie wenigstens einen Feldzug mitgemacht haben.

4) Bei Berechnung der Länge der Dienstzeit gelten dieselben Grundsätze, welche in dieser Beziehung in dem Militair-Pensions-Reglement vom heutigen Dato vorgeschrieben sind, einschließlich der etwa künftig noch zu erlassenden Erweiterungen oder Erklärungen.

5) Officiere, welche in den letzten fünf Jahren eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder darüber erlitten haben; Unterofficiere, welche in den letzten fünf Jahren degradirt gewesen sind; Spielleute oder Soldaten, die wegen Desertion bestraft oder in den letzten fünf Jahren in die 2te Classe versetzt gewesen sind, haben keinen Anspruch auf diese Auszeichnung.

6) Für jeden Officier, der die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit als Lieutenant erhält, ist damit, so lange er im activen Dienst steht und nicht zum Hauptmann befördert ist, eine monatliche Zulage von zehn Gulden aus den Extraordinarien der Militaircasse verbunden.

7) Alle Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, welchen diese Auszeichnung verliehen ist, erhalten damit eine Zulage, welche der Hälfte ihrer etatmäßigen Löhnung, so wie dieselbe in den Normal-Etats vom 5. April 1832 bestimmt worden, gleich ist, wogegen die von ihnen bisher etwa bezogene Chevrons-Zulage (Ordre vom 4. Juni 1832) wegfällt.

8) Die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit soll am 24. December jeden Jahres an alle diejenigen Officiere ausgetheilt werden, welche bis dahin volle 25 Jahre oder darüber gedient haben, desgleichen an alle Individuen vom Feldwebel abwärts, welche bis zum Mai des nächstfolgenden Jahres inclusive 25 Jahre in Dienst gewesen sind.

9) Der Brigademajor für den Brigadestab und die Commandeure für ihre Abtheilungen sollen am 1. November jeden Jahres die Namen derjenigen Individuen ihrer Abtheilungen, welche sie nach den Dienstlisten dazu berechtigt

halten, dem Militair-Commando einreichen, außerdem aber soll jedem Militair gestattet sein, durch seine Vorgesetzten besonders um Verleihung der Auszeichnung, wenn er Ansprüche darauf zu haben glaubt, nachzusuchen. Den eingereichten Berichten und Bittschriften sind die Beweisstücke im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. Das Militair-Commando hat sodann eine Commission zur Prüfung der zur Sprache gekommenen Ansprüche zu ernennen, bestehend aus einem Stabsofficier und zwei Hauptleuten, welche alle Inhaber dieser Auszeichnung sein müssen. Diese Commission hat ihren Bericht gegen den 1. Dezember dem Militair-Commando einzureichen, welches sodann denselben nebst seinem Gutachten Mir gegen den 15. Dezember vorlegen wird, worauf fernere Weisung erfolgen soll.

Der Commission zur Prüfung der Ansprüche steht das Recht zu, von den Behörden und Commandeurs alle ihre nöthig scheinenden Aufklärungen, die Conduitenlisten, Strafregister oder sonstige Acten, zur Einsicht zu verlangen.

10) Das Militair-Commando wird jedem Inhaber dieser Auszeichnung einen Auszug aus der Ordre, durch welche ihm dieselbe von Mir verliehen worden, unter seiner Unterschrift zugehen lassen.

11) Eine vollständige Liste aller Inhaber dieser Decoration soll beim Militair-Commando geführt und an jedem letzten Dezember Mir eingereicht werden.

12) Jede Verleihung der Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit im Militair ist in dem Verordnungsblatt bekannt zu machen.

13) Die Decoration kann auch nach dem Austritt aus dem Dienst von dem Inhaber fortgetragen werden.

14) In Bezug auf den Verlust der Auszeichnung treten dieselben gesetzlichen Bestimmungen ein, welche überhaupt über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Kraft sind.

15) Die Decoration ist nach dem Tode des Inhabers, oder wenn sonst das Recht sie zu tragen erloschen ist, an das Militair-Commando zurückzuliefern, welches sie Meiner Militair-Canzlei zugehen lassen wird, die mit Aufbewahrung derselben beauftragt ist.

Oldenburg, den 24. Dezember 1838.

gez. August.

Herzogthum Parma.

Orden des heil. Conſtantin

(auch: „Orden des Angelicus“ — nach ſeinem Stifter — und bisweilen: „Orden des heil. Georg“ genannt.)

Dieſer Orden macht auf ein höheres Alterthum als das des Ritterweſens Anſpruch, indem er unter Conſtantin dem Großen entſtanden ſein will, doch hat die beſonnenere Geſchichte dies längſt als eine Erfindung von Schmeichlern und Mährchenliebhabern dargethan und ihm acht Jahrhunderte von jenem erträumten Alter abgeſchnitten. Nach ihr wurde er um das Jahr 1190 vom morgenländiſchen Kaiſer Iſak Angelus Comnenus nach dem Muſter der abendländiſchen Ritterorden geſtiftet und nach dem Kaiſer Conſtantin benannt, weil die Comnenen von dieſem abzuſtammen behaupteten, zugleich aber auch nach dem heil. Georg, der zu ſeinem Schutzpatron erwählt wurde.

Bald gewann der der Regel des heil. Baſilius unterworfene Orden weit und breit ſo viel Mitglieder, daß in allen Staaten der Chriſtenheit Generalvicare angeſtellt werden mußten, und mit der Zeit auch bedeutende Beſitzungen, da jeder ſeiner Ritter verbunden war, ihm 100 Kronen zu vermachen.

Die Mitglieder theilten ſich in weltliche und geiſtliche, dann wieder in Ordensbeamte und Würdenträger (Großpriore, Priore u. ſ. w.) und in Ritter. Urſprünglich mußten ſie Behufs der Aufnahme in den Orden vier Ahnen nachweiſen, indeß ging dieſe Beſtimmung unter, als die Comnenen von den Türken aus ihrem Reiche vertrieben waren und anfingen, ihre dürftigen Subſiſtenzmittel durch förmlichen Handel mit dem Orden zu vermehren, der nun lange Zeit ganz ohne Rückſicht auf ſeinen eigentlichen Zweck gegen eine beſtimmte Taxe an Jeden verliehen wurde, bis der letzte angebliche Sprößling jenes Regentenhauſes, welcher (1699) in Parma eine Zufluchtsſtätte fand und, ohne Kinder, dem Erlöſchen ſeines Geſchlechts mit ſeinem Tode entgegenſah, die nach den Statuten

in der Familie der Comnenen erbliche Großmeisterwürde an den Herzog Franz I. von Parma, aus dem Hause Farneſe, verkaufte.

Dieſer Fürſt, von den Päpſten Innocenz XII. und Clemens XI. in dem erworbenen Rechte beſtätigt, brachte den geſunkenen Orden durch weiſes Einſchränken der Verleihung und durch Ueberweiſung großer Güter, worunter die zu dieſem Zwecke reich dotirte Kirche der Madonna della Steccata in Parma, als Ordenskirche, wieder zu Anſehen.

Nachdem im Jahr 1731 die regierende Familie Farneſe ausgeſtorben war, erklärte ſich der Infant Don Carlos, Erbe des Herzogthums Parma, zum Großmeiſter des Conſtantin-Ordens, und verlegte, als er drei Jahre ſpäter durch Waffenglück Herr von Neapel wurde, den Sitz des Ordens, deſſen Archiv er mitnahm, in ſeine neue Reſidenz, indem er denſelben förmlich für das Königreich Neapel erneuerte, das auch trotz aller Reclamationen des Infanten Don Philipp, welcher ſeinem Bruder auf dem Throne von Parma folgte, und deſſen Sohnes, im Beſitze des Ordens blieb, bis derſelbe im Jahr 1806 von Joſeph Bonaparte mit allen übrigen Orden des Königreichs aufgehoben wurde und dem vertriebenen Könige von Neapel nach Sicilien folgte.

Als der Friede von Paris (1814) das Erbe der Farneſen der Kaiſerin Maria Louiſe zugeſprochen hatte, erklärte ſich dieſe, ohne neue Reclamationen bei Neapel zu machen, am 13. Februar 1816 förmlich und feierlich zur Großmeiſterin des Conſtantin-Ordens, wobei ſie ſich auf die Abſtammung ihrer Mutter, Maria Thereſia von Sicilien, von den Farneſen und darauf berief, daß der Orden Eigenthum ihres Herzogthums ſei, in welchem er auch länger als hundert Jahre ſeinen Sitz gehabt.

So viel bekannt, ſind dieſem Schritte keine Streitigkeiten oder Unterhandlungen zwiſchen den Bourbonen und der Erzherzogin gefolgt und beide Souveraine betrachten ſich ſeitdem als legitime Großmeiſter. Die Einrichtung, welche der Orden jetzt in Neapel hat, werden wir im Artikel „Königreich beider Sicilien“ angeben. In Parma ſind Groß-Würdenträger für ihn eingeſetzt worden: ein Groß-Präfect, ein Groß-Prior, ein Groß-Kanzler, ein Groß-Richter, ein Groß-Connetable und ein Groß-Schatzmeiſter, die alle vom Großmeiſter ernannt werden. Ferner iſt eine Verwaltungsbehörde für den Orden errichtet worden, die aus fünf Räthen unter dem Vorſitz des Groß-Kanzlers, einem Ceremonien-Meiſter und einem Vice-Großprior, ſowie eine Kanzlei, die aus dem Groß-Kanzler und dem Secretair beſteht. Endlich ſind die Mitglieder in Senatoren-Großkreuze, Comthure, Ritter, dienende Brüder und Schildknappen getheilt.

Die Ordenskleidung besteht für die drei ersten Klassen in einem himmelblauen Rocke nach französischem Schnitt mit weißem Kragen und mit Goldstickerei auf der Brust und an den Rändern, die bei den Großkreuzen doppelte Breite hat. Letztere tragen ferner goldene Epaulettes mit großen Quasten, die Comthure mit etwas kleineren, die Ritter mit Cantillen. Der nach französischer Art aufgestutzte Hut mit goldenen Schnüren ist bei den Großkreuzen mit weißen, bei den Comthuren und Rittern mit schwarzen Federn geschmückt. Stiefeln, goldene Sporen und die Waffen sind für alle drei Klassen gleich, ebenso die weißen Unterkleider. Die dienenden Brüder tragen die himmelblaue Uniform ohne Epaulettes und mit einfacher Goldstickerei am Kragen, und den Hut mit schwarzen Federn.

Die Ordens-Decoration besteht aus dem Kreuze No. 4, unter welchem bei dem Großmeister und den Großkreuzen ein heil. Georg angebracht ist (No. 3). In dieser Gestalt trägt es der Großmeister an einem Collier von 15 Gliedern (No. 5), der Großkreuz an einem breiten himmelblauen, als Schärpe von der rechten nach der linken Seite herablaufenden Bande; beide daneben den Stern No. 1 auf der linken Seite des Kleides. Ebendaselbst tragen die Comthure das Kreuz No. 2 und das Kreuz No. 4 an einem himmelblauen Bande am Halse. Die Ritter hängen letzteres, nur in kleinerer Form, an das Knopfloch und tragen ebenso das Kreuz No. 2 in kleinerem Maaßstabe auf der linken Seite der Brust; desgleichen die dienenden Brüder, mit dem einzigen Unterschiede, daß bei diesen das als Stern gebrauchte Kreuz oben seiner Spitze beraubt ist, und die in den Kreuzen und Sternen aller übrigen Classen befindlichen Buchstaben I. H. S. V. nicht enthält.

Diese Buchstaben bedeuten: In hoc signo vinces (In diesem Zeichen siege) und die beiden griechischen Buchstaben A (Alpha, der erste) und Ω (Omega, der letzte des griechischen Alphabets) in der Mitte, neben einem auf einem P liegenden Kreuze, sollen Gott und Jesus Christus (Vater und Sohn) den Anfang und das Ende aller Dinge nennen.

Der Groß-Prior, als Chef der Geistlichkeit des Ordens, hat Bischofstracht: einen langen blauen, roth gefütterten Mantel und einen blau und rothen Rock. Er functionirt in der Ordenskirche Santa Maria della Steccata und die Päpste haben ihm große Privilegien verliehen, unter anderem das Recht, vierzehn Personen dieser Kirche Dimissorien zu ertheilen.

Für jedes verstorbene Ordensmitglied wird von den Kaplänen ein Todtenamt gehalten, dem alle Ritter beiwohnen, um für die ewige Ruhe des dahingeschiedenen Bruders zu beten. Eine Compagnie Grenadiere umgibt dabei den

Catafalk und eine Abtheilung Hofhellebardiere steht zwischen den Großkreuzen und den Comthuren und Rittern. Diese Trauerceremonie findet selbst für die Ritter statt, die in einem andern Lande gestorben sind. Die Wappen der Verstorbenen werden in der Vorhalle der Ordenskirche aufgehängt und ihre Namen sammt dem Sterbetage in das in der Kanzlei aufbewahrte Stiftungsregister eingetragen.

Das Ordenskapitel wird jährlich am 11. Dezember gehalten, indeß hat sich die Erzherzogin das Recht vorbehalten, auch an andern Tagen Ritter zu ernennen.

1

2

6.

3.

5

4.

Königreich Persien.

Der Sonnen-Löwen-Orden.

Man hat bis jetzt nur unvollständige Nachrichten über dieſen Orden. Perrot gibt einige mehr oder weniger genaue Einzelheiten an, Gottſchalk ſpricht nur im Vorübergehen davon, Niedermayr ſcheint ihn gar nicht zu kennen. Wir müſſen uns deshalb darauf beſchränken, anzuführen, was J. von Hammer in ſeinen „Fundgruben des Orients“ davon ſagt:

„Sultan Selim III. hatte unter andern neuen Einrichtungen (Niſami Deſchedid) auch die des Ordens des zunehmenden Mondes getroffen, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts in zwei Klaſſen geſtiftet wurde. Der große, als Stern getragen, ſtellt den wachſenden Mond vor, und das Tuyra, das iſt den Namenszug des Großherrn, in Brillanten; der kleine iſt eine bloße Medaille mit eben dieſen Vorſtellungen, an einem feuerfarbenen Bande getragen. Eine Nachahmung dieſes, nur an Europäer vertheilten türkiſchen Mondordens war der von Feth-Ali-Schah (im Jahr 1808) geſtiftete Orden der Sonne, ebenfalls in zwei Klaſſen, als Stern und Medaille, welchen Gardane und andere Mitglieder der franzöſiſchen Botſchaft in Perſien erhielten. Später wurde derſelbe in den Sonnen-Löwen-Orden umgeſtaltet, deſſen Inſignien die auf dem Rücken des Löwen aufgehende Sonne vorſtellen, die Sonne im Löwen, d. i. in ihrer höchſten Kraft, im Bild des Thierkreiſes. Hier folgt ein Diplom deſſelben in der Ueberſetzung:

„Nach Erforderniß des die Wahrheit erkennenden Gemüths und nach Maaßgabe des innern Sonnenlebens des Geiſtes, geht der kaiſerliche Unternehmungsgeiſt und der mildreiche höchſte Blick dahin, die Diener des immerwährend glücklichen Reiches und die Betrauten der kaiſerlichen ewigen Herrlichkeit mit dem Scheitelſchmuck des Ruhmes und dem Gürtel des Dienſtes auszuzeichnen und denjenigen, welcher die Hauptſtraße treuer Geſinnungen ohne

eignen Kopf wandelt, mit gnädigem Blick zwiſchen ſeines Gleichen zu erhöhen und beſonders zu beſchenken. Da nun mit Beſtätigung dieſer Grundſätze der hochgeehrte und treue Herr N. N. das Kreuz aufrichtiger Geſinnung und des guten Willens des ewigen Hofes auf den Nacken der Seele und des Geiſtes zum Amulete erwählt und ſich durch lange Redlichkeit des milden Sonnenblicks kaiſerlicher Huld würdig gemacht hat, ſo haben wir aus einem Uebermaaß von allumfaſſender Gnade den Obbenannten beſchenkt und, mit dem kaiſerlichen Ehrenzeichen der Sonne und des Löwens bedeckt, ihn unter ſeines Gleichen ausgezeichnet und verherrlicht.

„Wir befehlen hiermit, daß er mit vollkommener guter Hoffnung immer mehr und mehr durch die Stufen aufrichtiger Geſinnung und guten Willens in dem Dienſte Unſers glorwürdigſten Hofes ſeine ſchönen Bemühungen an Tag lege und ſo ſich ſelbſt würdig mache, von kaiſerlicher Huld und Gnade überſtrömt zu werden. Wir haben beſchloſſen, daß die Einwohner des Reichs und Unſerer wohlbewahrten kaiſerlichen Länder, die Bewohner der Stadt des Islams Tehran und anderer Städte des Reichs den Obgenannten als Beſitzer des Ehrenzeichens des Löwen und der Sonne erkennen und von nun an fürder und fürder zu ehren und zu verehren ſich zur Pflicht machen ſollten. Die hohen Aemter und Würden des Hofes, die erfahrenen Räthe und Vertrauten des Chakans, die Kammerpräſidenten des höchſten Diwans, die wohlgemeinten Secretaire der Buchhalterei ſollen dieſes Diplom auf immer und ewig in ihre Regiſter eintragen und darnach zu handeln für Pflicht erachten. Gegeben im Jahr 1823 (1811).“

Die Abbildung der Ordensdecoration ſteht auf der Tafel „Perſien“.

1.

2.

Königreich Portugal.

Die drei ersten Ritterorden des Königreichs Portugal: der Christus-Orden, der Orden des heil. Jacob und der von Aviz waren ursprünglich religiöse Orden und wurden im Jahr 1789 säcularisirt. Obgleich die Könige von Portugal die Großmeister aller drei waren, hatten sie bis dahin doch nur das Zeichen des Christus-Ordens getragen; jetzt tragen sie alle, und um keinem einen anscheinenden Vorzug zu geben, haben sie die drei Decorationen zu einem einzigen, in drei gleiche Felder getheilten Medaillon vereinigt (Tafel I. No. 1), das an einem grün, roth und violetten Bande hängt.

Bei feierlichen Ceremonien tragen die Ritter aller drei Orden einen weißen Mantel, der auf der Brust durch eine lange, eine Rosette bildende Schnur zusammengehalten wird. Auf die linke Seite dieses Mantels ist der Stern Tafel I. No. 2 gestickt. Eine rothe Toque, ein Degen an der Seite, Maroquin-Stiefeln und goldene Sporen vollenden das Costüm, in welchem die Ritter auch begraben werden.

Das rothemaillirte Herz, welches oben an den Decorationen der beiden ersten Classen aller drei Orden angebracht ist, hat die Königin Maria zum Zeichen ihrer Ehrfurcht vor dem heiligen Herzen Jesu, unter dessen Schutz sie die Orden des Königreichs stellte, gestiftet.

Die Aufsicht über die Ordensangelegenheiten ist einem besondern Gerichte, dem Gewissens- und Ordenstribunal, anvertraut.

Der militairische Orden des heil. Benedict von Aviz

(früher Orden von Evora genannt.)

Unter der Regierung des ersten Königs von Portugal, Alphons I., im Jahr 1143 oder 1147, verbanden sich mehrere edle Portugiesen zu einer Waffenbrüderschaft, welche sich die neue Ritterschaft nannte und Bekämpfung

der Mauren zum Zweck hatte. Vom Könige genehmigt und mit dem Schloſſe Mafra, das ſie eroberte, beſchenkt, beſtand dieſe Ritterſchaft eine Zeit lang ohne feierliches Gelübde und eigentliche Statuten, im Jahr 1162 wurde ſie aber in einen geiſtlichen Ritterorden verwandelt und erhielt von dem päpſtlichen Legaten und Abte von Tarouca, Johann von Cirita, Statuten, nach welchen ſich die Ritter eidlich verpflichten mußten, keuſch und barmherzig zu ſein, die katholiſche Religion mit den Waffen zu vertheidigen, unter dem Superiorat des Abtes von Citeaux oder eines von dieſem ernannten Stellvertreters die Vorſchriften der Benedictiner und der Ciſterzienſer zu befolgen und das Ordenskleid zu tragen, das aus einem weißen Waffenrock mit einer ſchwarzen Capuze darüber, woran ein ſchmales, bis unter den Schwertgürtel reichendes ſchwarzes Scapulier befeſtigt, beſtand, ohne Gold oder Geſtein an Waffen, Sporen oder Kleidung.

Als um das Jahr 1188 Sancho I., Sohn Alphons I., die Anweſenheit Jacobs von Avesnes mit einem Heere von Kreuzfahrern, welche durch Stürme an die portugieſiſche Küſte verſchlagen waren, dazu benutzte, um einige verlorene Gebietstheile wieder in ſeine Gewalt zu bringen, übergab er der neuen Ritterſchaft die wiedereroberte Stadt Evora, nach der ſie ſich fortan nannte, bis Kriegsglück und die Freigebigkeit Alphons II., des Nachfolgers Sancho I. (reg. von 1211—1223) ſie in den Beſitz der Grenzfeſte Aviz in Alemtejo brachte, deren Namen ſie nun annahm.

Nachdem im Jahr 1213 Rodrigo Garcia de Aça, ſiebenter Großmeiſter von Calatrava, den Rittern von Aviz mehrere bedeutende Plätze und Domainen, die letzterer Orden in Portugal beſaß, abgetreten hatte, nahmen ſie dagegen die Oberhoheit, die Regel und die Statuten von Calatrava an, welcher Verband indeß im Jahr 1385 wieder aufgelöſt wurde, nachdem die Erbfolge auf dem portugieſiſchen Throne, die einen Krieg zwiſchen Portugal und Spanien herbeigeführt hatte, durch den Sieg von Aljibarota (14. Auguſt des gen. J.) zu Gunſten Johanns I. entſchieden war, und trotz der Bemühungen der Könige, trotz aller Unterhandlungen und der Entſcheidung des Baſeler Concils aufgelöſt blieb, ſo daß der Orden unter einem Adminiſtrator und ſeit 1550 unter der Großmeiſterſchaft der Könige von Portugal völlig unabhängig von Spanien war, bis die ganze Halbinſel Philipp II. gehorchte, auch mit dem Ende der ſpaniſchen Herrſchaft in Portugal wieder frei vom ſpaniſchen Einfluß wurde.

Im Jahr 1789 ſchuf ihn die Königin Maria in einen Verdienſtorden um und theilte ihn in drei Claſſen: 6 Großkreuze, welche die Decoration Tafel I. No. 4 an einem breiten, grünen, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte

2.

3.

1.

4

5.

laufenden Bande tragen, — 49 Comthure, welche die nämliche Decoration am Halſe tragen — und eine unbeſtimmte Zahl von Rittern, deren Decoration (Tafel I. No. 5) am Knopfloche befeſtigt wird. Die beiden erſten Klaſſen tragen noch auf der linken Seite der Bruſt den Stern No. 3. Damals beſaß der Orden achtzehn Dörfer und neunundvierzig Comthureien und ſeine jährlichen Einkünfte überſtiegen 80,000 Ducaten — wie weit dieſe Beſitzungen ihm jetzt noch gehören, finden wir nirgend erwähnt.

Der militairiſche Orden des heil. Jacob vom Schwert.

Dieſer Orden ſtammt aus Spanien her. Nachdem das tapfere Schwert Heinrichs von Burgund die Grafſchaft Portugal den Ungläubigen entriſſen und ſelbſtändig gemacht hatte, und nun Alphons Henriquez, das Werk und die Eroberungen ſeines Vaters fortſetzend, die Eiferſucht der kaſtiliſchen Könige weckte und durch dieſe die Exiſtenz ſeines neuen Königreichs bedroht ſah, hielt er es für nöthig, die portugieſiſchen Ritter dem Gehorſam gegen den ſpaniſchen Großmeiſter zu entziehen. Die Losreißung derſelben von Spanien wurde unter dem Könige Dionys von den Päpſten Nicolaus VI. und Johann XXII. beſtätigt, dabei aber Uebereinſtimmung der Statuten feſtgeſetzt. Später hatte der Orden daſſelbe Schickſal, wie der Chriſtusorden und der Orden von Aviz: er fiel unter die Adminiſtration Jacobs II. und endlich unter die beſtändige Großmeiſterſchaft der Krone. Zuletzt wurde er im Jahr 1789 von der Königin Maria ſäculariſirt und in drei Klaſſen getheilt:

1) der Großmeiſter, der Groß-Comthur und ſechs Großkreuze,
2) 150 Comthure,
3) eine unbeſtimmte Zahl von Rittern.

Der Orden, deſſen Hauptſitz Palmella war, beſaß 47 Dörfer und Weiler und 150 Comthureien, nebſt vier Mönchs- und einem Nonnenkloſter in Santos, wo man derſelben Freiheit wie in dem Kloſter von Barcelona genoß.

Die Ordensdecoration, Tafel II. No. 7, wird von den Großkreuzen an einem breiten violetten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen, von den Comthuren am Hals, von den Rittern am Knopfloche.

Die beiden erſten Grade unterſcheiden ſich noch durch den Stern No. 6 auf der linken Seite der Bruſt.

Der Christus-Orden.

Nachdem dunkle Gerüchte von geheimen Verbrechen, von Unglauben und Wollust Philipp dem Schönen von Frankreich zum Vorwand hatten dienen müssen, alle in seinen Ländern befindlichen Glieder des Templerordens verhaften zu lassen und ihre Güter mit Beschlag zu belegen, dann durch ein sechsjähriges ungerechtes Justizverfahren und furchtbare Folterqualen die gefangenen Ritter zu Geständnissen gebracht worden waren, die ihre Schuld zu beweisen und die Auflösung des Ordens zu rechtfertigen schienen, und endlich, obschon 54 der Ritter ihre durch die Folter erpreßten Aussagen als unwahr widerriefen und der Großmeister Jacob von Molay sich zur völligen Widerlegung aller Beschuldigungen erbot, Papst Clemens V. sich zum Werkzeug der Habgier und Herrschsucht des französischen Königs hatte machen lassen und der Orden durch sein Machtwort aufgehoben war, blühete derselbe in Portugal unter dem Namen der Ritterschaft unseres Herrn Jesu Christi fort. Denn wie man in den meisten Staaten der Christenheit die Templer bedauerte, so geschah es auch in Portugal, und da hier ihre Tapferkeit das Hauptbollwerk von Algarvien gegen die spanischen Mauren war, sann der König Dionys nach, wie er sie schonen und seinem Reiche erhalten könne, ohne dem Papste offenen Widerstand zu zeigen, und fand das Mittel hierzu darin, daß er (1317) die Schlösser und Vasallen, so wie auch die Statuten des Templerordens auf einen, dem Namen nach neu gestifteten Orden übertrug, für den er nach zwei Jahre langen Unterhandlungen die Bestätigung des Papstes Johann XXII. erhielt.

Dionys wurde auch in seinen Erwartungen nicht betrogen. Dankbar vereinigten die Ritter des Christusordens bei dem Kampfe Portugals gegen die Ungläubigen ihre Banner mit denen der portugiesischen Könige und begleiteten dieselben auf ihren abenteuerlichen Zügen nach Afrika und Indien. Auch ließ die Dankbarkeit der Monarchen die Besitzungen der Ritter in gleichem Maßstabe mit ihren eigenen Eroberungen wachsen und Papst Calixtus III. bekleidete den Großprior des Ordens mit einer der Gewalt der Bischöfe gleichstehenden geistlichen Macht. Endlich sprach man ihnen sogar, um sie zu neuen Entdeckungs- und Eroberungszügen zu ermuthigen, das Eigenthumsrecht über alle Länder, welche sie entdecken würden, jedoch mit Vorbehalt der Oberherrschaft für die Krone Portugal, zu.

Als durch solche Begünstigungen Ansehen und Macht des Ordens so angewachsen waren, daß er den Königen gefährlich zu werden drohete, versuchten

6.

8

7

7 bis.

9.

diese zuerst, die Zugeständnisse ihrer Vorgänger einzuschränken, besonders das wichtigste darunter, das wir eben anführten, in Betreff dessen anfangs festgesetzt wurde, daß alle zukünftigen Gebietserwerbungen Kroneigenthum sein und den Rittern nur die Civilgerichtsbarkeit und ein gewisses militairisches Uebergewicht zustehen sollten, dann aber diese Bestimmung, als sie vom Papste bestätigt war, auch auf die frühern Eroberungen des Ordens ausgedehnt wurde. Und später brachte es König Johann III. dahin, daß Papst Adrian VI. 1522 die Administration, und 1551 die Großmeisterschaft des Ordens ihm und seinen Nachfolgern zugestand, wodurch die Krone Portugals möglicher Weise einer Gefahr entging, aber auch ein wichtiges Werkzeug zum Fortbau an der Größe und dem Ruhme der portugiesischen Nation zerbrochen wurde.

Der Hauptsitz des Ordens war zuerst in Castro-Marino in der Diöcese von Faro, aber unter dem sechsten Großmeister, Nuño Rodriguez de Freyre Andrade, wurde er (1366) nach Tomar, sieben Stunden von Santarem, verlegt, wo noch sein schönstes Kloster steht.

Um in den Orden aufgenommen zu werden bedurfte es der Adelsprobe und eines dreijährigen Kriegsnoviziats gegen die Ungläubigen. Anfangs den drei Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams unterworfen, wurden die Ritter durch Papst Alexander VI. von den beiden erstern entbunden, aber unter der Bedingung, den dritten Theil der Einkünfte ihrer Comthureien zur Erbauung des Klosters Tomar zu verwenden, für dessen Priester, die Mönchsgewand tragen, alle drei Gelübde in Geltung blieben. Einige andere Klöster sind Töchter des tomarschen, in welchem letztern allein das Klostergelübde abgelegt werden kann. Es dient, nebst dem Seminar in Coimbra, als Seminar für die Priester des Ordens und ist unmittelbares Lehen des Königs.

Der Orden besitzt 26 Dörfer und Pachtgüter und 434 Comthureien.

Seit 1789 bestehen die Mitglieder aus dem Großmeister, dem Groß-Comthur, 6 Großkreuzen, 450 Comthuren und einer unbestimmten Zahl von Rittern. Ausländer sind von der Ordensregel befreit, aber auch vom Mitgenusse der Einkünfte ausgeschlossen — für sie ist der Orden nur eine Auszeichnung.

Nur wer aus einer adligen und katholischen Familie abstammt, kann den Orden erhalten.

Die Großkreuze tragen die Decoration Tafel II. No. 9 an einem breiten rothen Bande, das als Schärpe von der rechten nach der linken Seite läuft, und auf der linken Seite der Brust den Stern No. 8.

Die Comthure tragen den nämlichen Stern und das Kreuz am Halse.

Die Ritter tragen das Kreuz Tafel III. No. 12 am Knopfloche.

Seit einiger Zeit ist ein Kreuz von neuer Form, wie No. 13 sie darstellt, vertheilt worden.

Es ist den Rittern erlaubt, ihre Insignien mit Diamanten verzieren zu lassen.

Der alte sehr edle Orden vom Thurm und Schwert.

Am 3. Mai 1808 erneuerte der Prinz-Regent, um seine Ankunft in Brasilien zu feiern, den Orden des Schwertes, welcher im Jahr 1459 von Alphons V. gestiftet worden war. Die Decrete, wodurch die Statuten festgesetzt wurden, sind vom 29. November desselben Jahres.

Wieder gänzlich erneuert am 28. Juli 1832 vom Herzog von Braganza führt der Orden jetzt den in der Ueberschrift angegebenen Namen und besteht aus einem Großmeister, Großofficieren, Großkreuzen, Comthuren, Officieren und Rittern. Die Zahl der vier letztern Klassen ist unbeschränkt.

Die Großmeisterschaft gehört dem Souverain oder dem Regenten. Im Fall einer aus mehreren Personen bestehenden Regentschaft wird das Amt des Großmeisters von den Großofficieren unter Aufsicht der Regentschaft verwaltet.

Die Großofficiere sind: der Großcomthur, der Claveyro, der Großfähnrich und der Großkanzler. Außerdem gibt es sieben niedere Officiere: einen Wappenkönig, Thurm und Schwert genannt, der aus den Rittern gewählt wird, zwei Herolde und vier Gefolgsleute.

Die Verleihung des Ordens ist allein an persönliches Verdienst geknüpft, an edle Waffenthaten, muthvolle Handlungen, Opfer für das allgemeine Beste im Civilstande, ausgezeichnete Dienste in jeder öffentlichen Laufbahn, besonders aber im Militairfache, und die Ansprüche müssen vor dem Großmeister nachgewiesen werden. Unter diesen Bedingungen ist der Orden den portugiesischen Unterthanen jeder Klasse und jedes Glaubens, so wie auch Ausländern zugänglich.

Ausgenommen sind von den erforderlichen Nachweisungen 1) Militairpersonen, welche der Großmeister auf dem Schlachtfelde wegen ihrer Tapferkeit, und 2) Bürger, die derselbe, nachdem sie unmittelbar bei einer edlen Handlung gefunden, decorirt, endlich 3) einheimische oder fremde Gelehrte, denen der Großmeister die Decoration als Belohnung ihres Verdienstes verleiht.

Die Insignien des Ordens bestehen in einem Medaillon (Tafel III. No. 11), das in der Mitte auf der einen Seite ein Schwert, auf einem Eichenkranze liegend, mit der Umschrift: Valor, Lealdade e Merito (Tapferkeit, Ergebenheit und

10

13

11

12

Verdienst) auf blauem Grunde zeigt, auf der andern ein offenes Buch, auf dessen einem Blatte das portugiesische Wappen, auf dem andern die Worte: Carta constitucional da monarquia (Constitutionelle Charte der Monarchie) zu sehen, mit der Umschrift: Pelo rei e pela lei (Für den König und für das Gesetz). Der übrige Theil des Medaillons besteht aus einem fünfspitzigen weißemaillirten Stern, der auf einem Eichenkranze liegt, und aus einem Thurme, worauf der Ring befestigt ist, an welchem der Orden hängt. Für die Ritter ist er von Silber, für die übrigen Grade von Gold. Die Großkreuze und Comthure zeichnen sich durch den auf die linke Seite des Kleides gestickten Stern Tafel III. No. 10 aus.

Bei gewöhnlichen Gelegenheiten wird die Decoration an einem dunkelblauen Bande getragen; aber bei Hofe und an Galatagen hängen die Ritter sie an eine silberne, die Officiere an eine goldene Kette in Form eines Colliers, die andern Grade an ein Collier, das aus Schwertern und Thürmen zusammengesetzt ist.

Die Insignien des Großmeisters und der Großofficiere sind denen der Großkreuze gleich.

Es ist den Decorirten erlaubt, das Schild ihres Wappens mit einem Bande zu umgeben, worauf die Devise des Ordens steht.

Die Aufnahme geschieht durch den Großmeister, dem nur dann freisteht, sich durch einen Andern ersetzen zu lassen, 1) wenn er dem General en chef die Befugniß ertheilt hat, auf dem Schlachtfelde denjenigen, welche sich im Gefecht ausgezeichnet haben, den Orden zu verleihen, und 2) wenn er die Insignien Gelehrten zuschickt.

Die Ritter, Officiere, Comthure, Großkreuze und Großofficiere haben den Vortritt vor denen der übrigen militairischen Orden.

Die Ritter haben den Rang des Capitains und genießen die demselben zukommenden Ehrenbezeigungen; die Officiere stehen hierin dem Oberstlieutenant gleich, die Comthure dem Oberst, die Großkreuze dem General-Major, die Großofficiere dem Marschall.

Im Staatsbudget wird jährlich eine Summe für Waisen und Kinder dürftiger Mitglieder des Ordens, zu Pensionen für letztere selbst, zu Unterhaltung eines Zufluchtsortes für arme Invaliden des Ordens, so wie eines Gebäudes zur Aufbewahrung des Archivs, Abhaltung der Kapitel und zu den Festlichkeiten ausgeworfen.

Das Ordensfest ist auf den 29. April festgesetzt.

In Betreff der alten Mitglieder wurde bei der letzten Erneuerung des

Ordens festgesetzt, daß sie, so weit sie nicht an dem Aufstande gegen den König und die Constitution Theil genommen, als Ehrenmitglieder betrachtet werden und die ursprünglichen Insignien beibehalten sollten; diejenigen aber, bei denen die Zulassung nach den neuen Statuten gerechtfertigt wäre, sollten ohne neues Diplom wirkliche Mitglieder sein.

Der Orden Unsrer Lieben Frauen vom Empfängniß von Villa-Viçosa.

Dieser Orden wurde am 6. Februar 1818 vom König Johann VI. gestiftet und erhielt am 10. September 1819 seine Statuten. Er besteht aus dem Könige als Großmeister, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses als wirkliche Großkreuze, 12 Ehren-Großkreuzen, 40 Comthuren, 100 Rittern und 60 dienenden Brüdern, außer dem Dechanten der königlichen Kapelle in Villa-Viçosa, der zu den Comthuren gezählt wird, und den Canonicis, Prioren und Pfründnern dieser Kirche, welche zu den Rittern gehören. Die Ernennungen kommen dem Großmeister zu.

Die Ehren-Großkreuze werden aus den Personen von hohen Titeln gewählt, die Comthure aus denen, welche den Rang des Fidalgo im königlichen Hause haben, die Ritter aus den Adligen oder Beamten, welche die Aufmerksamkeit des Königs auf sich gezogen oder sich sehr verdient gemacht haben. Der Orden genießt derselben Ehren, Freiheiten und Privilegien wie die übrigen militairischen Orden des Königreichs und seine Mitglieder bezahlen dieselben Abgaben, mit der Ausnahme, daß die dienenden Brüder nur die Kosten der Ausstellung des Diploms zu tragen haben.

Die Hauptsitze des Ordens sind die Kapelle U. L. F. zur Empfängniß zu Villa-Viçosa in Alemtejo und die Kapelle der königlichen Residenz. In diesen beiden Kapellen wird jährlich der Patronin des Ordens ein Fest gefeiert, in Villa-Viçosa am Tage der Empfängniß und in der Hofkapelle acht Tage darauf.

Alle Mitglieder, die nicht weiter als eine Stunde von einem dieser Festörter entfernt sind, müssen der Feierlichkeit beiwohnen. Die Mitglieder eines der andern Militair-Orden behalten dabei ihren Mantel, die übrigen tragen einen ähnlichen weißen Mantel, alle mit hellblauen Schnüren oder Degengehenken und der gestickten Decoration auf der linken Seite. Die dienenden Brüder haben, um immer zum Dienste bereit zu sein, weder Mantel noch Sitz. Wer ohne Entschuldigung bei den Versammlungen fehlt, muß eine Geldstrafe von 40 Cruzados (zu ungefähr 18 Gr. nach unserem Gelde) erlegen.

Die beiden alten Brüderschaften der Officiere und Sclaven der heil. Jungfrau sind an den Orden geknüpft, dessen Statuten sie neben ihren alten Ordensregeln befolgen müssen.

Um als Mitglied des Ordens anerkannt zu werden muß man in die Hände des Dechanten von Villa-Viçosa den Eid abgelegt haben, die unbefleckte Empfängniß zu vertheidigen, sich in die Brüderschaft der Sclaven haben aufnehmen lassen und die gewöhnliche Opfergabe gespendet haben.

Die Insignien des Ordens (Tafel IV. No. 15) bestehen in einem neunspitzigen weißemaillirten Sterne, von goldenen Strahlen umgeben, auf denen neun kleine Sterne von weißem Email liegen. Darüber ist eine goldene Krone, im Mittelschilde des Sternes aber auf mattem Goldgrunde stehen die verschlungenen Buchstaben M. A. aus polirtem Golde, umgeben von einem hellblau emaillirten Ringe mit der Inschrift: **Padroeira do Reino** (Beschützerin des Reichs).

Dieser Stern wird, je nach dem Grade in verschiedener Größe, von den Großkreuzen an einem hellblauen Bande mit zwei weißen Streifen getragen, das als Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Hüfte herabläuft, von den Comthuren am Halse, von den Rittern und dienenden Brüdern am Knopfloche.

Die Großkreuze und Comthure tragen außerdem den Stern No. 14 auf die linke Seite des Kleides gestickt.

Der Orden der heil. Elisabeth.

Am 4. November 1801 stiftete der Prinz-Regent diesen Damen-Orden und autorisirte am 17. Dezember darauf seine Gemahlin, die Statuten desselben zu entwerfen, die dann am 25. April 1804 publicirt wurden.

Die Insignien bestehen in einer goldenen Medaille (Tafel IV. No. 16) auf deren einer Seite das Bild der heil. Elisabeth von Portugal mit der Unterschrift: **Pauperum solatio** (Tröster der Armen) befindlich, auf der andern aber die Namens-Chiffre der Prinzeß Charlotte mit der Umschrift: **Real Orden de santa Isabel, 1801** (Königl. Orden der heil. Elisabeth). Bei den Ordensfesten, an Galatagen und bei öffentlichen Ceremonien wird diese Decoration an einem breiten rosafarbenen weißgestreiften Bande in Form einer Schärpe getragen; an andern Tagen ist sie mittelst einer Schleife von demselben, nur schmälern Bande auf der linken Seite der Brust befestigt.

Außer den Prinzessinnen der königlichen Familie oder auswärtiger Regentenhäuser können nur 26 Damen den Orden erhalten, wenigstens darf diese Zahl

nicht ohne wichtige Gründe überschritten werden, und die zu decorirenden Damen müssen wenigstens 26 Jahre alt oder verheirathet sein. Die Aufnahme geschieht in einem Saale des königlichen Schlosses.

Am Tage der heil. Elisabeth besuchen die Damen und die Großmeisterin nach dem Gottesdienst das Findelhaus; dann findet Handkuß im Kapitel statt. Einmal wöchentlich müssen die Damen abwechselnd das Waisenhaus besuchen.

Der von der Großmeisterin ernannte, unmittelbar unter dem Befehle derselben stehende Secretair hat die Aufsicht über den Schatz, das Archiv und die Ordensregister, ist auch bei den Aufnahmen gegenwärtig.

Die Decoration muß nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben zurückgegeben werden.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Kreuz für den Krieg auf der Halbinsel.** Dieses wurde von König Johann VI. am 28. Juli 1816 gestiftet. Da der genannte Krieg aus sechs Feldzügen bestand, so haben diejenigen Officiere, welche ihn ganz mitgemacht haben, das Recht, ein römisches Kreuz von Gold mit sechs Lorbeerzweigen und der Zahl 6 in der Mitte an einem blau und rothen Bande auf der linken Seite der Brust zu tragen. Diejenigen, welche nur bei einem, zwei oder drei Feldzügen gewesen sind, haben dasselbe Kreuz, aber nur in Silber. Die Kehrseite führt die Inschrift: Krieg auf der Halbinsel.

2) **Befehlshaber-Kreuz.** Ein römisches Kreuz mit so viel Sternen, als der Decorirte Schlachten in der Eigenschaft eines Regiments- oder Bataillons-Commandanten mitgemacht hat. Auf dem Rande steht der Name des Besitzers. An demselben Tage wie das vorhergehende Kreuz gestiftet, wird das Befehlshaber-Kreuz auch in derselben Art und an demselben Bande getragen.

3) **Kreuz der Treue.** Johann VI. hatte am 10. October 1822, begleitet vom Infanten Don Miguel und den Groß-Würdenträgern des Königreichs, den Eid auf die Constitution der Cortes abgelegt. Da ergriff am 23. Februar des folgenden Jahres auf Anstiften der Königin der Graf von Amarant mit seinen Dienern und einem Haufen Bauern die Waffen, um das Land vom Joche der Freiheit zu erlösen und dem Volke alle sein altes Glück wiederzugeben. Sein Unternehmen scheiterte. Nachdem aber die Franzosen in Spanien die alte Verfassung wieder hergestellt hatten, trat auch in Portugal die Reaction entschiedener auf.

14

15

16

Die Armee, deren Häupter gewonnen worden, empörte sich und zog nach Villa Franca, wo Don Miguel das Commando übernahm. Da der Abfall zunahm, so ging der König selbst nach Villa Franca, und kehrte am 3. Juni 1823, am Tage der Niederlage der Cortes, die durch einen Aufruhr vertrieben wurden, nach Lissabon zurück, um die absolute Königsmacht wieder zu ergreifen. Nachdem er hierauf dem Grafen von Amarant den Titel eines Marquis von Chaves mit einem Majorat von 12,000 Francs Einkünften verliehen hatte, stiftete er, um sich in würdiger Weise seiner Schuld gegen die zahlreichen Vertheidiger der Monarchie zu entledigen, am 24. Juli das Kreuz der Treue

a) für alle Officiere des Kriegshaufens des Grafen von Amarant, für die es auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern die Inschrift: „Heroïca fidelidade transmontana, 1823" führt und an einem grün und weißen Bande getragen wird;

b) für Alle, welche vom 30. Mai bis 5. Juni dem Könige nach Villa Franca, und für die Militairs, welche Don Miguel nach Santarem gefolgt waren, für die es auf der einen Seite ebenfalls das Brustbild des Königs, auf der andern aber die Inschrift: „Fidelidade ao rey e patria" hat, und an einem grün, roth und weißen Bande getragen wird.

Mit eben so großer Freigebigkeit vertheilt, wie die Lilien der Restauration unter Ludwig XVIII., erhielt es in Lissabon bald den Namen: Ordem da poeira.

4) **Kreuz der Freiwilligen von Montevideo**, gestiftet am 25. Juli 1824. Es führt auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern die Inschrift: „Montevideo, 1822—1823". Das Band ist hellblau mit roth und blauem Rande.

5) **Kreuz der Auswanderung von** 1826—1828, gestiftet am 21. September 1828 vom Infanten Don Miguel, dessen Bild es auf der einen Seite trägt. Auf der andern ist die Zeit der Auswanderung und die Zahl der Gefechte, denen der Decorirte seit Verleihung der Charte von Don Pedro bis zum 7. März 1827 beigewohnt hat, angegeben. Das dazu gehörige Band ist weiß und roth.

Königreich Preussen.

Das preußische Ordenswesen hat im Jahr 1810 durch eine Verordnung des Königs Friedrich Wilhelm neben verschiedenen Veränderungen in Betreff einzelner Orden eine Reihe allgemeiner Bestimmungen erhalten, die hier vor Allem zu erwähnen sind. Deshalb theilen wir die genannte Verordnung nachfolgend mit:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zweck fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldne und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf dem Grunde der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungsurkunde vom 12. Junius 1792 und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig, statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldne Ausfüllung,

ertheilen. Dieſes weiß emaillirte Kreuz ſoll in dem runden Mittelſchilde auf der einen Seite den rothen Adler und auf der andern Unſern Namenszug F. W. führen.

Die zweite, jetzt neu geſtiftete Klaſſe des rothen Adler-Ordens ſoll daſſelbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem ſchmalen Bande von der Farbe des mit der erſten Klaſſe verbundenen Cordons um den Hals tragen.

Die dritte, jetzt neu errichtete Klaſſe trägt eben dieſes neue Kreuz mit demſelben etwas ſchmälern Bande im Knopfloche. Ein Stern auf der Bruſt iſt mit dieſen neuen Klaſſen nicht verbunden.

Wie eine Klaſſe ohne oder mit der andern zuſammen getragen werden ſoll, wird noch beſonders beſtimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienſt-Medaille, ſowohl die goldne, als die ſilberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche getragen. Das Band iſt alſo weiß gewäſſert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Dieſe beiden Medaillen bilden in ſich ein Ganzes, ſo daß die goldene die ſilberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der ſchon beſtehende Orden pour le mérite, die ſeitherige goldene und ſilberne Medaille am ſchwarz-weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Hauptabtheilung findet die ſo eben angegebene Ordnung von oben herab ſtatt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in ſich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite ſoll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienſt erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Beſtimmung gilt für die goldene und ſilberne Verdienſt-Medaille am ſchwarz-weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der erſten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zuſammen getragen werden.

§. 12. Unſere ſämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Beſitzern das Recht, außer den Amtsverhältniſſen als die erſten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des ſchwarzen Adler-Ordens und der erſten Klaſſe des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar ſo, daß die Schildwachen das Gewehr präſentiren, außerdem aber vor dem ſchwarzen Adler-Orden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten ſollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschuldertem Gewehr machen. Fordert das persönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängnisse zur Ehre des Verstorbenen dienen, so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Vertheilung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es sein soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen und, insofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Classen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17. Sowie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, ebenso wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unseren Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Falle darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unſern Orden und Ehrenzeichen ſich ſolcher Handlungen ſchuldig machen, ſo ſollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgeſetzten, die Gerichtshöfe aber von ihrem rechtskräftigen Erkenntniſſe Anzeige machen; dagegen iſt kein Richter befugt, auf den Verluſt Unſerer Orden und Ehrenzeichen ſelbſt zu erkennen, vielmehr heben Wir die Geſetze, welche dieſer Beſtimmung zuwiderlaufen möchten, inſoweit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Geſchehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Der Orden des ſchwarzen Adlers.

Das Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts zeichnete ſich durch mehrere Rangerhöhungen regierender Häuſer aus. Für das Haus Braunſchweig wurde eine neue Kurfürſtenſtelle geſchaffen, ein Prinz von Oranien erhielt die Krone Englands, der Kurfürſt von Sachſen nahm den Titel eines Königs von Polen an, der Kurfürſt von Brandenburg den eines Königs von Preußen, unter dem Namen Friedrich I. Letzterer ſtiftete zur Feier ſeiner Königskrönung, die am 17. Januar 1701 in Königsberg ſtatt fand, den Orden des ſchwarzen Adlers, deſſen in den nachfolgenden Statuten näher angegebene Inſignien auf Tafel I. unter No. 1—3 abgebildet ſind.

Nach einer Einleitung enthalten die Statuten folgende 40 Paragraphen.

§. 1. Anfänglich; Weilen Wir der Stiffter und Urheber dieſes Ordens ſeyn, ſelbigen auch ſeines oberwehnten Abſehens halber in ſonderbaren Ehren gehalten wiſſen wollen, ſo erklären Wir Uns und Unſere künftig nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preußiſchen Kron, zum Oberhaupte, Souverain und Meiſter dieſes Ordens, wollen auch von männiglich dafür anerkanut, verehrt und alſo genannt ſeyn.

Und gleich wie Wir dieſen Orden eben bei Fundirung Unſers Reichs und zu gleicher Zeit mit Unſerer Krone geſtiftet; Alſo wollen Wir auch allen Unſern Nachkommen an der Preußiſchen Kron ausdrücklich aufgegeben, und ſie verbunden haben, daß ſie zum Andenken des Stifters, und der neu geſtiffteten Krone, auch den mit dieſer Krone zugleich geſtiffteten Orden unverändert beibehalten, und ſelbigen dem Königreich Preußen auf ewig einverleibt ſeyn laſſen ſollen.

§. 2. Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, womit wenige beehrt werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann;

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewisse Ritterliche Orden durch die große Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen und endlich gar verfallen und erloschen:

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreysig hiemit gesetzet und beschränket haben, dergestalt, daß solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unsers Königlichen Hauses und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll.

Die Söhne aber und Brüder des jedesmaligen Regierenden Königs in Preußen, welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind, werden unter solche dreysig Ritter nicht gezählet.

§. 3. Unsere und derer künftig in Preußen regierenden Könige Prinzen haben zwar, wie itzt erwähnt, durch ihre Geburt ein Recht, dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeugung Ihnen auch sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orangefarbe Band, sammt dem blauen Kreutze, allermaßen solches unten beschrieben wird, angelegt werden soll; die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschieht erst alsdann, wenn Sie zuvorderst zu der Communion des heil. Abendmahls zugelassen werden.

§. 4. Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wenn es Uns und den künfftigen Ordens-Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orangefarben Bandes und blauen Kreutzes in den Orden genommen werden können; die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordensinsignien geschiehet mit dergleichen Hohen Standes-Rittern, eben wie mit den Printzen Unsers Königlichen Hauses, eher nicht, als bis dieselbe zuvorderst das Abendmahl des Herrn genossen und dadurch in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muß, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen dem Fürstlichen Stande vermittelst dieser Statuten beygeleget, nur von den Regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

§. 5. Die übrigen Fürsten aber, auch Grafen, Freyherrn, und Adeliche, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Frembde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten mit diesem Unsern Orden beehren und

begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreyßigste Jahr ihres Alters erreichet haben.

§. 6. Alle und jede, so in diesen Unseren Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigen alten adlichen Rittermäßigem Geschlecht entsprossen und Herkommen seyn; sich auch, ehe sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten, dazu fähig machen.

§. 7. Damit auch Unser Königlicher Orden und dessen sämmtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurf seyn, so soll niemand zu demselben gelassen werden,

Der unehlicher Geburt seyn möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels mit Fug etwas Schimpfliches oder Verkleinerliches vorgerücket werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenigen davon ausgeschlossen seyn, welche

Gott gelästert, Uns und Unserm Königlichen Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

§. 8. Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souveraine, lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung hervorkomme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst, oder durch andere darum ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, daß dieselben Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das bezeichnende Verlangen, in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll.

§. 9. Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemachet und Unsern Sohn und Kron-Printzen, sammt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Personen in diesen Orden versetzet haben, also soll auch hinkünftig dieser, nehmlich der 18. des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, jährlich gewidmet seyn, bei einer alsdann angestellten Capitularischen Versammlung diejenigen, welche diesem Orden künftig zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir haben Uns auch versichert, daß, gleich wie diejenigen, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdigt worden, in Krieg und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihrer verspürter Gottes-Furcht, Tapferkeit, Treue und Eiffer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

§. 10. Alle diejenigen, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

§. 11. Dutch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eid sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein Christliches Tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen. Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer verlassener betrückter Wittiben und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königliche Prärogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran, so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten.

Mit Männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut zu verthätigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröfnen, sondern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was einem Tugendhaften, ehrlichen und rechtschaffenen Ritter eignet und gebühret.

§. 12. Zum Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlich Preußischen Ordens haben Wir genommen ein blau-emaillirtes in acht Spitzen ausgehendes Kreutz, in dessen Mitte der einen Seite unser Name

Fridericus Rex

mit den beyden erſten Buchſtaben FR zuſammengezogen, in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein ſchwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet iſt.

Welches Kreutz jeder Ritter dieſes Ordens an einem Orange-Farben breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebſt einem auf der linken Bruſt befeſtigten ſilbernen geſtickten Stern tragen ſoll. In der Mitte ſolchen Sterns iſt ein ſchwarzer fliegender Adler vorgeſtellet, welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Krantz und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beigefügten Symbolo: Suum Cuique.

§. 13. Ein ſolches Ordens-Kreutz ſammt dem Ordensbande ſoll jeder Ritter, ſobald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Inveſtitur bekommen. Wann er aber wirklich eingekleidet werden ſoll, ſo wird demſelben, nachdem er, Gott zu Ehren und zum Unterhalte des, in dieſer Unſerer Reſidentz Königsberg neu angelegten Waysen-Hauſes, fünffzig Ducaten zu Handen Unſers Ordens-Schatz-Meiſters baar erleget hat, von Unſerm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officieren die gantze Ordens-Kleidung, von Uns aber ſelbſten die Ordens-Kette angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bei allen dazu benannten ſolennen Capituls-Verſammlungen zu erſcheinen ſchuldig iſt.

§. 14. Dieſe ganze Ritter-Kleidung Unſers ſchwarzen Adler-Ordens, wie ſowol Wir ſelber, als die übrigen Mitglieder des Ordens, ſelbige tragen wollen, ſoll beſchaffen ſeyn wie folget:

Nemlich, es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock von blauem Sammet und über denſelben einen Mantel von Incarnatrothem Sammet mit himmelblaufarben Mohr gefüttert an, jedoch mit dem Unterſcheid, daß Unſer und des jedesmaligen Kron-Printzen Mantel lange, die Ritter aber an den Ihrigen gantz kurze Schleppen haben, und wird ſolcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende ſtarke Quäſte habenden Schnüren auf der Bruſt zuſammengebunden.

Ueber ſolchen Mantel haben ſowohl Wir ſelbſt als die ſämmtlichen Ritter die große Ordenskette auf beiden Schultern befeſtigt. Dieſe Kette iſt von der Chiffer Unſers Namens und von Adlern, ſo Donner-Keile in den Klauen halten, wechſelsweiſe an einander gefüget, und hänget in der Mitte ſelbiger Kette, forn auf der Bruſt, das obgedachte gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreutz. Auf der linken Seite des Mantels wird der große ſilberne geſtickte Stern, ſo wie er bereits oben im 12ten Articul beſchrieben, angehefftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieſer Einkleidung einen ſchwarzen Sammeten mit einem weißen Federbuſch ausgezierten Hut.

§. 15. Bei anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtaufen und Begräbniſſen, ſo in Unſerer Königlichen Familie vorgehen, ingleichen wann Wir am erſten Oſter-, Pfingſt- und Weynachts-Tage des Morgens in Begleitung der jedesmahl in Unſerm Hoflager ſich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, ſoll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die große Ordens-Kette gehängt, und ſelbigen Tag getragen werden.

§. 16. Wenn aber ſonſt bei Privat-Trauren oder Reiſen die Ritter gemeine Mäntel, ſo den Orden bedecken, anlegen, ſo können ſie zu deſſelben Anzuge einen großen ſilbernen Stern, ſo wie er droben bereits bedeutet, auf ſolchen Mänteln tragen.

§. 17. Der ganze obbeſchriebene Ordens-Ornat, beſtehend in dem güldnen blau-emaillirten Kreutze, der güldnen Kette, dem Sammeten Ober- und Unterkleide, dem Hute mit Federn und dem Ordensdegen, welche Wir nebſt dem Statuten-Buche jedem Ritter bey ſeiner Einkleidung gegen ſeinen Schein abfolgen und liefern laſſen wollen, muß bei tödlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb drei Monaten nach deſſelben Abſterben, von ſeinen Erben, gegen Zurückgebung ſolchen Scheins, dieſes Ordens beſtelltem Schatz-Meiſter wieder eingeliefert werden.

Es ſtehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bey der Leichen-Beſtattung des verſtorbenen Ritters zu deſſelben Ehren das Ordens-Kreutz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küſſen der Leiche mit vortragen und nechſt dem Sarge bey währender Leich-Predigt niederlegen zu laſſen.

Wie Wir dann auch

§. 18. wohl geſchehen laſſen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeugung, daß Er ein Mitglied dieſes Unſers Ordens ſey, ſein angebornes gewöhnliches Wappen und Inſiegel mit dieſes Ordens Kette, und unten anhangendem Kreutze, auszieren möge.

§. 19. Damit aber bey denen Capitulariſchen Zuſammenkünfften ſo wol bey der Proceſſion zur Capelle, als bey dem Sitzen, Votiren, Unterſchreiben, und ſonſten der Ordnung halber, zwiſchen den Ordensbrüdern kein Mißverſtand und Streit entſtehen, ſondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denſelben um ſo viel mehr erhalten und befördert werden möge, ſo ſoll, jedoch ohne daß dieſes ſonſten dem einen oder dem andern an ſeinen habenden und vermeinten Befugniſſen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter bey obgedachten Fällen nach der Zeit ſeiner Einnehmung in den Orden ſeinen Platz nehmen, ſolche Einnehmung aber von dem Tage an gerechnet werden,

da dem neu angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugestellet worden.

Doch sind hiervon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselben die nach ihrem Stande unter Ihnen hervorgebrachte Ordnung.

§. 20. Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter im Namen des Allerhöchsten jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm Königreich Preußen, als auch in Unserer Chur und Mark Brandenburg, die in den Residentzien beyder Lande befindlichen Schloß-Capellen gewidmet, damit, wann bey einfallenden Capituls-Tagen Wir Uns allhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowohl an dem einen als dem andern Ort die Solennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger begangen werden können.

§. 21. Welcher gestalt aber bey solchen Capitularischen Versammlungen sowohl die Processión nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deßhalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

§. 22. Wenn wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne daß Sie in Unserm Hof-Lager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cantzler contrasigniret, bekannt gemachet, und lässet entweder solcher König, Churfürst und Fürst, durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Abschickung die Insignien des Ordens abholen, oder aber Wir wollen Ihm dieselben durch Unsern Ordens Ceremonien-Meister zusenden und überliefern lassen.

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen zu Empfahung der Investitur bey Unserm Hofe persönlich sich gestellen.

§. 23. Der neue Ritter soll sofort bey seiner Aufnehmung in den Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adeligen eydlich bekräfftigten Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helm-Zeichen und Schilddecke, dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen, das Wapen aber lässet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an gehörigem Ort anhefften.

§. 24. Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreuz an einem Orange-

Farben Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene, vor das erstemahl, da solches geschieht, dem von Uns allhie in Königsberg gestiffteten neuen Wayfen-Hause 50 Ducaten und das andermahl 100 Ducaten erlegen, zum drittenmahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

§. 25. Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen anderen mehr mit annehmen, jedoch daß die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück ihren freyen Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen.

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer Churmark Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret, von dieser Regel ausgenommen;

Und ob zwar also auch diejenigen, welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadigt gewesen, selbigen, wann Sie in diesen Unsern großen Orden treten, ablegen und zurückgeben:

So ist doch Unsere Meinung nicht, gedachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben; sondern gleich wie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll, also soll auch niemand den großen Orden bekommen, der nicht vorher wenigstens eine kurze Frist den Orden de la Generosité getragen.

§. 26. Damit Wir auch diejenigen von Unsern Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesen Unserem Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll keinem von denselben frei stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern, über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne daß er zuforderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

§. 27. Keine Ritter dieses Unsers Ordens vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron von anderen befehdet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, daß Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

§. 28. Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen

Unſern Orden theils bereits angenommen, theils künfftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülffe und Beiſtand in ihren billigen Angelegenheiten verſprechen, und Uns dieſer Unſerer Mitglieder, deſſen oberſtes Haupt Wir Selber ſeyn, wider Männiglich kräfftigſt annehmen wollen:

Alſo ſind Wir auch entſchloſſen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern, jedoch nach und nach einigen von den Aelteſten, die nicht ſonſt mit geiſtlichen Beneficiis ſchon verſehen ſind, die künfftig in Unſern Landen zuerſt ſich erledigenden Prälaturen und Canonicate, zu welchen ſie ſich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen anderen zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bei dieſem Unſerm Orden beſondere Commenthureyen zu ſtifften.

Es ſollen aber alle diejenigen Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas Gewiſſes zu dem Unterhalt des in Unſerer hieſigen Reſidentz von Uns geſtifftеten Wayſen-Hauſes zahlen, auch nach ihrem Tode das Einkommen des ſogenannten Gnaden-Jahres demſelben überlaſſen.

§. 29. Wir wollen auch einem jeden Ritter dieſes Ordens in Unſerm an denſelben abgehenden allergnädigſten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen aus allen Unſern Cantzleyen, den Titul: „Unſers ſchwarzen Adler-Ordens Ritter“ ertheilen, denen Adelichen, in Anſehung dieſes Ordens, das Prädicat: „Edel“ beylegen, und ihnen insgeſammt eben den Platz und den Vorſitz geben laſſen, welchen die General-Lieutenants Unſerer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten ſoll auch der Titul ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unſern Cantzleyen jedesmahl gegeben werden.

§. 30. Sollte zwiſchen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehrenſachen oder das point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entſtehen, ſo ſollen diejenigen Ritter, ſo zuerſt davon Nachricht bekommen, ſich ſofort ins Mittel ſchlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen allen möglichſten Fleiß anwenden;

Dafern aber ſolches nicht zu erhalten, ſo werden ſolche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitulariſcher Erörterung ausgeſtellet, da es denn bey demjenigen, ſo in verſammeltem Ordens-Capitul, als einem ſouverainen Gericht, deshalb geſprochen worden, ohne ferneres Einwenden ſein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden, ſchlechterdings nachkommen muß.

§. 31. Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieſes Ordens ſich dergeſtalt vergeſſen und übel verhalten ſolte, daß

er dem ganzen Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde, so soll darüber ebenfalls von einem gesamten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher gehörige Straffe zuerkant, und, gestalten Sachen nach, bis zu wirklicher Abnehmung des Ordens geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubt werden:

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführet,

Des Criminis Laesae Majestatis schuldig geworden,

In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgegangen,

Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

§. 32. Gleich wie es einem wohl eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist:

Also ordnen und setzen Wir hiemit, daß auch dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäffte und Angelegenheiten, folgende Bediente haben soll:

1) Einen Ordens-Cantzler,
2) Einen Ordens-Ceremonien-Meister,
3) Einen Ordens-Schatz-Meister,
4) Einen Ordens-Secretarium und
5) Zwei Ordens-Herolde.

§. 33. Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmahl ein Mitglied des Ordens seyn muß, haben Wir vor dieses mahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General-Oeconomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aempter, General-Erb-Postmeister Marschall von Preußen, wie auch Protector aller Unser Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werk der nunmehr durch Gottes Segen in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers-Königlichen Ordens, Uns große Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünfften, außer seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmahl das große Ordens-Siegel, in einem viereckigten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wappen gestücket, am linken Arm an einer güldnen Schnur allernechst Unser, als des Ordens Souverain, tragen, außer dem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seinem Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen!

Es soll auch derselbe alles, was bey Capituls-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen der Ordens-Satzungen und Statuten genau Acht haben und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert und abgestellet werde.

§. 34. Der Ordens-Secretarius hat über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges Protocoll zu führen; die Patenta, so jedem Ritter bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, sammt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet.

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten, Briefschafften und Uhrkunden.

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordensregistratur einschicken muß, und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerungen thun.

§. 35. Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neuen Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen und zu introduciren, derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhengen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltene Nachrichtung dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen, wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen, auch von denen unter den Ordens-Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

§. 36. Der Schatz-Meister soll diejenigen Gelder, so wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, so zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und, daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, daß dasjenige, was bei Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlt wird, und was Wir an Straffen und sonsten zu dem allhie gestiffteten neuen Wayfen-

Hause durch diese Statuta verordnet haben und ferner verordnen werden, demselben richtig gereichet und abgefolget werde.

§. 37. Die beiden Herolde sollen bey Processionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capituls-Tage gehalten werden zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchem Deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

§. 38. Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichen Orden mit einem Eyde verwandt machen, und schweren, daß sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen; auch was in diesen Statuten und der Bestallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

§. 39. Das Ordens-Siegel soll folgender Gestalt beschaffen seyn:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wapen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der großen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-Bild des Ordens mit dem Symbolo: Suum Cuique, wie solches oben Art. XII. beschrieben und die Umschrift: Magnum Sigillum Nobilissimi Ordinis Aquilae Borussicae.

§. 40. Und obgleich Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, daß über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen, Königen in Preußen und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen, genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützet, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll:

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Enderung zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschrenckter Macht, solches gutfinden werden.

Des zur Urkunde haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigner Hand unterschrieben und Unser Königliches Ordens-Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residentz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18te Januarii nach Christi Unsers Erlösers Geburt, im Ein Tausend Sieben Hundert und Erstem Jahre.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

Die Zeitverhältniſſe haben einige Abweichungen von den in dieſen Statuten enthaltenen Beſtimmungen herbeigeführt.

So iſt die Zahl der Ritter gegenwärtig unbeſtimmt.

Die Ritterkleidung iſt abgekommen. Nur die Ordenskette wird noch bei der Todesfeier für Mitglieder der königlichen Familie zur Ausſtellung angewendet.

Die militairiſchen Ehrenbezeigungen, welche den Rittern des Ordens gebühren, ſind bereits in der allgemeinen Verordnung vom 18. Januar 1810 §. 13 angeführt.

Die Ritter des ſchwarzen Adler-Ordens ſind zugleich auch Ritter vom rothen Adler-Orden 1. Claſſe, den ſie an einem ſchmälern Bande um den Hals tragen.

Die Ordensinſignien ſind auf Taf. I. unter Nr. 1—3 abgebildet.

Das Ordensſiegel zeigt die Hauptfelder des königl. Wappens, von der Ordenskette umgeben, und die Ordensſymbole mit der Deviſe: Suum cuique (Einem Jeden das Seine), umgeben von den Worten: Magnum sigillum nobilissimi ordinis Aquilae borussicae.

Der Orden vom rothen Adler.

Im Jahre 1705 ſtiftete der Erbprinz Georg Wilhelm von Anspach und Baireuth einen Orden de la Sincérité, deſſen Decoration aus einem goldenen, mit Diamanten beſetzten Kreuze mit breiten Enden beſtand, in deſſen Mitte die Buchſtaben C. E. (ſpäter G. W.) mit grünen Palmzweigen unter einem Fürſtenhut befindlich, in den vier Kreuzwinkeln aber goldene, reich mit Diamanten beſetzte Strahlen. Die Ordenskapelle ſollte ſtets der evangeliſchen Kirche unveränderter augsburgiſcher Confeſſion vorbehalten bleiben.

Durch Verordnung des Markgrafen Georg Friedrich Karl wurde dieſer Orden am 13. Juli 1734 unter dem Namen des Ordens des Brandenburgiſchen rothen Adlers neu organiſirt. Die Zahl der Mitglieder wurde durch dieſe Verordnung auf 30 feſtgeſetzt, welche acht edle Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite aufweiſen, guten Ruf und Oberſtenrang haben mußten, und zu einem chriſtlichen, tugendhaften Leben, zur Sorge für die Armen und zur Erlegung von 20 Ducaten für dieſelben bei ihrer Aufnahme verpflichtet waren.

Im Jahre 1759 fügte derſelbe Markgraf eine Klaſſe von Großkreuzen dem Orden bei.

Der Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander erneuerte ihn durch Verordnung vom 23. Juni 1777 abermals; die Zahl der Ritter wurde auf funfzig erhöht, die Abgabe beim Eintreten in den Orden auf 500 Rhein. Gulden, der Nachweis von acht Ahnen von neuem als unerläßlich festgesetzt und bestimmt, daß die Mitglieder aus den Geheimeräthen und andern zum Prädicat „Excellenz" berechtigten Personen gewählt werden sollten.

Nachdem König Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1791 die fränkischen Fürstenthümer in Besitz genommen hatte, erhob er durch Cabinetsordre vom 12. Juni 1792 den rothen Adlerorden zum zweiten seines Hauses und gab ihm ein goldenes, weißemaillirtes Maltheserkreuz mit der königl. Krone darauf, dem brandenburgischen Adler in den Winkeln und den Buchstaben F. W. R. in der Mitte zur Insignie, das an einem breiten weißen Bande mit zwei orangefarbenen Streifen, welches als Schärpe von der linken Schulter nach der rechten Hüfte hing, getragen wurde. Der in Silber gestickte Stern, welcher jetzt noch besteht (Taf. I. Nr. 4), enthält in der Mitte den brandenburgischen Adler mit dem hohenzollernschen Wappen auf der Brust, einer grünen Guirlande in den Krallen und der Umschrift: Sincere et constanter (Aufrichtig und beständig).

Alle Ritter des schwarzen Adlerordens wurden auch in diesen Orden aufgenommen und tragen dessen Insignien um den Hals; auch wurde, um das durch verschwenderische Austheilung in der letzten Zeit gesunkene Ansehen desselben wieder zu heben, bestimmt, es könne für die Zukunft Niemand den schwarzen Adlerorden erhalten, der nicht bereits mit dem rothen decorirt wäre.

Für die Insignien gab man dem Geheimen Cabinets-Secretair 30 Friedrichsd'or.

Wie aus der bereits mitgetheilten allgemeinen Verfügung in Betreff des Ordenswesens vom 18. Januar 1810 bekannt, wurde damals das Ordenszeichen aufs Neue umgestaltet, und zwar so, wie Taf. I. Nr. 6 es zeigt, und dem Orden eine zweite und dritte Klasse beigefügt, deren Decoration ebenfalls in jener Verfügung angegeben ist. Die erste Klasse fuhr fort, das Ordenszeichen an einem breiten weißen, orangefarben gestreiften Bande, das von der linken Schulter zur rechten Hüfte läuft, zu tragen.

Eine Cabinetsordre vom 18. Januar 1811 setzte fest, daß diejenigen Ritter zweiter Klasse, die in der dritten gewesen sind, am Ringe, woran das Kreuz hängt, drei goldne Eichenblätter (Taf. I. Nr. 8), die aber aus der zweiten und dritten in die erste hinaufgestiegen, dieselbe Auszeichnung nicht allein am Kreuze, sondern auch am obern Theile des Sternes tragen sollten (Taf. I. Nr. 4).

1.

4.

2.

3.

7.

8.

5.

6.

Wenn aber Ritter zweiter Klasse mit Eichenlaub, die nicht mehr im Dienste sind, in die erste Klasse befördert werden, so tragen sie, nach einer Cabinetsordre vom 18. Juni 1825, die Eichenblätter nur am Ringe des Kreuzes, nicht am Sterne.

Durch eine Cabinetsordre vom 18. Januar 1830 wurde die zweite Klasse getheilt. Die erste Abtheilung darf neben dem Ordenszeichen einen viereckigen Stern (Taf. I. Nr. 5) tragen, worauf das Ordenskreuz mit dem Schilde vom Sterne der ersten Klasse befindlich. Seitdem unterscheidet man zweite Klasse mit dem Sterne und zweite Klasse ohne Stern. Letztere ist zu verstehen, wenn ohne nähere Bezeichnung von der zweiten Klasse gesprochen wird.

In Folge derselben Cabinetsordre wurde das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adlerordens. Die Insignien bestehen in einem silbernen Kreuze mit einem Adler in Relief, das am Bande der dritten Klasse im Knopfloche getragen wird.

Eine Cabinetsordre vom 22. Januar 1832 setzte fest, daß man in der Regel durch die vierte Klasse in den rothen Adlerorden eintritt, und daß die Ritter, die aus dieser in die dritte erhoben sind, eine Schleife (Nr. 7) am Ringe tragen, welche also für diese Klasse dasselbe ist, was das Eichenlaub für die erste und zweite Klasse. Und nur diejenigen Ritter, welche die Schleife haben, können die zweite und erste Klasse des Ordens mit Eichenlaub erhalten.

Der Orden pour le Mérite.

(Taf. III. Nr. 15.)

Prinz Karl Emil stiftete im Jahre 1665 einen Orden de la Générosité und übertrug das Großmeisterthum desselben seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich III., doch kam dieser Orden erst im Jahre 1685 officiell zum Vorschein. Die Decoration war ein achtspitziges, himmelblau emaillirtes Kreuz mit goldnen Kügelchen auf den Spitzen, in dessen oberem Flügel der goldne Buchstabe F unter einem Kurhute (welcher später von Friedrich I. in eine Krone verwandelt wurde), in den drei andern aber das Wort Générosité, eingetheilt, stand. Die Kreuzwinkel füllten goldne Adler mit ausgebreiteten Flügeln; die Rückseite war schlicht blau, das Band, woran der Orden getragen wurde, schwarz moirirt.

Friedrich II. verwandelte bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1740 diesen Orden in den Orden pour le Mérite, ohne an der Decoration weiter etwas

als die Inschrift zu verändern, und indem er denjenigen frühern Besitzern, die das Kreuz mit der neuen Inschrift nicht erhielten, die Erlaubniß gab, das alte bis an ihr Lebensende fortzutragen. Er bestimmte den Orden, von einer einzigen Klasse, sowohl für Civil- als für Militairverdienst, welche Bestimmung, wie wir gesehen haben, durch Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 dahin abgeändert wurde, daß der Orden fortan ausschließlich für Militair-Verdienst im Kampfe ertheilt werden sollte.

Er wird jetzt an einem schwarzmoirirten Bande mit schmaler silberner Einfassung um den Hals getragen.

Durch §. 3 der Stiftungsurkunde des Eisernen Kreuzes, vom 10. März 1813, gab der König für vorzügliche Dienste dem Orden eine weitere Auszeichnung durch Hinzufügung dreier goldenen Eichenblätter.

Da es geschehen kann, daß Jemand, der den Orden ohne Eichenlaub bereits besitzt, ihn noch einmal mit Eichenlaub erhält, und die Tragung beider Kreuze neben einander unstatthaft schien, so befahl der König durch Cabinetsordre vom 17. December 1817, daß jeder Besitzer zweier Kreuze nur das mit Eichenlaub, jedoch als Auszeichnung an einem Bande mit noch einem silbernen Streifen in der Mitte, tragen solle.

Im Jahre 1819 zählte der Orden 2460 Ritter.

Am 31. Mai 1842 dehnte eine königl. Cabinetsordre den Kreis der Ritter des Ordens pour le Mérite wieder, wie ehemals, auch auf Gelehrte und Künstler aus, jedoch so, daß für diese eine besondere Klasse gestiftet wurde. Die betreffende Urkunde lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem Orden Friedrichs des Großen: pour le Mérite, welcher seit langer Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden, eine Friedensklasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzufügen wollen. Aeltere, wenn gleich seltene Beispiele bezeugen, daß eine solche Erweiterung der Statuten ganz der ursprünglichen Absicht des erhabenen Stifters des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Kunst belebte, sondern sie auch durch königl. Gunst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrebt war. Wir wünschen deshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrichs des Zweiten an dem heutigen 102. Jahrestage seines Regierungsantritts würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen wie folgt:

§. 1. Die Friedensklasse des Ordens pour le Mérite, für die Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit

verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

§. 2. Die Zahl der Ritter dieser Friedensklasse des Ordens pour le Mérite ist auf dreißig festgesetzt, welche der deutschen Nation angehören und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Wie viel von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jederzeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältniß festzustellen.

§. 3. Da das blaue Kreuz des Ordens pour le Mérite seit fast einem Jahrhundert durch Observanz und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810 statutenmäßig Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Insignien der von Uns gestifteten Klasse für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben (s. Taf. II. Nr. 9). Der doppelt gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgiebt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes goldenes Schild, in dessen Mitte der preußische Adler steht. Die Ordens-Devise umgiebt ringförmig, auf blau emaillirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit der Krone verbindend. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, silbergeränderten Bande um den Hals getragen.

§. 4. Aus der Zahl der dreißig Ritter deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vicekanzler ernennen.

§. 5. Bei dem Abgange eines dieser dreißig Ritter verordnen Wir, daß der Ordenskanzler die Uebrigen durch Rundschreiben auffordere, daß jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Verleihung durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetsten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschließung demnächst vor. Wie Wir selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Falle Unsere Wahl auf einen im Gebiete der Wissenschaft, oder auf einen im Gebiete der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns ertheilten ausdrücklichen Befehls, etwas Anderes vorschreibt.

§. 6. Zu erhöhter Ehre des Ordens wollen Wir außer der Zahl der bis-

her erwähnten dreißig Ritter deutscher Nation, auch in andern Ländern Männer, welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieses Ordens beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgange unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

§. 7. Die künftigen Verleihungen dieser Ordensklasse sollen nur entweder am Tage des Regierungsantritts, oder der Geburt, oder des Todes König Friedrichs des Zweiten erfolgen."

Da die Ritter der Friedensklasse des Ordens pour le Mérite zum großen Theil einen sehr ausgebreiteten und unvergänglichen Ruf haben, so können wir nicht unterlassen, hier diejenigen namentlich aufzuführen, die bei der Stiftung jener Klasse erwählt wurden und dem Orden einen neuen Glanz verliehen.

1) Aus der deutschen Nation:
   a) Gelehrte: W. Bessel, A. Boeckh, F. Bopp, L. v. Buch, F. Dieffenbach, F. Enke, F. Gauß, J. Grimm, A. v. Humboldt, J. Jacobi, Fürst Clemens von Metternich-Winneburg, E. Mitscherlich, J. Müller, C. Ritter, F. Rückert, C. v. Savigny, J. v. Schelling, W. v. Schlegel, L. Schönlein, L. Tieck.
   b) Künstler: P. v. Cornelius, F. Lessing, F. Mendelssohn-Bartholdy, J. Meyerbeer, C. Rauch, G. Schadow, J. Schnorr v. Carolsfeld, M. Schwanthaler.

2) Ausländer:
   a) Gelehrte: Arago, Avellino, J. v. Berzelius, Graf Borghesi, R. Brown, Chateaubriand, Faraday, Graf Fossombroni, Gay-Lussac, J. Herschel, W. v. Jukoffsky, Kopitar, B. v. Krusenstern, Letronne, Melloni, Th. Moore, Oerstedt.
   b) Künstler: Daguerre, Fontaine, Ingres, F. Liszt, Rossini, Thorwaldsen, Toschi, Hor. Vernet.

Das eiserne Kreuz.

Dieser Orden wurde am 10. März 1813 von Friedrich Wilhelm III. gestiftet, um das Verdienst, das sich in dem eben ausbrechenden Kriege sowohl auf dem Schlachtfelde als durch anderweitige Proben von Vaterlandsliebe her-

vorthun würde, auszuzeichnen. Er ist nur für Verdienste im Freiheitskriege vertheilt worden.

Die Besitzer scheiden sich, außer den Großkreuzen, in zwei Klassen, die beide dasselbe Kreuz von gegossenem Eisen, mit Silber eingefaßt und ohne Inschrift auf der Rückseite, tragen (Taf. II. Nr. 11). Auf der Vorderseite ist im obern Flügel die Namenschiffre F. W. mit einer Krone, die Mitte zieren drei Eichenblätter und unten steht die Jahrzahl 1813. Es wird an einem weiß und schwarzen Bande am Knopfloche getragen, und zwar ist das Band schwarz mit weißen Rändern, wenn das Kreuz im Kampfe gegen den Feind erworben ist, im andern Falle aber weiß mit schwarzen Rändern. Die erste Klasse trägt außerdem ein ähnliches Kreuz (Taf. II. Nr. 10) statt eines Sternes auf der linken Seite der Brust. Bei den Großkreuzen ist das Ordenszeichen von doppelter Größe und wird an einem schwarzen, weißgeränderten Bande um den Hals getragen.

Das Großkreuz wurde nur für den Gewinn einer entscheidenden Schlacht, oder für Eroberung eines wichtigen Platzes, oder für ruhmvolle Vertheidigung einer Festung verliehen; die Decoration der ersten Klasse nur Denen, welche bereits die der zweiten Klasse besaßen.

Eine königl. Verordnung vom 5. Mai 1813 bestimmte, daß, um die Namen der Helden, welchen das Kreuz nicht hatte verliehen werden können, weil sie für das Vaterland gefallen waren, zu ehren und aufzubewahren, in jeder Regimentskirche eine Tafel mit den Namen derjenigen aus dem Regimente im Kampfe Gefallenen, welche das Eiserne Kreuz verdient hatten, und mit diesem Kreuze darüber, errichtet werden solle.

Eine Cabinetsordre vom 12. März 1814 bestimmte, daß die Kreuze zweiter Klasse, deren Inhaber stürben, auf Andere übergehen sollten, die an dem Kampfe Theil genommen und sich durch Verdienst Anspruch darauf erworben hätten. Und im Jahre 1839 erhielten Alle, welche hiernach noch Ansprüche auf Nachfolge im Besitze des Kreuzes hatten, dasselbe auf Einmal, in Folge einer königl. Verfügung vom 31. December 1837.

Durch königl. Verordnung vom 3. August 1841 wurde einem Theile derjenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, die ihren bleibenden Wohnsitz in Preußen haben, eine Pension bewilligt, und zwar:

von den Inhabern der ersten Klasse 12 Senioren aus dem Officierstande und 12 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts jährlich 150 Thaler, und

von den Inhabern der zweiten Klasse 36 Senioren aus dem Officier-

stande und 36 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts jährlich 50 Thaler auf Lebenszeit.

In Bezug hierauf werden die Inhaber des Kreuzes zu dem Stande der Officiere oder zu dem Stande vom Feldwebel abwärts gerechnet, je nachdem ihnen in dem einen oder dem andern die Auszeichnung verliehen worden ist. Die Militair-Aerzte folgen demselben Grundsatze.

Der Eintritt in die Seniorenstellen jeder der vier Klassen erfolgt nach bestimmten, durch den Gang der Feldzüge von 1813 bis 1815 gebildeten Zeitabschnitten, von denen der frühere immer vor dem spätern an die Reihe kommt. Diese Zeitabschnitte sind folgende: 1) Von Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1813 bis zur Schlacht von Groß-Görschen; 2) von da an bis zum Waffenstillstande; 3) von diesem bis zur Schlacht bei Leipzig; 4) von da bis zum Uebergange über den Rhein; 5) bis zum Frieden vom 30. Mai 1814; 6) der Feldzug des Jahres 1815. Alle, denen das Eiserne Kreuz in einem dieser Zeitabschnitte verliehen worden, bilden unter sich, jedoch nach dem Officierstande und dem Stande vom Feldwebel abwärts getrennt, eine geschlossene Reihenfolge. An die Berechtigten des sechsten Abschnittes schließen sich, gleichfalls nach dem Stande getrennt, 7) Diejenigen an, welche das Eiserne Kreuz durch Vererbung erhalten haben.

In jedem der sieben Abschnitte wird die Reihenfolge zum Eintritte in die Seniorenstellen nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes bestimmt. Bei gleichzeitiger Verleihung gehen Diejenigen vor, welche bei dem Gefechte, für welches die Auszeichnung verliehen worden, verwundet sind, sonst aber entscheidet das Dienstalter zur Zeit der Verleihung und bei gleicher Dienstzeit das Lebensalter.

Gehören Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche als solche in der Reihenfolge noch nicht zu einer Seniorenstelle gelangen können, nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zu den Senioren dieser Klasse, so empfangen sie in der letztern den Ehrensold von funfzig Thalern, bis sie in eine erledigte Stelle der ersten Klasse eintreten.

Vermindert sich in dem ersten Abschnitte die Zahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse in dem einen oder dem andern Stande in dem Maaße, daß sie geringer ist als die Zahl seiner Seniorenstellen, so gehen die erledigten Stellen auf die Besitzer des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse desselben Standes und Abschnittes dergestalt über, daß sie nach dem Ehrensolde dieser Klasse getheilt und deren Seniorenstellen dadurch vermehrt werden. Sind auf diese Weise alle Berechtigte des einen Standes im ersten Abschnitte berücksichtigt

worden, so gehen die dann zur Erledigung kommenden Stellen auf den andern Stand des Abschnitts über, und nur erst, wenn sämmtliche, diesem Zeitabschnitte angehörende Inhaber des Eisernen Kreuzes Seniorenstellen erhalten haben, erlangen die des zweiten Abschnitts, und, nach gleichem Grundsatze, später die des dritten Abschnitts und sofort den Anspruch, in erledigte Stellen einzurücken.

Die Verleihung der Seniorenstellen erfolgt durch den König am 3. August jeden Jahres auf Vorschlag der General-Ordens-Commission. Wenn Senioren zu Gunsten ihrer Hintermänner auf den Ehrensold verzichten, so erhalten sie die Bezeichnung „Ehrensenior."

Der Ehrensold wird neben der bestehenden Militair-Ehrenzeichen-Zulage bezogen.

Johanniter-Orden.

Die Geschichte dieses Ordens im Allgemeinen ist unter „Oesterreich" nachzulesen, wo auch die Abbildung der Insignien, wie sie in Oesterreich bestehen, beigegeben ist. Dem dort Gesagten ist in Bezug auf die Geschichte des Ordens in Deutschland und auf seine Stellung daselbst noch Folgendes beizufügen:

Der Großprior von Deutschland hatte sich im Jahre 1319, eine Spaltung im Orden benutzend, mit seinen 67 Commanderien für selbständig und unabhängig erklärt und seine Nachfolger wurden im Jahre 1546 zu deutschen Reichsfürsten mit Sitz und Stimme beim niederrheinischen Kreis und beim Reichstag ernannnt, volle Souveränität über ihr Fürstenthum Heitersheim mit den Städten Ginglingen, Bremgarten, Griesheim und Schlart, unter unmittelbarem Schutz des Hauses Oesterreich, erlangend. Für spätere Verluste auf dem linken Rheinufer erhielten sie nach dem Reichstag von 1803 bedeutende Entschädigungen. Aber der Friede von Preßburg nahm ihnen Alles zum Vortheil der souverain bleibenden deutschen Fürsten und machte so der deutschen Großpriorei ein Ende. Nur Oesterreich ließ dem Orden die Großpriorei von Böhmen mit einigen Commanderien in Oesterreich, Mähren und Schlesien.

Die Großballei von Brandenburg hatte sich ebenfalls im Jahr 1319 vom Orden getrennt und einen eigenen Großmeister für sich gewählt, jedoch 1382 dem Grundsatz sich unterworfen, daß ihr jedesmaliger Meister vom Großprior von Deutschland bestätigt werden sollte. So blieb es bis zur Reformation, der sich die Mehrzahl der Ritter anschloß, während der Kurfürst von Brandenburg sich zum Summus Patronus et Protector Ordinis erklärte. Aber die

Ritter, obgleich sie im westphälischen Frieden mittelst 2500 Goldgulden sich von Malta losgekauft hatten, trennten sich doch nicht ganz vom Orden, sondern erzielten sogar noch im Jahr 1763 unter ihrem Ballei, dem Prinzen Ferdinand, Bruder Friedrichs II., Wiederaufnahme in den Verband mit Malta und zahlten freiwillig Responsgelder, ungehindert von Friedrich, der dem Orden selbst (1775) eine vielleicht vortheilhafte Verbindung vorschlug, wenn er nach dem Beispiele der deutschen Ritter das Toleranzprinzip annehmen und sich mit dem Eide begnügen wolle, der die Ritter unter einander verband. Dieser Plan scheiterte aber.

Der Hauptort der Ballei Brandenburg war Sonnenburg. Der Ballei leistete dem Kurfürsten (später dem Könige) den Eid der Treue, hatte den Rang des ersten Prälaten des Staats und 40,000 Thaler Einkünfte. Die Ritter mußten Deutsche und Protestanten sein und 8 Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite beweisen.

Am 30. October 1810 hob aber ein königliches Edict die Ballei Brandenburg auf und vereinigte alle Güter des Ordens in Preußen mit den Staatsdomainen. Dafür errichtete Friedrich Wilhelm III. am 23. Mai 1812 einen neuen Johanniterorden, der jedoch nichts als den Namen und zum Theil die Insignien mit seinem alten mächtigen Vorgänger gemein hat. Die Stiftungsurkunde lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Edict vom 30. October 1810 sind aus den darin angeführten Gründen, so wie in Gemäßheit dieses Edictes durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811 die Ballei Brandenburg des St. Johanniterordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei sind als Staatsgüter eingezogen worden.

Wir bestätigen

1) durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Ballei Brandenburg des Johanniterordens, und die Einziehung der Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter; wollen und verordnen, daß es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

2) errichten wir hiermit zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Ballei des St. Johanniterordens einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung

Königlich Preußischer St. Johanniter-Orden,

welcher von nun an zu Unsern Königlich Preußischen Orden gehören soll.

3) Wir erklären hierdurch Allergnädigst, daß Wir Höchstselbst souverainer Protector dieses Ordens sind.

4) Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Großmeister und aus einer von Unserm höchsten Willen abhängenden Anzahl von Rittern bestehen.

5) Die Ernennung des Großmeisters geschieht durch Uns Höchstselbst.

6) In Hinsicht der großen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Großoheims, des Prinzen Ferdinand von Preußen Königliche Hoheit und Liebden sowohl um Unsere Monarchie als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelösten Ballei Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu derselben Auflösung rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unseren freundlich geliebten Großoheim, den Prinzen Ferdinand von Preußen, zum Großmeister des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens.

7) Auf den Fall gedachter Seiner Königlichen Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preußen Königl. Hoheit und Liebden, welcher bis zur Auflösung der Ballei Coadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Großmeister des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens.

8) Ernennen Wir hiermit zu Rittern dieses Ordens alle diejenigen, welche als wirklich eingekleidete Ritter des St. Johanniter-Ordens der aufgelösten Ballei Brandenburg zur Tragung der Ehrenzeichen des obengedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

9) Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen, jetzo aufgelösten Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speciellen Umstände eines jeden einzelnen Falles zu Rittern des Königl. Preuß. Johanniter-Ordens allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwarter können sich mit ihren Bittschriften um diese Ernennung an Uns unmittelbar oder an den Großmeister wenden; und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Großmeisters, oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutbefinden entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordens-Commission einfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluß ertheilen.

10) Werden Wir nach Unserm Wohlgefallen solchen Personen, welche um Uns, um Unser Königl. Haus und um Unsere Monarchie sich verdient gemacht haben, Unsern Königl. Preuß. Johanniter-Orden sowohl aus Höchsteigener Bewegung ertheilen, als auf die Anträge des Großmeisters nach geschehener Prüfung zu

ertheilen Uns vorbehalten, auch, wenn Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordens-Commission über diesen Gegenstand einfordern.

11) Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen, achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuze, ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preußische schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuz. (Taf. II. Nr. 13 und 12.)

12) Der Großmeister trägt ein größeres Kreuz an einem breitern Bande, wie auch ein größeres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmälern Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

13) Dem Großmeister und den Rittern ertheilen Wir die Befugniß zur Tragung einer Uniform, bestehend aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiß. Auf Kragen und Aufschlägen befinden sich goldene Litzen. Der Rock hat goldne Epaulets. Die Knöpfe sind gelb, und das Kreuz des Ordens ist auf demselben befindlich.

14) Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

In drei weiteren Paragraphen wird zum Schluß der Urkunde der Vorbehalt einer Zahlung für die Insignien (später auf 6 Friedrichsd'or festgesetzt), so wie die Giltigkeit der §§. 15 und 17 der allgemeinen Verfügung vom 18. Jan. 1810 auch für den Johanniterorden ausgesprochen.

Der Louisen-Orden.

Die Stiftungs-Urkunde giebt über Alles, was diesen Orden betrifft, vollständige Auskunft. Sie lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes stets bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten, aber Wir finden es

11.

9

12.

13.

10.

gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1) Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen „Louisen-Orden", den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarzemaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L und um denselben einen Sternenkranz, auf der Rückseite aber die Jahreszahl $\frac{1813}{1814}$.

2) Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen. (Taf. III. Nr. 14.)

3) Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4) Die Zahl derselben ist auf Einhundert beschränkt.

5) Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin von Arnim, der Generalin von Boguslawski, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6) Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesammtzahl derjenigen, welche entschieden die Würdigsten sind, bis auf die gedachte Zahl auswählen, und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7) Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen von der Gröben.

8) Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten Verschuldungen vorkommen sollten, die nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Potsdam, den 3. August 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. von Hardenberg.

Der Schwanen-Orden.

Unter allen von Fürsten des preußischen Regentenhauses eingesetzten Orden ist dieser der älteste. Er bestand schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts unter den Namen „Gesellschaft unsrer lieben Frau", „Gesellschaft zur Ehre der heil. Mutter Gottes", „Gesellschaft unsrer lieben Frau zum Schwane", „Orden der heil. Maria", „Orden der Träger der Kette der heil. Maria", „Orden des Schwans", und hatte seinen Sitz in der Kirche der heil. Maria nahe bei Brandenburg.

Diese, wahrscheinlich gegen das Jahr 1140 von dem vandalischen Fürsten Pribislav gegründete und im Jahr 1166 von den Fürsten des Hauses Askanien den Canonicis des Schlosses von Brandenburg geschenkte Kirche stand im Rufe großer Heiligkeit und zog lange Zeit eine Menge Pilger herbei, wodurch den Domherren reiche Einkünfte zu Theil wurden. Aber diese Quelle des Reichthums versiegte, als der Strom sich nach einer andern Kirche, nach der des Dorfes Nykamer, und nach dem wunderthätigen Blute von Wilsnack hinzog.

Um den alten Glanz der Kirche der heil. Maria wieder herzustellen erbauete Kurfürst Friedrich I. im Jahr 1435 ein Kloster daneben und setzte dort ein Capitel, aus einem Decan, einem Prior und vier Priestern bestehend, ein, das er dotirte, und sein Nachfolger Friedrich II. stiftete, das Werk seines Vorgängers fortsetzend, am 29. September 1440 eine Corporation, die außer dem Fürsten aus 30 Edelleuten, welche ihre Adelsprobe gemacht, und aus 7 Damen bestehen sollte, und deren Mitglieder gehalten waren, täglich zu Ehren der heil. Jungfrau sieben Vaterunser und sieben Ave Maria zu beten, oder sieben Pfennige an die Armen zu geben, und sich zu würdiger Feier der Feste der heil. Jungfrau durch Fasten vorzubereiten, auch außerdem an den Quatembertagen vier böhmische Groschen an die Domherren zu zahlen, wofür diese ihrerseits viermal des Jahres für die verstorbenen Brüder beten und deren Namen ablesen mußten, wozu der Decan alle Mitglieder der Gesellschaft zusammen berief, die in Person oder durch Stellvertreter der Feierlichkeit beiwohnen mußten.

Ausgeschlossen waren von der Gesellschaft Alle, die notorisch gottlos oder unkeusch lebten, oder sich des Verraths oder des Raubs schuldig gemacht hatten, oder der Trunkenheit ergebn waren.

Die Insignien, welche die Mitglieder täglich bei Strafe von acht Pfennigen für die Armen trugen, bestanden aus einem Collier von 13 durch Ringe verbundenen Gliedern, deren jedes ein Marterwerkzeug, eine sogenannte Bremse (zwei Sägen) und dazwischen ein rothes Herz darstellte, dem Bilde der heil.

Jungfrau mit dem Jesuskinde auf einem Monde, von Strahlen in ovaler Form umgeben, an jener Kette hängend, und einem Schwane mit ausgebreiteten Flügeln in einem zu einer Schleife verschlungenen Tuche, dessen beide Enden mit goldenen Kettchen geziert waren, unter dem Bilde der heil. Jungfrau befestigt.

Die Statuten erklärten diese Insignien so: Die Bremsenkette mit den blutigen Herzen dazwischen bedeuten Zerknirschung, wahre Reue, Beichte, Buße, Kasteiung. Das Handtuch ist das Symbol unbefleckter Reinheit und Unschuld; die goldenen Kettchen oder Franzen daran deuten auf gute Werke. Der freie, unbezwungene Schwan, der „Frank" stets angesprochen wird, ist ein Erinnerungszeichen daran, daß die Stifter als freie, edle Franken regierten; die Madonna mit dem Kinde sind das Hauptsymbol, und Mond und Sonnenstrahlen die Verkündiger ihrer Herrlichkeit.

Beim Tode eines Mitgliedes mußte die Kette an die Kirche der heil. Maria zurückgeschickt werden, wo eine Trauerfeierlichkeit stattfand.

Schon drei Jahre darauf wurden neue Statuten bekannt gemacht, wie es scheint in Folge von Klagen der Mönche über zu geringes Auskommen von dem, was ihre Dotation und die Einkünfte vom Orden abwarfen.

Diesen neuen Statuten nach war die Zahl der Mitglieder nicht beschränkt, nur mußten sie vier adlige Ahnen nachweisen. Bei ihrer Aufnahme zahlten sie dem Domprobst, der ihnen die Insignien überlieferte, elf Gulden rheinisch; ihre Frauen, welche sich auch konnten aufnehmen lassen, waren nur einer Taxe von einem Gulden unterworfen. Unverheirathete Damen aber zahlten die gewöhnliche Gebühr. Die Gebete, oder Bezahlung derselben, blieben wie früher bestimmt, ebenso die Rückgabe der Insignien oder des Werthes derselben beim Tode eines Mitgliedes.

Jedes Mitglied mußte sich bei Verläumdung eines andern Mitgliedes desselben annehmen.

Beim Tode eines Mitgliedes mußten alle übrigen in Person oder durch Stellvertretung dem Traueramte in der Kirche zur heil. Maria beiwohnen, oder an diese Kirche eine Strafe von acht Unzen Silber zahlen. Wegbleiben ohne Entschuldigung zog Ausschließung nach sich.

Wenn ein Mitglied auf einer Reise angegriffen oder zum Gefangnen gemacht wurde, war der Orden verpflichtet, ihm Genugthuung oder Wiederbefreiung zu verschaffen.

Für den Fall, daß ein Mitglied in Dürftigkeit gerathen sollte, versprach der Kurfürst, es aufzunehmen und bis zum Tode an seinem Hofe oder in einem seiner Schlösser zu erhalten.

Der älteste Sohn eines verstorbenen Mitglieds konnte Anspruch darauf machen, seinem Vater nachzufolgen, und nahm, wenn er zugelassen wurde, dessen Insignien, indem er acht Unzen Silber und einen Gulden zahlte. Statt des ältesten konnte auch der jüngere Sohn, oder auch der nächste Erbe, Anspruch auf dies Privilegium machen.

Die Canonici mußten täglich dem Gottesdienste beiwohnen und für das Wohl der Mitglieder des Ordens beten; der fungirende Priester betete für die Einigkeit der Christenheit, für den Kurfürsten, für die verstorbenen und noch lebenden Mitglieder des Ordens und ihre Angehörigen.

Den Mitgliedern lag dagegen die Pflicht auf, die Rechte, Freiheiten, Einkünfte und den Ruf der Domherren zu beschützen.

Ein Schiedsgericht, das sich durch Wahl der Beisitzenden ergänzte, war der Bewahrer der Statuten und Richter in den Streitigkeiten, die zwischen Ordensmitgliedern entstanden. Der Widerspänstige, welcher der Vorladung nicht folgen wollte, konnte ausgeschlossen werden. Waren die Stimmen des Gerichts getheilt, so entschied der Kurfürst.

Mit diesen Statuten wurde der Orden vom Papst Nicolaus V. bestätigt. Damals zählte er 40 Ritter in der Mark Brandenburg, 20 in Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg und der Lausitz, 34 in Oberdeutschland.

Die Zahl der Damen, die Frauen der Ritter nicht inbegriffen, war 23.

Im Jahr 1450 stellten die Ritter in Franken dem Markgrafen Albrecht, Bruder des Kurfürsten Friedrich II., vor, daß ihre Entfernung vom Sitze des Ordens ihre Gegenwart dort an den Pflichttagen oft ganz unmöglich mache, und da diese Beschwerde wohlbegründet erschien, so wurde mit Bestätigung des Kurfürsten und des Papstes Pius II. die Kapelle des heil. Georg in der Kathedrale von Anspach zu einer Tochterkirche für den Orden erklärt. Alle Ritter in den Ländern jenseits des Thüringer Waldes mußten nun hier den Ordensfesten beiwohnen. Aber die Aufnahmen fanden immer in der Hauptkirche des Ordens statt.

Der Großmeister des deutschen Ordens Albrecht von Brandenburg wollte den Schwanenorden in die Länder des Baltischen Meeres einführen und brachte es beim Papste Leo X. dahin, daß im Jahre 1524 seine Privatkapelle zur zweiten Tochterkirche für den Orden erklärt wurde. Aber dieser hatte nicht mehr lange Bestand. Der Religionswechsel Albrechts wurde für ihn eben so unheilvoll wie für die deutschen Ritter, und mit den fortschreitenden Siegen Luthers verschwand er aus dem Norden Deutschlands nach einhundertjährigem Bestehen. Seine Güter wurden Eigenthum des Souverains. Er hatte im

Ganzen 331 Mitglieder gezählt, worunter 24 Fürsten, 21 Grafen, 8 Barone, 69 Ritter und 229 Adlige beiderlei Geschlechts.

Das Erlöschen des Ordens zog den Verfall des Capitels in Brandenburg nach sich. Von 1539 an wurde diesem verboten, sich durch neuaufgenommene Mitglieder zu ergänzen. Bald wohnte der Domprobst allein in dem verlassenen Kloster und starb endlich in dem Kloster der Franziskaner, das selbst eine Einöde geworden war. Nachdem das Kloster abgebrochen, stand die Kirche der heil. Maria, ihrer Denkmäler beraubt, noch bis 1722.

Die Kirche des heil. Gumbertus in Anspach besteht noch. Viele der Denkmäler sind aus der Kapelle des heil. Georg in das Chor geschafft worden.

Der Orden des Schwans stand in Verbindung mit ausländischen religiösen Gesellschaften, besonders mit dem Kloster der Congregation Unsrer lieben Frau in Châtelleraut. Die Nonnen dieses Klosters sandten noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine Anzeige von dem Tode einiger Schwestern an die Mitglieder des Ordens der heil. Maria, sie zu Gebeten für dieselben auffordernd. Sie konnten deshalb leicht an das Fortbestehen des Ordens glauben, weil derselbe nie förmlich aufgelöst war.

Und in neuerer Zeit wurde er auch durch den jetzregierenden König von Preußen mit nachfolgender Urkunde wieder ins Leben gerufen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Allen, die Gegenwärtiges lesen, Unsern Gruß zuvor.

Von dem vielfach Erfreulichen, welches unsere Zeit unter den Segnungen eines langen Friedens — den Gott uns erhalten wolle — hervorbringt, verdient kaum etwas größere Anerkennung und Beachtung, als die weitverbreiteten Bestrebungen, „auf dem Wege der Bildung von Vereinen physische und moralische Leiden zu lindern." Dies Streben ist Eins mit dem, das Christenthum zu beweisen — nicht durch Bekenntnißstreit oder nur in äußerlichen Geberden — wohl aber in seinem Geiste und in seiner Wahrheit, nämlich durch Leben und That. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß viele jener achtungswürdigen Vereine zu der vollen Wirksamkeit, der sie fähig sind, nur dann gelangen können, wenn sie ein gemeinsames Band um einen leitenden und anregenden Mittelpunkt vereinigt, haben Wir beschlossen, den ältesten Orden Unsers Hauses „Die Gesellschaft des Schwanenordens", welche gerade jetzt vor 400 Jahren von Unserem in Gott ruhenden Ahnherrn, dem Erzkämmerer und Kurfürsten Friedrich II., gestiftet und nie förmlich aufgehoben worden, wieder zu beleben und, dem erwähnten Bedürfnisse entsprechend, neu einzurichten. — Schon der Sinn der im Jahre 1443 verfaßten Statuten dieses Ordens ist kein anderer,

als „Bekenntniß der christlichen Wahrheit durch die That". — Wir haben die Anfertigung neuer Statuten und die Bildung eines leitenden Ordens-Rathes befohlen, dessen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verschiedenen Thätigkeiten der Gesellschaft demnächst erfolgen soll. Unsere nächste Sorge für die practische Wirksamkeit der Gesellschaft des Schwanenordens soll die Stiftung eines evangelischen Mutterhauses in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitälern sein. — Dem Ordenszeichen haben Wir diejenige Veränderung gegeben, welche uns den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend erscheinen. Die für die Zwecke des Ordens unmittelbar arbeitenden Mitglieder, nämlich die Pfleger und Pflegerinnen der Leidenden, der reuig Gefallenen, der Bestraften u. s. w., so wie die Geistlichen, welchen etwa die unmittelbare Leitung von Stiftungen der Gesellschaft und die Seelsorge in denselben anvertraut wird, tragen kein Ordenszeichen.

Die Insignien des Schwanenordens sind nicht, gleich denen anderer Orden, bestimmt, als ein Schmuck des Verdienstes, als eine Auszeichnung verliehen zu werden; nur die goldene Kette desselben wollen Wir an gekrönte Häupter und erlauchte Personen verleihen, als ein königliches Ehrengeschenk. Der Schwanenorden soll vielmehr eine Gesellschaft sein, in die man freiwillig eintritt, um sich thätig einem der Zwecke derselben zu weihen, aus welcher man aber auch ohne Unehre austreten kann, wenn man jener Thätigkeit sich zu widmen nicht ferner den Beruf fühlt oder im Stande findet. Die Aemter und Würden des Ordens bezeichnen nur die Sphäre der Thätigkeit der damit Beliehenen und die Nähe oder Ferne, in der sie von seinem Mittelpunkte stehen. Männer und Frauen, ohne Ansehen des Standes und Bekenntnisses, können, wenn sie den Pflichten der Gesellschaft sich unterziehen wollen, in dieselbe aufgenommen werden.

Wir selbst haben, wie solches allen Unsern Vorfahren an der Kur und Krone zugestanden hat, mit Unserer vielgeliebten Gemahlin, der Königin Majestät, das Großmeisterthum des Ordens und damit die oberste Leitung seiner Thätigkeiten übernommen. — Nur solche Stiftungen und Vereine, die von dem Orden ausgehen, stehen von selbst unter Unserer und der Ordensbehörden Leitung; alle andern aber nur dann, wenn sie selbst die Aufnahme aus freiem Willen begehren und der Orden dieselben seinem Zwecke entsprechend findet. Wir würden die Tugend, welche neben der Tapferkeit Unser geliebtes Volk am Schönsten ziert, tief verkennen, vermeinten Wir, mit dem Glanze und den Mühen eines Ordens Uns in das Heiligthum stiller Wohlthätigkeit lohnend und fördernd zu drängen. Unsere Absicht allein ist die: durch vereinte Kräfte

14

15.

16.

17

18

auf dem bezeichneten fruchtbaren Felde Großes zu wirken. An Gottes Segen ist Alles gelegen. Ihn flehen Wir auf dieses Werk herab, damit die erneuete Ordensgesellschaft zur Linderung und Heilung vielfacher Leiden erwachse und emporblühe, und damit Männer und Frauen aus allen Bekenntnissen, Ständen und Stämmen Unsers Volkes in zahlreichem Verein und im edelsten Wetteifer beweisen mögen, daß sie das Wort des Herrn beherzigen: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen." — In dem Bewußtsein, daß der Zweck, für welchen Wir den Schwanenorden wiederherstellen, ein guter, daß die Absicht dabei lediglich gerichtet ist auf die Abhülfe fühlbarer Mängel, auf Förderung heilsamer Anstalten, befehlen Wir Unsere Stiftung getrost und freudig dem König der Könige. Unter seinem Segen wird sich eine wahrhaft edle Schaar sammeln, welche das Große, Heilsame, Thatkräftige in allen Richtungen dieser Zeit mächtig erfassen und fördern, allem Verderblichen aber ritterlich widerstehen wird, nicht durch Kampf und Streit, nicht durch heimliches Treiben, wohl aber durch das, worin allein alle christlichen Bekenntnisse sich vereinen können und sollen, durch thätiges Ueben des göttlichen Willens, in Siegesgewißheit der göttlichen Liebe.

Des Ordens Wahlspruch ist:

„Gott mit uns!"

Gegeben zu Berlin am Vorabende vor dem Christfeste 1843.

Friedrich Wilhelm.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1. 2) **Medaille für 1813 und 1814.** Diese bronzene Medaille, allen Militairs verliehen, welche in den Feldzügen 1813 und 1814 bei einer Schlacht oder bei einer Belagerung waren, und während des ganzen Krieges ihrer Pflicht treu blieben, wurde am 24. December 1813 in Frankfurt am Main vom König Friedrich Wilhelm III. gestiftet. Sie führt auf der einen Seite unter dem Namenszuge des Königs, mit der Krone darüber, die Inschrift Preussens tapfern Kriegern, umgeben von den Worten: Gott war mit uns, ihm sey die Ehre. Auf der andern Seite steht, in der Mitte eines auf Stahlen liegenden Kreuzes und von einem Lorbeerzweig umgeben, die Jahrzahl 1813, oder 1814, oder beide, je nachdem der Empfänger der Medaille im einen oder andern, oder in beiden Jahren beim Feldzuge war, auf dem Rande aber die Inschrift: Aus feindlichem Geschütz. (Taf. III. Nr. 18.)

Eine ähnliche Medaille von Eisen, auf welcher statt der Worte „Preußens tapfern Kriegern" Für Pflichttreue im Kriege steht, wurde für die im Civil angestellt gewesenen Beamten, welche an den Feldzügen von 1813 und 1814 Theil genommen hatten, gestiftet. (Taf. III. No. 17.)

3. 4) **Dienst-Auszeichnungen.** Durch Cabinetsordre vom 18. Juni (dem Jahrestage der Schlacht bei Waterloo) 1825 stiftete der König Friedrich Wilhelm III.

a) ein goldenes Kreuz für fünfundzwanzigjährige Dienstzeit der Officiere, das vorn die gekrönte Chiffre F. W. III., auf der Rückseite die Zahl XXV führt und auf der linken Seite der Brust an einem blauen Bande getragen wird. (Taf. IV. No. 23.)

b) Schnallen mit der Chiffre F. W. III., auf der linken Seite der Brust zu tragen, für die Unterofficiere und Soldaten, und zwar

eine gelbe mit blauem gelbgeränderten Bande für einundzwanzigjährige Dienstzeit, (Taf. IV. No. 24.)

eine weiße mit weißgerändertem blauen Bande für fünfzehnjährige Dienstzeit, (Taf. IV. No. 25.)

eine schwarze mit schwarzgerändertem blauen Bande für neunjährige Dienstzeit, (Taf. IV. No. 26.)

Kriegsjahre zählen bei Bestimmung der Dienstzeit doppelt.

5) **Militair-Verdienst-Medaille für 1793**, am 14. Juni 1793 von Friedlich Wilhelm II. für die Militairs gestiftet, die sich im Feldzug desselben Jahres auszeichneten. Sie ist von Gold für die Officiere, von Silber für die Unterofficiere und Soldaten, hat auf der einen Seite die Namenschiffre des Königs mit der Krone darüber und die Jahreszahl 1793, auf der andern in einem Lorbeerkranz die Inschrift Verdienst um den Staat, und wird an einem schwarzen Bande getragen. (Taf. IV. No. 20.)

6) **Die silberne Militair-Verdienst-Medaille** oder das Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse. König Friedrich Wilhelm III. stiftete durch Cabinetsordre vom 30. September 1806 eine goldene und silberne Medaille als ein Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse, um diejenigen Soldaten, welche sich durch besondere Tapferkeit hervorthun würden, zu belohnen. Dieselben sollten zuerst die silberne Medaille erhalten und nur nach einer neuen Auszeichnung die goldene; doch wurde durch Cabinetsordre vom 24. März 1807 festgesetzt, daß Derjenige, welcher einen General gefangen nehme, eine Kanone erobere, oder eine Fahne erbeute, die goldene Verdienst-Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten solle, wenn er auch die silberne noch nicht besäße.

Auf der einen Seite dieser Medaille ist die Namenschiffre F. W. R. III. unter einer Krone, auf der andern in einem Lorbeerkranze die Inschrift: Verdienst um den Staat, und sie wird an einem schwarzen moirirten Bande mit weißen Streifen getragen. (Taf. IV. No. 21.)

Durch Königl. Verordnung vom 30. September 1814 hat die Verleihung der goldenen Medaille aufgehört und ist an deren Stelle ein silbernes Kreuz in Form des rothen Adlerordens vierter Klasse unter der Benennung

7) **Militair-Ehrenzeichen erster Klasse** getreten.

8) **Allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse.** Von der durch Verordnung vom 18. Jan. 1810 für Civilverdienst gestifteten goldenen und silbernen Verdienstmedaille am Bande des rothen Adlerordens ist durch Cabinetsordre vom 30. September 1814 die goldene in ein silbernes Kreuz an demselben Bande umgewandelt worden, welches nun obigen Namen führt, die silberne wird dagegen noch als

9) **Allgemeine Verdienst-Medaille** getragen. (Taf. IV, No. 22.)

10) **Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr** wurde von Friedrich Wilhelm III. am 1. Februar 1833 gestiftet, als ein glänzenderes Zeichen öffentlicher Anerkennung als die, nur zur Aufbewahrung bestimmte Medaille war, welche seit dem Jahre 1802 zur Belohnung Derer bestand, die ihre Mitbürger aus Gefahr erretteten. Sie ist von Silber, zeigt auf der einen Seite das Brustbild Friedrich Wilhelm's III. und auf der andern in einem Eichenkranze die Inschrift „Für Rettung aus Gefahr" und wird im Knopfloche an einem orangefarbenen Bande mit zwei schmalen weißen Streifen getragen. (Taf. IV. No. 19.)

11) **Medaille von Neufchatel.** Diese silberne Medaille wurde am 18. Januar 1832 vom König Friedrich Wilhelm III., als souverainem Fürsten von Neufchatel und Valangin zur Belohnung Derjenigen gestiftet, die im Jahre 1831 an den militairischen Operationen Theil genommen hatten, durch welche die den Umsturz der bestehenden Regierung erstrebenden Partei besiegt wurde, oder damals zur Aufrechthaltung der Ruhe bei ihren Gemeinden die Waffen ergriffen hatten. Sie enthält auf der einen Seite den Namenszug des Stifters und die Inschrift „Treue gegen Pflicht und Vaterland", auf der andern das Wappen des Fürstenthums Neufchatel und Valangin, und wird an einem Bande mit den Farben von Preußen und Neuffchatel im Knopfloche getragen.

12) **Auszeichnung für pflichtgetreue Dienste in der Landwehr.** Die Stiftungsurkunde lautet:

1) Diese Auszeichnung besteht in einem kornblumenblauen Bande, in welchem mit gelber Seide F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung des stehenden Heeres, getragen.

2) Sie ist für Officiere, Unterofficiere und Wehrmänner gleich.

3) Den Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, in beiden Aufgeboten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllte.

4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweiten Aufgebote zum Landsturm im Herbst jeden Jahres und fängt mit Denjenigen an, welche im Herbst 1842 austreten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Aufgebot erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens giebt dem austretenden Unterofficier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Bescheinigung bei dem Bataillons-Commandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.

5) Bei den Officieren ist es erforderlich, daß sie ihre Dienstpflichten in allen gedachten Stadien (s. §. 3) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt und insbesondere den Uebungen, zu denen sie beordert worden, so wie den Scheibenschießen und den Controll-Versammlungen mit Eifer beigewohnt haben, auch niemals kriegsrechtlich bestraft worden sind.

6) Die Listen der berechtigten Officiere werden, unter Beifügung der von den Brigade-Commandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Commandeure über das Wohlverhalten, auf dem geordneten Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht, welches sie prüft und Mir zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Officiere, die auch nach zurückgelegter Dienstpflicht aus ehrenvollem Antriebe noch in der Landwehr bleiben wollen, sollen dabei Mir besonders namhaft gemacht werden.

7) Der Unterofficier und Wehrmann, welcher auf die Dienst-Auszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberufen wurde, mitgemacht und, im Fall er diese zu versäumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Einkommen nachgeholt, ebenso bei den Schießübungen und Controll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegs- oder Standrecht erkannte Strafe erlitten haben und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Aufgebot muß über das Obige, zur Begründung des künftigen Anspruchs, in einem aufzustellenden Führungszeugniß das Nöthige bemerkt werden.

8) Die Listen der nach diesen Bedingungen zur Dienstauszeichnung sich eig-

19

20

23

22

21.

24.

26.

25.

nenden Unterofficiere und Wehrmänner werden von dem Bataillons-Commandeur zusammengestellt und dem Brigade-Commandeur zur Prüfung und eventuellen Bestätigung vorgelegt. Auf Grund derselben wird die summarische Nachweisung des Bedarfs an Auszeichnungen durch die Zwischenbehörden dem allgemeinen Kriegs-Departement eingesandt, welches dagegen die erforderlichen Auszeichnungen jedem Armee-Corps zusenden wird. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eignen Mitteln wieder anschaffen.

9) Wenn Officiere oder Unterofficiere der Landwehr sich durch ihre Thätigkeit bei den Schießübungen oder sonstigen Eifer in den Bezirken auszeichnen, so können dieselben als eine ehrenvolle Ausnahme auch dann schon zur Dienstauszeichnung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstjahre des ersten Aufgebots zurücklegten.

10) Die Besitzzeugnisse für Unterofficiere und Gemeine werden von den Bataillons-Commandeuren, die für die Officiere aber von dem Kriegsminister vollzogen.

11) Die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vergehen finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.

Indem Ich diesen Beweis des Wohlwollens der Landwehr hiermit zuwende, erwarte Ich, daß die verliehene Auszeichnung für alle neu eintretende Wehrmänner ein ehrenvoller Antrieb sein wird, mit immer regem Fleiße ihre Pflichten zu erfüllen.

Berlin, den 16. Januar 1842.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

Fürstenthümer Reuss.

Das Ehrenkreuz für die Feldzüge von 1814 und 1815

wurde von den vereinigten Fürsten der Linien Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf, derem Andenken die Zahlen XIII, LI, LIV, XLII auf den vier Armen des Kreuzes gewidmet sind, zur Belohnung für Thaten der Hingebung für die Erhaltung deutscher Freiheit gestiftet.

Das Band wird zwischen dem ersten und zweiten Knopfloche auf der Brust getragen, von Unterofficieren und Civilpersonen glatt, von den Officieren mit einer kleinen Maske (Schleife). Beim Uebertritt aus dem Militair- in den Civilstand wird es beibehalten, geht aber dem Soldaten durch Desertion, Insubordination, Herabsetzung des Militairstandes und der Gesetze desselben durch Worte oder Handlungen, oder durch Diebstahl, Betrug, Meineid u. s. w. verloren, aber nicht ohne kriegsrechtlichen Spruch; für die Civilperson, wenn sie Gesinnungen verräth, welche gegen die Aufrechthaltung der deutschen Freiheit streiten, gegen die Gesetze ihres Souverains sich factisch auflehnt u. s. w., aber nicht ohne gerichtliche Sentenz.

Das Eiserne Kreuz Heinrichs XIII. siehe unter **Freie Städte.**

Kaiserreich Russland.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Kaiser ist Großmeister aller russischen Orden, nur nicht des Ordens der heil. Katharina. Die Großfürsten werden bei ihrer Taufe Ritter des Ordens des heil. Andreas, des heil. Alexander Newski, des weißen Adlers und der heil. Anna; die übrigen kaiserlichen Prinzen empfangen dieselben Orden wenn sie majorenn werden.

Ebenso wird der Orden der heil. Katharina den Großfürstinnen am Tage ihrer Taufe, den übrigen kaiserlichen Prinzessinnen wenn sie majorenn werden verliehen.

Die Verwaltung aller Orden ist Sache des Ordenscapitels, das aus einem Kanzler, welcher aus den Rittern des St. Andreas-Ordens gewählt wird, einem Schatzmeister und dem Ceremonien-Großmeister des kaiserlichen Hofes besteht. Außerdem hat jeder Orden für sich seinen Ceremonien-Meister, seinen Secretair und zwei Herolde, so wie sein eigenes Costum. Dem Capitel ist ein Kapital von 200,000 Rubeln übergeben, um davon die Erziehung der Töchter armer Ritter zu bestreiten, die in dem, unter Schutz der Kaiserin stehenden, adeligen Erziehungs-Institut in Petersburg Aufnahme finden.

Die Aufnahme in einen Orden zieht den Adel nach sich, der auch auf die Kinder übergeht, wenn sie nicht im Stande der Leibeigenen oder Zinspflichtigen geboren sind. Baschkiren erlangen durch den Orden nur den persönlichen Adel, und russische Kaufleute seit dem 10. April 1832 nur erbliches Ehrenbürgerrecht.

In allen Orden ist nur die Zahl derer, welche Pensionen erhalten, beschränkt. Alle Ritter bezahlen bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld, das sich nach dem Orden und der Klasse richtet und in eine Pensionskasse für invalide Officiere kömmt. Ausländer, Circassier, und diejenigen, welche die Decoration mit Diamanten verziert erhalten, sind von dieser Abgabe befreit.

Der Tag des heil. Michael (8. November) ist der allgemeine Festtag der russischen Orden. An diesem Tage wählen auch die in Petersburg und in

Moskau wohnhaften Ritter sechs Mitglieder jedes Ordens zur Beaufsichtigung der milden Stiftungen, welche in den beiden Hauptstädten bestehen.

Man kann nur nach 15 Dienstjahren mit einem Orden decorirt werden, indeß ist für sehr ausgezeichnetes Verdienst, so wie für den Dienst in Sibirien oder in Circassien, diese Zeit um fünf Jahre abgekürzt. Auch muß man wenigstens in der neunten Rangklasse stehen; und außerdem gibt es für jeden Orden besondere Rang- und Dienst-Bedingungen.

Die Decorationen sind nach ihrer Wichtigkeit in eine Reihenfolge gebracht und man kann eigentlich nicht zu einem höhern Orden gelangen, ohne vorher den niedriger stehenden zu besitzen; jedoch sind die Ausnahmen nicht selten.

Eine vom Kaiser bestätigte Verurtheilung wegen eines Verbrechens, oder eines die Ehre entziehenden Vergehens, führt die Ausschließung nach sich. Degradirte Officiere und suspendirte Geistliche dürfen ihren Orden nicht eher als nach Wiedereinsetzung in ihre frühere Stellung tragen.

Die Akademie der Wissenschaften ist beauftragt, alle fünf Jahre ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder aller Orden herauszugeben.

Außer den Orden und Medaillen bestehen in Rußland noch verschiedene andere Ehrenzeichen. Seit ungefähr vierzig Jahren sind ausgezeichnete Dienste oder Thaten der Generale und Officiere mit goldverzierten oder mit Brillanten besetzten Degen belohnt worden, die gewöhnlich die Inschrift „Dem Muthe" tragen, mitunter aber auch specielle Angabe der verdienstlichen That, wofür sie verliehen wurden. Die Ehrendamen der Kaiserin tragen deren Portrait, mit Diamanten verziert, und die Hofdamen ihre Namensschiffre, ebenfalls mit Diamanten besetzt, an einem blauen moirirten Bande.

Im März 1834 hat der Kaiser durch einen Ukas die Pensionen nach neuen Grundsätzen geordnet. Es empfangen hiernach die Ritter

des St. Andreas-Ordens 800 bis 1000 Rubel,
„ St. Katharinen-Ordens erster Klasse 350—460 Rubel,
„ „ „ „ zweiter Klasse 90, 130 oder 200 Rubel,
„ St. Alexander-Newski-Ordens 500—700 Rubel,
„ St. Georgs-Ordens 150, 200, 400 oder 1000 Rubel,
„ St. Wladimir-Ordens 100, 150, 300, 600 Rubel,
„ St. Annen-Ordens erster Klasse 200—350 Rubel,
„ „ „ „ zweiter Klasse 120—150 Rubel,
„ „ „ „ dritter Klasse 90—100 Rubel,
„ „ „ „ vierter Klasse 40—50 Rubel,
„ St. Stanislaus-Ordens 86, 115 oder 143 Rubel

jährliche Pension. Indeß hat jeder Orden Ritter, die keine Pension erhalten, zu denen besonders die nicht in russischen Diensten stehenden Ausländer gehören. Im Wladimir-Orden sind nur 90 pensionirte Ritter. Der Totalbetrag der Pensionen beläuft sich auf 158,000 Silberrubel.

Orden des heiligen Andreas.

Dieser Orden verdankt sein Bestehen dem Czar Peter I., der ihn am 30. November (11. December) 1698 stiftete, um seinen in der Cultur noch weit zurückstehenden Hof mit dieser Einrichtung der Höfe des civilisirten Europas zu schmücken und um den Muth seines Adels im Kampfe gegen die Türken zu beleben. — Der erste, welcher ihn erhielt, war der Kanzler, Feldmarschall und Großadmiral Golowin, der seinerseits wieder den Kaiser nach seinem Seesiege über die Schweden damit decorirte; dann empfingen ihn die Officiere, die sich bei der Belagerung von Azow ausgezeichnet hatten. Später, als der Czar mit dem König August von Sachsen gegen Karl XII. verbunden war, belohnte er mit seinem Orden die Tapferkeit der Generäle desselben in Liefland und Polen.

Der heil. Andreas, Schutzpatron des Reichs, der nach den moskowitischen Traditionen zuerst das Evangelium unter den Slawen von Nowogorod predigte, wurde zum Patron des Ordens gewählt, welcher der höchste unter den russischen Orden ist und nur durch besondere Gunst des Kaisers verliehen wird. Gewöhnlich erhalten ihn nur Glieder der kaiserlichen Familie, auswärtige Prinzen und Mitglieder der beiden ersten Rangklassen, wenn sie bereits alle übrigen russischen Orden haben; doch gelangen mitunter auch Mitglieder des dritten Standes dazu. Durch ihre Ernennung erhalten die Ritter zugleich die Orden des heil. Alexander-Newski, der heil. Anna und des heil. Stanislaus.

Jeder Ritter bezahlt bei seinem Eintritt 240 Silberrubel. Zwölf davon, unter denen drei aus der Geistlichkeit, theilen unter sich die jährliche Pensionssumme von 6,092 Rubel.

Die Decoration (Taf. I. No. 2) besteht, wie sie jetzt, nach vielen Umgestaltungen, festgesetzt ist, aus der Figur des heil. Andreas am Kreuze, welches blau emaillirt ist, auf jedem Arm einen der Buchstaben S. A. P. R. (Sanctus Andreas Protector Russiae) trägt, und auf dem Adler des Reiches mit drei Kronen liegt. Sie wird an einem himmelblauen Bande, das als Schärpe von der rechten nach der linken Seite läuft, getragen.

Bei Festlichkeiten erscheinen die Ritter in Costüm, das aus einem langen Mantel von grünem Sammt, mit weißem Taffet gefüttert und mit silbernen Aufschlägen, Schnüren und Bandelieren, weißer Oberweste und schwarzem Sammthut mit einer rothen Feder besteht. Dann hängt die Decoration an dem Collier Taf. I. No. 6, dessen Glieder jetzt abwechselnd das Ordenskreuz, ein Andreaskreuz mit rothen und goldenen Flammen in den Ecken, und den Namenszug Peters I. auf einem hellblauen Schilde, von Trophäen umgeben, darstellen.

Der Stern (Taf. I. No. 1) auf der linken Seite des Kleides zeigt in dem goldenen Mittelschilde den doppelten Adler des Reichs, um den sich eine bunte Schlange windet. Dies Mittelschild ist von einem hellblauen Ringe eingeschlossen, auf dem in russischer Sprache die Inschrift: „Für Glauben und Treue" befindlich.

Die in Petersburg anwesenden Ritter sind bei Strafe von 50 Rubeln gehalten, dem Jahresfeste, das am 30. November gefeiert wird, in Costüm beizuwohnen.

Mit Diamanten verziert ist die Ordensdecoration das Zeichen ganz besonderen Wohlwollens, oder der Anerkennung sehr hohen Verdienstes von Seiten des Regenten.

Orden der heiligen Katharina.

Man kennt die Zuneigung, welche eine junge Liefländerin, nachdem sie an einen schwedischen Dragoner verheirathet und nach einander Geliebte der Generale Bauer, Scheremetoff und Menzikoff gewesen war, Peter I. einflößte, so daß sie unter dem Namen Katharina I. Kaiserin von Rußland wurde [1]). Als im Jahr 1723 der Czar sie auf den Thron erhob, erklärte er, daß er ihr diese Belohnung für die große Hülfe in allen Gefahren, besonders bei der Schlacht am Pruth (1711), wo sein Heer auf 22,000 Mann zusammengeschmolzen war, schuldig sei. Aber schon früher hatte er ihr seine Erkenntlichkeit durch Stiftung des Ordens der heil. Katharina (am 25. Nov. [7 Dec.] 1714) bewiesen.

Anfangs wurden in diesen Orden auch Männer aufgenommen, aber die erste Decoration empfing Katharina, mit der Befugniß, diejenigen ihres Ge-

---

*) Castéra.

1

3.

4

5.

2.

6.

schlechtes, welche sie solcher Ehre würdig glaubte, daran Theil nehmen zu lassen. Später wurde der Orden allein für Damen bestimmt und die Kaiserin ist dessen Großmeisterin.

Er ist in zwei Klassen getheilt. Das Großkreuz (Taf. I. No. 4), mit Diamanten verziert, hat im Mittelschilde das Bild der heil. Katharina und wird an einem breiten, ehemals blauen, jetzt ponceaurothen, mit silbernen Streifen eingefaßten Bande getragen, das als Schärpe von der rechten nach der linken Seite geht und in russischer Sprache die mit Silber gestickte Inschrift „Für Liebe und Vaterland" führt.

Die Rückseite stellt ein Adlernest auf dem Giebel eines alten Thurmes dar, an dessem Fuße zwei alte Adler mit Schlangen im Schnabel auffliegen, um diese Nahrung ihren Jungen zuzutragen, darüber die Worte: „Aequat munia comparis". Diese Inschrift soll als Anspielung auf die von Katharina geleisteten Dienste nach folgendem Verse des Horaz gebildet sein:

Nondum subacta ferre jugum valet	Noch kann sie mit gebeugtem Nacken fast
Cervice, nondum munia comparis	Das Joch nicht tragen, kann noch nicht erwiedern
Aequare, nec tauri ruentis	Den Zug des Mitgespanns; den zarten Gliedern
In venerem tolerare pondus.	Ist ungewohnt des brünstgen Stieres Last.

Das Großkreuz können neben den Prinzessinnen der kaiserlichen Familie nur zwölf Damen vom höchsten Adel erhalten.

In die zweite Klasse können auch Fremde von hohem Range aufgenommen werden, doch gewöhnlich besteht sie nur aus Hofdamen der Kaiserin, im Ganzen aus 94 Mitgliedern. Die Decoration (Taf. I. No. 5) unterscheidet sich hauptsächlich durch die Größe und die Zahl der Diamanten von der der ersten Klasse und wird an einer Schleife auf der linken Seite der Brust getragen.

Der silberne, mit Diamanten besetzte achtspitzige Stern (Taf. I. No. 3), in dessen rothem Mittelschilde ein kaiserliches Diadem von der Ordensdevise umgeben ist, wird ebenfalls auf der linken Seite der Brust getragen.

Das Costüm ist aus Silberstoff, mit Gold gestickt, Hut und Schleife von grünem Sammt.

Die Besitzerinnen des Ordens haben die Verpflichtung, täglich Gott für die Befreiung Peters I. zu danken und ihn um Gesundheit für den regierenden Kaiser und seine Familie zu bitten; jeden Sonntag drei Vaterunser zu beten; zu versuchen, Ungläubige zur griechischen Religion zu bekehren; auf ihre Kosten

einen Christen aus den Händen der Barbaren zu befreien, und die Aufsicht über das Institut der heil. Katharina zu führen. Jedes Großkreuz kann einen Zögling in dieses Institut unterbringen.

Das Amt der Diacomin gehört der nach der Großmeisterin am höchsten stehenden Dame aus der kaiserlichen Familie.

Das Ordensfest wird am 25. November gefeiert.

Orden des heiligen Alexander Newski.

Nowogorod gehorchte dem Sohne Jaroslaws, Alexander, einem der zahlreichen Fürsten Rußlands. Diese Stadt hatte damals (1240) die Tschuden, die liefländischen, mit den deutschen vereinigten Ritter, die Finnen und die Schweden zu Feinden. Letztere, welche bis an die Newa vorgedrungen waren, wurden hier von Alexander besiegt, wodurch er den Beinamen Newski erhielt. Deshalb beschloß Peter der Große, als er die neue Hauptstadt der Czaren an der Newa gegründet hatte und zum Andenken hieran einen Orden stiften wollte, denselben unter den Schutz jenes großen Kriegers und National-Heiligen zu stellen. Aber sein Vorhaben kam, so lange er lebte, nicht zur Ausführung; erst Katharina rief die Stiftung ins Leben, und Fürst Menzikoff war der Erste, der (am 8. April 1725) die Insignien des Ordens empfing.

Diese bestehen aus einem achtspitzigen rothemaillirten Kreuze, in dessen Winkeln der kaiserliche Adler in Gold, in dem weißemaillirten Mittelschild aber das Bild des heil. Alexander zu Pferde befindlich (Taf. II. Nr. 8), und das an einem ponceaurothen Bande in Form einer Schärpe von der rechten nach der linken Seite getragen wird. Auf dem silbernen Sterne (Taf. II. Nr. 7) auf der linken Seite der Brust stehen die Buchstaben S. A. (St. Alexander) unter einer kaiserlichen Krone, und auf dem rothen Ringe um diesen Namenszug liest man in russischer Sprache die Devise des Ordens: „Für den Dienst für's Vaterland".

Der zugleich für Civil- und Militair-Personen bestimmte Orden besteht nur aus einer Klasse und man muß wenigstens Generalmajors-Rang haben, um in denselben aufgenommen zu werden.

Die Ritter des St. Andreas-Ordens tragen das Kreuz des heil. Alexander an einem schmalen Bande um den Hals; aber an den Festen des Ordens müssen sie das große Band nehmen und das Costüm anlegen.

Der Mantel ist von rothem Sammt, weiß aufgeschlagen, die Oberweste von Silberstoff, der Hut schwarz, mit einer weißen Feder.

Zwölf Ritter, worunter fünf Geistliche mit begriffen, erhalten zusammen 7014 Rubel 28 Kopeken jährliche Pension. Bei der Aufnahme zahlt jeder Ritter 180 Rubel.

Das Ordensfest wird am 30. August (alten Stils) gefeiert.

Die mit Diamanten verzierte Decoration ist ein besonders hohes Ehrenzeichen, welches der Kaiser sehr hervorstechendem Verdienst bewilligt.

Orden der heiligen Anna.

Dieser, ursprünglich dem Hause Holstein-Schleswig angehörige, am 14. Februar 1735 in Kiel vom Herzog Karl Friedrich zum Andenken an die Czarin Anna und zu Ehren der Herzogin Anna Petrowna, Tochter Peters II., gestiftete Orden von einer einzigen Klasse und nur fünfzehn Rittern, folgte dem Sohne des Stifters, dem Kaiser Peter III., nach Rußland. Unter der Regierung der Kaiserin Katharina II. wurde er vom Großfürsten vergeben und als Paul I. im Jahr 1796 den Thron bestieg, erklärte er ihn zum russischen Orden, theilte ihn in drei Klassen, Inländern wie Ausländern zugänglich, und bestimmte, daß die Ritter des St. Andreas-Ordens auch die Decoration des Ordens der heil. Anna tragen sollten.

Bis 1815 behielt der Orden diese Organisation; im genannten Jahre aber wurde ihm vom Kaiser Alexander eine vierte Klasse, allein für Militairs, beigefügt, deren Mitglieder die emaillirte Decoration auf dem Stichblatte ihres Degens tragen.

Das Ordensfest wird am 3. (14) Februar gefeiert.

Die auf Taf. II. No. 10 dargestellte Decoration wird von den Rittern der ersten Klasse an einem breiten hellrothen Bande mit schmalen gelben Rändern, als Schärpe von der linken nach der rechten Seite laufend, getragen, dazu der Stern Taf. II. No. 9 auf der Brust. Die Ritter der zweiten Klasse tragen das Kreuz an einem schmälern Bande um den Hals, die der dritten am Knopfloche.

Das Mittelschild des Kreuzes trägt den Namenszug der heil. Anna, das

des Sternes in lateinischer Sprache die Inschrift: „Den Freunden der Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Treue."

Vom Kaiser Nicolaus ist die Decoration der ersten und zweiten Klasse auch mit Rubinen und in den Winkeln mit Brillanten verziert, oder von einer emaillirten kaiserlichen Krone bedeckt, als besondere Auszeichnung verliehen worden.

Von allen russischen Orden wird dieser am häufigsten an Ausländer, die nicht im Dienste des Staates stehen, vergeben. Im Jahr 1818 hatte er nach dem Hof-Almanach 1,020 Ritter erster, 5,410 zweiter, 31 dritter und 10,220 vierter Klasse.

Er kann verliehen werden:

Jedem Geistlichen, der wenigstens hundert Nichtchristen oder hundert Ketzer bekehrt, empörte Bauern zum Gehorsam zurückgeführt, oder den Soldaten ein gutes Beispiel gegeben, ohne Hülfe der Krone Klöster oder Kirchen gestiftet, wenigstens fünf Jahre lang unbesoldet einen Staatsdienst mit Auszeichnung verwaltet, oder sich in Wissenschaften hervorgethan hat;

Militairpersonen für das Commando eines besondern Corps, stärker als eine Compagnie oder ein Escadron, oder von tausend Rekruten, wenn auch in verschiedenen Abtheilungen, im erstern Falle immer unter der Bedingung, daß das Corps während dreier Jahre eine ausgezeichnete Stelle in der Armee eingenommen und die Zahl der Kranken oder wegen schlechter Aufführung Ausgeschlossenen nicht einen auf hundert Mann überstiegen hat;

Im Civildienst jedem, der binnen drei Jahren zehn eingeleitete Processe wegen eines Betrags, welcher Appellation erlaubt, friedlich ausgeglichen; dem Friedensrichter, der alle vor ihn gebrachten Streitigkeiten geschlichtet; demjenigen, der die Zukunft von Wittwen, Waisen und Armen gesichert, der Regierung einen besondern und unvorhergesehenen Vortheil verschafft, sein Leben oder sein Vermögen für das allgemeine Wohl auf das Spiel gesetzt, ohne Unterstützung von Seiten der Regierung eine Pensionsanstalt für junge Leute zehn Jahre lang zu allgemeiner Zufriedenheit geleitet hat. Der Erzieher kann diesen Orden nach fünfzehnjähriger Wirksamkeit erhalten, wenn er von erblichem Adel ist, nach zwanzig Jahren, wenn von persönlichem Adel, nach fünfundzwanzig Jahren, wenn von bürgerlichem Stande.

Ueber die Vorgeschlagenen wird im December in einem Kapitel von zwölf Rittern, zusammengesetzt aus den ältesten jeder Klasse, die in Petersburg anwesend sind, geheim abgestimmt. Im Kriege kann der General en chef die zweite, dritte und vierte Klasse vergeben.

7

9.

8.

11

10.

für zwanzig Feldzüge zu Lande oder achtzehn zur See, in welchen letztern Fällen das Kreuz eine Inschrift erhält, die den Grund der Verleihung angibt. Ungeachtet der Strenge dieser Bedingungen übersteigt die Zahl der Ritter doch 40,000.

Die Marschälle und Generäle en chef können in Kriegszeiten ihre Untergebenen mit der vierten und der noch zu erwähnenden fünften Klasse decoriren, mit oder ohne Hinzuziehung eines Ordensrathes, der aus mindestens sieben Rittern bestehen muß. Die beiden ersten Klassen werden vom Kaiser selbst ertheilt.

Der Orden wird ohne Kosten verliehen. Die ganze Summe der Pensionen beläuft sich auf 10,971 Rubel.

Das Ordensfest wird am Jahrestage der Stiftung gefeiert. Die Generäle sind verpflichtet, demselben in Uniform ohne Stickerei beizuwohnen. Den übrigen Mitgliedern ist kein Costüm vorgeschrieben.

Das Kreuz des heil. Georg (Taf. III. No. 13), das nie mit Diamanten verziert ist, wird von den Rittern der ersten Klasse an einem breiten orangefarbenen Bande mit drei schwarzen Streifen, als Schärpe von der rechten nach der linken Seite, getragen, von denen der zweiten Klasse um den Hals.

Das Kreuz der dritten und vierten Klasse ist kleiner und wird in jener am Halse, in dieser am Knopfloche getragen.

Die beiden ersten Klassen tragen außerdem auf der linken Seite der Brust den Stern No. 12, in dessen Mittelschilde der Namenszug des heil. Georg und in russischer Sprache die Devise des Ordens: „Für militairisches Verdienst und Tapferkeit" stehen.

Als eine fünfte Klasse kann man das silberne Kreuz des heil. Georg (Taf. III. No. 14) betrachten, welches im Jahr 1807 vom Kaiser Alexander für diejenigen Unterofficiere und Soldaten gestiftet wurde, die sich durch eine glänzende That auszeichnen. Empfängern dieses Kreuzes wird ihr Gehalt um ein Drittel erhöht.

Ein Decret vom 22. October 1814 bestimmt, daß die nach den Feldzügen von 1813 und 1814 an preußische Soldaten vertheilten Kreuze nach dem Tode der ersten Besitzer an diejenigen ihrer Cameraden übergehen sollen, die noch zur Decoration vorgeschlagen waren und sie nicht empfingen.

12

13.

14

16.

15.

Orden des heil. Wladimir.

Die Kaiserin Katharina stiftete diesen Orden am 22. September (4. October) 1782, am zwanzigsten Jahrestage ihrer Krönung, zum Andenken an den großen Fürsten Wladimir, der im Jahr 978 das Christenthum in seine Staaten einführte und deshalb von seinen Unterthanen den Namen des Apostelgleichen empfing.

Paul I. ließ auch diese Stiftung seiner Vorgängerin ruhen; aber Alexander belebte sie zugleich mit dem St. Georgsorden von neuem.

Der St. Wladimirorden ist dazu bestimmt, das Verdienst in jeder Sphäre, wo es sich findet, zu belohnen, im Militair- oder im Bürgerstande, beim Gelehrten oder beim Künstler. Er besteht aus vier Klassen, doch ist zum Eintritt in eine höhere nicht nöthig, schon in einer niederen gewesen zu sein. Die Ansprüche der Candidaten werden in einem jährlich gehaltenen Kapitel geprüft.

Die Decoration der ersten Klasse (Taf. III. No. 16) wird an einem breiten carmoisin- und schwarzstreifigen Bande von der rechten zur linken Seite über dem Rock getragen, wenn der Ritter nicht noch einen höhern Orden hat, sonst unter demselben, über der Weste. Die russische Inschrift auf der Rückseite gibt den Tag der Stiftung an.

Die Ritter zweiter Klasse tragen dasselbe Kreuz am Halse; die der dritten ein kleineres auch am Halse; die der vierten ein gleiches am Knopfloche. Wer es für Militairdienste empfängt, hat eine Schleife auf dem Bande. Mit Diamanten verziert wird der Orden nicht verliehen.

Die beiden ersten Klassen unterscheiden sich noch durch den Stern No. 15 auf der rechten Seite. Die vier russischen Buchstaben im Mittelschilde S. R. K. W. bedeuten: „Der heil. Wladimir, der Apostelgleiche" und die Devise, welche dieses Schild umgibt: „Nutzen, Ehre, Ruhm."

Das Ordensfest wird am 27. September gefeiert.

Der Orden wird, außer für Dienste, die dem Kaiser persönlich geleistet sind, verliehen: für Abstellung eines in einem Zweige der Staatsverwaltung eingerissenen Mißbrauchs; für Anderen gegebenen Antrieb und Vorbereitung zum Staatsdienst; für freundliche Ausgleichung, Beendigung oder Vorbeugung von Processen; für Rettung von zehn Personen und für einem von Hunger oder von anderem Unglücke heimgesuchten Orte geleistete Hülfe; für Mitwirkung zur Vermehrung des Nationalreichthums durch landwirthschaftliche Arbeiten oder Erfindungen; für jeden Vorschlag, welcher der Krone wenigstens 30,000 Rubel eingebracht; für jedes klassisch gewordene Werk; für 35jährigen activen, vor-

wurfsfreien, eifrigen Civildienst (in den transcaucasischen Provinzen schon für 25 Dienstjahre). Jede höchste Zufriedenheitsbezeugung kürzt diese Zeit um ein Jahr ab. Auch der Arzt, der in einem Jahre 3000 Personen geimpft hat, kann den Orden erhalten.

Ferner haben ein Recht auf denselben: die Adligen, welche nach dreimaligen Wahlfunctionen zum vierten Male die Functionen eines Adels-Marschalls, Gymnasial-Curators, Deputirten oder Secretairs verwaltet haben.

In Kriegszeiten hat der General en chef das Recht, die vierte Klasse zu verleihen. Die Ritter der beiden ersten Klassen haben Zutritt bei Hof in dem Maße, wie die vierte Standesklasse, die beiden andern wie die sechste Standesklasse.

Die Ritter der ersten Klasse zahlen bei ihrer Aufnahme 180 Rubel, der zweiten 60, der dritten 30, der vierten 9 Rubel, jedoch sind hiervon diejenigen, welche wegen 35jährigen Staatsdienstes decorirt werden, gänzlich ausgenommen und zahlen nichts.

Die Wittwe eines Ritters empfängt noch auf ein Jahr die Pension, die ihr Mann erhielt.

Der Johanniter-Orden.

Man sehe in Bezug auf das Allgemeine über diesen Orden den Abschnitt Oesterreich.

Die beiden russischen Großpriorate bewahren dem Anschein nach die alte Verfassung und Gestalt, unter dem Schutze des Kaisers und unter seiner hohen Leitung im Kapitel. Mit dem Kapitel des Johanniter-Ordens in Rom stehen sie nur in sehr lockerem Zusammenhang.

Das Großpriorat von Polen, 1776 errichtet, war eine Zeit lang mit der baierisch-englischen Zunge verbunden. Aus zwanzig Comthurieen zusammengesetzt, zahlte es jährlich 15,000 Thaler an den Großmeister, und vom Kaiser Paul wurden die Revenuen auf 300,000 Gulden gebracht. Jetzt ist es mit den russischen Prioraten vereint, und alle zusammen sind in zwei große Priorate getheilt, deren eines für die Ritter der griechischen, das andere für die der römischen Confession bestimmt ist. Jenes besitzt jetzt 98 Comthurieen von Rittern, 17 auf die Posteinnahme und 20 aus Privatstiftungen gegründet. Früher hatte es 393 Comthurieen und 32 Großkreuze.

Es gibt auch Groß- und Klein-Kreuze für Damen.

Orden des weißen Adlers.

Zur Zeit Wladislaws IV., eines der Fürsten jener Periode, wo der Adel seine Herrschaft befestigte und die Könige, um das Königthum zu stützen, eine Aristokratie in den Adel zu bringen suchten, hatte Georg Ossolinski, Groß-Kanzler der Republik und als solcher Hüter der Gesetze, die Herrschaft Tenczin, eine Besitzung des Hauses Tenczinski, geerbt, und überredete sich, daß der Titel eines Grafen an dieselbe geknüpft sei, den er sich deshalb zuschrieb. Zu gleicher Zeit ging er Kaiser und Papst um die Fürstenwürde an, den diese einem durch so viele gute Absichten empfohlenen Manne nicht versagen konnten. Endlich projectirte er den Orden der unbefleckten Jungfrau, dessen Statuten Papst Urban VIII. im Jahr 1634 bestätigte, und der mehreren dem Hofe Ergebenen ertheilt wurde.

Die wachsame öffentliche Meinung stand aber gegen diese Neuerungen auf. Die Radziwil, ältere Fürsten als die Ossolinski, steigerten die Aufregung des Adels. Im Jahr 1638 beschlossen die Stände, daß jede Auszeichnung, jede Decoration als ein Frevel gegen die Gleichheit des Ritterstandes gelten solle; sie erließen ein ausdrückliches Verbot gegen die Annahme aller fremden Titel, Ehrenbezeugungen, Wappen oder Decorationen, und erklärten alle Titel außer denen, welche die Union von Lublin im Jahr 1569 den Kniaſten, oder litthauischen und russischen Fürsten, erlaubt hatte, für nichtig und ungesetzmäßig; und bald verzichtete der größte Theil dieser in Masse auf ihr Privilegium. Folge hiervon war, daß der projectirte Orden zum Erlöschen verurtheilt wurde und die Decorirten ihr Band verbergen mußten.

Im Jahr 1705, als August II. aus den polnischen, von den Schweden besetzten Ländern fliehen mußte, vertheilte er an mehrere vornehme Männer, die ihm treu blieben, eine an einem schmalen blauen Bande hängende Medaille. Diese hatte auf der einen Seite einen weißen Adler mit der Umschrift: Pro Fide, Rege, Lege (Für Glaube, König und Gesetz) auf der andern die Chiffre A. R.

Aber erst von 1713 her schreibt sich die wirkliche Gründung des Ordens. Man hoffte, alle Hindernisse zu beseitigen, wenn man glauben machte, daß man nur den Orden der unbefleckten Jungfrau wieder ins Leben treten lasse und daß selbst Wladislaw IV. nichts weiter gethan hätte, als ein Werk Wladislaws des Kurzen wiederherzustellen, der den Orden im Jahr 1325 bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Kasimir mit der litthauischen Prinzeß Anna gestiftet haben sollte. Niemals lassen ja Hofleute in Gunst Emporgestiegene ohne Ahnen.

Die Decoration, faſt wie das Maltheſerkreuz, mit dem ausgebreiteten weißen Adler darauf und mit Goldflammen in den Winkeln, wurde an einem hellblauen Bande getragen. Der König ſollte ſie zugleich mit der Krone empfangen, und war Großmeiſter. Mit ihm war die Zahl der, ſämmtlich nur vier Klaſſen bildenden Ritter 72.

Aber zur Zeit der ſächſiſchen Könige konnten nicht alle von der Oppoſition gegen den Orden erhobenen Hinderniſſe aus dem Wege geräumt werden. Die Aufnahme in denſelben bei ihrer Krönung unterblieb immer; ſelbſt das Vorhandenſein von Statuten iſt zweifelhaft; und die Decoration, zufrieden an auswärtigen Höfen glänzen zu können, verbarg ſich in Warſchau und in der ganzen Ausdehnung des Königreichs. Erſt unter der Regierung des Königs Stanislaus Poniatowski faßte der Orden einigermaßen feſten Fuß, ſo daß die Decoration, ohne durch die, freilich nicht eben enggezogenen Gränzen der Anzahl der Ritter in Mißcredit zu kommen, nur den alten Widerwillen gegen die Orden wider ſich hatte, ein Gefühl, das durch einige Scandale bei der Vertheilung nicht eben geſchwächt werden konnte.

Nach der Theilung Polens im Jahr 1795 ſchien der Orden zum Tode verurtheilt, wie das Reich ſelbſt; keiner der drei Eroberer hatte ihn mit ſeinem Antheil übernommen. Dieſe Lage währte bis 1807, wo die Conſtitutions-Acte des Herzogthums Warſchau vom 21. Juli die Wiederherſtellung der alten polniſchen Orden proclamirte. Friedrich Auguſt, König von Sachſen, erklärte ſich zum Großmeiſter derſelben und wurde ſpäter durch Alexander, Sohn des Kaiſer Paul, erſetzt.

Im Jahr 1831, als die Niederlage der Inſurrection das Königthum, die Conſtitution, die Nationalität Polens vernichtete, vereinigte ein Ukas vom 29. November deſſen Orden mit denen des Kaiſerreichs und durch eine Ordonnanz vom 25. December erhielt der weiße Adler, deſſen Inſignien ſich änderten, wie ſie auf Taf. IV. unter No. 17 und 18 abgebildet ſind, ſeine Stelle nach dem Alexander Newski-Orden. Er beſteht aus einer einzigen Klaſſe.

Das Patent, vom Czar eigenhändig unterſchrieben, wird für Ruſſen in ruſſiſcher, für Polen in polniſcher und ruſſiſcher Sprache ausgeſtellt. Da die kaiſerlichen Orden alle unter dem Schutz eines Heiligen ſtehen, ſo wird der weiße Adler mit dazu gebraucht, nichtchriſtliche Orientalen zu decoriren, wie ihn denn z. B. der Schach von Perſien erhalten hat.

Ein Ukas vom 29. März 1835 ſetzt feſt, daß diejenigen, welche Ritter des Alexander Newski- und des weißen Adler-, des St. Stanislaus- und der

ersten Klasse des St. Annen-Ordens sind, neben dem russischen das polnische Kreuz an einem Bande um den Hals tragen sollen.

Bei der Aufnahme in den Orden zahlt man 150 Rubel.

Orden des heiligen Stanislaus.

Stanislaus August Poniatowski stiftete diesen Orden am 7. Mai 1765, um sich Anhänger und Freunde zu machen, und stellte ihn unter den Schutz des heiligen Stanislaus, seines und des Königreichs Patrons.

Die Zahl der Ritter wurde auf hundert festgesetzt, Ausländer nicht gerechnet. Die Insignien bestanden in einem ponceaufarbenen weißgeränderten Bande, als Schärpe von der rechten nach der linken Seite laufend, woran ein rothemaillirtes goldenes Kreuz hing. Das Medaillon in der Mitte, auf einem polnischen weißen Adler ruhend, stellte auf einer Seite den Schutzheiligen des Ordens in bischöflichem Ornate und mit den Buchstaben S. S. (St. Stanislaus) zur Seite, auf der andern die Namensschiffre des Königs dar. Der Stern, welchen die Ritter auf der linken Seite der Brust trugen, war von Silber, und hatte in dem von einem goldgeränderten rothen Ringe mit der Inschrift „Praemiando incitat“ (Durch Belohnung anregend) umgebenen Mittelschilde den rothen Namenszug des Königs, der eine silberne Lanze umflocht.

Bald benahm verschwenderische Austheilung dem neuen Orden alle Achtung und bei der Theilung Polens gerieth er in Vergessenheit, doch kam er mit den übrigen polnischen Orden bei der Gründung des Herzogthums Warschau wieder zum Vorschein.

Als letzteres später in den Schiffbruch des französischen Kaiserreichs hineingezogen wurde, bestätigte der Czar Alexander, König von Polen, den Orden am 1. December 1815, änderte daran, theilte ihn in 4 Klassen, und erneuerte am 16. December 1816 die den Rittern ursprünglich aufgelegte Verpflichtung, einen bestimmten jährlichen Beitrag an das Findelhaus in Warschau zu zahlen, nämlich 4, 3, 2 oder 1 Ducaten, je nach den vier Klassen.

Als im Jahr 1831 der Sturz von Warschau den ganz Polens nach sich gezogen hatte, vereinigte der Kaiser Nicolaus den St. Stanislaus-Orden (am 29. Nov. 1831) mit den russischen, in deren Reihe er nach der ersten Klasse des St. Annen-Ordens folgt, und veränderte dessen Insignien.

Acht Jahre darauf wurde er durch einen Ukas auf drei Klassen beschränkt.

Die dritte Klasse wird, außer für dem Kaiser persönlich geleistete Dienste, an Diejenigen vertheilt, die ihr Vermögen dem Staate aufgeopfert, oder ein Jahr lang umsonst ein nützliches Amt verwaltet haben; an die Vorsteher von Privatinstituten unter den nämlichen Bedingungen und mit den nämlichen Vorrechten wie der St. Annenorden; für Erfindungen oder Werke von unbestreitbarer Nützlichkeit; für das Ordnen einer verworrenen Arbeit; für die Entdeckung schwerer Mißbräuche oder eines Verbrechens. — Sie kann von einem aus 12 Mitgliedern jedes Grades zusammengesetzten Rath unter dem Vorsitz eines Großkreuzes durch geheime Abstimmung verliehen werden, wenn die kaiserliche Bestätigung erfolgt.

Der Chef einer activen Armee kann für schöne Waffenthaten die zweite und dritte Klasse verleihen.

Wer nach den Statuten die Decoration verdient hat, kann darum anhalten, wenn er in Dienst ist durch Vermittelung seiner Vorgesetzten, wenn nicht in Dienst, durch den Gouverneur.

Bei seiner Aufnahme zahlt jeder Ritter 90, 30 oder 15 Silberrubel, je nach der Klasse. Dieses Geld wird zu wohlthätigen, vom Kaiser zu bestimmenden Zwecken verwendet. Die seit dem 29. Nov. 1831, dem Tage der Verbindung des Ordens mit den russischen Orden, ernannten Ritter, sind hierdurch im Besitze des erblichen Adels. Vorher war diese Gunst auf die Mitglieder der ersten Klasse beschränkt.

Russische Geistliche erhalten diesen Orden nicht; für römisch-katholische Geistliche ist natürlich nur der persönliche Adel damit verbunden.

Dreißig Ritter der ersten Klasse, sechzig der zweiten und neunzig der dritten erhalten Pensionen von 142, 114 und 85 Rubel.

Der zu einer höhern Klasse emporsteigende Pensionirte verliert seine Pension und muß warten, bis in seinem nunmehrigen Rang die Reihe an ihn kömmt. Diejenigen, welche in ein Kloster eintreten, verlieren ihre Pension. Wittwen erhalten noch ein Jahr lang die Pensionen, welche ihre Männer empfingen.

Die Insignien müssen zurückgegeben, oder deren Werth ersetzt werden.

Das Ordensfest wird am 23. April (7. Mai) gefeiert.

Das Kreuz ist auf Taf. IV unter No. 20, der Stern der ersten Klasse unter No. 19 abgebildet.

21

24

22

23.

17.

19.

18.

20

Orden für Militair-Verdienſt.

Polen hatte die alten Grundgeſetze des Staats abgeändert und die neue, am 3. Mai 1791 proclamirte Conſtitution hatte die Billigung Preußens, Sachſens und anderer auswärtigen Höfe erhalten und war vom Volke mit Beifall aufgenommen worden. Aber die beſiegte Oppoſition, die durch ihre, aus Selbſtſucht entſpringende Unzufriedenheit zu der aus Ehrgeiz ebenfalls mit der Conſtitution unzufriedenen Kaiſerin Katharina II. hingezogen wurde, hatte mit derſelben am 24. Mai 1792 den Targowiczer Bund geſchloſſen und bald darauf überſchritten die Heere der Czarin die Gränzen Polens. Dieſes nahm muthig den Kampf auf und Stanislaus Auguſt, mit dem Oberbefehl bekleidet und mit allen nöthigen Hülfsmitteln zur Vertheidigung des Staates verſehen — ſtiftete den Orden für Militair-Verdienſt und ließ ſich an der Spitze der Truppen durch ſeinen Neffen Joſeph Poniatowski erſetzen, dem er die für ſeinen Muth drückende Pflicht auferlegte, vor den Ruſſen zurückzuweichen.

Bald trat er (am 25. Aug.) dem Targowiczer Bunde bei, indem er ſich allen Bedingungen unterzog, und den Sturz der Conſtitution, ja ſelbſt den ſeiner eigenen Schöpfung, des Ordens für Militairverdienſt, deſſen Ritter ihre Patente zurückgeben mußten, ſich gefallen ließ.

Die Errichtung des Herzogthums Warſchau erneuerte die ephemere Exiſtenz des Ordens. Er wurde am 26. December 1807 wiederhergeſtellt und hatte unter dem Großmeiſterthum des ſächſiſchen Königs Friedrich Auguſt ſeine Glanztage.

Kaiſer Alexander ließ ihn nach der Beſitznahme Polens fortbeſtehen und nach der letzten Inſurrection hatte er einerlei Schickſal mit den übrigen polniſchen Orden. Kaiſer Nicolaus gab ihm eine neue Geſtalt, ſtellte ihn in den dritten Rang der Orden des Reichs, theilte ihn in fünf Klaſſen, ſetzte aber zugleich auch feſt, daß keine weitere Vertheilung ſtattfinden ſolle, wodurch er denn zu einem langſamen Erlöſchen verurtheilt war.

Die Inſignien der erſten Klaſſe beſtehen aus einem Stern (Taf. V. No. 21), der auf der linken Seite getragen wird, und aus der Decoration No. 22 an einem unter der Uniform von der rechten nach der linken Seite laufenden Bande. Die Ritter der zweiten Klaſſe tragen daſſelbe Kreuz am Halſe, die der dritten ein emaillirtes goldenes, die der vierten ein goldenes ohne Emaille, und die der fünften Klaſſe ein ſilbernes Kreuz (Taf. V. No. 23) am Knopfloche.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Die Marien-Medaille.** Diese wurde am 14. October 1828 zum Andenken an Maria Feodorowna, Mutter des Kaisers Nicolaus, gestiftet. Sie wird an Damen für vorwurfsfreien Dienst verliehen und besteht aus zwei Klassen, von denen die erste die Decoration an einer Schärpe, die zweite auf der Brust trägt. Für jene besteht die Insignie in einem goldenen, blau emaillirten Kreuze mit dem Namenszug von Maria und einem Lorbeerzweige mit der (römischen) Zahl der Dienstjahre in der Mitte, für die zweite Klasse in in einem blauen Medaillon mit dem Namenszuge und der Zahl. Das Band ist das des St. Wladimir-Ordens. Der Orden ist für die sogenannten Klassen-Damen, d. h. für die Directricen und Inspectricen der Institute bestimmt, welche unter der unmittelbaren Aufsicht der Kaiserin Maria standen. Die erste Klasse wird an Damen verliehen, welche 25 und mehr Jahre in diesen Functionen gewirkt haben, die zweite nach wenigstens fünfzehnjähriger Amtsführung. Die Ansprüche darauf werden von einem bei den Wohlthätigkeitsanstalten errichteten Rathe geprüft und dessen Beschluß vom Kaiser bestätigt. Der Orden kann niemals wieder entzogen werden.

2) **Das Ismail-Kreuz**, von der Kaiserin Katharina gestiftet. Die russische Inschrift bedeutet: Ismail wurde am 2. December 1790 eingenommen. (Taf. V. No. 24.)

3) **Die goldene Medaille**, gestiftet von Kaiser Alexander und für die Officiere bestimmt. Sie wird am Bande des St. Georgs-Ordens am Knopfloche getragen und gilt bei der Berechnung der Dienstjahre Behufs der Pension oder des Kreuzes des heil. Georg für drei Jahre (Taf. VII. No. 30).

4) **Medaille von 1807**, in Gold für die Officiere, in Silber für die Soldaten der im September desselben Jahres aufgelösten Landwehr, welche einer Schlacht beigewohnt hatten, und von diesen am Bande des St. Georgs-Ordens getragen. Sie wurde aber auch am Bande des St. Wladimir-Ordens an Officiere vertheilt, die an keinem Kampfe Theil genommen hatten.

5) **Kreuz von Bazardjick**, vom Kaiser Alexander gestiftet und am Bande des St. Georgs-Ordens getragen. Die Inschrift bedeutet: Für die Erstürmung und die Einnahme von Bazardjick am 22. Mai 1810; auf der Rückseite: Für ausgezeichnetes Verdienst. (Taf. VI. No. 25.)

6) **Medaille von 1812.** Diese ließ Kaiser Alexander nach dem Feldzug von 1812 an die dabei gewesenen russischen Truppen vertheilen. Sie ist von Silber für die Officiere, von Kupfer für die Soldaten und wird am Bande

ЗА
ОТЕЧЕСТВО
И ГАЛЛРОСЪ

25.

1812 ГОДЪ

26

1826 1827
1828.

29

28

НЕ НАМЪ
НЕНАМЪ
А ИМЕНИ
ТВОЕМУ

27.

des St. Wladimir-Ordens, von den nichtmitkämpfenden Personen aber (Aerzte u. s. w.) an einem blauen Bande getragen, und führt in russischer Sprache die Inschrift: „Nicht uns, sondern Deinem Namen, HErr, ist man Lob, Ehre und Dank schuldig. (Taf. VI. No. 26 u. 27.)

7) **Medaille von 1814**, aus Silber, und an einem Bande getragen, das halb blau, halb wie das des St. Georgs-Ordens ist. Sie führt auf der einen Seite die Inschrift: „Für die Einnahme von Paris am 19. März 1814", in russischer Sprache. Die andere Seite ist Taf. VI. No. 28 abgebildet.

8) **Medaille für den persischen Feldzug**, von Silber, an den zusammengesetzten Bändern des St. Georgs- und des St. Wladimir-Ordens getragen. Sie wurde von Kaiser Nicolaus gestiftet, zur Belohnung der Tapferkeit derjenigen Soldaten, welche den Feldzug nach Persien mitgemacht hatten, und zeigt auf der einen Seite das Auge Gottes und zwei Lorbeerzweige, zwischen welchen die Jahreszahlen 1826, 1827, 1828 stehen (Taf. VI. No. 29), auf der andern die Worte: „Für den persischen Krieg."

9) **Medaille für den türkischen Feldzug**, von Silber, zeigt auf der einen Seite ein strahlendes Kreuz über dem Halbmond und die Jahrzahlen 1828, 1829, auf der andern die Worte: „Für den türkischen Feldzug." (Taf. VII. No. 31.)

10) **Medaille für die Einnahme von Warschau**, von Silber, an Diejenigen vertheilt, welche während der Erstürmung sich beim Kampfe befanden. Sie enthält den kaiserlichen Adler und auf der einen Seite die Inschrift: „Für die Einnahme von Warschau am 26. September 1831", auf der andern: „Nutzen, Ehre, Ruhm" und wird an einem blauen Bande mit schwarzen Rändern getragen. (Taf. VII. No. 32.)

11) **Dienstauszeichnungen.**

Kaiser Nicolaus stiftete, zur Belohnung für lange und treue, wenigstens 15jährige Dienste, Ehrenzeichen, mit der römischen Zahl der Dienstjahre von 5 zu 5 versehen, welche auf der linken Seite der Brust getragen werden, von Militairpersonen am Bande des St. Georgs-Ordens (Taf. VII. No. 33), von Civilpersonen am Bande des St. Wladimir-Ordens (Taf. VII. No. 34).

An Kaufleute ertheilt man für verschiedene Dienste goldene Medaillen von mäßiger Größe, welche auf einer Seite das Portrait des Kaisers, auf der andern die Inschrift: „Für eifrige Dienste" oder „Für Nützlichkeit" haben, erstere bei denen, die durch Wahlversammlungen zu einem Dienst berufen wurden oder in irgend einem Dienste der Krone stehen und sich hier hervorthaten; letztere bei denen, die in Manufacturen u. s. w. außerordentliche Erfolge erreicht

haben. — Diese Medaillen werden am Halse getragen, nach einander an den Bändern des St. Annen-, Alexander Newski-, St. Wladimir- und St. Andreas-Ordens. Hat der Decorirte alle diese Bänder erhalten, so wird, wenn er sich einer neuen Auszeichnung würdig macht, die Inschrift auf seiner Medaille mit Diamanten verziert. Auch Handwerker und Landleute können für ähnliche Dienste dieselben Medaillen erhalten, nach und nach an den verschiedenen Bändern, nur nicht mit Diamanten.

Den im Civil und Militair angestellten Muselmännern gibt man, wenn sie gegen den Feind gedient haben, goldene oder silberne Medaillen von mäßiger Größe mit der Inschrift: „Für Tapferkeit", die am Bande des St. Georgs-Ordens um den Hals getragen werden.

Als Belohnung für bei Feuersbrünsten, oder solchen Personen, die in Gefahr waren zu ertrinken, geleistete Dienste, erhalten Adlige, Angestellte und Kaufleute eine goldene Medaille mit der Inschrift: „Für Rettung Verunglückter", Unterofficiere, Soldaten, Handwerker und Bauern dieselbe Medaille in Silber. Sie wird am Bande des St. Wladimir- oder des St. Annen-Ordens am Knopfloche getragen.

Diese letztern, für irgend eine That der Menschenliebe erhaltenen Medaillen sind keiner Abgabe unterworfen; für die übrigen müssen, je nach dem Bande und der Form, 7 bis 150 Rubel bezahlt werden.

Diejenigen Personen, welche im Besitze solcher Medaillen sind, die am Halse getragen werden, sind von der Recrutirung ausgenommen, die Besitzer anderer Medaillen wenigstens von körperlichen Strafen.

Außerdem gibt es Ehren-Kaftane von Tuch, Sammt oder Damast, vorzüglich für Dienste der Landleute bestimmt.

1828
1856

31.

ПОЛЬЗА ЧЕСТЬ И СЛАВА

32.

ALEXANDRE EMR DE TOUTES LES

30.

XV

33.

XXV

34

Königreich Sachsen.

Orden der Rautenkrone.

Als Napoleon Sachsen zu einem Königreiche erhoben hatte, zögerte der neue König Friedrich August nicht, dem Wunsche nachzugeben, auch seinen königlichen Orden zu haben. Wurde doch noch dazu die Erfüllung dieses Wunsches gewissermaßen zur Pflicht durch die Anregung desselben Gedankens von Seiten Napoleons, dessen Bild auch die ursprüngliche Decoration des Ordens zierte. In der Stiftungsurkunde vom 20. Juli 1807 sagt der König, er wolle seinen Nachfolgern ein Andenken an die Zeit hinterlassen, wo die Vorsehung Sachsen und seinem Herrscherhause so günstig gewesen sei, und ihnen zugleich ein Mittel an die Hand geben, den Unterthanen, die sich um das Vaterland verdient gemacht hätten, eine glänzende Belohnung zu gewähren.

Der König ist Großmeister des Ordens, seine Söhne und Neffen sind geborene Ritter.

Dem König ist ausschließlich das Recht vorbehalten, auch andere Prinzen seines Hauses, so wie auswärtige fürstliche Personen und Großwürdenträger in den Orden aufzunehmen.

Die Decoration (Taf. I. No. 2) zeigt auf der einen Seite die Chiffre F. A., von der königl. Krone bedeckt, auf der andern die Ordensdevise Providentiae memor (Der Vorsehung eingedenk). Sie wird an einem breiten grünen, moirirten Bande, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte laufend, getragen.

In dem achtstrahligen silbernen Stern, welchen die Ritter auf der linken Seite tragen, ist ein Medaillon, von der Rautenkrone umgeben, worin auf goldenem Grunde die Ordensdevise steht. (Taf. I. No. 1.) Statuten sind nicht angegeben.

Der Militair St. Heinrichs-Orden.

Dieser Orden, Preis ausgezeichneter Verdienste auf dem Schlachtfelde, stammt von August III., König von Polen und Kurfürst von Sachsen, her, welcher bei der Feier seines vierzigsten Geburtstages in Hubertsburg am 7. October 1739 sich, den Erbrinz und mehrere Generäle damit schmückte. Damals hatte er nur eine einzige Klasse, und das Kreuz, roth emaillirt, mit dem weißen Adler Polens in den Ecken und dem Bild des heil. Heinrich in der Mitte, hing an einem dunkelrothen Bande mit weißen Rändern auf der Brust.

So blieb der Orden bis zum 4. September 1768, wo der Prinz Xaver, Administrator des Kurfürstenthums, die Ritter in drei Klassen theilte und den Insignien eine neue Gestalt gab.

Dieser Wiedererrichtung und zweiten Vertheilung des Ordens folgte erst im Jahre 1796 eine dritte Vertheilung, die sich indeß auf 7 Ritter beschränkte, und erst im Jahr 1807 wurden Insignien aller drei Klassen verliehen.

Am 23. December 1829 fügte darauf der König Anton noch eine neue Klasse, die der Commandeurs zweiter Klasse, hinzu, und erließ folgende Statuten:

Anton von Gottes Gnaden König von Sachsen u. s. w.

Wir finden Uns bewogen, für den, schon von weiland Unsers vielgeliebtesten Herrn Bruders, des Königs Friedrich August Liebden, zu Belohnung ausgezeichneter, im Felde erworbener Verdienste, für Officiers der Königl. Sächs. Armee hergestellten und verliehenen eigenen Militairorden, folgende besondere Statuten festzusetzen, welche in Ordensangelegenheiten zur beständigen Richtschnur dienen sollen:

1) Dieser Orden führt den Namen des Sächsischen Kaisers Heinrich des Heiligen und sämmtliche Ordensglieder werden Ritter des Königl. Sächs. Militair St. Heinrichs-Ordens genannt.

2) Das Großmeisterthum ist und bleibt mit der Königswürde des Hauses Sachsen verbunden.

3) Die Mitglieder, welche in besagten Militairorden aufgenommen werden, sind in 4 Klassen eingetheilt, nämlich in Großkreuze, Commandeurs erster Klasse, Commandeurs zweiter Klasse, und Ritter; ihre Anzahl ist unbestimmt. Alle bis hierher schon ernannte Commandeurs gehören der ersten Klasse an.

4) Das Ordenszeichen ist ein goldenes achteckiges Kreuz mit einer weißgeschmolzenen breiten Einfassung. In der Mitte befindet sich ein gelbgeschmolzenes rundes Schild und in demselben das Bildniß Kaiser Heinrichs, stehend

und geharnischt, in völligem kaiserlichem Ornate, mit beigefügtem Namen S. Henricus. In der blauen Einfassung gedachten Schildes geschiehet der Errichtung des Ordens mit den Worten Erwähnung:

Fridericus Augustus, D. G. Rex Saxoniae instauravit.

Auf der andern Seite des Kreuzes ist ein ebenfalls blau eingefaßtes Schild mit dem Königlich Sächsischen Wappen, und in der blauen Einfassung die Inschrift „Virtuti in Bello“ befindlich. Die vier Winkel um das Schild sind mit grünen Zweigen des Sächsischen Rautenkranzes ausgefüllt. Dies Ordenszeichen ist von dreierlei Gattung, das große, das mittlere und das kleine Kreuz, das erstere für die Großkreuze, das zweite für die Commandeurs, das dritte für die Ritter.

5) Die Großkreuze tragen das größte Ordenszeichen an einem handbreiten himmelblauen seidenen Bande mit citrongelber Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und überdies auf dem Rocke an der linken Brust einen achteckigen, in Gold gestickten, von einer Spitze zur andern 4 Zoll breiten Strahlenstern, in dessen Mitte vorherbeschriebene erste Seite des Ordenskreuzes, mit der Umschrift „Virtuti in Bello“, befindlich ist.

Die Commandeurs tragen das Kreuz mittler Größe an einem 3 Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals, und die Commandeurs erster Klasse noch außerdem den vorbeschriebenen Stern auf dem Rocke in der geringern Breite von 3 Zoll.

Die Ritter tragen das kleine Kreuz an einem zwei Finger breiten Bande von gleicher Farbe und Einfassung im zweiten Knopfloche.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern zu jeder Zeit getragen werden.

6) Außer dem Könige, als jedesmaligem Großmeister, und den mit diesem Orden beliehenen Königlichen Prinzen, darf Niemand das Ordenszeichen mit Edelsteinen besetzen lassen, dafern er nicht auf diese Art damit begnadigt worden ist.

7) Die Ernennung zu Mitgliedern dieses Ordens bleibt Uns und Unsern Nachfolgern in der Königswürde allein vorbehalten, es werden jedoch dabei die Vorschläge des jedesmaligen, die Königl. Sächs. Truppen im Felde commandirenden Generals berücksichtigt werden.

Dieser Militairorden ist nur für die in Königl. Sächsischen Kriegsdiensten stehenden Oberofficiers vom ersten bis zum letzten Grade, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Confession, adliger Geburt oder Dienstjahre, bestimmt und eingesetzt. Nur Verdienste, durch ausgezeichnete Handlungen im Felde erwor-

ben, und mit Pflichttreue gegen König und Vaterland verbunden, können den Zutritt zum Orden öffnen; keinem Officier ist aber erlaubt, sich auf irgend eine Art darum zu bewerben.

Sollten sich Officiers in auswärtigen Diensten durch militairische Thaten im Felde um die Person des Königs, die Königl. Sächsischen Lande oder Truppen besonders verdient machen; so behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern vor, solche mit diesem Orden ebenfalls zu begnadigen.

Bei Beförderungen werden die Großkreuze aus den Commandeurs, und die Commandeurs aus den Rittern genommen, und es kann kein Ritter in einen höhern Grad befördert werden, der nicht vorher die niedern Grade durchschritten hat. Dabei findet zwar keine Ancienneté Statt, sondern die höhern Grade müssen durch neuere Verdienste erworben werden; es gilt aber, in der Regel, die Beschränkung, daß das Großkreuz nur General-Lieutenants, welche ein Corps im Felde commandirt haben, erhalten, zum Commandeur erster Classe nur General-Lieutenants und General-Majors, welche Brigaden im Felde commandirt haben, und zum Commandeur zweiter Klasse nur Stabsofficiere, die als solche Feldzügen beiwohnten, gelangen können, ohne daß jedoch das Avancement zu einem höhern Posten in der Armee einen Anspruch auf Aufrückung in einen höhern Grad des Ordens gibt.

Wegen besonders ausgezeichneter Verdienste um die Person des Königs, oder um die Truppen, oder auch wegen 50jähriger vorzüglicher Dienstleistung, behalten Wir Uns und Unsern Regierungsnachfolgern vor, in Betreff der Beförderung zu dem nächstfolgenden Ordensgrade, von obiger Regel, nach Befinden, eine Ausnahme zu machen.

8) Durch Aufnahme in diesen Orden verstärkt sich für jeden Ritter die Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue gegen König und Vaterland; es wird ihm zur Verbindlichkeit gemacht, den Ruhm der Armee durch eigenes Beispiel und kräftige Mitwirkung zu befördern und aufrecht zu erhalten.

9) Sollte, wider Verhoffen, ein Ritter durch feiges, ehrloses Betragen, Desertion, Verrätherei, dadurch, daß derselbe ohne Erlaubniß des Königs die Königlich Sächsischen Dienste verläßt, oder in auswärtige Dienste tritt, oder sonst sich des Ordens unwürdig machen, so wird, insoweit nicht der Verlust des Ordens mit der, nach Befinden, eintretenden gesetzlichen Strafe ohnehin verbunden ist, eine Commission von Rittern der verschiedenen Grade, welche über die Ausstoßung aus dem Orden zu berathschlagen hat, niedergesetzt und darauf von dem Könige Selbst entschieden werden.

10) Das Ordensdecret wird, unter des Königs Unterschrift, mit des

Ordenskanzlers Contrasignatur und dem großen Siegel versehen, von dem Ordenssecretair ausgefertigt und nebst den Statuten taxfrei ausgehändigt. Ueber sämmtliche Mitglieder des Ordens werden bei der Ordenskanzlei vollständige Listen angelegt und fortgeführt werden.

11) Von den Ernennungen und Beförderungen im Orden erfolgen die gewöhnlichen Bekanntmachungen, sowohl in der Armee, als sonst, taxfrei. In den an die Ordensmitglieder ergehenden Ausfertigungen wird ihnen auch der Ordenstitel aus den Kanzleien beigelegt.

12) Durch Aufnahme in den Orden erlangen die Mitglieder das Recht, die in demselben erhaltene Würde in ihren Titel aufzunehmen und die Ordensinsignien ihrem Wappen folgendermaßen beizufügen:

Bei den Großkreuzen liegt das Wappenschild auf dem achteckigen Sterne, ist mit dem Ordensbande, worauf die Ordensinschrift sich befindet, umgeben, und das Kreuz daran gehangen; bei den Commandeurs erster Klasse ruht das Schild auf dem mit dem kleineren Bande umgebenen Ordenskreuze; bei den Commandeurs zweiter Klasse umgiebt das kleinere Band mit daran hängendem Kreuze das Schild; bei den Rittern endlich hängt das Kreuz mit einer Bandschleife unterm Schilde.

13) Nach Absterben eines Mitgliedes werden die Ordensinsignien nebst den Statuten an die Ordenskanzlei zurückgegeben. Bei Beförderungen zu einer höhern Klasse des Ordens werden die früher erhaltenen Ordenszeichen ebenfalls dahin eingereicht.

14) Dem Orden schließen sich, als fünfte Klasse, die Inhaber der, zuerst unter dem 17. März 1796 als Ehrenzeichen für Unterofficiere und Gemeine gestifteten, goldenen und silbernen Militair-Verdienstmedaillen an, welche zunächst zur Belohnung ausgezeichnet tapferer, mit Besonnenheit und ohne Tollkühnheit ausgeführter, erfolgreicher Waffenthaten im Felde bestimmt sind, ausnahmsweise aber auch solchen Militairpersonen verliehen werden mögen, die sich, außer dem Felde, durch eine vorzüglich muthige, besonnene und zur Abwendung von Gefahr unternommene Handlung ausgezeichnet haben.

Diese Ehrenzeichen werden im Felde auf den Vortrag des Oberbefehlshabers bewilligt, und es ist derselbe dafür verantwortlich, daß, ohne alle Nebenrücksichten, nur solche Leute dazu in Vorschlag gebracht werden, welche sich erwiesenermaßen wirklich persönlich-kriegerisches Verdienst erworben haben.

Die Ausgabe der Medaillen soll möglichst öffentlich geschehen und bei der Armee bekannt gemacht werden.

15) Diese Medaillen, welche, in Gold und Silber gleichmäßig, auf der

einen Seite das Brustbild des Stifters, mit der gewöhnlichen Umschrift, auf der andern, in einem mit Waffen verzierten Kranze, die Worte: „Verdienst um das Vaterland" enthalten, werden ebenfalls im zweiten Knopfloche an einem blauen, gelb eingefaßten Bande getragen, welches jedoch um das Drittheil schmäler, als das des Heinrichs-Ordens, sein muß.

16) Bei Verleihung dieser Ehrenzeichen soll, ohne Rücksicht auf den Rang, nur die ausgezeichnete That über die Wahl der silbernen oder goldenen Medaille entscheiden, und die letztere, der Regel nach, nur solchen Unterofficieren oder Gemeinen bewilligt werden, welche bereits früherhin mit der erstern belohnt worden sind.

Im letztern Falle wird die silberne Medaille vom Inhaber zurückgegeben und ihm dafür eine Gratification von 25 Thalern aus dem Kriegszahlamte ausgesetzt.

17) Nach dem Tode eines Inhabers ist dessen Medaille zu Unserer Geheimen Kriegskanzlei einzureichen, und es wird dafür der Wittwe und den Kindern, oder, in deren Ermangelung, den Ascendenten, — mit Ausschluß aller entferntern Verwandten oder Testamentserben — eine Gratification von 25 Thalern für die silberne, und von 100 Thalern für die goldene Medaille bewilligt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Empfänger die Erbschaft antreten oder nicht.

Ausnahmsweise ist denen, welche bis an ihren Tod im Kriegsdienste verbleiben, sofern sie weder Frau noch Kinder, noch Ascendenten hinterlassen, gestattet, nach Willkühr eine Person zu ernennen, welcher die Medaille und die dafür zu gewartende Gratification zufallen soll.

18) Im Betreff des zur Strafe eintretenden Verlustes dieser Ehrenzeichen gelten die oben und sonst gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze; es sollen jedoch die Inhaber der Militair-Verdienst-Medaillen, so lange sie der letztern nicht verlustig erklärt sind, irgend einer Leibesstrafe nicht unterworfen sein.

19) Diese Ordensstatuten sollen auf das Genaueste beobachtet und von Uns und Unsern Nachkommen geschützt werden. Zur Urkund dessen haben Wir solche eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Siegel bedrucken lassen.

PROVI
DENTIÆ
MEMOR

1.

3.

FRIEDRICH AUGUST KÖNIG V. SACHS.

5.

FA

PROVI
DENTIÆ
MEMOR

2.

4.

Civil-Verdienst-Orden.

Nach der Schlacht bei Leipzig wurde der König Friedrich August Gefangener der alliirten Mächte und erst nach zwanzig Monaten kehrte er frei in sein, zuerst von den Russen, dann von den Preußen administrirtes und endlich jämmerlich beschnittenes Königreich zurück. Am Tage, wo dies geschah, am 7. Juni 1815, stiftete er den obigen Orden, dessen nachfolgende Statuten am 12. August desselben Jahres erlassen wurden und dessen erste Vertheilung am 23. December Statt fand.

Stern und Ordenskreuz sind auf Taf. II. unter No. 6 u. 7, die Medaille der vierten Klasse, die in Gold (8 Ducaten schwer) und Silber verliehen wird, ebendaselbst unter No. 8 u. 9 abgebildet.

Zur Darstellung des Ordenskreuzes ist zu bemerken, daß dann, wenn es für Ausländer bestimmt ist, die Inschrift nur aus den Worten „Dem Verdienste“ besteht.

Statuten des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.

Wir haben schon längst die Absicht gehegt, zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im Civilstande einen Orden zu stiften. Während Unsrer Abwesenheit aus Unsern Staaten haben wir von Unsern Dienern und Unterthanen so viele neue Beweise treuer Anhänglichkeit und einsichtsvoller Dienstleistung erhalten, daß Wir nicht länger anstehen mögen, diejenigen, welche sich vorzügliche Ansprüche auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben, ehrenvoll und öffentlich auszuzeichnen, und zugleich durch ein bleibendes Institut die Nacheiferung im Dienste des Vaterlandes und Unsers königlichen Hauses zu befördern. Wir haben Uns daher entschlossen, einen

Civil-Verdienst-Orden

zu stiften und in Hinsicht desselben folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben steht dem König ausschließend zu.

2) Jeder Eingeborne, welcher dem Staate nützliche Dienste geleistet, oder sich sonst durch bürgerliche Tugend ausgezeichnet hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

3) Wir behalten Uns vor, denselben auch Auswärtigen zu ertheilen, welche auf Unsere und des Staates Erkenntlichkeit einen Anspruch erlangt haben.

4) Der Orden soll aus drei Klassen bestehen: aus Großkreuzen, Comthuren und Rittern.

Die vierte Klasse des Ordens begreift diejenigen in sich, welchen die Civil-Medaille verliehen wird.

5) Das Ehrenzeichen des Ordens ist ein goldenes, weiß emaillirtes, achteckiges Kreuz, in dessen Mitte ein rundes weißes Schild mit goldenem Reif; auf der Vorderseite ist das sächsische Wappen und die Umschrift:

Friedrich August, König von Sachsen, den 7ten Juni 1815;

auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz und die von demselben umschlungene Inschrift: „Für Verdienst und Treue.“

Die Civil-Medaille enthält auf der Hauptseite Unser Bildniß, mit der auf der Vorderseite des Ordensschildes befindlichen Umschrift. Die Rückseite der Medaille ist der des Ordenszeichens völlig gleich.

Wir haben den Tag Unserer Rückkehr als den Stiftungstag bezeichnet, um der herzlichen Liebe, mit welcher Wir von Unsern Unterthanen empfangen worden sind, ein bleibendes Denkmal zu setzen. An demselben Tage sollen künftig die Ertheilung des Ordens und die Beförderungen in demselben, in der Regel, erfolgen.

6) Dieses Kreuz wird in der ersten Klasse an einem von der rechten Schulter herabhängenden, vier Zoll breiten gewässerten weißen Bande mit zwei grasgrünen Streifen, und daneben auf der linken Brust ein sechseckiger silberner Strahlenstern mit dem Eichenkranze und der Inschrift wie oben getragen.

Die Comthure tragen dasselbe Ehrenzeichen an einem drei Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals.

Das Ritterkreuz, von etwas kleinerem Durchmesser, wird an einer ähnlichen, zwei Zoll breiten Schleife im Knopfloche befestigt.

Die Verdienstmedaillen sollen an demselben Bande im Knopfloche getragen werden.

7) Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern beständig und bei jeder Kleidung geführt werden.

8) Die Mitglieder dieses Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und sind befugt, die Ordens-Insignien — und zwar in der ersten Klasse den Stern, in der zweiten das Kreuz am Bande, in der dritten das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beizufügen.

9) Die Aufnahme in den Orden wird für alle Glieder desselben eine neue Verpflichtung zur unverbrüchlichen Treue an Fürsten und Vaterland und eine

FÜR
VERDIENST
UND
TREUE

6

FRANCKS D. JUNY 1815
FÜR
VERDIENST
UND
TREUE

7.

FRIEDRICH-AUGUST-KOENIG-V-SACHSEN
DEN 7 JUNI 1815

8

FÜR
VERDIENST
UND
TREUE

9

Aufmunterung sein, zu Sachsens Ehre und Wohl nach allen Kräften und nach bester Einsicht beizutragen.

In dem unverhofften Falle aber, daß ein Mitglied des Ordens sich der erhaltenen Auszeichnung unwürdig machen sollte, hat der zu diesem Ende von Uns zu berufende Ordensrath über dessen Ausschließung zu berathschlagen, und deshalb gutachtlichen Vortrag an uns zu erstatten.

10) So wie Wir Uns vorbehalten, für Unsere sämmtlichen Orden einen gemeinschaftlichen Ordenskanzler zu ernennen, so werden wir demselben namentlich die Leitung des Ordensraths für den Civil-Verdienst-Orden übertragen.

Nächst dem Kanzler soll dieser Ordensrath aber aus zwei Großkreuzen, vier Comthuren und einem Ordenssecretair bestehen.

Die Mitglieder dieses Rathes werden wir erwählen, und sie haben sich wenigstens alljährlich einmal vor dem Eintritt des Ordenstages, und sonst, so oft deren Zusammenkunft für nöthig befunden wird, auf Erfordern des Ordenskanzlers zu versammeln, um über die Angelegenheiten des Ordens zu berathschlagen.

Dabei mögen Uns von ihnen die der Verleihung des Ordens Würdigen zur Auswahl vorgeschlagen werden.

11) Ueber sämmtliche mit dem Orden oder der Verdienstmedaille Begnadigte soll ein Verzeichniß abgefaßt werden, welches nebst dem Namen und der Zeit der Aufnahme, auch die Verdienste jedes Mitgliedes enthält, und dieses Verzeichniß soll in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

12) Die Ordens-Insignien werden nach dem Absterben der Mitglieder an den Ordenskanzler zurückgestellt.

Diese Ordensstatuten sollen von Uns und Unsern Nachfolgern für immer geschützt, auch jedem neu aufgenommenen Mitgliede des Ordens ein Exemplar davon zur Nachachtung zugestellt werden, und haben Wir dieselben zu dessen Urkunde eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Siegel bedrucken lassen.

Es werden im Königreich Sachsen noch verschiedene Preismedaillen verliehen, die aber alle nicht dazu bestimmt sind, als Decoration getragen zu werden, wie: die für längere Dienstzeit beim Militair bestimmte Medaille, die durch Mandat vom 18. Mai 1831 eingeführten Medaillen für Lebensrettung, und die Medaillen für das Domstift zu Meißen, das Collegiatstift zu Wurzen und das Fräuleinstift Joachimstein.

Herzogthümer Sachsen des Gothaischen Zweiges der Ernestinischen Linie.

(Coburg-Gotha, Altenburg, Meiningen-Hildburghausen.)

Herzoglich Sachsen-Ernestinischer Hausorden.

Die Statuten dieses Ordens, dessen Kreuz unter No. 3, Stern für die Großkreuze unter No. 1, und Stern für die Commandeurs erster Klasse unter No. 2 abgebildet sind, lauten wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund, Herzoge zu Sachsen u. s. w.

haben in gemeinsamer Uebereinstimmung die Entschließung gefaßt, als Regenten der von Unserm Urahnherrn, Herzog Ernst dem Frommen zu Sachen-Gotha, uns angestammten Lande des Gothaischen Zweiges der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen und zum ehrenden Andenken an die im Jahr 1825 erloschene Speciallinie Sachsen-Gotha und Altenburg, den von Friedrich I., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, ältestem Sohne Herzog Ernst des Frommen, im Jahr 1690 unter dem Namen Orden der deutschen Redlichkeit und mit der Devise: „Fideliter et constanter“ gestifteten Orden, als eine Ehrenauszeichnung der fürstlichen Glieder Unseres Hauses und zugleich als öffentliche Anerkennung des Verdienstes, unter einigen, durch die bestehenden Verhältnisse bestimmten Modificationen, zu erneuern. Wir erneuern diesen Orden demnach hiermit und Kraft dieses unter der Benennung:

„Herzoglich Sachsen-Ernestinischer Haus-Orden“

und verordnen, statt der für denselben ursprünglich ertheilten Bestimmungen, zur nähern Bezeichnung Unserer gemeinsamen, auch dahin gehegten Absicht, Staatsdiener und Unterthanen, die mit deutscher Redlichkeit, durch ausgezeichnete Thaten, besondere Treue und aufopfernde Ergebenheit und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, so wie durch einsichtsvolle Dienstleistung sich vor-

züglicher Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit des Staats erworben haben, damit auszuzeichnen und zu belohnen, wie in nachstehenden Statuten folgt:

1) Der Orden besteht aus vier Klassen: 1) Großkreuze, 2) Comthure erster Klasse, 3) Comthure zweiter Klasse, 4) Ritter.

2) Außer diesen Ordensklassen besteht noch ein dem Orden affilirtes Ehrenzeichen: a) Das Verdienstkreuz, b) die Verdienstmedaille.

3) Sämmtliche Prinzen des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hauses Gothaischer Linie sind geborne Mitglieder dieses Hausordens, erlangen aber erst mit vollendetem 18. Lebensjahre den wirklichen Eintritt als Großkreuze, auf den Vorschlag des fürstlichen Familienhauptes in der Linie, welcher sie angehören.

4) Der Grad des Großkreuzes kann auch solchen Personen nicht fürstlichen Standes verliehen werden, welche dessen durch ausgezeichnete Eigenschaften würdig sind. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß ein solcher die Stelle eines wirklichen Geheimen Rathes bekleide, oder in gleichem Range angestellt sei.

Jeder der drei Herzogl. Höfe wird die Verleihung von nicht mehr als höchstens drei Großkreuzen an Staatsdiener Seines Landes in Anspruch nehmen.

Mit Verleihung des Großkreuzes an einen inländischen, nicht adeligen Diener, sind alle Rechte des Geburtsadels verliehen.

5) Die übrigen Grade des Ordens sollen auf folgende Zahl von inländischen Gliedern eingeschränkt sein:

12 Comthure 1. Klasse, 18 Comthure 2. Klasse, 36 Ritter.

Von dieser Anzahl jeden Grades hat jedes der drei Herzogl. Häuser ein Drittheil zu verleihen. — Die Zahl der zu verleihenden Ehrenzeichen an Verdienstkreuzen und Medaillen ist unbeschränkt.

6) Das Comthurkreuz 1. Klasse können, in der Regel, nur solche Personen erhalten, die den Rang eines wirklichen Geheimen Raths, oder Sitz und Stimme in einem Ministerium haben.

Das Comthurkreuz 2. Klasse können nur Personen erhalten, die im Civildienst den Rang eines Präsidenten, eines Collegial-Directors, oder welcher ihm gleichkommt, besitzen, und unter dem Militair wenigstens den Grad eines Oberst's oder Oberstlieutenants bekleiden.

7) Zur Verleihung des Comthurkreuzes 1. Klasse an Inländer ist eine 15jährige, und zum Empfange des Comthurkreuzes 2. Klasse und des Ritterkreuzes eine 10jährige Dienstzeit durch Talent, Treue und vorzügliche Amtsthätigkeit ausgezeichneten Wirkens erforderlich.

Ausnahmen in Hinsicht auf diese Zeit- und Rangbestimmung können nur gemacht werden: a. wenn ein Staatsdiener zum Gesammtwohl des deutschen Vaterlandes anerkannt wichtige Dienste geleistet; b) wenn er durch wesentliche Vorbereitung und wirkliche Abschließung wichtiger, dem Lande oder dem Fürsten und dessen Familie besondern Nutzen bringender Verträge sich verdient gemacht; c. wenn er bedeutenden Schaden von dem Lande oder dem Fürsten durch rasche That oder besonnenes Handeln abgewendet; d. wenn er für Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtung der Staatsverfassung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und Rechtspflege wesentlich gewirkt und sich das Anerkenntniß seines Fürsten und den Dank seiner Mitbürger erworben, oder e. wenn er im Kriege sich durch Verdienste und Tapferkeit besonders ausgezeichnet hat.

Allen Ausländern, die aus auswärtigen Diensten in die Herzoglichen treten, werden die Jahre, die sie im Auslande mit besonderer Auszeichnung gedient haben, mit angerechnet. Unter jener ausnahmsweise eintretenden Berücksichtigung sind auch Unterthanen begriffen, welche nicht im Staatsdienste stehen.

8) Die Wahl der mit dem Orden zu investirenden Inländer ist jedem der drei Landesherren für die Anzahl der Kreuze, welche dessen Haus zu vergeben hat, frei; doch ist den beiden andern Herzogl. Häusern von den dazu designirten Personen, mit Angabe des Grundes, aus welchem dieselben dieser Auszeichnung für würdig erkannt worden, jedesmal Kenntniß zu geben.

9) Die Verleihung des Ordens an Ausländer ist nicht auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt, setzt aber das Einverständniß wenigstens zweier der Herzogl. Häuser voraus, und erfolgt dann in der im Art. 10 bestimmten Form.

Bei Verleihung des Ordens an Ausländer werden im Wesentlichen die oben bezeichneten Abstufungen beobachtet.

10) Die oberste Aufsicht über diesen Orden führen die regierenden Herzöge der drei Herzogl. Häuser gemeinschaftlich, und werden zu dem Ende, in der Regel, alle zwei bis drei Jahre persönlich zusammenkommen. — Der Ort dieser Zusammenkunft wird nach den drei Landen abwechselnd durch vorherige Uebereinkunft bestimmt werden. — Sollte einer der drei regierenden Herzöge von der persönlichen Theilnahme abgehalten sein, so steht es Denselben frei, einem großjährigen Prinzen des Hauses Vollmacht zu ertheilen, an Seiner Statt der Zusammenkunft beizuwohnen, wozu auch der Vormund eines minderjährigen Landesherrn berechtigt ist. Kann der verhinderte Landesherr auf diese Weise nicht repräsentirt werden, so ist die Zusammenkunft aufzuschieben, und sollen sodann über die Gegenstände derselben die nach Art. 13 zusammen-

tretenden Diener der drei Herzogl. Höfe, auf den Grund besonderer Vollmacht und Instruction, Verhandlungen pflegen.

Bei dieser Zusammenkunft werden: a. Die Prinzen der drei Herzogl. Häuser, welche unter der im Art. 3 bemerkten Voraussetzung an dem wirklichen Eintritt in den Orden als Großkreuze stehen, mit den Insignien des Ordens feierlich bekleidet werden. Alle bereits damit bekleideten Prinzen werden ebenfalls zu den Zusammenkünften eingeladen. b. Auch werden von jedem der drei regierenden Herzöge der Versammlung diejenigen Personen benannt, welchen dieselben die bei Ihrem Hause vacanten Ordenskreuze zu verleihen beabsichtigen. c. In derselben Versammlung erfolgen die Beschlüsse über die Verleihung des gemeinsamen Hausordens an Fürstliche Personen außer dem Gesammthause, so wie sonst an Ausländer, und die Vollziehung derselben entweder durch Herzogliche Handschreiben, oder durch die von dem Ordenskanzler zu unterzeichnenden und mit einem besondern gemeinschaftlichen Ordenssiegel zu besiegelnden Diplome.

11) Zum Kanzler des Ordens ist jedesmal derjenige in den drei Ministerien den Vorsitz führende wirkliche Geheimerath oder Minister bestimmt, welcher nach dem Lebensalter der Aelteste ist. Demselben liegt ob, das im folgenden Artikel angeordnete Verzeichniß der Ordensglieder stets vollständig zu erhalten, die Beschlüsse der regierenden Herzöge bei den jährlichen Zusammenkünften zu registriren, und die gemeinschaftlich ertheilten Diplome zu unterzeichnen. — Ihm werden von den, von jedem Landesherrn besonders verliehenen Orden, welche mittelst Herzoglicher Handschreiben oder Höchstselbst übergeben werden, genaue Verzeichnisse zur Aufbewahrung im Ordensarchive zugestellt.

Das Ordensarchiv ist unter dem Verschlusse des jedesmaligen Ordenskanzlers in dem Geheimen Archive desjenigen Herzoglichen Hofes, in dessen Diensten er sich befindet, verwahrt.

12) Ueber sämmtliche, mit dem Orden oder dem Ehrenzeichen Versehene wird eine Ordensmatrikel geführt, in welcher, nebst dem vollständigen Namen, dem Alter und dem Tage der Aufnahme, auch die Gründe der Verleihung aufzunehmen sind. — Das Original dieser Matrikel wird im Ordensarchive aufbewahrt und jedem der drei Herzogl. Höfe davon Abschrift gegeben. — Bei persönlichen Zusammenkünften der drei regierenden Herzöge hat der Ordenskanzler die Ordensmatrikel an den Ort der Versammlung mitzubringen.

13) Der Zusammenkunft der drei Landesherren soll an demselben Orte, wo diese gehalten wird, jedesmal eine Zusammenkunft abgesandter Räthe von den drei Herzogl. Höfen unmittelbar vorausgehen, um wichtige gemeinsame

Angelegenheiten zu besorgen, zu erörtern und, nach Befinden, den sich persönlich einfindenden Landesherren zur Vereinbarung und Schlußfassung darüber vorzulegen, damit auf diese Weise die Errichtung des Haus-Ordens zugleich ein erwünschtes Mittel werde, die innige Verbindung aller Stämme und Glieder des Herzogl. Gesammthauses zu erhalten und die Verhandlungen gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu erleichtern und zu befördern. Hierbei sollen auch die vorbereitenden Besprechungen wegen der beabsichtigten Denominationen neuer Ordensmitglieder geschehen.

14) Die Insignien des Herzogl. Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens sind folgende:

A. Für Großkreuze.

Ein achtspitziges weiß emaillirtes Kreuz mit goldener Einfassung und goldenen Kugeln an den acht Spitzen. Zwischen den Spitzen befinden sich goldene Löwen, wovon zwei als roth und zwei als schwarz bezeichnet sind. Auf der Mitte der Vorderseite des Kreuzes liegt ein rundes goldnes Schild mit dem Brustbild Ernst des Frommen in Gold, umgeben von einem blau emaillirten Ringe, mit der Legende von Gold: Fideliter et constanter. Dieser Ring ist von einem grünen, mit goldnen Bändern umwundenen Eichenkranz umgeben. Auf der Rückseite in der Mitte des Kreuzes liegt das Sächs. Hauswappen des Rautenkranzes, von einem blau emaillirten Ringe umgeben, in welchem der Stiftungstag des Ordens in goldnen Buchstaben und Zahlen steht (25. December 1833). Diesen Ring umgibt gleichfalls ein grüner, mit goldnen Bändern durchschlungener Eichenkranz. Ueber den beiden obersten Spitzen schwebt eine goldene Krone. In dem oberen Schenkel des Kreuzes steht mit goldnen Buchstaben der Name des Stifters, in dessen Linie und Landen das Ordenskreuz jedesmal verliehen wird. Die an Ausländer zu verleihenden Ordenskreuze haben keinen Eichenkranz um den blauen Ring.

Militairs, welche im Felde mit besonderer Tapferkeit gedient haben, erhalten am Ordenskreuze statt des Eichenkranzes einen Lorbeerkranz, und zwischen den Balken des Kreuzes zwei durch's Kreuz gelegte Schwerter.

Das Kreuz wird an einem handbreiten, gewässerten rothen Bande mit grüner Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte überhängend, getragen.

Die Großkreuze tragen außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen, wechselsweise goldnen und silbernen Stern. Auf diesem Sterne liegt das weiße Kreuz mit goldner Einfassung und Kugeln, und auf dessen Mitte ein rundes goldnes Schild mit einer grünen Rautenkrone. Dieses Schild umgiebt ein

FIDELITER ET CONSTANTER

1.

FIDELITER ET CONSTANTER

2.

4

3

FIDELITER ET CONSTANTER

5

blauer Ring mit der goldnen Inschrift: „Fideliter et constanter“ und ist von einem grünen, mit goldnen Bändern umwundenen Eichenkranz umgeben, welcher bei Sternen, die an Ausländer verliehen werden, fehlt.

B. Für die Comthure erster Klasse.

Diese tragen dasselbe Kreuz, wie die Großkreuze, an einem drei Finger breiten Bande von gleicher Farbe um den Hals, und auf der linken Brust das Kreuz, wie bei den Großkreuzen beschrieben ist, doch ohne unterlegten Stern.

C. Die Comthure zweiter Klasse

tragen dasselbe Kreuz an demselben Bande, wie die Comthure 1. Klasse, um den Hals, doch kein Kreuz auf der Brust.

D. Die Ritter

tragen dasselbe Kreuz in kleinerer Form an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloche, oder auf der linken Brust.

15) Das silberne Verdienstkreuz enthält auf dem Avers das Brustbild Ernst des Frommen, und auf dem Revers das Wappen mit der Devise des Ordens; die Medaille enthält auf dem Avers das Brustbild des Stifters in derjenigen Linie, welche sie vergiebt, und auf dem Revers das Ordenskreuz mit der Ordenslegende als Umschrift.

16) Die Ordensinsignien sollen von den Gliedern des Ordens beständig getragen werden, wo sie öffentlich erscheinen.

17) Die Glieder des Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen und sind befugt, die Ordensinsignien ihren Wappen beizufügen.

Das Letztere geschieht bei den Großkreuzen durch Unterlegung des Sterns, bei den Comthuren 1. Klasse aber des größern Kreuzes hinter dem Wappen, und bei diesen, so wie bei den Comthuren 2. Klasse, des Kreuzes am Bande um das Wappen, und bei den Rittern durch das Kreuz an der Schleife.

18) Die Ordensinsignien werden nach dem Tode des Ordensgliedes, welchem sie verliehen sind, an das betreffende Ministerium, welches von dem erfolgten Ableben des Inhabers den Ordenskanzler in Kenntniß setzt, zurückgegeben.

Mit Vertrauen geben Wir Uns der Erwartung hin, daß Unser, durch die Stiftung dieses öffentlichen Zeichens Unserer Anerkennung und Auszeichnung für Vaterlandsliebe, Bürgertreue und Diensteifer auf das Neue bewährter Wunsch, diese Tugenden zu beleben und würdig zu belohnen, allen Unsern Staatsdienern und Unterthanen eine neue Aufmunterung zum vereinten Wirken für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes sein werde.

Zu Urkund deſſen ſind die gegenwärtigen Statuten — von denen jedem Ordensmitgliede ein gedrucktes Exemplar zuzuſtellen iſt — ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unſeren Herzogl. Inſiegeln verſehen worden.

Gotha den 25. Dec. 1833.

Im Namen und Auftrag meines Herrn Vaters Gnaden
Joſeph, Herzog zu Sachſen, Erbprinz
von Sachſen-Altenburg,
Ernſt, Herzog zu Sachſen-Coburg-Gotha,
Bernhard Erich Freund.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Das Dienſtauszeichnungs-Kreuz der Officiere des Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Militairs**, vom Herzog Joſeph Friedrich Ernſt am 1. Jan. 1836 für diejenigen Officiere geſtiftet, die 25 Jahre gedient haben, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden, dagegen Urlaubszeit nur zur Hälfte in Anrechnung kömmt. Es wird jährlich zwei Mal, am 1. Januar und 27. Auguſt vertheilt, nachdem die Eingaben dazu an das Militair-Commando am 1. December und 1. Auguſt übergeben ſind, und beſteht aus einem ſilbernen Kreuze mit goldener Einfaſſung, das in der Mitte die Zahl XXV, auf der Kehrſeite aber den Namenszug des Stifters mit einer Krone in erhabener Arbeit, vergoldet, enthält, und an einem grünen Bande mit ſilberner Einfaſſung auf der Montirung zwiſchen dem erſten und zweiten Knopfe getragen wird. (Taf. II. No. 6.)

2) **Medaille für den Feldzug von 1814**, im Jahr 1816 von Herzog Ernſt zu Coburg-Saalfeld, Herzog Friedrich zu Altenburg und der Herzogin Luiſe Eleonore zu Meiningen geſtiftet und an alle Militairperſonen aus den Coburg-Saalfeldſchen, Hildburghauſenſchen und Meiningenſchen Truppen, welche den genannten Feldzug mitgemacht hatten, vertheilt. Sie iſt von Silber und hat auf der einen Seite ein Maltheſerkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf der andern die Inſchrift: „Dem Vertheidiger des Vaterlandes, 1814“, um welche herum Ernst, H. z. S. C. S., oder Friedrich, H. z. S. H., oder Luise Eleonore, H. z. S. O. V. u. L. R. ſteht. (Taf. II. No. 7.)

3) **Die Herzogl. Sachſen-Gotha-Altenburgiſche Kriegsdenkmünze**, im Jahr 1816 vom Herzog Emil Leopold Auguſt zu Sachſen-Gotha-Alten-

KAMPFE·FVER·DAS·RECHTVM

9.

8.

6.

ERNST·H·Z·S·G·S·
DEM
VERTHEIDIGER
DES
VATERLANDES
1814

7.

FUR GOTT UNC VATERLAND

10

burg für dessen Landestruppen, welche den Feldzügen 1814 und 1815 beigewohnt hatten, gestiftet. Die Soldaten empfingen dieselbe ganz von Bronze, die Officiere aber von Bronze mit Gold plattirt. Sie enthält auf der einen Seite die Altenburgische Rose und auf der andern eine Fürstenkrone mit der Umschrift: „Im Kampfe für das Recht" in altdeutschen Lettern. Um den Rand liest man „Herzogthum Gotha und Altenburg. MDCCCXIV u. MDCCCXV." (Taf. II. No. 9.)

4) **Die Militair-Verdienst-Medaille**, welche Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg-Saalfeld im Jahr 1814 stiftete, wurde an solche Militairs aus den, unter dem Commando jenes Herzogs (als Generals des 5. deutschen Armeecorps) stehenden Herzogl. Sächs. Truppen, welche durch besondere Thaten, nach dem Erkenntniß einer dazu niedergesetzten Commission, sich derselben würdig gemacht hatten, vertheilt. (Taf. II. No. 10.)

5) **Die eiserne Medaille** stiftete derselbe Herzog für die Freiwilligen, welche unter seinem Commando gedient hatten. Sie zeigt einen durch einen Lorbeerkranz zusammengehaltenen Bündel Pfeile mit der Umschrift: „Einigkeit macht stark, Vaterlandsliebe unüberwindlich", auf der andern Seite aber die Inschrift: „Den freiwilligen Vaterlandsvertheidigern des 5. deutschen Armeecorps, von ihrem commandirenden General E. H. z. S." (Taf. II. Nr. 8.)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Orden vom weißen Falken, oder der Wachsamkeit.

Dieser wurde von Ernst August, Herzog von Sachsen-Weimar und Eisenach, commandirender General der sämmtl. Kaiserlichen Cavallerie, am 2. August 1732 gestiftet, und 24 „theils fürstlichen, theils andern vornehmen Standes-Personen und Cavaliers, welche in hohen Civil- und Militair-Chargen standen, und zu Schild und Helm geboren, oder von Tournier- und Stiffts-mäßigem Adel waren" verliehen, mit der Verpflichtung für jeden Ritter „Gott getreu zu sein; so viel an ihm die Tugend auszuüben und die Laster zu meiden; Ihro Kaiserl. Majestät Glorie und Nutzen nach allen Kräften zu befördern und nach Erheischung der Umstände Gut und Blut für Dieselbe aufzusetzen bereit zu sein; mit den übrigen Rittern des Ordens in Liebe, Einigkeit und beständigem Vertrauen, ohne alle List und Falschheit zu leben, und ihnen in allen Nöthen und erforderlichen Gelegenheiten beizustehen, auch sich der Noth aller Armen und Bedrängten, absonderlich aber aller armen Officiere und Soldaten nach äußerstem Vermögen anzunehmen."

Das Ordenszeichen war gleich Anfangs im Wesentlichen dasselbe, wie es weiterhin in den erneuerten Statuten beschrieben ist, nur noch mit vier Diamanten verziert, und wurde „an einem mit Diamanten versetzten Ring, durch welchen ein ponce-rothes, mit gedoppelten goldenen Streifen geändertes Band gezogen, über das Camisol und beide Achseln, bis an die Hälfte der Brust herunterhangend," getragen. „Die Ursache, warum der Falcke zum Ordens-Zeichen genommen worden", wird in den Statuten ferner gesagt, „bestehet darinne, daß der Durchl. Stifter sein Ansehen auf den Adler, als das Kaiserl. Wappen, gerichtet, um dadurch seine und aller Ordensglieder Begierde, dem Kaiserl. Adler, gleich wie die natürlichen Falcken sich stets zu den Adlern halten, und denselben nachgehen, in seinem Fluge nachzufolgen, und durch

getreue und willige Dienste sich Ihro Kaiserl. Majestät eigen zu machen, anzeigen wollen. Die Weiße des Falcken aber bedeutet die Aufrichtigkeit, welche die Ordensglieder gegen den Durchlauchtigsten Stifter und unter sich in aller Gelegenheit zeigen sollen. Was den Namen und das Symbolum betrifft, so ist dasselbe daher genommen, weil der Falcke nicht nur vor sich ein sehr wachsamer und aufmerksamer Vogel, sondern auch, weil sowohl jedem Christen und ehrliebenden Mann stets zu wachen gebühret, damit er nicht in Laster verfallen, oder an seiner Ehre und guten Namen Schaden leiden, oder auch an den nach seinem Amte und Stande ihm obliegenden Pflichten ermangeln möge."

Am 18. October 1815 wurden die Statuten des Ordens vom Großherzog Karl August umgestaltet. Sie lauten in der neuen Form:

Wir Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc.

Eingedenk der durch die Gnade der göttlichen Vorsehung und durch deutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reich deutscher Nationen wiedergewonnenen und jetzt auf das Neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch Unserer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu diesem großen Werk ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrem Verdienste, deren Folgen sich auch Unserm Großherzoglichen Hause und Unsern Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, haben Wir beschlossen, den von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren und Großherrn-Vater, dem durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ernst August, Herzog zu Sachsen ꝛc., zu Ermunterung der Treue und zu Belohnung der patriotischen Gesinnungen für das deutsche Reich und dessen Oberhaupt, mit Genehmigung der damals regierenden Römischen Kaiserlichen Majestät, den 2ten August 1732 gestifteten und seit jener Zeit von mehreren Fürsten und hohen Standespersonen getragenen

Orden der Wachsamkeit, oder weißen Falkenorden

in seiner wesentlichen Beziehung, doch mit den durch die veränderten Zeitverhältnisse nothwendig gewordenen Modificationen zu erneuern; erneuern denselben hiermit, und fügen der ihm ursprünglich ertheilten Bedeutung noch die Bestimmung hinzu, daß derselbe besonders auch denjenigen Unserer Staatsdiener und Unterthanen zur Ermunterung und Belohnung ihrer durch Treue, Talent und gesetzmäßige Amtsthätigkeit geleisteten Dienste soll ertheilt werden, welche Wir durch die erwähnten Eigenschaften ausgezeichnet erachten, oder in Zukunft erachten werden.

Demzufolge verordnen Wir, wie nachstehet:

1) Der im Jahre 1732 den 2. August gestiftete Herzoglich Sachsen-Wei-

marsche Orden der Wachsamkeit, oder Orden vom weißen Falken, wird von heute an erneuert.

2) Er ist und bleibt der einzige Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Orden.

3) Er besteht aus drei Klassen.

4) Die erste Klasse wird gebildet von dem Großmeister, dem jedesmaligen regierenden Großherzog zu Sachsen-Weimar, den Prinzen Unsers Großherzoglichen Hauses und zwölf Großkreuzen.

5) In Unsern Landen vermag Niemand das Großkreuz des Ordens zu erhalten, der nicht den Rang eines wirklichen Geheimraths, oder eines Generalmajors hat.

6) Die zweite Klasse besteht aus fünf und zwanzig Commandeurkreuzen.

7) In Unsern Landen vermag Niemand das Commandeurkreuz zu erhalten, der nicht den Rang eines Geheimen Regierungs-, Staats-, Justiz-, Kammer-Raths u. s. w. hat, oder den Grad eines Majors in Militairdiensten bekleidet.

8) Die dritte Klasse besteht aus funfzig Rittern.

9) Die Hauptpflichten der Ordensritter sind:

1) Treue und Ergebenheit gegen das gemeinsame Deutsche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchste Nationalbehörde.

2) Ein jedes Mitglied des Ordens soll, nach Maasgabe seines Standpunktes, dahin wirken, daß vaterländische Gesinnung, daß Deutsche Art und Kunst, Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen in Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverfassung und Rechtspflege sich immer weiter entwickeln, und daß auf eine gründliche und des Ernstes des Deutschen Nationalcharakters würdige Weise sich Wahrheit und Licht verbreiten.

3) Jedes Mitglied des Ordens hat die Verbindlichkeit, sich seiner bedrängten und durch den Krieg in Nothstand versetzten Mitbürger, besonders aber der im Streite für das Vaterland Verwundeten und der Hinterlassenen der im Kampfe für dasselbe gefallenen Krieger werkthätig anzunehmen.

10) Als ein den gegenwärtigen Zeiten angemessenes Symbol, welches zu Erfüllung dieser Obliegenheiten und zur Wachsamkeit für das Wohl der Deutschen auffordert und allen Scharfsinn hierzu aufreget, ist das Ordenszeichen: ein goldner, weiß emaillirter Falke, mit goldenem Schenkel und Fängen, auf einem achteckigen, goldenen, grün emaillirten Sterne. Zwischen diesem Sterne ein viereckiger rother, etwas kleinerer Stern, dessen Spitzen weiß emaillirt

sind. Neben dem Stern befindet sich eine goldene Königliche Krone und auf der Rückseite der achteckige grüne Stern weiß, der viereckige rothe aber grün emaillirt. In der Mitte ist ein blau emaillirtes Schild mit dem Wahlspruche: „Vigilando ascendimus.“ Dieses Schild ist mit einem goldenen Lorbeerkranze und für die Militairs mit Armatur eingefaßt, welches eine goldene Königliche Krone bedeckt (No. 3 u. 4). Der zu diesem Ordenszeichen gehörige, auf der linken Brust zu tragende silberne Stern (No. 1) hat in der Mitte einen weißen fliegenden Falken auf goldenem Grunde. Ihn umgibt der Wahlspruch des Ordens in blauem Email. Dieser goldene eingefaßte Kreis liegt auf dem grün emaillirten Sterne und dieser auf dem silbernen größeren Ordensstern.

11) Dieses Ordenszeichen wird von der ersten Klasse (der Großkreuze) an einem breiten hochrothen gewässerten Bande über die rechte Achsel getragen. Der Ordensstern wird auf die linke Brust geheftet.

Die zweite Klasse (für die Commandeurs) trägt das Ordenszeichen an einem schmalen rothen Bande, woran es um den Hals auf die Brust herunter hängt.

Die Ritter der dritten Klasse führen ein ähnliches kleines Ordenszeichen an einem rothen Bande im Knopfloche.

12) Das Fest des erneuerten Ordens der Wachsamkeit soll alle Jahre am 18. October, als dem Nationalfeste der Befreiung von der Schmach ausländischer Herrschaft, gefeiert werden.

13) Jeder Ordensritter soll an diesem Tage sich durch Handlungen im Sinne der dritten seiner Ordenspflichten thätig zeigen.

14) Der Orden hat einen Kanzler und einen Ordenssecretair.

15) Zum Kanzler des Ordens ist der jedesmalige im Großherzoglichen Staatsministerio zu Weimar dirigirende oder den Vorsitz führende Staatsminister bestimmt.

16) An den Kanzler des Ordens ist alsbald nach erfolgtem Ableben eines Ordensritters das Ordenszeichen von dessen Erben zurückzusenden.

Hierzu kam am 16. Februar 1840 durch den Herzog Karl Friedrich folgender Nachtrag:

„Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc. ꝛc.

In derselben wohlwollenden Absicht, welche Unsern nun in Gott ruhenden Herrn Vater, den Großherzog Carl August, Königliche Hoheit und Liebden, bei der Erneuerung des Ordens der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken, geleitet hat, und unter ausdrücklicher Wiederholung dessen, was in den

Statuten des erneuerten Ordens über den Zweck und die Bedeutung des Ordens ausgesprochen worden ist, bestimmen und verordnen Wir zu jenen Statuten:

1) Den Rittern der zweiten Klasse (Komthuren), welche das Ordenszeichen an einem dreifingerbreiten Bande um den Hals zu tragen haben, kann hierzu, als besondere Auszeichnung, noch ein Stern, auf der linken Seite der Brust zu tragen, verliehen werden. (No. 2.)

2) Befähigt zum Empfange dieses Sternes ist in der Regel nur derjenige, welcher im Civil-Staatsdienst mit dem Range eines Geheimenrathes, Präsidenten oder Kollegial-Directors bekleidet ist, oder im Militair-Dienst wenigstens den Rang eines Obristen erlangt hat.

3) Die dritte Klasse der Ritter zerfällt in zwei Abtheilungen. Für die erste Abtheilung besteht das Ordenszeichen unverändert, für die zweite Abtheilung soll dasselbe ein Ehrenkreuz sein, welches im Mittelschilde auf der einen Seite das Bild des weißen Falken, auf der andern Seite den Namenszug des regierenden Großherzogs und Verleihers vorstellt und an schmalem rothen Ordensbande im Knopfloch zu befestigen ist. (No. 5.)

4) Dieses Ehrenkreuz soll nur an Unterthanen des Großherzogthums verliehen werden. Es hat ebenfalls die gesetzliche Bestimmung, als öffentliches Anerkenntniß für bewiesene treue, der Verfassung entsprechende Gesinnungen und ausgezeichnet verdienstliche Leistungen in der Amtsthätigkeit oder sonst zu belohnen."

Abbildung No. 6 stellt das Collier des Ordens dar.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) Kreuz zur Auszeichnung. Der Großherzog hat, um seinem Militair einen Beweis der höchsten Gnade und Zufriedenheit für lange und treue Dienste zu geben, so wie zur Aufmunterung und Förderung des Diensteifers und der militairischen Disciplin, eine Dienstauszeichnung gestiftet, welche an Officiere, Unterofficiere und Soldaten des Großherzogl. Militairs verliehen wird. Folgendes sind die Statuten:

1. Die Dienstauszeichnung für Officiere, Unterofficiere und Soldaten soll aus einem schwarzen Kreuze bestehen, auf dessen Mittelschild auf der Vorder-

1

2.

3.

5.

4

6

seite der verschlungene Namenszug Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und darüber die Königl. Krone, auf der Rückseite aber in einem Eichenkranz die Zahl der Dienstjahre angebracht sich befindet, deren treue und vorwurfsfreie Ableistung zur Verleihung dieser Dienstauszeichnung als Bedingung festgesetzt ist.

2. Dieses Kreuz soll in zwei Klassen bestehen, deren erstere am Rande eine silberne Einfassung zur Unterscheidung erhält. Die Kreuze beider Klassen werden an dem landesfarbigen Bande auf der linken Seite der Brust getragen.

3. Auf die erste Klasse gibt eine vollendete 20jährige, und auf die zweite eine vollendete 10jährige treu und vorwurfsfrei geleistete Dienstzeit Anspruch.

Der Inhaber des Kreuzes zweiter Klasse, welcher nach 20jähriger Dienstzeit für würdig erachtet wird, das Kreuz erster Klasse zu tragen, hat bei dem Empfange des letztern jenes zurückzugeben.

Den Officieren werden die Jahre, welche sie als Unterofficiere oder Soldaten gedient haben, nicht aber die in Bildungsanstalten zugebrachten Jahre mit angerechnet.

Jedes Kriegsjahr, d. h. jeder während eines Jahres mitgemachte Feldzug, wird den Officieren, Unterofficieren und Soldaten für zwei Dienstjahre angerechnet.

In der Regel wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft bei Berechnung der Dienstzeit nicht mitgezählt. Ausnahmen werden jedoch für besondere Fälle vorbehalten; z. B. wenn die Gefangenschaft Folge einer Verwundung war.

4. Als Bedingung zur Verleihung wird wirkliche Dienstleistung bei dem activen Bestande, die nicht durch Austritt aus dem Dienste, und bei Unterofficieren überdies auch nicht durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden sein darf, vorausgesetzt.

5. Ist daher die Dienstzeit eines Militairs durch Abschied oder durch längern Urlaub unterbrochen worden, so zählen die frühern Dienstjahre in der Regel nicht; es werden hierbei jedoch in besondern Fällen und bei besonderer Qualification des Betheiligten, vorzugsweise bei der gegenwärtigen ersten Verleihung, nach billigen Rücksichten Ausnahmen von dieser Bedingung vorbehalten.

6. Bei Bestimmung der Dienstzeit kommen nur die Dienstjahre in Aufrechnung, welche in den Großherzoglichen, nicht aber diejenigen, welche in auswärtigen Militairdiensten zugebracht worden sind; denjenigen Militairs jedoch, welche aus andern Diensten übernommen oder berufen werden, wird auch ihre frühere Dienstzeit angerechnet.

7. Nächstdem wird zur Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes treue und vorwurfsfreie Dienstleistung durchaus erfordert. Daher machen Verletzung der Treue, so wie jede entehrende Handlung dieses Ehrenzeichens unfähig.

Officiere, die zur Festungsstrafe verurtheilt waren, verlieren während der Dauer ihres Arrestes das Recht zum Tragen des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, auch wird der Zeitraum ihres Arrestes bei Berechnung der Dienstzeit nicht mitgezählt. Militairs, welche Festungsarbeit oder körperliche Strafen erlitten haben, oder durch eine kriegs- oder bataillonsgerichtliche Sentenz mit einer, das Disciplinar-Maas übersteigenden Strafe belegt worden sind; desgleichen diejenigen, welche wegen Subordination eine 14tägige Arreststrafe, oder wegen anderer Vergehen eine mehr als vierwöchentliche Arreststrafe zweiten Grades, so wie überhaupt mehr als drei Disciplinarstrafen erhalten haben, können des Dienstauszeichnungs-Kreuzes nicht theilhaftig werden.

8. Dieselben Gründe, welche unfähig machen zur Erlangung der Dienstauszeichnung, führen auch den Verlust des bereits verliehenen Ehrenzeichens herbei, und es ist hierauf in allen Fällen bei Straferkenntnissen mitzusprechen.

9. In solchen Fällen, wo ein Soldat ohne Verlust der Dienstauszeichnung zur Festungsstrafe condemnirt oder in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt ist, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden.

Ueber Wiederverleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes sollen die gegebenen Bestimmungen wegen Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes Anwendung finden.

Endlich verliert jeder Officier, dessen Entlassung durch ein vorkommenden Falles zu berufendes Ehrengericht verfügt worden ist, das Dienstauszeichnungs-Kreuz.

10. Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind, so lange sie sich dessen nicht unwürdig machen, berechtigt, solches auch nach erfolgtem Austritte aus dem Militairdienste fortzutragen. Nach dem Ableben eines derselben muß indessen das Kreuz jedesmal an die oberste Militairbehörde zurückgegeben werden.

11. Zur nähern Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in zweifelhaften Fällen sollen, unter Leitung der obersten Militairbehörde, der Bataillons-Commandeur und die beiden ältesten Capitaine des Bataillons zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen. Die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt sein müssen, werden auf dem Dienstwege an das Großherzogliche Staatsministerium eingeschickt und die Entscheidung dem höchsten Ermessen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs anheimgestellt.

12. Auch die nicht Streitbaren haben auf die Ertheilung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes unter den vorstehenden Bedingungen Anspruch.

2) Medaille für treue Krieger, gestiftet vom Großherzog Karl August. Das Reglement vom 4. December 1815 für die Austheilung dieser Verdienstmedaille setzte eine eigne Commission dazu ein, bestehend aus dem General-Major von Egloffstein, als Präsident, dem Oberforstmeister von Seebach, als Chef des bestehenden obligaten Jäger-Corps und der Freiwilligen vom Jahr 1813, dem ältesten Capitain, Premier-Lieutenant, Seconde-Lieutenant und zweien der besten Feldwebel beider Bataillone (letztere jedoch vom Präsidio und den drei Officieren getrennt) und aus einem Schreiber.

Nur diejenigen Militairs hatten auf die Medaille Anspruch, welche in den Feldzügen seit 1809 sich durch Tapferkeit und Treue hervorgethan, und dabei sich keines groben Excesses schuldig gemacht. Durch Zuchthausstrafe als Criminalstrafe ging sie laut Ordre vom 17. December 1816 gänzlich, durch Gefängnißstrafe für andere als Polizeivergehen auf ein Jahr verloren, und nach dem Tode des Besitzers wurde sie, in Folge einer Verfügung vom 20. Sept. 1816, in der Kirche seines Geburtsortes aufgehängt.

3) Civil-Verdienst-Medaillen.

Der Großherzog Karl August ließ bei seiner Anwesenheit zu Paris im Jahr 1815 eine Medaille mit seinem Bildniß prägen, welche auf dem Revers die Worte „Carolus Augustus Magnus Dux Saxoniae“ oder „Mitescunt Aspera Saecula“ (Die rauhen Zeiten werden mild) enthielt und vertheilte dieselbe als Civil-Verdienst-Medaille in Gold, Silber und Bronze, auch mit besonderer Erlaubniß, sie am rothen Bande des Falkenordens zu tragen.

Gleichfalls in Paris wurde eine kleinere Medaille mit dem Bildniß des Großherzogs und mit der Inschrift „Doctarum frontium praemia“ *) (Gelehrter Stirnen Lohn) auf der Rückseite geprägt und an ausgezeichnete Gelehrte in Gold ausgegeben.

Noch eine andere kleinere Medaille, ebenfalls mit dem Bildnisse des Großherzogs Karl August und mit der Inschrift „Meritis nobilis“ (für hohe Verdienste), umgeben von einem Eichenkranz, wurde am Bande des Falkenordens verliehen.

Letztere wird seit dem Jahr 1829 vom Großherzog Karl Friedrich in Gold und Silber an einem mit den Landesfarben versehenen Bande verliehen und im Knopfloche getragen.

---

*) Horat. Od. I. 1, 29.

Die sämmtlichen vorstehenden Medaillen bleiben, zufolge einer Verfügung vom 20. Juni 1820, nach dem Ableben ihrer Inhaber Eigenthum der Familien oder Erben derselben. Wollen jedoch die Erben sie veräußern, so dürfen sie kein Gegenstand des Handels werden, sondern müssen gegen Erstattung des innern Metallwerths an das Ordens-Secretariat abgegeben werden.

Der Großherzog Karl Friedrich vertheilt auch goldene, silberne und bronzene Medaillen, welche auf der Vorderseite sein Brustbild, auf der Rückseite die Inschrift: „Dem Verdienste“ mit einem Eichenkranz zum Gepräge haben. Auch diese werden zum Tragen im Knopfloch an einem mit den Landesfarben versehenen Bande verliehen.

Königreich Sardinien.

Orden der Verkündigung.

Nach faſt einſtimmigen Zeugniſſen wurde dieſer Orden vom Grafen Amadeus VI. von Savoyen, unter dem Namen des **Ordens vom Halsband**, geſtiftet; was aber die Urſache der Stiftung anbelangt, ſo hört hier die Einhelligkeit der hiſtoriſchen Nachrichten auf und man hat die Wahl zwiſchen einer Liebeslaune und Frömmigkeit, kann auch wohl beide, beſonders damals nicht mit einander unverträgliche, Gefühle zuſammen als die Veranlaſſung betrachten.

Jener Fürſt verordnete in ſeinem Teſtament die Stiftung eines Kloſters zu Pierre-Caſtel in Bugey, wo 15 Karthäuſermönche täglich zu Ehren der 15 Freuden der heiligen Jungfrau und für das Wohl von 15 Rittern Meſſe leſen ſollten.

Die Karthauſe wurde 1392 vollendet, und der unbeſtändige Amadeus VIII., erſter Herzog von Savoyen, der die Krone mit der Tiara vertauſchte und dann wieder auf die Unruhe des Stuhles Petri verzichtete, um die heiligen Freuden von Ripaille (am Genfer-See) zu genießtn, hielt daſelbſt im Jahr 1410 die erſte Verſammlung des Ordens, dem er auch am 30. Mai 1409 die erſten Statuten gegeben hatte.

Der unter dem Großmeiſterthum der Herzöge von Savoyen ſtehende Orden war nur für den hohen und alten Adel bei einem von Tugend und Ehre geleiteten Lebenswandel erreichbar und konnte mit keinem andern zuſammen getragen werden.

Die Hauptobliegenheiten der Ritter waren: bei jeder Gelegenheit ihren Arm und ihren Rath den Herzögen von Savoyen zu leihen; die Unterdrückten zu beſchützen; ſich in allen Streitigkeiten unter einander dem Ausſpruche des Ordens zu unterwerfen; ſtets das Collier zu tragen, worin Liebesknoten und die Buchſtaben F. E. R. T. (in alter Form) mit einander abwechſelten, in die

Kirche von Pierre Caſtel einen Kelch, ein Chorhemd und alle anderen zur heiligen Meſſe gehörigen Gegenſtände zu ſchenken; bei ihrem Tode 100 Livres zur Unterhaltung jener Kirche zu vermachen und ihre Erben zu verpflichten, 100 Meſſen leſen zu laſſen. Bei den Todtenämtern waren alle Brüder gegenwärtig, in weiße, oder in ſpäterer Zeit in ſchwarze Mäntel gekleidet, die ſie den Karthäuſer-Mönchen zurückließen. Bei den übrigen Ceremonien war der Mantel carmoiſin, mit Franzen und eingeſtickten Liebesknoten.

Karl III. von Savoyen erließ am 11. September 1518 neue Statuten. Er gab dem Orden den Namen der „heil. Verkündigung", fügte dem Collier die 15 Roſen bei, welche die Deviſe umgeben, 7 weiße, 7 rothe und eine weiß und rothe, den fünfzehn Rittern aber noch fünf Ordensofficianten: Kanzler, Secretair, Ceremonienmeiſter, Schatzmeiſter und Herold.

Weitere Umgeſtaltungen erhielten die Statuten unter Emanuel Philibert (am 18. Octob. 1577) und Karl Emanuel. Als letzterer im Jahre 1620 Heinrich IV. Breſſe und Bugey für das Marquiſat Saluzzo abgetreten hatte, verſetzte er das Ordenskapitel zuerſt in die Kirche des heil. Dominicus in Montmeillan und dann in die Eremitage der Camaldulenſer auf dem Turiner Gebirge. Für den unter Emanuel Philibert himmelblauen, mit weißem Taffet gefütterten und mit reicher Goldſtickerei verſehenen Mantel iſt ſeit 1627 Amarant zur Farbe erwählt, mit Silberſtickerei und blauem Futter.

Als Victor Amadeus durch den Utrechter Frieden Herr von Sicilien geworden war, das er nachher in ſehr ungleichem Tauſche gegen Sardinien wieder hergeben mußte, ſetzte er ſich die Königskrone auf, erhob den Orden der heil. Verkündigung zum erſten Range unter den Orden des Königreichs, ſchaffte die Beſchränkung der Anzahl der Ritter ab, bewilligte ihnen das Prädicat Excellenz und wollte, daß ſie aus den Rittern der heil. Mauritius und Lazarus und aus altem und reinem Adel gewählt würden.

Der Orden hat nur eine Klaſſe. Die Decoration (Taf. I. No. 2), ein goldenes Medaillon, auf welchem die Verkündigung dargeſtellt iſt, von Liebesknoten umgeben, wird gewöhnlich an einer einfachen goldenen Kette getragen, am Tage der Aufnahme aber und an den folgenden zwei Tagen, an den großen Feſttagen des Jahres, dem Tage des heiligen Schweißtuches, dem Frohnleichnamsfeſte, den Feſten der heil. Jungfrau, der Beſchneidung, des heiligen Mauritius, des Schutzheiligen von Savoyen, am Tage, wo die Ritter communiciren, an Schlachttagen, wo ſie ſich um die Fahne verſammeln ſollen, und im Kapitel an dem goldenen Collier, das nicht mit Steinen oder Perlen verziert werden darf.

Costüm des Grossmeisters vom Orden der H. Verkündigung.
Souverain Grand Maître de l'Ordre de l'Annonciade.

Seit 1680 tragen die Ritter auf der linken Seite der Bruſt den Stern No. 1 in Gold geſtickt.

Die vier Buchſtaben F. E. R. T., welche auch in dieſem Sterne ſich finden, beziehen ſich auf eine alte Deviſe der Grafen von Savoyen, die man nicht mehr kennt. *)

Das Coſtüm iſt oft geändert worden. Jetzt beſteht es aus einem Kleide von weißem Taffet mit goldener Stickerei, einem Degen, einer Toque mit langem Flügel von himmelblauem Sammt mit Grauwerk verbrämt, und dem Mantel darüber.

Drei Monate nach dem Tode eines Ritters müſſen die Erben das Coſtüm, die Statuten und die Inſignien zurückſenden.

Der Abt von St. Gallen war ſtets von dieſer Regel ausgenommen, indem ſein Nachfolger ſein Collier und ſeine Würde im Orden erbte.

Die vier höchſten Officianten des Ordens: der Kanzler, der ein Biſchof oder Erzbiſchof ſein muß; der Secretair, gewöhnlich der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten; der Almoſenier, gemeinlich der erſte Almoſenier des Königs, und der Schatzmeiſter, tragen die Decoration an einem himmelblauen Bande um den Hals und haben zugleich einen Stern auf der linken Seite der Bruſt.

Der Wappenherold, meiſtens der erſte Brigadier der königlichen Garde, trägt ein Kreuz, worauf die Verkündigung dargeſtellt iſt, an einem blauen Bande am Knopfloche. Alle Beamten haben ein beſonderes Coſtüm.

Das Ordensfeſt iſt am Tage der Verkündigung, am 25. März.

Orden des heiligen Mauritius und Lazarus.

Als die Reformation die Gränzen Deutſchlands nach Süden überſchritt, fühlten die römiſche Kirche und die derſelben ergebenen Fürſten die Nothwen-

*) Die gewöhnlichſte Erklärung der vier Buchſtaben iſt, daß ſie die Worte: Fortitudo ejus Rhodum tenuit (durch ſeine Kraft wurde Rhodus gehalten) bedeuten ſollen, die zum Andenken an die Heldenthaten Amadeus V. gegen die Türken bei der Belagerung von Rhodus im Jahr 1310 zur Deviſe gewählt ſeien. Aber dieſelben Buchſtaben erſcheinen ſchon auf Münzen von Ludwig von Savoyen, der im Jahr 1301 ſtarb, ja ſie ſtehen ſchon auf Münzen und auf dem Grabmale (auf dem Halsbande eines dabei angebrachten Hundes) des Thomas von Savoyen, der 1233 ſtarb.

digkeit, ihre Vertheidigungsmittel zu vermehren. Um den Einfluß der calvinischen Lehren in Savoyen zu hemmen, errichtete der Herzog Emanuel Philibert im Jahr 1572 den Orden des heil. Mauritius, dessen Rittern er die Verpflichtung auflegte, den katholischen Glauben zu vertheidigen. Diese Stiftung wurde durch eine Bulle Papst Gregors XIII. vom 14. September desselben Jahres bestätigt; und um die Macht dieser neuen eifrigen Miliz zu verstärken, vereinigte derselbe einen Theil des Ordens des heiligen Lazarus, mit den Commenderien, welche dieser in Spanien und Italien besaß, mit jenem neugestifteten Orden. Die Großmeisterschaft wurde den Herzögen von Savoyen verliehen. In der Decoration wurden ebenfalls das weiße Kreuz des St. Mauritius-Ordens und das grüne des St. Lazarus-Ordens verbunden.

In solcher Gestalt bestand der Orden bis zur Vereinigung Piemonts mit Frankreich und wurde später bei der Wiederherstellung der alten Monarchie auch von neuem eingesetzt, aber jetzt als ein Verdienstorden für alle Unterthanen. Diese neue Organisation, von Victor Emanuel am 27. December 1816 bekannt gemacht, wurde durch Karl Albert noch etwas abgeändert und nach einem königlichen Decret vom 9. December 1831 ist der Orden jetzt in drei Klassen getheilt, in Ritter, Commandeure und Großkreuze.

Die Ritter, deren Zahl nicht bestimmt ist, theilen sich in Cavalieri di Giustizia und Cavalieri di Grazia.

Erstere müssen sich den von den Statuten von 1816 vorgeschriebenen Proben unterwerfen und rangiren, eben so wie die übrigen Mitglieder des Ordens, nach ihrer Aufnahme. Das Patent wird ihnen nach Bezahlung der Eintrittstaxe eingehändigt.

Das Kreuz di Grazia ist eine Belohnung für lange militairische Dienste im Grade des Obristlieutenants, auch bewilligt man es Civilpersonen von demselben Range: denen, welche durch reiche Schenkungen oder durch lange freiwillige Dienste sich um die Wohlthätigkeitsanstalten verdient gemacht haben, oder die mit Bewilligung des Königs eine Pfründe stiften. Diese Ehrenritter sind keiner Taxe unterworfen, auch keinem Gelübde, außer wenn der König ihnen eine Pension bewilligt. Sie erhalten dasselbe Patent.

Der Genuß der Privilegien und Pensionen fängt mit dem Tage der Aufnahme an. Alle Mitglieder ohne Ausnahme können zu den höchsten Würden im Orden gelangen.

Das Band ist grün. Das kleinere Kreuz ist auf Taf. I. No. 4 dargestellt. Das Commandeurkreuz (Taf. I. No. 5), etwas größer, wird um den Hals getragen. Letzteres können nur 50 Personen erhalten, welche ihr Gelübde bin-

1.

3.

2

5.

4.

nen sechs Monaten nach ihrer Ernennung ablegen müssen, wenn sie dies nicht schon als Ritter gethan haben.

Der Großkreuze sind dreißig, welche ihr Kreuz mit einer Krone darüber an einem breiten Bande, als Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Hüfte laufend, tragen, und den mit Silber und Gold gestickten Stern Taf. I. No. 3 auf der linken Seite der Brust. Wenn sie nicht die Insignien ihrer Klasse tragen, dürfen sie sich des kleinen Kreuzes bedienen.

In der für die beiden ersten Klassen bestimmten Zahl der Ritter sind die Prinzen, die Ritter des Ordens der Verkündigung und die Ausländer nicht inbegriffen.

Die Großwürdenträger des Ordens sind: der Großprior, der Großhospitaliter, der Großconservator, der Großkanzler und der Großschatzmeister. Ihre Geschäfte sind durch die Statuten von 1816 geordnet und der älteste hat den Vorsitz. Nur Großkreuze können zu diesen Würden gelangen. Der Ordensrath ist aus den genannten fünf Großwürdenträgern, dem Generalauditeur, dem ersten Secretair des Großmeisters, dem vom Rathe ernannten Secretair und drei andern Räthen, welche Großkreuze oder Commandeurs sein müssen, zusammengesetzt.

In jedem der Gouvernements des Königreichs, in Turin, Coni, Alessandria, Novara, Aosta, Savoyen, Genua und Nizza hat ein Großkreuz oder Commandeur, der den Titel Provinzialchef führt, die Aufsicht über die Güter und die Mitglieder des Ordens.

Wenn ein Ritter sich des Ordens unwürdig zeigt, so gibt der Provinzialchef dem ersten Secretair hiervon Nachricht und der Rath spricht, nachdem er vom Großmeister Vollmacht erhalten hat, das Urtheil.

Wer auf die Decoration di Giustizia oder di Grazia Anspruch macht, eine Pfründe stiften, oder auf Familienrechte hin zum Genuß einer solchen gelangen will, muß sich an den Provinzialchef wenden, der die Bittschrift mit seiner Bevorwortung an den ersten Secretair schickt, welchem die Pflicht obliegt, die Zulassung Unwürdiger zu verhindern.

Die Ritter und andern Personen, welche vom Großmeister mit der Direction vom Orden nicht abhängiger Hospitäler beauftragt sind, empfangen eine Entschädigung.

Mit Ausnahme einer Summe von 30,000 Lire werden die Einkünfte des Ordens in fünf Theile getheilt: 1) Verwaltungs- und Anbau-Kosten, 2) Gratificationen für wirkliche oder Ehren-Ritter, 3) Fonds aus dem Ertrage der Aufnahmen und der Prüfung der Ansprüche auf Pensionen, zur Stiftung neuer

Pensionen bestimmt, 4) ein Fonds, der insbesondere zur Erhaltung der Hospitäler des Ordens bestimmt ist, den Einkünften von den Zehnten entsprechend, 5) Reservefonds für unvorhergesehene Fälle und außerordentliche Entschädigungen.

Eine vom König ernannte Commission revidirt die Verwaltung, um die Ausgaben zu vermindern und die Reservefonds zu vergrößern.

Die für die Commanderien und Pensionen bestimmte Summe beläuft sich auf 200,000 Lire und vertheilt sich folgendermaßen: 5 Commanderien zu 4000, 6 zu 3000, 10 zu 2500, 10 zu 2000, 25 zu 1000 Lire, 120 Pensionen zu 600 Lire, Reservefonds 20,000 Lire.

Die im Orden verwalteten Aemter werden nach Gefallen des Großmeisters mit Commanderien oder Pensionen belohnt. Dann fallen die Stipendien dem Reservefonds zu.

Die Aufnahmegebühr ist auf 1500 Francs festgesetzt.

Die besondern Einkünfte der vier Hospitäler verbleiben denselben zu eigenem Gebrauch.

Wenn die Einkünfte des Ordens sich vermehren, so werden die Zehnten zur Vergrößerung der bestehenden Hospitäler und zur Errichtung neuer verwendet.

In der Verwaltung der Ordensgüter in Sardinien kann nichts verändert werden.

Außerdem gab die angeführte Verordnung die vorübergehenden Bestimmungen:

daß die Ritter, welche Pensionen aus dem Schatz empfingen, dieselben auch fernerhin beziehen sollten;

daß die festgesetzte Vertheilung der Einkünfte nach und nach, je nachdem Vacanzen eintreten würden, ausgeführt werden sollte;

daß die Großwürdenträger, deren Amt abgeschafft, die Ehren und Privilegien desselben,

und die vorher ernannten Großkreuze ihre Insignien behalten sollten, aber nach den neuen Großkreuzen (jedoch vor den Commandeuren) einrangirten.

Königlicher Militair-Orden von Savoyen.

Dieser Orden wurde durch Decret des Königs Victor Emanuel, datirt von Genua den 14. August 1815, gestiftet. Er wird nur an Militairs ver-

Costum des Grossmeisters vom Heiligen Moritz & Lazarus-Orden.
Souverain Grand Maître de l'Ordre de Saint-Maurice & Saint-Lazare.

theilt, die sich auf dem Schlachtfelde oder anderwärts durch Beweise kluger Tapferkeit ausgezeichnet und notorisch stets auf dem Wege der Pflicht und der Ehre gewandelt sind.

Der König und sein präsumtiver Nachfolger ist Chef oder Großmeister des Ordens.

Die Decoration ist ein auf einem grünemaillirten Kranze liegendes goldenes oder silbernes Kreuz, roth emaillirt, mit einem weißemaillirten Kreuz darauf. Die Rückseite ist nicht emaillirt und zeigt die gekrönte Namenschiffre des Königs, V. E. Ueber dem Kreuze ist eine Krone. Es wird an einem blauen Bande getragen. Taf. II. No. 7.

Der Orden besteht aus 4 Klassen.

Die erste Klasse, oder die der Großkreuze, trägt die Decoration von anderthalb Zoll im Durchmesser an einem 2½ Zoll breiten Bande als Schärpe von der rechten nach der linken Seite, auf der linken Seite der Brust aber den Stern Taf. II. No. 6.

Außer bei feierlichen Gelegenheiten wird das Band unter dem Rocke getragen.

Wenn ein Großkreuz Ritter des Ordens der Verkündigung wird, trägt er seinen Stern unter dem Sterne dieses Ordens.

Die zweite Klasse, oder die der Commandeure, trägt die Decoration von 1 Zoll Durchmesser an einem 1¾ Zoll breiten Bande am Halse.

Die dritte Klasse, oder die der Ritter, trägt die Decoration von ¾ Zoll Durchmesser an einem zollbreiten Bande mit einer Rosette am Knopfloche.

In der vierten, für Soldaten bestimmten Klasse ist die Decoration von Silber, ¾ Zoll im Durchmesser, und wird an einem zollbreiten Bande ohne Rosette getragen.

Der Orden hat drei Beamte, einen Kanzler, einen Schatzmeister und einen Secretair. Die beiden erstern müssen Commandeure sein, der letztere wird aus den Rittern gewählt. Der Kanzler hat 2000 Lire, der Schatzmeister 1500 Lire, der Secretair 1800 Lire Gehalt.

Der dem Orden noch beigegebene Herold empfängt jährlich 800 Lire.

Mit Ausnahme des Kronprinzen, der, wenn er bei einem oder mehreren Feldzügen gewesen ist, ohne Weiteres vom Könige aufgenommen werden kann, darf Niemand zum Orden zugelassen werden, der nicht folgende Formalitäten erfüllt hat.

Die Candidaten müssen sich direct oder durch ihre Vorgesetzten an die Kriegskanzlei wenden, die dem Secretair des Ordens Mittheilung macht.

Dieſer legt das Geſuch einem Gerichte vor, bei welchem zwei Ritter von jeder Klaſſe ſind, die immer aus den, an dem Orte, wo der Großmeiſter iſt, anweſenden Rittern gewählt werden. Doch dürfen keine Verwandte, Obere oder Untergebene des Bittſtellers dabei ſein. Das älteſte Mitglied aus der erſten Klaſſe iſt jedesmal Vorſitzender dieſes Gerichts, ohne Rückſicht auf ſeinen militairiſchen Grad. Nachdem daſſelbe die in der Bittſchrift angegebenen Zeugen der That, für welche der Orden in Anſpruch genommen wird, mit Ausnahme der Untergebenen und der Vorgeſetzten des Bittſtellers, angehört hat, berichtet es, wenn es den Anſpruch als begründet erkennt, an den Großmeiſter und ſchlägt die zu ertheilende Klaſſe vor, und zwar

die vierte, wenn die That nur perſönlich iſt;

die dritte, wenn der Bittſteller ein Detachement commandirt und ſich dabei ſowohl durch perſönliche Tapferkeit, wie auch durch gute Leitung ſeiner Untergebenen ausgezeichnet hat;

die erſte oder zweite, wenn er ein Regiment, eine Diviſion oder ein Heer angeführt hat.

Findet der Großmeiſter ſich hierauf bewogen, den Bittſteller in den Orden aufzunehmen, ſo empfängt derſelbe das von jenem unterzeichnete Patent, und das Ordenszeichen wird ihm von einem vom Großmeiſter beauftragten Ritter in Gegenwart aller am Orte anweſenden Truppen umgehängt, nachdem letzterer ihm folgenden Eid vorgeleſen hat: „Schwöret, daß Ihr dem König und der Ehre getreu leben und ſterben, niemals für eine andere Macht die Waffen tragen, und niemals ohne des Königs Bewilligung einer Secte oder einem Bunde angehören wollt, welcher der Treue, die Ihr dieſem geſchworen, zuwider, oder durch Königliche Geſetze verboten iſt;“ worauf er, eine Hand auf die Bruſt legend, antwortet: „Ich beſchwöre es.“

Die Aufnahme eines neuen Ritters wird allen Regimentern und auch öffentlich durch den Druck bekannt gemacht, wobei die That genau beſchrieben wird, welche zu dieſer großen Ehrenbezeigung Veranlaſſung gegeben hat.

Die Ritter erſter Klaſſe genießen die militairiſchen Ehrenbezeigungen, welche den Generalen der Armee zukommen; vor den Rittern zweiter Klaſſe präſentiren, und vor den Rittern dritter und vierter Klaſſe ſchultern die Schildwachen. Sind die Ritter nicht Officiere, ſo erhalten ſie eine jährliche Penſion von 120 Lire.

Die Anciennetät im Orden wird nach der Zeit der Handlung, durch welche er erworben wurde, gerechnet, und im Fall der Gleichheit dieſer Zeit nach den Dienſtjahren, nicht nach dem Dienſtgrade.

Nach dem Tode eines zur katholischen Kirche gehörenden Mitgliedes des Ordens wird ihm eine Messe gehalten, bei der, wie beim Begräbnisse, alle Ritter derselben und der nächstfolgenden Klasse gegenwärtig sein müssen, nebst den außerdem vom Secretair eingeladenen Militairpersonen und den Commandanten des Corps, wozu der Verstorbene gehörte.

Wenn ein Militair im Dienste eines befreundeten Staates den Orden erhält, so wird ihm das Patent und die Decoration durch den Kanzler zugesandt.

Auch Nichtkatholiken haben Anspruch auf den Orden, wenn sie nur zu einer christlichen Kirche gehören.

Alle Ritter dürfen ihr Wappen mit der Decoration schmücken, die Großkreuze und Commandeure, indem sie es mit dem, dreimal die Buchstaben V. E. zeigenden Bande umgeben, wovan das Kreuz hängt (und das bei den Commandeuren etwas schmäler ist, als bei den Großkreuzen), die Ritter der dritten und vierten Klasse durch einfaches Anhängen des goldenen oder silbernen Kreuzes unten an das Wappen.

Das Ordensfest wird am Tage des heil. Amadeus gefeiert.

Civil-Orden von Savoyen.

Diesen Orden stiftete der König Karl Albert in Turin am 29. October 1831. Die Statuten lauten:

Sowohl die Geschichte verflossener Jahrhunderte, als die Ereignisse der neueren Zeit haben unbestreitbar gezeigt, wie besondere, für verschiedene Arten von Verdienst mit unparteiischer Gerechtigkeit ertheilte Belohnungen durch den Wetteifer, den sie veranlassen, den Ruhm und die Wohlfahrt der Staaten mächtig befördern, indem sie allen Talenten und Fähigkeiten die Richtung auf das Nützliche, Schöne und Große geben. — Unser Vorfahr, der König Victor Emanuel, ruhmwürdigen Andenkens, stiftete im Jahr 1815 den Orden von Savoyen, um glänzendes Verdienst beim Militair durch ehrenvolle Auszeichnung zu belohnen. Wir sind der Ansicht, daß es Uns zukomme, nach seinem Beispiele, und um sein Werk zu vollenden, denjenigen Unserer Unterthanen, die eine andere, nicht minder nützliche Laufbahn als die militairische, ergriffen und in dieser durch lange Studien und große Anstrengungen die Zierde Unseres Landes geworden sind und demselben wichtige Dienste geleistet haben, Ehren-

zeichen zu verleihen. Hierbei richten wir unser Augenmerk besonders auf Diejenigen, welche sich dem öffentlichen Unterrichte gewidmet und Erfolge errungen haben, auf die Wir einen um so größern Werth legen, je mehr von der guten Erziehung der Jugend das Glück der Einzelnen, der Familien und des Staates abhängt.

Unsere Absicht ist, daß die Belohnungen, welche wir zu Gunsten des Civil-Verdienstes zu stiften beschlossen haben, nur nach strenger Untersuchung der Ansprüche darauf bewilligt werden sollen, und Wir haben zu diesem Zwecke beschlossen, die Prüfung Denen zu überlassen, denen am meisten daran gelegen sein muß, Unsere Stiftung in all ihrem Glanze zu erhalten. Die Decorationen des neuen Ordens werden um so höher geachtet werden, wenn nur Männer von anerkanntem Verdienste, vorwurfsfrei in ihren Grundsätzen und in ihrem Wandel, bekannt für treue Anhänger Unsrer Person und Unsern Gesetzen ergeben, sie tragen. Deshalb befehlen Wir:

1) Wir stiften für immerwährende Zeiten den Savoyenschen Civil-Orden, zu dessen Chef und Großmeister Wir Uns erklären, welche Würde nach Uns auf Unsern Nachfolger und Erben Unserer Krone übergehen soll.

2) Es soll in diesem Orden nur eine Klasse von Rittern geben, welche aus Unsern Unterthanen oder denjenigen Ausländern, denen der Aufenthalt in Unsern Staaten gestattet ist, gewählt werden.

3) Die Ritter tragen ein blau emaillirtes Kreuz, dessen rundes Mittelschild auf der einen Seite den Namenszug des Stifters, auf der andern die Worte: „Al merito civile. 1831“ enthält. (Taf. II. No. 8 u. 9.)

4) Dieses Kreuz wird auf der linken Seite der Brust an einem blauen Bande mit zwei weißen Streifen getragen.

5) Wir werden den Savoyenschen Civil-Orden ertheilen: a) an höhere Beamte Unsrer Regierung für eifriges Wirken im Administrativfache; b) an Gelehrte, Schriftsteller und Beamte, welche in Unsern Staaten, oder mit Unserer Bewilligung außerhalb derselben, ein wichtiges literarisches Werk herausgeben; c) an Ingenieure, Baumeister und Künstler, welche durch sehr verdienstliche Arbeiten sich berühmt gemacht haben; d) an Diejenigen, welche eine wichtige nützliche Erfindung veröffentlichen oder bei einer Erfindung eine fast eben so nützliche Verbesserung anbringen; e) an Professoren, die durch ihre Kenntnisse und Schriften hohen Ruf im Unterricht und in der Leitung der Jugend sich erworben haben.

6) Wer nach dem Orden strebt, hat seine Bitte mit deren Begründung durch das Staatssecretariat des Innern an Uns gelangen zu lassen. Wir

werden dieſelbe einem aus ſieben Rittern zuſammengeſetzten Rathe, deſſen Vorſitzenden Wir ſelbſt auswählen, zur Prüfung übergeben.

7) Dieſer Rath wird ſich über die Anſprüche, welche der Bittſteller zu machen hat, über ſeine bürgerlich-geſellſchaftliche Stellung und ſeine moraliſchen und politiſchen Grundſätze unterrichten.

8) Nachdem dies geſchehen, wird er durch geheime Abſtimmung einen Beſchluß faſſen, wobei anzugeben iſt, wie die Stimmen vertheilt waren.

9) Der Miniſter des Innern legt Uns hierauf die eingezogenen Nachrichten, die Meinung des Rathes und das Ergebniß der Abſtimmung vor und empfängt Unſere Entſcheidung zur Mittheilung an den Rath und an den Bittſteller.

10) Er läßt das Ernennungs-Diplom aufſetzen und Uns zur Unterſchrift vorlegen; und in ſeine Hände leiſtet der neue Ritter den Eid, Uns getreu zu ſein, Unſern Geſetzen zu gehorchen, den Anſtand und die Sitten in ſeinen Werken nicht zu verletzen, und nichts zu lehren, was dem römiſch-katholiſchen Glauben und den Grundſätzen Unſrer Monarchie zuwider iſt.

11) Die Ritter des Savoyenſchen Civil-Ordens werden bei Hof zugelaſſen und es werden ihnen dieſelben militairiſchen Ehrenbezeigungen erwieſen, wie den Rittern des heil. Mauritius und Lazarus und des Savoyenſchen Militair-Ordens.

12) Wir knüpfen folgende Penſionen an den Orden:

10 von 1000 Lire, 10 von 800 Lire, 20 von 600 Lire,

zuſammen 40 Penſionen im Geſammtbetrage von 30,000 Lire.

13) Dieſe Penſionen werden von Uns bewilligt und die Patente darüber auf dem Staatsſecretariat des Innern vollzogen werden; die nöthigen Fonds werden der Kaſſe des Innern zufließen und auf deren Etat übertragen werden.

14) Für Diplome und Penſions-Patente ſind keine Gebühren zu zahlen.

15) Die Ernennung der zwölf erſten Ritter, aus welchen wir den Rath erwählen werden, behalten Wir Uns Selbſt vor. In dieſer Zahl ſind im Ausland anſäſſige Unterthanen von Uns, denen die Decoration des neuen Ordens zu verleihen Wir etwa für gut halten möchten, nicht inbegriffen.

16) Die Liſten, die Geſuche um Aufnahme, die Nachweiſungen zu deren Unterſtützung, die eingezogenen Nachrichten, der Ausſpruch des Rathes und Unſere Entſcheidung werden auf dem Staatsſecretariat niedergelegt und dann dem Hofarchiv zugeſchickt.

17) Alles, was auf den Savoyenſchen Civil-Orden Bezug hat, gehört in den Geſchäftskreis Unſeres Staatsſecretariats für die innern Angelegenheiten.

Ehrenzeichen.

1) **Kreuz der Treue.** Im Jahr 1814 stiftete Victor Emanuel dies weiße Kreuz an einem blauen Bande für diejenigen seiner Unterthanen, welche sich während der französischen Occupation des Landes durch Treue und Ergebenheit gegen ihn ausgezeichnet hatten.

2) **Militair-Medaille.** Da die Strenge der Statuten des Savoyenschen Militairordens oft nicht erlaubte, edle und an wichtigen Erfolgen für das Heer und den Staat fruchtbare Thaten mit demselben zu belohnen, stiftete der König Karl Albert, voll des Wunsches, für jeden Zug militairischen Wohlverhaltens eine Auszeichnung zu gewähren, am 26. März 1833, für das Landheer sowohl wie für die Marine, ein Ehrenzeichen, das in einer goldenen oder silbernen Medaille (Taf. II. No. 10 u. 11) besteht, welche auf der Vorderseite ein Kreuz unter einer Krone, mit der Umschrift: „Al valore militare“ (militairischer Tapferkeit), auf der Rückseite aber zwei Lorbeerzweige mit dazwischen eingegrabenem Namen des Decorirten zeigt. Auf dem Rande ist die That, wofür sie verliehen, und der Tag derselben angegeben.

Jeder Militair der Land- und Seemacht kann die Medaille erhalten, mit der dieselben Ehrenbezeigungen und Freiheiten verbunden sind, wie mit dem Militairorden von Savoyen, so wie eine jährliche Gehaltszulage von 50 Lire für die Besitzer der silbernen, und von 100 Lire für die Besitzer der goldenen Medaille. Diese Zulage geht sogar, nebst der Medaille, nach dem Tode des Decorirten auf die Wittwe, so lange sie dies bleibt, oder auf die Kinder, bis das jüngste derselben 15 Jahr alt ist, über.

AL MERITO ED AL VALORE

6.

7.

8.

AL MERITO
CIVILE
1851

9.

11.

AL VALORE MILITARE

10.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Militair-Ehrenzeichen,

im Jahr 1816 für diejenigen Militairs, welche die Feldzüge von 1814 und 1815 mitgemacht und sich dabei tadellos betragen hatten, gestiftet. Es besteht aus einem einfachen, matten, silbernen Kreuze, das auf einem Eichenkranze liegt, und hat auf der Vorderseite die Inschrift: „Schwarzburgs braven Kriegern für Deutschlands Befreiung", auf der Rückseite die Jahrszahlen 1814 und 1815. Das Band ist hellblau moirirt mit weißem Rand. (No. 1.)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Ehrenzeichen und Medaille.

1) Dienstauszeichnungskreuz und Dienstauszeichnung für Officiere und Soldaten.

Die Statuten vom 22. Mai 1838 lauten:

„Von Gottes Gnaden, Günther Friedrich Karl, souverainer Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um langjährigen treuen Diensten ein wohlverdientes äußeres Merkmal des Anerkenntnisses zu verleihen, habe Ich beschlossen, unter der gedachten Voraussetzung für die Militairpersonen und Gendarmen im activen Dienste eine Auszeichnung in der nachfolgend näher bestimmten Weise zu stiften.

1) Auf dieselbe haben alle Personen, die Meinem Militäre oder Meiner Gendarmerie angehören, Anspruch.

2) Die Berechnung der Zeit, von welcher die Verleihung der Auszeichnung abhängt, beginnt mit dem Augenblicke des Eintritts in den activen Dienst.

3) Kriegsjahre für den einheimischen Staat werden doppelt gezählt und die Dienstzeit unter den Truppen anderer deutschen Staaten wird eingerechnet.

4) Mit dem Ausscheiden aus dem activen Dienste hört der Anspruch auf Verleihung der Auszeichnung auf, wenn erst später die zu dessen Begründung erforderliche Zeit ablaufen sollte. Ausnahmsweise sollen jedoch diejenigen Officiere, welche gegenwärtig in der Art aus dem activen Dienste geschieden sind, daß ihnen Uniform zu tragen nachgelassen worden ist, die gesetzliche Auszeichnung erhalten, wenn sie vor ihrem Austritte die Normalzeit bereits überschritten hatten.

5) Dagegen dürfen die verabschiedeten Militärpersonen oder Gendarmen auch noch in ihren nachherigen Verhältnissen die im Dienste erworbene Auszeichnung forttragen.

6) Diese Auszeichnung besteht für Officiere in einem goldenen Kreuze, welches auf der einen Seite mit Meinem mit dem Fürstenhute überdeckten Namenszuge, auf der andern aber mit der Zahl XX versehen ist. (No. 2.)

7) Es wird an einem blauen und weißen Bande auf der linken Brust getragen, nach zwanzigjährigem treuen Dienste verliehen, und führt den Namen: „Dienstauszeichnungskreuz."

8) Die Auszeichnung für die Militärpersonen und Gendarmen, die nicht zu den Officieren gehören, besteht in einer Schnalle, welche auch mit Meinem Namenszuge versehen ist und an demselben Bande, ebenfalls auf der linken Brust, so getragen wird, daß dieselbe, wenn Säbel und Patrontasche umgehangen ist, gesehen werden kann. (No. 3.)

9) Dieselbe heißt: „Dienstauszeichnung" und zerfällt in zwei Abtheilungen, je nachdem das 15te oder 10te Dienstjahr zurückgelegt worden ist.

10) Für die erste Klasse ist eine goldene, und für die zweite eine silberne Schnalle bestimmt.

11) Wer nach erlangter Dienstauszeichnung zum Officiere avancirt und in diesem Stande das Dienstauszeichnungskreuz erwirbt, legt die erstere ab. Eben so hebt die höhere Klasse der Dienstauszeichnung die früher erworbene auf.

12) Wer aber vor erlangter Dienstauszeichnung zum Officier befördert wird, kann durch den fernern Dienst im Officiersstande nicht mehr die Dienstauszeichnung erwerben, sondern hat nur nach Maßgabe seiner gesammten Dienstzeit Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz.

13) So lange als ein Soldat eine Strafe erleidet, die ihm wegen eines mit Festung bedrohten Vergehens auferlegt worden ist, oder in der zweiten Klasse steht, darf er die Dienstauszeichnung nicht tragen; auch darf die Zeit, während welcher er sich in einem der beiden Fälle befunden hat, der zum Erwerbe der Dienstauszeichnung erforderlichen Zeit nicht eingerechnet werden.

14) Bei entehrenden Verbrechen geht sowohl der Anspruch, als der Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes und der Dienstauszeichnung verloren.

15) In diesem Falle sowohl, als wenn durch das Ableben des Besitzers, oder durch den Erwerb des Kreuzes oder einer höhern Klasse der Dienstauszeichnung die Auszeichnung irgend einer Art erledigt wird, muß dieselbe an die hiesige Militärcommission zur Aufbewahrung und Einrechnung in den ihr anvertrauten Vorrath abgegeben werden.

16) Diese Behörde wird an die Berechtigten, wenn sie das ihnen bei der Verleihung mitgegebene Band aufgebraucht, oder die Auszeichnung erweislich

verloren haben, das Erforderliche mit oder ohne Erstattung der Auslage, je nachdem die Berechtigten die Schuld des zuletzt erwähnten Verlustes trifft oder nicht, anderweit verabreichen.

17) Die Beglaubigung der Berechtigung zum Tragen der Dienstauszeichnungskreuze und der Dienstauszeichnungen wird in jener Beziehung von Mir, in dieser aber — was das Militär betrifft, von Ihnen und in Ansehung der Gendarmerie von Meiner hiesigen Fürstlichen Regierung ausgefertigt.

18) Jede Militärperson, die glaubt, auf eine von beiden Auszeichnungen Anspruch zu haben, hat sich bei Ihnen, ist es aber ein Gendarm, bei Meiner hiesigen Fürstlichen Regierung zu melden.

19) Vor Verleihung der Auszeichnung haben Sie jedoch in Ansehung des Militärs, die hiesige Fürstliche Regierung hingegen hinsichtlich der Gendarmerie, in jedem einzelnen Falle Meine Genehmigung einzuholen."

2) **Kriegs-Denkzeichen**, eine, allen treuen Schwarzburgern, welche die denkwürdigen Feldzüge von 1814 und 1815 für die Befreiung Deutschlands mitgemacht hatten, sowohl der Linie, wie den Freiwilligen und der Landwehr, verliehene Medaille, welche unter No. 4 abgebildet ist.

Schwarzburgs
tapferen Kriegern für
Deutschlands Befreiung
1814
1815

1.

G F C
II

2.

4.

G. F. C. II.

3.

Königreich Schweden und Norwegen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der König ist Herr und Großmeister aller schwedischen Orden, hat jedoch nicht das Recht, einen derselben aufzuheben.

Als Zeichen besonderer Gunst verleiht er die Decorationen mit Diamanten verziert.

Die Ordensbeamten sind, bis auf die Herolde, für alle Orden dieselben.

Die von Ausländern zu zahlenden Aufnahmekosten fließen in die Kasse des Hospitals in Stockholm.

Wer ohne Berechtigung einen Orden trägt, wird mit einer Geldstrafe von 333 Reichsthalern und 16 Schillingen belegt.

Im Jahre 1783 hatte der König Gustav III. befohlen, daß die Portraits aller Ritter in Kupfer gestochen und mit kurzen, vom Hof-Historiographen verfaßten Biographieen herausgegeben werden sollten; auch wurde eine Anzahl solcher Portraits von J. F. Martin gearbeit, doch kam das Unternehmen durch die spätern Kriege gänzlich in Stocken und scheint völlig aufgegeben worden zu sein.

Kein Schwede darf ohne Erlaubniß des Königs einen ausländischen Orden annehmen.

Jeder schwedische Orden muß beständig getragen und nach dem Tode des Besitzers wieder abgeliefert werden.

Der Seraphinen-Orden oder „das Blaue Band".

So gewiß es ist, daß dieser Orden ein sehr hohes Alter hat, eben so schwer möchte es sein, die Zeit seines Ursprungs genau zu bestimmen. Einer sehr verbreiteten Meinung nach soll er von König Magnus I. um das Jahr

1280 auf Veranlassung der Maltheserritter gestiftet worden sein, doch fehlen alle Beweise für diese Annahme. Eine andere nennt den Enkel jenes Königs, Magnus Erichson, als Stifter, und führt die historische Thatsache für sich an, daß derselbe bei seiner Krönung im Jahre 1336 viele Ritter des Seraphinen-Ordens schlug — hiernach scheint aber gerade der Orden schon früher bestanden zu haben.

Und eben so ungewiß, wie die Zeit seines Ursprungs, sind seine Statuten und seine Form in früherer Zeit. Wir wissen nur von einigen Vertheilungen bei feierlichen Gelegenheiten (wie bei der oben erwähnten und bei der Krönung König Johanns II. im Jahr 1497, wo 50 Ritter geschlagen wurden; und was die Form des Ordens betrifft, so ist uns nur diejenige bekannt, welche er hatte, als Karl IX. ihn bei der Einführung des Lutherthums in Schweden aufhob. Damals bestand er in einem hellblau emaillirten ovalen Medaillon mit dem Namen „Jesus" in Gold, und mit vier kleinen, weiß und schwarz emaillirten Nägeln an den schmalen Enden, welche an die Leidensgeschichte erinnern sollten. Dieses Medaillon wurde an einer goldenen Halskette, aus roth emaillirten Cherubinen und Patriarchal-Kreuzen ohne Email zusammengesetzt, getragen.

Als König Friedrich I. am 28. April 1748 seinen 72ten Geburtstag feierte, erneuerte er diesen, so wie den Schwert- und Nordstern-Orden, und ließ neue Statuten für ihn entwerfen, die später, am 9. Juli 1814, durch Karl XIII. in manchen Punkten abgeändert wurden. Die so erneuerten Statuten bestimmen im Wesentlichen Folgendes:

Der Orden besteht aus einer einzigen Klasse und aus 24 schwedischen und 8 ausländischen Rittern (welche Zahl jetzt aber weit überschritten ist), ohne den König und die Prinzen des königlichen Hauses, die geborene Ritter sind, und ohne die in den Orden aufgenommenen Kaiser, Könige, regierenden Fürsten und deren älteste Söhne.

Sämmtliche Aufzunehmende müssen wenigstens General-Lieutenants-Rang haben.

Die Ernennung neuer Ritter geschieht einmal des Jahres im Kapitel am Montage nach Advent, zur Erinnerung daran, daß die Treue gegen den König von Zion kömmt; jedoch ist sie nicht fest an diese Form gebunden. Die Aufnahme findet am 28. April, als dem Geburtstage König Friedrichs I., glorwürdigen Andenkens, statt. Bis dahin darf der Gewählte nur den Stern, nicht das Band mit dem Kreuze tragen.

Die Aufnahme erfolgt in Stockholm in der Ritterholmskirche, oder in

der königlichen Schloßkapelle, in Gegenwart aller Ritter des Ordens, der Commandeure der übrigen Orden und sämmtlicher Ordensbeamten.

Die Ceremonie dabei ist folgende: Der König sitzt unter einem Thronhimmel zur rechten Seite des Altars, rechts und links neben ihm die Seraphinen-Ritter auf Bänken, der neue Ritter dem Altar gegenüber zwischen zwei ältern, die gewissermaßen Pathenstelle versehen. Nachdem das Lied: „Komm' heil'ger Geist" gesungen ist, hält der Oberhofprediger eine kurze Rede über die Pflichten der Unterthanen gegen Gott, den König und das Vaterland. Hierauf spricht der Kanzler, links vom Könige stehend, einige Worte über den Zweck des Ordens, über die damit verbundene Ehre und über die Gründe, welche den König zur Wahl des neuen Ritters bewogen haben. Dann führen die beiden Pathen letztern vor den Sitz des Königs, wo er niederkniet und auf folgende Fragen mit „Ja" antwortet: Ob er vor Gott und König verspricht:

1) Die Gesetze und Statuten des Ordens zu ehren, zu vertheidigen und zu erhalten;

2) sein Blut, und selbst sein Leben, für den wahren evangelisch-lutherischen Glauben und für das Wohl des Landes zu wagen;

3) durch seinen Muth den alten Glanz des schwedischen Namens erhalten zu helfen;

4) zur Einigkeit unter den Rittern des Ordens nach Kräften beizutragen;

5) über die Ehren und Vorrechte, die ihm jetzt ertheilt werden, zu wachen;

6) Gutes zu thun und Arme, Wittwen und Waisen zu beschützen?

Ist dies geschehen, so übergibt der König das vorher ausgefertigte Diplom dem Secretair, der es dem Kanzler zum Vorlesen überreicht, worauf der neue Ritter schwört, mit Gefahr seines Lebens und Vermögens die christliche Religion zu vertheidigen, dem Könige und dem Staate treu zu dienen, die Wittwen, Waisen und Armen zu beschützen und nach allen seinen Kräften ihr Wohl zu befördern. Dann nimmt der König aus den Händen des Schatzmeisters die Ordenskette, hängt sie dem neuen Ritter um und gibt ihm mit dem Krönungsschwerte den Ritterschlag, wobei er sagt: „Wir — — —, König der Schweden, Gothen und Wenden, nehmen dich als einen tapfern und ehrenhaften Spea- und Götha-Ritter in Unsern Seraphinen-Orden auf. Sei desselben würdig." Und indem er ihn nun bei Trompeten- und Paukenschall umarmt, fährt er fort: „Der Herr schütze dich!" worauf der Ritter ihm dankt, ihm die Hand küßt und alle seine neuen Brüder umarmt, von denen jeder

ihm sagt: „Der Herr schütze dich!“ Hiermit ist die Ceremonie beendigt.

Die kirchlichen Functionen werden von dem Hofprediger verrichtet, der zugleich Ordensgeistlicher ist und in dieser Eigenschaft ein kleines Seraphinenkreuz an einer goldenen Kette trägt.

Ein Schwede kann diesen Orden nicht erhalten, wenn er nicht schon Ritter des Schwert-Ordens oder des Nordstern-Ordens ist. Und indem er den Seraphinen-Orden empfängt, wird er Commandeur des Ordens, den er bereits besitzt.

Der neue Ritter zahlt bei der Aufnahme 200 Dukaten an die Ordenskasse, 25 Reichsthaler Stempel- und 5 Reichsthaler Kanzlei-Gebühren, und für jedes Jahr seines Alters 1 Reichsthaler 16 Schillinge, für die Folge aber, wie alle übrigen Ritter, jährlich 8 Schillinge zu dem Fonds für die Bedürfnisse des Ordens.

Die Aufnahmegebühren von Ausländern fließen, wie schon erwähnt, dem Hospitale in Stockholm zu.

Ohne Erlaubniß des Kapitels darf kein Ritter einen auswärtigen Orden tragen.

Im Jahr 1784 ernannte König Gustav III. einen Bischof bei dem Orden, zur Aufsicht über die bei den Hospitälern und Schulen desselben angestellten Geistlichen.

Bei den Ordensfesten tragen die Ritter ein Ceremonienkleid nach dem Schnitte der Nationaltracht, von weißem Atlas mit schwarzen Aufschlägen, Knöpfen und Schnüren; weiße Schuhe mit Absätzen von schwarzem Sammt und mit Schleifen statt der Schnallen; runden Hut von schwarzem Sammt mit einem weißen Bande und vier weißen und einer schwarzen Feder an der linken Seite; einen Mantel von schwarzem Atlas, weiß gefüttert und mit weißem Kragen, mit dem Ordensstern Taf. I. No. 1 auf der linken Seite. Letzterer ist auch auf das Wamms gestickt, jedoch kleiner. Das Ordenskreuz hängt an der Halskette, die aus Seraphsköpfen und Patriarchalkreuzen besteht (Taf. I. No. 3). An solchen Tagen versammelt der König die Ritter zur Tafel, während welcher jeder den Hut aufbehält.

Gewöhnlich wird das Ordenskreuz (Taf. I. No. 2) an einem blauen Bande von der rechten nach der linken Seite getragen. Die Buchstaben I. H. S. auf dem Sterne und dem Kreuze bedeuten „Jesus hominum Salvator“. Auf der Rückseite des letztern steht F. R. S. (Fridericus Rex Sueciae).

Die hohen Officianten des Ordens, der Schatzmeister, der Secretair und

der Ceremonienmeister, tragen den Stern auf der linken Seite der Brust und das Kreuz um den Hals an einem drei Finger breiten Bande. Die niederern Officianten tragen ein kleines Kreuz an einem zwei Finger breiten Bande am Knopfloche.

Ueber dem Sitze jedes Ritters in der Ritterholmskirche in Stockholm ist dessen Wappen, Name, Wahlspruch und Tag der Aufnahme auf eine kupferne Tafel eingegraben, auch werden die Wappen aller in das Wappenbuch des Ordens eingetragen, wofür 8 Reichsthaler zu bezahlen sind.

Der Schwert-Orden, oder das „Gelbe Band".

Man schreibt dem Könige Gustav Wasa die Stiftung dieses Ordens zu, der bestimmt ist, Heldenmuth und lange und nützliche Dienste im Heere zu belohnen. Später eingegangen, wurde er mit dem Seraphinen- und dem Nordstern-Orden von König Friedrich I. am 28. April 1748 erneuert und empfing von demselben Statuten, die von dessem Nachfolger Adolph Friedrich mit einigen kleinen Abänderungen bestätigt wurden. König Gustav III. fügte im Jahr 1772 den bis dahin bestehenden drei Klassen eine vierte, die jetzige erste, bei. Die gegenwärtigen Statuten erließ König Gustav IV. am 28. November 1798, und einen Anhang dazu Karl XIII. am 9. Juli 1814.

Der Orden hat jetzt:

Commandeurs mit dem Großkreuz,
Commandeurs,
Ritter vom Großkreuz erster Klasse,
Ritter vom Großkreuz zweiter Klasse, und
Ritter.

Die erste Klasse wird nur an Oberbefehlshaber für einen Sieg zu Lande oder zur See verliehen, und selbst der König kann sie nur durch den Ausspruch des Heeres erhalten, welcher Fall für Gustav im Jahr 1789 eintrat.

Um Commandeur werden zu können, muß man wenigstens Generalsrang haben. In diese Klasse gehören die königlichen Prinzen durch ihre Geburt.

Die Ritter vom Großkreuz erster Klasse müssen wenigstens Generalmajors-Rang, und in einer Schlacht oder bei einer Belagerung eine Division, oder ein Corps von der Stärke einer Division, commandirt haben, oder sonst gegen den Feind in einer Eigenschaft, welche der Würde eines Divisions-Generals gleich kommt, employirt worden sein.

Zum Ritter gehört Capitainsrang und zwanzigjährige Dienstzeit, wobei aber ein Feldzug für zwei Jahre gerechnet wird.

Die Aufnahme der Ritter geschieht ohne religiöse Feierlichkeit in Gegenwart der Großkreuze des Ordens, der Ritter des Seraphinen-Ordens und der Commandeure aller übrigen schwedischen Orden in den Zimmern des Königs; im Uebrigen mit demselben Ceremoniel, wie die Aufnahme in den Seraphinen-Orden. Der Schwur legt dem Ritter die Verpflichtung auf, „den evangelisch-lutherischen Glauben ohne Rücksicht auf Leib und Gut zu vertheidigen, dem Könige und dem Staate treu zu dienen und muthig gegen die Feinde des Königreichs zu kämpfen.“ Wenn ein Ausländer zum Großkreuz erwählt wird, so werden ihm die Insignien zugeschickt und er läßt an das Ordensarchiv eine Angabe der von ihm geleisteten Dienste gelangen.

Der Orden hat Einkünfte, welche zu Pensionen verwendet werden, die das Capitel vertheilt und zu denen die Commandeure und die Ritter, gleichviel ob sie Großkreuze sind oder nicht, je nach der Zeit ihrer Aufnahme in den Orden gelangen.

Ein Commandeur zahlt bei seiner Aufnahme 12 Reichsthaler 12 Schillinge für Stempel und 2 Reichsthaler Kanzleigebühren. Die Ritter vom Großkreuz zahlen 20 Reichsthaler Banco, oder 5 Ducaten in Gold; die Ritter 2 Reichsthaler 24 Schillinge Stempel- und 2 Reichsthaler Kanzleigebühren.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weiß emaillirtes Kreuz mit einer goldenen Krone darüber (Taf. I. No. 5), in dessen Winkeln goldene Kronen befindlich, höher hinauf aber kreuzweise gelegte Schwerter, von ihren Gehängen umschlungen. Auf dem blauen Mittelschilde sind auf der Vorderseite ebenfalls drei goldene Kronen mit einem goldenen Schwerte dazwischen, auf der Rückseite ein eben solches Schwert mit einem Lorbeerkranze auf der Spitze, umgeben von den Worten: „Pro patria.“

Die erste Klasse trägt es an einem breiten gelben Bande mit blauen Rändern en écharpe von der linken nach der rechten Seite und fügt noch den Stern Taf. I. No. 4, mit Silber auf die linke Seite des Rockes gestickt, bei.

Die zweite Klasse trägt ihr etwas kleineres Ordenszeichen um den Hals an einem ein wenig schmälern Bande, und ersetzt den Stern durch ein silbernes oder in Silber gesticktes Schwert auf der linken Seite der Brust. Der, welcher aus der dritten Klasse in die zweite gekommen ist, zeichnet sich durch zwei kreuzweise gelegte Schwerter auf der Brust aus, und der aus der zweiten Klasse in den Seraphinenorden eintritt, oder Commandeur eines andern Ordens wird, trägt das Schwert unter dem Sterne des Serapinen-, oder sonstigen Ordens.

1.

4.

3.

6.

2.

5.

Die dritte Klasse trägt das Großkreuz, das aber bei ihr nur zwischen den beiden oberen Flügeln die kreuzweise gelegten Schwerter hat, an einem noch schmälern Bande um den Hals.

Dasselbe Kreuz trägt die vierte Klasse, wieder an einem schmälern Bande, am Knopfloche.

Das Ordenscostüm, hellblau mit weiß, ist die alte Nationaltracht. Erscheint der Ritter in diesem, so hängt die Decoration an der Kette No. 6, welche aus Schwertern mit Gehängen und elf blauen Helmen auf goldenen Schildern besteht.

Die zwei Herolde tragen an einer blauen und gelben seidenen Schnur ein ovales Schild mit dem schwedischen Wappen, worauf in der Mitte ein blankes Schwert und oben die Inschrift: „Pro patria“. Ihr Costüm gleicht dem der beiden ersten Klassen, ausgenommen daß sie statt des Mantels einen mit Schnüren und goldenen Fransen besetzten Camail tragen. Auf Brust und Rücken haben sie ein mit Gold gesticktes Schwert und auf den Schultern die Ordensdevise „Pro patria“.

Orden des Nordsterns, oder das „Schwarze Band“.

Dieser Orden hat, wie die beiden vorhergehenden, vor dem 28. April 1748 nur eine sehr ungewisse Geschichte. Er wird für Bürgertugend, für Eifer für das öffentliche Wohl und für nützliche Stiftungen verliehen, auch an Ausländer. Der Stern, als Symbol des Ordens, soll die Ritter daran erinnern, nie den Ruhm des schwedischen Namens sinken zu lassen.

Es giebt drei Klassen: Commandeure vom Großkreuz, Commandeure und Ritter. Die Prinzen des königlichen Hauses sind von Geburt Mitglieder der ersten Klasse und die Aufnahme eines Ritters dieses Ordens in den Seraphinenorden macht ihn zum Commandeur des Nordsternordens. Außerdem gehört zur Zulassung zu der Klasse der Commandeure, daß man bereits eine andere Decoration besitzt und im Civil einen Rang hat, der ein Recht auf das Prädikat „Tro Man“ (Lieber Getreuer) giebt, oder in der Geistlichkeit die Bischofswürde.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht bestimmt, doch hat König Gustav III. festgesetzt, daß die Geistlichkeit acht Commandeur- und zwölf Ritterkreuze haben solle. Ein Schwede kann nur dann Commandeur werden, wenn er zuvor das Ritterkreuz erhalten hat.

Bei der Aufnahme, welche auf dieselbe Weise wie die der Ritter vom

Schwertorden geschieht, zahlt ein Commandeur 12 Thaler 24 Schillinge Stempel-, und 2 Thaler Kanzleigebühren, ein Ritter halb so viel Stempel-, und ebenfalls 2 Thaler Kanzleigebühren.

Die Decoration ist ein achtspitziges goldenes Kreuz, weiß emaillirt, mit goldenen Kronen in den Winkeln. Auf dem blauen Schilde in der Mitte ist ein fünfstrahliger silberner Stern mit der Umschrift: „Nescit Occasum“ (Er kennt keinen Untergang). Taf. II. No. 8.

Dieses Kreuz wird von den Commandeuren vom Großkreuz an einer großen schwarzen Schnur über die Schulter von der rechten nach der linken Seite getragen, dazu der silberne Stern Taf. II. No. 7, mit dem Nordstern in der Mitte, auf der Brust.

Die Commandeure tragen den Orden an einem schwarzen Bande um den Hals und keinen Stern auf der Brust, die Ritter ein kleineres Kreuz am Knopfloche.

Bei Feierlichkeiten wird das Kreuz an der Halskette Taf. II. No. 9 getragen, deren Glieder den Nordstern und ein blaues doppeltes F (Friedrich) darstellen. Die Commandeure tragen dann das Nationalcostüm in rothem Sammt, die Beinkleider von weißem Atlas.

Der Wasa-Orden.

König Gustav III. stiftete diesen Orden am 26. Mai 1776, am Tage seiner Krönung, um damit Männer zu belohnen, die der Nation wichtige Dienste im Ackerbau, im Bergbau und im Handel geleistet, sei es durch Schriften oder durch praktische Verbesserungen. Er ist in drei Klassen getheilt: Commandeure vom Großkreuz, Commandeure und Ritter, deren Zahl nicht bestimmt ist. Auch Ausländer können aufgenommen werden.

Die Ernennungen gehen vom König aus, der, wenn er bei seiner Thronbesteigung nicht schon Ritter ist, die Insignien von dem Bischof empfängt, welcher ihn krönt, nachdem er die Statuten beschworen hat.

Die Decoration, ein ovales goldenes Schild, enthält das Wasa'sche Wappen, umgeben von einem rothemaillirten, goldgeränderten Streifen mit der goldenen Inschrift: Gustaf den Tredie instiktare MDCCLXXII. (Taf. II. No. 11.) Sie wird an einem breiten grünen Bande getragen, von den Großkreuzen en écharpe, von den Commandeuren um den Hals. Dazu kommt für diese beiden Klassen der Stern No. 10. Die vor dem 14. October 1844 ernannten

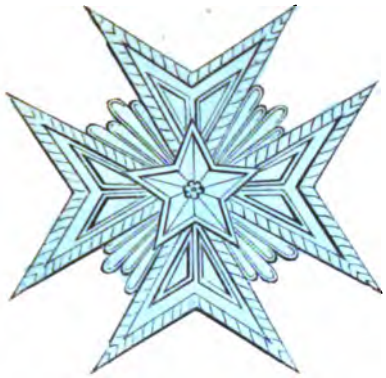

7.

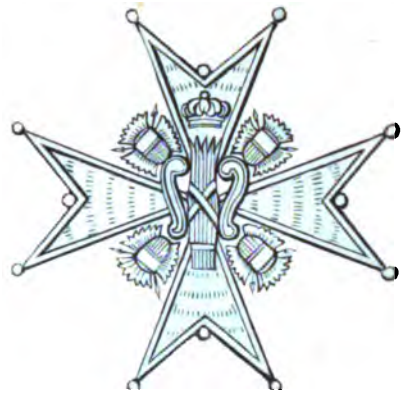

10.

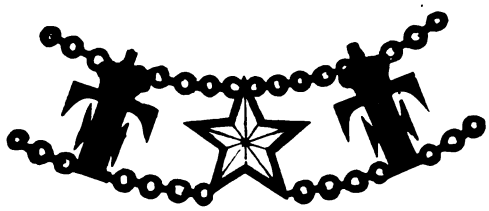

9.

8.

11.

Ritter tragen die Decoration ebenfalls um den Hals, jedoch ohne Stern, die ſpäter ernannten aber im Knopfloche, mit einer Königskrone darüber.

An Feſttagen wird die Decoration an der Kette Taf. III. No. 14 getragen, als deren Glieder goldene Garben, Schilder mit dem ſchwediſchen Wappen, umgeben von den Attributen des Handels, der Künſte und des Ackerbaues, und das holſteiniſche Wappen abwechſeln. An dieſen Tagen erſcheinen auch die Commandeure in der Nationaltracht in grünem Sammt, mit Beinkleidern von weißem Atlas, darüber einen Mantel von grünem Sammt, weiß gefüttert.

Die Aufnahmeceremonien ſind dieſelben wie für die Schwertritter, auch iſt der Schwur weſentlich derſelbe. Für Stempel ſind von den Commandeuren 18 Reichsthaler 36 Schillinge, von den Rittern 6 Reichsthaler 12 Schillinge zu bezahlen, an Kanzleigebühren von jedem 2 Reichsthaler.

Orden Karl's XIII.

Dieſen ſtiftete der König, deſſen Namen er trägt, am 27. Mai 1811, um ihn an die höhern Grade der ſchwediſchen Freimaurer zu vertheilen, deren dem Wohle der Menſchheit geweihte Arbeiten er lange Zeit leitete. Er hat nur eine Klaſſe. Der König, der präſumtive Thronerbe und die Prinzen der königlichen Familie dürfen die Inſignien nicht ablegen.

Die Decoration (Taf. III. No. 13) wird um den Hals getragen und das Kreuz (Taf. III. No. 12), von Tuch oder in rothem Email, auf der Bruſt. Das Medaillon im Kreuze zeigt vorn die Zahl XIII. zwiſchen zwei verſchlungenen C, auf der Rückſeite aber ein G in einem Triangel, deſſen Sinn nur die Freimaurer kennen.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Die Medaille für Tapferkeit im Felde**, von Gold für die Officiere, von Silber für Unterofficiere und Soldaten, mit der Inſchrift: „För Tapperhet i Fält", wird auf der linken Seite der Bruſt getragen. Es giebt deren mit dem Bilde Guſtav's III., andere mit dem Bilde Guſtav Adolph's, und wieder andere mit dem Karl Johann's. (Taf. III. No. 16.)

2) **Die Medaille von Svenkſund**, von Gold, zehn oder fünf Ducaten ſchwer. Sie iſt dem Andenken des Seeſieges Guſtav's III. über die Ruſſen

am 8. Juli 1790, welcher den Frieden vom 14. August deſſelben Jahres herbeiführte, geweiht. (Taf. III. No. 15.)

3) **Die Seraphinenmedaille**, oder die **Medaille der Armenverwaltung**, von Gold, fünf Ducaten ſchwer, wird an Diejenigen verliehen, die ſich durch ihre Sorgfalt und ihren Eifer für die Armen auszeichnen. Sie hat auf der einen Seite das Portrait des Königs mit der Inſchrift: Fridericus D. G. rex Sueciae, auf der andern: Ordo eq. Seraphin. restauratus natali regis LXXIII. (Seraphinenorden, wiederhergeſtellt am 73. Geburtstage des Königs), umgeben vom Collier des Seraphinenordens mit den Worten: Proceres cum rege nectit. 1748. (Sie verbündet die Vornehmen mit dem Könige.)

4) **Denkmünze von 1772** zum Andenken an die Staatsumwälzung, von Gold, acht Ducaten ſchwer.

12

14.

9

13.

15.

16.

Die Schweiz.

Medaillen.

1) Medaille von 1815. Zu den Zeiten der Bourbonen, der Republik, des Directoriums und des Consulats ſtanden viele Schweizer in franzöſiſchen Kriegsdienſten und dem Kaiſerreiche wurde im Jahre 1812 ſogar vertragsweiſe ein ausſchließliches Recht auf ſchweizeriſche Hülfstruppen zugeſprochen. Nach Napoleon's Entſagung traten die vier Schweizer-Regimenter, welche er gehalten hatte, leicht in den Dienſt der Reſtauration; minder bereit zum Wechſel ihrer Herren zeigten ſie ſich aber, als Napoleon von Elba zurückkehrte: die Mehrzahl der Officiere und Soldaten weigerten ſich, in Frankreich zu bleiben, und als zu gleicher Zeit das Vaterland ſie zurückrief, folgten ſie alle ſeinem Rufe. In Anerkennung ſolchen Pflicht- und Ehrgefühls beſchloß am 20. April 1815 die eidgenöſſiſche Regierung die Stiftung eines Ehrenzeichens für jene treuen Diener, welches durch Decret vom 12. Juni ins Leben trat. Es beſteht aus einer ſilbernen Medaille, die auf der einen Seite das alte eidgenöſſiſche Banner mit der Inſchrift „Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft. 1815", auf der andern einen Eichenkranz mit der Inſchrift „Treue und Ehre" führt und an einem roth und weißen Bande im Knopfloche getragen wird. (No. 1.)

Ein Decret vom 24. Auguſt ließ auch die Compagnie der hundert Schweizer, welche in Gent zu Ludwig XVIII. geſtoßen war, an der Medaille Theil nehmen.

Die Vertheilung fand am 15. October 1815 mit großer Feierlichkeit in Iverdun ſtatt.

2) Medaille vom 10. Auguſt. Am 7. Auguſt 1817 beſchloß die eidgenöſſiſche Regierung, allen noch lebenden Perſonen aus der Schweizergarde, die am 10. Auguſt 1792 die Tuilerien vertheidigt hatte, eine Medaille von Gußeiſen zu verleihen, die vorn das Bundeskreuz und die Worte „Treue und

Ehre", auf der Rückſeite aber die Inſchrift „Auguſt MDCCXCII." enthält und auf der linken Seite der Bruſt an einem roth und weißen Bande getragen wird. (No. 2.) Die Liſte Aller aus dem Regimente, welche während und nach dem Kampfe geſtorben waren, wurde im Bundesarchive niedergelegt.

Königreich beider Sicilien.

Orden des heiligen Januarius.

Dieſen Orden ſtiftete Karl, König beider Sicilien, nachheriger König Karl III. von Spanien, am 6. Juli 1738, bei Gelegenheit ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Amalie, Tochter König Auguſt's III. von Polen.

Der König beider Sicilien iſt Großmeiſter deſſelben und ernennt die Ritter, welche nur eine Klaſſe bilden und deren Zahl nach der erſten Beſtimmung nur 60 ſein ſollte, jetzt aber unbeſchränkt iſt.

Bei der Uſurpation des Königreichs Neapel durch die Franzoſen im Jahre 1806 wurde der Orden in dieſem Lande aufgehoben, blühte aber in Sicilien, und ſeit 1814 wieder in beiden Reichen fort.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes, achtſpitziges, weiß und roth emaillirtes Kreuz (Taf. I. No. 2) mit goldenen Lilien in den Hauptwinkeln. Auf der Vorderſeite iſt der Schutzpatron des Ordens, der heilige Märtyrer Januarius, in halber Figur und in biſchöflicher Kleidung, mit einem aufgeſchlagenen Buche in der linken Hand, auf der Rückſeite aber in einem runden Mittelſchilde ein goldenes, aufgeſchlagenes Buch mit zwei, halb mit Blut gefüllten Meßvaſen.

Dieſes Kreuz tragen die Ritter an einem breiten, ponceaurothen Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und auf der linken Seite der Bruſt ein eben ſolches, aber ſilbernes Kreuz mit der Ordensdeviſe: In sanguine foedus (Bund im Blute). (Taf. I. No. 1.)

Bei feierlichen Gelegenheiten erſcheinen die Ritter in einer Feſtkleidung, welche in einem purpurfarbenen, durchaus mit goldenen Lilien beſäeten Mantel, mit perlfarbenem Taffet gefüttert, hermelinartig beſetzt und mit langen Schnüren von Seide und Gold verſehen, Rock, Weſte und Beinkleidern von Drap d'Argent, weiß gefüttert, mit goldenen Knöpfen, einem ſchwarzen Hute mit rother Feder, weißen Strümpfen mit goldenen Tupfen und ſchwarzen Schuhen beſteht, wobei dann die Ordensdecoration an einem aus Biſchofsmützen, Krummſtäben,

Lilien und dem Buchstaben C zusammengesetzten Collier (Taf. I. No. 5) getragen wird.

Die Ordensbeamten sind: ein Kanzler, ein Ceremonienmeister, ein Schatzmeister und ein Secretair.

Die vornehmsten Verpflichtungen der Ritter, die theils Cavalieri di giustizia (welche 4 edle Ahnen nachweisen müssen), theils Cavalieri di grazia sind, bestehen in Vertheidigung der katholischen Religion und unverletzlicher Treue gegen den König beider Sicilien.

Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienstes.

Als durch die wider Frankreich verbündeten Mächte, Rußland, Oesterreich, England und die Türkei, im Jahre 1799 Italien den Franzosen wieder entrissen war, wurde durch den Kardinal Ruffo, an der Spitze der von ihm bewaffneten Neapolitaner, König Ferdinand IV., der sich nach Sicilien geflüchtet, am 4. Juli triumphirend in Neapel wieder eingeführt. Zum Andenken an die so vollbrachte Wiedereroberung seines Reiches stiftete der König am 1. April 1800 den Ordine di San Ferdinando e del Merito. In der hierauf bezüglichen Urkunde heißt es, daß dieser Orden errichtet sei, „um einen öffentlichen Beweis der Dankbarkeit gegen Gott und den geliebten Protector, den heiligen Ferdinand, König von Castilien, wegen des vollständig wieder eroberten Königreichs zu geben, diejenigen Unterthanen zu belohnen, die bei dieser Gelegenheit außerordentliche Proben von Treue und Ergebenheit gegen die königliche Person und Monarchie abgelegt haben, und um künftig die Unterthanen, und hauptsächlich den Adel beider Sicilien, zum Gefühle der Ehre und des wahren Ruhmes zu ermuntern und anzufeuern."

Bei der zweiten Eroberung Italiens durch die Franzosen im Jahre 1806 wurde der Orden zwar, nebst allen andern königlichen Orden in Neapel, aufgehoben, blühete aber mit seinen Brüdern in Sicilien fort, wohin sich der neapolitanische Hof begeben hatte, und seit 1814 besteht er wieder in beiden vereinten Reichen.

Anfänglich hatte er nur zwei Klassen, Großkreuze und Commandeure. Im Jahre 1810 wurden aber noch Ritter, als eine dritte Klasse, hinzugefügt, aus Officieren jedes Ranges bestehend, die sich durch kluges Benehmen oder Tapferkeit ausgezeichnet haben. Der regierende König ist immer Großmeister und Chef des Ordens. Er ernennt allein die Mitglieder, deren

die erste Klasse nach den Statuten, mit Einschluß der königlichen Familie, nur 24 zählen darf. Für die beiden anderen Klassen ist keine bestimmte Zahl festgesetzt.

Das Ordenszeichen ist ein aus sechs goldenen Strahlenbündeln und sechs dazwischen befindlichen silbernen bourbonischen Lilien gebildeter Stern, von einer Königskrone gedeckt. Auf der Vorderseite ist auf goldenem Grunde das Bild des heiligen Ferdinand in königlicher Kleidung und Mantel, mit der Krone auf dem Haupte, ein bloßes Schwert in der Rechten, eine Lorbeerkrone in der Linken haltend. Um dasselbe herum stehen in einem dunkelblauen Zirkel mit goldenen Buchstaben die Worte: „Fidei et merito“ (Der Treue und dem Verdienste). Auf der Rückseite füllt die Inschrift: „Ferd. IV. inst. Anno 1800“ die goldene Kreisfläche. (Taf. I. No. 4.)

Dieser Stern, der für alle Klassen gleich ist, mit jeder derselben aber an Größe abnimmt, wird von den Großkreuzen an einem breiten dunkelblauen Bande mit rother Einfassung, als den Farben des königlichen Hauses, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen und dabei auf der linken Seite der Brust ein Stern, der, bis auf die Farben, ganz wie die Vorderseite des Ordens ist. (Taf. I. No. 3.)

Die Ordenstracht besteht für die Novizen in Rock, Weste und Beinkleid von Drap d'Or, weißen seidenen Strümpfen mit goldgestickten Lilien, und einem runden, an einer Seite aufgeschlagenen, mit Gold besetzten, mit einer rothseidenen Kokarde und drei großen Federn, einer blauen in der Mitte und zwei rothen auf den Seiten, geschmückten Hute; für die Professi aus derselben Kleidung, aber mit Mantel, Degengehänge und Halskette. Der Mantel ist von blauem Moor mit goldgestickten Lilien und der Namensschiffre des Stifters Q (F, von einem Q umgeben) abwechselnd besäet, mit weißem Taffet und Hermelinstreifen gefüttert und mit zwei langen Schnüren von Gold, blauer und rother Seide zum Zubinden versehen. Das Degengehänge, über dem Rock zu tragen, ist auch von blauem Moor, mit rothen Streifen am Rande und gestickt wie der Mantel. Die Halskette endlich (Taf. III. No. 15) ist aus Kronen, Lilien, Mauerthürmen und dem Buchstaben F, mit Fahnen dahinter, zusammengesetzt.

Mit dieser Halskette müssen die Großkreuze ihre Wappen schmücken. Sie erhalten das Prädikat Excellenz, haben Zutritt beim König wie die dienstthuenden Kammerherren, nehmen bei feierlichen Gelegenheiten ihren Platz dicht an den Stufen des Thrones zur rechten Seite, und dürfen sich vor dem Könige in allen den Fällen bedecken, in welchen dies den spanischen Granden der ersten

Klasse verstattet ist. Ein General, der als Befehlshaber in einer Schlacht einen vollständigen Sieg erfocht, soll de jure das Großkreuz erhalten.

Die Commandeure tragen das Ordenszeichen um den Hals, ohne Stern auf der Brust. Sie haben bei feierlichen Gelegenheiten ihren Platz neben den Großkreuzen, und, wie auch die Ritter, den Rang vor ihren Kollegen im Civil und Militair, welche den Orden nicht haben. Auch sollen sie Pensionen nach Gutdünken des Königs beziehen. Wer einen festen Platz so vertheidigt hat, daß der Feind zum Abzuge genöthigt worden, oder einen vom Feinde besetzten Platz erobert, hat de jure Ansprüche auf das Commandeurkreuz, mit Anweisung auf einen Jahrgehalt aus der Commende.

Die Ritter tragen das Kreuz am Knopfloche und haben bei feierlichen Gelegenheiten ihren Platz zur rechten Seite des Thrones, neben den Commandeuren.

Die Ordensbeamten bestehen aus einem Kanzler, Ceremonienmeister, Schatzmeister und Secretair. Diese vier tragen das Ordenskreuz an einem schmalen Bande um den Hals und den Stern auf der Brust nicht mit Goldgrund, sondern ganz von Silber gestickt.

Die hauptsächlichsten Pflichten der Mitglieder des Ordens sind: Vertheidigung der katholischen Religion und Treue und Gehorsam gegen den Großmeister.

Als Unterabtheilung dieses Ordens hat König Ferdinand IV. durch Decret vom 25. Juli 1810 eine goldene und eine silberne Medaille gestiftet (Taf. II. No. 10), von denen die erstere für Adjutanten, Portépée-Fähnriche, graduirte Steuermänner und Ober-Matrosen, die andere für Unterofficiere und Soldaten bestimmt ist, welche sich im Dienste auszeichnen.

Der Constantins-Orden.

Die Geschichte des Constantins- oder Constantinianischen Sanct Georg-Ordens ist bereits unter Parma mitgetheilt und erzählt worden, daß derselbe seit 1734 von Parma nach Sicilien verpflanzt wurde und seit April 1816 auch wieder in Parma blüht. Mit Bezug darauf ist mithin hier nur noch anzumerken, daß der Orden mit den übrigen sicilischen Orden durch Joseph Buonaparte in Neapel aufgelöst ward, in Sicilien jedoch fortblühte und seit der Vertreibung der Franzosen aus Neapel im Jahre 1814 ganz wieder in seine alten Rechte eingesetzt worden ist.

3

1.

4

2.

5

Großmeister des Ordens im Königreiche beider Sicilien ist der König. Die Ritter bilden hier drei Klassen: Großkreuze, Ritter und dienende Brüder. Beide letztere Klassen theilen sich wieder in mehrere Zweige: in Cavalieri di giustizia (Donatori), d. h. solche, die bei ihrer Aufnahme dem Orden ein Geschenk machen, Cavalieri di grazia, Cavalieri capellani und Cavalieri scuderi.

Das Ordenszeichen ist ganz so wie das unter Parma abgebildete. Die Großkreuze tragen es um den Hals, die Ritter am Knopfloche, erstere auch gestickt auf dem Kleide, zur linken Seite. Außerdem unterscheiden sich die Großkreuze dadurch von den Rittern, daß an der untern Spitze ihres Kreuzes der Sanct Georg hängt. Die Ordenskette für die Großkreuze ist wie die des parmaischen Ordens; die Ritter haben, wenn sie in Ceremonienkleidung erscheinen, den Orden an einer einfachen goldenen Kette hängen.

Die Ordenstracht besteht in einem Mantel von himmelblauer Seide, mit weißem Taffet gefüttert und von langen weiß und blauen Schnüren zusammengehalten; weißem Kleide; Weste und Beinkleidern von der Farbe des Mantels; weißen Strümpfen; weißen Schuhen mit blauen Bändern; Degengehänge von carmoisinfarbenem Sammt; Hut von rothem Sammt mit weißseidenen Krempen und mit Federn, woran vorn das goldene Monogramm angebracht ist. Die Cavalieri capellani (Kapläne) tragen unter dem Mantel ein blaues Chorhemd, mit weißen Spitzen verziert.

Um zur ersten Klasse zu gelangen, ist alter guter Adel, die katholische Religion, ein gewisser Grad von Wohlhabenheit und ein Alter von wenigstens sechszehn Jahren nöthig. Der Cavaliere di giustizia (Ritter durch Gerechtigkeit) muß vor der Aufnahme vier Ahnen nachweisen; der Cavaliere di grazia (Gnadenritter) bedarf dieses Beweises nicht, sondern legt Thaten und Verdienste um Staat oder König auf die Wagschale. Man sieht, daß die Namen umgekehrt gebraucht werden sollten.

Der Tugend sich zu befleißigen, dem Großmeister in den Krieg zu folgen, zwei Soldaten auf eigene Kosten zu unterhalten, stets mit dem Degen zu erscheinen, keine Hazardspiele zu spielen, kein bürgerliches Geschäft zu treiben, das sind die Verpflichtungen, welche den obersten Klassen obliegen.

Orden des heil. Georg der Wiedervereinigung.

Joseph Napoleon stiftete am 24. Februar 1808 den Orden beider Sicilien (obwohl er nur Herr des einen dieser Königreiche war), um dadurch seine

Anhänger zu vermehren und ſich ſo auf dem geraubten Throne immer beſſer zu befeſtigen. Die drei Klaſſen, in welche dieſer Orden ſich theilte, hießen Dignitarien, Commandeure und Ritter, deren Anzahl auf 50, 100 und 600 feſtgeſetzt war und von denen jedes Mitglied bei der Aufnahme den Eid leiſtete, Leben und Gut der Vertheidigung der Krone und dem Staate zu weihen, wofür es gewiſſe Einkünfte genoß, welche aus den Gütern der in Neapel aufgehobenen früheren ſicilianiſchen Orden genommen wurden.

Der Nachfolger Joſeph Buonaparte's auf dem neapolitaniſchen Throne, ſein Schwager Joachim Murat, behielt den Orden mit geringen Abänderungen bei, und ſo beſtand er fort, bis im Jahre 1815 König Ferdinand IV. von Sicilien zurückkehrte und wieder Herr beider Reiche wurde. Da erwartete man, daß den Orden daſſelbe Schickſal treffen werde, das den alten ſicilianiſchen Orden acht Jahre früher in Neapel zu Theil geworden war; indeß mochten mancherlei Rückſichten dem wieder auf ſeinen Thron gelangten Könige anrathen, ihn beizubehalten, und er wurde in die Reihe der übrigen ſicilianiſchen Orden aufgenommen, aber mit bedeutenden Veränderungen, die am 1. Januar 1819 in neuen Statuten zuſammengefaßt wurden. Dieſe gaben ihm den in der Ueberſchrift angeführten Namen, zum Andenken an die Wiedervereinigung der beiden Königreiche zu einem Staate, die Beſtimmung, Tapferkeit und ſonſtiges militairiſches Verdienſt zu belohnen, und, außer dem Großmeiſter, welches der König, dem Groß-Connetable, welches der Herzog von Calabrien iſt, und dem Groß-Marſchall, ſechs Klaſſen:

1) Großkreuze (Decoration Taf. II. No. 7 mit dem Stern No. 6).
2) Commandeure
3) Cavalieri di dritto } (Decoration Taf. II. No. 8).
4) Cavalieri di grazia (Decoration Taf. II. No. 9).
5) Goldene Medaille (Taf. III. No. 14).
6) Silberne Medaille (ebendaſelbſt).

Die Decoration wird mit jedem Grade kleiner und das Band daran ſchmäler. Von den beiden erſten Klaſſen wird ſie um den Hals, von den Rittern am Knopfloche getragen.

Die Decoration der Großkreuze, der Commandeure und der Ritter di dritto wird als Auszeichnung für Tapferkeit betrachtet und den Officieren und Generalen für Heldenthaten im Kriege verliehen, wie die goldene Medaille den Unterofficieren und Soldaten.

Der Grad des Cavaliere di grazia und die ſilberne Medaille ſind Belohnungen des Verdienſtes und werden durch ausgezeichnetes Benehmen im

11.

13.

12

14.

15.

6

7.

9

10

8

Kriege, oder durch vierzig Dienſtjahre mit wenigſtens zwei Feldzügen erworben. Unterofficiere und Soldaten erhalten nur die Medaille.

Die Anſprüche auf den St. Georgs-Orden werden durch ein vom Großmeiſter ernanntes Capitel geprüft, das aus einem Großkreuze, als Vorſitzendem, und wenigſtens ſechs Beiſitzern beſteht. Zu Kriegszeiten kann dies Capitel bei der Armee gehalten werden, indeß nur um Thaten der Tapferkeit zu prüfen.

Die Geſchäfte des Ordens werden vom Groß-Marſchall, als Präſidenten, zwei Großkreuzen, zwei Commandeuren, welche den Titel Aſſeſſor führen, zwei Rittern di dritto und zwei Rittern di grazia, welche die Secretairſtellen verſehen, beſorgt. Zu außerordentlichen Beſchlüſſen tritt ein Großrath, aus zwölf Großkreuzen beſtehend, zuſammen, in welchem der Groß-Marſchall oder ein anderes, vom Könige hierzu auserwähltes Großkreuz den Vorſitz führt.

Orden Franz des Erſten.

Dieſer wurde am 28. September 1829 vom Könige Franz I. geſtiftet, um Civilverdienſt in öffentlichen Aemtern und Auszeichnung in Wiſſenſchaften, Künſten, Ackerbau, Induſtrie und Handel zu belohnen. Auch Militairperſonen können ihn für ſolche Verdienſte erhalten.

Der König iſt Chef und Großmeiſter des Ordens, der ſich in fünf Klaſſen theilt, von welchen

die Großkreuze das Kreuz Taf. III. No. 12 und das Kreuz Taf. III. No. 11 auf den Rock geſtickt tragen,

die Commandeure und Ritter daſſelbe Kreuz, nur kleiner, und ohne das zweite, als Stern gebrauchte,

die beiden letzten Klaſſen aber die goldene oder ſilberne Medaille Taf. III. No. 13.

Die Geſchäfte des Ordens werden von einer vom Könige ernannten Commiſſion beſorgt, die aus einem Großkreuz, als Präſidenten, zwei Commandeuren und zwei Rittern beſteht, welche letzteren die Stellen des Secretairs und Archivars verwalten.

Königreich Spanien.

Der Johanniter-Orden.

Seitdem, wie im Abschnitt „Oesterreich" berichtet wurde, Kaiser Karl V. am 24. März 1530 den Rittern des heiligen Johann von Jerusalem die Inseln Malta und Gozzo, nebst Tripolis, abgetreten, stand der Johanniter-Orden unter spanischer Oberlehnsherrlichkeit, denn er hatte neben der bei Oesterreich erwähnten Verpflichtung auch die weiteren eidlich übernommen, den Besitz der abgetretenen Länder nie zum Nachtheil Spaniens zu mißbrauchen, den König von Spanien stets als Patron des Bisthums Malta anzuerkennen und, wenn der Orden wieder in den Besitz von Rhodus kommen, oder anderswo sich niederlassen sollte, die Insel Malta an Spanien zurückzugeben, auch, zu lebendiger Anerkennung von Spaniens lehnsherrlicher Oberhoheit, dem Vicekönig von Neapel jährlich durch zwei Ritter einen Falken als Tribut zu überschicken. Und als später Sicilien aufhörte, eine spanische Provinz zu sein, wurde der Tribut des Ordens regelmäßig unmittelbar an den König von Spanien entrichtet.

Nach dem Frieden von Amiens im Jahre 1802 sagten sich die Zungen von Portugal und Spanien (von Aragonien und Castilien) von dem Orden los und bildeten unter Oberhoheit ihrer Könige fortan ein eigenes Ganzes, so daß diese Könige wesentlichen Einfluß bei Ernennung neuer Ritter und Vergebung von Ordensämtern, Benefizien u. s. w. übten, die Großmeisterschaft in manchen Dingen vertraten und das Ganze als ein von der Krone ausgehendes Institut mehr und mehr betrachteten.

Die Insignien dieses Zweiges des Ordens sind auf Taf. II. zu „Kirchenstaat" unter No. 7, 8, 9 abgebildet.

Die geistlichen Elemente und der Besitzstand desselben sind durch die Ereignisse dieses Jahrhunderts in Portugal und Spanien für jetzt so gut wie vernichtet.

Militairiſcher Orden des heil. Jacob vom Schwert.

Spanien hegte in ſehr früher Zeit eine lebendige Verehrung für die in Compoſtella aufbewahrten Reliquien des heiligen Jacob des Aeltern, welchen es auch nach dem Siege von Clavijo zu ſeinem Schutzpatron wählte, und der Ruf der durch dieſe Reliquien bewirkten Wunder zog ſchon lange vor dem zwölften Jahrhundert fortwährend eine große Menge Pilger nach Galizien. Zur Unterſtützung dieſer frommen Wanderer hatten die Chorherren von St. Eloy mehrere Hoſpitäler erbaut und verſorgten dieſelben. Als die Nachbarſchaft der Mauren die Sicherheit der Landſtraßen ſtörte, vereinigten dreizehn Edelleute ihre Kräfte und ihre Reichthümer zum Schutze der Chriſten, und, im Einverſtändniß mit den Chorherren, entſchloſſen, einen Orden wie den der Hoſpitaliter oder der Templer zu gründen, ſchickten ſie eine Geſandtſchaft nach Rom, um die päpſtliche Genehmigung zu erlangen. Pedro Hernandez de Fuentes Encalada, Anführer dieſer Geſandtſchaft, brachte einen päpſtlichen Erlaß vom 5. Juli 1175, welcher die Statuten in 71 Paragraphen feſtſetzte, und für ſich ſelbſt die Großmeiſterwürde mit zurück. Die Beſitzungen des Ordens und ſeine Eroberungen wurden ihm von dem heiligen Stuhle garantirt; — ein Rath von 13 Rittern ſtand neben dem Großmeiſter, mit der Befugniß, ihn zu wählen, und auch, nach vorheriger Berathung mit dem Prior und dem Capitel, ihn abzuſetzen, wenn er böſe Abſichten gegen den Orden zeigen oder deſſen Angelegenheiten läſſig betreiben ſollte; — die Aufſicht über die Ordenshäuſer war vier Viſitatoren anvertraut, welche das Recht hatten, entdeckte Mißbräuche ſofort abzuſchaffen, oder ſie dem General-Capitel anzuzeigen, das am Tage Aller Heiligen gehalten wurde, und dem die 13 Räthe und ſämmtliche Commandeure beiwohnen mußten. — Der Orden erhielt viele geiſtliche Privilegien und war völlig unabhängig von den Biſchöfen.

Die Ritter legten bei ihrer Aufnahme das Gelübde der Armuth, des Gehorſams, der ehelichen Keuſchheit, der Fürſorge für dürftige Reiſende und der Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß Mariä ab, verſprachen auch, in den Kämpfen gegen die Sarazenen nicht auf die Stimme der Ruhmſucht, der Luſt nach Beute und des Blutdurſtes zu hören, und daß alle ihre Unternehmungen keinen andern Zweck, als Beſchützung der Chriſten und Bekehrung Ungläubiger haben ſollten. — Die Aufzunehmenden waren verbunden, nachzuweiſen, daß ihr Stamm ein rein chriſtlicher ſei, d. h. nicht mit mauriſchem, jüdiſchem oder ketzeriſchem Blute ſich vermiſcht habe, und mußten ein Noviziat von ſechs

Monaten in der Marine und von einem Monat im Kloſter beſtehen, um die Ordensregel zu erlernen. — Die Chorherren des Ordens waren der Regel des heil. Auguſtin unterworfen und mußten behufs ihrer Aufnahme nachweiſen, daß ihre Vorfahren von väterlicher und mütterlicher Seite durch vier Generationen weder Handelsfactoren, oder Commiſſionaire, Courtiers und Wechsler geweſen, noch irgend ein Gewerbe getrieben, und keiner derſelben von der heiligen Inquiſition als Jude oder Ketzer verurtheilt worden ſei.

Bald zeigte ſich der Orden als ſehr nützlich für das Reich und erwarb großen Ruhm. Unermüdlich bekämpfte er die Mauren, und ſein rothes Kreuz glänzte in allen Kämpfen, in allen großen Schlachten, in denen das Chriſtenthum gegen die Bekenner des Islam, Europa gegen Afrika focht, neben den königlichen Standarten. Auch vermehrten die erkenntliche Frömmigkeit der Könige und Völker und die vom Orden gemachten Eroberungen die Macht deſſelben in ſolchem Grade, daß er gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, außer den drei großen Commanderien von Leon, Caſtilien und Montalvan, nahe an hundert andere zählte, von denen mehr als 200 Prioreien, Lehen u. ſ. w. abhingen, und eine Menge Klöſter, Hoſpitäler, Schlöſſer und Burgen, 2 Städte und 178 Flecken und Dörfer beſaß, ohne ſeine Beſitzungen in Portugal zu rechnen. Durch dieſe Ausdehnung aber und dieſen Reichthum (welcher z. B. dem Großmeiſter eine Revenue von 15000 Piſtolen gewährte) mußte er natürlich Neid und Furcht bei den Königen erwecken, zumal wenn dieſe an die wichtige Rolle dachten, welche die Großmeiſter in den inneren Unruhen Spaniens im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert und bei den Streitigkeiten zwiſchen den Kronen Caſtilien und Leon geſpielt hatten, und ſahen, wie der Orden ſo gar nicht geneigt war, ſich in die neuen, durch das Uebergewicht der königlichen Macht herbeigeführten ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe zu ſchicken. Dadurch kam es zu Kabalen, welche in der, ſeit Vertreibung der Mauren aus Spanien eingetretenen Zweckloſigkeit des Ordens in Bezug auf ſein Hauptziel einen bedeutenden Stützpunkt fanden, und endlich ſo weit, daß nach dem Tode des 43. Großmeiſters, des Don Alonzo von Cardenas, im Jahre 1493, Ferdinand und Iſabella ſich die Verwaltung des Ordens anmaßten, in Berufung auf eine von Papſt Alexander VI. erlaſſene Bulle, die ein Vorſpiel der Bulle Papſt Hadrian's VI. vom 12. Mai 1522 war, welche der Krone Spaniens für immer das Großmeiſterthum verlieh.

In Folge der letztern Bulle verordnete Kaiſer Karl V. die Einrichtung eines eigenen, aus einem Präſidenten und 6 Rittern beſtehenden Ordensrathes zur Regierung des ganzen Ordens, zur Wahrnehmung der Vorrechte des Großs-

meisters und zur Ernennung von geistlichen Commissarien für alle rein geistlichen Ordensangelegenheiten. Von diesem Ordensgericht konnte nur unmittelbar an den Papst appellirt werden.

Nachdem der Orden so der Willkür eines Souverains anheimgefallen war, nahm er schnell weiter an Bedeutung ab. Im Jahre 1652 beschloß er, in Gemeinschaft mit den Orden von Calatrava und Alcantara, die Aufhebung vieler der früheren strengen Satzungen; andere, wie der Seedienst der Novizen, wurden meist umgangen. Dagegen mußten künftig vier adelige Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite nachgewiesen werden, und überhaupt wurde nach und nach ein bloßer Hofordeu mit geistlichem Gepränge daraus, der endlich auch als bloßer Militair-Verdienstorden benutzt wurde und mit Spanien und dessen Königthum im letzten halben Jahrhundert fast in Schlaf sank.

Die Ordenstracht besteht in einem weißen Mantel mit einem Kreuze in Form eines am Griffe lilienartig ausgeschnittenen Schwertes von rothem Tuche (Taf. I. No. 1) auf der linken Seite, und dem Schilde No. 2 an einer dreifachen goldenen Kette um den Hals. Ohne Ordenstracht wird die Decoration an einem rothen Bande am Knopfloche getragen.

Das Wappen des Ordens ist dasselbe Kreuz mit einer goldenen Muschel darauf, in einem goldenen Felde.

Die Fahne war gelb, auch mit demselben Kreuze mit einer goldenen Muschel, und an den Ecken mit vier goldenen Muscheln verziert.

Der Orden hatte auch seit 1312, durch eine Stiftung von Pelayo Perez und dessen Gattin Maria Mendez, seine Chorfrauen, die in 7 Klöstern lebten, sich in Chor- und Laienschwestern theilten, schwarze Kleidung, wie die Chorherren, und dasselbe Ordenszeichen wie die Ritter hatten. Sie übernahmen die Pflicht der Beherbergung und Verpflegung aller nach St. Jago de Compostella wallenden Pilger und durften früher wieder austreten und heirathen, mußten aber im Jahre 1480 das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen, bis auf die beiden Klöster zu Barcelona und zu Santos (in Portugal), die ihre freiere Verfassung bewahrten. Ob die Aufhebung der Klöster in Spanien und Portugal auch diese ritterlichen Jungfrauen betroffen hat, haben wir nicht bestimmt erfahren können.

Orden von Calatrava,

eine Zeit lang „Orden von Salvatierra" genannt.

Ein einziger Feldzug hatte im Jahre 711 die ganze pyrenäiſche Halbinſel den Mauren unterworfen. War aber die Rache eines von einem Könige ſchwer verletzten Vaters dem Reiche ſo unheilbringend geworden, ſo legte auf der andern Seite die Rache eines Bruders den Grund zum Untergange der Eroberer: im Jahre 718 erhob Pelagius das Banner der Gothen wieder, und nach dreihundertjährigen, faſt beſtändigen Kämpfen gehorchten Catalonien, Navarra, Aragonien, Caſtilien, Leon, Galizien und Portugal von neuem chriſtlichen Herrſchern, während die Menge der Dynaſtieen, die Zerſplitterung, die Bürger- und Religionskriege die Macht des Islams untergruben. Im Jahre 1130 hatte Alphons Raimund die verwüſteten Gränzen Caſtiliens bis zur Sierra Morena vorgeſchoben, Cordova Tribut abgezwungen, und die Königreiche Murcia und Jaën angegriffen. Calatrava, das die Gränze von Andaluſien deckte, fiel im Jahre 1147 in ſeine Gewalt und er vertrauete es der Tapferkeit der Tempelherren an. Als aber der Emir Almohade, Herr eines großen Theiles des nördlichen Afrikas, ſein durch Fanatismus und Waffenübung ſtets ſiegreiches Heer nach Spanien geführt und Cordova, Jaën, Granada und Almeria (1157) wieder unterworfen hatte, und nun mit einem zweiten Feldzuge drohte, gaben die eingeſchüchterten Tempelherren Calatrava an Don Sancho III., Sohn und Nachfolger Alphons Raimund's, zurück, und dieſer Fürſt konnte anfangs Niemanden finden, der eine Vertheidigung gewagt hätte, an welcher die Tempelherren verzweifelten. Zu jener Zeit hielten ſich zwei Ciſtezienſer, Don Raimund, Abt von Fitero in Navarra, und Don Diego Velasquez, in Geſchäften ihres Ordens in Toledo auf. Der letztere, ein alter Soldat des Alphons, erweckte Enthuſiasmus bei ſeinem Abte und brachte dieſen ſo weit, daß er den, vom Könige für die Uebernahme der Vertheidigung der Stadt angebotenen Beſitz derſelben annahm. Der Erzbiſchof von Toledo, in deſſen Bezirk ſie lag, gab Hülfsgelder her und ermahnte in einer öffentlichen Verſammlung Vornehme wie Geringe, die Anſtrengungen des Abtes zu unterſtützen und ſich zum Schutze des chriſtlichen Glaubens und des Landes zu bewaffnen. Die erwachte Vaterlandsliebe und die Verzögerung der Ankunft des in Afrika beſchäftigten Almohade beförderten auch vollſtändige Organiſation der Vertheidigungsmaßregeln: die Stadt und ihr weites, aber faſt menſchenleeres Gebiet erhielt eine Colonie von faſt 20,000 Einwohnern des Gebietes von Fitero, die Raimund mit Um-

ſicht anſiedelte, und einen neuen geiſtlichen Ritterorden, dem das General-Capitel der Ciſterzienſer Statuten verlieh, welche der Erzbiſchof von Toledo genehmigte und ſpäter (1164) Papſt Alexander III. beſtätigte, und zu denen ſich nach und nach eine Menge weltlicher und geiſtlicher Privilegien geſellten, wie das Eigenthumsrecht über die von den Mauren eroberten Gebiete, die Befreiung von allen Abgaben und von der königlichen Gerichtsbarkeit, die Freiheit, die, bald ſehr zahlreichen, Heerden des Ordens im ganzen Königreiche weiden und dabei die Hirten alles für dieſelben nöthige Holz überall fällen zu laſſen u. ſ. w.

Nach dem Tode Raimund's (1163) trennten ſich die Ritter, welche keinem Abte mehr gehorchen wollten, von den Ciſterzienſern und erwählten Don Garcias de Redon zum Großmeiſter; ſpäter verbanden ſie ſich aber wieder enger mit jenem Mönchsorden, empfingen auch im Jahre 1187 neue Statuten von dem Abte Guy, nachdem ſie ſich ſchon, im ununterbrochenen und meiſt ſiegreichen Kampfe mit den Mauren, in allen ſpaniſchen Königreichen und in Portugal viele und reiche Beſitzungen erworben hatten.

Als nach dem Tode Sancho's Caſtilien in Anarchie verfiel und die übrigen chriſtlichen Königreiche Spaniens durch unaufhörliche Streitigkeiten unter einander ſich ſchwächten, wurde der Religionskrieg nur von den Rittern von Calatrava fortgeführt. Um vor den beſtändigen Plünderungen derſelben ſeine europäiſchen Unterthanen zu ſichern, ſetzte der Emir Jacub-ben-Juſef mit einem afrikaniſchen Heere über die Meerenge und traf mit den Caſtiliern vor der Feſte Alarcos zuſammen. Alphons IX. hätte die Hülfe der ebenfalls ſchnell gegen den gemeinſchaftlichen Feind ſich rüſtenden Königreiche Leon und Navarra erwarten ſollen; aber er wollte die Ehre eines Sieges für ſich allein haben, und ſo wurde er gänzlich geſchlagen; faſt ſämmtliche anweſende Ritter und Alphons' beſte Soldaten blieben auf dem Schlachtfelde, und bald darauf fah Calatrava, in die Hände der Mauren gefallen, alle ſeine Vertheidiger ſterben. Die Ritter verlegten ihren Sitz nach dem Schloſſe Salvatierra, nach welchem ſie eine Zeit lang benannt wurden.

Der Friede auf 12 Jahre, welcher nach dieſer unglücklichen Schlacht folgte, ging mit dem Jahre 1208 zu Ende und die Chriſten bereiteten ſich vor, den Nationalkrieg wieder aufzunehmen. Die Ritter von Calatrava eröffneten denſelben durch einen Einfall in das Königreich Valenzia, und am 16. Juli 1212 rächte der Sieg von las Navas de Tolosa auf das Schrecklichſte das Unglück von Alarcos. Den Nachrichten des Erzbiſchofs Rodriguez zufolge verloren die Mauren 35,000 Reiter und 170,000 Mann Fußvolk, während der Verluſt auf Seiten der Spanier unglaublicher Weiſe nur 135 Mann geweſen ſein ſoll. An

den zwei Rasttagen, welche dem Heere bewilligt wurden, sollen die Bivouacfeuer nur mit Lanzen und Pfeilen der Feinde unterhalten worden sein.

In Calatrava, welches schon 1210 wieder erobert wurde, waren die Ritter wieder eingezogen, aber bald darauf verlegten sie ihren Sitz nach der neuen Stadt desselben Namens. Uebrigens kam der Orden, trotz aller schönen Eroberungen, die ihm seine glücklichen Waffen erworben hatten, nie zu so großem Reichthume, wie der des heil. Jacob vom Schwert, da er einen Theil jener Eroberungen dem Orden von Alcantara und von Aviz überließ. Er besaß nicht mehr als 16 Prioreien und 56 Commanderien, deren beträchtlichste ein Einkommen von 10,500 Ducaten gewährte, die anderen nur 7 bis 9000. Jedoch wurden die Großmeister, deren Einkünfte sich auf 40,000 Goldthaler beliefen, sehr mächtig. Aus den berühmtesten Familien Spaniens gewählt, hatten sie einen großen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten dieses Landes, mußten denselben aber schwer büßen, denn unter dem Vorwande von Staatsverrätherei starben zwei davon auf dem Schaffot, und endlich, als der dreißigste Großmeister, Garcia Lopez de Padilla, im Jahre 1489 gestorben war und die Ritter ihm einen Nachfolger geben wollten, brachten Ferdinand und Isabella eine Bulle Papst Innocenz VIII. zum Vorschein, worin dieser die Administration des Ordens dem Könige Ferdinand und dessen Nachfolgern auf ewige Zeiten übertrug, da er sich überzeugt habe, daß derselbe in seiner bestehenden Verfassung mit der Einheit und Kraft des Staates unverträglich sei, indem er dem Regenten ewig hindernd im Wege stehe, das Gedeihen und Aufblühen des Volkes immer wieder von neuem gefährde, und dem stets usurpirenden Aristokratismus fortwährend zum Sporn und zur Stütze diene. Demnach bemächtigte sich Ferdinand der Wahl des Großmeisters, der Verwaltung des Ordensvermögens u. s. w., mit dem Vorsatze, wie der Jesuit Mariana sagt, die Revenüen der Commanderien zur ehrenvollen Unterstützung braver Soldaten im Alter zu verwenden; aber die Höflinge wußten sie zur Befriedigung ihres Luxus zu verbrauchen.

Als später Kaiser Karl V. im Jahre 1523 als Ordensadministrator das erste General-Capitel hielt, verband Papst Hadrian VI. die Großmeisterwürde der drei Orden von Calatrava, Alcantara und St. Jacob vom Schwert für ewig mit der spanischen Krone und machte damit der Selbstständigkeit derselben ein Ende und die Ernennung der Ritter u. s. w. zu einer Art Gnadensache des Königs. Als einen Ersatz gewährte Papst Paul III. im Jahre 1540 den Rittern die Erlaubniß, sich einmal zu verheirathen. Sie legen übrigens das Gelübde der Armuth, des Gehorsams und der ehelichen Keuschheit ab

und seit 1652 auch das der Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß der Maria.

Bis 1397, wo der Gegenpapst Benedict XIII. ihnen erlaubte, eine beim Kampfe hinderliche Kleidung abzulegen und sich weltlicher zu bedienen, trugen sie einen weißen Waffenrock mit weißem Scapulier und eine schwarze Kapuze mit einem Kragenansatz in Form eines Pilgerkragens. Die jetzige Ordenstracht ist ein weißer Mantel mit einem rothen, in Lilienform ausgeschnittenen Kreuze auf der linken Seite. (Taf. I. No. 3.) Das Ordenskreuz hat dasselbe Zeichen auf silbernem Felde. (Taf. I. No. 4.)

Der Großmeister Don Martin Fernandez, der das neue Calatrava, ungefähr 8 Meilen weit von dem alten, erbaute und dorthin die Ordensresidenz verlegte, hatte auch den Plan, eine Stiftung von Klosterfrauen dem Orden beizufügen, starb aber darüber hin; doch führte sein Nachfolger, Don Gonzalvo Yanes, im Jahre 1219 den Plan aus. Die Klosterfrauen bekamen als ersten Sitz das Kloster Barrios zu St. Felix bei Amaya, von wo derselbe 1538 nach Burgos verlegt wurde. Ein zweites Kloster bildete sich 1479 in dem Convente S. Salvador zu Pinilla, und die glänzendste dieser Anstalten gründete der Großmeister Walter von Padilla in dem Kloster zu Mariä Himmelfahrt in Almagro.

Diese Klosterfrauen, welche, wie die Ritter, vor ihrer Aufnahme eine Ahnenprobe zu bestehen haben, werden Comthurinnen genannt, gehen wie die Cisterzienserinnen gekleidet, von denen sie sich nur durch das Ordenskreuz auf der linken Seite der Kutte und auf dem Scapulier unterscheiden, und sind, oder waren wenigstens, reich begütert. Wie sich ihre Verhältnisse in der letzten Zeit gestaltet haben, ist uns nicht bekannt.

Orden von Alcantara,

früher von St. Julien.

Der Hauptzweck des Ordens von Calatrava war, wie wir gesehen haben Castilien gegen die Mauren in Andalusien zu schützen. Die Ritter von St. Jacob sicherten in ihren ersten Niederlassungen in Carcerès und Alharilla Estremadura; als aber die Besorgnisse Ferdinand's, Königs von Leon und Galizien sie gezwungen hatten, nach Uclés auszuwandern, wandten sie ihre Waffen hauptsächlich gegen die Ungläubigen in der Mancha. Um nun die Lücke, die so in Estremadura entstanden war, auszufüllen, begünstigte der König eine von

den Brüdern Don Suero und Don Gomez Barriento in der kleinen Stadt St. Julien del Pereiro (vom Birnbaum) bei Ciudad Rodrigo geſtiftete Verbindung von Rittern zum Schutz gegen Einfälle der Mauren, die nun im Jahre 1177 von Papſt Alexander III. zum Ritterorden erhoben und 1183 von Papſt Lucius beſtätigt wurde, von erſterem auch eine Ordensregel — die gemäßigte des heil. Benedict, der auch die Ritter von Calatrava folgten — erhielt, von dem letztern aber, welcher auch den Orden der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des heiligen Stuhles unterwarf, ſchöne Privilegien.

Vertheidigung des chriſtlichen Glaubens und beſtändiger Krieg gegen die Mauren waren die Hauptverpflichtungen der Ritter. Die urſprüngliche Ordenstracht beſtand in einem weißen Waffenrock und einem ſchwarzen Pilgerkragen darüber, mit Kapuze und einem handbreiten ſchwarzen Scapulier bis auf den Gürtel herab.

Der Orden kämpfte in den unaufhörlichen Kriegen gegen die Mauren wacker für die Sache des Vaterlandes, bisweilen jedoch auch, gegen ſeine Statuten, in den Fehden der Chriſten unter ſich, und erwarb Macht und Anſehen und vielen Grundbeſitz.

Als Alphons IX., die Muthloſigkeit der Mauren nach dem Tage von Las Navas de Toloſa wohl benutzend, ſiegreich und zerſtörend in deren Länder vordrang, bemächtigte er ſich auch der Stadt Alcantara am Tajo und verlieh dieſelbe 1213 dem Orden von Calatrava. Dieſer aber, da er der Vertheidigung ſo vieler Plätze und ſo ausgedehnter Gränzen nicht gewachſen war, überließ die neue Erwerbung den Rittern von St. Julien, welche ihre Reſidenz dahin verlegten und ſich fortan nach ihr nannten. Aus Erkenntlichkeit unterwarfen ſie ſich einer Art Oberaufſicht der Ritter von Calatrava, die ihnen aber bald drückend wurde und viel Streit herbeiführte, bis Papſt Julius II. ſie wieder aufhob. Und auch im Orden ſelbſt entſtanden ſpäter heftige Zerwürfniſſe, ja ſelbſt blutige Kriege wegen Doppelwahlen von Großmeiſtern, Einmiſchungen in Kronangelegenheiten der verſchiedenen Könige der ſpaniſchen Lande u. ſ. w., bis König Ferdinand V. 1495, mit Bewilligung Papſt Innocenz VIII., und nachdem der regierende (34.) Großmeiſter, Don Juan de Zuniga, mit einem Erzbisthum beliehen war und die Anwartſchaft auf den Cardinalshut erhalten hatte, das Großmeiſterthum mit der ſpaniſchen Krone vereinigte und dadurch 150,000 Ducaten Revenüen gewann; denn der Orden beſaß damals eine große Commende von 10,500, und 32 kleinere, worunter mehrere von 6—7000 Ducaten Einkünften.

Das Ordenskreuz von Alcantara, das 1441 ſtatt des ſchwarzen Kragens

und Scapuliers angenommen wurde, ist dem von Calatrava gleich, nur grün, und wird an einem grünen Bande getragen. (Taf. I. No. 5, 6.) Auch die Ceremonienkleidung ist, bis auf die Farbe des Lilienkreuzes, dieselbe. Das Wappen des Ordens ist ein Birnbaum mit zwei Balken.

Im Jahre 1540 erhielten die Ritter die Erlaubniß, sich zu verheirathen. Uebrigens legen sie das Gelübde der Armuth, der ehelichen Keuschheit und des Gehorsams, so wie der Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß Mariä ab. Sie müssen vier adelige Ahnen nachweisen.

Orden unserer lieben Frau zu Montésa.

Die schwierige Stellung der verschiedenen spanischen Königreiche gegen einander, und besonders gegenüber den Mauren, erheischte dort um so mehr eigenthümliche Maßregeln und besondere Hülfe, da die Geistlichkeit, die über einen wesentlichen Theil der Kräfte des Landes gebot, und Adel und Städte, im Besitz wichtiger Freiheiten, nicht immer die nöthige Unterstützung für den Monarchen bereit hielten. Diese besondere Hülfe fanden die Könige in der ritterlichen Begeisterung und im religiösen Enthusiasmus der Ritterorden, welche überall als tapfere, unermüdliche, sich stets wieder verjüngende Vorkämpfer, als eiserne Vorhut an den Gränzen der Mauren erschienen. Sie waren für die damalige Stellung und Verfassung Spaniens und Portugals fast unentbehrliche Institute, die Haupthebel des wachsenden Christenthums und die kräftigsten Stützen des Patriotismus und Nationalgeistes in jenen Ländern.

So konnte letzteren die durch das Concilium von Vienne im Jahre 1312 ausgesprochene Vernichtung des Templerordens keineswegs gleichgültig, oder gar willkommen sein — sie hatten in dieser Beziehung ganz andere Interessen, als Philipp der Schöne, der jene Vernichtung auf schmachvolle Weise betrieb. Und in der That weiset die Geschichte Spaniens eine Menge warmer und wohlbegründeter Vorstellungen gegen diese Ungerechtigkeit auf, die lebhaftesten von König Jacob II. von Aragonien und Valencia, der auf das Dringendste von Papst Clemens V. vollständige Ueberlassung aller in seinen Ländern gelegenen Güter der Templer, zu Begründung eines neuen, für sein Land unentbehrlichen Ritterordens, verlangte. Doch gelang ihm dies erst im Jahre 1316 unter Papst Johann XXII., der ihm alle Güter der Templer und der Johanniter in Valencia bewilligte, letztere mit aragonischen Besitzungen der Templer entschädigend. Hiermit stattete er denn 1317 einen neuen Ritterorden Unserer

lieben Frau von Montéſa, ſo genannt von der Feſtung Montéſa, die ihm zum Hauptſitz verliehen wurde, aus.

Der Orden erhielt benedictiniſche Regel, die Statuten der Ritter von Calatrava, und wurde der Oberaufſicht der letzteren unterworfen. — Papſt Benedict XIII. vereinigte mit ihm im Jahre 1399 den Ritterorden des heil. Georg von Alfama. — König Philipp II. erwirkte der Krone das Recht der oberſten Verwaltung, und nach dem Tode des vierzehnten Großmeiſters ging dieſe Würde im Jahre 1587 auf die Könige von Spanien über, nachdem ſchon 15 Jahre früher Papſt Paul den Rittern Erlaubniß zum Heirathen und Teſtiren ertheilt hatte. Sie beſaßen damals 13 Commanderien.

Jetzt dient der Orden nur als Zeichen königlichen Wohlwollens, obgleich ſeine Verleihung nominell noch immer nach den Statuten erfolgt.

Das Ordenszeichen iſt auf Taf. II. No. 8 abgebildet. Ordenstracht bei Ceremonien iſt ein langer wollener weißer Mantel, am Halſe mit ſehr langen weißen Schnüren geſchloſſen, und auf der linken Seite der Bruſt mit dem Kreuze Taf. II. No. 7 verſehen.

Orden des goldenen Vließes.

Die Geſchichte dieſes Ordens iſt unter „Oeſterreich" mitgetheilt worden. In Spanien erhalten ihn nur Prinzen, Granden und andere Männer von hoher Geburt, oder ſolche, die der Monarchie äußerſt wichtige Dienſte geleiſtet haben.

Die Decoration (Taf. II. No. 9), die in einigen Stücken von der öſterreichiſchen abweicht, wird an dem Collier Taf. II. No. 10, oder an einem rothen Bande um den Hals getragen.

Königlicher und ausgezeichneter Orden Karl's III.

Dieſer wurde am 19. September 1771 vom Könige Karl III. bei Gelegenheit der Geburt ſeines Enkels Karl Clemens geſtiftet und durch eine Bulle Papſt Clemens XIV. vom 21. Februar 1772 beſtätigt, der ihm auch verſchiedene geiſtliche Privilegien verlieh.

Die jetzt giltigen Statuten ſind am 12. Januar 1804 von König Karl IV. gegeben.

Grosskreuz Karl des Dritten. – Grand-Croix de Charles III.

Mit den übrigen spanischen Orden wurde er im Jahre 1808 durch Joseph Bonaparte aufgehoben, seit 1814 ist er aber wieder in der alten Verfassung hergestellt. Er ist der reinen Empfängniß der Jungfrau Maria gewidmet und bestimmt, ausgezeichneten Eifer im Dienste für die Krone beim Adel zu belohnen.

Der König ist Chef und Großmeister und ernennt die Ritter und die Würdenträger; ihm steht auch das Recht zu, in den Statuten und dem Reglement Abänderungen zu treffen.

Die Mitglieder bilden zwei Klassen, Großkreuze und Ritter. Der ersteren dürfen, außer dem Könige und den Prinzen des königlichen Hauses, nur 60 sein, darunter 4 geistliche Prälaten. Von den Rittern genießen 200 jeder 4000 Realen Pension. Diejenigen, welche keine beziehen, nennt man überzählige und läßt sie gleichsam eine eigene Klasse ausmachen.

Um in die erste und in die pensionirte Abtheilung der zweiten Klasse eintreten zu können, ist ein Alter von 25 Jahren erforderlich; um überzähliger Ritter zu werden, muß man 14 Jahre haben. Dies findet aber keine Anwendung auf Mitglieder der königlichen Familie und auf auswärtige Souveraine oder Prinzen. Außerdem müssen drei edle Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite nachgewiesen werden.

Dieser Orden kann neben dem des goldenen Vließes getragen werden; aber die Großkreuze dürfen weder das Band des heil. Januarius, noch das Großkreuz des heil. Johann, noch irgend eine auswärtige Decoration tragen, und die Ritter dürfen weder in einen der vier Militair-Orden, noch in den des heil. Johann, noch in einen ausländischen Orden treten. Dagegen dürfen die Ritter der vier Militair- und des Johanniter-Ordens ihre Decoration behalten, wenn sie das Großkreuz des Ordens Karl's III. empfangen; und jeder pensionirte oder überzählige Ritter des letztern kann seine Decoration mit der des goldenen Vließes, des heil. Januarius, oder einer andern derselben Klasse tragen.

Die Großkreuze dürfen eine militairische Commende besitzen oder verwalten; aber wenn einem Ritter eine solche Commende zufällt, so muß er auf das Kreuz und auf die Pension verzichten.

An die Würde der Großkreuze sind der Titel „Excellenz", der freie Eintritt in das königliche Schloß und die damit zusammenhängenden Ehrenbezeigungen geknüpft.

Die Ritter genießen derselben Auszeichnungen und Vorrechte, wie die Ritter der vier Militair-, oder des Johanniter-Ordens. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung der Versammlung heirathen.

Bei ihrer Aufnahme leisten sie folgenden, von der Königin Behufs der Uebereinstimmung mit der neuen Verfassung umgeänderten Eid: „Ich schwöre, in unserer heiligen Religion zu leben und zu sterben und das Mysterium der unbefleckten Empfängniß zu vertheidigen; weder direct noch indirect zu etwas mitzuwirken, was der Treue, welche ich der Königin schuldig bin, zuwider ist; die Rechte der letztern und der Nation zu vertheidigen; loyale Unterthanen zu beschützen und Armen und Kranken, besonders aus dem Orden, beizustehen." Ausländer schwören nur, in der heiligen katholischen Religion zu leben und zu sterben, das Mysterium der unbefleckten Empfängniß zu vertheidigen und die Königin als Souverainin des Ordens anzuerkennen.

Die übrigen Verpflichtungen sind: an dem Feste der Empfängniß, oder wenigstens acht Tage darauf, zu communiciren, jeden Tag die vorgeschriebenen Gebete zu sprechen und ein Exemplar der Statuten zu besitzen.

Die Verwaltung des Ordens steht der Versammlung zu, welche aus dem Groß-Kanzler, Vorsitzenden im Namen des Königs, vier Großkreuzen, dem Secretair, dem Schatzmeister, dem Ceremonienmeister, dem Fiscal, dem Cassirer und vier pensionirten Rittern gebildet wird. Sie soll wenigstens einmal des Monats im königl. Schlosse zusammenkommen, im Zimmer des Großkanzlers, welcher den Haupttheil der Verwaltung in Händen hat und stets einer der ausgezeichnetsten Prälaten des Königreichs ist.

Die Ausgaben des Ordens werden mit der Hälfte oder dem Drittheil von den Einkünften der vacanten Commenden der vier Militairorden, einem Theil der Einkünfte der Metropolitankirchen und Kathedralen, und einigen anderen, zur Verfügung der Krone stehenden Beneficien bestritten, und um diese nicht ganz genügende Dotation zu ergänzen, zahlen die Großkreuze bei ihrem Eintritt in den Orden 8,500 Realen, die pensionirten 4000, und die überzähligen Ritter 3,750 Realen. Wer aber aus einem niederern in einen höhern Grad eintritt, zahlt nur die Differenz.

Die Decoration besteht in einem an einem Lorbeerkranze hängenden achtspitzigen goldenen Kreuze mit Knöpfen an den Spitzen, dessen Arme hellblau, mit weißer Einfassung emaillirt, und durch goldene Lilien verbunden sind, und dessen vorderes, hell- und dunkelgelb emaillirtes und mit einer blauen Einfassung versehenes Mittelschild die Jungfrau Maria, auf einem silbernen Halbmonde stehend, in einem hellblauen, mit silbernen Sternen bestreuten Mantel und silberner Tunika darstellt, während das hintere Mittelschild die Namenschiffre des Stifters in einem Lorbeerkranze mit der Umschrift: „Virtuti et merito" zeigt. (Taf. II. No. 13.) Sie ist für die Großkreuze und Ritter bis

11

12.

13

9

8.

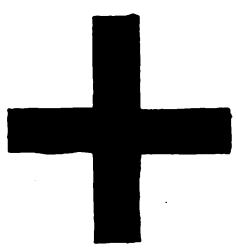

7

10.

auf die Größe gleich und wird an einem, in der Mitte weißen und an beiden Seiten blauen Bande von jenen en écharpe von der rechten nach der linken Seite, von dieſen am Knopfloche getragen.

Die Großkreuze tragen außerdem das Kreuz in Silber geſtickt (das Mittelſchild in Seide) auf der linken Seite der Bruſt, wobei der Namenszug des Stifters und die vorhin angegebene Ordensdeviſe unter dem Halbmonde ſtehen (Taf. II. No. 11). An Galatagen darf dieſes Kreuz mit Brillanten verziert ſein, auch kömmt dann das Collier Taf. III. No. 19 hinzu.

Geiſtliche tragen, wenn ſie in ihrer Amtstracht ſind, die Decoration um den Hals, ſonſt aber das Kreuz auf Rock und Mantel geſtickt. Seit Ferdinand VII. iſt auch den Rittern ein geſticktes Kreuz auf der Bruſt erlaubt, das die Rückſeite der Decoration darſtellt. (Taf. II. No. 12.)

Die Ordenstracht, blauſeidener Mantel mit ſilbernen Sternen, blauſeidener Rock mit weiß und blauen Franſen, Gürtel weiß und blau, ſchwarzſeidene Beinkleider, blauſammtner Hut à la Henri IV., mit weißen Federn für die Großkreuze, mit blauen für die penſionirten Ritter, und mit blauem Federbuſch für die überzähligen Ritter, iſt hierneben abgebildet. Die weltlichen Ordensbeamten haben daſſelbe Coſtüm wie die Großkreuze, tragen aber in demſelben die Decoration um den Hals, eben ſo wie die geiſtlichen Ritter, die nur den Mantel über ihren Leibrock ziehen.

Als eine Sonderbarkeit verdient angeführt zu werden, daß unter den in den letzten vierzig Jahren ernannten Großkreuzen der heil. Ignatius von Loyola, der Stifter des Jeſuitenordens, ſich befindet, welcher nach der alten, aus den Zeiten der Kriege gegen die Mauren herrührenden ſpaniſchen Sitte, Heilige auf ſolche Art zu ehren, oder gar zu General-Anführern bei beſonderen Expeditionen zu ernennen, im Jahre 1817 mit dieſer weltlichen Zierde bekleidet wurde.

Der königliche Marie-Luiſen-Orden

wurde am 19. März 1792 durch den König Karl IV. geſtiftet, „damit die Königin, ſeine vielgeliebte Gemahlin, ein Mittel mehr beſäße, den edlen Damen, welche ſich durch ihre Dienſte, ihre Beweiſe von Anhänglichkeit und ihre Tugenden auszeichnen, ihr Wohlwollen zu bezeigen.“

Der Orden ſteht unter dem Schutze des heiligen Ferdinand.

Die Königin ernennt die Damen, deren jede verpflichtet iſt, monatlich

einmal eines der öffentlichen Frauenhospitäler oder eine der sonstigen ähnlichen Stiftungen zu besuchen, und alljährlich eine Seelenmesse für die verstorbenen Ordensdamen halten zu lassen und anzuhören.

Das Kreuz (Taf. III. No. 14), das auf der Vorderseite das Bild des heiligen Ferdinand und auf der Rückseite den Namenszug von Marie Luise mit der Umschrift: Rl. Ordn. dla Reina Maria-Luisa hat, wird an einem breiten violetten Bande, mit weißem Streifen in der Mitte, von der rechten nach der linken Seite getragen.

Militairischer Orden der heiligen Hermenegilde.

Dieser Orden wurde am 28. November 1814 von Ferdinand VII. gestiftet und ist nach dem Decret vom 19. Januar 1815 bestimmt, die Officiere der spanischen und indischen königlichen Armeen und Flotten, welche sich durch Ausdauer im Kriegsdienste ausgezeichnet haben, zu belohnen.

Der König ist Chef und Großmeister des Ordens, der sich in drei Klassen theilt.

In die erste, der Großkreuze, treten die General-Capitaine und Generale ein, welche seit vierzig Jahren Officiersrang haben, und erhalten hiermit den Titel „Excellenz".

Die zweite Klasse begreift die Officiere abwärts vom Brigadier, welche bereits 40 Jahre mit Officiersrang dienen.

Zur dritten Klasse berechtigen 25 Dienstjahre, wenn der Betheiligte wenigstens seit 10 Jahren Officier ist.

Dem Könige ist das Recht vorbehalten, in außerordentlichen Fällen, bei einer gewonnenen Schlacht, einer wichtigen Belagerung, einer sehr rühmlichen That, von der obigen Zahl der Dienstjahre abzusehen.

Diejenigen Officiere, welche 10 Jahre nach Erlangung des Ordens noch in activem Dienst sind, haben das Recht auf eine Pension, welche sich bei den Großkreuzen auf 10,000 Realen, für die zweite Klasse auf 4,800, und für die dritte Klasse auf 2,400 Realen beläuft.

Das Ordenszeichen besteht in einem weißemaillirten Kreuze mit goldener Krone darüber, auf dessen rundem, blauemaillirtem Mittelschilde das Bild der heiligen Hermenegilde zu Pferde, mit einer Palme in der rechten Hand und der Umschrift: Premio a la constancia militar. Auf der Rückseite steht F. VII. (Taf. III. No. 21.)

Die Großkreuze tragen diese Decoration an einem breiten dreistreifigen Bande, in der Mitte carmoisin und an den Seiten weiß, als Schärpe von der rechten nach der linken Seite laufend, und außerdem den Stern Taf. IV. No. 20, von Gold und Silber, auf der linken Seite der Brust.

Die Ritter zweiter Klasse tragen denselben Stern, aber das Kreuz im Knopfloche; letzteres eben so, ohne Stern, die Ritter dritter Klasse.

Jährlich versammelt sich das Ordenscapitel unter Vorsitz des Königs oder des Generalcapitains der Provinz.

Militairischer Orden des heiligen Ferdinand.

Die erste Gründung dieses Ordens fand im Jahre 1811 statt. Wie sehr auch die politische Ausbildung der Cortes der Zeit und den Orten abgeneigt war, die sie hatte entstehen sehen, so verstand doch diese Versammlung die Stimme des Jahrhunderts. Die dem Adel aufbewahrten Vorrechte auf die Stellen in den Militairschulen und auf alle höheren Aemter bei der Armee waren abgeschafft, und schon war auch die Aufhebung aller Ritterorden im Werke, da die Bevorzugung des Adels, welcher bei ihrer Begründung den Vorsitz geführt hatte, die schlechte Anwendung ihrer Reichthümer und die Nichtigkeit ihrer Dienste sie gänzlich unpopulair machten, als man plötzlich anfing, sich mit dem Entwurf einer ähnlichen neuen militairischen Belohnung zu beschäftigen. Man mußte nämlich suchen, der Verschwendung mit militairischen Würden und anderen Auszeichnungen, welche die Generale und Localjunten trieben, einen Damm entgegenzusetzen durch eine andere Belohnung der von der Liebe zur Unabhängigkeit erzeugten Opfer und Heldenthaten. Der zu diesem Zwecke geschaffene militairische Verdienstorden wurde nach dem heiligen Ferdinand genannt und war jedem Spanier der Armee oder der Flotte durch ausgezeichnete, der Prüfung einer Commission unterworfene und von Zeugen bestätigte Thaten erreichbar. Er bestand aus einem Großkreuze für Generale, einem goldenen Kreuze für Officiere und einem silbernen für Unterofficiere und Soldaten, welches letztere bei Erlangung des Epaulettes mit dem goldenen vertauscht wurde. Es waren daran gewisse Ehrenrechte geknüpft, und wer den Orden öfter als einmal verdiente, der hatte auch Hoffnung auf eine vorübergehende Geldbelohnung.

König Ferdinand VII., welcher alle Erwartungen betrog, wollte von dem Werke der Cortes nichts fortbestehen lassen. Sogleich nach seiner Rückkehr in

das Reich bemächtigte er sich des Ordens des heiligen Ferdinand, und eine Ordonnanz vom 10. Juli 1815 bestimmte folgende Organisation desselben:

Der König ist Chef und Großmeister des Ordens und ernennt die Ritter, welche sich in fünf Klassen theilen, von denen

die erste aus Officieren bis zum Obersten,

die zweite aus Officieren desselben Grades, die sich durch heldenmüthige Handlungen ausgezeichnet haben,

die dritte aus Generalen,

die vierte aus Generalen, die sich durch eine glänzende That hervorgethan,

die fünfte aus Generalen, die als Commandeurs en chef ihre Pflicht in sehr ausgezeichneter Weise erfüllt haben, besteht. Letztere führen den Titel Großkreuze und Excellenz. Es ist verboten, um Aufnahme in diese Klasse nachzusuchen.

Die Unterofficiere und Soldaten, welche denen gleichstehende Thaten vollbracht haben, die von den Officieren verlangt werden, finden Aufnahme à la suite des Ordens.

Ritter, welche sich durch neue glänzende Thaten Verdienst erwerben, empfangen Pensionen, und zwar: ein Divisionsgeneral 15,000 Realen, ein Brigadegeneral 12,000, ein Oberster oder sonstiger Chorchef 10,000, ein Capitain 6000, ein Subaltern-Officier 4000, ein Unterofficier 1095 und ein Soldat 730 Realen.

Für eine dritte glänzende That wird die Pension erblich für die Frau des Ritters, oder, wenn er unverheirathet ist, für seinen Vater.

Wenn ein Ritter von Obersteurang zu dem eines Brigadegenerals emporsteigt, so behält er das Kreuz seiner Klasse, bis er sich einer neuen Belohnung würdig macht.

Diejenigen, welche in der ersten oder dritten Klasse sind, können ein, zwei oder drei Patente erhalten, von denen jedes die That genau angibt, wofür es ertheilt worden ist. Ein viertes Patent gilt statt einer glänzenden That und gibt ein Recht auf die zweite oder vierte Klasse.

Auch die Officiere der königlichen Marine, die Militairs in den spanischen Colonien und die zur Verfolgung von Verbrechern oder von Paschern angewandten, oder die einen Aufstand ersticken, haben Anspruch auf diese Decoration.

Im Capitel, welches aus Großkreuzen und Rittern besteht, die am Hofe residiren, führt der König, oder in dessen Abwesenheit der älteste Großkreuz den Vorsitz.

16.

15.

14.

17.

18.

19.

Am St. Ferdinandus-Tage jedes Jahres müſſen die Ritter einer feierlichen Meſſe beiwohnen, und am folgenden Tage einem Amte für die verſtorbenen Ordensmitglieder.

Taf. III. No. 17 ſtellt die Decoration der erſten und dritten, Taf. III. No. 18 die der zweiten und vierten Klaſſe vor, welche am Knopfloche getragen werden; Taf. III. No. 16 das Schild der dritten, Taf. III. No. 15 das Schild der vierten Klaſſe.

Die Großkreuze tragen außerdem ein breites Band als Schärpe von der rechten nach der linken Seite.

Unterofficiere und Soldaten erhalten die Decoration der erſten oder der zweiten Klaſſe in Silber.

Königlicher amerikaniſcher Orden Iſabella der Katholiſchen.

Dieſer unter den Schutz der heiligen Iſabella von Portugal geſtellte Orden wurde von Ferdinand VII. am 24. März 1815 geſtiftet, zur Belohnung für bewährte Treue gegen das Königshaus und Eifer bei Vertheidigung der ſpaniſchen Beſitzungen in Amerika. Jetzt dient er zur Auszeichnung für jede Art von Verdienſt.

Der König iſt Chef des Ordens, der ſich in drei Klaſſen theilt: Großkreuze, Commandeure und Ritter. Außerdem werden Indier à la suite aufgenommen. Die Aufnahme gibt den perſönlichen Adel und die Großkreuze führen den Titel Excellenz.

Die Decoration (Taf. IV. No. 23) wird von den Großkreuzen an einem Bande von der rechten nach der linken Seite, jedoch wenn ſie Geiſtliche ſind um den Hals, von den Commandeuren um den Hals, von den Rittern am Knopfloche getragen. Sind letztere Geiſtliche, ſo haben ſie die Decoration an einem ſchwarzen Bande um den Hals.

Die Decoration der Indier iſt eine goldene Medaille mit dem Bilde des Königs, welche an einem violetten Bande auf der Bruſt getragen wird.

Außerdem tragen die Großkreuze den Stern Taf. IV. No. 22 auf der Bruſt.

Das Coſtüm an Ceremonientagen beſteht in einem Mantel von gelbem Sammt, einer Tunika von weißem Sammt, mit Goldſtickerei garnirt, weißen Schuhen mit goldenen Schleifen, ſpaniſchem Hut mit weiß und gelben Federn.

Die Decoration hängt dann an einem Collier und darf mit Edelsteinen verziert sein.

Orden von Maria Isabella Louise.

Der König Ferdinand VII. stiftete dieses auf Taf. IV. unter No. 24 abgebildete Ehrenkreuz für das Land- und Marineheer zur Feier der Eidesleistung für die Infantin Maria Isabella Louise als wahrscheinliche Thronerbin. Es ist von Gold für die Officiere, von Silber für die Soldaten.

Ehrenzeichen und Medaillen.

Die Zahl dieser ist sehr groß, da deren in den neuesten Zeiten viele besondere für einzelne Begebenheiten, und selbst für einzelne Personen, gestiftet worden sind. Wir ordnen die uns bekannten nach der Zeit ihrer Stiftung.

1) Medaille für das Andalusische Heer unter General Castaños, das am 19. Juli 1808 bei Baylen den General Dupont und sein Heer zwang, sich zu ergeben, gestiftet im Jahre 1808 von der Junta von Sevilla im Namen des Königs.

2) Kreuz für die Truppen des Generals La Romana, gestiftet am 23. März 1809.

3) Kreuz für den Eifer und die Vaterlandsliebe der Junta von Catalonien, gestiftet von der Central-Junta am 15. Januar 1810, bestätigt vom Könige am 12. Mai 1815.

4) Medaille für den ältesten Sohn des Grafen Casa-Moxas, Don José, für seine ausgezeichnete Vaterlandsliebe und die hohe Uneigennützigkeit bei den von ihm dargebrachten Opfern, gestiftet am 10. Juli 1810.

5) Kreuz für die Vertheidigung von Gerona im Jahre 1809, gestiftet am 14. September 1810.

6) Kreuz für die Generale und Officiere, welche bei der Schlacht von Talavera, am 28. Juli 1809, waren, gestiftet am 8. December 1810.

7) Kreuz für die Officiere des Carabiniers-Bataillons, welches die Stadt Lerin am 25., 26. und 27. September 1808 vertheidigte, gestiftet am 23. Juli 1811. Die Soldaten empfingen ein Schild.

20.

22.

24.

21.

23.

8) Kreuz für die Spanier, welche den König nach Valencey begleiteten, geſtiftet am 23. Auguſt 1814.

9) Kreuz für die Militairs, welche ſich bei der Vertheidigung von Saragoſſa ausgezeichnet hatten, von Gold für die Generale und Officiere, von Kupfer für die Soldaten, geſtiftet am 30. Auguſt 1814.

10) Kreuz für die Militairs, welche bei der Schlacht auf den Höhen von St. Martial an der Bidaſſoa, am 30. Auguſt 1813, waren, von Gold für die Generale und Officiere, von Kupfer für die Soldaten, geſtiftet am 24. October 1814.

11) Medaille für die Militairs, welche in Frankreich gefangen ſaßen, von Gold für die Officiere, von Silber für die Soldaten, geſtiftet am 6. Nov. 1814. Ein Decret vom 26. Juli 1815 beſtimmte, daß auch Civilperſonen ſie erhalten könnten.

12) Kreuz für die Perſonen, welche ſich durch ihre Treue und Ergebenheit gegen den König bei und nach deſſen Verhaftung im Escurial durch den Friedensfürſten Verfolgungen und Vertreibung vom Hofe zugezogen hatten, geſtiftet am 5. December 1814.

13) Kreuz von Gold für die Officiere und von Silber für die Soldaten der Garniſon von Ciudad-Rodrigo, welche bei den Ausfällen am 10. Juli 1810 ſich hervorgethan hatten, geſtiftet am 6. December 1814.

14) Kreuz von Gold für die Generale und Officiere, von Kupfer für die Soldaten des Andaluſiſchen Heeres, welche ſich beim Feldzuge von 1813, beſonders bei der Einnahme von Pancorbo und bei den Kämpfen von Sorauren, in den Pyrenäen und der Nivelle ausgezeichnet hatten, geſtiftet 28. Dec. 1814.

15) Kreuz für die Generale und Officiere der vierten Armee, welche bei der Schlacht von Toloſa am 10. April 1814 waren, geſt. 30. Jan. 1815.

16) Kreuz für die Truppen, welche bei der Schlacht von Chiclana am 5. März 1811 waren, geſtiftet am 13. Februar 1815.

17) Kreuz für die Generale, Officiere und Soldaten des Heeres von Eſtremadura, welche ſich bei der von Caſtaños und Blake gewonnenen Schlacht von Albufera am 16. März 1811 ausgezeichnet hatten, geſtiftet am 1. März 1815.

18) Kreuz zum Andenken an die Wiedereinnahme von Sevilla am 27. Auguſt 1812, von Gold für die Officiere, von Bronze für die Soldaten, geſtiftet am 17. März 1815.

19) Kreuz für die Tapfern der erſten Armee, welche ſich während des Unabhängigkeitskrieges, beſonders in Catalonien, ausgezeichnet hatten, geſtiftet am 31. März 1815.

20) Kreuz für die Tapfern der zweiten Armee, welche sich besonders in Murcia auszeichneten, gestiftet am 31. März 1815.

21) Kreuz für die Tapfern der dritten, vom Herzog von Albuquerque befehligten Armee, besonders auf der Insel Leon und bei der Vertheidigung von Cadix, gestiftet am 31. März 1815.

22) Kreuz zum Andenken an die Schlacht von Vittoria, am 21. Juni 1813 von den Divisionen des vierten Armeecorps unter dem Befehle des Generalcapitains Herzog von Ciudad-Rodrigo (Wellington) und des Feldmarschalls D. Francisco Thomas von Longa gewonnen, gestiftet am 2. April 1815.

23) Kreuz zur Belohnung der Dienste der Artillerieofficiere bei der Vertheidigung des Schlosses San Lorenzo del Puntal in der Gegend von Cadix im Jahre 1814, gestiftet am 10. April 1815.

24) Kreuz für die Vertheidigung von Astorga gegen das Junot'sche Armeecorps, gestiftet am 10. April 1815.

25) Kreuz zum Andenken an die Schlacht von Valls in Catalonien am 25. Februar 1809, durch General Reding gewonnen, gest. am 27. April 1815.

26) An eine Grenadiercolonne (2. Armeecorps, 3. Division) vertheiltes Kreuz für das blutige Treffen bei Ordal in Catalonien in der Nacht vom 12. zum 13. September 1813, gestiftet am 1. Mai 1815.

27) Kreuz für die Truppen unter Anführung des Don Juan Senen de Contreras, welche die Vertheidigung von Tarragona um zwei Monate verlängert hatten, gestiftet am 14. Mai 1815.

28) Kreuz für die Mitglieder des kleinen Armeecorps von Aragonien unter Anführung des Don Joachim Blake, welche sich bei der Schlacht von Alcañiz gegen den Marschall Suchet, am 23. Mai 1809, ausgezeichnet hatten, gestiftet am 14. Mai 1815.

29) Kreuz für die Generale, Officiere und Soldaten der Galicischen Armee (6. Armee, oder linker Flügel), die sich bei den blutigen Gefechten von Rio-Seco, Sornoza, Gueces, Espinosa u. s. w. im Gebirge hervorgethan, gestiftet am 14. Mai, 12. und 25. Juni 1815.

30) Kreuz für die Truppen der siebenten Armee im Freiheitskriege in den Castilischen, Asturischen, Aragonischen und Navarrischen Städten und den Baskischen Provinzen, commandirt vom General Don Gabriel de Mendizabal, gestiftet am 29. Mai 1815.

31) Kreuz von Gold für die Officiere und von Silber für die Soldaten, welche sich am 7. Juni 1808 bei der Brücke von Alcolea gegen den General Dupont auszeichneten, gestiftet am 3. Juni 1815.

32) Kreuz von Gold für die Officiere und von Silber für die Soldaten der vierten Armee und der Marine, welche sich bei der Vertheidigung von Tariffa im Monat December 1811 hervorthaten, gestiftet am 4. Juni 1815.

33) Kreuz für die Civilpersonen, welche aus Anhänglichkeit an den König und die gute Sache sich geweigert hatten, die Regierung Napoleon's anzuerkennen, und deshalb nach Frankreich in die Gefängnisse geschleppt worden waren, gestiftet am 4. Juni 1815.

34) Kreuz für das Armeecorps, welches die Provinz Asturien gegen den Marschall Ney und die Generale Kellermann und Bonnet vertheidigt hatte, gestiftet am 4. Juni 1815.

35) Kreuz für das Armeecorps von Estremadura unter dem Befehle des Herzogs von Albuquerque, welches den Rückzug des Gouvernements nach der Insel Léon im Jahre 1810 beschützt hatte, gestiftet am 5. Juni 1815.

36) Medaille von Gold für die Officiere, von Silber für die Unterofficiere, von Kupfer für die Soldaten der Avantgarde des Centrums, commandirt vom General Don Franziscus Xaverus von Venegas, für das Gefecht von Tarancon am 25. December 1808, gestiftet am 12. Juni 1815.

37) Kreuz für die Generale, Officiere und Soldaten, die unter dem Befehle des Generals España bei den Belagerungen von Pampelona und Bayonne im Jahre 1813 und 1814 gewesen, gestiftet am 14. Juni 1815.

38) Medaille für die in der Schlacht von Tamames am 18. Oct. 1809 gewesenen Truppen, gestiftet am 2. Juli 1815.

39) Medaille für die Truppen, welche in der Schlacht von Medina del Campo am 23. November 1809 mitfochten, gestiftet am 2. Juli 1815.

40) Kreuz für die Cabinets-Couriere, welche während des Unabhängigkeitskrieges zum Dienste des Heeres verwendet wurden, gest. am 9. Juli 1815.

41) Kreuz für die spanischen Divisionen, welche von der französischen Armee in Portugal abfielen, als im Jahre 1808 der Unabhängigkeitskrieg ausbrach, um für die Sache des Königs und des Vaterlandes zu kämpfen, gestiftet am 22. Juli 1815.

42) Kreuz für die Wittwen, Kinder und nahen Verwandten Derer, welche bei dem Aufstande der Hauptstadt gegen die Franzosen am 2. Mai 1808 den Tod fanden, gestiftet am 27. October 1815. Hieran sind verschiedene pecuniäre und andere Vortheile geknüpft.

43) Kreuz von Gold und Emaille für die Officiere und von vergoldetem Silber für die Unterofficiere und Soldaten der Armee und der Marine, welche unter dem Commando des Generallieutenants Morillo an der Belagerung von

Cartagena de las Indias in Amerika Theil genommen hatten, gestiftet am 1. April 1816.

44) Kreuz für die Truppen der ersten Division der Andalusischen Armee, welche unter dem General Reding an dem Kampfe von Menjibar am 16. Juli 1808 Theil genommen, gestiftet am 18. April 1816.

45—47) Kreuze für die Officiere und Soldaten, welche bei den Schlachten von Bubierca (29. November 1808), von Aranjuez (5. August 1809) und von Almonacid (11. August 1809) waren, gestiftet am 30. Mai 1816.

48) Ehrenzeichen für die Mitglieder des Rathes der Mesta (der privilegirten Corporation der Eigenthümer der wandernden Schaafheerden), welche an den Sitzungen vom 26. April und 3. Mai 1816 unter Vorsitz des Königs Theil genommen, gestiftet am 31. Mai 1816.

49) Kreuz für die Truppen jeder Waffengattung, welche während des Unabhängigkeitskrieges die Division von Majorca unter dem Befehle des Generallieutenants Wittingham bildeten, gestiftet am 27. Juni 1816.

50) Kreuz für die Truppen der Division von Mallorca, welche bei der Schlacht von Castella gegen den Marschall Suchet (am 13. April 1813) waren, gestiftet am 27. Juni 1816.

51) Kreuz für die Chefs, Officiere und übrigen Individuen der königlichen Marine, welche zum glücklichen Erfolge des Unabhängigkeitskrieges beigetragen haben, gestiftet am 22. September 1816. Für die Officiere ist es von Gold und emaillirt, für die Besitzer niederern Ranges von Silber.

52) Medaille für Don Fernando Ramirez de Luque, Don Antonio Ortiz Repiso, Don Francisco Polo Valenzuela und Don Francisco d'Assis de la Carrera, für die Dienste, welche sie am 25. September 1810 in Lucena mit Gefahr ihres Lebens geleistet hatten, gestiftet am 23. October 1816.

53) Kreuz für die Truppen der Galicischen Armee, welche unter Anführung des Generals Don Nicolas Mahy thätigen Antheil an der Wiedereroberung von Villafranca del Vierzo und an den Kämpfen vom 18. und 19. Mai 1809 bei Lugo genommen hatten, gestiftet am 13. Mai 1817. Es ist von Gold für die Officiere, von Bronze für die niederern Grade.

54) Kreuz für die Einwohner von Madrid, welche in den ersten drei Tagen des Decembers 1808 mit so viel Entschlossenheit den Franzosen widerstanden hatten, gestiftet am 13. Mai 1817. Die Ansprüche darauf wurden streng untersucht und das Kreuz Allen verweigert, welche Nationalgüter, wenn auch aus zweiter oder dritter Hand, an sich gebracht, oder mittelbaren oder unmittelbaren Antheil am Verkauf derselben genommen, Allen, welche Stellen

oder Begünstigungen von der unrechtmäßigen Regierung angenommen, oder als Officiere in der Nationalgarde oder in den Ehrengarden gedient hatten.

55) Medaille, welche am 19. October 1823 27 Einwohnern von Villar de Ciervos verliehen wurde, die sich am 27. August desselben Jahres im Kampfe gegen die constitutionelle Bande des Don Alonzo Martin, Oberstlieutenant des Regiments von Algarbien und Bruder des bekannten Empecinado, hervorgethan hatten.

56) **Schild der Treue**, gestiftet am 14. December 1823 für diejenigen Spanier, welche in den Jahren 1820—1824 ihren Heerd verlassen und mit Muth, Ausdauer und unverbrüchlicher Treue für die Sache des Königs, der Religion und des Staates gekämpft haben. Es wird auf der linken Seite der Brust getragen, für die Unterofficiere mit Seide, für die Soldaten mit Wolle gestickt, und hat die Inschrift: El Rey a la fidelidad.

57) **Kreuz für militairische Treue**, am 9. August 1824 zur Belohnung der königlichen Truppen gestiftet, welche in den Jahren 1820 bis 1823 mit Tapferkeit und Disciplin die Souverainetät des Königs vertheidigt haben. Es ist von Gold für die höheren, von Silber für die Subaltern-Officiere, von Kupfer für die Soldaten, und hat auf der Vorderseite die Inschrift: El Rey a la fidelidad militar, auf der Kehrseite das königl. Wappen mit der Umschrift: Fernando VII. a los defensores de la religion y del trono en grado heroico y eminente, wozu bei Denen, welche es in der Zeit vom 7. März 1820 bis 30. Juni 1822 verdient haben, auf der Vorderseite ein Lorbeerzweig kömmt. Wer allein in dieser, oder in den folgenden zwei Epochen, die sich beim 1. März 1823 scheiden, am Kampfe Theil genommen, trägt es im Knopfloche, wer dagegen in beiden Perioden mitkämpfte, um den Hals.

Da das Schild der Treue und dieses Kreuz ein und denselben Zweck haben, kann Niemand beide erhalten.

58) Die Königin Marie Christine stiftete als Regentin am 10. Oct. 1832 ein Ehrenzeichen unter dem Namen Constancia militar, dessen Insignien uns nicht bekannt sind. Es ist in vier Klassen getheilt, deren erste für zehnjährige Dienstzeit mit einer Soldzulage von 4 Realen für den Monat, die zweite für funfzehnjährige Dienstzeit mit 10 Realen Zulage, die dritte für 20 Dienstjahre mit 20 Realen Zulage, die vierte für 25 Dienstjahre mit 30 Realen Zulage verliehen werden soll.

Die freien deutschen Städte.

Kriegsdenkzeichen und Ehrenkreuz.

Als im Jahre 1813 überall in Deutschland der Drang nach Erlösung vom Joche Napoleon's erwachte, erhoben sich auch die ihrer alten Freiheit beraubten und unsäglich bedrückten Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt mit großer Begeisterung. Die erstern drei, früher im Hansabunde, scheueten keine Opfer, um eine ansehnliche „hanseatische Legion" auszurüsten, und Frankfurt sandte eine Schaar Freiwilliger zu den deutschen Fahnen. Beide Corps wetteiferten in Tapferkeit mit ihren Waffenbrüdern und bildeten nach dem Frieden von Paris den Stamm des Contingents der vier freien Städte.

Zum Andenken an jene nationale Erhebung Deutschlands stifteten nachher Hamburg, Lübeck und Bremen für die tapfern Genossen ihrer Legion die Kriegsmedaille No. 3, Frankfurt eine ähnliche, No. 4.

Außerdem stiftete Heinrich XIII., Fürst von Reuß-Greiz, in der Eigenschaft eines Gouverneurs von Frankfurt a. M., das achtspitzige eiserne, mit goldenen Rändern, den Namenschiffren A. I. (Alexander I.), F. I. (Franz I.), F. W. (Friedrich Wilhelm) und H. XIII. R. G. (letztere auf der Rückseite im Mittelschilde), der Zahl 1814 und dem Worte „Deutschland" versehene Ehrenkreuz No. 5.

Hamburger Militair-Dienst-Auszeichnung.

Hamburg verlieh am 6. Juni 1839 seinem regulairen Militair eine Ehren-Auszeichnung für längere tadellose Dienste, welche

bei Soldaten, Sappeurs und Spielleuten für zehnjährigen Dienst in einem wollenen Chévron auf dem linken Oberarm; für funfzehnjährigen Dienst aus zwei Chévrons mit einer monatlichen Soldzulage von 1 Mark Crt.;

Gott war mit uns

3.

GOTT SPRACHES WERDE LICHT UNDE'S WARD LICHT
F

4.

F L
DEUTSCH LAND
F W
1814

5.

6.

TREUE UND EHRE

2.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT MDCCCXX

1.

bei Unterofficieren, vom Feldwebel abwärts, und bei Musicis in Chévrons von Gold- und Silbertressen unter gleichen Bestimmungen;

bei sämmtlichen Militairpersonen für zwanzigjährigen Dienst in einem silbernen Kreuze besteht, das an einem rothen, weißgeränderten Bande auf der linken Seite der Brust getragen wird, nebst Soldzulage von 1 Mark 8 Schilling monatlich.

Officiere erhalten nach 25 Dienstjahren dasselbe Kreuz in Gold. (No. 6.) Kriegsdienst soll doppelt angerechnet werden.

Beim Avancement zum Officier verlieren die Unterofficiere die Chévrons, behalten dagegen das etwa schon verdiente silberne Kreuz, bis dasselbe nach 25jährigem Dienste mit dem goldenen vertauscht werden kann.

Grossherzogthum Toscana.

Der St. Stephans-Orden.

Cosmos von Medicis, erster Großherzog von Toscana, stiftete im Jahre 1562 diesen Orden in Pisa, zum Andenken an den Sieg, den er am 2. August 1554 (am St. Stephanstage) über die Franzosen unter dem Befehle des Marschalls Strozzi erfochten, und der seine Herrschaft über Toscana sicher gestellt hatte.

Der Sitz des Ordens, welcher der Regel des heil. Benedict unterworfen wurde, war Pisa, wo der Stifter zwei prächtige Conventual-Gebäude für ihn aufführte, das eine für den Großprior und die Ritter, das andere für den Prior, welcher Großkreuz war und zu den kirchlichen Functionen das bischöfliche Ornat anlegte. Der Kirchendienst wurde von Kaplänen versehen, welche das Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams geleistet hatten.

Die von Papst Pius IV. bestätigten Statuten waren nach denen des Johanniterordens gebildet, dessen Insignien und Costüm auch nachgeahmt wurde; doch waren die Ritter an kein Gelübde der Keuschheit gebunden, sondern durften heirathen und auch noch andere Güter und Beneficien besitzen, als die, welche sie vom Orden empfingen.

Der Zweck des Ordens war Vertheidigung der katholischen Kirche und Vernichtung der Seeräuber, welche das mittelländische Meer unsicher machten und besonders den Seehandel Toscanas zu Grunde zu richten droheten.

Mit dem Jahre 1563 begannen die Unternehmungen und Siege der Ritter, durch welche sie, wie man berechnet hat, nahe an 6000 Christen, im Ganzen aber nahe an 15,000 Menschen aus der Sclaverei befreit und mehr als 15,000 Türken zu Gefangenen gemacht haben, bis der Orden später mit in den Untergang des Feudalwesens hineingezogen wurde.

In neuerer Zeit ist er vom Großherzog Ferdinand III. (am 22. Dec. 1817) wiederhergestellt worden und hat jetzt folgende Einrichtung:

Die Mitglieder theilen sich in Großkreuze, Priori, Bali und Ritter, und letztere wieder in Cavalieri di giustizia und di grazia.

Jeder Edelmann, gleich viel ob In- oder Ausländer, wenn er nur katholisch ist und acht Ahnen und ein Einkommen von 300 Scudi aufzuweisen vermag, kann Cavaliere di giustizia werden.

Die mit dem Orden verbundenen Commenden di grazia, deren Einkünfte zwischen 42 und 200 Scudi wechseln, welche aus den Ordensgütern fließen, werden vom Großherzog zur Belohnung für bürgerliches oder Militair-Verdienst verliehen, wogegen die Commenden di padronato, von Eingeborenen oder Ausländern durch Dotationen von 20,000 Scudi für eine Prior-Commende, 15,000 Scudi für eine Bali-Commende, und von 10,000 Scudi für eine Ritter-Commende gestiftet, förmliche Majorate bilden, selbst auf Nebenlinien und auf andere Familien durch den letzten Inhaber übertragbar. Erst nach Erlöschen der dritten Familie, welche im Besitze einer solchen Commende ist, wird die Dotation völlig Eigenthum des Ordens.

Die Decoration ist unter No. 2 abgebildet. Die Großkreuze tragen dieselbe en écharpe, die Priori und Bali um den Hals, die Ritter am Knopfloche; daneben alle den Stern No. 1.

Das Costüm für Processionen und Capitel besteht in einem langen weißen, mit rother Seide gefütterten Kamelotkleide und einem Ueberwurf von demselben Zeuge und eben so gefüttert.

Das kleine (militairische) Costüm ist königsblau, mit Aufschlägen und Kragen von scharlachrothem Tuche mit Goldstickerei; die Beinkleider mit goldener Tresse; die Epaulettes mit dicken Troddeln, die Knöpfe, das Stichblatt des Degens, die Sporen und Hutschnur von Gold.

Außerdem tragen die Ritter auch noch eine militairische Staatsuniform, ganz so wie die sogenannte kleine, nur weiß statt blau.

Würdenträger des Ordens sind: der Großcommandeur, der Großconnetable, der Admiral, der Großprior, der Großkanzler, der Schatzmeister und der Prior der Kirche.

Orden des heiligen Joseph.

Der Großherzog Ferdinand III. stiftete diesen Orden als Großherzog von Würzburg am 19. März 1807. Als er nachher, im Jahre 1814, wieder zum Besitz von Toscana gelangte, nahm er ihn mit dorthin und erneuerte ihn im Jahre 1817. Seitdem ist er der zweite der toscanischen Ritterorden.

Als ein Verdienſtorden im ganzen Umfange des Wortes, wird er ſowohl Geiſtlichen und Civildienern, als dem Militair, und auch Ausländern ertheilt. Indeſſen wird gewöhnlich darauf geſehen, daß die Empfänger ſich zur katholiſchen Religion bekennen.

Ohne die Auswärtigen iſt die Zahl der erſten Klaſſe, der Großkreuze, auf 210 beſtimmt, welche alle aus angeſehenen Familien ſein müſſen. In der zweiten Kaſſe, der Commandeure, ſollen 30 ſein. Mit ihr erhält der Empfänger den Erbadel und mit der dritten Klaſſe, der Ritter, deren Zahl auf 60 beſchränkt iſt, den perſönlichen Adel.

Großmeiſter iſt immer der regierende Großherzog.

Das Ordenszeichen, deſſen Mittelſchild auf der Vorderſeite das Bild des heiligen Joſeph mit der Umſchrift Ubique similis (Allenthalben gleich), auf der Rückſeite aber die Buchſtaben S. J. F. (Sancto Josepho Ferdinandus — von Ferdinand dem heiligen Joſeph gewidmet) und die Jahrzahl 1807 enthält, iſt unter No. 4 abgebildet. Es wird von der erſten Klaſſe an einem breiten Bande, von der rechten nach der linken Seite hängend, nebſt dem Sterne No. 3 auf der linken Seite getragen, nur von Geiſtlichen an einem ſchmälern Bande um den Hals, von der zweiten Klaſſe, kleiner und ohne Stern, ebenfalls um den Hals, von der dritten, noch kleiner, im Knopfloche.

Der Großmeiſter und deſſen Erbprinz allein dürfen es mit Edelſteinen beſetzt tragen.

Die Angelegenheiten des Ordens werden von einem Kanzler aus den Großkreuzen, einem Secretair aus den Commandeuren, und einem Archivar beſorgt, welcher letztere auch außerhalb des Ordens gewählt werden kann.

Orden des weißen Kreuzes.

Nach der Wiedererlangung des Beſitzes von Toscana ſtiftete der Großherzog Ferdinand III. im Jahre 1814 dieſen Orden, der ausſchließlich zur Belohnung militairiſcher Verdienſte beſtimmt iſt und nach der Farbe ſeines Zeichens den Namen erhielt, aber auch Kreuz der Treue genannt wird.

1.

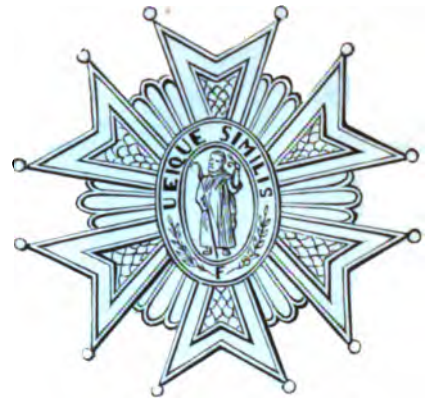

3.

2.

4.

6. 5.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Verdienstmedaille**, von Gold, 50 Ducaten werth, von Ferdinand III. im Jahre 1816 gestiftet, als ein Tugendpreis für Personen, die sich durch vorzüglich edle Handlungen auszeichnen.

2) **Militairmedaille**, von Silber, im Jahre 1815 gestiftet für Unterofficiere und Soldaten, die sich auszeichnen. Die eine Seite ist unter No. 5 abgebildet, die andere enthält die Inschrift: Ai prodi e fideli Toscani, 1815 (den tapfern und treuen Toscanern).

3) **Militairische Anciennetäts-Medaille**, welche die Soldaten nach fünfundzwanzigjährigem Dienst erhalten, von Kupfer, aber mit einer Pension von 3 Lire für den Monat verbunden. Die eine Seite ist unter No. 6 abgebildet, die andere enthält die Inschrift: Al lungo e fedel servizio (Für langen und treuen Dienst).

Nach 10 Dienstjahren empfangen die Unterofficiere und Soldaten schon ein Chévron und 1 Lira monatlich, nach 15 Dienstjahren ein zweites Chévron und eine halbe Lira mehr, nach 20 Dienstjahren ein drittes Chévron und 1 Lira mehr.

Tunis.

Der Nichan.

Es fehlt an sichern Nachrichten über diesen, auf der Tafel zu Seite 370 unter No. 3 in der gewöhnlichen Form abgebildeten Orden, welcher um den Hals getragen wird; doch scheint es, daß, wie bei dem türkischen Nichani-Iftihar, von dem wir gleich sprechen werden, Zahl und Werth der Edelsteine, womit er verziert ist, je nach dem Range des Decorirten und den Verdiensten, die man belohnen will, sehr verschieden ist. Als der Bey von Tunis im Jahre 1846 einen Besuch in Frankreich machte, vertheilte er dort eine Anzahl vom Werthe von 10,000 bis 30,000 Francs.

Türkei.

Medaille mit Mahmud's Portrait.

Als Sultan Selim III., in der Ueberzeugung, daß durchgreifende Reformen nöthig seien, um noch Leben in dem erschlafften Körper des türkischen Reiches zu erhalten und dessen Unabhängigkeit zu bewahren, damit umging, eine Menge nützlicher Einrichtungen aus den civilisirten Ländern Europas in sein Reich zu verpflanzen, stiftete er auch im Jahre 1799 einen Ritterorden, den Orden des halben Mondes, mußte denselben aber einstweilen, um die nationalen Vorurtheile seiner Unterthanen zu schonen, nur für Ausländer bestimmen. Nelson empfing ihn zuerst für seinen Sieg bei Abukir, später auch (was als ein Beispiel der Unbeständigkeit politischer Freundschaften gelten könnte, wenn man um solche Beispiele in Verlegenheit wäre) General Sebastiani, wegen seiner Vertheidigung Constantinopels gegen die englische Flotte (1807). Bald darauf zersplitterte der Thron Selim's unter den Aexten der Janitscharen; aber sein zweiter Nachfolger, Mahmud, nahm die Entwürfe seines Oheims wieder auf.

Im Jahre 1827, als derselbe nach Vernichtung der Janitscharen wieder an die Organisation eines geordneten Heeres ging, führte er auch die Vertheilung eines Ehrenzeichens ein, einer goldenen, mit Diamanten besetzten Medaille mit seiner Namenschiffre, welche mehrere Officiere empfingen. Darauf vertheilte er sein Portrait, von Diamanten umgeben (No. 3), an mehrere Großwürdenträger des Reiches und an einige fremde Gesandte, und am 19. August 1831 stiftete er das Zeichen des Ruhmes

Nichani-Iftihar,

eine goldene Medaille mit oder ohne Brillanten, auf welcher die Tughra oder Namenschiffre des Padischa steht.

Dieser Orden hat keine eigentlichen Klassen, wiewohl in den Ausdrücken in den Patenten, womit er verliehen wird, und in der Verzierung mit Brillanten eine große Verschiedenheit herrscht. Mit Brillanten erhalten ihn im Allge-

1.

2.

3.

meinen nur die ausgezeichnetſten Perſonen. Da aber das Ausſchmücken der Inſignien durch keine Verordnung beſchränkt iſt, ſo können die Decorirten daraus machen, was ſie wollen.

Das Ordenszeichen iſt dazu beſtimmt, am Halſe getragen zu werden, und ſo tragen es auch der Sultan, die hohen Staatsbeamten und der größte Theil der Ausländer. Einige befeſtigen es aber auch auf der Bruſt.

Nicht beſtimmter iſt die Farbe des Bandes feſtgeſetzt. Bei den Türken hängt das Ordenszeichen meiſt an einer Kette oder Schnur von mehreren Farben, oder iſt an einer Schnalle befeſtigt; von den Europäern haben die meiſten ein rothes Band, mit oder ohne grüne Randſtreifen, angenommen. Das mit grünen Streifen ſcheint in neueſter Zeit ziemlich allgemein geworden zu ſein. (No. 1 und 2.)

Seit der Regierung Abdul Medſchids haben alle für Ausländer beſtimmte Nichans gleiche Form gehabt und ſind nur in der Zahl und Größe der Diamanten und in den Ausdrücken des Diploms von einander unterſchieden.

Medaille.

Als im Jahre 1833 Mehemet Ali faſt den Thron der Sultane umgeſtürzt hätte, und Mahmud nur durch die Schnelligkeit der ruſſiſchen Diplomatie und des ruſſiſchen Heeres gerettet wurde, vertheilte dieſer an die bei Unkiar-Skeleſſi gelagerten Truppen des Czars Medaillen

von Gold, mit Diamanten umgeben, an die Generale und Admirale, und an den Geſandten,

von Gold in verſchiedener Größe an die Officiere,

von Silber an die Militairs niedrigern Grades.

Alle dieſe Medaillen ſtellen auf der einen Seite die Namenschiffre des Sultans zwiſchen zwei Lorbeerzweigen dar, mit darunterſtehender Jahrzahl der Hedſchra (1249) mit türkiſchen Zahlen, auf der andern aber den Halbmond und Stern zwiſchen Lorbeerzweigen, mit der chriſtlichen Jahrzahl 1833.

Orden des heiligen Grabes.

Wir müſſen dieſen Orden hier aufführen, obgleich er nichts weniger als ein türkiſcher iſt, denn er hat jetzt keinen andern Sitz mehr, als das den Türken angehörige Jeruſalem.

Er kann dem Orden des heiligen Lazarus das höchſte Alter ſtreitig machen, denn achtungswerthe Schriftſteller führen ſeinen Urſprung auf das Jahr 69 zurück, wo der heilige Jacob, als erſter Biſchof von Jeruſalem, einer Anzahl durch Geburt und Frömmigkeit ausgezeichneter Männer die Bewachung des Grabes des Erlöſers übertragen haben ſoll. Andere dagegen betrachten ihn als eine Umgeſtaltung der Canonici, welche die heilige Helena, die Mutter Conſtantin's des Großen, in ihrer neuen Kirche des Calvarienberges geſtiftet hatte; während noch Andere bis zu Gottfried von Bouillon, oder gar bis zu deſſen Nachfolger Balduin herabſteigen, der den Patriarchen von Jeruſalem zum erſten Großmeiſter gemacht haben ſoll. Indeß ſcheint ſelbſt dieſe letztere Meinung noch viel zu weit zu gehen, und das Sicherſte möchte wohl ſein, den Orden als eine Stiftung des Papſtes Alexander VI. zu betrachten, wodurch dieſer den Glaubens- und Wallfahrtseifer neu beleben wollte, und ſomit ſein Entſtehen um das Jahr 1496 zu ſuchen.

Das Großmeiſterthum und die Ernennung der Ritter war dem heiligen Stuhle vorbehalten, aber der Papſt überließ ſpäter dies Recht dem Pater Guardian des heiligen Grabes. Adelige Abkunft gehört zu den Bedingungen der Aufnahme. Die Pflichten der Ritter waren: alle Tage eine Meſſe zu hören; für die chriſtliche Religion zu kämpfen und, wenn's ſein müßte, zu ſterben; im Falle perſönlicher Verhinderung bei Kriegen gegen die Ungläubigen einen Stellvertreter zu ſenden und zu unterhalten; den Dienern der Kirche beſtändig Schutz zu gewähren; jeden ungerechten Krieg, Zwietracht, Duelle, Wucher und Handel zu vermeiden; den Frieden unter Chriſten zu begünſtigen; Wittwen und Waiſen zu beſchützen; jedem Befehle der Kirche ſtreng zu gehorchen; nicht zu ſchwören und zu fluchen und ſich ſorgfältig vor Unmäßigkeit, Unreinheit u. ſ. w. zu bewahren — allerdings zum Theil große und ſchwere Verpflichtungen, gegen die aber auch äußerſt wichtige Privilegien in die Wagſchale gelegt waren, bei denen man zum Theil nur nicht begreift, wie der Papſt, oder gar der Pater Guardian deren Genuß ſichern konnte. Die Ritter hatten nämlich den Vorrang vor allen übrigen Orden, mit Ausnahme des goldenen Vließes, konnten Baſtarde

1.

2.

3.

legitimiren, den Namen wechseln, Wappen bewilligen und Notare einsetzen, obgleich verheirathet doch Kirchengüter besitzen, waren von Salzsteuer, von allen Steuern auf Wein, Bier u. s. w. und von Einquartirung befreit, und hatten endlich das Recht, Gehängte abzuschneiden und zu begraben.

Dieser Orden, der sonst fast über ganz Europa verbreitet war und eigentlich in Frankreich, wo ihn Ludwig XVIII. am 19. August 1814 als königl. Orden wieder aufnahm, erst seit 1830, in Polen, wo das Kloster Miechow bei Krakau sein Hauptsitz war, seit der letzten Insurrection erloschen ist, besteht noch fort, aber in einem sehr kleinen Kreise von Rittern, die der Pater Guardian des heiligen Grabes fast immer aus den angesehenern Pilgern, welche nach Jerusalem kommen, wählt.

Das Ordenszeichen, welches an einem schwarzmoirirten Bande um den Hals oder am Knopfloche getragen wird, ist unter No. 2, der Stern, den nur die Ritter tragen, welche in Jerusalem waren, unter No. 1 abgebildet.

Das Collier besteht aus kleinen, roth emaillirten Kreuzen in der Art wie das Ordenszeichen, durch goldene Ringe verbunden.

Königreich Würtemberg.

Orden der Würtembergiſchen Krone.

Im Jahre 1702 ſtiftete der Herzog Friedrich Karl von Würtemberg den Orden des goldenen Adlers, auch der Jagd-Orden genannt, weil die Herzöge von Würtemberg Reichs-Jägermeiſter waren, welcher ſpäter vom Herzog Karl Alexander erneuert und am 6. März 1807 durch Friedrich I. bei Annahme der Königswürde verändert wurde. — Letzterer ſtiftete auch am 6. November 1806 den Civil-Verdienſtorden.

Dieſe beiden Orden wurden am 23. September 1818 durch König Wilhelm in dem Orden der Würtembergiſchen Krone vereinigt, der folgende Statuten erhielt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Wir haben den Entſchluß gefaßt, die beiden bisher beſonders beſtandenen Königlichen Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienſtes zu vereinigen, und verfügen daher, wie folgt:

1) Die Vereinigung der genannten beiden Orden bezieht ſich blos auf die von nun an ſtattfindende Ordens-Ertheilung, und bleibt alſo ohne Rückwirkung auf die gegenwärtigen Ordens-Mitglieder, deren Verhältniſſe zu jenen Orden, ſo wie die Statuten der letzteren in Anwendung auf den an deren Stelle tretenden Orden, in ſo ferne beides durch die nachfolgenden Beſtimmungen nicht abgeändert wird, als fortbeſtehend zu betrachten ſind.

2) Der für die Zukunft an die Stelle jener beiden Orden tretende Orden erhält den Namen des Ordens der Würtembergiſchen Krone.

3) Dieſer theilt ſich in drei Klaſſen, nämlich:

1. Großkreuze,
2. Commenthure,
3. Ritter.

Die Anzahl der Mitglieder jeder Klasse ist nicht festgesetzt; jedoch werden Wir bei Bestimmung derselben auf die in den Statuten des Civil-Verdienst-Ordens gesetzte Anzahl Rücksicht nehmen.

Außer dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Civil-Verdienst-Medaillen ertheilt.

4) Die Zeichen des Ordens der Würtembergischen Krone, für den eine eigene Ordens-Kleidung nicht stattfindet, sind folgende:

Für Großkreuze:

Das Ordens-Zeichen besteht in einem weiß mit Schmelzwerk überzogenen, in acht Spitzen ausgehenden goldenen Kreuze, in dessen vier Winkeln die goldenen leopardirten Löwen aus dem Königlichen Wappen erscheinen. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder weiß geschmelzter Schild hervor, auf dessen Haupt-Seite des verewigten Königs, Unseres Herrn Vaters Majestät und Gnaden, gekrönter Namenszug mit einer karminrothen Einfassung umgeben ist, welche in goldener Schrift den Denkspruch: „Furchtlos und trew" enthält; auf der Umseite ist die gleiche Einfassung und in der Mitte eine goldene Königskrone im weißen Felde angebracht. Mit dem Kreuze ist oben die Königskrone durch goldene Ringe verbunden. (Taf. II. No. 6.)

Jenes wird an einem vierfingerbreiten karmesinrothen seidenen Bande, dessen Rand schwarz eingefaßt ist, und welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, getragen. Zugleich tragen die Großkreuze auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte sich der Mittelschild des Kreuzes mit der Königskrone im weißen Felde befindet. (Taf. I. No. 1.)

Die Commenthure und Ritter tragen blos das Kreuz an einem schmälern Bande von derselben Farbe, jene um den Hals und diese am Knopfloche.

Die goldenen und silbernen Civil-Ehrenzeichen werden an demselben Bande, wie der Orden, am Knopfloche getragen.

5) Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Ferner ist das Ordens-Zeichen in den Wappen der Großkreuze und der Commenthure an einem Bande um den Wappenschild herum, und in jenen der Ritter an einer Schleife unten am Schilde anzubringen.

Außerdem wird in den Wappen der Großkreuze der Ordens-Stern dem Wappenschilde unterlegt.

6) Bürgerliche Mitglieder des Ordens erhalten mit diesem den Personal-Adel. Auch ist der Zutritt bei Hofe, sonst aber kein eigener Rang mit dem Orden verbunden.

7) Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem Könige ab, und

kann mithin während deſſen Minderjährigkeit nicht von Regentſchafts wegen geſchehen.

8) Söhne des Königs erhalten das Großkreuz im 7., andere Prinzen des Königlichen Hauſes im 14. Jahre ihres Alters. Jedoch ſteht es in der Willkühr des Königs, Ausnahmen von dieſer Regel eintreten zu laſſen.

9) Die Ertheilung des Ordens, welche nie nachgeſucht werden kann, geſchieht frei von Taxen und allen ſonſtigen Gebühren.

10) Beſondere Feierlichkeiten bei Vergebung des Ordens finden nicht ſtatt, eben ſo wenig als eine Beeidung der Mitglieder deſſelben.

Die Eröffnung der Aufnahme in den Orden, ſo wie die Zuſendung der Ordens-Zeichen, geſchieht entweder durch Königliche Handſchreiben oder aus Auftrag des Königs durch den Ordens-Kanzler.

11) Eine feierliche Verſammlung des Ordens geſchieht nur auf beſondern Befehl des Königs. Ebenſo verſammelt ſich das Ordens-Capitel nur, wenn der König ſolches zuſammenruft.

Das Capitel beſteht, unter dem Präſidium des Ordens-Kanzlers, aus den hier anweſenden älteſten

zwei Großkreuzen,
zwei Commenthuren,
vier Rittern.

Das Protokoll bei demſelben führt der Ordens-Sekretär.

12) Die Beamten des Ordens ſind:

1. Der Ordens-Kanzler, welcher mit dieſer Würde das Kanzler-Amt des Militär-Verdienſt-Ordens verbindet;
2. ein Ordens-Sekretär, der zugleich die Regiſtratur des Ordens zu beſorgen hat, und wozu Wir den jeweiligen älteſten Cabinets-Sekretär beſtimmen, ſodann
3. ein Ordens-Canzelliſt, welche Stelle der jeweilige älteſte Cabinets-Canzelliſt verſieht.

Die bisherigen Offizialen der beiden Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienſtes bleiben in ihren ſeitherigen Verhältniſſen zu dieſen Orden.

13) Die Ritter des goldenen Adler-Ordens und die Großkreuze des Civil-Verdienſt-Ordens, welche wir zu Großkreuzen des Ordens der Würtembergiſchen Krone ernennen werden, ebenſo die Commandeurs und Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens, die in den gleichen Grad des Ordens der Würtembergiſchen Krone aufgenommen werden, tragen nur die Decoration des letztgenannten Ordens. Die Mitglieder des Civil-Verdienſt-Ordens, welche in einen niedri-

geren Grad des Kron-Ordens aufgenommen werden, als ihr bisheriger beim Civil-Verdienst-Orden ist, können neben der Decoration des Kron-Ordens ihre seitherige Decoration forttragen."

Stuttgart, den 23. September 1818.

Der Friedrichs-Orden.

Dieser Orden wurde vom König Wilhelm zur Belohnung der Militair- und Civil-Verdienste gestiftet. Die Statuten vom 1. Januar 1830 lauten:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bewogen von dem Wunsche, die Erinnerung an Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden und an Höchstdero große Verdienste um Unser Königliches Haus und den Staat durch ein weiteres Denkmal zu ehren und zu erhalten, haben Wir beschlossen, einen neuen Ritterorden zu stiften und demselben den Namen des Königlich Würtembergischen Friedrichs-Ordens beizulegen.

Wir haben für angemessen gehalten, die Vollziehung dieser Stiftung an die von Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden angeordnete, auf den heutigen Tag fallende Feier der Annahme der Königswürde in Unserem Hause zu knüpfen, und ertheilen andurch folgende nähere Bestimmungen über den neuen Orden.

1) Der Königl. Würtembergische Friedrichs-Orden wird als besonderes Merkmal des Königlichen Wohlwollens, so wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter Verdienste, im Militair- sowohl als Civil-Dienste, um die Person des Königs, das Königliche Haus und den Staat verliehen werden.

2) Der Orden hat nur Einen Grad, den der Ritter.

3) Die Insignien sind:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf sich das Bild des verewigten Königs Friedrich in erhabener Arbeit, gleichfalls von mattem Golde, befindet. Dieser Mittelschild ist mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friedrich, König von Würtemberg" in goldenen Buchstaben angebracht ist; auf der Kehrseite enthält der Mittelschild, auf einem Grunde von

weißem Schmelzwerk, die Worte: „Dem Verdienste“ und in dem ihn umgebenden Ringe aus blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friedrich: „Gott und mein Recht“. (Taf. I. No. 4.)

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, dessen vier Hauptfelder in Silber, die Zwischenstrahlen in Gold gestickt sind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde, mit dem Bilde des verewigten Königs Friedrich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch „Gott und mein Recht“. (Taf. I. No. 3.)

Die Farbe des Ordensbandes ist königsblau.

4) Das Ordenskreuz wird an einem breiten Bande, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

5) Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. In ihrem Wappen ist der Ordensstern dem Wappenschilde zu unterlegen und das Ordenskreuz an einem um letztern sich herziehenden Bande anzubringen.

6) Mit der Ordenswürde ist persönlicher Adel, auch Zutritt bei Hofe, übrigens kein eigener Rang verbunden.

7) Die Ernennung der Mitglieder steht allein dem Könige zu und kann also, während einer Minderjährigkeit desselben, nicht von Regentschafts wegen stattfinden.

8) Die Aufnahme in den Orden, welche nie nachgesucht werden darf, so wie die Uebermachung der Ordenszeichen, geschieht mittelst Königl. Handschreiben.

9) Hinsichtlich der Bestellung der Ordensbeamten finden diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserm Edicte vom 23. September 1818 wegen des Ordens der Würtembergischen Krone getroffen haben, auch auf den neuen Orden ihre Anwendung.“

Der Militair-Verdienst-Orden.

Diesen stiftete Karl Eugen, Herzog zu Würtemberg, am 11. Febr. 1759, um die Officiere zu belohnen, welche sich in dem eben geendigten siebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatten, und gab ihm nach sich den Namen „Militair-Karls-Orden“. Im November 1799 vom damaligen Kurfürsten, dem im Jahre 1816 gestorbenen Könige Friedrich I., erneuert, wurde der Orden im Jahre 1806 bei Erhebung des Kurfürstenthums zum Königreiche umgestaltet

1.

3.

2.

4.

1.

3.

2.

4.

(bei welcher Gelegenheit er auch seinen jetzigen Namen erhielt) und war nach den neuen Statuten vom 6. November 1806 dazu bestimmt, Verdienst im Kriege auszuzeichnen, oder fünfundzwanzigjährige Treue in Friedenszeiten zu belohnen. Der König ernannte die Ritter, indem er über die Eingabe der Competenten beim Ordenscapitel entschied — während seiner Minderjährigkeit kann noch jetzt der Orden nicht verliehen werden. Die Mitglieder theilten sich in vier Klassen von unbestimmter Zahl und mehrere derselben sollten beträchtliche Pensionen erhalten, nämlich zwei der ersten Klasse je 2000 Gulden, vier der zweiten Klasse je 1200 Gulden, zwölf der dritten Klasse je 1000 Gulden, 52 der vierten Klasse je 300 Gulden, jedoch erst, wenn die zur Dotation bestimmte Einnahme von 36,414 Gulden flüssig sein würde. Einstweilig wurden die Pensionen am 25. August 1817, den damaligen, fast ganz aus dem Fonds der Maltheser-Commenden auf Georgii herstammenden Einkünften von 24,000 Gulden gemäß, auf 1200, 800, 600 und 300 Gulden festgesetzt.

Im Jahre 1818 erhielt der Orden eine neue Umgestaltung. Die damals (am 23. September) erlassenen Statuten lauten:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

Nachdem wir beschlossen haben, in den Statuten und der Decoration des Königlich Würtembergischen Militair-Verdienst-Ordens, dessen Stiftung Wir hiermit bestätigen, einige Modificationen vorzunehmen, so verordnen Wir hierüber wie folgt:

1) Der von Uns bestätigte Militair-Verdienst-Orden, so wie Wir solchen künftig verleihen werden, zählt drei Klassen: Großkreuze, Commenthure, Ritter.

2) Außer dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Militair-Ehrenzeichen ertheilt.

3) Die Decorationen des Militair-Verdienst-Ordens sind folgende:

1. Für Großkreuze und Commenthure: Das Ordenszeichen besteht in einem achteckigen goldenen, weißemaillirten Kreuze mit einem gleichfalls weißen Mittelschilde, welcher auf der Vorderseite einen grünen Lorbeerkranz führt, und in der blauen Einfassung mit goldener Schrift den Denkspruch „Furchtlos und trew" enthält, auf der Umseite aber Unsern Namenszug ebenfalls im weißen Felde, und in dem blauen Zirkel am Rande vorgedachte Umschrift darbietet. (Taf. I. No. 2.)

Das Kreuz wird von den Großkreuzen und Commenthuren an einem dunkelblauen seidenen Bande um den Hals, von jenen aber außerdem ein weiß in Silber gestickter achteckiger Stern, in dessen Mitte die emaillirte

5.

8.

6.

7.

10) Im Uebrigen, und so weit Wir nicht vorstehend anders bestimmt haben, bleiben die von Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden unterm 6. November 1806 ertheilten Statuten des Militair-Verdienst-Ordens sowohl, als die sonstigen auf diesen Orden und die Inhaber der Militair-Verdienst-Medaillen sich beziehenden Verordnungen und Verfügungen fortan bestehen, und sollen, gleich den von Uns gegebenen neuen Bestimmungen, genau beobachtet werden."

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Militairdienst-Ehrenzeichen.** Dies den Officieren nach fünfundzwanzigjähriger, Unterofficieren und Soldaten aber nach zwanzigjähriger Dienstzeit im Militair zu verleihende Kreuz (Taf. II. No. 8) stiftete König Wilhelm am 9. September 1833, und am 27. Mai 1839 wurde es umgestaltet. Die Hauptbestimmungen der an diesem Tage erschienenen Statuten sind:

Das Kreuz erster Klasse, für Officiere und Personen von Officiersrang, ist gelb, das zweiter Klasse weiß. Beide werden an einem rothen Bande mit blauer Einfassung auf der linken Seite der Brust, und zwar so getragen, daß sie auch bei umgehängtem Lederwerk noch sichtbar sind. Das Band allein zu tragen ist verboten.

Als im Militair dienend sind in Bezug auf dies Ehrenzeichen auch die nicht streitbaren Theile des Armeecorps, so wie ferner die Landjäger u. s. w. zu rechnen. — Die Dienstzeit darf nicht durch Austritt oder durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden sein; nur wer Feldzüge mitgemacht hat, darf bei Wiedereintritt diese mit anrechnen. — Die in der Officiers-Bildungs-Anstalt oder in auswärtigen Militairdiensten zugebrachten Jahre zählen nicht; dagegen jeder wirklich mitgemachte Feldzug doppelt.

Neben der erforderlichen Zahl von Dienstjahren wird vorwurfsfreie Dienstleistung erheischt; namentlich sind Officiere, die eine Festungs-Arreststrafe, Unterofficiere und Soldaten, wenn sie eine Festungs-Arbeits-, oder körperliche Strafe erlitten haben, ausgeschlossen.

Auch kann das Dienst-Ehrenzeichen nur an Solche verliehen werden, die sich noch im Dienste befinden, darf aber nachher auch außer dem Dienste fortgetragen werden.

Mit der zweiten Klasse ist für diejenigen Personen, welche in Verpflegung mit Brod und Löhnung stehen, eine Zulage von täglich 4 Kreuzern verbunden.

Für
Treue
und
Verdienst

9

König
und Vaterland
dem
Tapfern
Für
den Krieg
am
1ten Febr 1814

10.

DER
TAPFER
KEIT
1815
UND
TREUE

13

Für
den Sieg
am
25 May 1814

11.

Für Paris
Sieg März
1814

12.

(bei welcher Gelegenheit er auch seinen jetzigen Namen erhielt) und war nach den neuen Statuten vom 6. November 1806 dazu bestimmt, Verdienst im Kriege auszuzeichnen, oder fünfundzwanzigjährige Treue in Friedenszeiten zu belohnen. Der König ernannte die Ritter, indem er über die Eingabe der Competenten beim Ordenscapitel entschied — während seiner Minderjährigkeit kann noch jetzt der Orden nicht verliehen werden. Die Mitglieder theilten sich in vier Klassen von unbestimmter Zahl und mehrere derselben sollten beträchtliche Pensionen erhalten, nämlich zwei der ersten Klasse je 2000 Gulden, vier der zweiten Klasse je 1200 Gulden, zwölf der dritten Klasse je 1000 Gulden, 52 der vierten Klasse je 300 Gulden, jedoch erst, wenn die zur Dotation bestimmte Einnahme von 36,414 Gulden flüssig sein würde. Einstweilig wurden die Pensionen am 25. August 1817, den damaligen, fast ganz aus dem Fonds der Maltheser-Commenden auf Georgii herstammenden Einkünften von 24,000 Gulden gemäß, auf 1200, 800, 600 und 300 Gulden festgesetzt.

Im Jahre 1818 erhielt der Orden eine neue Umgestaltung. Die damals (am 23. September) erlassenen Statuten lauten:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

Nachdem wir beschlossen haben, in den Statuten und der Decoration des Königlich Würtembergischen Militair-Verdienst-Ordens, dessen Stiftung Wir hiermit bestätigen, einige Modificationen vorzunehmen, so verordnen Wir hierüber wie folgt:

1) Der von Uns bestätigte Militair-Verdienst-Orden, so wie Wir solchen künftig verleihen werden, zählt drei Klassen: Großkreuze, Commenthure, Ritter.

2) Außer dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Militair-Ehrenzeichen ertheilt.

3) Die Decorationen des Militair-Verdienst-Ordens sind folgende:

1. Für Großkreuze und Commenthure: Das Ordenszeichen besteht in einem achteckigen goldenen, weißemaillirten Kreuze mit einem gleichfalls weißen Mittelschilde, welcher auf der Vorderseite einen grünen Lorbeerkranz führt, und in der blauen Einfassung mit goldener Schrift den Denkspruch „Furchtlos und trew" enthält, auf der Umseite aber Unsern Namenszug ebenfalls im weißen Felde, und in dem blauen Zirkel am Rande vorgedachte Umschrift darbietet. (Taf. I. No. 2.)

   Das Kreuz wird von den Großkreuzen und Commenthuren an einem dunkelblauen seidenen Bande um den Hals, von jenen aber außerdem ein weiß in Silber gestickter achteckiger Stern, in dessen Mitte die emaillirte

Derſelbe König ſtiftete ferner am 3. Juli 1815 eine

8) **Ehrendecoration für den Feldzug 1815**, beſtehend in einem
goldenen Kreuz (Taf. III. No. 13), einem
ſilbernen Kreuz und einer
ſilbernen Medaille.

Das goldene Kreuz erhielten für beſondere Auszeichnung höhere Officiere, das ſilberne Kreuz, eben ſo geſtaltet, ſubalterne Officiere, und die Medaille, in Form der Militair-Verdienſt-Medaille, Unterofficiere und Soldaten. Alle drei Klaſſen tragen ihre Decoration an einem dreifarbigen, roth, gelb und ſchwarzen Bande.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite 9 Zeile 4 muß „3ter" wegfallen. Die Abbildung des Sterns der Commandeure erster Klasse siehe auf der Tafel zu Seite 86.

» — Zum Orden vom Zähringer Löwen ist noch Folgendes zu bemerken: Die Größe des Ordenskreuzes ist nach den Klassen verschieden. — Der Orden geht am Badischen Hofe für Inländer allen auswärtigen Orden vor, steht aber dem Orden der Treue und der gleichen Klasse des milit. Karl-Friedrichs-Verdienst-Ordens nach. — Nur in außerordentlichen Fällen kann ein Badischer Unterthan eine höhere Klasse erhalten, ohne die nächst niedrigere zu besitzen. — Die Inhaber des Ordens dürfen denselben in ihre Wappen aufnehmen, indem die Ritter das Ordenskreuz unten mit einer Schleife anbringen, die Commandeure dazu das Wappen mit dem Bande umgeben, die Commandeure erster Klasse das Kreuz mit einem Theile des Colliers unter dem Wappen sehen lassen, die Großkreuze aber das Wappen mit dem Collier, woran das Kreuz hängt, umgeben.

» 10. An Medaillen und Ehrenzeichen bestehen in Baden, außer den S. 8 u. 9 angeführten:

1. **Die Civilverdienst-Medaille**, in Gold (im Werthe von 18, 12 oder 6 Ducaten) und in Silber, auf der einen Seite das Bildniß des Großherzogs zeigend, von dem sie verliehen ist, und an einem orangefarbenen Bande am Knopfloche getragen. Die Stiftung dieser Medaille fällt in die Regierungszeit des Großherzogs Karl Friedrich. Sie wird den niederern Beamten für lange ehrenvolle Dienste und solchen Personen verliehen, die bei Wasser- und Feuersgefahr edelmüthige Hülfe geleistet, oder sich durch besondere, der Industrie, den Künsten und Gewerben geleistete Dienste ausgezeichnet haben.

2. **Die Felddienst-Auszeichnung**, am 27. Jan. 1839 gestiftet. Sie besteht aus einer bronzenen Medaille, auf deren Vorderseite ein Greif ist, welcher in der linken Klaue ein Schild mit dem Badischen Wappen und in der rechten ein Schwert hält, nebst der Inschrift: „Für Badens Ehre", während auf der Rückseite die Worte: „Für treuen Dienst im Kriege" stehen, umgeben von einem Eichenkranze, und wird auf der linken Seite der Brust an einem orangefarbenen, roth und weiß geränderten Bande getragen. Ihre Bestimmung ist, treuen Dienst in der Linie oder in der Landwehr bei Denen zu belohnen, welche einen Feldzug mitgemacht haben, und sie wird auf den Bericht der für beide Truppenarten bestehenden Commissionen an den Kriegsminister, und auf Prüfung und Bevorwortung dieses Berichtes durch eine Central-Commission vom Großherzog verliehen, und vor den ausgerückten Truppen unter einer Anrede vom Commandeur ertheilt. Die Verleihung wird dem Armee-Corps bekannt gemacht und über dieselbe eine Urkunde vom Kriegs-Ministerium ausgestellt.

» 21. Am 4. April 1844 wurde vom König verfügt, daß die Großkreuze des St. Michaels-Ordens den Stern auf der linken Seite und das Band von der linken Schulter gegen die rechte Hüfte tragen sollten. — Im September 1846 wurde die Gesammtzahl der Ritter auf 416 festgesetzt, nämlich: 36 Großkreuze, 60 Commandeurs und 320 Ritter.

Seite 53. Seit dem 24. Juli 1845 besteht in Dänemark eine **Ehrenmedaille** für persönliches Verdienst, deren Vorderseite das Bildniß des damaligen Königs in der Umschrift: „Christian. VIII., rex Daniae", die Rückseite aber einen Eichen- und Aehren-Kranz, mit dem Worte: „Fortient" darin, enthält. Auf den Rand ist der Name des Besitzers eingegraben. Wo als höhere Auszeichnung mit der Medaille die Erlaubniß zum Tragen derselben ertheilt wird, da geschieht letzteres an einem rothen Bande mit einem weißen Kreuze darauf.

» 86. Die erste Decoration des Militair-Ordens von Ostindien ist auf der Tafel neben Seite 86 unter No. 2, die zweite unter No. 3 abgebildet.

» 88. 5a. ist unter No. 4 und 5b. unter No. 5 der bei Seite 86 befindlichen Tafel abgebildet.

» 97. Die Wilhelmsmedaille ist auf Taf. IV. unter No. 14 abgebildet.

» 99. Das allgemeine Ehrenzeichen für militairisches Verdienst ist auf Taf. IV. unter No. 16 und

» 100 das allgemeine Ehrenzeichen für Civilverdienst auf Taf. IV. unter No. 15 abgebildet.

» 105. No. 3, Dienstauszeichnungskreuz, ist auf Taf. II. unter No. 11 abgebildet.

» 124 am Ende muß die Nachweisung „Taf. II. No. 8. 9" wegfallen.

» 135. 5) Das **Militair-Verdienst-Kreuz**, am 5. August 1848 mit folgendem Erlaß gestiftet: „Wir Friedrich Franz, v. G. G. Großherzog von Mecklenburg, thun hiermit kund, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Belohnung für Auszeichnung im Kriege ein Militair-Verdienst-Kreuz zu stiften. Dies Kreuz besteht aus Kanonenmetall, enthält auf der Vorderseite die Inschrift: „Für Auszeichnung im Kriege", auf der Rückseite Unsern Namenszug nebst der Jahreszahl 1848, und soll an einem hellblauseidenen Bande mit schmaler rother und gelber Einfassung auf der linken Brust getragen werden."

» 161 bei §. 10 ist beizufügen: Taf. II. No. 14.

» 189 bis 191 muß überall statt Taf. V. und VI. Taf. III. und IV. gesetzt werden.

» 329 und 330 beziehen sich die Nummern auf die bei „Freie Städte" Seite 362 ein geheftete Tafel.

» 352 ganz unten muß stehen: Taf. IV. No. 21, statt Taf. III. No. 21.

Beim Einbinden dieſes Werkes kommen die Abbildungen den hier bemerkten Seiten gegenüber:

	Seite
Coſtüm des Ordens vom Hoſenbande.. Titel.	
Anhalt. Taf. I.	4
— » II.	5
Baden. » I.	8
— » II.	10
Baiern. » I.	14
— » II.	18
— » III.	22
— » IV.	24
— » V.	26
Belgien. » I.	30
— » II.	34
Braſilien.	38
Braunſchweig. Taf. I.	40
— » II.	44
Dänemark. Taf. I.	50
— » II.	52
Frankreich.	62
Griechenland	64
Großbritannien. Taf. I.	72
— » II.	76
— » III.	80
— » IV.	82
Baden und Großbritannien.	86
Großbritannien. Taf. V.	87
Hannover. Taf. I.	94
— » II.	96
— » III.	98
— Supplementtafel	100
Kurfürſtenth. Heſſen. Taf. I.	102
— — » II.	106
Großherzogth. Heſſen. Taf. I.	110
— — » II.	114
Hohenzollern.	118
Kirchenſtaat. Taf. I.	120
— » II.	122
— » III.	124
Lippe.	126
Lucca.	130
Mecklenburg.	134
Naſſau.	140
Niederlande. Taf. I.	142
— » II.	144
— » III.	148
Oeſterreich. Coſtüm des Ordens vom goldenen Vließ	152
— Taf. I.	160
— Coſtüm des Stephansordens.	162
— Großkreuz des Leopoldordens	166
— Taf. II.	170
— » III.	184
Oeſterreich. Coſtüm d. Johanniter-Ordens.	188
— Taf. IV.	190
Oldenburg.	198
Parma.	204
Perſien.	206
Portugal. Taf. I.	208
— » II.	210
— » III.	212
— » IV.	216
Preußen. » I.	234
— » II.	244
— » III.	250
— » IV.	254
Rußland. » I.	260
— » II.	264
— » III.	266
— » IV.	272
— » V.	273
— » VI.	274
— » VII.	276
Königreich Sachſen. Taf. I.	282
— — » II.	284
Herzogth. Sachſen. » I.	290
— — » II.	292
Großherzogth. Sachſen-Weimar.	296
Sardinien. Coſtüm des Großmeiſters vom Orden d. heil. Verkündigung.	304
— Taf. I.	306
— Coſtüm des heil. Mauritius- und Lazarus-Ordens	308
— Taf. II.	314
Schwarzburg.	318
Schweden. » I.	324
— » II.	326
— » III.	328
Sicilien. » I.	334
— » II.	336
— » III.	337
Spanien. » I.	346
— Coſtüm des Ordens Karl's III.	348
— Taf. II.	350
— » III.	354
— » IV.	356
Freie Städte.	362
Toscana.	366
Türkei.	368
Tunis.	370
Würtemberg. Taf. I.	376
— » II.	378
— » III.	380

Regiſter über die Ritterorden.

(Die Ehrenzeichen und Medaillen, welche nicht leicht ohne hinzugefügte Namen der Länder, wo ſie beſtehen, erwähnt werden, kann man leicht durch dieſe, vermöge der alphabetiſchen Einrichtung des Werkes, auffinden.)

Orden (von, vom, des, der, für)	Seite	Abbildung:
rothen Adler.	233.	Preußen Taf. I. Nr. 4—8.
ſchwarzen Adler.	221.	Preußen Taf. I. Nr. 1—3.
weißen Adler.	269.	Rußland Taf. IV. Nr. 17, 18.
Albrecht des Bären.	3.	Anhalt Taf. I. Nr. 1—5.
Alcantara.	345.	Spanien Taf. I. Nr. 5, 6.
h. Alexander Newski.	262.	Rußland Taf. II. Nr. 7, 8.
h. Andreas.	259.	Rußland Taf. I. Nr. 1, 2, 6.
—, ſ. Diſtel.		
Angelicus, ſ. Orden d. h. Conſtantin.		
h. Anna.	263.	Rußland Taf. II. Nr. 9, 10, 11.
St. Annenſtifts in München.	23.	Baiern Taf. III. Nr. 18, 19.
— in Würzburg.	24.	— Taf. III. Nr. 20.
Aviz, ſ. Ord. d. h. Benedict.		
Bades.	77.	Großbrit. Taf. III. Nr. 10—13.
Belgiſchen Löwen.	143.	Niederlande Taf. II. Nr. 6—9.
h. Benedict von Aviz.	207.	Portugal Taf. I. Nr. 3, 4, 5.
Calatrava.	342.	Spanien Taf. I. Nr. 3, 4.
Civil-Verdienſt.	283.	Kgr. Sachſen Taf. II. Nr. 6—9.
— (Würtemberg).	372.	
— der Bair. Krone.	17.	Baiern Taf. II. Nr. 12, 13, 14. Taf. III. Nr. 22. Taf. IV. Nr. 32.
Chriſtus.	190.	Kirchenſtaat Taf. I. Nr. 4—6.
—	210.	Portugal Taf. II. Nr. 8, 9. Taf. III. Nr. 12, 13.
h. Conſtantin.	201.	Parma Nr. 1—6.
— (Sicilien).	334.	
Dannebrogs.	48.	Dänemark Taf. I. Nr. 4—6. Taf. II. 8—10.
Deutſcher (Niederlande).	145.	
—	175.	Oeſterreich Taf. III. Nr. 19, 20.
Diſtel.	72.	Großbritannien T. II. Nr. 6—8.
Ehrenlegion.	54.	Frankreich Nr. 1, 2.
Eichenkrone (Luxemburg).	131.	Niederlande Taf. I. Nr. 4, 5.
Elephanten.	46.	Dänemark Taf. I. Nr. 1—3.
h. Eliſabeth.	22.	Baiern Taf. V. Nr. 25, 26.
—	215.	Portugal Taf. IV. Nr. 16.

Orden (von, vom, des, der, für)			
Elisabeth-Theresia.	Seite 169.	Abbildung:	Oesterreich Taf. II. Nr. 15.
U. L. F. vom Empfängniß.	— 214.	——	Portugal Taf. IV. Nr. 14. 15.
Erlösers.	— 63.	——	Griechenland Nr. 1. 2.
Evora, s. Ord. d. h. Benedict.			
weißen Falken.	— 284.	——	Großh. Sachsen Nr. 1—6.
h. Ferdinands.	— 353.	——	Spanien Taf. III. Nr. 15—18.
— und des Verdienstes.	— 332.	——	Sicilien Taf. I. Nr. 3, 4. Taf. II. Nr. 10. Taf. III. Nr. 15.
Franz des Ersten.	— 337.	——	Sicilien Taf. III. Nr. 11, 12, 13.
Friedrichs.	— 375.	——	Würtemberg Taf. I. Nr. 3, 4.
h. Georg.	— 14.	——	Baiern Taf. I. Nr. 5, 6, 7. Taf. II. Nr 11.
—	— 89.	——	Hannover Taf. III. Nr. 10, 11.
— (Kirchenstaat)	— 123.		
—	— 128.	——	Lucca Nr. 1, 2.
—	— 265.	——	Rußland Taf. III. Nr. 12, 13, 14.
—, s. Ord. d. h. Constantin und Ord. d. h. Michael.			
— d. Wiedervereinigung.	— 335.	——	Sicilien Taf. II. Nr. 6—9. Taf. III. Nr. 14.
h. Grabes.	— 370.	——	Nr. 1, 2.
h. Gregorius des Großen.	— 119.	——	Kirchenstaat Taf. I. Nr. 1—3
Guelphen.	— 92.	——	Hannover Taf. I. Nr. 1—5. Taf. II. Nr. 6.
St. Heinrich's.	— 278.	——	Kgr. Sachsen Taf. I. Nr. 3—5.
Heinrichs des Löwen.	— 38.	——	Braunschweig Taf. I. Nr. 1—6.
eisernen Helm.	— 104.	——	Kurf. Hessen Taf. II. Nr. 7, 8.
h. Hermenegilde.	— 352.	——	Spanien Taf. IV. Nr. 20, 21.
Horne, s. Ord. d. h. Hubert.			
Hosenbandes.	— 66.	——	Großbritannien Taf. I. Nr. 1—4 und Costüm auf besonderer Tafel.
Hospitaliter von St. Johann d. T., s. Johanniter-Orden.			
h. Hubert.	— 11.	——	Baiern Taf. I. Nr. 1, 2, 3.
h. Jacob vom Schwert.	— 209.	——	Portugal Taf. II. Nr. 6, 7.
—	— 330.	——	Spanien Taf. I. Nr. 1, 2.
h. Januarius.	— 331.	——	Sicilien Taf. I. Nr. 1, 2, 5.
h. Johannes vom Lateran.	— 123.	——	Kirchenstaat Taf. II. Nr. 10.
Johanniter.	— 184.	——	Oesterreich Taf. IV. Nr. 23, 24. Costüm auf besonderer Tafel.
—	— 241.	——	Preußen Taf. II. Nr. 12, 13.
— (Rußland).	— 268.		
— (Spanien).	— 338.	——	Kirchenstaat Taf. II. Nr. 7, 8, 9.
h. Joseph.	— 365.	——	Toscana Nr. 3, 4.
Isabella der Kathol.	— 355.	——	Spanien Taf. IV. Nr. 22, 23.
St. Julien, s. O. v. Alcantara.			
Karl's III.	— 348.	——	Spanien Taf. II. Nr. 11—13. Taf. III. Nr. 19. Cost. bes. Tafel.

Orden (von, vom, des, der, für)			
Karl's XIII.	Seite 327.	Abbildung:	Schweden Taf. III. Nr. 12, 13.
Karl-Friedrich's.	— 7.	——	Baden Taf. I. Nr. 3, 4. Taf. II. Nr. 11, 12.
h. Katharina.	— 260.	——	Rußland Taf. I. Nr. 3—5.
Kreuzes der Treue, s. Ord. des weißen Kreuzes.			
eisernen Kreuzes.	— 31.	——	Belgien Taf. II. Nr. 7, 8.
— —	— 238.	——	Preußen Taf. II. Nr. 10, 11.
weißen — (Toscana).	— 366.		
Bairischen Krone, s. Civil-Verdienst-Orden.			
eisernen Krone.	— 170.	——	Oesterreich Taf. II. Nr. 12, 13. Taf. III. Nr. 16.
Würtembergischen Krone, s. Würtemberg.			
Leopold's.	— 29.	——	Belgien Taf. I. Nr. 1—6.
—	— 165.	——	Oesterreich Taf. II. Nr. 9—11. Taf. IV. Nr. 26.
Louise.	— 244.	——	Preußen Taf. III. Nr. 14.
Löwen, s. Zähringer.			
— s. Belgischer.			
goldenen Löwen.	— 101.	——	Kurf. Hessen Taf. I. Nr. 1—5.
Ludewig's.	— 108.	——	Großh. Hessen Taf. I. Nr. 1—4.
—	— 19.	——	Baiern Taf. V. Nr. 27, 28. Taf. IV. Nr. 30.
h. Ludwig.	— 129.	——	Lucca Nr. 3.
Malteser, s. Johanniter-Ord.			
Maria Isabella Louise.	— 356.	——	Spanien Taf. IV. Nr. 24.
Marie-Louise.	— 351.	——	Spanien Taf. III. Nr. 14.
Maria-Theresia.	— 154.	——	Oesterreich Taf. I. Nr. 2—4.
h. Mauritius und Lazarus.	— 305.	——	Sardinien Taf. I. Nr. 3, 4, 5. Costüm auf besonderer Tafel.
Max-Joseph's.	— 16.	——	Baiern Taf. II. Nr. 8, 9, 10.
Mérite, s. Pour.			
h. Michael.	— 20.	——	Baiern Taf. III. Nr. 15, 16, 17. Taf. V. Nr. 29.
— u. h. Georg.	— 81.	——	Großbrit. Taf. IV. Nr. 15—19.
Militair-Verdienst.	— 103.	——	Kurf. Hessen Taf. II. Nr. 6.
— —	— 273.	——	Rußland Taf. V. Nr. 21—23.
— —	— 376.	——	Würtemberg Taf. I. Nr. 2 Taf. II. Nr. 5, 7.
halben Mondes (Türkei).	— 368.		
U. L. F. zu Montesa.	— 347.	——	Spanien Taf. II. Nr. 7, 8.
Nichan (Tunis).	— 367.	——	Tafel bei S. 370 Nr. 3.
Nichani-Istihar.	— 368.	——	Türkei Nr. 1, 2.
Niederländ. Löwen, s. Ord. vom Belg. Löwen.			
Nordstern.	— 325.	——	Schweden Taf. II. Nr. 7—9.
Ostindien.	— 85.	——	Baden u. Großbritannien. Nr. 2, 3, 4, 5.

Orden (von, vom, des, der, für)				
h. Patricius.	Seite	75.	Abbildung:	Großbritan. Taf. II. Nr. 5, 9.
h. Paulus.	—	123.		Taf. III. Nr. 14.
Peters.	—	36.	——	Brasilien Nr. 1, 2.
Herzogs Peter Friedr. Ludwig.	—	192.	——	Oldenburg Nr. 1—6.
h. Petrus. (Kirchenstaat).	—	123.		
Philipps des Großmüthigen.	—	110.	——	Grßh. Hessen. Taf. II. Nr. 6—8.
pour le Mérite.	—	235.	——	Preußen Taf. II. Nr. 9. Taf. III. Nr. 15.
Rautenkrone.	—	277.	——	Kgr. Sachsen Taf. I. Nr. 1, 2.
Rhodiser, s. Johanniter-Ord.				
Rosen.	—	37.	——	Brasilien Nr. 5, 6.
Sachsen-Ernestinischer.	—	286.	——	Hgth. Sachsen Taf. I. 1—5.
Salvatierra, s. Orden von Calatrava.				
Savoyen. Militair-Orden.	—	308.	——	Sardinien Taf. II. Nr. 6, 7.
— Civil-Orden.	—	311.	——	— Taf. II. Nr. 8, 9.
Schwanen.	—	246.	——	Preußen Taf. III. Nr. 16.
Schwert.	—	323.	——	Schweden Taf. I. Nr. 4—6.
Seraphinen.	—	319.	——	Schweden Taf. I. Nr. 1—3.
Sonnen-Löwen-Orden.	—	205.	——	Persien Nr. 1, 2.
goldenen Sporn.	—	121.	——	Kirchenstaat Taf. III. Nr. 12.
h. Stanislaus.	—	271.	——	Rußland Taf. IV. Nr. 19, 20.
h. Stephan.	—	159.	——	Oesterreich. Taf. I. Nr. 5—7. Taf. II. Nr. 14.
—	—	364.	——	Toscana Nr. 1, 2.
Sternkreuzes.	—	173.	——	Oesterreich Taf. III. Nr. 22.
Südkreuzes.	—	36.	——	Brasilien Nr. 3, 4.
Theresia.	—	96.	——	Baiern Taf. V. Nr. 23, 24.
Thurm und Schwert.	—	212.	——	Portugal Taf. III. Nr. 10, 11.
Treue.	—	6.	——	Baden Taf. I. Nr. 1, 2.
Verkündigung.	—	303.	——	Sardinien Taf. I. Nr. 1. 2. Costüm auf besonderer Tafel.
Villa-Viçosa, s. Ord. U. L. F. vom Empfängniß.	—	214.		
goldnen Vließ.	—	149.	——	Oesterreich Taf. I. Nr. 1 u 8. Costüm auf besonderer Tafel.
—	—	348.	——	Spanien Taf. II. Nr. 9, 10.
Wachsamkeit, s. O. v. w. Falken.				
Wasa.	—	326.	——	Schweden Taf. II. Nr. 10, 11. Taf. III. Nr. 14.
h. Wladimir.	—	267.	——	Rußland Taf. III. Nr. 15, 16.
Wilhelm's.	—	141.	——	Niederlande Taf. I. Nr. 1—3.
Würtemberg. Krone.	—	372.	——	Würtemberg Taf. I. Nr. 1. Taf. II. Nr. 6.
Zähringer Löwen.	—	8.	——	Baden Taf. II. Nr. 8, 9, 13; Der Stern der Commandeure 1. Kl. steht auf der Tafel zu Großbritannien, S. 86.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.
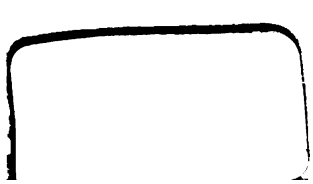
MAR 22 1937